
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.

<36604487060018

Churfürstl. Pfalzbaierisches Regierungs- und Intelligenz-Blatt.

Herausgegeben

von

Johann Baptist Strobel.

Die Menschen sind das, wozu sie die Regierung bildet, sie werden jederzeit gute Sitten haben, wenn sie gerecht und weise regieret werden.

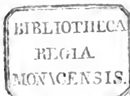
Friedrich II.

MDCCC.

Fünfter Jahrgang.

J. ZANGL.

München,
in der Strobelschen Buchhandlung.



PRIVILEGIUM.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Cleve, und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack rc. rc.

Urkunden und bekennen jedermänniglich mit diesem Briefe, daß Wir vermöge des von Unserer höchsten Stelle zu auch Unser General-Landes-Direktion allhier unterm 29. July erlassenen und hienach unterm 21. September anheuer wiederholt gnädigsten Rescripts den hiesig bürgerlichen Buchhändler Johann Baptist Strobel sein auf den Druck und Verlag des hiesigen Intelligenzblattes vorhin schon unterm dato 8ten Dez. 1795. auf zehn Jahre lang ertheiltes, folglich mit dem Jahre 1805. erlöschendes Privilegium impressorium exclusivum dergestalt in höchsten Gnaden auf weitere zehn Jahre von Ausfluß derer vorig bewilligten, das ist bis auf das Jahr 1815. einschlüßig verlängert haben, daß dieses sein Intelligenzblatt vom 1. Jänner 1800. anfangend den Titel eines Churfürstl. Pfalzbaierischen Regierungs- und Intelligenzblattes führen, und in Unsern Landen als ein officielles Regierungsblatt rücksichtlich deren darinn enthaltenen gesetzlichen Verordnungen, so andern Kundmachungen angesehen, und geachtet werden solle.

Wo übrigens es in Betreff deren, auf den verbotenen Nachdruck in Unsern Landen gesetzten Strafen, so all übrigen Punkten bey Unseren vorig ihm Buchhändler Strobl unterm 8. Dez. 1795. schon ertheiltem Unsern gnädigsten Privilegium impressorium, auch auf diese verlängerte Zeit durchgehends sein ungeändertes Verbleiben hat; derentwegen auch er Strobel zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung dieses Unser Privilegium in dem künftig neuen Regierungs- und Intelligenzblatt einrücken und bekannt machen solle.

Gegeben in Unserer Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München den 5. October 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Sek. Kroiß.

Chur-pfalz-baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

I. Stück. München, Mittwochs den 1. Jänner 1800.

Es versteht sich, daſs die positive Gesetzgebung die Urrechte der Menschen nicht abändern könne, weil der Mensch sich gerade ihrer Erhaltung wegen in den Staat begiebt.

Gnädigst-Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Aufhebung des Bierzwanges in Baiern betreffend.

Maximilian Joseph Churfürst.

Entbieten Jedermann unsern Gruß und Gnade!

Schon lange haben Wir das Ungerechte und Drückende des in Baiern bestehenden Bierzwanges vor Augen gehabt, und Uns überzeugt, daß derselbe gegen die natürliche Freiheit, gegen eine wohlgeordnete Landespolizey, zur Schmälerung Unserer höchstlandesherrlichen Gerechtsamen, zum Nachtheil des produzirenden Publikums, zum Ruin der Wirthe, und zur Werthsherabsetzung ihrer Güter — wider den deutlichen Inhalt der Verordnung vom Jahre 1723. und vom Jahre 1727., welche Letztere die im Jahre 1726. ohne alle Veranlassung entstandene Verfügung ohnehin wieder aufhebt — bisher bestanden habe. —

Wir haben demnach, um wieder einen Schritt zur Befestigung des Nazionalwohlstandes zu thun, beschlossen, diesem in Baiern auf ein staatszweckwidriges Herkommen gegründeten Bierzwange ein Ende zu machen. — Wir heben also alle Art vom Abnahmszwange bei allen Gattungen Biers in Baiern — er mag auf dem Lande, in Städten und Märkten, aus dem Grunde der Grundherrlichkeit, oder Gerichtsbarkeit, aus irgend einem sogenannten Privilegium, oder einem vermeintlichen Jure prohibendi bestanden haben, — vom künftigen Sudjahre, d. i. von dem 29ten September 1800. anfangend, die sogenannten Märzenbierlosungen aber schon für dermal hiemit für ewige Zeiten förmlich auf; — und gestatten allen Wirthen sowohl in Städten, und Märkten, als auf dem Lande sich ihr Bier aus welch immer einem inländischen Bräuhause beizulegen, und Verleit zu geben; — so wie auch alle Unterthanen zu Beilegung ihres Haustrunks an keine Bräustätte und Wirthshaus gebunden seyn sollen. —

Da wir also vollkommene freie Bierabnahme gestatten; so versehen wir uns auch zu allen Unsern getreuen Ständen, und Unterthanen, daß sie sich befleißen werden, pfenning vergeltendes und gesundes nahrhaftes Bier zu brauen. — Wir erklären bei dieser pragmatisch-konstituirten Bierabnahmsfreiheit auch alle diejenige Verträge als nichtig und ungiltig, wodurch man sich Nothwirthe erworben hat, oder erwerben will, so wie dieses schon in der Landespolizey und den vorhan-

denen Generalmandaten deutlich enthalten ist, und worauf Wir uns in vollem Maas, ausser den gegenwärtigen Modifikationen, beziehen; — zugleich verbiethen Wir alle diejenigen schon von Unsern höchstseel. Durchlauchtigsten Regierungsvorfahrern verbothene Mittel, wodurch man sich heimlich Wirthe zu den Bräustätten zu verschaffen bemühet, auf das schärfeste, und da wir hiemit zugleich das gegen Noth- und Freiwirthe den Bräuhaus-Inhabern in Schuldfällen zugestandene Recht, den Wirth bis zur geschehenen Bezahlung aus Bräuhaus gebanden zu halten, gerechtest aufheben: so werden Wir auch nie gestatten, daß zur Bierabnahme heimliche Einverständnisse zwischen einem Bräuhaus-Inhaber und Wirthe auf Kosten des Publikums gepflogen werden. —

Da nun bei dieser Unserer unwiderruflichen Verordnung eine merkliche Aenderung in der Bieraufschlagskomposition zu geschehen scheinet: so wollen wir provisorisch, bis zur nächstfolgenden allgemeinen Regulirung, bei der bestehenden Komposition es dergestalt belassen, daß die — ein Bräuhaus bisher treffende — Komposition auf die gegenwärtig dabei befindlichen Zwangs- und Freitafernen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden solle, wo dann im Veränderungsfalle das Wirthshaus mit der ihm zugeschriebenen Quote der einen Bräustätte ab- und mit selber der andern zugehet, ohne einer besondern neuen Belegung zu bedürfen.

Wir befehlen Unsern sämmentlichen Justiz- und Polizeistellen für die Aufrechthaltung dieser Unserer gnädigsten Verordnung nach Pflichten und Kräften unwandelbar zu wachen, und Niemanden in Unsern Landen, wer er immer sey, bei Gewärtigung Unserer schwersten Ungnade und Bestrafung zu gestatten, daß weder im Ganzen, noch in Theilen dagegen gehandelt werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 20. Dezember 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Frhr. v. Hompesch.

Ad Mandatum Seren. Dom. Electoris proprium.
von Melzl.

2. Das Kartensiegel-Wesen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben mißfällig vernommen, wie wenig die im Kartensiegel-Wesen unter vorigen Regierungen ergangenen vielfältigen Mandata bisher gehalten — und wie besonders von jenen, welche mit der feinen deutschen, französischen, Tarrock, und all andern Karten zu spielen pflegen, ungeachtet selbe als der civilisirtere und wohlhabendere Theil der Nation mit dem guten Beispiel der gesetzlichen Befolgung landesherrlicher Verordnungen vorausgehen, und die Bestrafung vermeiden können, und sollen, fast mit gar keinen gesiegelten Karten gespielet worden, so, daß also meist nur einige Karten gesiegelt angetroffen worden, deren sich Unsere Bürger und Landleute zu ihren Spielen bedienen, wodurch dann dieses Gefäll bey weitem nicht jenen Einfluß in die Staatskassa verschaft hat, welcher bey richtiger Erhebung dessen zu hoffen gewesen wäre.

Da Wir wollen, daß die Landesgesetze, und Verordnungen bei Unserm Hof auf das genaueste in Vollzug gesetzt, und sohin durch selbst gegebenes Beispiel der ernstliche Wille, dieselbe gegen jedermann handzuhaben, und in Vollzug zu setzen, Unsern sämmtlichen Unterthanen, und Innwohnern wessen Standes sie seyen, desto mehr bestärkt werde, so haben Wir schon unterm

9ten abgewichenen Aerndte-Monats Unsern Oberſthofmeiſteramt erdfnen laſſen, daß für Unsere höchste Person, und Familie allzeit nur gesiegelte Karten vorgelegt, und an Unserm Hof nur mit gesiegelten Karten gespielet werden solle.

Bey diesem von Uns im Voraus gegebenen Beispiel verordnen Wir also gnädigst:

1mo. Fürohin vom 1ten Jänner 1800. anfangend alle von den hierländischen Kartenmachern zum hierländischen Verschleiß bestimmte Karten von allen, wie immer Namen habenden Gattungen gesiegelt werden, und nur allein die in das Ausland zum Verkauf vorbehaltende zu Gunsten des Commercii sowohl von der Sieglung als von Maut, und Zoll befreiet seyn sollen, dagegen von dem per Consumo hereingehenden fremden Karten vom Zentner die allgemein provisorisch bestimmte 2 fl. 30 kr. und bey der nächsten Sieglstadt die einfache Sieglgebühr gegen Sieglung derselben zu erhohlen ist.

2do. Wollen Wir zur Erleichterung der Sieglung, und zur Verminderung der Transportkösten für die ausser der hiesig in den übrigen hierländischen Haupt- und Provinzial-Städten sich befindenden Kartenmacher gnädigst verwilligen, daß selbe ihre fabricirende Karten bey den jeden Orts sich befindenden, oder nächst gelegenen Hallverwaltung siegeln lassen können, worüber selben die Siegelstöcke, und die gehörige Weisungen zukommen werden.

3tio. Die im hiesigen Lande zum Gebrauch fabricirten Karten müssen den Namen des Fabricanten, auf einem gewissen Blatt, enthalten, gleich auch in jedem Spiel ein Blatt; und zwar bey den Deutschen und Französischen Herzsiebener, und so auch bey den übrigen ein bestimmtes dem Spielenden unentbehrliches Blatt beim Siegelamt, oder der betreffenden Hallverwaltung gesiegelt werden muß.

4to Ohngeachtet dieser offenbare Luxusartickel mit einem höheren Impost belegt werden könnte, so wollen Wir doch den Stempeltax bey den feinern Gattungen der Karten aller Art nur auf 6 kr. setzen, bey den groben Karten aber es bey dem bisherigen 2 Kreutzer belassen.

5to. Da Unser ausdrücklich gnädigster Befehl ist, daß in Unsern hiesigen Churlanden und der obern Pfalz, wie auch in Unsern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, dann der Landgrafschaft Leichtenberg sich Niemand unterstehen solle, eine Ungesiegelte Karte zu verkaufen, oder mit solcher zu spielen; so setzen Wir für diejenige, welche sich unterfangen, mit solchen zu handlen, ungesiegelte Karten im Innlande zum Gebrauch zu verkaufen, oder in ihrem Hause damit spielen zu lassen, eine Strafe von vier Reichsthaler vom Spiel, für diejenige aber, welche damit spielen, von zwey Reichsthaler für jeden Spieler, von welcher Strafe dem Denuntianten, wenn dieser auch ein Gerichtsdiener wäre, die Hälfte ausfolgen zu lassen kömmt.

Damit aber endlich

6to. Die Straffälle von welchen Wir Niemand, wessen Standes und Würde er immer seyn mag, zu eximiren gedenken, um so gewisser entdeckt werden; So befehlen Wir allen, und jeden Ortsobrigkeiten und besonders in Unserer hiesigen Haupt- und Residenzstadt sowohl — Unserer Stadtpolizeydirektion selbst, als den beeden Oberrichterämtern streng auf diese Unsere gnädigste Verordnung, bey selbstigen Verantwortungen, zu halten, und ihre Subalterne, sonderbar die Gerichtdiener auf genaue Nachsicht mit allem Nachdruck und Ernst, auch mit dem Unverhalt anzuweisen, daß Wir bey einer sich bezeigenden Dienstnachläßigkeit, oder wohl gar erweißlichen Connivenz schärfest

einsehen, verkehren, und gestalten Dingen nach mit wirklicher Dienst-Amotion fürschreiten lassen würden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 13. Dez. 1799.

Max Joseph, Churfürst.

(L. S.)

General-Mandat das Kartensiegel betreff. — Vt. Frhr. v. Hompesch. Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium. von Vollmar.

Verruf.

Das Pechlerwesen betreffend.

Um das mit so vielem Nachtheile für den immer wichtigern Waldstand — von einer Menge unnützer — geldversplitternder — prozessualischer Einleitungen herumgetriebene Pechlerwesen in einfache Ordnung zu weisen, ist hiemit gnädigst verordnet,

1mo Daß alle Pechlerpatente hiemit von nun an aufgehoben sind. — Pech, als eine Waldsnebennutzung, ist ganz dem zuständig, dem das nutzbare Eigenthum des Waldes, des Baumes gehört — Jeder dieser Nutzeigenthümer ist also allein berechtigt, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem Andern gegen Zahlung, oder sonst eine Art einzuräumen. — Es darf sohin kein Pechler auf was immer eine Weise aufgedrungen werden.

2do. Es sollen also die Pechler keine eigene Klasse, Zunft, oder Gewerb mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich, als nothwendig und brauchbar wäre. —

Die bisherigen Patente haben daher selbst auf die Kameralwaldungen keinen Bezug mehr. Die churfürstlichen Forstmeisterämter haben in den jährlichen Wirthschaftsberichten blos jene Distrikte anzuzeigen, wo unschädlich gepechelt werden kann: welche Distrikte dann, wie bey anderen Walznutzungen, den Meistbiethenden angelassen werden.

3tio. Auch sonst steht das Pecheln unter allgemeiner Forstpolizey, und Aufsicht, und soll sich dieses Pecheln blos auf Pechsammeln, auf Pecheln der schon angewiesenen — oder sonst zum Hiebe bereit stehenden Stämme beschränken, wie ohnehin dieß die Forstpolizey, und vorige Pechlerordnungen ausweisen.

4to. Diejenigen Unterthanen, die oder selbst pecheln, oder sich zum pecheln gebrauchen lassen, haben als solche kein besonderes Forum. — Hingegen in den Pechlerfrevels-Gegenständen tritt das Forum Delicti ein, und sind diese Vorfälle nach den älteren Pechlerordnungen, und anderen derley Polizeyvorfällen summarissime zu verhandeln.

5to Die Appellations-Instanz bleibt auf die nämliche Art, wie bey Forstpolizey- und Kulturegegenständen bey der General-Landes-Direction.

Hiernach ist also allerseits genauest zu achten. München den 11. Dez. 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Von Schmöger, Sekretär.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchl ꝛc. haben sich mittels Rescripts vom 26. Nov. a. c. bewogen gefunden, den bisherigen General-Landes-Directions-Rath Sales Schilcher in gleicher Raths Qualität in die Pfalz Neuburgische Landes-Direction zu versetzen, dann unter gleichem Dato den bisherigen Salinen Geometer in Berchtoldsgaden Athanas Daffner zum Forsttaxator anzustellen.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Beytrag zur baierischen Staatskunde.

Da es für die baierische Staatskunde sehr interessant seyn dürfte, das Verhältniß der Grundherren in Baiern unter sich, das ist des Dominii directi der Bauerngüter zu wissen, so habe ich selbe aus allen landgerichtischen und hofmarchischen Hofanlagsbüchern des Jahres 1760. mit Einschluß der Grafschaft Cham Haus für

Haus ausgezogen, und ich theile mit Vergnügen das kurze Resultat dieser vieljährigen Arbeit dem Publikum mit.

Seit dem Jahre 1760. wird sich in der Hauptsache nicht gar Vieles geändert haben, und es werden wohl die meisten Veränderungen in jeder Klasse selbst geblieben seyn. Zudem existirt seit selber Zeit keine neuere Güterbeschreibung, folglich muß man mit der jüngsten zufrieden seyn.

Die große Differenz der nachstehenden Familienzahl, gegen den Quotienten des Herdstattgeldes, welcher im Jahre 1791. mit Ausschluß der Landständischen Städte und Märkte 128935. Familien ausgewiesen hat, rührt theils von den uneingehöften Innleuten, theils von den nichtständischen, aber doch uneingehöften Märkten, und theils daher, weil die im Jahre 1760. noch mit keiner eigenen Familie bemayrt gewesene Zubaugüter doch das Herdstattgeld entrichten müssen. Endlich ist auch die Zahl der seit dem Jahre 1760. neuerbauten Häuser nicht unbeträchtlich.

Hingegen die kleine Differenz der Hoffuß-Summe, gegen den wirklich verrechnet werdenden Hoffuß, welcher im Jahre 1791. auf 29848 $\frac{1}{8}$ $\frac{11}{64}$ $\frac{13}{32}$ stand, rührt daher, weil an vielen Orten die Hofanlagen nicht genau nach dem Hofanlagsbuche vom Jahre 1760. eingesendet werden.

	Familien.	Höfe.
I. Sr. Kurfl. Durchl. Kastenamtsunterthanen, Grundunterthanen in kurfl. Hofmarchen, und Lehenunterthanen. I.	13479	4073 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{8}$
II. Landstände.		
A. Der Prälatenstand, mit Einschluß der Kollegiatstifter, des Johanniterordens in Baiern, Damenstiftes, und der Universität besitzt an Grund- und Lehenunterthanen . . .	31831	9523 $\frac{5}{12}$ $\frac{19}{32}$
B. Ritter- und Adelstand	32974	7105 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{25}{32}$
C. Stadt- und Marktskammern an grundbaren Bauerngütern, ausserhalb des Burgfriedens	170	73 $\frac{21}{32}$
Summa II.	64975	16703 $\frac{1}{3}$ $\frac{8}{32}$
III. Unter den drey Ständen nicht begriffene Grundherren.		
1 Nichtständische Klöster und geistl. Gemeinden besitzen .	642	305 $\frac{1}{8}$ $\frac{19}{32}$
2. Kirchen . . .	11807	2390 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$
3. Pfarrer und Benefiziaten	3893	1151 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$
4. Spitäler, Armenhäuser, Allmosenämter u. d. gl. . . .	1163	481 $\frac{1}{3}$ $\frac{7}{12}$
5. Bruderschafften und Zünfte	357	96 $\frac{1}{3}$ $\frac{5}{12}$
6. Andere weltliche, mit Rittersitzen nicht begüterte Grundherren, Dorfsgemeinden oder auch Bauern besitzen an Grundunterthanen . . . . ,	1563	194 $\frac{1}{12}$ $\frac{13}{16}$
7. Ausländische Geistlichkeit, Hochstifter, Dommkapitel, Klöster, Kirchen 2c. .	10537	3247 $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{23}{32}$
Summa III.	29962	7868 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{12}$ $\frac{13}{32}$
IV. Freyeigene Güter ohne Grundherrsch. IV.	7361	1162 $\frac{7}{12}$
Summa Summarum	115777	29807 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{31}{32}$

Franz von Krenner,
kurfürstl. geheimer Finanz Referendär.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 21. Dec. 1799.	Zugeführt Schfl.	Verkauft Schfl.	Stehgebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr	Niedrigst Preis fl.	Niedrigst Preis kr
Weizen	983	486	497	23	45	22	20	21	—
Korn	399	257	142	20	30	19	45	19	—
Gersten	584	3[illegible]	[illegible]	13	—	12	30	12	—
Haber	68	68	—	12	30	12	—	11	30

An den Frieden.

Wunsch am Anfange des Jahres 1800.

Friede, Friede, komm herab!
Wenn du Flehn und Bitten hörest,
Komm herab!
Völker schaun zu dir empor!
Mann und Weib und Greiß und Kind erheben
Auf zum Himmel ihre Hände,
Dich, o dich, herabzuflehn!
Friede, Friede komm herab!
Wenn du Flehn und Bitten hörest,
Komm, wir bitten dich, herab!
Krieg zerstört, verwüstet Länder,
Aengstigt jammervolle Völker,
Herrscht durch Schwerdt und Feuer, wüthet
Und zerstampft die Weizenfluren,
Und zerreißt am Pfahl die Rebe,
Dörfer rauchen, Städte flammen,
Blut fleußt unter seinen Tritten,
Seinen Pfad bezeichnen Trümmern,
Vor ihm her geht Schrecken,
Hinter ihm ist Tod!
Friede, Friede, komm herab!
Wenn du Flehn und Bitten hörest,
Komm und wehre der Verwüstung,
Komm, wir bitten dich, herab!
Furchtbar donnert der Tag der Schlacht.
Männer und Jünglinge, —
Einst, daß sie Männer und Jünglinge würden,
Mit Thränen und Sorgen gepflegt, —
Liegen da, wie Halmen des Grases,
Zu Tausenden und Tausenden —
In einer verderbenden Stunde gemäht!
Mitten im Gefühl ihrer Kraft,
Mitten aus des Lebens Genuß
Hingerissen, liegen sie da!
Und das Weib weint um den Mann,
Und um den Vater die Kinder,
Und um den Jüngling die Braut!
Oft träumt in seeligen Träumen
Sie des geliebten Jünglings Rückkehr:
Umsonst! Er liegt im großen Grabe!
Er kehrt ihr nicht wieder zurück!
Friede, Friede, komm herab!
Wenn du Flehn und Bitten hörest,
Laß der Gattin, laß der Kinder,
Laß der Braut bethräntes Lied dich rühren,
Komm, o Friede, komm herab!
Feind des menschlichen Geschlechtes,
Böser Krieg,
Flurverderber, Waldverwüster,
Stürmer, Mauernbrecher, Wüthrich,
Erderschütterer, Blutvergeuder,
Pflichtenspötter, Rechtekränker,
Eigenthumsvernichter, Plündrer,
Räuber, Mörder, Thränensäufer,
Freudentod, Erbarmungsloser,
Unerbittlicher,
Unersättlicher,
Weltverheerer, Nachwelttödter,
Höllenbrut! fleuch, fleuch von hinnen!
Fleuch von hinnen, böser Krieg!
Friede, Friede, komm herab!
Freudenschöpfer, Welterhalter,
Städterbauer, Schmuck der Fluren,
Schutz des Eigenthums, dem Auge
Schönheit, Harmonie dem Ohre,
Freund von Blumen, Tanz und Liedern,
Kraftерwecker, Kunsterfinder,
Weisheitsfreund,
Himmelssohn! o komm herab!
Komm herab von deinem Sternenhimmel!
Holder Friede, komm herab!
Durchstrale du mit deinem Lichte
Der Verirrungen Nacht,
Daß die Völker und Fürsten erkennen,
Was Recht und Unrecht sey!
Ha, Menschenblutvergießer, sagt:
Macht das daherziehende Heer
Eine Wahrheit zur Lüge?
Schafft der Donner der Kartaunen
Eine Lüge zur Wahrheit um?
Wird durch zehn gewonnene Schlachten
Recht, das Recht ist, zum Unrecht?
Wird durch zwanzig eroberte Vesten
Ein schreiendes Unrecht zum Recht?
Freye, friedliche Weisheit, nur sie,
Scheidet Wahrheit und Trug!
Gerechtigkeit hier,
Dort Menschenfreundlichkeit,
Stehn zur Seite der Göttlichen.
Ihr Geist ist Licht;
Ihr Wort ist Sphärenharmonie;
Und, was sie freudig und rastlos wirkt, —
Glückseeligkeit! — —
Friede, Friede, komm herab!
Wenn du Flehn und Bitten hörest;
Komm von deinem Sternenhimmel,
Wo du unter Glücklichen wohnst,
Auch zur Erde, die, der Zwietracht müde,
Ihren Blick zu dir erhebt.
Komm, o süßer holder Friede
Auch zu uns, den Sterblichen herab!

Eine Beylage zu diesem Blatt wird Sonnabend den 4. dieß ausgegeben.

Beylage zu Nro. I. des Churfürstl. Pfalzbaierischen Regierungs- und Intelligenzblatts.

Samstag den 4. Jäner 1800.

Verordnung.

Das hiesige Intelligenz- und Zeitungsblatt betreffend.

Maximilian Joseph Churfürst.

Unsere General-Landes-Direction bemerkt in ihrem über die Differenzen zwischen dem Professor Strobel, als Redacteur des künftigen officiellen Regierungs- und Intelligenzblattes, und zwischen dem geistlichen Rath Lorenz Hübner, als Verleger der künftigen Münchner oberdeutschen Staatszeitung, dann des sogenannten Mittwochblattes unterm 29ten November erstatteten Berichte ganz wohl, daß zwischen dem eigentlichen Privilegio des Professors Strobel de dato 8ten Dezemb. 1795, und was ihm sowohl darinn, als in dem Rescript vom 12ten April 1796. ausschlüßig zugestanden, und zwischen demjenigen, was jetzt in das neue Regierungs- und Intelligenzblatt aufzunehmen bestimmt worden ist, ein Unterschied seye, indem bey letzterm, soferne es neue, nicht schon im ältern Privilegio exclusivo enthaltene Artikel sind, von einem ausschlüßlichen Rechte in unsern Rescripten vom 30. Juli und 21. September nichts vorkömmt: und nach diesem Leitfaden muß auch fortgeschritten werden, um den sonst beständigen Beschwerden und Mißhelligkeiten zwischen diesen beiden privilegierten Comtoirs auszuweichen. Aber eben nach dieser Grundlage können wir das Gutachten unserer General-Landes-Direction, daß dem Professor Strobel die ersten 12. Artikel des Rescriptes vom 30. Julii ausschlüßig, und die letzten 3 Artikel gemeinschaftlich mit dem Zeitungs-Verleger zustehen sollen, nicht so wie es liegt, sondern nur in dem Maase genehmigen, als obiger Leitfaden von selbst entscheidet. Es sollen daher dem Professor Strobel, die von ihm specifice einer Beschwerde untergestellte 2 Artikel, nämlich die landesherrlichen Verordnungen, dann inn und ausländischen Getreid, und Victualienpreise nach dem ausdrücklichen Innhalte seines Privilegii Punkto 1 5. et 6. in das Regierungs- und Intelligenzblatt aufzunehmen ausschlüßig bewilliget seyn, und bleiben. Nur allein die Polizey-Verfügungen in der hiesigen Stadt können, und müssen um so unbedenklicher auch in dem Mittwochblatte aufgenommen werden, als einer Seits das Stroblische Privilegium nur von den allgemeinen landesherrlichen Verordnungen, und Gebothen, so dem Inn- und Auslande zu wissen nothwendig sind, redet; daher auch das Rescript vom 30. Juli Puncto 4to. die hiesigen bloßen Local-Verhältnisse selbst ausnimmt, und anderer Seits das Mittwochblatt eigentlich nur ein Localblatt für München, das Intelligenzblatt aber ein Provincialblatt für das ganze Land seyn solle.

Nach diesen Grundlinien des Unterschiedes entscheiden sich auch alle Differenzien, welche über den 13. 14. und 15. Artikel des Rescriptes vom 30. Julii entstehen könnten. Denn soviel den 13. Punkt, nämlich die öffentlichen Feilbietungen betrift; so gehört nur die Feilbiethung jener Artikel, welche vor der Ausfuhr dem inländischen Publicum angezeigtwerden müssen, nach dem klaren Innhalte des Stroblischen Privilegii §. 8. ausschlüßig in das Intelligenzblatt, und nur die Feilschaften in dem Burgfried von München nach dem Rescript vom 8ten Decemb. 1795. ausschlüßig in das Münchner Mittwochblatt.

Da aber der erstere Fall bey der erweiternden Commerz-Freyheit cessiren wird, und das Letztere in die Privatrechte der Feilbieter offenbar beschränkendes, folglich von uns nicht mehr zu gestattendes Monopolium ist: so solle zwar die Regel seyn, und bleiben, daß Feilschaften auf dem Lande in das Intelligenzblatt, und Feilschaften in der Stadt in das Mittwochblatt eingerücket werden müssen, es mögen liegende oder fahrende Güter seyn. Und dieses, als eine Folge der von uns abhangenden Organisation der öffentlichen

Blätter können wir jenem Publico, welches seine Feilschaft gedruckt verkünden will, aufdringen. Allein, wenn sich jemand die Kösten nicht gereuen lassen will, seine Feilschaft neben dem einen Blatte auch in das andere einrücken zu lassen; so wäre es so unbillig, als ungerecht, ihm den höchsten Grad der Publicität seiner Feilschaft zu verwehren.

Nach diesen Voraussetzungen können, und wollen im 14. Punkte auch wir uns nicht beschränken lassen, wenn unsere General-Landes-Direction, oder unser Oberkriegs-Collegium eine Feilschaft, oder eine Versteigerung unserer eigenthümlichen Güter im Burgfrieden neben dem Wochenblatt, worein es zuerst gehört, auch in das Intelligenzblatt, und eine derley ausserhalb des Burgfriedens neben dem Intelligenzblatte auch in das Wochenblatt einrücken zu lassen, je für nothwendig, oder räthlich erkennen würde.

Eben so, und noch weit weniger kann, und darf der 15. Punkt des Rescriptes vom 30 Julii nämlich die Bekanntmachung aller gerichtlichen Insinuationen, Edictal-Citationen, Steckbriefe, Warnungen rc., durch irgend ein Monopolium beschränkt werden, sondern in diesem Punkte sollen alle unsere Criminal- dann hohe - und niedere Civil-Justitzstellen, oder auch Polizeystellen, so ferne sie dieser Artikel betrift, und welche derley Ausschreibungen manchmal gesetzmäßig nicht blos in alle innländische, sondern auch in eine Anzahl ausländischer Zeitungen einrücken lassen müssen, ganze freie, und ungebundene Hand haben, und ganz allein selbst bestimmen können, ob diese Artikel neben dem Regierungs- und Intelligenzblatte, (worinn sie aber nach dem Rescripte vom 30. Julii auf jedem Falle regulariter alle, und ohne Ausnahme ohnehin gesetzt werden müssen) auch in das Mittwochsblatt, oder wohl gar, wie manchmal erforderlich ist, in das Zeitungsblatt selbst eingerückt werden sollen.

Unsere General-Landes-Direction hat sich hiernach gehorsamst zu achten, die Intelligenz und Zeitungs Redacteurs hierauf anzuweisen, dann unser Oberkriegs-Collegium, Hofrath, äussere Regierungen, und hiesige Stadtpolizey-Direction quoad Passus concernentes hievon zu verständigen, anbey die eingesendeten Akten zurückzuempfangen. München den 10. Dez. 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Geiger.

Verordnungen.

Durch zwey gnädigste Rescripte vom 19ten November abhin, und 16. dieses ist verordnet worden, daß auf den Gehalt eines in die Ruhe versetzten Individui nur dann auf Klagen der Creditoren von der geeignet richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden dürfe, wenn solcher Gehalt nicht blos ein Wartgeld, oder eine ausserordentliche, die statusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erforderliche Besoldung, sondern eine wirkliche statusmäßige, oder mit solcher in Verhältniß stehende Besoldung ist. Doch soll diese Einstellung der Besoldungs- und Pensions-Abzüge auf die sogenannten kleinern Besoldungen, welche vorhin in verschiedenen Kollegien ordentlich bestanden haben, nicht ausgedehnet werden, sondern dieselben so, wie die größern Besoldungen, auch bey den in die Ruhe versetzten Individuen dem Abzug unterworfen verbleiben. Welches man hiemit jedermänniglich zur Wissenschaft, und Nachachtung öffentlich im Druck bekannt machen will. München den 21. Dez. 1799.

Churfürstl. General - Landes - Direction.

Graf v. Törring - Gronsfeld, Präsident.

v. Schwaiger.

Medicinal-Polizey.

Anfragen.

Haben wir in Baiern keine besondere Pharmacopœa bavarica? Ist keine möglich? Ist sie überflüßig? Will man lieber blos copiren? Oder giebt es gar eine Pharmacopœa germanica, die von Reichswegen alle deutschen Apothecken verbindet? Wo ist sie? Wenn eine Pharmacopœa bavarica existirt, bedarf dieselbe keiner Verbesserung, da so viele neue Entdeckungen und Berichtigungen gemacht werden? — Will man dieses Bedürfniß nicht einer besondern Aufmerksamkeit würdigen? Wer kann, und wer soll helfen? —

Münchner - Schrannenpreis.

München den 4. Jän. 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft Schfl.	Steh. gebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weizen	1666	1278	388	23	—	21	45	20	30
Korn	1032	814	218	20	—	19	—	18	15
Gersten	1936	1682	254	13	—	12	20	11	50
Haber	457	453	4	12	30	12	—	11	30

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

II. Stück. München, Samstags den 11. Jänner 1800.

Die Ruhe des Staates hängt von der Gerechtigkeit ab, und das Glück jedes Einzelnen von dem sichern Genusse seiner Güter.

Gnädigst-Landesherrliche Verordnungen.

1. Die Conscription der ledigen Unterthans-Söhne in den herobern Staaten betreffend.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rapoltstein, Herr zu Ravenstein und Hoheneck.

Entbiethen jedermann Unsern Gruß, und Gnade zuvor!

Schon in den ältern, wie in den nachgefolgten jüngeren Zeiten haben Unsere Durchlauchtigste Regierungs-Vorfahrer höchstseel. Angedenkens in Ihren heroberen Staaten die vorhandenen ledigen Unterthans-Söhne nach Verschiedenheit ihres Alters, so andern, durch die Civil-Behörden beschreiben lassen.

Auch Wir finden Uns in Gemäßheit des von Unserer höchsten Stelle erlassenen Rescripts dd. 4ten laufenden Monaths bemüssiget, diese Beschreibung erneuern, und die auf dem platten Lande vorhandenen Unterthans-Söhne, in 2 Klassen, als nemlich in die erste Klasse von 17 bis 35 Jahren inclusive, in die zwote Klasse aber, von 36 bis 50 Jahren abtheilen zu lassen.

Das hier beikommende Formular giebt hierin die nähere Vorschrift, wie mit solcher Beschreibung zu verfahren sey.

Wir verordnen daher, daß dieselbe ohne Verzug in sämmtl. Unseren herobern Staaten vorgenommen werde. Die incorporirten Hofmärkte haben ihre Beschreibung an die churfürstl. Landgerichter inner der Zeitfrist von 14. Tagen, weßwegen ihnen die in hinlänglicher Anzahl beigehende Verordnung mittels Landgerichtischer Circulare durch eigene Bothen zuzustellen kömmt, unfehlbar einzusenden.

Sämmtlich Unseren Landgerichtern, so wie den gefreyten Herrschaftsgerichtern befehlen Wir aber alles Ernstes, daß selbe inner 4 Wochen die ihrer Seits vorgenommenen Beschreibungen an Unsere General-Landes-Direktion allhier einsenden sollen.

Wobei sich von selbst verstehet, daß die Landgerichter am Ende ihrer Beschreibung die erhaltenen hofmärktischen Tabellen beizulegen, und sonach sowohl über die landgerichtische als hofmärktische Anzahl der ledigen Unterthans-Söhne beiderlei Klassen ein Summarium zu ziehen haben.

Wir versehen Uns des genauest-schuldgehorsamsten Vollzuges inner der gegebenen Zeitfrist. München den 11. Dez. 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.
Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Litt. Werndl, Sekretär.

Formular

zur Beschreibung der ledigen Unterthans-Söhne bey dem churfürstl. Landgericht N. oder Hofmarkt N. Landgerichts N.

Obmannschaft und Ort.	Vater respect. Gutsbesitzer oder Inmann.	Namen dessen Söhne.	Und zwar 1ter Klasse von 17 — 35 Jahren inclusive.	Und zwar 2ter Klasse von 36 — 50 Jahren.	Allenfallsiger Leibes-Defekt.	Handthierung oder Ernährungs-Zweig.
Z. B. Gikenhausen Dorf allda.	Peter Thallhammer besitzt ½ Hof beym Majer genannt.	1. Joh. Thallhammer.	—	37. Jahr.	Hat einen etwas hohen Rücken.	Hausknecht bey dem Pfarrer
		2. Georg.	30. Jahr.	—	—	Zu Hause.
		3. Sebastian.	21. Jahr.	—	—	Dient bey Bauern
Detto.	Paul Müller Viertlhöfler jedoch verstorben, und hauset die Wittwe.	1. Peter Müller.	28. Jahr.	—	Hat den rechten Arm von Geburt zu kurz.	Dient bey Bauern.
		2. Joseph.	—	40. Jahr.	—	Sattler Gesell ist in der Fremde.
Detto.	Franz Mayr 1/16ler hat einen Stiefsohn einen leibl. Sohn.	1. Joh. Geltinger.	26. Jahr.	—	—	Dient als B. K.
		2. Xav Mayr.	19. Jahr.	—	—	Lehrt die Schmidhandthierung
Schaidenhausen.	Joh. Strobl ganzer Höfler beym Heifen genannt.	1. Karl.	28. Jahr.	—	—	Ist zu Haus.
	Franz Rauscher, Inmann beym Mair Bauern.	1. Franz.	—	36. Jahr.	—	Bringt sich mit Bauernarbeit fort.
Latus.	—	—	6	3	—	—

2. Allgemeine Wittwen-Casse betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Tief fühlen Wir die traurige Lage der Wittwen und der zurückgelassenen Waisen Unserer, um Fürst und Vaterland sich verdient gemachten Staatsdiener, wenn solche nach dem Hinscheiden ihres Ernährers zu Uns kommen, und um genügliche Unterstützung und Lebensunterhalt bitten; schwer fällt es Uns alsdann, wenn die Kräfte der Staats-Casse nicht hinreichen, ihren Bitten und Erwartungen zu entsprechen. —

Dieses Gefühl das in Uns so oft rege gemacht wird, veranlaßte in Uns den Gedanken, für Unsere herobern Staaten eine allgemeine Wittwen-Casse herzustellen; und dazu die nothwendigen Berechnungen durch Unsern General-Landes-Direktions-Rath Grünberger, und Unsern Lehrer in der Pagerie und Forstschule Anton Dätzl entwerfen zu lassen; Wir fordern demnach besagten Grünberger und Dätzl, deren Kenntnisse in der politischen Rechenkunst Uns bekannt sind, hiemit auf, sich diesem für die leidende Menschheit so wichtigem Geschäfte ohne Zeitverlust zu unterziehen, und mit Hinsicht auf das **Gesez der Sterblichkeit, — auf die Zeit wenn die größte Zahl der Wittwen eintritt, — auf die Größe der jährlichen Beyträge des besoldeten Dienstpersonalis**, dann, auf die **Größe der an die Wittwen und Waisen zu verreichenden Pensionen**, einen für Baiern, Neuburg, Sulzbach und die obere Pfalz anwendbaren Plan zu einer allgemeinen Wittwen-Casse zu entwerfen. — Dermal bestehen zwar schon einzelne Wittwen-Cassen. — Allein, nachdem die Größe der Sterblichkeit sich desto bestimmter angeben läßt, je größer die Summe der Menschen ist; so wird es der Natur der Sache mehr angemessen seyn, eine solche Wittwen-Casse-Anstalt auf alle in Unsern herobern Staaten besoldete Staatsdiener, auszudehnen. —

Doch wollen Wir besagtem Grünberger und Dätzl in ihrem Calkul nichts vorschreiben, sondern wenn ihnen einige Aufschlüsse aus Unserer Staatskasse hiezu erforderlich sind, dieselbe an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement anweisen; — in jedem Falle können Sie auch darauf zählen, daß Wir aus Unserer Staats-Casse einen beträchtlichen jährlichen Beytrag zu der neu zu errichtenden Wittwen-Casse geben wollen; und Wir werden Uns glücklich schätzen, der leidenden Menschheit eine hinreichende Unterstützung und Hülfe bringen zu können. München den 26. Dez. 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt Frhr. von Hompesch.

An den Churfürstl. General-Landes-Directions-Rath Grünberger dann dem Lehrer der Churfürstl. Pagerie und Forstschule Anton Dätzl.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Geiger.

Die nöthigen Berechnungen zu einer allgemeinen Wittwen-Casse in den Churfürstl. herobern Staaten betreffend.

3. Die Armenfonds-Beyträge betreffend.

Die dermahl allhier bestehende churfürstl. Armen-Instituts-Commission hat bereits mittelst einer durch den Druck bekannt gemachten Darstellung vom 30. October laufenden Jahrs das Publikum in die Kenntniß der zu solchem Institut sich ergebenden monathlichen Beyträge, dann billiger Verwendung und des hiedurch entstehenden Mißverhältnisses gesetzt. — Dieselbe hat zugleich die tröstliche Hofnung geäußert, „daß die gesammte „Inwohnerschaft dieses so vortreffliche Institut „aufrecht zu erhalten sich bestreben, und die Com„mission in Stand setzen werde, das leisten zu „können, was gefordert werden wolle." Seine churfürstl. Durchlaucht waren ebenfalls, und um so mehr in dieser gerechtesten Erwartung, als Höchstdieselbe gemäß gnädigsten Rescripts vom 10. dieß die verhältnißmäßigen Beyträge zur Unterhaltung der Armen in derjenigen Gemeinde, in der man lebt, für Pflicht gegen den Staat halten, und von dem Grundsatze, daß jede Gemeinde ihre Arme unterhalten müße, niemahls abzuweichen gedenken, daher auch nur die größeren Beyträge als ein wahres Opfer ansehen können. Dem ohngeachtet wurde die mißfälligste Anzeige gemacht, daß viele ansehnliche und wohlhabende Individuen einen unglaublich geringen Beytrag leisten, daß mehr andere unter ungeeignetem hieher gar nicht gehörigen Vorwand ihren Beytrag in die Zukunft ganz zu entziehen sich äußern, und daß überhaupt die Einnahmen von Monath zu

Monath sich vermindern. Seine churfürstl. Durchlaucht können aber diese zur Verpflegung der hiesigen Armen, und zu Abstellung des so polizeywidrigen, als lästigen Bettels wohlthätig getroffene, auch in dem Auslande angepriesene und zur Ehre Höchst Ihro Residenzstadt, dann der Einwohner gereichende Anstalt nimmermehr zu Grunde gehen lassen, und wiederhohlen daher den landesväterlichen Wunsch, daß dieselbe immerhin, und bloß durch freywillige Beyträge unterhalten, und daß von jedermann nach Kräften, sohin mehr, als es seither geschehen ist, mitgewirket werden möge. Höchstdieselbe werden derley thätige, und hinlängliche Mitwirkung nicht nur mit besonderm Wohlgefallen ansehen, sondern auch die Verfügung treffen, daß künftighin außerordentlich milde Beyträge für die Armen von allen Kanzeln verlesen, den solchergestalt Beytragenden öffentlich gedanket, und für selbe gebethet werde. So wie entgegen in dem Fall, daß einige ganz und gar nichts, oder nicht verhältnißmäßig beytragen wollten, Höchst gedacht Seine churfürstl. Durchlaucht sich veranlasset sehen würden, nicht allein ihren Nahmen bekannt machen, sondern sie über das noch mit einem verhältnißmäßigen Beytrag gemäß der Verordnung vom 2. Dez. Anno 1785. belegen zu lassen. München, den 18. des Monaths Dezember 1799.

Churfürstliche General = Landes = Direction.

Graf v. Törring = Gronsfeld, Präsident.

Lic. Werndl, Secret.

4. Die in die Hofbibliothek abzugebenden Exemplarien der im Lande gedruckt und verlegt werdenden Bücher betreffend.

Nachdem in Verfolg eines unterm 13. dieß Monats von Churfürstl. höchster Stelle an die Churfürstl. General-Landes-Direction erlassenen gnädigsten Rescripts die höchste Willensmeynung dahin gehet, daß die unterm 25. May 1790. erfolgt, und unterm 9. April selbigen Jahres bereits an die Behörden ausgeschriebene höchste Entschliessung, Kraft welcher nach Inhalt der bereits den 12. Dez. Anno 1663. erlassenen Verordnung alle inländische Schriftsteller, und Verleger, von all jenen Büchern, welche sie dem Druck übergeben, oder verlegen, ein Exemplar hievon an die zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Churfürstl. Hofbibliotheck ohnentgeltlich abzugeben, die jedmalig aufgestellte Hofbibliothekäre entgegen die Unterlasser dessen der willkürlichen Bestrafungs willen anzuzeigen haben, wiederhohlet werden solle; so wird solches in Gemäßheit ersagt höchsten Rescripts zu jedermanns Nachricht, den Schriftstellern, und Verlegern aber zur schuldgehorsamsten Befolgung hiemit kund gemacht. München den 20. Dez. 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Kundmachung.

Die Ehehalten-Ordnung betreffend.

So höchst weislich, als allgemein wohlthätig die den 2. May Anno 781. erlassene Ehehalten-Ordnung zu bezwecken suchte, daß in den churfürstl. Erblanden zu Baiern, und der obern Pfalz die Zügellosigkeit, und der Uebermuth der Ehehalten und Tagwerker bezähmt, diejenigen hingegen, welche sich gebührend betragen, durch billige Hülfe geschützt werden. Eben so wenig entspricht dieser landesväterlichen Vorsorge die von Seite der Jurisdictions-Obrigkeiten bisher bezeigte theils willkührliche Handhabung, theils gänzliche Ausserachtlassung dieser höchst landesherrlichen Verordnung.

Bey obwaltend solch ahndungswürdiger Fahrlässigkeit sieht man sich nunmehr bemüssiget, sämmtliche Jurisdictions-Obrigkeiten zur genauerer Vollzugbringung gedachter Ehehalten-Ordnung um so mehr nachdrücklichst anzuweisen, als ausser dessen selbe ihres Saumsales wegen zur gebührigen Bestrafung gezogen werden. München den 18. Dez. 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Lict. Werndl, Sekretär.

Bekanntmachung.

1. Das Armenwesen betreffend.

Mit dem nun zu Ende gehenden sind es 10. Jahre, daß das hiesige wohlthätige Armeninstitut besteht. Während dieser Zeit haben zwar alle dabei bestandene Herrn Abtheilungs-Commissairs, geistliche Aufseher, Aerzte und Wundärzte sich

durch unentgeltliche Dienstesleistung, und unermüdeten Eifer in den ihnen angewiesenen Obliegenheiten willig gebrauchen lassen, wofür denenselben samt und sonders öffentlich verbindlichster Dank erstattet wird. Man ist zwar überzeugt, daß manche von denen inzwischen abgetrettenen gerne dem Institut ihre Dienste länger würden geleistet haben, wenn häusliche oder andere Umstände es länger gestattet hätten; da sich nun aber doch jene um dieses Institut besonders verdient gemacht haben, welche dieses mühsame Geschäft die nun verflossenen 10. Jahre hindurch ununterbrochen besorgten, und da durch eine anhaltende längere Besorgung derlei, besonders jener Abtheilungs-Commissairs und geistlichen Aufseher dem Institut vorzüglich und wesentlicher Vortheil zugehet; so glaubet die diesseitige Commission solche besonders nahmhaft machen zu müssen. Diese sind folgende: Unter den Hrn. Abtheilungs-Commissairs, Hr. **Joseph Häring**, bürgerl. Wäscher am Lechl. Unter den geistlichen Hrn Aufsehern: Hr. **Borgias Ridmayer**, Curatus. Hr. **Franz Grundmayer**, Benef. ad div. Pet. Hr. **Simon Huber**, Curatus, welch letzterer immerhin 2 Abtheilungen besorget hat. Titl. Hrn. Medici: Hr. **Schubbaur**, churfürstl. wirklicher Medizinalrath. Hr. **Grill**, Med. Dr. Hr. **Siber**, Med. Dr. Hr. **Pachaur**, Stadtphysikus, mit dessen Herrn Sohn. Hr. **Harz**, churfürstl. wirklicher Medicinalrath. Hr. **Deggl**, churfürstl. Hofmedikus und Medicinalrath. Hr. **Petzenhammer**, churfürstl. wirklicher Medicinalrath. Hr. **Saal**, Med. Dr. Hr. **Holzer**, churfürstl wirklicher Medicinalrath. Titl. Herrn Wundärzte: Hr **Melchior Schußmann**, Hofwundarzt. Hr. **Simon Freudensprung**, bürgerl. Chyr. Hr. **Anton Pitzl**, bürgerl. Chyr. Hr. **Bernhard Eberl**, Badersgerechtigkeit. Hr. **Anselm Martin**, bürgerl. Chyr. Hr. **Michael Ronsoni**, Badersgerechtigkeit. Hr. **Anton Reslinger**, Hofwundarzt. Hr. **Christian Wirnhier**, bürgerl. Chyr. Hr. **Georg Bösch**, bürgerl. Chyr. Hr. **Franz Soldan**, bürgerl. Chyr. Hr. **Franz Eyerisch**, bürgerl. Chyr. Hr. **Joh. Schmödizl**, bürgerl. Chyr. Hr. **Joh Steigenberger**, bürgerl. Chyr. Hr. **Rupert Fleschig**, Badersgerechtigkeit. Hr. **Stephan Scheiber**, bürgerl. Chyr.

Auf gleiche Art wird man von Jahr zu Jahr fortfahren, jene besonders anzuzeigen, welche sich durch eine solche menschenfreundliche Beharrlichkeit auszeichnen, und um das Institut verdient machen werden, mit dem weitern Bemerken, daß ein namentliches Verzeichniß aller derjenigen, welche bei diesem heilsamen Institut von der Errichtung an gestanden, und also zum Wohl der leidenden Menschheit mitgewirkt haben, und noch ferners dabei sich werden gebrauchen lassen, zum immerwährenden Andenken für die Nachkommenschaft wird geführt werden. München den 23. Dez. 1799.

Churfürstl. gnädigst angeordnete Armeninstituts-Commission.

Van Douwe, Director.

Sekretär, Anders.

2. Die Bittschriften der Advokaten in Duplo betreffend.

Obgleich den Advokaten, und Anwälden sattsam bekannt ist, daß die zu überreichende communicable Schriften jedesmal in Duplo übergeben, und eingereicht werden sollen, damit die Kanzleyen in der Expedition durch Abschreibung der Schriften nicht gehemmt werden, so muß man doch aus täglicher Erfahrung mißfällig wahrnehmen, daß weder die Partheyen, noch Advokaten und Anwälde diesem schon unterm 27. Nov 1766. gnädigst emanirten General-Mandat sich fügen, sondern demselben durch Ueberreichung einfacher Schriften gerade entgegen handeln, hiedurch den Kanzleyen die Arbeiten unnütze vermehren, und die Expeditionen der Partheyen in die Länge hinausziehen. Sämmtliche Partheyen, Advokaten und Anwälde haben sich daher kurz erwähnten General-Mandats gehorsamst zu fügen, ihre Schriften nebst Beylagen jeder Zeit in Duplo, und diese zwar dem Original gleichlautend zu übergeben, als man ausser dessen gegen jene, welche ein oder anderes ausser Acht lassen, mit einer bemessenen Geldstrafe unfehlbar verfahren würde.

Zu gleicher Zeit will man auch diesorts wiederhohlter bemerken, daß in Zukunft von jenen, welche nicht Siegelmässig sind, keine Schriften mehr angenommen werden, welche nicht von Churfürstl. immatriculirten Advokaten unterschrieben sind, sollten sie wirklich aus Versehen angenommen werden, so würden selbe entweder

unerledigt liegen verbleiben, oder wieder zurückgegeben werden.

München den 9. Dez. 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Rainprechter, Sekretair.

Vorladung.

Nachdem Nepomuk Ginshofer, Bedientensohn von dem Baron von Hartmann zu Burghausen, von seiner Base, der am 16ten April An. 1798. verstorbenen Margaretha Frizin, gewesenen Ländlerin, und Hofschutzverwandtinn in Landshut, in das von ihr errichtete Testament neben andern ihren Blutsverwandten als Universalerbe eingesetzt worden; er Nepomuk Ginshofer aber dermahl unwissend, und schon gegen 20. Jahre landesabwesend ist, dagegen die übrig vorhandenen Erben diese Erbschaft vertheilt wissen wollen; so wird erwähnter Nepomuck Ginshofer hiemit edictaliter, et quidem sub pœna præclusi dergestalt vorgeladen, daß er, oder dessen allenfallsige rechtmäßige Leibeserben innerhalb 3 Monathen peremptorischer Zeitfrist von heutigem Tage an bey der hiesig churfürstl. Regierung sich melden, oder von deren Aufenthaltsorte Nachricht anher geben sollen, außerdessen diese Erbschaft, so viel nämlich dem Nepomuk Ginshofer nach der seiner Zeit abzulegenden Testamentsexecutionsrechnung zufallen wird, den übrigen Miterben gegen Kaution ausgefolgt würde. Landshut den 23. December 1799.

Churfürstl. Regierung Landshut.

Adam Regierungskanzler.

Secret. Mayr.

Beytrag zur baierischen Staatskunde.

Nicht so wichtig, als die Bilanz der Grundbarkeiten, aber doch auch interessant dürfte es seyn, das Verhältniß der Zahl der kurfürstlichen Jurisdictions-Unterthanen, zu jener der hofmarchischen Jurisdictions-Unterthanen in Baiern zu wissen.

Da ich eben nur den Zustand vom Jahre 1791. vollständig bey handen habe, entgegen sich seit diesem Jahre im Punkte der Jurisdictionen nur gar weniges verändert haben wird, so will ich selben dem Publikum mittheilen.

Im Jahre 1791. standen in Baiern mit Einschluß der Grafschaft Cham, aber mit Ausschluß der Grafschaft Haag

unter kurfürstl. Gerichtsbarkeit	64151 Famil.	zu 16700 $\frac{8}{32}$ Hdf.
und unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit	64784 —	— 13147 $\frac{1}{5}$ $\frac{7}{8}$ $\frac{3}{64}$ $\frac{13}{96}$
Summa	128935 Fam. *)	29848 $\frac{1}{5}$ $\frac{11}{64}$ $\frac{13}{96}$

*) Anmerkung. Diese Familienzahl ist nach dem Quotienten des Herdstattgeldes berechnet, über dessen Differenz gegen die in der Grundbarkeitsbilanz enthaltene Zahl der 115777 Familien bereits in erwähnter Grundbarkeitsbilanz die Ursachen angegeben sind.

Ich muß hiebey noch bemerken, daß man sich sehr irren würde, wenn man glauben wollte, daß die obigen, unter Hofmarchischer Gerichtsbarkeit stehenden 13147 Höfe mit jenen 16703 Höfen einerley seyen, bey welchen die baierischen 3 Landstände die Grund-Obrigkeit (Dominium directum) geniessen.

Die baierischen 3 Landstände haben bey weitem nicht auf allen ihren 16703 grundbaren Höfen die Niedergerichtsbarkeit auszuüben. Unter dem Ritterstande haben diejenigen, welche der bairischen Edlmannsfreyheit vom Jahre 1557 nicht berechtiget sind, eben so wie die Prälaten, ausserhalb ihrer Hofmarchsbezirke, auf ihren in den Landgerichten zerstreuten vielen Grundunterthanen keine Niedergerichtsbarkeit. Nur haben einige Klöster diese Gerichtsbarkeit im Jahre 1696 gegen Wiederlosung erkauft. Dagegen geniessen unter der dritten Klasse der Grundherrn einige, besonders ausländische Reichsstifter und Domkapitel auf sehr vielen ihrer Grundunterthanen theils als Hofmarchsherren, und theils durch besondern Titl, die Niedergerichtsbarkeit: so wie auch von den Kirchen-Pfarrers- und Spitalsgrundunterthanen, dann von den freyeigenen Unterthanen sehr viele, ja selbst einige kurfürstliche Kastenamtsunterthanen in adelichen Hofmarchen entlegen, folglich unter obigen 13147 Höfen begriffen sind.

Diese gegenwärtige Bilanz des Gerichtsbarkeitzustandes steht also mit der Grundbarkeitsbilanz in gar keinem Verbande, sondern sie ist von selber ganz abgesondert zu betrachten. Ich werde aber seiner Zeit doch einige Combination, so weit selbe möglich ist, liefern.

Franz von Krenner,
kurfürstl. geheimer Finanzreferendär.

Haupt-Uebersicht

der Seelen-Zahl in Baiern, Neuburg und der oberen Pfalz, aus denen im Jahre 1794 von der kurfürstl. oberen Landes-Regierung angeordneten Beschreibungen, ausgezogen.

	Regierungs-Bezirke München.	R. B. Landshut.	R. B. Straubing.	R. B. Burghausen.	Obere-Pfalz und Sulzbach.	Herzogthum Neuburg.	Summa.
I. Von 1 bis 21 Jahren einschlüssig.							
A. männlichen Geschlechts	72237	38548	44363	26432	62056	11201	254837
B. weiblichen Geschlechts							
a) ledig	78146	42559	46508	26157	63908	18052	26713[illegible]
b) verheurathet . .	319	142	274	116	481	71	1403
II. Von 22 bis 50 Jahre.							
A. männlichen Geschlechts							
a. Bauernstandes.							
aa) verheurathet . .	27634	15324	15603	8424	20101	348[illegible]	90575
bb) ledig oder Wittwer	4176	3232	3412	2469	4251	406	17946
b. Bürgerstandes.							
aa) verheurathet . .	13325	6593	6178	3587	11016	2069	42768
bb) ledig oder Wittwer	1672	8127	998	683	2026	228	13734
c. Adel und Staatsbediente.							
aa) verheurathet . .	1316	374	484	329	737	176	3416
bb) ledig oder Wittwer	500	14[illegible]	125	122	203	63	1155
d. Dienerschaft des Adel-Bürger- u. Bauernstandes.							
aa) verheurathet . .	1841	2049	973	704	1775	89	7431
bb) ledig oder Wittwer	22[illegible]04	13328	10141	10276	11160	1789	69098
e. Uebrige Volksklassen.							
aa) verheurathet . .	235	1[illegible]7	215	113	351	42	1073
bb) ledig oder Wittwer	1578	632	716	770	1[illegible]76	235	5707
B. weiblichen Geschlechts.							
a) verheurathet . .	48406	26846	24082	14879	37436	6604	15[illegible]193
b) Wittwen . . .	2869	1148	1215	739	2392	376	8734
c) ledig	31584	17675	16623	1240[illegible]	18234	2721	99242
III. Von 51 Jahren und darüber.							
A. männlichen Geschlechts							
a. Bauernstandes							
aa) verheurathet . .	14076	7529	7349	4430	8822	1393	43599
bb) ledig oder Wittwer	2546	1576	1496	852	2113	216	8799
b. Bürgerstandes.							
aa) verheurathet . .	6214	3093	2826	1804	482[illegible]	863	19623
bb) ledig oder Wittwer	958	546	450	289	973	160	3376
c. Adel und Staatsbediente.							
aa) verheurathet . .	844	173	258	221	336	101	1933
bb) ledig oder Wittwer	246	70	68	54	8[illegible]	22	542
d. Dienerschaft.							
aa) verheurathet . .	948	1105	464	426	786	54	3786
bb) ledig oder Wittwer	1393	967	620	1025	567	165	4737

	Regierungs-Bezirk München.	R. B. Landshut.	R. B. Straubing.	R. B. Burghausen.	Obere-Pfalz und Sulzbach.	Herzogthum Neuburg.	Summa.
e. Uebrige Volksklassen.							
aa) verheurathet . .	1758	754	1197	610	1398	317	6034
bb) ledig oder Wittwer	2794	1395	1444	1274	1924	477	9308
B. weiblichen Geschlechts							
a) verheurathet . . .	176.2	9782	8958	5671	11051	1857	54931
b) Wittwen	11181	5044	50.6	3294	6476	1278	32349
c) ledig	4610	2504	2058	1890	1882	400	13434
IV. Clerus.							
A. Regularis.							
a) Mönche	1519	380	557	306	422	87	3281
b) Nonnen	671	188	79	105	65	130	1238
B. Sæcularis.							
a) Beneficiati . . .	83.	283	193	112	238	96	1754
b) non beneficiati .	487	282	153	132	176	41	1271
Summen des männlichen Geschlechts	181533	106119	100283	65444	138127	23782	615783
des weiblichen Geschlechts	195398	104888	104873	65196	141925	24379	636659
Zusammen	37693.	211007	205156	130640	280047	48161	1252442

Anmerkung. Da seit dem Jahre 1775 dieses erst der zweyte Versuch einer Volksbeschreibung war, und viele Beamte, besonders bey kleinen Behörden in dem Tabelliren noch keine Geläufigkeit hatten, so ist dieses Geschäfft sehr mangelhaft zu Stande gekommen. Ein auffallender Fehler ist z. B. die Differenz der auf 220238 Seelen angesetzten Zahl der verheuratheten Männer, gegen die nur auf 214527 Seelen angesetzte Zahl der verheuratheten Weiber. Eben so bedenklich ist, daß im Regierungsbezirke Landshut 8127 ledige Bürger von 21 bis 50 Jahren bestehen sollen, wo doch im ungleich grösseren, die Hauptstadt München einschliessenden Regierungsbezirke München deren nur 1672, und in dem fast gleich großen Regierungsbezirke Straubing nur 998 dieses Alters angesetzt sind.

Indessen ist dieses doch das einzige und neueste Datum, was man von diesem wichtigen Zweige der baierischen Staatskunde dermalen hat.

Das Militär, und alle unter militärischer Obrigkeit stehende Personen sind in obiger Tabelle nicht begriffen.

Versteigerung.

Dienstag den 14ten Jänner werden bei Lit. C. Herrn Joseph Zwettler, Juwelier im Augustinerstock, im 5ten Eingang über einer Stiege, frühe von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, und die darauf folgenden Täge verschiedenes Silber, dann Brillanten- und Rosetten-Geschmuck, wie auch orientalische und große Landperlen, Ringe, goldene Tabattieres, und Galanterie, feine welsche Spitzen an die Meistbiethenden gegen baare Bezahlung verkauft, zu welcher Versteigerung die Kaufslustige geziemend eingeladen werden. München den 6. Jänner 1800.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 11. Jän. 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft Schfl.	Steh gebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weizen	1594	1240	354	22	45	21	30	20	—
Kern	1170	914	256	19	15	18	40	18	—
Gersten	2002	1807	195	12	48	12	15	11	50
Haber	380	354	26	12	20	11	45	11	15

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

III. Stück. München, Samstags den 18. Jänner 1800.

Gerechtigkeit, — und sicherer Genuss des Eigenthums macht das Land reich. —

Churfürstl. General-Verordnungen.

1. Das sogenannte Hausiren mit Kaufmanns-Waaren auf dem Lande betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Der Handelsstand in Unseren herobern Staaten hat Uns schon den 7. l. M. die Vorstellung gemacht, daß sowohl In- als Ausländer, vorzüglich aber Knechte der Juden, das ganze Jahr hindurch mit Kaufmanns-Waaren hausiren, d. i. Kaufmanns-Waaren zum Verkaufe in die Häuser tragen; dieses soll nicht gestattet seyn, sondern der freie, ungehinderte Verkauf derselben soll nach deutlichem Inhalte des 18ten §. der provisorischen Zoll- und Mautordnung vom 7. Dez. v. J. nur auf öffentlichen Märkten, Dulten, oder Messen, welche dazu geeignet sind, Plaz finden; — Es steht dem berechtigten Handelsstande in Unseren herobern Staaten frei, wider solche Hausirer, welche sich wider diese Polizeiverfügung verfehlen, bei der einschlägigen Gerichts-Obrigkeit jederzeit Klage zu stellen, und diese hat alsdann die Obliegenheit, den fehlenden Theil mit einem achttägigen Personal-Arrest auf dessen Kosten; im Wiederbetrettungsfalle aber mit Wegnahme der Waare, und derselben Verwendung zum Armenfond unnachläßig zu bestraffen. Unsere General-Landes-Direktion hat hierüber ohne Zeitverlust das Geeignete zu verfügen. München, den 10. Jänner 1800.

An die churfürstl General-Landes-Direktion also ergangen.

2. Pfalzneuburgischer Deputationsabschied über die Neuburgischen Landes- und Regierungsverhältnisse.

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg-Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg und Rappoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Landstände Unsers Herzogthums Neuburg in der Errichtung einer General-Landes-Direktion zu München, und in der derselben unterm 23 April l J. ertheilten Instruktion, — vermög welcher die Neuburgischen Landes- Polizey-Staatswirthschafts Forst- Kultur- Maut- und Kommerzgegenstände an die genannte General-Landesdirektion in München gezogen, und von dieser bearbeitet werden sollen, — Zurücksetzung der Verhältnisse dieses Unseres bisher selbstständigen Herzogthums gefunden, und deswegen eine eigene ständische bevollmächtigte Deputation in den Personen des Neuburgischen Landmarschalls Bernhard Reichsfreyherrn von Hornstein, — des Pater Anton Superiors im Kloster Pielnhofen als prälatischen Deputirten, — des Fridrich Reichsgrafen von Thürheim Deputirten des oberländischen Ritterstandes, des Hermann Freyherrn von Lemmen Deputirten des unterländischen Ritterstandes — des Jakob Anton Giel Deputirten der Städte — des Joseph Kreitmayr Deputirten der Märkte — dann von Seiten der landschaftlich Neuburgischen Verordnung, des Mari-

milian Reichsgrafen von Thurn und Taxis — und des Landschaftskanzlers Karl Gremmel an Unser Hoflager abgeordnet haben: so haben Wir diese Bedenklichkeiten in mehreren geheimen Staatskonferenzen Uns vortragen lassen; Unsere Wünsche und Absichten — den pfalzneuburgischen Nationalwohlstand sicher zu stellen — der genannten bevollmächtigten ständischen Deputation gleichfalls gnädigst eröfnet, und nachfolgendes mit derselben verabredet, und verglichen:

Die Errichtung einer Landes-Direktion in Neuburg, und die Aufhebung des landschaftlichen Kommissariats allda.

Erstens bewilligen Wir die Errichtung einer eigenen Landes-Direktion in Neuburg, so wie vermög der General-Landesdirektions-Instruktion vom 23. April l. J. eine solche für die obere Pfalz zu Amberg wirklich bestehet, — jedoch nur mit zwoen Deputationen, deren die erste die pfalzneuburgischen Landeshoheits- Gränz- Polizey- fiskalischen- und geistlichen Rechnungssachen, die zweyte aber die Ausschreibung und Einhebung der von den Ständen auf dem Landtagsausschusse bewilligten Steuern — das sämmtliche Nachlaß- — so wie das landesfürstliche und landschaftliche Rechnungswesen, dann auch die Kultur- Forst- und Bausachen nach Innhalt der genannten General- Landes- Direktions-Instruktion ddo. München den 23. April l. J. zu besorgen haben solle.

Das Münz- und Bergwesen, dann die Siegel, oder Stempel, wie auch die Maut- und Kommerz-Gegenstände werden für Unsere sämmtlichen herobern Staaten durch Unsere General-Landes-Direktion in München bearbeitet. —

Das bisher in Neuburg bestandene landschaftliche Kommissariat wird mit dem 1ten Novemb. l. J. an welchem Tage Unsere Neuburgische Landes-Direktion eröfnet werden solle, geschlossen.

In Unserm Herzogthum Neuburg wird vom 1sten des künftigen Monats anfangend, und zwar unter der Oberaufsicht Unserer dortigen Landes-Direktion nur mehr eine Staats-Kasse (Churfürstlich-Pfalz-Neuburgische Rennt-Casse genannt) wohin alle Unsere, und die Landschaftlich-Neuburgischen Gefälle unmittelbar fließen sollen, bestehen; — diese unsere Neuburgische Rennt-Kasse schickt von Monate zu Monat die überschüssigen Geldvorräthe und die monatlichen Rechnungsextracte direkte an Unsere Centralhaupt-Kasse in München.

Das Staats-Rechnungswesen in Unserm Herzogthum Neuburg soll durch Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement bey Unsrer dortigen Landes-Direktion möglichst einfach eingerichtet, und der Antrag dahin genommen werden, daß die Neuburgische jährliche Rennt-Kasse-Rechnung längstens zwölf Wochen nach dem Jahres-Schluß an Unsere Centralhaupt-Kassa in München eingesendet werde; die jährlichen Rechnungs-Bedenken über die sämmtlichen bey Unserer Neuburgischen Landes-Direktion aufgenommenen Rechnungen schickt diese Unsere Landes-Direktion unmittelbar an Unser geheimes Ministerial-Finanzdepartement in München.

Unsere wirklich in Neuburg bestehende Regierung soll künftighin lediglich die bürgerliche und peinliche Rechtspflege besorgen.

Landtags-Ausschuß, und landschaftliche Verordnung.

Zweytens. Von sechs zu sechs Jahren — also wieder im Jahre 1804, — soll der in Unserm Herzogthume Neuburg herkömmliche Landtags-Ausschuß gehalten werden; ausgenommen: es würden sonderbare Staats-Bedürfnisse, oder andere Umstände eintreten, welche die Einberufung des Landtags-Ausschusses nach Unserer landesfürstlichen Anordnung durch das Neuburgische Landmarschallamt früher nothwendig machen würden.

Die Mitglieder zum Landtags-Ausschuß werden jederzeit von den Neuburgischen Ständen unter Vorbehalt der landesfürstlichen Bestättigung frey gewählt.

Auf jedem solchen Landtags Ausschusse werden für die nachfolgenden sechs Jahre nach den wahren Staats-Bedürfnissen die jährlichen Steuer-Zuflüsse zwischen Uns als Landesfürsten, und den Neuburgischen Ständen behandelt.

Um die Staats-Bedürfnisse für Unsere herobern Staaten, welche rücksichtlich der Landes-Defension einen Staats-Körper ausmachen, desto leichter ausmitteln, und die nothwendigen Beyträge dazu mit aller möglichen Gerechtigkeit bestimmen zu können; so werden Wir in möglichst kurzer Zeit für jede Rubricke der Staats-Ausgaben einen bleibenden Etat mit aller Sparsamkeit festsetzen, und nach der Steuer-Rectification in den herobern Staaten zugleich auch das Verhält-

niß zum Beytrag zwischen Unsern herobern Provinzen selbst nach wahren Grundsätzen ein für allemal aufsuchen.

Der auseinander gehende Landtags-Ausschuß läßt zur Besorgung der landschaftlichen Geschäfte eine landschaftliche Verordnung, welche künftighin aus vier Gliedern, und einem Landschafts-Kanzler besteht, mit einer eigenen vom Landesfürsten zu bestättigenden Instruktion zurück; würde einer, oder mehrere von diesen Verordneten abgehen, so soll Uns hievon die Anzeige gemacht, die erledigte Stelle vermittelst eines landmarschallämtlichen Circulars von den Ständen ersetzt, und die getroffene Wahl durch den Landmarschall zu Unserer Bestättigung uns unterthänigst berichtlich vorgetragen werden. Der Pfalz-Neuburgische Landmarschall behält seinen bisherigen Geschäftskreis; bey Erledigung der Landmarschalls-Stelle werden drey Begüterte aus dem Ritterstande Unsers Herzogthums Neuburg Uns unterthänigst vorgeschlagen, — und wenn aus diesen dreyen Uns keiner anständig wäre, andere drey in Vorschlag gebracht, wovon Wir einen auswählen werden; — der Landmarschall muß im Herzogthum Neuburg seinen Wohnsitz haben —

Bey Erledigung der Landschaftskanzlers-Stelle schlagen die Verordneten den Ständen vermittelst eines landmarschallämtlichen Cirkulars drey der Landesverfassung kündige, eingebohrne, rechtschaffene Männer vor. — Im Falle keiner aus den ersten vorgeschlagenen dreyen von den Ständen angenommen würde: werden drey andere von den Verordneten in Vorschlag gebracht; der neugewählte Landschafts-Kanzler wird Uns zur landesfürstlichen Bestättigung von der landschaftlichen Verordnung unterthänigst angezeigt. —

Da alle Geld- und Rechnungs-Geschäfte bey Unserer Landes-Direktion vom 1ten November l. J. an besorgt werden: so bedarf die landschaftliche Verordnung in Neuburg künftighin nur mehr eines Sekretärs, eines Registrators, und zweener Kanzelisten, welche von der Verordnung gewählt, und uns zur Begnehmigung bekannt gemacht werden.

Für den Landmarschall, und die vier Landschafts-Verordneten sind mit Einschluß der Pferdfourage für jeden zweytausend zweyhundert Gulden zum jährlichen Gehalt festgesetzt; der Landmarschall hat überdies noch freye Wohnung im 2ten Stocke des Landhauses zu Neuburg; der Landschaftskanzler genießt jährlich dreytausend Gulden Gehalt neben der freyen Wohnung im ersten Stocke und zur ebenen Erde des Landhauses; — bey Landtägen erhalten die Verordneten, der Landmarschall, der Kanzler keine Diäten, und jeder der Deputirten des Landtags-Ausschusses neben dem Ersatze der Reisekösten nur ein Honorarium von fünfhundert Gulden überhaupt.

Der Landschafts-Sekretär, und der Registrator beziehen, der erste jährlich siebenhundert Gulden — der zweyte sechshundert Gulden Gehalt, und jeder der zween Landschafts-Kanzelisten jährlich vierhundert Gulden — jedoch gegen Aufhebung aller Taxen und Sporteln.

Alle diese Besoldungen werden aus der Neuburgischen Haupt-Rentkasse, welche unter der Oberaufsicht Unserer Landes-Direktion in Neuburg stehet, bezahlt.

Die vier Neuburgischen landschaftlichen Verordneten, und ein zeitlicher Landschafts-Kanzler sitzen auch nach Uns und dem Lande abgeschwornen Pflichten als Unsere wirklichen Landes-Direktions-Räthe in Unserer dortigen Landes-Direktion, und arbeiten dabey gleich andern Unsern Räthen, — beziehen aber ausser obigen bestimmten Gehältern nichts weiters mehr aus der Staats-Kasse; — besetzen Wir die Präsidenten-Stelle allda mit einem Landschafts-Verordneten, worauf wir nach Umständen, und bey den erforderlichen Eigenschaften vorzüglichen Bedacht nehmen werden: so werden einem solchen Präsidenten, oder Vize Präsidenten zu den als Landschafts Verordneten bereits genießenden zweytausend zweyhundert Gulden noch jährlich eintausend achthundert Gulden aus der Staats-Kasse zugelegt.

Das landschaftliche Neuburgische Schuldenwesen wird vom 1sten November laufenden Jahrs anfangend bey Unserer dortigen Landesdirektion nach der im letzten Landtage hierüber erhaltenen Bestimmung behandelt werden.

Das Steuerwesen und die Rektifikation der öffentlichen Abgaben.

Drittens: Wenn der Staat nicht zu Grunde gehen soll, so müssen die öffentlichen Abgaben in einem richtigen Verhältnisse entrichtet, und ohne Beschwerde der Unterthanen eingehoben werden; — schon lange fühlten Wir mit den Ständen das Unverhältnißmäßige in der bisherigen Steuerverfassung; Wir haben deßwegen

mit der bevollmächtigten ständisch-Neuburgischen Deputation verabredet, und verglichen, daß ohne mindesten Zeitverlurst in Unserm Herzogthume Neuburg eine Steuer Rektifikation nach folgenden festgestellten Grundsätzen durch Unsere Neuburgische Landesdirektion unter der Leitung Unsers geheimen Ministerial-Finanzdepartements vorgenommen, und längstens nach Umlauf eines Jahres (von jetzt an gerechnet), vollendet werden solle.

Nach Verlauf eines Jahres, zu welcher Zeit die Steuer-Rektifikation geendiget seyn wird, müssen die **Landsteuern** nach dem **Flächen-Inhalte** des Grund und Bodens von jedem Besitzer, wer er auch immer seye, ohne Ausnahme — und die **Konsumtions-Steuern** nach der Grösse der Konsumtion einiger Lebensartikel von jedem Konsumenten gleichfalls ohne Ausnahme entrichtet werden.

Das Verhältniß der **Landsteuer** für Aecker, Wiesen, Holzgründe, Weiden, kulturfähige öde Gründe, Fischteiche rc. pr. Tagwerk unter sich wird während der Steuer-Rektifikation ausgemittelt werden.

Alle künftigen öffentlichen Staatsabgaben reduciren sich demnach in Unserm Herzogthume Neuburg auf die **Landsteuer** nach dem Flächen-Inhalt an besitzenden Grund und Boden, — auf die **Konsumtionssteuer** von allem Getränke (in Neuburg Umgeld, in Bayern Aufschlag genannt), — auf die in Neuburg bereits eingeführte zu peräquirende Häuser-Taxe, dann auf die eingeführten Maut- und Accisgebühren; alle übrigen Abgabs-Rubricken sollen nach vollendeter Steuer-Rektifikation aufhören; — selbst die Maut- und Accisgebühren, deren Einhebung der Nation eine sehr lästige Ausgabe bey den dermaligen Landesgränzen immerhin verursachen wird, soll nach und nach in einer mäßigen Erhöherung der Landsteuer, der Konsumtionssteuer, und einer schicklichen Zollordnung ein hinlängliches der National Industrie und Handelsfreyheit minder lästiges Surrogat finden.

Vermögens- und Kapitaliensteuern sind für Unsere Staaten nicht anwendbar, weil durch selbige der bewegliche Reichthum leicht ins Ausland getrieben, und dadurch der innländischen Industrie ein beträchtlicher Fond für immer entzogen würde; — Auch **Gewerbe** zu versteuern scheint bedenklich zu seyn, weil dadurch nur der Preis der Lebensnothwendigkeiten erhöhet, und vorzüglich der Monopolien-Geist der Gewerbsleute selbst genährt würde.

Um bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation mit aller möglichen Vorsicht zu Werke zu gehen, so müßen die Abgaben, welche die Unterthanen dermalen unter verschiedenen Titeln zu entrichten haben, genau berechnet, und in beyliegende Tabelle Lit A. eingetragen werden.

Die dermaligen Abgaben der Unterthanen theilen sich:

a) In **Abgaben an die landesfürstliche Staatskasse**,

b) In **Abgaben an die landschaftliche Staatskasse**,

c) In **Dominikal-Prästationen** in Geld und Naturalien; letztere werden nach einem fünf und zwanzig jährigen Durchschnitte zu Geld angeschlagen.

d) In **Scharwerk** oder **Frohnen**, welche sich wieder in Land- Kriegs- Hof- Gerichts- Grundherrliche- und Jagd-Scharwerke theilen.

e) In **Zehent-Abgaben**,

f) In **Gerichts-Sporteln**.

Den gegenwärtigen Zustand zu erheben, ist von äußerster Wichtigkeit, wenn man ohne Mißvergnügen zu erregen, zu einem gründlichen, alle Willkührlichkeiten entfernenden, verhältnißmäßigen Steuersystem mit Bestand übergehen will.

Damit bey der bevorstehenden Steuer-Rektifikation keine Widersprüche über die Behandlung der grundherrlichen Abgaben, der Scharwerke, und der Zehnten entstehen mögen: so haben Wir hierüber mit der ständischen bevollmächtigten Deputation nachfolgende Grundsätze verabredet:

Die Dominikal-Prästationen, welche größtentheils in Naturalabgaben (Gülten), in Geldstiften, Laudemien, grundherrlichen Consens-Taxen rc bestehen, dürfen nach hiesiger Verfassung vom Grundherrn niemals gehöhert werden; — der Grundhold kann auch vom Grundherrn niemals willkührlich vom Gute getrieben werden; — Die Dominikal-Prästationen sind demnach als ein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital anzusehen, wovon die Stiften und Gülten, die jährlichen Interessen, und die Laudemien aller Art rc rc. die von Zeit zu Zeit eintrettenden Kapitals-Provisionen sind. — Weil der Grundherr, wenn er nicht zugleich Nutzniesser ist, zur Verbesserung des Grundes niemals etwas beyträgt:

so kann er auch dieses sein auf dem Grund und Boden liegendes Kapital niemals vermehren. — Alle Verbesserungen müssen also mit Recht dem Grundholden, welche Gerechtigkeit er auch immer hat, zugerechnet werden; der Grundherr muß sich demnach immer mit gleichgroßen Kapitalsinteressen, mit gleichgroßen Kapitalsprovisionen begnügen; — Der Grundherr ist also nur ein Kapitalist, und entrichtet obigem Grundsatze gemäß auch von diesem Kapitale keine Steuer. — Kapitalien dieser Art werden nach vollendeter Steuer-Rektifikation (das ist nach Umlauf eines Jahrs) als ablößlich erklärt; nur der Grundherr kann sie aber ein Jahr vor der Rückzahlung aufkünden; — dadurch kann der Grundherr sein zurück genommenes Kapital besser benützen, — und der Grundhold kann nach und nach ein ludeigener Bauer werden; — das Kapital wird in einem solchen Falle aus den Interessen zu vier Prozent berechnet. Bey Naturalabgaben muß zur Zeit ihrer Ablösung ihr Mittelpreis aus den Preisen auf dem nächstgelegenen öffentlichen Markte — in den nächst auf einander folgenden fünf und zwanzig Jahren zurück — gesuchet werden. Indessen müssen aber die grundherrlichen Prästationen bey der Steuer-Rektifikation nach einem gerechten Verhältnisse, und nach Wegschaffung aller vielleicht sich eingeschlichenen Mißbräuche auf jedes einzelne Grundstück in eine bestimmte, jährliche, nicht zu höhernde, und alle Willkühr für die Zukunft entfernende Prästation umgelegt werden.

Kriegs- und Landscharwerke müßen von Jedermann im Verhältnisse der zu errichtenden **Landsteuer** immerhin in Natura geleistet, oder nach Umständen bey jedem Vorfalle der anrepartirte Geldbetrag gegeben werden.

Die Hof-Gerichts-Jagd- und grundherrliche Scharwerk muß aber, wo sie wirklich gegründet ist, und nach vorheriger Abstellung der dabey bisher eingeschlichenen Mißbräuche bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation in eine auf jedes einzelne Grundstück zu vertheilende, und nach einem fünf und zwanzig jährigen Mittel-Ertrag auf obige Art zu berechnende Geldprästation umgelegt, — und diese jährliche Prästation als ein Kapital-Zins angesehen werden; jeder scharwerkspflichtige kann nach Willkühr dieses Kapital aufkünden, und zu fünf Prozent berechnet dem Scharwerks-Herrn zurückbezahlen. — Wären bey großen Oekonomiegütern Natural-Scharwerke noch in der Uebung: so hat die Steuer-Rektifikations-Kommißion zwar nach obiger Vorschrift zu verfahren, — der Scharwerksherr kann aber die Natural-Scharwerk höchstens nur mehr fünf Jahre lang in Natura fordern, und auf solche Weise wird auch die Oekonomie großer Landgüter durch eine **plötzliche** Aenderung nicht in Unordnung gebracht.

Gleiche Beschaffenheit soll es mit den **Zehnten** haben; es ist ungerecht und drückend, von jeder Guts-Verbesserung, wozu man nichts beygetragen hat, gleichfalls den Zehent zu fodern. Wir setzen demnach in Unserm Herzogthume Neuburg im Einverständniße mit der ständischen bevollmächtigten Deputation, um die Kultur nicht zu sehr zu beschweren, bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation gerechte Gränzen. — Die dermalige jährliche Zehent-Gabe (aus einem Mittel-Durchschnitte von fünf und zwanzig Jahren zurück) soll, wenn sich keine auffallenden, gesetzwidrigen Mißbräuche dabey zeigen, als das Maximum angesehen, und dieses als eine jährliche Geldprästation auf jedes Einzelne dermal Zehntpflichtige Grundstück umgelegt werden; — Diese jährliche Geldprästation wird alsdann als ein Kapitals-Zins angesehen, und kann von dem Zehntpflichtigen nach dessen Willkühr aufgekündiget, und zu fünf Prozent berechnet, dem Zehnt-Herrn zurückbezahlt werden; — Würde von einer solchen Zehntprästation ein nothwendiger Geistlicher (z. B. Pfarrer, rc.) erhalten werden müßen: so soll in diesem Falle mit dem zurückbezahlten Kapitale ein anders Grundstück erkauft, und zum Pfarrhaus rc. übergeben werden. — Auf ähnliche Weise ist es mit landesfürstlichen und auch anderen Zehnten, wofür ein Surrogat hergestellt werden muß, zu halten. —

Weil der Mittelpreis von Naturalien von fünf und zwanzig Jahren zurück bey den grundherrlichen Scharwerks- und Zehntprästationen vermög obiger Verabredung immer zu wissen nothwendig ist, so sollen die Kurrentpreise dieser Naturalien von Monat zu Monat, so wie sie auf jedem nächstgelegenen öffentlichen Markte stehen, von jeder Orts-Obrigkeit in der jährlichen Rechnung am Ende zur Wissenschaft vorgemerkt werden.

Was im Herzogthume Neuburg die Unterthanen bisher an Gerichtssporteln bezahlt haben, soll die Steuer-Rektifikations-Kommißion gleichfalls nach einem billigen Maaßstabe ausmitteln, damit diese Gabe in einem billigen Surrogate mit der

Land- und Konsumtionssteuer in die Staats-Kasse eingehoben, und den nöthigen Beamten ꝛc. dafür ein bestimmter hinlänglicher Gehalt aus der Staats-Kasse bezahlt werden könne; Hofmarkts-Beamte werden nach gleichen Grundsätzen von dem Gerichtsherrn behandelt.

Weil die künftige Landsteuer von dem Flächen-Innhalte des besitzenden Grund und Bodens entrichtet werden solle: so ist unter Leitung Unserer Landes-Direktion in Neuburg von jeder Gerichtsobrigkeit der detailirte Besitzstand eines jeden einzelnen Gutsbesitzers mit allen seinen abgesonderten Grundstücken in obige Tabelle Lit. A. zu bringen; in diese Tabelle werden nur die Summen eingeschrieben; die nothwendigen Aufklärungsnoten werden in ein eigenes abzuhaltendes Protokoll, das für jedes Dorf zusammen zu binden ist, eingetragen; — so wie auch bey Holzgründen jederzeit der Werth eines Klafter Holzes nach einem bestimmten Maaße zu Wald im Protokoll vorgemerkt werden muß.

Jeder Grundbesitz soll seinen Besitzstand selbst der Steuer-Rektifikations-Kommission auf seine Verantwortlichkeit angeben; — würde jemand einen Grund verschweigen, so müßte derselbe die Steuer doch nachbezahlen, und zehn Jahre nacheinander zur Strafe die doppelte Steuer von den verschwiegenen Grundstücken entrichten; — damit diese eigene Fatirung mehr Zuverläßigkeit erhalte: so soll diese Angabe in Gegenwart drey unpartheyischer sachkündiger Gemeindsmänner revidirt werden. Weil auf der Steuer-Rektifikation das Wesen der Staatswirthschaft beruhet: — so soll in den nächstfolgenden fünf Jahren jeder Gutsbesitzer seine Grundstücke auf eigene Kösten messen lassen. Die Feldmesser können nach der Anzahl von Jucharten per vierzigtausend bayerische Quadratfuß bezahlt werden; Unsere Landes-Direktion in Neuburg wird für die Wohlfeilheit dieser Messung Sorge tragen. Bey grossen Differenzen über den Flächen-Innhalt soll gleich gemessen werden, deßwegen sollen in Neuburg immer drey Geometers während der Steuer-Rektifikation gegenwärtig seyn, und indessen mit andern ohnehin nothwendigen allda beschäftiget werden. — Die nicht gemessenen Gründe werden mit schwarzer Dinte in obiger Tabelle Lit A. eingetragen.

Die künftige Steuer-Repartition geschieht erst nach vollendeter Abschätzung des Flächen-Innhaltes eines jeden Grundes, und nach der Herstellung des dermaligen Status der öffentlichen Abgaben durch die Landes-Direktion in Neuburg in Gegenwart einer eigenen Finanzkommission, und der landschaftlichen Verordnung.

Für Gemeindegründe bezahlt die besitzende Gemeinde nach dem Verhältnisse der Nutzniessung der Theilhaber, bis sie vertheilt werden können; dieses Verhältniß soll aber im Steuer-Rektifikationsprotokolle angegeben werden.

Die bisherige Erträgniß der Gewerb- Stadt- Markt- und Umgeldsteuern, dann der Mauten und Accise ist nach einem zehnjährigen Durchschnitte in eine eigene Tabelle zu bringen, um alsdann daraus den Maaßstab zur Konsumtionssteuer, und das Verhältniß zur Landsteuer berechnen zu können. Die dermalige Erträgniß soll der Maaßstab zur künftigen Belegung seyn; jeder soll seine Konsumtion bey eigener Verantwortlichkeit selbst, öffentlich, jährlich bey seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit angeben, damit die von den Ständen bewilligte Consumtionssteuer verhältnißmäßig mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit möglichst geringen Regiekösten eingehoben werden könne.

Die Aufhebung des Hoffußes oder der Gebundenheit der Landgüter.

Viertens. Das Hauptaugenmerk einer weisen Regierung muß immer auf den Ackerbau gerichtet seyn; sie muß aber darauf nicht mit Zwang wirken, sondern nur die Hindernisse hinwegräumen. Besitzt eine nicht zahlreiche und arme Familie zu große Feld- Wies- Holz- und Weidgründe: so muß der Anbau derselben zurückbleiben; eine solche Familie kann unmöglich den höchst möglichen Ertrag aus ihrem allzugroßen Erdreiche ziehen; sie hat zu wenige arbeitende Menschenhände, zu wenige Kapitalien, welche vorhanden seyn müssen, ehe die Menschen arbeiten; so lange nun solche Grundstücke ein untheilbares Gut nach dem dermaligen Hoffuße bilden, so lange wird selbes auch nicht fähig werden, mehrere Menschen wohl zu nähren; wird die Gebundenheit dieses Landgutes aber aufgehoben, und kömmt es durch Veräußerung in die Hände mehrerer Familien, so wird dasselbe Gut auch bald mehrere Menschen nähren, und durch mehrerer Menschen Arbeit eine größere Menge roher Produkte liefern.

Wir heben demnach, nach vollendeter Steuer-Rektifikation den bisher bestandenen Hoffuß, und die Gebundenheit der Güter auf, und hoffen: es werde alsdann eine schickliche Theilung, und Ar-

rondirung der Güter, die Aufhebung der Brache und Weidenschaft, die Einführung einer den Lokalumständen anpassenden Stallfütterung ꝛc. bald freywilligen Eingang finden; Wir hoffen, es werden alsdann auch die dermaligen häufigen Kulturprozesse und kostspieligen Verzäunungen ꝛc. nach und nach von selbst, und als Folge dieser Grundsätze wegfallen; Wir hoffen, die Aufhebung des Hoffußes werde den Güterbesitzern mehr Kredit verschaffen, die Ausübung der Gerechtigkeit erleichtern, und auch die Nachlässe an den öffentlichen Abgaben, bey denen jetzt so viele Willkührlichkeiten unterlaufen, beseitigen; Wir hoffen endlich, es werden nach und nach mehrere Familien im Lande sich wohl nähren, und dem Vaterlande neue Menschen zur zweckmäßigeren Landesvertheidigung geben können.

Damit der neu sich ansetzende Landmann in Unserem Herzogthume Neuburg unter den ihm nothwendigen Arbeitsleuten freyere Wahl habe, und sich nicht jeden Preis gefallen lassen dürfe: so haben Wir mit der bevollmächtigten ständischen Deputation beschlossen, daß auf dem Lande, ohne Zunftzwang, nach Bedürfniß des dortigen Landvolkes mehrere Weber, Schuhmacher, Schneider, Wagner, Schmide, Maurer, Zimmerleute, und Gerber sich ansässig machen können.

Alle Gemeinheiten, Gemeinweiden, Gemeinmöser, Gemeinwaldungen sollen sobald nur immer möglich, mit Vermeidung aller unnützen Kösten, jedoch immer mit Rücksicht auf den dermaligen Oekonomiestand der Güter, ohne Verletzung der Eigenthums- und Nutznießungs-Rechte, vertheilt werden; bey schicklichem Vortrag werden Unsere Unterthanen gerne hierüber sich ausgleichen, und jeden Theilhaber, der es verlangt, (wie es auch jeder rechtlich verlangen kann) aus der Gemeinheit vermittelst Auszeigung seines Antheiles tretten lassen.

Damit die Landgüter nach Aufhebung des Hoffußes, so wie es der Wohlstand Unserer Unterthanen erfordert, einen höhern innern Werth erhalten: so sollen auch Nichtkatholische Güter kaufen, allerorten als Bürger im Herzogthume Neuburg sich ansässig machen können, und in solcher Eigenschaft allen übrigen Unsern Unterthanen gleich gehalten werden.

Zur Beförderung der Landeskultur wird demnach Unsere Landes-Direktion in Neuburg nur wachen dürfen, daß obigen Grundsätzen nicht entgegen gehandelt werde.

Die Justizverwaltung und Kammeralregie auf dem Lande.

Fünftens: Weil uns, Unsern Ständen, und übrigen Unterhanen äusserst viel daran gelegen seyn muß, daß die Rechtspflege bestimmt, und die Kammeralregie auf dem Lande nicht kostbar seye: so soll nach der vorhabenden Steuer-Rektifikation das **Richteramt** von dem **Kammeralamte** getrennt werden, — auch die bisherige Tax-Ordnung aufhören, und den Beamten, und übrigen nöthigen Personale ein nicht kärglicher, hinlänglicher, bestimmter Sold (ohne Abbruch des dermaligen Genusses ad dies vitae) gereichet werden.

Bey Prozessen allein wird man von den streitenden Theilen noch einige Prozeßkösten erheben lassen, weil außerdem die Partheyen den Richterämtern manchmal muthwilliger Weise Arbeit machen würden; diese Prozeßkösten, welche nach der Steuer-Rektifikation Unsern sämmtlichen Unterhanen im Harzogthume Neuburg durch ein eigenes deutliches Gesetz allgemein bekannt gemacht werden sollen, werden Wir zur Staats-Kasse verrechnen, und sie nur durch den Kammeralbeamten welcher in derselben Landrichterey angestellt ist, von den Partheyen unmittelbar einkassiren lassen; hier ist also keine Willkührlichkeit mehr möglich; es herrscht zwischen dem Richter und dem Kammeralbeamten genaue Controlle; der Landrichter diktirt die Summe der Gerichtstaxe nach dem Gesetze, und der Kammeralbeamte nimmt sie ein.

So wie es des **Landrichters** Obliegenheit ist, in erster Instanz Recht zu sprechen: so ist es das Geschäft des **Kammeral-Beamten**, die Staatsgefälle einzunehmen, dann die nothwendigen und nützlichen **Briefsprotokolle** zu führen; nothwendige und nützliche Briefereyen können z. B. die Heyraths- Uebergabs- Schuldenbriefe ꝛc. seyn; diese soll der Kammeralbeamte protokolliren, und den Theilen gratis herausgeben; würde der Kammeralbeamte hierinn saumselig seyn, oder sonst seiner Pflicht nicht nachkommen, so kann der betheiligte Unterthan immerhin beym Landrichter Klage gegen den nachläßigen Kammeralbeamten stellen, und jener kann als Richter gegen den Letztern nach dem Gesetze verfahren.

Die Pfarrer schicken die jährlichen Geburt- Heyraths- und Todtenlisten an Unsere Landes-Direktion in Neuburg; auf die Pfarrer werden Wir Unser vorzüglichstes Augenmerk richten, und allzeit alles Mögliche thun, ihren Wohlstand zu verbes-

sern; — Unsere Landes-Direktion in Neuburg erhält von Uns den Auftrag, die bestgesinnten Pfarrer Uns anzuzeigen; und nebenbey auch auf diejenigen sowohl Unsere als ständische Beamte ihr Augenmerk zu richten, welche sich bey der vorhabenden Steuer-Rektifikation vorzüglich auszeichnen werden.

Die Steuer-Rektifikations-Kommission wird von Unserer Landes-Direktion auch angewiesen werden, den Bedacht dahin zu nehmen, daß das Stadt- und Markt-, dann das Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungswesen einfacher eingerichtet werde, und nicht mehr so viele unnütze Schreibereyen, wie bisher, veranlasse.

Die Militair-Kantons.

Sechstens: Dem Lande eine anpassende Militairverfassung zu geben, wird immer eines Unserer vorzüglichsten Augenmerke seyn; — **Zweck** der Militairverfassung ist **Sicherheit von Aussen und Sicherheit von Innen** zu erhalten; wenn gute Gesetze, wenn gute Erziehung, — wenn Gelegenheit den nothwendigen Lebensunterhalt auf allerley Weise zu gewinnen, — wenn wenige Reibungen unter den verschiedenen Klassen der Landeseinwohner im Staate vorhanden sind: so wird **Sicherheit von Innen** mit minderer Anstrengung zu erhalten seyn; allein **Sicherheit von Außen**, vorzüglich in Kriegszeiten handzuhaben, dazu werden Wir immer mehrere Kräfte aufbieten müssen; dazu ist auch die Eintheilung des Landes in Militair-Kantons nothwendig; Unser Herzogthum Neuburg theilen Wir in zween Militair-Kantons, wovon einer Unsere Regierungsstadt **Neuburg**, und der andere **Burglengenfeld**, oder **Stadt am Hof** zum sogenannten Militair-Kantonszentrum haben solle.

Eine Bank-Anstalt.

Siebentens: Weil die dermaligen Zeitumstände vielleicht noch die Einführung einer **Bankanstalt** in Unseren heroberen Staaten nothwendig machen dürften: so haben Wir der ständisch-Neuburgischen bevollmächtigten Deputation den Entwurf zu einer höchst Landesherrlichen Konstituirungsurkunde für ein Hypotheken-Kassa-Komtoir zur Prüfung vorläufig vorlegen lassen; die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg entstehen nicht, diese Bankanstalt, so wie selbe mit allen Nebenumständen entworfen ist, anzunehmen, wenn Wir anders, um den Mangel am baarem Gelde zu entfernen, nicht andere Mittel noch auffinden werden.

Ein Anlehen.

Achtens: Werden die Stände Unsers Herzogthumes Neuburg sich unter Verpfändung ihrer eigenen Güter, und mit dem thätigsten Eifer bemühen, Uns zum Schutze des Vaterlandes, und zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten ganz ausserordentlichen Kösten ein Darlehen bis zu dem Betrag von einer Million Gulden zu verschaffen; dagegen versprechen Wir den Ständen zu ihrer Sicherheit vollständige Rückdeckung zu verschaffen, werden auch nach dem allenfallsigen Verlangen des Darleihers, und wegen einigen in dessen Folge den Ständen vielleicht noch nöthig scheinenden Sicherheits-Maaßregeln hierüber eine besondere Entschliessung erledigen; würden die Stände Unsers Herzogthums Neuburg dieses Anlehen an baarem Gelde im Aus- oder Innlande aber nicht zusammenbringen: so gedenken sie selbes bey obiger Bankanstalt in Gang zu setzen

Nachdem nun die Stände Unsers Herzogthums Neuburg in Annahme und Erfüllung obiger Punkte und Grundsätze sich als eifrige Anhänger einer glücklichen und guten Landesverfassung zeigen, auch auf alle ihnen mögliche Weise den Wohlstand ihres Landesfürsten, welcher jederzeit und ohne Ausnahme von dem Wohlstande der ganzen Nation unzertrennlich seyn wird, sich angelegen seyn lassen: so bestättigen Wir in dieser Zuversicht, und unter obigen Bedingnissen denselben ihre wohlerworbenen Rechte und Freyheiten, — das ist: Wir werden sie immer als die Wächter des Nationalschatzes, und als die Bewahrer des National-Vermögens ansehen, — ihre Steuerbewilligung jederzeit auf den Landausschußtägen erhohlen, — den Unterthan mit willkührlichen Abgaben und auf andere Weise nicht drücken, auch nicht drücken lassen; die Nationalkräfte bey jeder Gelegenheit auf alle mögliche Weise zu vermehren suchen, — und zu diesem Ende die Stände Unsers Herzogthums Neuburg allzeit als Mittler zwischen Uns und dem Volke, als Vertretter des Letztern bey Uns anhören.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Deputations-Abschied eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzley-Insiegel vordrucken lassen. München den 5ten Oktober 1799.

Maximilian Joseph Churfürst.

(L.S.) Vt. Freyherr v. Hompesch.

(Hiebey eine unpaginirte Beylage.)

Wir unterzeichnete bevollmächtigte Deputirte der sämmtlichen Stände des Herzogthums Neuburg nehmen diesen obigen Deputations-Abschied mit Danke an, und geloben im Namen sämmtlicher Stände hiemit feyerlich, allen Punkten desselben getreulich nachzukommen. München den 5ten Oktober 1799.

(L.S.) Bernhard Frhr. v. Hornstein, Landmarschall.

(L.S.) Pr. Anton Scheppich, Superior in Pilnhofen, prälatischer Deputirter.

(L.S.) Friedrich Graf von Thürheim, Deputirter des Ritterstandes.

(L.S.) Herrmann Freyherr von Lemmen, Deputirter des Ritterstandes.

(L.S.) Jakobus Antonius Gietl, Amtsburgermeister im Namen der Städte.

(L.S.) Joseph Kreitmair, Amtsburgermeister im Namen der Märkte.

(L.S.) Max. Graf von Thurn und Taxis im Namen der Verordnung.

(L.S.) Karl Gremmel, Landschafts-Kanzler im Namen der Verordnung.

Inhalt der Tabelle Lit. A.

Besitzungen

des Kaspar Rott, Wirthes im Dorfe Riedelsheim, Landgerichts Neuburg.

Besitzungen an Aeckern, Wiesen, Holzgründen, Weiden rc.

Im Felde N. N. Nro. 1.

Anzahl der Jucharte oder Tagwerke pr. vierzigtausend Quadratfuß.

Dermalige Abgaben zur Churfürstl. Staats-Kasse an Salzgeld, Tobackgeld, Herdstättegeld. fl. kr.

Dermalige Abgaben zur landschaftlichen Staats-Kasse an Steuern, Kordongeld rc. fl. kr.

Namen des Grundherrn.

Dominikalprästationen in Geld und Naturalien. fl. kr.

Scharwerks-Dienste.

Hofscharwerk. fl. kr.

Gerichtsscharwerk. fl. kr

Grundherrliche Scharwerk. fl. kr.

Jagdscharwerk. fl. kr

Zehntherr.

Großer Zehnt im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen. fl. kr.

Kleiner Zehnt im 25jährigen Durchschnitte angeschlagen. fl. kr.

Letzter Kauf- oder Uebernahmspreis. fl. kr.

Dermaliger Schätzungswerth als walzend.

Bemerkungen.

Künftige Belegung auf jedes einzelne Grundstück.

Künftige einfache Steuer. fl. kr.

Künftige überhauptige Dominikalprästation. fl. kr.

Künftige überhauptige Zehntprästation. fl. kr.

Künftige überhauptige Scharwerksprästation } Hof- Gerichts- Grundhl.- Jagd- Scharwerk.

Verordnungen.

1. Die Städte und Märkte in Baiern in Belang der Rechnungs-Einsendungs Ziele.

Die bürgerliche Ruhe, Wohlfahrt und Zufriedenheit in Städten und Märkten hängt größtentheils von genauer und wirthschaftlicher Verwaltung ihrer Kammer- milden Stiftungs- und Kirchengüter ab; diese aber kann nur durch strenge Ordnung in Rechnungswesen erzwecket werden.

Es wird demnach verordnet, daß die bürgerlichen Magistrate der Märkte in Baiern ihre sämmtlichen Rechnungen ohne Ausnahme für das erloschene Jahr 1799. mit Belegen und Bedenkens-Protokollen am fünfzehnten nächsten Monats Hornung, die Städte aber am letzten Tage des Märzmonats zur General-Landes-Direktion unfehlbar gehorsamst einsenden sollen.

Diese jährlichen Rechnungs-Einsendungsziele sind, und bleiben künftig dergestalt unüberschreitbar, daß jährlich am 16ten des Monats Hornung und am 1ten April in jene Städte und Märkte, deren Rechnungen, Belege, dann verantwortete Bedenkens-Protokolle ganz oder zum Theil zurück geblieben sind, eigene Kanzley-Bothen auf Unkosten der säumigen Verwalter, Stadt- oder Marktschreiber, und nach Umständen auch der amtirenden Bürgermeister unfehlbar abgehen werden.

Sollten dann auch diese Bothen nicht zeitliche Abfertigung erhalten; so tretten die Land-Commissarien an ihre Stelle, um die ausständigen Rechnungen auf Unkosten der säumigen Rechnungsführer herzustellen.

Bey dieser bestimmt- und verfänglichen Verordnung hören alle Stimulations-Befehle so, wie alle Ziels-Verlängerungen von selbst auf.

Die Magistrate werden sich also hienach pünktlich und gehorsamst zu achten wissen. München den 10ten Jäner 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Sekretär, Kroiß.

2. Die Brand-Assecuration betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Es ist Unserer Willensmeinung ganz gemäß, daß bey der Einverleibung der Lehengebäude in die Brand-Assecuration der Lehenherrliche Consens niemals erforderlich seye, und wenn er erforderlich wäre, pro præstito angenommen werden solle, wobey sich jedoch von selbst versteht, daß die treffenden Beyträge zur Assecuration von den Lehenvasallen jederzeit ohne Beyhilfe oder sonstige Prägravirung des Lehenherrns zu geschehen haben. München den 21. Dez. 1799.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freihr. von Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Kobel.

Bekanntmachung.

2. Da bereits schon den 4ten dieses eröffnet wurde, daß man das auf dem Hauptplatz zu Landshut entlegene Regierungsgebäude an den Meistbiethenden zu verkaufen gedenke, weil dortige Regierung in ein geräumigeres Gebäude zu übersetzen beschlossen worden ist. Da man nun zur Versteigerung sothanen Regierungsgebäudes Mondtag den 13. künftigen Monats Jäner bestimmt hat, wozu ein eigener Kommissär bey Weingastgeber Fahrenbacher zu Landshut eintreffen wird; so wird hiemit zu allgemeiner Wissenschaft angefügt, daß sich die Kaufsliebhaber am ersagten Tage Morgens 9 Uhr im befraglichen Regierungsgebäude zur Versteigerung zu stellen wissen. München, den 30. Christmonats 1799.

Churfürstliche General-Landes-Direktion.

Rath und Sekretär Baumgarten.

Beförderungen.

1. Se. churfürstl. Durchlaucht haben vermög ausgefertigten höchsten Decrets den bisherigen Supernumeraire-Hofrath Max. Grafen von Preysing unterm 2 sten dieß zum churfürstl. wirkl. Hofrath gnädigst ernannt. München, den 28. Dez. 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.

Sekr. Kroiß.

2. Se. churfürstl. Durchlaucht haben mittels gnädigstem Rescript d. d. 3ten dieß Höchst Dero Kämmerer und gewesenen Hofkammerrath, Titl. Sigmund Grafen von Spreti zum Supernumerairen geistlichen Rath Tax- und Siegelfrey zu ernennen geruhet München, den 1 . Jäner, 1800.

Graf von Seinsheim, Präsident

Sekr. Mühlbauer.

Verruf.

Nachdem ohne Vorwissen, und Begnehmigung endesgesetzter Stelle das Stadt-Oberrichteramt dahier den 6. Jäner in die hiesige Oberdeutsche Staatszeitung in Tuch-Verkaufssache eine ehehin bestandene, der innländischen Industrie, vorzüglich der Tuch-Fabrication aber höchst nachtheilige, und laut dem 18 §. der neuen provisorischen Zoll- und Mautordnung d. d. 7. Dez. vorigen Jahres, welche auch zugleich als Commerzial-Gesetz von höchster Stelle bestimmet worden, selbst abgewürdigte Vergünstigung hat einrücken lassen; als wird dieser Verruf Kraft dieß für ungültig erkläret, und jenen Fieranten welche in hiesiger Messe mit Tüchern sich anwesend befinden, der Verlag derselben in ihren Wohnungen, Gewölbern, und Buden frey gegeben, so wie der Verkauf solcher Viertl-Stück- oder Ellenweise die Meßzeit hindurch ohneweiters gnädigst gestattet. München, den 14. Jäner 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Sekr. Horwarth.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 18. Jän. 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft Schfl.	Steb geblieben Schfl.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weizen	1808	1167	641	21	13	20	13	19	—
Korn	1320	1072	248	19	—	18	—	17	—
Gersten	2813	1987	828	12	30	11	45	11	15
Haber	431	353	78	12	—	11	30	11	—

Chur=Pfalz=Baierisches
Regierungs= und Intelligenzblatt.

IV. Stück. München, Samstags den 25. Jänner 1800.

Nichts auf Morgen gespart, was sich heute zu thun ziemt.

Höchst landesherrliche Verordnung.

1. (Die Hohstrassen und Brücken betreffend.)

Maximilian Joseph, Churfürst. ꝛc. ꝛc.

Entbiethen männiglich Unsern Gruß und Gnade zuvor.

Von jeher haben in Baiern die zur Unterhaltung der Hohstrassen und Brücken bestimmten Fonds niemal zugereicht, und es mußte aus den übrigen Gefällen jährlich eine ansehnliche Summe darauf bezahlt werden. Wir wollen auch diesen Beischuß zum Besten der Unterthanen, und des Kommerzes ferner gerne machen lassen; allein diese Hohstrassen sind währendem Krieg, und besonders in den letzten Jahren hauptsächlich durch das Kriegsfuhrwesen so sehr hergenommen worden, daß der gewöhnliche Aufwand die gedachten Strassen in einen auch nur einigermassen fahrbaren Zustand herzustellen, keineswegs mehr zureicht, und daß selbst die Aufopferung einer viel größern Summe so viel als vergebens wäre, wenn nicht eine Radikalreparation mittels Abraumung, und neuer Uiberführung der Strassen vorgenommen würde.

Diese Maasregel ist auch um so dringender, als bei eintretender Aufthauung kein Fuhrwerk mehr auf den Strassen fortkommen kann, und Wir deßwegen von allen Seiten auf das dringendste angegangen worden sind.

Unterdessen muß jedermann einsehen, daß die wegen der dermaligen Zeitumstände ohnehin so sehr belastete Kameralkasse diesen außerordentlichen Aufwand nicht zu bestreiten im Stande ist, und daß ihr auch diese Ausgabe, deren Nothwendigkeit nur durch den Krieg herbei geführt worden sti, nicht zugemuthet werden kann.

Wir haben zwar gewünschet, daß die an den Hohstrassen gelegenen Gemeinden diese radikale Ausbesserung gegen einen mäßigen Akkord von selbst übernehmen möchten; allein Wir vernahmen bald, daß die nächstanliegenden Gemeinden allein in diesem Augenblicke die Kräften hiezu nicht haben, und deßwegen finden Wir Uns, so hart Wir auch daran gehen, gedrungen, die in den gegenwärtig gebieterischen Umständen einzig übrige Maasregel zu ergreifen, und hiemit gnädigst zu verordnen, daß

1tens. durch die bei den Strassen angestellten Taglöhner mit Hilfe und Beiziehung der nöthigen Handfröhner unter der Aufsicht der Uibersteher, sobald es aufthauet, der Schlam und der Koth von den Kommerzial-Vizinal- und sammentlichen Hohstrassen in Baiern ohne mindestem Verzug ganz abgeräumt, und, in Haufen außer den Strassengräben zusammen geschlagen, auch damit diese Arbeit desto geschwinder geschehe, allzeit die bereits bestehenden Taglöhner von 4 Stunden auf eine Stunde zusammengezogen, und so eine Stundenstrecke nach der andern mit der angestrengtesten Thätigkeit gereiniget werde.

2tens. Solle itzt gleich in allen Kiesgruben unnachläßig ein zu Uiberführung der Strasse zureichender Vorrath an Kies durch die bestehenden Taglöhner und nöthigen Handfröhner gemacht werden.

3tens. Sollen unter den gegenwärtigen Umständen für dieses Mal alle Menat besitzende Unterthanen in Baiern ohne Unterschiede der Jurisdiktion, der Vorrechte, und der Entfernung nach Verhältniß des Menatstandes mit vereinigten Kräften die Hohstrasse mit Kies überführen, und zwar theils itzt bei noch gefrornem Erdreich, und theils nach abgeräumter Strasse, wobei derjenige Kies, welcher itzt beigeführt wird, auf beiden Seiten in grossen Häufen anzusetzen ist, damit seiner Zeit die Abraumung selbst nicht wesentlich gehindert werde: die Unterthanen sollen auch den Kies selbst auf- und abladen, und zu dem Ende den nöthigen Werkzeug mitbringen, auch soll so viel Kies aufgeführt werden, daß solcher auf beiden Seiten der Strasse einen Schuh hoch, und in der Mitte, weil die Strasse gewölbt seyn muß, verhältnißmäßig höher zu stehen komme. Dagegen sollen

4tens. den gedachten Unterthanen miteinander von jeder Säulenstunde zu einigem Zehrungsbeitrag 50 fl., und zwar während dem Kiesführen, für die Handfröhner aber miteinander 25 fl. während der Arbeit ex aerario baar bezahlt werden.

5tens. Sobald die Strassen abgeräumt sind, soll sogleich durch die Taglöhner und Handfröhner unter der strengen Aufsicht und Anordnung der Uibersteher gut eingebettet, und die Strasse gehörig gewölbt werden.

6tens. Wollen Wir die oberste Leitung dieser höchstdringenden Wiederherstellung Unsrer Kriegsdeputation, und das Geschäft selbst den angeordneten Marschkommissariaten, welche ohnehin meist Unsere Gerichter sind, übertragen, und letztere hiemit angewiesen haben, daß sogleich bei Empfang dieser höchsten Verordnung jedes Marschkommissariat mit den nächstgelegenen zusammtretten, sich miteinander verabreden, auch die betheiligten hiezu einladen, und die geeignete Repartition schleunig herstellen, sofort die Arbeit mit der möglichsten Thätigkeit betreiben solle.

Unter den Untermarschkommissariaten sollen auch, so lange dieß Geschäft dauert, die Uibersteher und Taglöhner unbedingt stehen, und die bisherigen Strasseninspektionsämter, welche von nun an aufhören, haben den vorhandenen Schanzzeug an die gedachten Untermarschkommissariaten ungesäumt gegen Rekognition abzuliefern.

Die zu den Zahlungen der Taglöhner und der Zehrungsbeiträge für die concurrirenden Unterthanen nöthigen Gelder werden ferner, wie bisher, von Unsrer Hauptkasse angewiesen, nachdem zuvor von der Kriegsdeputation ein Verzeichniß über die vorhandenen Untermarschkommissariaten mit Bemerkung der einem jeden treffenden Strassenstrecke dahin kommunizirt seyn wird, und die

Untermarschkommissariate haben nach vollendeter Uiberführung und Einbettung ordentliche Rechnung zu pflegen.

Sobald die Strassen wieder hergestellt seyn werden, welches hoffentlich bis Ende Aprils geschehen wird, haben Unsere Land- und Pfleggerichter die Inspektion über die in jedem Bezirk entlegenen Strassen, und Durchlässe ohne weiters zu übernehmen, und diesem wird für ihre Bemühung von jeder Stunde ein Rekompens von 8 fl. zur gleichen Vertheilung zwischen den beiden Beamten bewilliget, jedoch keine weitere Aufrechnung an Besichtigungsdeputaten, Schreibmaterialien, oder andern Emolumenten gestattet.

Die Wasserbauinspektion aber bleibt dermal noch denjenigen, welchen sie bisher übertragen war.

7tens. Zu den gedachten Untermarschkommissariaten versehen Wir Uns demnach gnädigst, daß sie diese höchste Verordnung allenthalben pünktlich befolgen, und das Geschäft mit Eifer betreiben werden.

Diejenigen Uibersteher, welche sich bey diesem Geschäfte einigen Saumsal, oder Unfug zu schulden kommen lassen, sind so, wie die nicht fleißig arbeitenden Taglöhner, ohne weiters zu entlassen.

8. Da den Einwohnern und Unterthanen selbst hauptsächlich an dieser Wiederherstellung gelegen ist, so werden sie sich auch bestreben, mit vereinigten Kräften, und zur Beschleunigung der Arbeit mit Eifer mitzuwirken, dagegen gedenken Wir auch sogleich nach vollendeter Herstellung den Unterhalt der Strassen den anliegenden Gemeinden, so fern sie sich hiezu freiwillig verstehen werden, auf mehrere Jahre gegen einen billigen Akkord, und mit Entfernung aller Anlässen zu Plackereien zu überlassen, um sowohl den guten Zustand der Strassen mehr zu sichern, als auch den Unterthanen zum Behuf ihres Hauswesens einen ansehnlichen Geldverdienst jährlich zufließen zu lassen.

München, den 17ten Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L.S.)

Vt. Frhr. v. Hompesch.

Ad Mandatum Seren. Dom. Electoris proprium.

v. Volmar.

(Die bewilligte Moderation der churfürstl. geheimen Rathstaxen betreffend.)

Maximilian Joseph Churfürst! ꝛc.

Wir finden zwar die Gründe, welche unsere General-Landes-Direction im unterthänigsten Berichte vom 25. October, für Aufhebung aller Taxen bei der Anstellung des wirklich dienenden Personals vorgestellt hat, aller Consideration würdig. Allein! die Umstände der Staatskassen, die noch zur Stunde bestehende schwere Kanzley-Ausgaben, zu deren Ersatz selbe 1759. bestimmt wurden, das Beyspiel anderer Staaten, und das Herkommen, daß nicht bloß das Sterbmonat, sondern ohne aller Dienstleistung

10. Doch weil Wir in verschiedene Collegia und Dienststellen einige Subjecten ausgewählt haben, welche schon vorher, wiewohl von andern Orten beträchtliche Gehälter genossen haben, so soll bey solchen allen ihr vormaliger Genuß bey der Berechnung der Taxe eingesetzt, und nur das Surplus taxirt werden.

11. Auf das Siglgeld erstrecket sich gegenwärtige Verordnung nicht, sondern selbes ist allenthalben nach den bestehenden Mandaten zu erholen.

12. Desgleichen erstrecket sich selbe auch nicht auf das Militaire. worüber seiner Zeit weitere Resolution erfolgen wird.

Wegen den geistlichen Taxen aber ist ein besonderer Erläuterungs-Bericht zu erstatten, wie es mit selben gehalten, in welchem Betrage erhoben, und wohin verwendet worden seye?

Uebrigens, und schlüßlichen solle sich Niemand mehr beygehen lassen, Uns um einen Nachlaß dieses jetzt ohnehin sehr geminderten und zu dem Endzwek seiner Einführung nemlich zum Unterhalt der Kanzley schon nicht mehr hinreichenden Betrags zu behelligen. München, den 4 Dez. 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.

Rainprechter Sekret.

Verordnung.

(Die Brandversicherung betreffend.)

Obgleich die churfürstl. höchste Willensmeinung zum Besten der Unterthanen war, daß mit dem ersten Jäner dieses Jahrs die Brandversicherung ihren Anfang nehmen sollte, und deswegen die Kataster von denen Gerichtern, so anderen Stellen eingesendet, und bis Ende Novembris vorigen Jahrs in Ordnung gebracht werden sollen; so mußte man doch mißfällig vernehmen; daß bis zur Zeit nur von einigen Gerichtern derley Kataster eingekommen sind; Es wird daher wiederholter sämmtlichen churfürstl. Land-, dann gefreyten Herrschafts-Gerichtern, dann nicht inkorporirten Städt- und Märkten der Auftrag gemacht, die rückhaftende Kataster, oder wenn in ihren Bezirken nicht assekurirt worden, geeignete Fehler anzeigen, bis den 12. Hornung ausschlüßlich bey Vermeidung der von der deßfalls gnädigst niedergesetzten Kommission zu verhängenden Exekution an erwähnte Feuer-Assekurations-Kommission allhier einzusenden. München den 7. Jäner, 1800.

Churfürstliche General Landes-Direktion.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Rainprechter, Sekret.

Verruf.

1. Nachdem in dem Karl Bettschardischen Debitwesen zwar schon einige Creditores die Einwilligung gegeben haben, daß aus der vorhandenen Masse dem Kloster Waldsassen die bisher immer ganz unfruchtbar anliegende und bis zur Verfassung des Prioritæts-Urtheils untheilbare 24000 fl. Capital a 5 Pro Cento gegen Rückbezahlung binnen einem Jahr vorgeliehen werden, auch verschiedene Mandatarien der Creditoren ex Mandatis generalibus, und zum Theil ad quæcunque specialibus ebenfalls darauf eingewilliget haben, entgegen aber von den meisten und sonderbar von den unwissend wo, und sich nicht hier, und zum Theil auch ausser Land befindlichen Gläubigern die deßfalsige ebenmäßige Einwilligung respee Ratificatorium noch abgängig ist: als wird denselben hiemit, und Kraft dieses öffentlichen Proclama aufgetragen, daß Selbe a Dato dieß sub Termino 30. Tägen ihre allenfalsige Erinnerungen, oder wenn sie gleichfalls mit dieser Kapitalsausleihung verstanden sind, ihre Ratificatorien, oder Vollmachten hiezu in forma legali um so gewisser anher einsenden sollen, als man effluxo hoc Termino solche ohne weiters pro præstitis halten, sofort mit dieser verstandenen Kapitalsausleihung in Conformitæt der Aeusserung der übrigen Creditorn fürschreiten würde. München den 15. Jäner 1800. Churfürstl. Hofrath.

Secret. Beiß.

2. In dem Schuldenwesen des geheimen, und obern Landes-Regierungsraths Titl. Maximilian von Stubenrauch werden in Gemessenheit rei judicatæ de dato 3ten Julli 1797. die gewöhnlichen 3 Edictstäge, und zwar der erste ad liquidandum auf Donnerstag den 13. März. 1800. Der zweyte ad Excipiendum auf Mondtag den 28 April dicti anni, und der dritte ad concludendum auf Freytag den 13. Junii eröffterten Jahres beym churfürstl. Hofrath und zwar sub pœ-

2. Aus mehrern bereits eingekommenen Berichten der Beamten war zu ersehen, daß einige Unterthanen, und Gemeinden sich sehr irrige Begriffe von dem Zwecke der zu errichtenden Feuer-Assecuranzordnung machen, da sie glauben, daß sie das assecurirte Quantum von Zehen Millionen Gulden am baaren Gelde jetzt sogleich zusammentragen, und zur churfürstlichen Assecuranz-Commißion einsenden müßen.

Nachdem aber die deßfalls erlassenen gnädigste Verordnung keineswegs dieses verlanget, und eine baare Einsendung des assekurirten ganzen Kapitals nicht gefordert wird, so will man diese irrige Begriffe hiemit benommen haben, und die Erläuterung dahin machen, daß von den assecurirenden Theilen erst alsdann, und zwar nach Verhältniß ihrer assekurirten Summe die abfallende Geldquota zu Entschädigung des Brandschadens erhoben wird, wenn ein Brandschaden wirklich sich ereignet, und der Abbrändler, wenn er ebenfalsiger Assekurant wäre, der Hilfe bedürftig ist. München den 7. Jäner 18..

Churfürstl. General-Landes-Direktion.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Rainprechter, Sekretär.

Nachricht.

(Nachricht für Freunde der Oekonomie, den brandigen Waitzen auf trockne Art zu reinigen.)

Es ist allgemein bekannt, wie schädlich in Hinsicht auf Gesundheit und Industrie der brandige Waitzen ist. Viele Versuche ihn zu reinigen leisteten nicht alles, oder waren gänzlich ohne Erfolg.

Da der Brand in dem gesegneten Getreidlande Baierns all. jährlich bald mehr oder minder, aber doch gewiß erfolgt, so ist es für den Oekonom ein großer Schaden, weil jedes Schaffl brandiger 2 bis 4 fl. geringern Werthe hat, folglich bey 100 Schaffl 2 bis 400 fl. verloren gehen, die ansonst durch die Reinigung können gewonnen werden.

Unterzeichneter hat die Ehre einem verehrungswürdigen Publikum bekannt zu machen, daß es ihm nach manchen müheseligen Versuche und kostspieligen Aufwande gelungen, eine Maschine zu verfertigen, die den brandigen Waitzen gänzlich reinigt. Diese Maschine ist sehr bequem und dauerhaft, sie hat einen zylindrischen Kasten 4 Schuh 2 Zoll im Durchmesser, und die Höhe des Ganzen ist ungefähr 4 Schuh 6 Zoll. Sie kann also in jede Mühle eingehängt, und eben so leicht auf einen Schittboden aufgestellt, und mit der Hand getrieben werden. Sie reiniget in einer Stunde 1 Schäfl, und der sich ergebende Staub und Unrath mag ungefähr bey 10 Schafl 1 Metzen betragen. Sie wurde bey der ehemaligen höchstpreißlichen Oberlandes-Regierung durch eine besondere Kommission und letzlich durch die Polizey Behörde öfter und scharf geprüft. Das Resultat war jederzeit günstig, und nachstehendes Attestat der hohen General-Landes-Direktion bekräftigt die entschiedene gänzliche Wirkung derselben

Um nun diese wahrhaft nützliche Erfindung vorzüglich für Baiern reichen Getraidböden auch gehörig zu verbreiten, habe ich den einfachen Weg der Pränumeration auf einzelne Maschinen eingeschlagen, und den Preiß auf 80. fl. wovon die Hälfte gleich, und der Rest beym Empfang entrichtet wird, bestimmt. Außer der Pränumeration, die vom gegenwärtigen Monat Januar seinen Anfang nimmt, und im May geschlossen wird, werde ich keine unter dem Preiß von 100 fl. abgeben können.

Ich schmeichle mir durch diesen möglichst geniedrigten Preiß, der mehr zum Vortheil des Ganzen, als für mich, (von Ersatz ohnehin keine Rede,) berechnet ist, gütig und zahlreichen Zuspruch.

Joseph Langer, auf dem Lechel der Papiermühle gegen über, Nro 89. in München.

Attestatum.

(An Joseph Langer dahier, dessen Getraidmaschine betreffend.)

Da die Angeordnete churfürstl. Kommission mit der Getraid-Reinigungs-Maschine des Joseph Langer mehrere scharfe Proben vorgenommen, und befunden hat, daß durch solche der brandigte Waitzen sehr schön gereinigt worden, und das hieraus erzeugte Mehl durchgehend so gut, als ein anderes verbraucht werden konnte, sohin sothane Maschine sehr nutzbar, und vortheilhaft ist, und deßwegen Jedermann empfohlen werden kann; so wird solches erwähntem Langer auf sein unterthänigstes Bitten zu seiner Legitimation mittels dieß bezeuget. München den 15. November 1799.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

(L.S.)

Sekret. Kroiß.

Feilschaften.

1. Endesgesetzter gedenkt das mit 174. Strich Ehehafts Getraid versehene Bad zu Freyhausen, nächst Ingolstadt, so in einem neuen mit 7 Zimmern erbauten Hause sammt Stadl, und Backofen bestehet, wobey ein großer Obst- und 2 Gemüß-Gärten, 3 Tagwerk- eigene, und 2 Gemeinds-Wiesen, alles zweymädig, 3 Gabbisstücke und alle Bequemlichkeiten, dann eine gut eingerichtete Apotheke vorhanden, aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufslustige belieben sich zu wenden an Jos. Trittmann, Chyr. und Accoucheur allda.

2. An der Neuburger Landstrasse, ist eine Brandweinbrennerey sammt Zugehör aus freyer Hand zu verstiften, und das Nähere zu erfragen bey Fr. X. Kürländer, kaiserl. königl. Expeditor in Pörnbach.

München, von 15 bis 21. Jäner 1800.

Nach dantaligen Getreidkauf mit Einschluß der Mannsnahrnug und Unkösten haben die bürgerlichen Melber zu geben:

		Viertel.	fl.	kr.	dl.	Dreyßger	kr	dl.
Mund-	Mehl.	—	2	7	1	—	8	—
Semmel-		—	1	43	1	—	6	2
Weitzen-		—	1	27	1	—	5	2
Einbrenn-		—	1	11	1	—	4	2
Reimisch-		—	1	23	—	—	5	1
Rocken-oder		—	—	—	—	—	—	—
Back-		—	1	17	—	—	5	
Nach-		—	—	28	—	—	1	3
Gries feiner		—	3	12	—	—	12	—
Gries ordinärer		—	2	40	—	—	10	—
Feine Gersten.		—	5	—	—	—	18	3
MittereGersten		—	3	45	—	—	14	—
Ordin. Gersten		—	3	—	—	—	11	1
Henntelmehl.		—	—	56	—	—	3	2
Erbsen schöne.		—	2	—	—	—	7	2
Erbsen mittere		—	1	41	—	—	6	2
Breun.		—	4	20	—	—	16	1
Linsen.		—	2	—	—	—	7	2
Harben.		—	—	32	—	—	2	—
Honif.		—	1	36		—	6	—

Schmalz - 28 kr.

Schm.er - 25 kr.

Stadt-Buß-Amt.

München von 15. bis 21. Jäner. 1800.

Nach dermaligen Getreidkauf mit zugesetzter Mannsnahrung und Unkösten haben die bürgerlichen Bäcken abzubacken, und muß wägen:

Die Kreuzersemmel 4 Loth 2 Quintl.	Gemeintisch Brod. Ein 8 Kreuzer Laib 2 Pfund 1 Loth — Q.
Spitzweckel 4 Loth 2 Quintl.	Ein 16 Kreuzerlaib 4 Pfund 2 Loth — Q.
Kreuzerlaibel 7 Loth — Quintl.	Nachmehl. Viertel 28 kr. — dl. — hl.
Groschenwecken von Weizen. 13 Loth 2 Quintl.	Dreyßger. 1 kr. 3 dl. — h
Von Röckeltaig 21 Loth 1 Quintl.	

Stadt-Buß-Amt

Im Durchschnitt

Kommt das Sch. Weitzen zu 19 fl. 7 kr. — dl. — hl.

Kommt das Schäffel Korn zu 14 fl. 50 kr. 2 dl. 1 hl.

Auswärtige Schrannenpreise.

Angränzende Orte.	Waizen.		Korn.		Gersten.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Augs. d. 7. Jän. Schaff	23	4	17	13	12	25	11	26
Lindau d. 15. Dez. Malt.	21	30	18	40	12	15	11	45
Kempt. d. 12 Dez. Kern	29	24	26	20	17	40	1	30
Memming. d. 18. Dez. Ml.	26	—	25	—	15	—	1	28
Scharding. den 19. Jän. S.	21	36	15	—	10	12	10	30
Lauingen d. 18. Jän. S.	19	.0	14	15	11	12	12	—
Ulm d. 24. Dez. Mitl. K.	2	12	1	40	1	22	3	32
Regensburg d. 22. Dez.	16	7	12	56	11	3	8	15

Münchner - Schrannenpreis.

München den 25. Jän. 1800.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis.		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weitzen	1303	993	310	21	45	20	20	19	—
Korn	748	207	41	18	45	18	—	17	1
Gersten	1342	1204	338	12	30	12	—	11	20
Haber	402	324	78	11	50	11	13	10	36

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

V. Stück. München, Samstags den 1. Februar 1800.

Handwerker, Manufacturen, und Fabriquen werden so lange nicht gedeihen, — hiesige Producte und Fabricate werden so lange mit auswärtigen nicht Concurrenz halten können — so lange die ersten Lebensbedürfnisse nicht um den wohlfeilsten Preis, und also in gröst möglichen Ueberfluss allhier zu Markte kommen.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

1. Brod und Fleisch im Ueberfluß und um den möglichst wohlfeilen Preis in die Stadt München zu schaffen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Welche Vorstellung die bürgerl. Jungmetzger in München wegen der Kälber-Lieferung aus Tyrol sub dato 11ten Jäner dieses Jahrs an Uns unterthänigst überreicht haben, ersieht Unsere General-Landes-Direction allhier aus der Original-Anlage mit dem Auftrage, den Jungmetzgern zu eröfnen, daß Wir an der bestehenden Mauth- und Zollgebühr, von 1 fl 40 kr. per Schäff Getreid nichts nachlassen können, indem Wir bey der provisorischen Mauth- und Zollordnung vom 7ten Dez. vorigen Jahres keine Ausnahmen gelten lassen wollen.

Weil Uns aber doch äusserst viel daran liegt, daß das hiesige Publikum, welches seit wenigen Jahren sich um ein Drittheil vermehrt hat, an den ersten Lebensbedürfnissen als Fleisch und Brod keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger wenigen abhange: So befehlen Wir Unsrer General-Landes-Direction allhier in Angesicht dieses bekannt zu machen,

„daß jedermann ohne Ausnahme Fleisch „und Brod zu allen Zeiten in hiesige Haupt- „und Residenzstadt bringen, und diese Artikel „zu allen Zeiten und allenthalben allhier ver- „kauffen könne; Es können sich zu diesem „Ende so viele Bäcker und Metzger in der „Au, und in der umliegenden Gegend ansäßig „machen, als hiezu Lust haben; — indem „nur dadurch Wohlfeilheit, und Ueberfluß der „Lebensmittel herbeygeschaft werden kann. — „Handwerker, Manufacturen, und Fabriken, „werden so lange nicht gedeihen; — hiesige „Producte und Fabricate werden so lange mit „auswärtigen nicht Concurrenz halten können, „so lange diese erstern Lebensbedürfnisse nicht „um den wohlfeilesten Preis, und also in gröst „möglichen Ueberfluß allhier zu Markte kom- „men.“

Unsere General-Landes-Direction allhier hat sich hiernach gehorsamst zu achten, dieses öffentlich und allenthalben zu verrufen, auch den Stadtpolizey-Director, und das Stadtoberrichteramt allhier, hiernach gebührig anzuweisen.

Die Polizey-Fleischbeschau soll von der einschlägigen Orts-Obrigkeit besorgt werden. München, den 14ten Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Seren. Dom. Electoris proprium.

v. Tribollet.

2. Die französischen, und andere Emigranten betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Die dermaligen Zeitumstände, welche in allen Staaten eine größere Wachsamkeit zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erfordern, veranlassen Uns in Hinsicht der sich längere Zeit hier verweilenden Fremden, und der sich in Unsern Landen täglich vermehrenden Emigrirten die nöthige und allgemeine Bestimmung dahin zu treffen.

1mo. Daß die Liste der sich in Unsern herobern Churlanden mit höchster Erlaubniß aufhaltenden Emigrirten für geschlossen angesehen, und solche keinem mehr weiters ertheilt werden solle.

2do. Diejenigen aus ihnen, welche mit keiner förmlichen Erlaubniß, sich in Unseren Landen aufzuhalten, versehen sind, sind sogleich zu entfernen, und durch die nächste Route nach Franken hin zu instradiren.

3tio. Alle sich hier befindende Fremde, mit Einschluß der Emigrirten, jedoch mit Ausnahme des zu den fremden Gesandschaften gehörigen Personals, sollen gehalten seyn, die Aufenthalts-Karte, welche sie nach Uebergebung ihrer Pässe, oder Erlaubniß von der Polizey-Direction erhalten, alle 4 Wochen erneuern zu lassen, und denjenigen, welche nach Verlauf dieses Zeitraums die neue Karte nicht erhalten, ist ein längerer Aufenthalt hier nicht zu gestatten.

4to. So wie übrigens die, welche sich ruhig verhalten, aller dem Unglücke schuldigen Achtung sich zu erfreuen haben; so sollen diejenigen welche sich durch ihr Betragen von dieser Regel entfernen, und zu einigem Verdacht Anlaß geben, nicht nur aus dem Lande geschaft, sondern auch mit Strafe belegt werden.

Unsere General-Landes-Direction hat sich hiernach zu achten, und dieser Unserer Verordnung nicht nur die nöthige Kundmachung zu geben, sondern auch die hiesige Polizey-Direction und die übrigen Landesbehörden darauf anzuweisen. München, den 6. Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Robell.

---

3. Die Läuteration des Rescripts vom 26. Julii vorigen Jahrs betreffend.

Max Joseph, Churfürst.

Da wir durch Unser höchstes Rescript vom 26sten Julii vorigen Jahrs verordnet haben, daß alles dasjenige, was von den Provincial-Stellen in Angelegenheiten Unserer Unterthanen mit Nachbarn oder auswärtigen Staaten an Unsere Gesandte, Geschäftsträger, Residenten, und Agenten erlassen wird, von Unserm geheimen Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorget, mithin an dasselbe jedesmal eingesendet, und von diesem an die einschlägige Behörde befördert werden solle; So war gleich ursprünglich Unsere höchste Willensmeynung dahin gerichtet, daß die laufenden Geschäfte Unserer Landesstellen dadurch nicht sollten gehemmet werden, sondern über diese eine unmittelbare Communication jener Stellen mit Unsern auswärtigen Agenten jeder Art in so lange gepflogen werden könne, als es nur darauf ankomme, nähere Nachrichten oder Aufklärungen einzuhohlen, und nicht bestimmte Ansinnen in Unserm Namen an auswärtige Behörden geschehen, welche Weiterungen veranlassen könnten, oder wobey gewisse Regierungs-Grundsätze geltend gemacht, oder Einleitungen zu neuen Uebereinkünften getroffen werden sollen. Welches Unserer General-Landes Direction hiemit unverhalten bleibt. München, den 4. Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Krauß.

4. Die Jurisdiction über sämmtliche Staatsverwandte betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Auf die erstattete Hofraths-Berichte vom 17. Junii, und 27sten Julii, die nöthige Bestimmung zu treffen, welches Staabspersonale künftig das Forum des churfürstl. Hofraths, und welches das des Hofoberichteramts zu erkennen hat, verordnen Wir hiemit, daß alle Individuen von den verschiedenen Hofstäben, welche adelich, oder graduirt, oder nach Inhalt Cod. jud. cap. 20. §vo 9. siegelmäßig sind, dann alle jene, welche bey einem Staab eine Direction zu führen haben, als z. B. Kapell und Musicdirection, die Direction der Gallerien, Bibliotheck, des Schatzes, des Münzcabinets, der Baudirector, der Edelknaben Hofmeister, der Kammerfourier, der Oberbereiter, Jagdamtsverwalter, und die Staabssecretarien unmittelbar unter Unsern Hofrath, die übrigen aber unmittelbar unter Unserm Hofoberrichteramt in allen Jurisdictions-Sachen zu stehen haben.

Sollten sich in einzelnen Fällen circa Forum noch weitere Anstände ergeben, so hat Unser Hofrath sie ohne Gestattung eines Processes zu determiniren, und nur in wichtigen Fällen darüber Bericht zu erstatten.

Die Siegelmäßigkeit selbst gedenken wir aber über die in Cod. jud., dann den verschiedenen nachherigen Verordnungen enthaltene Bestimmungen nicht auszudehnen, sondern wir werden bey vorzunehmender Gesetzrevision über die Siegelmäßigkeit, und ihre fernere Wirkungen selbst andere Bestimmungen treffen lassen, wodurch auch der Bericht Unsers Hofrathes vom 12. May 1785. wegen der Siegelmäßigkeit der Kinder der churfürstl. wirklichen Räthe seine Erledigung erhalten wird. — Diese Unsere Verfügung haben wir auch sub hod. Unsern 4 Hofstäben bekannt machen lassen, um sie dem untergebenem Personal zur Darnachachtung zu eröfnen; Unser Hofrath hat sich demnach selbst derselben gemäß zu achten, und das Hofoberrichteramt darauf anzuweisen. München, den 31. Dez. 1799.

An churfürstl. Hofrath also ergangen.

5. Den künftigen Geschäfts-Gang bey den churfürstl. Staabs- und Hofämtern.

Max Joseph, Churfürst!

Da Wir bereits in der erlassenen General-Landes-Directions-Instruction die Oberaufsicht, und die Regie-Besorgung über die sämmtlichen Hofämter ohne Ausnahme im Oekonomischen Unserer General-Landes Direction gnädigst übertragen, auch nachhin die Jurisdiction von allen Stäben gänzlich aufgehoben haben: so bringt es die Ordnung von selbst mit sich, daß alle Gegenstände der Oekonomie, und der Regie durch die General-Landes-Direction laufen, und daß die Staabs- und Hofämter (das Ceremoniel, und die unmittelbaren Hofdienste allein ausgenommen,) statt Promemorien zu übergeben, künftig sowohl zu Unserer höchsten Stelle, als zu Unseren Collegien ordentlich verschlossene Berichte erstatten, und auch von diesem, Befehle erhalten sollen.

Wobey sich von selbst versteht, daß noch weniger ein Staabamt Uns unmittelbare Vorträge in Oekonomie- und Regie- Sachen des untergeordneten Amts zu machen hat. — Wir versehen Uns zu Unserer General-Landes-Direction sowohl, als zu den Staabs- und übrigen Hofämtern, daß diese Unsere höchste Verordnung genau beobachtet, und durchaus keine Ausnahme gemacht werde. München, den 7ten Jäner 1800.

Vt. Freyherr v. Hompesch,

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Babo.

Kundmachung.

Da die dem Joseph Tobias Perkhammer, gewesenen Salzgegenschreiber zu Lauffen, sel. für ein Landanlehen per 20 fl. ausgestellte original Landschafts-Obligation de dato 6. August 1734. zu Verlust gegangen, und des obigen Perkhammers hinterlassene eheleibliche Tochter, als welcher diese Obligation erblich zugefallen, dießorts um amortizirung derselben die rechtliche Bitte gestellt hat; als will man von dießortiger Stelle einen Termin von drey Monate von heut anfangend zu dem Ende hiemit anberaumet haben, daß der, oder diejenigen, welche obberührte Obligation allenfalls an sich gebracht, binnen diesem Zeitraum den rechtmäßigen Ankaufstitel beym churfürstl. hochlöbl. Hofrath gehörig deciren, oder das Instrument selbst aushändigen sollen, und zwar um so mehr, als man nach Verfluß dieser Induel bestimmten 3 Monate bemelte landschaftl. Obligation in forma legali amortiziren, und für Ausstellung einer dießfalligen neuen das Weitere geeignete erlassen würde. Welches also zu jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht wird. Münch. d. 27. Jäner 1800.

Churfürstlicher Hofrath.

Graf von Taufkirch.

Secret. Beiß.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

6. **Die Quartaliter Einsendung der Kirchen-Anlehens-Tabellen von den Städt und Märkten betr.**

Da man wahrnehmen müssen, daß mehrere churfürstl. Städt und Märkte, dann in solchen aufgestellte cumulative Kirchen-Administrationen die Kirchen- und milden Stiftungs-Verlehens-Gesuche entweder durch einzelne meist unvollständige zum Theil auch einseitige Berichte zu begutachten, oder aber erst mit dem Jahrsschluß die bereits eigenmächtig hinausgeliehenen Kapitalienn pro Ratificatione einzuberichten sich erlauben.

Als wird sämmtl. churfürstl. Städt und Märkten, dann in solchen bestehend cumulativen Kirchen-Administrationen hiemit gnädigst anbefohlen, in Zukunft nicht nur all derley Vorlehens-Gesuche mittelst Quartaliter in Duplo einzusendender, nach beigehendem Formular verfaßten Anlehens-Tabellen, ausser wenn in der Zwischenzeit ein Bürger oder Unterthan wegen erlittenem Unglück einer unverschieblichen Geldhilfe bedürftig wäre, auf welchen Fall allein ein sonderbarer Zwischen-Gutachtungs-Bericht statt haben mag, mit Beobachtung der nur bey den Gotteshäusern herkommlichen Cumulativ zu beobachten, sondern auch ohne ehevor nachgesucht und wirklich erhaltener gnädigster Ratification des eigenmächtigen Ausleihens besagter Kapitalien um so gewisser sich zu enthalten, als man das ohne vorbesagtem Nothfall einkommend einzelne Gutachten durch eigene Bothen auf Kösten der Berichtgeber rückzusenden, die ohne gnädigste Ratification voreilig ausgeliehenen Kapitalien hingegen ohne weiters den Ausleihern zur Last legen, und diese in Rechnung per Ausgabe nicht passiren lassen würde. München, den 20 Jäner 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Rainprechter, Sekr.

Nachdem des creditirenden Gotteshaus oder milden Stiftung, dann des Anlehens suchenden	Zu welcher Verwendung.	Gericht- und Grundbar.	Grundherrl. Consens.	Eigene Stücke.	Weibliche Freyheits-Verzicht.	Status activus. fl.	kr.	Status passivus. fl.	kr.	Hierunter Credita anteriora privilegiata. fl.	kr.	Quantum des nachgesuchten Kapitals. fl.	kr.	Interesse. fl.	kr.
Pfarr Gotteshaus. Franz Selig, Bauer.	Zum Ankauf.	Zur gemeinen Stadt.	Vorhanden.	6 Tagwerk Wiesen.	Geschiehet.	8000	—	1500	—	900	—	500	—	20	—

7. Die Märzenbierlosung in München für das Jahr 1800 betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir haben Uns über die anliegende Vorstellung des Magistrats Unserer Haupt- und Residenzstadt München vom 20sten laufenden Monats, dann über die derselben beyliegende Bitte der hiesigen bürgerlichen Bierbräuer vom 17ten dieses in Betreff der Gestattung der Märzenbier-Losung in München für das gegenwärtige Jahr umständlichen Vortrag machen lassen, und bewilligen rücksichtlich der angeführten Gründe, daß die hiesigen bürgerlichen Bierbräuer über die successive Eröffnung ihrer Märzenbierkeller sich untereinander verabreden, und für das gegenwärtige Jahr darüber noch loosen dürfen. — Doch sollen sie, ihrem eigenen Antrag gemäß, die Märzenbierkeller für das nächste Sudjahr gehörig untermauern, und alle diejenigen lokalen Hindernisse hinwegschaffen, welche nach ihrer Angabe in diesem Jahre der Aufhebung der Märzenbierloose im Wege stehen.

Uebrigens versehen Wir Uns des pünktlichen Vollzuges Unsrer General-Verordnung vom 20sten Dez. vorigen Jahres; indem Wir niemals zugeben werden, daß eine so volkreiche Stadt, wie München dermalen ist, jemals Mangel an den ersten Lebensnothwendigkeiten, als Bier, Brod, Fleisch, Mehl ꝛc. habe; — Wenn Fabriken, und Manufakturen in München auf eine solide Weise jemals gedeyhen sollen, — so müßen diese Lebensnothwendigkeiten nicht nur allein im Ueberflusse, sondern auch um den möglichst wohlfeilen Preis immerhin vorhanden seyn; nur dadurch kann eine so beträchtliche Stadt in Aufnahme gebracht, und im Flor erhalten werden; Wir bezwecken dadurch das Wohl aller einzelnen Bürger-Klassen eben so sehr, als Uns der bleibende Wohlstand des Ganzen am Herzen liegt.

Unsere General-Landes-Direction hat dieses dem Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt München gehörig zu eröffnen. München, den 28. Jäner 1800.

An die churfürstliche General-Landes-Direction also ergangen.

---

8. Die Schulbücher betreffend.

Nachdem Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc., vermög höchsten Rescripts vom 11ten Christmonats des eben verflossenen Jahres gnädigst beschlossen haben, daß von den römisch-klassischen Schriftstellern diejenigen, welche in den Schulen Höchstdero Gymnasien, s. a. in Baiern als ordentliche Schulbücher vorgeschrieben worden, in so fern sie theils ganz, theils auszugsweise mit Braunischen Anmerkungen versehen, im Verlage des hiesigen bürgerlichen Buchbinders Joh. Bapt. Dettl zunächst St. Peter zu haben sind, allein in dieser und keinen andern Auflagen in den Schulen dürfen gebraucht werden: als wird solches dem Publikum hiemit öffentlich kund gemacht, und die zu dessen Bestem nunmehr veränderten und sehr gemilderten Preise gedachter Schriftsteller in nachstehender Tabelle beigefügt. München den 4. Jäner 1800.

Churfürstl. geistlichen Rathes Schulen-Deputation,

Graf von Seinsheim, Präsident.

Secretär Mühlbauer.

Tabelle

der bisherigen, und nun gemilderten Preise von nachstehenden römisch-klassischen Schriftstellern.

Schriftsteller.	Bisheriger Verkaufspreis in albis.		Jeziger Verkaufspreis in albis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Flav. Eutropii Breviarium Historiæ Romanæ.	—	18	—	12
Pomp. Melæ de situ Orbis L. III.	—	20	—	14
Cornelii Nepotis selectæ vitæ excellent. Imperatorum. .	—	15	—	10
C. Jul. Cæsaris selecta de bello Gallico.	—	18	—	12
Q. Curtii Rufi selecta de rebus Alexandri Magni &c. .	—	24	—	16
C. Crispi Sallustii bellum Catilinarium.	—	8	—	5
C. Corn. Taciti de situ, moribus, et populis Germaniæ Libellus.	—	18	—	12
Phædri Augusti Liberti selectæ fabulæ.	—	8	—	5
M. Tullii Ciceronis Orationes selectæ.	—	20	—	14
P. Virgilii Maronis Opera Tomi IIII.	1	30	1	—

Genaue und zuverlässige Bestimmung

der baierischen Maaße und Gewichte

1113. baierische Fuß . . . . . . = 1000. franz. Pieds de Roi.

1. baierischer Fuß . . . . . . = 129,38 franz. Linien, deren 144. auf 1. Fuß gezählt werden.

1. baierische Elle. . . . . . . = 370,16 franz. Linien.

1. baierisches Juchart oder Morgen . . = 40000. baierische □ Fuß, oder eine □ Fläche, wovon eine jede Seite 200. Fuß lang ist.

1. baierisches Kannen-Maaß . . . . = 43. baierische Decimal Cubic Zoll, oder 53,8923 franz. Duodec. Cub. Zoll.

60. — — . . . . . . = 1. Eimer.

208. — — . . . . . . = 1. Scheffel Münchner Maaß für Korn u. Weitzen, wenn man nemlich 1. Scheffel-Maaß, um dessen Inhalt zu bestimmen, mit Wasser anfüllt. Die Provincial-Städte Baierns haben verschiedene Scheffel-Maaße.

1. Münchner Pf. Handelsgewicht . . = 11682. holländische Assen.

137. — . . . . = 157. ehemalige Pariser Pf.

1. Cöllnische Mark . . . . . . = 4870. holländische Assen.

Vergleichung

der baierischen Maaße und Gewichte mit dem neuesten französischen Maaß- und Gewichts-System.

Das von den Franzosen angenommene Decimal-System, die Angaben worauf es sich gründet, und die dabey gebrauchten Benennungen, kann man sich aus der im vorigen Jahre auf einem einzigen Bogen, mit Hübschmannischen Schriften allhier herausgekommenen **Ausführlichen Nachricht von der neuen Einrichtung der französischen Maaße, Gewichte und Münzsorten**, bekannt machen. Da aber der Verfasser jener Schrift die von den Franzosen in den Jahren 1793. und 1795. nur **provisorisch** angedeuteten Angaben, die bey der im vorigen Sommer angestellten letzten und entscheidenden Prüfung zu groß befunden worden, zum Grunde gelegt hat; so hüte man sich vor seinen Resultaten, um so mehr, da er auch von der Größe des baierischen Fuß- und Ellen-Maaßes, und dem wahren Gewichte des baierischen Pf. nicht genau unterrichtet war.

1. Metre ist . . . . = $443{,}295$ franz Linien.
1. Gramme . . . . = $18{,}83033$ Grains, deren 9216. das ehemalige Pariser Pf. ausmachten.

Aus diesen zwey Angaben kann das ganze französische Maaß- und Gewichts-System gefolgert, und mit dem baierischen in Vergleichung gesetzt werden. Mit Hülfe der Logarithmen wird die Rechnung sehr abgekürzt und erleichtert; allein da ihr Gebrauch nicht jedem Rechner geläufig ist, so möchten wohl folgende Reductionen in **ganzen Zahlen**, wegen ihrer Anwendbarkeit auf eine jede **Rechnungsart**, von allgemeinerem Nutzen seyn.

10000. Metres, oder 1 Myriametre	=	34263.	baierische Fuß, ganz genau.
2043. Millimetres	=	7.	baierische Fuß, ganz genau.
681. Millimetres	=	28.	baierische Zoll, ganz genau.
835. Millimetres	=	1.	baierische Elle.
501. Metres	=	600.	baierische Ellen, ganz genau.
5. Metres.	=	6.	baieris. Ellen, in kleinen Zahlen zu gebrauchen.
46. Hectares	=	135.	baieris. Juchart oder Tagwerk.
1. Litre	=	$50{,}4121$	franz. Cubic Zoll, daher
449. Litres	=	420.	baierische Maaße à 60 auf 1 Eimer.
46. Litres	=	43.	— — in kleinen Zahlen zu gebrauchen.
3706. Litres	=	100.	Münchner Metzen, deren 6 einen Scheffel machen.
5609. Grammes	=	10.	baieris. Pf. ganz genau.
11. Grammes	=	3083.	Cöllnische Richtpfenningstheile, ganz genau.

1. Franc ist 5. Grammes schwer, und hält $\frac{9}{10}$ fein Silber.
80. Francs sind 81. ehemaligen Livres gleich, daher

25. Francs = 29 Vier und zwanzig Kreuzer-Stücken.

1. Decime oder 10. Centimes = 2 ½ Kreuzer ohngefähr.

Die Goldmünze wird 25 Francs halten, und wäre folglich 11 fl. 36 kr. gleich, wenn nicht zugleich auf den veränderlichen Wechsel-Cours Rücksicht genommen werden müßte.

Wenn z. B. 1. Gramme zur Einheit angenommen wird, so bedeutet
1. Decagramme zehn Grammes.
1. Hectogramme hundert Grammes.
1. Kilogramme tausend Grammes.
1. Myriagramme zehn tausend Grammes. Hingegen
1. Decigramme $\frac{1}{10}$ Gramme.
1. Centigramme $\frac{1}{100}$ Gramme.
1. Milligramme $\frac{1}{1000}$ Gramme.

Daher kann man obige 5609. Grammes auch folgendermassen aussprechen: 5 Kilogrammes 6. Hectogrammes. 0. Decagramme. 9. Grammes. Eben so; Metre, Decametre, Hectometre Kilometre, Myriametre, und Decimetre, Centimetre, Millimetre &c. &c.

B * *

Bekanntmachung.

Da viele, ja die Meisten in diesseitigem Versorgungs-Haus befindliche Armen, theils Alters, theils Gebrechlichkeit halber nicht ausgehen können, so ist es durchaus nothwendig, daß in demselben wenigstens alle Sonn- und Feyertage eine heilige Messe gelesen, das heilige Evangelium abgelesen, eine kleine Predigt gehalten, und den beständig Bettliegerigen von Zeit zu Zeit ein geistlicher Trost ertheilt werde. Die dießfallsige Kosten wurden zeithero aus den zu diesem Behuf von frommen Wohlthätern eingegangenen Geldern bestritten.

Da nun auch für die Zukunft diese christliche Handlung nicht unterlassen werden darf, so hat die diesseitige Armen-Instituts-Commission die Einrichtung getroffen, daß dieser Gottesdienst jederzeit durch einen diesseitigen geistl. Aufseher, welcher sich um das Institut verdient gemacht, und sonst mit keinem Beneficio versehen ist, ununterbrochen gegen einen billigen Gehalt versehen werde, in der tröstlichen Zuversicht, daß derley stille Gaben noch fernerhin werden verreichet werden, in welchem Vertrauen eine besondere Opferbüchse, und zwar mit der Aufschrift für den Gottesdienst an die mittlere Zimmerthür in besagtem Versorgungshause festgemacht worden ist, und werden sohin die Wohlthäter, welche besonders unter der Rubrik für den Gottesdienst im Verpflegungshaus etwas beyzutragen Willens sind, nach Standesgebühr ersuchet, derley Gaben entweders selbst in die zu diesem Behuf bestimmte verschlossene Büchse zu legen, oder unter beliebiger Devise, doch jedesmal mit der ausdrücklichen Bestimmung zum Gottesdienst im Verpflegungshaus an die Armen-Instituts Cassa auszuliefern zu wollen, wo alsdann im letzten Falle jedesmal der Empfang öffentlich wird angezeigt werden, indem über derley eingehende Gelder besondere Rechnung geführt werden wird. München, den 25. Jäner 1800.

Churfürstl. gnäd. gst angeordnete Armen-Instituts-Commission.
van Douwe, Director.
Secr. Anders.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 1. Feb. 1800.	Zugeführt	Verkauft	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis.		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1295	998	297	22	—	20	30	19	15
Korn	850	760	90	19	—	18	[illegible]	17	36
Gersten	2144	1794	350	12	20	11	45	11	—
Haber	507	378	129	11	15	10	30	10	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

VI. Stück. München, Samstags den 8. Februar 1800.

Um die Schafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden inländischen Fabrikanten das rohe Materiale im Ueberflusse und um den möglichst wohlfeilsten Preis immerhin zu verschaffen, muss jede vorsichtige Regierung die Ausfuhr der rohen Wolle gestatten, und darf dieselbe zum Nachtheil der Schafzucht nicht erschweren.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

1. Die Beschwerde der Tuch- und Zeugmacher von Tirschenreit, Bernau, Plößberg, Wildenau, und Waldsassen ꝛc. betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Die Tuch- und Zeugmacher von **Tirschenreit**, **Bernau**, **Plößberg**, **Wildenau**, und **Waldsassen** beschweren sich bey Uns wider die ungehinderte Ausfuhr der rohen Wolle, — dann auch wider die ungehinderte Einfuhr der ausländischen Tücher, in der anliegenden Vorstellung, welche Wir Unserer General-Landes-Direction zu dem Ende mittheilen, um diese Tuch- u. Zeugmacher mit nachfolgenden Grundsätzen bekannt machen zu können.

Die Ausfuhr der rohen Wolle zu erschweren, läuft wider alle Begriffe einer gesunden Staatswirthschaft; denn wenn der Landmann für seine Wolle nicht immerhin sichern und guten Absatz hat: so kann man von ihm auch nicht erwarten, daß er die Schafzucht emporzubringen sich viel anstrengen werde; vernachlässigt aber der Landmann die Schafzucht, so werden am Ende auch die Tuch- und Zeugmacher die ihnen nöthige rohe Wolle nicht mehr im Ueberflusse, und also für die möglichst wohlfeilsten Preise im Inlande kaufen können; sondern sie werden die rohe Wolle vom Auslande mit schweren Kösten beyführen müssen, — werden demnach wegen allzugroßen Frachtkösten mit ausländischen Tuchmachern, welche dem rohen Materiali näher sitzen, nicht mehr konkurriren können; — Um also die Schafzucht zu beleben, und dadurch den in Wolle arbeitenden inländischen Fabrikanten das rohe Materiale im Ueberflusse und um die möglichst-wohlfeilsten Preise immerhin zu verschaffen, muß jede vorsichtige Regierung die Ausfuhr der rohen Wolle gestatten, und darf dieselbe zum Nachtheil der Schafzucht nicht erschweren.

Die Einfuhr fremder Tücher und Zeuge zu verbiethen, und mit hohen Abgaben zu belegen, würde gegen das Publikum eine Ungerechtigkeit seyn, und würde das Anwachsen des Nationalreichthumes hindern; eine kluge Regierung maßt sich des Rechtes nicht an, alle ihre Unterthanen zu zwingen, jede Elle Tuches oder Zeuges einem privilegirten Inländer z. B. um 12 kr. theurer zu bezahlen, als sie dasselbe Tuch vom Auslande erhalten könnten; — würden in einem Lande 1000000 Ellen Tuches jährlich verbraucht, und muß das Publikum jede Elle um 12 kr. theurer bezahlen, so hat das Publikum dabey einen Verlust von 200000 fl. welche es ersparen würde; wenn es dasselbe Tuch vom Auslande hätte kaufen können;— Dieses beträchtliche Kapital ist demnach für das Publikum verlohren, hätte nützlicher angewendet, und bey einer nützlichen Anwendung im Inlande

mehrere Menschenhände auf eine zweckmäßigere Weise beschäftigen und nähren können.

Die Resultaten dieser Bemerkungen sind demnach, daß die durch Aus- und Einfuhrs-Verbothe erzwungenen Fabriken und Manufakturen am Ende dem Unternehmer und dem Publikum gleich lästig sind, — und daß nur in demjenigen Lande die Kapitalien am vortheilhaftesten angewendet werden, wo freyes Kommerz herrscht.

Uebrigens bemerken Wir auch in der Beschwerdeschrift obiger Tuch- und Zeugmacher, daß sie ihre Produkten meistens im Auslande färben lassen; — wäre es denselben nicht nützlicher, auf die Anlage einer guten Färberey im Inlande zu denken? — was kann sie dazu mehr zwingen, als die Konkurrenz auswärtiger Fabrikanten? — muß nicht das Publikum, welches Tücher und Zenge kauft, den ausländischen meistens höheren Färbepreis, dann die Frachtkosten zur Färberey bezahlen? — selbst dieses Vorschreiben bestättigt wieder den Grundsatz: daß freye Konkurrenz die Mannfakturisten und Fabrikanten ganz allein zwingt, alle möglichen Vortheile mit Anstrengung aufzusuchen, und zu benützen. Können Wir den Tuch- und Zeugmachern durch die Bewilligung der Anlage der erforderlichen Färbereyen in dortiger Gegend zur Hilfe kommen; so gewärtigen Wir ihre weitere Anzeige; indem Wir ganz geneigt sind, in dortiger Gegend die allenfalls abgängigen Färbereyen sogleich entstehen zu lassen.

Unsere General-Landes-Direction allhier, hat dieses obigen Tuch- und Zeugmachern gehörig zu eröffnen. München, den 29. Jäner 1800.

An die churfürstl. General-Landes-Direction also ergangen.

---

2. Brod und Fleisch im Ueberfluß und um den möglichst wohlfeilen Preis in die Stadt München zuschaffen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Welche Vorstellung die bürgerl. Jungmetzger in München wegen der Kälber-Lieferung aus Tyrol sub dato 11ten Jäner dieses Jahrs an Uns unterthänigst überreicht haben, ersieht Unsere General-Landes-Direction allhier aus der Original-Anlage mit dem Auftrage, den Jungmetzgern zu eröfnen, daß Wir an der bestehenden Mauth- und Zollgebühr, von 1 fl. 40 kr. per Schäffl Getreid nichts nachlassen können, indem Wir bey der provisorischen Mauth- und Zollordnung vom 7ten Dez. vorigen Jahres keine Ausnahmen gelten lassen wollen.

Weil Uns aber doch äusserst viel daran liegt, daß das hiesige Publikum, welches seit wenigen Jahren sich um ein Drittheil vermehrt hat, an den ersten Lebensbedürfnissen als Fleisch und Brod keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger wenigen abhange: So befehlen Wir Unsrer General-Landes-Direction allhier in Angesicht dieses bekannt zu machen,

„daß jedermann ohne Ausnahme Fleisch „und Brod zu allen Zeiten in hiesige Haupt- „und Residenzstadt bringen, und diese Artikel „zu allen Zeiten und allenthalben allhier verkauffen könne; Es können sich zu diesem „Ende so viele Bäcker und Metzger in der „Au, und in der umliegenden Gegend ansäßig „machen, als hiezu Lust haben; — indem „nur dadurch Wohlfeilheit, und Ueberfluß der „Lebensmittel herbeygeschaft werden kann. — „Handwerker, Manufacturen, und Fabriken, „werden so lange nicht gedeihen; — hiesige „Producte und Fabricate werden so lange mit „auswärtigen nicht Concurrenz halten können, „so lange diese erstern Lebensbedürfnisse nicht „um den wohlfeilesten Preis, und also in größt „möglichen Ueberfluß allhier zu Markte kommen.“

Unsere General-Landes-Direction allhier hat sich hiernach gehorsamst zu achten, dieses öffentlich und allenthalben zu verrufen, auch den Stadtpolizey-Director, und das Stadtoberrichteramt allhier, hiernach gehörig anzuweisen.

Die Polizey-Fleischbeschau soll von der einschlägigen Orts-Obrigkeit besorgt werden. München, den 14ten Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Seren. Dom. Electoris proprium.

v. Tribollet.

Kundmachung.

Nachdem vermög höchsten Rescripts de dato 26ten Decemb. anni præt. nachstehende in dem ehemaligen churfürstl. Militair-Arbeitshause vorräthige Materialien und Haus-Requisiten an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollten, als verschiedene Gattungen roher, sortirter, gekämmter, gewolft und — und geschlumpter Wolle — Soyet-Garn von Nro. 2. bis 4. — Tuchgarn von Nro. 5. bis 8. — ungepuzt, — gepuzt — gebleicht und gefärbtes Flächsengarn — gestrichene Baumwolle — ungebleicht, gebleicht und gefärbtes Baumwollgarn — Seiden — roth türkisch Garn — einige Häute Sohlleder — gelb gearbeitete Ochsenhäute — detto Kalbfelle — weiß in

Alaun gearbeitete Ochsenhäute — detto Schaffelle, detto Kalbfelle — brauchbarer gelber Ochsenleder, Abfall rc. rc. wie auch Baumöl, Repsöl, Schweinfette, Leim, dann verschiedene Farbmaterialien rc. Item zweymännige und einmännige, dann Maschinen-Tuchwebstühle mit verschiedenen Geschirren — Zeug-Webstühle mit Geschirr — Hosenwirkerstühle nebst Zugehör von verschiednen Gattungen — verschiedene Leinen-Webstühle, und Geschirre — verschiedenes Tuchmacher-Werkzeug — Tuchscherer-Pressen, Tuchscheren, nebst andern Tuchscherer-Requisiten — Schlosser, Drechsler rc. Werkzeuge — verschiedene Waagen, Gewichter, und andere Hausgeräthschaften rc. rc.

Als will man solche Versteigerung auf den 18ten Februar, dann nachfolgende Tage, und zwar früh um 9 Uhr und Nachmittags um 3 Uhr in gedacht churfürstl. Militair-Arbeitshause in der Au festgesetzt, und solches sowohl inn- als ausländischen Kauflustigen zur Wissenschaft anmit öffentlich kund gemacht haben. München, den 31 Jäner 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Lict. Werndl, Sekr.

Haupttabelle, des Viehstandes in Baiern.

	Namen der Ortschaften, Herzogthümer und Rentämter.	Pferde.	Ochsen.	Kühe.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Geisen.
1	München.	86148	20437	187986	98026	231656	67514	8607
2	Landshut.	49530	12666	76757	52394	190790	65134	4228
3	Burghausen.	21539	40301	69844	53021	64699	36004	8203
4	Straubing.	24866	8759	51654	31188	128583	45106	4080
5	Amberg mit Sulzbach.	9494	71552	79505	75718	126824	89616	10799
6	Neuburg.	745[illegible]	6425	19798	13815	18290	15725	7912
	Summa.	199027	160140	484944	324162	760842	319099	37829

Beytrag zur Baierischen Staaskunde.

Es lag vorigen Jahres im Plane den kurpfalzbaierischen Staatskalender zu einem mehr statistischen Gebrauche zu erheben, und unter anderen bey jedem Landgerichte den Flächen-Inhalt, die Familienzahl, die Seelenzahl, und den Hoffuß beyzusetzen; allein die Zeit war damals noch zu kurz um dieses bewerkstelligen zu können. Indessen wäre es doch Schade, diese, für jeden Geschäfftsmann wichtige und nützliche Notizen, noch ein ganzes Jahr entbehren zu müssen, und ich will daher einsweilen die Familienzahl und den Hoffuß eines jeden Gerichtes nach dem Zustande vom Jahre 1791 vorläufig mittheilen.

Franz von Krenner,
kurfürstl. geheimer Finanz-Referendär.

Bevölkerungs- und Begüterungs- Uebersicht des Bauernstandes,

sohin mit Ausschlusse der kurfürstl., mit der Landstandschaft begabten Städte und Märkte.

Im Regierungs-Bezirke München.

Nach dem Zustande vom Jahre 1791.

	Gerichtsbezirke.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit.		Unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit.		Summe.	
		Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.
1	Aichach.	1165	295 1/8 1/32	1632	370 26/32	2797	665 1/8 27/32
2	Ammergau (Kloster Ettalisches Herrschaftsgericht).	——	——	518	56	518	56
3	Au bey München.	1104	20 18/32	95	2 1/3 5/32	1199	22 1/4 23/32
4	Auerburg.	252	43 5/8	27	3 7/16	279	47 1/16
5	Aibling.	1719	412 1/12 13/16	1564	333 1/8 27/32	3283	746 25/32
6	Benedictbaiern (Kloster-Herrschaftsgericht).	——	——	548	105 1/2 1/16	548	105 3/4 1/8
7	Dachau.	1451	397 1/8 6/32	2147	587 11/16	3598	984 1/6 14/16
8	Dinzlau (Stadt Ingolstädtisches Gericht).	——	——	25	7 1/8 1/32	25	7 1/8 1/32
9	Ebersberg (Johanniter-Ordens Herrschaft).	——	——	304	56 15/32	304	56 15/32
10	Friedberg.	944	199 5/32	631	130 1/3 17/32	1575	329 1/3 22/32

Gerichtsbezirke.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit.		Unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit.		Summe.	
	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.
11 Gerolfing.	113	$23\frac{5}{16}$	——	——	113	$23\frac{5}{16}$
12 Köschìng.	107	$21\frac{15}{16}$	36	$7\frac{9}{16}$	143	$29\frac{1}{2}$
13 Kranzberg.	912	$278\frac{1}{12}\frac{9}{32}$	1709	$481\frac{25}{32}$	2621	$760\frac{1}{12}\frac{1}{16}$
14 Landsberg	2129	$455\frac{23}{32}$	2885	$479\frac{3}{8}$	5014	$935\frac{3}{32}$
15 Mainburg.	275	$82\frac{11}{32}$	389	$112\frac{1}{32}$	664	$194\frac{3}{8}$
16 Mehring	606	$138\frac{1}{3}\frac{10}{32}$	128	$17\frac{2}{3}\frac{29}{32}$	734	$157\frac{7}{32}$
17 Murnau (Kloster Ettalisches Herrschaftsgericht).	——	——	422	$60\frac{3}{8}$	422	$60\frac{3}{8}$
18 Pfaffenhofen.	745	$250\frac{3}{8}$	2211	$497\frac{1}{12}\frac{7}{8}$	2956	$748\frac{1}{4}\frac{1}{12}$
19 Rauhen-Lechsberg.	490	$86\frac{1}{12}\frac{19}{32}$	11	$\frac{15}{16}$	501	$87\frac{1}{12}\frac{17}{32}$
20 Rhain.	621	$203\frac{15}{16}$	1097	$132\frac{7}{8}$	1718	$336\frac{14}{16}$
21 Rosenheim.	1134	$249\frac{5}{8}$	346	$59\frac{7}{12}$	1480	$309\frac{1}{8}\frac{1}{12}$
22 Schongau.	387	$53\frac{5}{16}$	263	36	650	$89\frac{5}{16}$
23 Schrobenhausen.	708	$174\frac{9}{16}$	842	$185\frac{5}{16}$	1550	$359\frac{14}{16}$
24 Schwaben.	1757	$530\frac{14}{16}$	1004	$319\frac{1}{8}\frac{9}{16}$	2761	$850\frac{1}{8}\frac{14}{32}$
25 Seefeld (Graf von Törring-Seefeldisches Herrschaftsgericht.)	——	——	793	$155\frac{5}{8}\frac{5}{12}$	793	$155\frac{5}{8}\frac{5}{12}$
26 Stammham und Oeting.	118	$34\frac{7}{16}$	20	$2\frac{3}{4}$	138	$37\frac{3}{16}$
27 Starnberg.	641	$179\frac{1}{3}\frac{19}{32}$	485	$116\frac{9}{16}$	1126	$296\frac{1}{3}\frac{5}{32}$
28 Tegernsee (Klosterherrschaftsgericht).	——	——	479	$92\frac{1}{12}\frac{3}{32}$	479	$92\frac{1}{12}\frac{3}{32}$
29 Tölz.	419	$105\frac{43}{48}$	363	$66\frac{46}{48}$	782	$172\frac{41}{48}$
30 Vohburg.	835	$187\frac{1}{12}\frac{7}{32}$	599	$156\frac{1}{12}\frac{27}{32}$	1434	$344\frac{1}{6}\frac{2}{32}$
31 Wasserburg (kurfl. Kastenamt)	44	$13\frac{7}{12}$	——	——	44	$13\frac{7}{12}$
32 Wasserburg (Landgericht)	543	$151\frac{19}{32}$	243	$42\frac{1}{3}\frac{2}{32}$	786	$193\frac{1}{3}\frac{21}{32}$
33 Weilheim	1041	$259\frac{17}{32}$	837	$84\frac{5}{8}$	1878	$344\frac{5}{32}$
34 Wemding.	57	$18\frac{9}{16}$	206	6	263	$24\frac{9}{16}$
35 Wolfertshausen	2285	$628\frac{11}{32}$	1659	$360\frac{9}{16}$	3944	$988\frac{29}{32}$
Summa	22602	$5498\frac{19}{32}$	24518	$5131\frac{1}{3}$	47120*	$10629\frac{1}{3}\frac{19}{32}$

* nach dem Quotienten des Herdstattgeldes.

Im Regierungs-Bezirke Landshut.

		Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit.		Unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit.		Summe.	
	Gerichts-Bezirke.	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.
1	Biburg.	818	$215\frac{1}{32}$	745	$124\frac{1}{12}\ \frac{1}{16}\ \frac{5}{32}$	1563	$339\frac{1}{16}\ \frac{1}{12}\ \frac{6}{32}$
2	Dingolfing.	754	$222\frac{5}{8}\ \frac{3}{32}$	895	$122\frac{1}{24}\ \frac{29}{32}$	1649	$345\frac{21}{24}$
3	Dorfen.	83	$29\frac{25}{32}$	21	$8\frac{1}{16}$	104	$37\frac{27}{32}$
4	Eckenfelden.	2111	$594\frac{2}{3}\ \frac{3}{32}$	1256	$259\frac{1}{8}\ \frac{7}{8}$	3367	$853\frac{5}{6}\ \frac{31}{32}$
5	Eckmühl.	94	$38\frac{22}{32}$	—	—	94	$38\frac{22}{32}$
6	Erding.	2704	$882\frac{31}{32}$	2423	$625\frac{7}{16}$	5127	$1518\frac{6}{32}$
7	Geisenhausen.	235	$79\frac{1}{6}\ \frac{5}{8}$	110	$24\frac{15}{32}$	345	$104\frac{1}{3}\ \frac{3}{32}$
8	Kirchberg.	506	$134\frac{11}{12}\ \frac{9}{32}$	990	$177\frac{5}{8}\ \frac{11}{32}$	1496	$312\frac{9}{12}\ \frac{20}{32}$
9	Landau.	1158	$353\frac{1}{4}\ \frac{1}{8}$	1419	$317\frac{3}{8}$	2577	$670\frac{2}{3}\ \frac{1}{4}$
10	Landshut (Hofkastenamt).	24	$3\frac{1}{5}\ \frac{11}{48}$	—	—	24	$3\frac{1}{5}\ \frac{11}{48}$
11	Mülldorf (Salzburg. Vogtgericht.) läuft unter den Neumarktischen Hofmarchen ein.	—	—	—	—	—	—
12	Moosburg.	1435	$559\frac{17}{32}$	1297	$299\frac{19}{32}$	2732	$859\ \frac{4}{32}$
13	Neumarkt.	1243	38[illegible] $\frac{5}{12}\ \frac{7}{32}$	2227	$510\frac{3}{4}$	3470	$890\ \frac{5}{12}\ \frac{19}{32}$
14	Osterhofen. Landgericht.	363	$89\frac{15}{32}$	396	$71\frac{10}{32}$	759	$160\ \frac{25}{32}$
15	Osterhofen. (Damenstiftisches Herrschaftsgericht)	—	—	437	$127\frac{1}{3}\ \frac{5}{32}$	437	$127\frac{1}{3}\ \frac{5}{32}$
16	Reichenberg.	1179	$326\frac{5}{12}\ \frac{7}{32}$	1493	$270\frac{25}{32}$	2672	$597\ \frac{5}{12}$
17	Reispach.	314	[illegible]	135	$15\frac{23}{64}$	447	$115\ \frac{41}{64}$
18	Rotenburg.	990	$272\frac{31}{32}$	2024	$428\frac{2}{5}\ \frac{5}{32}$	3014	$701\frac{2}{5}\ \frac{4}{32}$
19	Teispach	1329	$351\frac{21}{32}$	1099	$190\frac{11}{32}\ \frac{31}{48}$	2428	$542\ \frac{31}{48}$
20	Wolluzach.	204	$61\frac{1}{3}\ \frac{3}{16}$	2	$\frac{2}{16}$	206	$61\frac{1}{3}\ \frac{10}{32}$
21	Wörth. (kurfürstl. Hofmarch.)	6	$\frac{11}{16}$	—	—	6	$\frac{11}{16}$
22	Zaitzkofen. (Graf v. Königsfeldische Herrschaft)	—	—	292	$59\frac{1}{8}$	292	$59\ \frac{1}{8}$
	Summa	15548	$4699\frac{1}{5}\ \frac{1}{32}\ \frac{7}{48}$	17261	$3634\frac{1}{3}\ \frac{11}{64}$	32809	$8333\frac{1}{5}\ \frac{23}{48}\ \frac{13}{64}$

Versteigerung.

Von Testaments-Executionswegen gedenket man auf Verlangen der interessirten Erben das von Hrn. Franz Xavier Weidenhiller sel. zu Nymphenburg im Zirkel eigenthümlich besessene zwey Stockwerk hohe gemauerte Haus nebst Stadel dann dabey befindlichen mit verschiedenen Bäumen, Weinstöcken, Bassin, Küchengarten, Sparglbett und Kuglstadt versehenen Garten, auf Dienstag den 18ten des künftigen Monats Februar durch öffentliche Versteigerung in loco Nymphenburg von früh 9 Uhr bis Mittags Schlag 12 Uhr zu verkaufen: wobey also die Hrn. Kaufsliebhaber, welche bis dahin das Haus sammt Zugehör täglich in Augenschein nehmen können, gefällig zu erscheinen belieben wollen. Actum den 30. Jäner 1800.

Franz Weidenhillerische Testamentsexecution in München.

Lict. Sedlmair Stadtoberrichter, & conf. als Weidenhillerische Testamentsexecutorn.

Neues Verfahren, Kupfer zu verzinnen.

Der Kupferschmid Moriz Crawford zu Edinburg hat eine neue Methode, das Kupfer zu verzinnen, erfunden und bekannt gemacht, durch welche die Verzinnung, wie er sich ausdrückt, zehnmal dauerhafter ausfallen soll, als die gewöhnliche. Damit das Eigene seines Verfahrens desto mehr in die Augen falle, wollen wir die gewöhnliche Methode Kupfer zu verzinnen, voranschicken.

Kupfer, das verzinnt werden soll, wird zuvor mit einem Schabeisen recht rein und hell gekrazt, oder mit Kupferfeile, etwas weniger Scheidewasser und Sand gescheuert, oder noch besser, mit Salmiak gerieben. Sodann erhizt man es über glühenden Kohlen, bestreicht die Stellen, wo es heiß genug ist, mit Pech, trägt auf dieses sogleich das geschmolzene Zinn auf, und breitet es mit einer Handvoll Heede (Abwerk) weiter aus. — Dies ist das gewöhnliche Verfahren.

Crawfords Verfahren ist folgendes: Man beizt das Kupfer wie gewöhnlich mit Scheidewasser, dann krazt man es an der Seite, wo man es verzinnen will, mit einem scharfen Eisen rauh auf. Dadurch werden die Poren des Kupfers geöfnet, daß die Verzinnung desto leichter eindringen kann. Ist dieß geschehen, so wird das Kupfer noch einmal gebeizt, und dann auf beiden Seiten wohl geglättet. Dann überzieht man es mit Salmiak und feinem Zinn, und hernach mit folgender Composition: auf jedes Pfund feines Zinn 1 ½ Pfund Zink oder Spiauter. Mit dieser Composition überzieht man das Kupfer wohl, und macht sodann die Aussenseite desselben glatt. Dann reibt man die verzinnte Seite mit Kalkwasser, daß das Zinn glänzend wird.

Was auf beiden Seiten verzinnt werden soll, muß erst auf beiden Seiten rauh gerizt, und dann in die obige Composition getaucht werden.

Münchner-Schrannenpreis.

München den 8. Feb. 1800.	Zugeführt	Verkauft	Steb gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis.		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	1373	1122	201	22	—	20	15	19	30
Korn	858	643	215	18	50	18	—	17	15
Gersten	1574	1318	256	12	20	11	45	11	—
Haber	295	259	36	11	—	10	30	10	—

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 1. Februar	197	162	19	—	201	201	16	—	210	210	10	40	96	90	11	—
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinglfing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden den 29. Jäner	4	4	18	45	—	—	—	—	35	35	10	—	—	—	—	—
Erding den 30. Jäner	350	315	18	45	300	270	17	45	500	465	11	—	170	160	9	30
Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 23. Jäner	38	28	18	15	30	30	15	30	46	46	10	15	20	20	11	15
Ingolstadt den 1. Februar	345	345	17	30	48	48	15	40	45	45	10	15	60	60	10	40
Irlbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krayburg den 25. Jäner	64	64	20	30	64	64	17	30	93	95	10	30	24	24	10	30
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg den 25. Jäner	226	260	22	40	154	148	17	20	5971	514	11	20	68	32	10	30
Landshut den 31. Jäner	180	176	19	30	62	52	17	—	58	58	10	—	54	48	10	30
Lauingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuburg den 29. Jäner	—	—	48	—	—	—	39	—	—	—	30	—	—	—	23	30
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 29. Jäner	26	26	20	—	39	39	17	—	1	1	9	48	25	25	10	23
Pfaffenhofen den 28. Jäner	35	28	19	30	59	56	16	30	25	25	10	15	11	11	11	15
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 24. Jäner	20	20	19	30	25	25	14	13	7	7	10	20	—	—	—	—
Rosenheim den 30. Jäner	—	—	3	55	—	—	3	12	—	—	2	10	—	—	1	40
Rothalmünster den 14. Jäner	8	8	20	15	9	9	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen den 30. Jäner	32	9	20	—	64	57	15	30	55	38	10	30	52	41	11	30
Straubing den 1. Februar	111	111	17	—	17	17	15	30	100	100	10	16	57	57	9	5
Traunstein den 1. Februar.	330	298	21	—	311	255	19	35	88	86	11	30	280	265	10	[illegible]
Vilshofen den 29. Jäner	350	306	18	30	57	57	16	30	55	35	10	15	8	8	9	45
Wasserburg den 29. Jäner	12	12	21	30	24	24	19	12	—	—	—	—	17	17	10	30

Der Jahrgang ist in der Strobelischen Buchhandlung a 3 fl. 36 kr. zu haben. — Auf dem löblichen Postamt kostet der ganze Jahrgang frank und frey 4 fl. 36 kr.

Chur-Pfalz-Baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

VII. Stück. München, Samstags den 15. Februar 1800.

Die Wahrheit bedient sich keiner andern Waffen, als — — der Gründe.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Brod und Fleisch im Ueberfluß und um den möglichst wohlfeilen Preis in die Stadt München zuschaffen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Welche Vorstellung die bürgerl. Jungmetzger in München wegen der Kälber-Lieferung aus Tyrol sub dato 11ten Jäner dieses Jahrs an Uns unterthänigst überreicht haben, ersieht Unsere General-Landes-Direction allhier aus der Original-Anlage mit dem Auftrage, den Jungmetzgern zu eröfnen, daß Wir an der bestehenden Mauth- und Zollgebühr, von 1 fl. 40 kr. per Schäfl Getreid nichts nachlassen können, indem Wir bey der provisorischen Mauth- und Zollordnung vom 7ten Dez. vorigen Jahres keine Ausnahmen gelten lassen wollen.

Weil Uns aber doch äusserst viel daran liegt, daß das hiesige Publikum, welches seit wenigen Jahren sich um ein Drittheil vermehrt hat, an den ersten Lebensbedürfnissen als Fleisch und Brod keinen Mangel leide, und niemals von der Willkühr einiger wenigen abhange: So befehlen Wir Unsrer General-Landes-Direction allhier in Angesicht dieses bekannt zu machen,

„daß jedermann ohne Ausnahme Fleisch „und Brod zu allen Zeiten in hiesige Haupt- „und Residenzstadt bringen, und diese Artikel „zu allen Zeiten und allenthalben allhier verkauffen könne; Es können sich zu diesem „Ende so viele Bäcker und Metzger in der „Au, und in der umliegenden Gegend ansäßig „machen, als hiezu Lust haben; — indem „nur dadurch Wohlfeilheit, und Ueberfluß der „Lebensmittel herbeygeschaft werden kann. — „Handwerker, Manufacturen, und Fabriken, „werden so lange nicht gedeihen; — hiesige „Producte und Fabricate werden so lange mit „auswärtigen nicht Concurrenz halten können, „so lange diese erstern Lebensbedürfnisse nicht „um den wohlfeilesten Preis, und also in größt „möglichen Ueberfluß allhier zu Markte kommen.“

Unsere General-Landes-Direction allhier hat sich hiernach gehorsamst zu achten, dieses öffentlich und allenthalben zu verrufen, auch den Stadtpolizey-Director, und das Stadtoberrichteramt allhier, hiernach gehörig anzuweisen.

Die Polizey-Fleischbeschau soll von der einschlägigen Orts-Obrigkeit besorgt werden. München, den 14ten Jäner 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Seren. Dom. Electoris proprium.

v. Tribollet.

Kundmachungen.

(Die Brand-Assecuration betreffend.)

1. Man hat mißfällig vernommen, daß die im vierten Stück Seite 57. des Regierungs- und Intelligenzblattes eingerückte Erläuterung der Feuer-Assecuranz-Anstalt zweckwidrig, und dahin aus-

gelegt werde, als ob unter den Assecuranten nur denjenigen der Brandschaden ersetzt werden solle, welcher der Hilfe bedürftig ist. Es wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch kund gemacht, daß einem jeden, welcher sich in die Assecuration begiebt, er möge der Hilfe bedürftig seyn, oder nicht, der Brandschaden verhältnißmäßig nach dem eingeschriebenen Quanto werde vergütet werden, wie solches die hierinnfalls erlassene Verordnung selbst schon klar, und deutlich enthält. München den 3ten Febr. 1800.

Churfürstliche General = Landes = Direction.

Graf von Törring Gronsfeld, Präsident.

Sek. Kroiß.

---

2. Auf die unterm 17. Jäner, und Empfang 21ten dieß anher erfolgte gnädigste General-Landes-Directions Resolution wird andurch öffentlich zu wissen gemacht, daß die Wohngebäude der Ziegelbrenner nur dann assecurirt werden können, wenn sie etlich zwanzig Schritte von dem Ziegelstadel entfernt sind, welche Entfernung in den einzusendenden Catastern also bestimmt anzuzeigen ist. München den 1. Febr. 1800.

Churfürstl. Brandschaden = Versicherungs-Commission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Commissär.

Hofkammer Secret. C. Mayer.

---

3. Denen sämmtlichen Creditoren des allhiesigen bürgerlichen Handelsmanns Kaspar Riedls wird hiemit kund gemacht, daß man von Magistratswegen zu Auseinandersetzung des Kaspar Riedlischen Debitwesens Montag den 3. März heurigen Jahrs und zwar 1mo ad tentandam amicabilem, in Zerschlagung dessen aber 2do ad liquidandum hierzu anberaumt habe, wozu die sämmtlichen Riedlischen Creditorn auf obbestimmten Tag sicherst, und unausbleiblich zu erscheinen vorgeladen werden. Actum den 31. Jäner 1800.

Bürgermeister, und Rath der churfürstl. Stadt Aichach, Oberlands-Baiern.

Lic. Labberger, Stadtschreiber.

Mathäus Ester, Amtsburgermeister.

Nachrichten.

1. Dem sämmtl. Publikum wird zur Wissenschaft eröfnet, daß bereits ein Assecurationsquantum über 3 Millionen fl. vorhanden sey. Man wird Commissionsseits nicht entstehen, von der sich ergebenden Vermehrung von Zeit zu Zeit Notiz zu ertheilen, bis mit der Assecuranz selbst der Anfang gemacht wird. München den 12. Febr. 1800.

Churfürstl. Brandschaden = Versicherungs-Commission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath und Commissär.

---

2. Nachdem die gnädigste Absicht in allen bisherigen höchsten Anstalten dahin zielt, daß mancherley Unterricht in nützlichen Kenntnissen nach Möglichkeit verbreitet werde, also wollte ich Endesunterzeichneter mich um so thätiger einer Art Unterricht widmen, woran man noch immer großen Mangel spürt, Theils weil in dieser Gattung Unterricht Privatlehrer zu halten zu kostspielig ist, theils weil noch bisher kein öffentlicher Unterricht ertheilt worden.

Es ist zu bekannt, und jedermann begreiflich, daß Mädchen, welche sich zum Sticken, Ausnähen, und andern dergleichen Arbeiten widmen wollen, nothwendig einige Vorkenntnisse in Blumen, Verzierungen, und andern dahin zweckdienlichen Zeichnungen haben sollten, wozu ich mich dem sammentlich respektive Publiko für jedes Jugend-Alter zum Unterricht anerbiete, und auf meiner Wohnung dießfalls ein eigenes bequemes Zimmer hiezu bestimmt habe, wo ich täglich mehrere Lehrstunden zu geben entschlossen bin.

Jos. Zeichenberger, Mahler.

Näherungs-Angaben

zur Bestimmung der geographischen Länge und Breite von München, nebst einigen allgemeinen und besondern Untersuchungen der bekannten geographischen Arbeiten des Herrn Cassini de Thury über einen Theil des südlichen Deutschlands.

Die gänzliche Vernachläßigung der practischen Astronomie in München ist Ursache, daß diese Hauptstadt Baierns, in Ansehung ihrer geographischen Länge und Breite, sich noch in eben dem ungewissen Zustande befindet, in welchem vor mehr als 30 Jahren des verstorbenen gelehrten und verdienstvollen Herrn **von Limbrun Vorschläge zur Verbesserung der Landkarten in Baiern** a) sie verließen.

Indessen bieten die musterhaften Arbeiten des Herrn Professors **Bohnenberger** in Tübingen, und des Herrn Hofkammerraths **Ammann** in Dillingen, deren astronomisch-trigonometrische Vermessung des schwäbischen Kreises den vollen Beyfall aller Kenner erhält, einige Hülfsmittel dar, wodurch dieser Ungewißheit einigermaßen abgeholfen werden kann. Besonders dienen hierzu die von Herrn **Ammann** im **dritten Supplement-Bande der Berliner Astronomischen Ephemeriden** Seite 164. 165. aufgestellten Resultate b) wenn man sie mit den ehemaligen, von einigen zu sehr gepriesenen, von andern zu sehr verachteten, Messungen des Herrn Cassini de Thury c) in Vergleichung bringt. Zu diesem Ende habe ich durch eine genaue Prüfung des Cassinischen Triangel-Netzes von **Ulm** bis **Ingolstadt**, und von daher bis **Augsburg** d) die zu vermuthende Abweichung von den **Ammannischen** Resultaten auszumitteln gesucht, und bey dieser Gelegenheit eine gewisse Uebereinstimmung mit den leztern entdeckt, die der fortdauernden Brauchbarkeit der Cassinischen Messungen in Schwaben und Baiern, unter gewissen Correctionen, allerdings das Wort redet. Diese Arbeit bestätiget zugleich den für practische Feld- und Landmesser so beruhigenden Erfahrungssatz: daß Fehler in einzelnen Theilen sich gemeiniglich so compensiren, daß sie auf das Ganze keinen nachtheiligen Einfluß haben. Denn es ergiebt sich daraus, daß ungeachtet der mancherley Abweichungen zwischen den Cassinischen und Ammannischen Winkeln und Seiten in den kleinern Dreyecken, die Hauptresultate dennoch wenig darunter leiden. Ich habe nämlich aus den beyderseitigen Angaben ein großes Haupt-Dreyeck für Ulm, Ingolstadt, und Augsburg berechnet, und folgende nahe Uebereinstimmung gefunden:

	Aus den **Ammannischen** Resultaten.	Aus den **Cassinischen** Dreyecken.
Ulm - -	24°. 48'. 2".	24°. 49'. 17".
Augsburg	126. 35. 36.	126. 32. 41.
Ingolstadt	28. 36. 22.	28. 38. 2.

a) Abhandlungen der churfürstl. Baier. Acad. der Wissenschaften 2ten Bandes 2ter Theil, nach welcher die Breite von München zu 48°. 9'. 55". und die Länge zwischen 29°. 11'. und 29°. 15'. angegeben wird.

b) Als Druckfehler zeige ich an, daß S. 164. bey Augsburg in der zweyten Columne S. statt N. gesezt werden muß, und daß S. 165. im dritten Dreyecke die Entfernungs-Zahlen mit einander verwechselt sind.

c) Seine beiden Werke: Relation de deux voyages faits en Allemagne par ordre du Roi &c. Paris 1763. in 4to. und Relation d'un voyage en Allemagne &c. Paris 1775. in 4to. werde ich in der Folge nur mit Cassini I. und Cassini II. anführen.

d) Ich mußte es von neuem berechnen, weil die Cassinischen Reductionszahlen auf die Pariser Merid. und Perpend. sehr unzuverläßig sind, und namentlich für Ingolstadt einen Rechnungsfehler von mehr als 300. Toisen enthalten. Zur Reduction auf baierisches Längen-Maaß, erinnere ich hier im Vorbeygehen, daß 500. Toisen = 3339. baierische Fuß sind.

Nach dieser vorangeschickten Vergleichung, wobey die größte Abweichung in einem der 3 Winkel nicht einmal 3 ganze Minuten beträgt, läßt sich voraussetzen, daß die von Herrn Ammann mit Sorgfalt, Genauigkeit, und Anwendung der neuesten besten Hülfsmittel, bestimmten Entfernungen dieser 3 Städte e) zum Maaßstabe der bey den Cassinischen Entfernungen anzubringenden Correctionen dienen müßen. Die beyderseitigen Entfernungen sind:

	Nach Ammann.	Nach Cassini.
Ulm von Ingolstadt	58023. Toisen.	58365 Toisen.
Ulm von Augsburg	34601.	34814.
Augsburg von Ingolstadt	30313.	30497.

Die erste dieser Cassinischen Zahlen muß um $\frac{1}{171}$, die zweyte um $\frac{1}{163}$, und die dritte um $\frac{1}{168}$ des Ganzen vermindert werden, um sie den Ammannschen Zahlen gleich zu machen. Man kann folglich überhaupt im Mittel annehmen, daß die Cassinischen Entfernungen f) um $\frac{1}{167}$ des Ganzen vermindert werden müssen. Unter solcher Voraussetzung habe ich das Cassinische Dreyecks-Netz von Ingolstadt und Augsburg bis München verfolgt, diese drey Punkte in folgendes Haupt-Dreyeck gebracht, und die Cassinischen Entfernungen mit $\frac{1}{167}$ reducirt:

					Toisen.		Toisen.
Augsburg	76°.	3′.	0″.	Augsburg von Ingolstadt	30497.	reducirt	30314.
Ingolstadt	49.	53.	26.	—— von München	28809.		28636.
München	54.	3.	34.	Ingolstadt von ——	36557.		36338.

Aus dem Cassinischen Dreyecks-Netze ergiebt sich ferner der westliche Horizontal-Winkel zwischen dem nördlichen Meridian des Frauen-Thurms in München, und dem St. Ulrichs-Thurm in Augsburg = 62°. 56′. 8″. g) und der westliche Horizontal-Winkel zwischen dem nördlichen Meridian des Frauen-Thurms in München und Ingolstadt = 8°. 52′. 34″. h).

Nach Herrn Ammann ist die Länge von Augsburg	28°.	33′.	30″.
die Breite — ——	48	21.	41.
und die Länge von Ingolstadt	29.	4.	38.
die Breite — ——	48.	45.	45. i).

e) Als Herr Amman seine geographische Ortsbestimmung im östlichen Schwaben Dillingen 1796. in 8. herausgab, hatten seine Arbeiten noch nicht den gehörigen Grad von Genauigkeit erreicht).

f) Wenigstens in derjenigen Gegend seiner Karten, die der Lech durchkreuzt.

g) Eine Länge von 582. baier. Fuß links vom Thurme in Unter-Menzing würde den Punkt bestimmen, über welchen die gerade Linie vom nördlichen Frauenthurm in München nach Augsburg geht.

h) Eine Länge von 582. bair. Fuß links vom Thurme auf der Georgen-Schwaig würde den Punkt bestimmen, über welchen die gerade Linie vom nördlichen Frauenthurm in München nach Ingolstadt geht. Die sonderbare Uebereinstimmung dieser Zahl mit der bey Unter-Menzing gründet sich auf Rechnungen und Messungen, deren Verbindung auf Verlangen vorgelegt werden kann.

i) Die von dem P. Gruber im ersten Bande der Baier. Acad. Abhandlungen festgesetzte Breite von Ingolstadt weicht von der Ammannischen in gewisser Rücksicht, wenn nämlich die Beobachtungen der Capella nicht in Anschlag gebracht werden, nur um + 9. Secunden ab.

Mit diesen sämmtlichen Angaben habe ich die geographische Länge und Breite von München berechnet. k)

Die Länge. Aus der Länge und Breite von	Augsburg	29°.	13′.	33″.
— — —	Ingolstadt	29.	13.	26.

Mittelzahl der Länge von München.

29°. 13′. 30″

Die Breite. Aus der Länge und Breite von	Augsburg	48°.	8′.	13″.
— — —	Ingolstadt	48.	7.	58.

Mittelzahl der Breite von München.

48°. 8′. 5″.

Die bisher angenommene Breite von München 48°. 9′. 55″. deren Zuverläßigkeit gewiß schon lange von allen denen bezweifelt wird, die mit dem neuesten Zustande der Astronomie, und der Genauigkeit der neuesten Englischen und Französischen Instrumente bekannt sind, ist nur mit Branderschen Instrumenten, und noch dazu in einem sehr kurzen Zeitraume bestimmt worden l). An der Berichtigung der Breite der Pariser Sternwarte ist seit 130 Jahren gearbeitet worden, und dennoch hielten die jetzigen Französischen Astronomen, bey Gelegenheit ihrer neuesten Gradmessung, es nicht für überflüßig, die lezte Hand daran zu legen, wo sie dann zu 48°. 50′. 14″. festgesetzt wurde.

In Ansehung der so eben bestimmten Länge von München muß ich gestehen, daß es eine nicht geringe Ueberraschung für mich ist, zu sehen, daß selbige mit einem geringen Unterschied, schon vor den Cassinischen Messungen, und von denselben unabhängig, angenommen war, wie aus Cassini II. pag. 8. 9. erhellet, wo sie zu 29°. 13′. 45″. angegeben wird, ob sie gleich in keiner der mir bekannten Tabellen der Längen und Breiten befindlich ist, da doch Cassini pag. 9. ausdrücklich behauptet: **sie sey durch Beobachtung gefunden worden.** Wenn dieser Umstand für meine obigen Reductionen ein günstiges Vorurtheil erregt, so kann solches noch dadurch bestärkt werden, daß die auf eben diesem Wege gefundene **Entfernung Münchens von Dachau** = 8665. Toisen gerade das Mittel zwischen der Cassinischen und **Osterwaldischen** Messung ist m), wenn nämlich die beyden Stücke, von München bis zum Anfang der gemessenen Linie, und vom Ende derselben bis zum Dachauer Thurm, die von Herrn Cassini durch besondere von der Hauptmessung unabhängige Operationen gefunden worden, in den beyderseitigen Messungen gleich groß angenommen werden. Bey Cassini I. p. 91. wird die Hauptlinie zu 7324. Toisen, und die Stücke bey München und Dachau 951. und 400. also die ganze Entfernung vom nördlichen Frauenthurm in München bis zum Dachauer Thurm zu 8675 Toisen angesetzt. Cassinis Behauptung, daß er schon zuvor die später gemessene Linie 7324.) um 20 länger concludirt habe, lasse ich in ihrem Werth oder Unwerth beruhen, so wie den Umstand, daß er aus einer am Nymphenburger Canale gemessenen Strecke von 2000. Toisen (I. p 39.) jene Linie ebenfalls größer geschätzt habe; denn nach der Lage des Canals, welcher die Linie von München nach Dachau durchkreuzt, konnte diese Schätzung nicht anders, als in sehr stumpfen Win-

---

k) Bey dieser Rechnung liegen die Klügelschen Resultate, nach der in des Herrn Hofrath Mayers Anweisung zur Verzeichnung der Land-See- und Himmelscharten. Erlangen 1794. enthaltenen Entwickelung, zum Grunde. Die Anwendung der neuesten französischen Resultate, nach welchen die Abplattung der Erde $\frac{1}{334}$, und ein mittlerer Meridian-Grad = 57008. Toisen, folglich eine mittlere Geographische Meile = 3800 $\frac{1}{2}$ Toisen oder 25380. baierische Fuß ist, würde bey der geringen Entfernung Augsburgs von München, die nur $\frac{2}{3}$ eines Parallel-Grades beträgt, keinen bedeutenden Unterschied verursachen.

l) Dieß beweißt die obige Limbrunsche Abhandlung S. 347. und Cassini I. p. 35. 36. 37.

m) Baierische academische Abhandl. 2ten Bandes 2ter Theil.

keln geschehen, wobey immer ein beträchtlicher Irrthum möglich war. Wenn also wirklich ein Fehler in der Messung vorgefallen ist, so kann ja solcher eben so leicht 20. weniger betragen haben, wodurch man gerade die Osterwaldische Zahl 7304. erhalten würde. Da jedoch die Arbeit des Herrn von Osterwald, in Ansehung der Nachmessung der beyden End-Stücke 951. und 400. unvollendet blieb, so handelt man wohl am sichersten, wenn man das Mittel von den beyderseitigen Angaben wählt, gesetzt auch, daß man obige Rechnungsgründe an und für sich nicht überzeugend genug gefunden hätte.

Herr **Ammann** versichert n) seine eigenen Dreyecke reichten bis München und Dachau, und bestimmten die Entfernung des letztern Orts von München zu 8678. Toisen, gerade so, nur mit einem Unterschied von 2 Fuß, wie die Herren Cassini und von Osterwald sie gefunden hätten. Allein letzterer hat bekanntlich seine Messung nie zu Ende gebracht, und der erste nahm nur 8675. an, wenn man, wie oben erwähnt wird, die aufgedrungene Correction von + 20. wegläßt. Uebrigens wäre zu wünschen, daß Herr Ammann sich näher erklärt hätte, ob er wirklich ein neues Dreyeck-Netz von Augsburg nach München beobachtet und berechnet, oder nur das Cassinische durch eine neue Prüfung sich zu eigen gemacht habe. Im letztern Falle könnte er besonders über die etwas abweichenden Resultate des 34sten und 36sten Cassinischen Dreyecks (II. p. 76) befriedigende Aufschlüsse geben. Nimmt man indessen seine Zahl 8678 für wahr an, so ergiebt sich daraus ein Unterschied von ungefähr + 4 Secunden für die Länge von München, und höchstens — 2. Secunden für die Breite, so daß erstere zu 29°. 13'. 34". und letztere zu 48°. 8'. 3". anzunehmen wäre.

Es fragt sich übrigens, warum Herr Cassini, der sein Dreyeck-Netz von Paris bis Wien **zweymal und zwar auf verschiedene Art** berechnete o) in seinem neuern Werke II. p. 4. 6. die Entfernung Münchens von Dachau zu 8717. (d. i. 951 + 7344 + 422) Toisen ansetzte, und sogar die Zahl 400. über welche er doch in seinem ältern Werke nichts zu erinnern fand, um 22. vermehrte, woraus denn die Nothwendigkeit einer Correction von $\frac{1}{387}$ des Ganzen gegenwärtig entsteht. Die Beantwortung dieser Frage hat Herr Cassini dadurch sehr erschwert, daß er von der Verbindung seines Dreyeck-Netzes mit der bey **Schwetzingen** von **P. Mayer**, und der bey **Wien** von **P. Liesganig** gemessenen Grundlinie nicht die mindeste Nachricht giebt. Er spricht davon bloß historisch, ohne alle mathematische Beziehung auf seine Dreyecke I. p. 24. 25. 50. 82. 94. 95. 96. 97. Man erfährt nur aus der Angabe p. 82., daß, wenn die von dem **P. Hell** bestimmte Länge von Wien 34°. 2'. 30". p richtig wäre, die durch die erste Berechnung der Cassinischen Dreyecke gefundenen Abstände zwischen Paris und Wien zu gering ausgefallen seyen q) Herr Cassini gab sich viele Mühe, die Länge von Wien, nach irgend einer vorhergehenden astronomischen Beobachtung, geringer zu erhalten (I. p. 111. 112. u. folg.) allein dieß wollte ihm nicht gelingen. Er schlug auch in dieser Absicht eine Art von **Telegraphen mit Feuer-Signalen** zwischen Paris und Wien vor r), um den Unterschied der Länge beyder Städte unmittelbar aus dem Unterschied der Zeit der Beobachtung zu bestimmen. Er glaubte dieß durch 40. Signale in Zeit von 56. Minuten von Paris bis Wien bewerkstelligen zu können. Für Baiern wählte er folgende 7. Posten: **Friedberg**,

---

n) v. Zachs Allgemeine Geogr. Ephemeriden, Monat März 1798. S. 356.

o) Dieß beweisen besonders die Stellen I. p. 82. und 137. 138. aus welchen beyden letztern sich die Entfernung Ingolstadts von München zu 36429. Toisen ergiebt, da die Dreyecke mit den Angaben im neuern Werke (S. oben) 36557. abwerfen. Die Reduction II. p. 85. ist wegen eines eingeschlichenen groben Rechnungsfehlers, wie schon gesagt, gar nicht zu gebrauchen.

p) Welche auch noch bis diese Stunde, nach den neuesten Untersuchungen, von den Herren **Triesnecker** und **Bürg** angenommen wird.

q) Beweise hiervon findet man in Menge, in der Berliner-Sammlung Astronomischer Tafeln, 1. Band. S. 55. wenn man jene Cassinischen Angaben der Länge mit den neuern Bestimmungen vergleicht.

r) Sein Werk ist im Jahre 1763. gedruckt.

Peissenberg, den Frauenthurm in München, Engenbach bey Landshut, den Berg zu den drey Königen, Pogenberg und Osterhofen. Dieser Vorschlag ward nie ausgeführt, und die Länge von Wien ließ sich auf keine Weise den Cassinischen Resultaten anpassen. Herr Cassini mußte sich also entschließen, die Seiten seiner Dreyecke nach einer gewissen Proportion länger anzunehmen, und folglich auch die Münchner Grundlinie zu dehnen und zu strecken. Auf diese Art entstand seine zweyte Berechnung. Um sein Dreyeck=Netz auch in andern Gegenden brauchbar zu machen, mußten z. B. bey Landshut, Passau rc. neue Correctionen ausgemittelt werden.

Die Cassinischen Neben=Dreyecke, die nicht zum Haupt=Netze gehören, übergehe ich mit Stillschweigen. Sie haben mich für die Mühe, die ich auf ihre Vergleichung mit meinen eigenen Beobachtungen verwandte, keineswegs entschädiget. Ich begnüge mich daher bloß einige grobe Fehler anzuführen, um vor allen Neben=Dreyecken zu warnen. Auf der nordwestlichen Seite von München ist der Winkel zwischen Lochhausen und Schleisheim II. p. 79 (Munich 64°. 30′. 0″.) um 1. Grad 2 Minuten zu klein — Gegen Aerding ist der Winkel zwischen Aufkirchen und Finzing (ib. Munich 15°. 36′. 0″) um 10. Minuten zu klein — Der Winkel zwischen Mirlbach und Weyer (ib. Munich 60. 12. 15.) ist um 6. Grade zu klein. Dessen ungeachtet sind in diesen 3 Dreyecken die drey Winkel ganz genau zu 180° summirt!!! Um den letzten Hauptfehler zu heben, kann oder muß man vielmehr annehmen, daß statt des Thurms in Weyer irgend ein Signal auf einem Baum im Walde, eine ziemliche Strecke links von Weyer, beobachtet worden sey, obgleich weder pag. 79. noch pag. 85. eines Signals Erwähnung geschieht (denn A Weyer bedeutet: Abbaye Weyer, Kloster Weyer). Wirklich hat auch die dem ältern Cassinischen Werke beygefügte Karte an dieser Stelle einen Baum, und weiter rechts steht ein Thurm mit A Weyer. Am Starenberger=See ist das Cassinische Dreyeck II. p. 80. für Holzhausen, Bernried und Tutzing (63°. 40′. 20″ + 85°. 8′. 0″ + 41°. 11′. 40″) ein wahres trigonometrisches Ungeheuer, indem es 190°. enthält, auch ohne weitere Umstände in dieser monstruösen Gestalt berechnet, und quasi re bene gesta in die Reductionen auf Pariser Meridian und Perpend. p 84 aufgenommen worden ist, wie ich durch wirkliche Nachrechnung, in Verbindung mit den vorhergehenden Dreyecken, gefunden habe.

Sachkundige Leser dieser Blätter wissen, daß trigonometrische Bestimmungen der Länge und Breite, wenn sie von astronomisch=richtigen zumal nahen Punkten (wie hier Augsburg und Ingolstadt) ausgehen, mehr Zuverläßigkeit gewähren, als vieljährige astronomische Beobachtungen. Ihrem Urtheile unterwerfe ich gegenwärtige Abhandlung, wodurch, besonders in Rücksicht der letzten Versicherung des Herrn Ammann, der bisherige Spielraum von einigen Minuten Ungewißheit über die Länge und Breite von München zwar nicht ganz eingezogen, aber doch wenigstens nur auf wenige einzelne Secunden eingeschränkt wird.

B**

Gemeinnützlicher Vorschlag, wie das so schädliche, und schändliche Betteln in Baiern auch auf dem Lande abzustellen, und alle wahrhaft Armen ganz leicht zu erhalten, und zu ernähren wären, einem verehrungswürdigen Publikum zur Einsicht, und Prüfung vorgelegt.

Das Betteln in Baiern ist schon oft, und scharf verbothen worden; aber allemal ohne dem gewünschten Erfolge. Denn es wurde jedesmal darnach wieder, wie zuvor gebettelt. Vielleicht daß man nicht auch zugleich für die Verpflegung der Armen sorgte? Aber wie dafür sorgen? Wie, wenn jede Ortschaft ihre Armen ernährte? — Dieß ist so die allgemeine Meynung, der ich aber nicht beystimmen kann: denn manche Ortschaft hat zu viele Arme, und zu wenig vermögliche Einwohner, als daß diese jene ernähren könnten. So giebt's wieder Ortschaften, die vermögliche Einwohner, und gar keine Armen unter sich haben. Sollten diese sodann gar nichts zur Verpflegung der Armen beytragen? Wenn ihnen durch die Abstellung des Bettels

eine große Last wohlthätig abgenommen wird, so ist wohl nichts so billig, als daß auch sie die Armen ernähren helfen. Es sollten daher nach meinem unzielsetzlichen Vorschlag Armendepots errichtet, und umliegende Ortschaften zur Concurrenz gezogen werden. Von Augsburg, um nur ein Beyspiel zu geben, bis Regensburg könnten an folgenden Ortschaften, als zu Friedberg, Aichach, Schrobenhausen, Hohenwarth, Reichershofen, Geisenfeld, Neustadt, Abendsberg, Kellheim, Abbach, u. s. w. Armendepots errichtet werden. An allen diesen Oertern, wo keines vom andern zu weit entlegen, könnten auch arme Reisende ihren Zehrpfenning ablangen. — Die Aufzeichnung der Armen müßte den Pfarrern übertragen, weil nur sie am Besten wissen können, wie viele, und welche des Almosens in ihrem Sprengel zum Theile, oder ganz bedürftig sind, und zur Vertheilung des Almosens müßten Armenväter bestellt werden.

Ob aber auch so vieles Almosen, als zur Verpflegung der Armen nöthig wäre eingehen würde? Ein Mann von Einsicht sagte mir einst — „Mit dem Almosen, das an den Allerseelentagen ausgegeben wird, wollte ich alle wahrhaft Armen des ganzen Landes ernähren auf ein ganzes Jahr.“ Zu diesem schlage ich noch das Almosen, welches an den Kirchweihtagen gebrischt, gebettelt, und ausgegeben wird, und dann müßte noch ein Ueberschuß zur Anlegung eines Armensonds herausfallen. — O welche Wohlthat für's Land, wenn auch die Kirchweihtage alle sammt und sonders auf einen, und ebendenselben Sonntag im Jahre verlegt würden! — Schon auch dadurch würde dem schändlichen Bettel ein großer Abbruch geschehen, so wie man darauf zu achten hätte, daß man durch die Ansiedlung von Leerhäuslern den Bettelstand nicht zu sehr vermehrte. Die Güter brav vertheilt, wo und wie es sich thun läßt, und die so häufigen Zubaugüter bemaiert, und es wird an Volk, das arbeitsam, und fleißig ist, nicht fehlen; und eben auf diese Weise die Kultur mächtig befördert werden. Würde so ein Plan ausgeführt, welch eine Wohlthat für's Land! welch eine Wohlthat für die nothleidende Menschheit! Der Müßiggänger könnte ihr sodann das Brod nicht mehr vom Maule wegstehlen. Welch ein starker Damm gegen den so schädlichen Müßiggang!

Was ich aber befürchte, daß diesem Plane im Weg stehen, und ihn unausführbar machen könnte, ist dies, daß wir nicht auch Dorfobrigkeiten haben, welche wie in andern Ländern, die kleine Polizei bis auf den Punkt, wo es in's Criminale einschlägt, so ganz besorgen, und keine Schulen, solche Leute zu bilden. Der baumstarke Vagabund, und Bettler lacht des armen Bettelrichters, der ihm den Aufenthalt, und das Betteln wehren will. Mit Bettelrichtern allein ist nichts gethan.

Daß ich hier keinen vollständigen Entwurf, sondern nur eine Skizze davon liefern konnte, und wollte, wird man ohne meine Erinnerung einsehen.

N. S. Sollte eine solche Anstalt aufkommen, und dauerhaft werden, so müßte alles Betteln, und Heischen unter was immer für einem Namen, und von was immer für Personen abgestellt werden, und bleiben. Sobald dieß nicht wäre, so müßte eine solche Anstalt von sich selber wiederum zerfallen. An das Armendepot abgeben, und zu Haus von Bettlern geplagt werden, das ist kaum von einem Menschen zu erwarten, daß er sichs werde gefallen lassen.

Münchner = Schrannenpreis.

München den 15. Feb. 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft Schfl.	Stehgebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weitzen	1464	916	543	21	20	20	—	18	0
Korn	1297	915	382	18	—	17	15	16	30
Gersten	1801	131	489	12	—	11	20	10	40
Haber	326	297	29	11	—	10	30	10	—

Der Jahrgang ist in der Strobelschen Buchhandlung à 3 fl. 36 kr. zu haben. — Auf dem löblichen Postamt kostet der ganze Jahrgang frank und frey 4 fl. 36 kr.

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.
VIII. Stück. München, Samstags den 22. Februar 1800.

Das Glück gleichet einem Jahrmarkt, auf dem die Preise öfters fallen, wenn man nur ein wenig warten kann.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

1. Die Justiz und Gesetzverbesserung betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Seit dem Antrit Unserer Regierung rechneten Wir die Verbesserung der Justitz unter Unsere angelegenste Wünsche, und vorzüglichste Regierungs-Sorgen.

Ueberzeugt, daß hiebei das meiste von den Eigenschaften des der Justitz dienenden Personals abhänge, haben Wir Uns selbst, so wie allen unsern Stellen zur unveränderlichen Pflicht gemacht darauf zu wachen, daß jedes Amt nur dem würdigsten zukomme, und keine andere Rücksicht die für das gemeine Beste verdränge. Wir haben getrachtet in den Collegien das überflüssige, und die Justitz vielmehr hindernde Personale zu mindern, alle Diener der Justitz ohne Ausnahme zu besolden, die Besoldungen nach Zulassung der Finanzen zu erhöhen, die Sporteln, und alle Nebenemolumenten in den Collegien aufzuheben, Anstalten für Bildung angehender Räthe zu treffen, die Advocaten in ihre vorgeschriebene Zahl, und Ordnung zurückzuführen, allen Zulauf zu dem Cabinet in Justitzsachen, ausser den Fällen verzögerter Justitz zu versperren, und alles zu thun, was zur Aufrechthaltung, und zur Beförderung der Gerechtigkeitspflege abzwecken könnte.

Durch diese Bemühungen sind Wir endlich der Hauptsache näher gerückt, und in den Stand gesetzt worden, auf die Verbesserung der Gerichts-Ordnung, und auf die Revision der Gesetze selbst hinüber zu gehen.

Bei einer Nation, welche in ihren Gesetzen selbst Hindernisse ihrer progressiven Ausbildung findet, und in einem Zeitalter, wo man allenthalben in den einzelnen Theilen der Legislation so wesentliche Fortschritte macht, kann das Bedürfniß keinen lebhaftern Wunsch erzeugen, als welchen Wir dadurch zu befriedigen suchen.

Damit aber ein Werk von so weitem Umfange, und so wichtigen Belange ohne Uebereilung mit aller Gründlichkeit, mit der ausgebreitesten Theilnahme aller einsichtsvollen Männer, und in einer der Sache selbst angemessenen Ordnung vollführt werde, haben Wir unter den Uns vorgelegten Vorschlägen denjenigen genehmiget, nach welchen für Unsere sämmtliche Obere Lande vorzüglich das peinliche Recht, welches der Verbesserung am dringendsten bedarf, in Verbindung mit den zur Erhaltung öffentlicher Sicherheit, und zur Vorbeugung vor Verbrechen nöthigen Polizey-Gesetzen, dann aber auch die Gerichts-Ordnung bearbeitet, und sobald die Entwürfe darüber vollendet seyn werden, mit den bürgerlichen Gesetzen, unaufgehalten fortgefahren werden solle.

Wir übergeben hiemit die Leitung dieses Geschäfts Unserem geheimen Ministerial-Justitz-Departement mit dem Auftrage zur Bearbeitung der genannten Theile der Legislation diejenigen Individuen auszuwählen, welche bereits von ihrer Einsicht und Geschäfts-Kenntniß hinlänglich Beweise gegeben haben. Die Natur des Geschäfts selbst bringet es mit sich, daß der Entwurf eines Gesetzbuches nicht von mehreren Mitarbeitern stückweis, sondern von Einem ganz bearbeitet werden müße;

Unser Ministerial-Justitz-Departement hat daher, um dem Werke die Einleitung zu geben, dermal vorzüglich zweyen Individuen, und zwar dem einen den Entwurf eines peinlichen Rechts, und dem andern den Entwurf der Gerichts-Ordnung zu übertragen, sodann aber diejenigen vorzuschlagen, welche die Entwürfe das erste, zweite, und drittemal prüfen, und in die Gestalt redigiren sollen, wie sie als Entwürfe der Commission durch den Druck zur allgemeinen Beurtheilung bekannt gemacht werden können. Die Mitglieder können so oft zur gemeinschaftlichen Berathung zusammengezogen werden, als es die Umstände erfodern, und vorzüglich haben sich jene, welche das peinliche Recht bearbeiten, mit jenen, denen Gerichts-Ordnung übertragen ist, in allen Punkten, wo sich beide Gegenstände einander berühren, wechselseitig zu benehmen.

Die vielen Muster guter Gesetzgebung in fremden Staaten, die vielen in neuern Zeiten darüber erschienenen Geistes- und Erfahrungsprodukte, zu deren Ergänzung Wir in eben dieser Rücksicht Unserer Hof-Bibliothek den Auftrag haben geben lassen, und endlich die zweckmäßige Erinnerung Unserer Landes-Collegien selbst, welche Wir hier beischließen, werden der Commission bei dieser Arbeit zum vorzüglichen anwendbaren Gebrauch dienen. Wir glauben genug zu thun, wenn Wir der Commission den Zweck, und Unsere Erwartungen hier eröffnen, und ihr übrigens in der Art der Behandlung keine Schranken setzen; sie wird solche selbst auf eine gerade zum Ziel hinführende Weise bestimmen. Nur erfodern Wir, daß die Commission ihr System, und ihre Vorschläge auf richtige Grundsätze der Vernunft, und des bürgerlichen Lebens baue, und wenn sie in der Verfassung selbst solche zu behebende Anstände gewahr würde, welche davon Abweichung erfodern, so erwarten Wir von ihr freimüthige Anzeige darüber, um zu ihrer Entfernung das Nöthige veranlassen zu können.

Die Commission hat besondern Bedacht zu nehmen, alles Fehlerhafte, Zwecklose, und Widersprechende in den bestehenden Verordnungen, und Gesetzen zu ändern, das bleibende Gute nach richtigen Staatsgrundsätzen zu ordnen, das Mangelnde aus der Natur der Sache zu ersetzen, und auf solche Art ein systematisches Ganzes herzustellen, woraus auch in solchen durch das Gesetz nicht entschiedenen Fällen die Entscheidungs-Gründe jederzeit ohne Hilfe eines weitern subsidiarischen Rechtes erholt werden können.

Sie kann sich alle Aufschlüsse über den dermaligen Zustand der Rechte durch die Landes-Collegien, mit welchen sie durch Noten zu correspondiren hat, verschaffen, und sich auch an Private wenden, um nähern Unterricht einzuziehen. Wir werden es auch gerne sehen, wenn Unsere Räthe in den Landes-Collegien, und Landbeamte, welche Wir, um sie von ihren Berufs-Geschäften nicht abzuziehen, zur unmittelbaren Bearbeitung der Gesetz-Bücher nicht berufen können, oder auch andere in Sachen erfahrne Landes-Einwohner der Commission in dieser höchst wichtigen Angelegenheit ihre Einsichten auf was immer für einen anständigen Weg mittheilen, und sie auf jede Verbesserung der obgenannten Gesetze aufmerksam machen wollen.

Nach Vollendung der Entwürfe behalten Wir uns bevor, sie öffentlich durch den Druck bekannt zu machen, und nicht nur Unsere Collegien, und Landschafts-Versammlungen mit ihren Erinnerungen darüber zu vernehmen, sondern auch das ganze in- und ausländische Publikum mittels Aussetzung angemessener Preise zur Beurtheilung aufzufodern. Die einkommenden Erinnerungen, und Urtheile sollen sodann an die Commission zur Prüfung, und nach Befinden zur Anwendung zurücke gehen, und erst nach diesen Vorarbeiten werden Wir den Gesetz-Büchern Unsere landesherrliche Bestättigung ertheilen.

Wir erwarten, daß dieß auf das Wohl der Unterthanen, auf Bestellung der rechtlichen Verhältnisse, und auf Herstellung einer guten, und prompten Justitzpflege allein abzielende Werk nicht nur von allen Unsern Landesstellen, welchen Wir davon haben Nachricht ertheilen lassen, unterstützt, sondern von allen Landes-Einwohnern der guten Aufnahme, und eifrigen Mitwirkung werde gewürdiget werden.

Wir wollen den Fortgang desselben mit unverwandten Augen begleiten, und wünschen den Dank der Nation durch nichts mehr, als durch die Verbesserung der Justitz, und der Gesetze zu erwerben. München, den 24. Jäner 1800.

An das churfürstliche geheime Ministerial-Justitz-Departement also ergangen.

(L. S.)

2. Die Beschwerde der Metzger und Bäcker in München, wider die ungehinderte Victualien Einfuhr betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Welche Beschwerde der hiesige Stadt-Magistrat im Namen der Metzger und Bäcker wider die erlaubte ungehinderte Victualien-Einfuhr bei Uns angebracht hat, ersieht Unsere General-Landes-Direction aus der anliegenden Vorstellung, sammt Beilagen vom 31sten v. M. —

Wir dachten nie daran, Zünfte und sogenannte Gerechtigkeiten aufzuheben, — allein, Wir sehen auch nicht ein, mit welchem Rechte einige wenige Menschen, welche ausschlüßig Victualien zu Markte bringen wollen, eine Bevölkerung von 60 tausend Menschen beinahe von sich abhängig machen können, — und wie die Metzger, Bäcker, Mehlber, und Gärtner Nachtheil haben können, wenn entferntere, Metzger, Bäcker, Mehlber und Gärtner Victualien in die Stadt bringen! — Die entfernteren haben weit mehrere Transport- und andere Kösten zu bestreiten, während die Metzger, Bäcker, Mehlber und Gärtner in der Hauptstadt den Käufern näher sitzen, nach Bequemlichkeit verkaufen, und alle Einwohner in ihrer Nachbarschaft durch die Güte und verhältnißmäßige Wohlfeilheit ihrer Victualien an sich ziehen, und fest binden können. — Durch die mögliche Zufuhr der entfernteren Metzger, Bäcker, Mehlber und Gärtner, werden die in der Stadt nur aufmerksamer gemacht, und in Schranken gehalten, das Publikum besser, als bisher, zu bedienen; — und diese Aufmerksamkeit kann weder den Verkäufern, noch den Käufern nachtheilig seyn. —

Wer kann geltende Gegengründe anführen, wenn die Regierung auf den Wohlstand der Nation und vorzüglich auf den der Städte und Märkte bedacht, — bei der Maxime stehen bleibt? — ohne die Zünften und Gerechtigkeiten aufzuheben — so viele Victualien als nur immer möglich ist, in die Stadt bringen zu lassen, und dadurch vermittels der freyen Concurrenz die in der Stadt gesessenen Metzger, Bäcker, Mehlber und Gärtner zwingt, mit guten Victualien um den möglichst wohlfeilen Preis den Markt zu überführen? — Wer kann Gegengründe anführen, wenn die Regierung gestattet, daß im Lande diejenigen Handwerker, welche rohe inländische Materialien verarbeiten, so lange vermehrt werden, als überflüßiges rohes inländisches Material vorhanden ist? — der hiesige Stadt-Magistrat, und die einsichtsvollern Bürger der hiesigen Stadt werden sich von der Richtigkeit und Wahrheit dieser Gründe gewiß selbst überzeigen, besonders wenn dieselben sehen, daß wir weitere Ausdehnung nicht machen, denn Wir haben den Bijoutier de la Motte erst neuerdings angewiesen, eine sogenannte Gerechtigkeit sich zu kaufen, weil Wir nicht wollen, daß diejenigen Gewerbe überflüßig übersetzt werden, welche in den gefreyten Marktzeiten hinlänglich concurrirende Verkäufer finden. — Uebrigens hat die General-Landes-Direction zu berichten, wie der vom Magistrate geführten Beschwerde wider die Müller abzuhelfen seye, — und was die bisher öfters angestellten Fleisch-Aushau- und Backproben genutzet haben? — München den 13. Febr. 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freihr. von Hompesch.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Tribolet.

---

3. Die Vergleichs-Commission betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Obschon durch die bestehende Gerichts-Ordnung eine jede Obrigkeit und Justitz-Stelle angewiesen ist, in allen zweifelhaften Rechtssachen allen möglichen Fleiß mit Bescheidenheit anzuwenden, die Partheyen in Güte zu vergleichen, wodurch dieselbe von Verwendung vieler Proceskösten befreit, viele Processe abgeschnitten und die Justitz überaus befördert wird, so wird doch hievon so selten Gebrauch gemacht, daß Wir Uns veranlaßt sehen, diese sehr zweckmäßige Vorschrift der Gerichts-Ordnung hiemit zu wiederholen, und Unserm Hofrath aufzutragen, auf gütliche Beylegung der Streitigkeiten beständigen Bedacht zu nehmen, die Commission hiezu aber nicht zur Verlängerung der Processe weit hinaus zu setzen, sondern vielmehr dabei mit Beseitigung aller unnöthigen Termine und Weitläuftigkeiten zu verfahren.

Da es hiebei auf die Geschicklichkeit und Fähigkeit der Commissarien oft mehr als bei Entscheidung einer Sache selbst ankömmt, so werden Wir die Zustandebringung der Vergleiche jederzeit als einen besondern Beweis von Auszeichnung ansehen, und Unser Hofraths-Directorium hat auch in dem Quartals Bericht hiefür eine eigene Rubrike einzuschalten, auch die Verfügung zu treffen, daß bei dergleichen Commissionen immer ein angestellter Accessist beigezogen werde. Uebrigens lassen Wir hiemit Unserm Hofrath unverhalten, daß Wir sub hod. auch Unsern Landes-Directionen aufgetragen haben, daß sie selbst zum Beispiel für andere sich bestens angelegen sein lassen sollen, in den fiscalischen Processen in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu biethen, und dadurch das ihrige hierinfalls zur Beförderung der Justiz bestens mitzuwirken. München, den 17. Jän. 1800.

An den churfürstl. Hofrath, dann an die Regierungen zu Landshut, Straubing, Burghausen, Neuburg, und Amberg also ergangen.

(L. S.)

Herwath.

---

4. Das Sieglpapier, und derlei Gefälle in den Herzogthümern der Oberpfalz, und Sulzbach betreffend.

Nachdem das vorhin zu Amberg angeordnete Siegelamt nunmehr gänzlich aufgehoben, und dem hiesigen churfürstl. Obersiegel-Amt beygelegt worden ist; so findet man nothwendig, auf eine allseitige Richtigkeit für das vergangene und auf gute Ordnung für das künftige um so mehr anzudringen, als man eben an der bisherigen Ordnung und Richtigkeit darum billigen Anstand nehmen muß, weil nach einer Obersiegelamts-Erinnerung von mehreren oberpfälzischen Aemtern, und Hofmärchen erst jetzt Briefereyen- und Siegel-Gefälle pro an. 1798 eingesendet werden.

Solchen Endeswillen will man sämmtlichen oberpfälzisch- sowohl churfürstlich- als ständischen Verwaltungs-Aemtern, dann Städt- und Markts-Obrigkeiten Kraft dieß Ernstgemessenst aufgetragen haben, daß selbe bey schweren Einsehen alle Siegel Gefälle für die bereits verflossene Ziele, so wie alle nicht auf Norma mäßiges Siegelpapier geschriebene Briefereys-Documenten Obligationen, und alle andere Mandatmäßig dem Stempel unt. rfene Papiere in den nächsten zwei Monaten, also längstens bis ultim. Martii um so sicherer zum hiesigen Ober-Siegelamte einsenden sollen, als nach Verfluß dieses Termins gegen diejenige, bei welchen noch einige oder gar nicht, oder nicht Norma mäßig gestempelte Documenten, und der Siegelung unterworfene Briefereien, so anders entdecket würden, die auf jedem verhaltenen Brief vermög Mandats de an. 1772 bestimmte Strafe ad 24 Reichsthaler, nebst sechsfachen Ersatz des freventlich verhehlmlichten Stempel-Betrags unnachsichtlich eintreten müßte.

Belangend aber die künftige Einsendung der Briefereien zum hiesigen Ober-Siegelamt; so müßen selbe nebst einer specificirten Anzeige hierüber in duplo, wovon eine wieder unterschriebene zurück folgen wird, oder wann nichts angefallen wäre, einer Fehlanzeige halbjährig und zwar im Herzogthum der oberen Pfalz für das erste halbe Jahr, als vom 1. Jäner bis letzten Juni, im Monat September, oder längstens bis 14ten Oktober, und für das zweite halbe Jahr vom 1sten Julii bis letzten Dezember im Monat März, oder längstens bis 14ten April des folgenden Jahrs, im Herzogthum Sulzbach aber für das erste halbe Jahr im Monat Julii oder längstens bis 14ten August, und für das zweite halbe Jahr im Monat Jäner, oder längstens bis 14ten Februar des folgenden Jahres, um so gewisser eingesendet werde, als nach Verlauf der Zielzeiten, ohne einer zu erwartenden Stimulation nicht nur allein ein eigener Both auf der säumigen Ortschaften Unkösten sogleich von hier aus abgeordnet, sondern auch zugleich die vermög des 1772sten Reg. lativs §. 21. statuirte Strafe von 3 Reichsthaler erholet werden würde. Welch alles zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und sich des genauesten Vollzugs versehen wird. München, den 31sten Jäner 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Rath u. Secret. Baumgartner.

5. Die Ausschreibung der mit Chursachsen bestättigten Freyzügigkeit betreffend.

Nachdem, Vermög höchsten Rescripts vom 4. Jäner laufenden Jahres, Sr. churfürstl. Durchlaucht geruht haben, die zwischen dem Durchlauchtigsten Churfürsten Karl Theodor höchstseligen Angedenkens, und dem Durchlauchtigsten Churfürsten Friedrich August von Sachsen im Jahre 1793 wegen wechselseitiger Aufhebung des Landesherrl. Freygeldes getroffene Uebereinkunft, jedoch mit dem Beysatze zu bestättigen, daß diese Nachsteuer und Abschoß Convention auf die Niederländischen Besitzungen des Marquisates Bergenopzoom, und die Herrschaft Ravenstein, noch zur Zeit sich nicht erstrecke, so wird die erwehnte höchste Uebereinkunft zu jedermanns Wissenschaft, und gehorsamster Nachachtung hiemit in ihrem vollen Inhalte bekannt gemacht.

Von Gottes Gnaden; Wir Carl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst zu Gülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, für Uns und unsere Nachkommen, was maßen Wir, in Betracht der mancherley Beschwernissen, welche bey dem Wegziehen beiderseitiger Landeseingesessenen und Unterthanen mit ihrem Vermögen ausser Land, ingleichen bey Verabfolgung desselben in Erbschafts- und anderen Fällen, wegen Entrichtung des Abzuggeldes sich zu ereignen pflegen, Uns mit ihrer, des Herrn Churfürsten von Sachsen, Liebden dahin vereiniget haben, daß dergleichen Abschoß, oder Abzugsgeld, in Ansehung sämmtl. beiderseitiger Landeseingesessenen, und Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, in allen den Fällen, da das Abzugsgeld zeither in die Landesherrl. Kassen geflossen ist, — in Zukunft wechselseitig gänzlich aufgehoben seyn solle, dergestalt, daß sowohl von denen, welche aus Churpfälzischen, und Bayerischen, dann Herzog Gülich, und Bergischen Ländern in die gesammte Lande des Herrn Churfürstens von Sachsen Liebden, oder aus dessen Landen in die obbenannte Unsere sich mit ihrem Vermögen wenden wollten, als auch von Sr. Liebden Landeseingesessenen, und Unterthanen, welche in diesseitigen Landen Erbschaften, oder anderes Eigenthum zu erheben hätten, und in Sr. Liebden Lande brächten, so wie von diesseitigen Landeseingesessenen, und Unterthanen, welche in jenseitigen Landen Erbschaften, oder anderes Eigenthum zu erheben hätten, und in unsere Lande brächten, kein Abzugs-Abschoß, Zehend-, oder Nachsteuer-Gelder, oder wie sie sonst Namen haben möchten, in soferne selbige den Landesherrl. Kassen gehören würden, gehoben, noch erfodert werden sollen, dahingegen den Patrimonial, oder sonstigen Obrigkeiten, welchen eine gegründete Befugniß von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit zu verabfolgenden Erbschaften, und anderm Vermögen Abzugs-Gelder zu erheben zustehe, sothane Befugniß, daferne sie nicht in einzelnen Fällen obrigkeitl. Reversalien de observando reciproco annehmen wollen, fernerhin ohne Einschränkung auszuüben unbenommen bleiben, jenen aber, welche dergleichen Befugniß zu Erhebung des Abzugs-Geldes rechtsbeständiger Weise nicht hergebracht haben, sich dessen unter dem Vorwande der Retorsion anzumaßen, nicht gestattet seyn solle. Zu dessen Urkund, und Bekräftigung haben Wir diese Unsere Erklärung eigenhändig unterschrieben, und unser churfürstl. Insiegel derselben aufdrucken lassen.

So geschehen, und gegeben München den 21. Sept. 1794.

Carl Theodor.

(L. S.)

6. Die genaue Einsendung der Getreid-Kaufs-Preise nach dem Münchner Schaff-Maas betreffend.

Da bisher die Preise des auf die Schrannen und Märkte zum Verkauf gebrachten Getreids sehr unrichtig, und unvollständig eingeschickt worden sind; so geschiehet denjenigen Städt- und Märktsobrigkeiten, wo immer öffentliche Getreid-Schrannen und Korn-Märkte gehalten werden, hiemit der geschärfteste Auftrag, bey Vermeidung eines unnachläßigen Pönfalls pr. 6 Reichsthaler künftighin die daselbst sich ergebende sämmtliche Getreid-Kaufs-Preise nach dem Münchner Schaff-Maas genau und verläßig aufzunehmen, und unverweilt anher gehorsamst einzusenden Den 12. Februar 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Secret. Kroiß.

Nachtrag zu der General = Verordnung vom 11ten Dezember 1799 über das Pechlerwesen.

Das Schmier= und Pechfabriciren hat gleiches Verhältniß, wie das übrige Pechlerwesen, ja noch mehr verdient obiges Schmier= und Pechfabriciren vorzügliche Unterstützung, indem dadurch die Förchen-Waldungen ꝛc., in mehrere Benützung kommen, da hauptsächlich blos die Stöcke dazu gebraucht werden, — und diese Fabrikate in andern Staaten oft vorzügliche Handlungsartickel vorstellen, auch in jeder Hinsicht, besonders um dem inländischen Schiffbau dadurch Vorschub zu verschaffen, Aufmerksamkeit verdienen. — Es hat also die angezogene Pechlerverordnung hierauf gleichen Bezug — daher

1. Bedarf es künftighin zu diesem Schmierbrennen, Schmier und Pechfabriciren, und dießfallsigen Anrichtungen keines Patents mehr. — Wer selbst Förchenholz besitzt, kann also selbst diese Schmier oder Pech fabriciren, oder, es wem immer gegen Zahlung oder sonst eine Art einraumen. Es darf aber dazu Niemand auf was immer eine Weise aufgedrungen werden.

2. Bei den Kammeralwaldungen haben die Forstmeisterämter sich um derlei Schmierbrenner umzusehen, und hierauf dann in ihren Wirthschaftsberichten ihre Vorschläge zu machen. — Es versteht sich auch von selbst, daß, wer einmal das Schmierbrennen unternimmt, solcher auch die nöthigen Hütten ꝛc. frei errichten kann.

3. Um andere Nachtheile und Frevel, die sich dabei doch einschleichen könnten zu beseitigen, steht dieses Schmierbrennen unter allgemeiner Forstpolizey= und Aufsicht.

So haben der 4te und 5te Punkt der erwähnten Pechlerverordnung hier gleiche Anwendung. Hiernach ist sich also allerseits zu achten. München den 5. Februar 1800.

Churfürstl. General=Landes=Direction.

Jos. Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Secret. Fischer.

Kundmachungen.

Da man am Freytag den 28sten dieß, verschiedene Holzgattungen aus dießseitigen churfürstlichen Waldungen an den mehrbiethenden Käufer mittels öffentlicher Licitation zu verkaufen gedenket, als werden sämmtliche Kaufsliebhaber am besagten Tag im Wirthshaus zu Unterpeißenberg bis 9 Uhr Morgens zu erscheinen, und ihr Anboth ad Protocollum zu geben, eingeladen. Sollte aber ein und die andere Gattung eher vor anzusehen verlangt werden, so ist der churfürstl. Revier Förster Thomas [illegible]holz, nächst Hochenpeißenberg wohnhaft, zur Vorzeigung deßhalb beauftragt. Die Verkaufs-Hölzer bestehen in folgenden:

Im Schrendrich Wald.

50	Schuhige Floßbäum	49 St. v. 6 — 10 Z.	
40	detto	—	9 St. v. 6 — 10 Z.
22	detto	Schneidbäum	32 St. v. 12 — 18 Z.
16	detto	kurze detto	25 St. v 12 — 20 Z.
			115 Bäum.

Nota. Die angemerkte Zoll sind am Gipfel oder vom kleinen Ort genommen worden.

Im Hohenwarther Wald.

Sind 16 Klafter Buchenholz, 6 Schuhig, dann die Scheitter=Länge zu 3 ½ Schuh.

Item 10 Klafter Buchenes Ohholz oder Prügelholz ebenfalls 6 Schuhig vorhanden. Sig. den 11. Febr. 1800.

Churfürstl. Kasten= und Forst-Controll=Amt Rauchenlechsberg.

Jg. v. Ockel, Kastner und Forst-Controlleur,

wie auch

Churfürstl. Forst= und Wildmeister=Amt Peißenberg.

Joh. Nep. Mengwein, Forst= und Wildmeister.

Resolutum.

Zumalen man dießorts mehrfältig wahrnehmen müßen, daß die Bothen die ihnen aufgegebenen judicial-acta, dann andere derlei Expeditiones nicht an die in der Aufschrift bestimmten Justitz=Stellen, sondern manchmal den Partheyen selbst, oder ihren Anwalten eingeliefert haben, dadurch aber den Gegentheilen nicht nur Schaden, sondern auch der Justitz=Pflege unverantwortliche Hemmung zugegangen;

Als hat der churfürstliche Hofrath sowohl bei sich selbst, als auch bei sämmtlich untergeordne-

ten Regierungen, und sonstigen Gerichtsstellen zu verfügen, daß den aufgestellten Bothen der Auftrag geschehe, in der Einlieferung die pflichtmäßige Genauigkeit um so gewisser zu halten, als man dieselben im Contraventions Falle mit den empfindlichsten Strafen zu belegen bemüßiget seyn würde. Signat. in Consi revisorio, den 29. Jäner 1800.

Graf von Larosee, Director.

Secret. Frankel.

Holznoth; Wohlthätigkeit des Kaisers; Verpflegungshaus.

Der Holzmangel ist in Wien gegenwärtig sehr groß. Die Privathändler haben gar keines mehr zu verkaufen, und das sogenannte Kaiserholz, das aus den kais. Forsten verkauft wird, ist nur gegen eine Bescheinigung des Hausherrn eines jeden Individuums, daß dasselbe in seinem Gewölbe mit keinem Holz mehr versehen sey, bei der niederösterr. Regierung, die dazu den Erlaubniß- und Anweisungs-Schein ausstellt, zu haben. Die Menge der Kompetenten, die sich für ihr Geld darum melden, ist dabei immer so groß, daß von Nachts um 1 Uhr an schon sich eine Menge Leute auf dem Platz bei der Regierung, dem sogenannten Minoritenplatz, versammeln, um nur des Morgens die ersten zu seyn, wenn der Zutritt zu dem die Billete ertheilenden Rath gegeben wird. Den Tag über wächst die Zahl ständlich mehr an, so daß oft gegen 150 bis 200 Leute versammelt sind, die auf Holzscheine warten, und die wegen ihrer Zudringlichkeit und Unordnung durch die Polizey im Zaum gehalten werden müßen. Mancher muß es sich gefallen lassen, 4 und mehrere Tage seinen Dienstbothen, oder wen er dafür bezahlt, daselbst warten zu lassen, bis man endlich so glücklich ist, ein Billet zu erhaschen. Selbst weiches Holz ist nicht einmal zu haben, und wird in der Regel nur den Bäckern und Wäscherinnen gegeben. Torf und Steinkohlen finden daher aus Noth immer mehr Eingang. Um den erstern zu liefern, hat sich eine Privat-Gesellschaft von etlichen Personen vereinigt, die ihn dem 1000 nach (in Ziegeln) in billigen Preisen liefert, und diese Unternehmung zuerst auf Subscription wagte; von Steinkohlen ist ein eigenes Magazin angelegt an den Ufern der Donau. Beide Materialien werden besonders in den vielen Wiener-Fabriken und auch selbst in einigen Aemtern benutzt. Der Torf wird in der Nähe von Wien gegraben, und auf der Achse herbeigeführt, da hingegen die Steinkohlen auf der Donau herunter geschifft werden.

Mitunter fallen auch wohl Partheilichkeiten bei der Vertheilung des Holzes durch subalterne Diener vor. So ließ z. B. ein Holzschreiber einen Bedienten zweimal vergebens laufen, ohne ihm eine Klafter Holz zuzuschreiben, weil er immer mit leeren Händen kam. Dieß bewog endlich den Bedienten, einen andern Weg einzuschlagen. Er überbrachte ihm ganz heimlich eine Bouteille Wein, und bat ihn, dießmal seinem Gesuch zu willfahren. Ohne Bedenken wurde das Holz behandelt, zugeschrieben, aufgeladen und abgeführt. Allein am 3ten Tage erfuhr der Holzschreiber, der einen seiner Tischfreunde bewirthen wollte, daß man ihn zum Besten gehabt habe. Denn der fest versiegelte Wein war nichts anders als menschliches Wasser, welches der Bediente hineingegossen hatte, um zu seinem Zweck zu gelangen, und zugleich den Eigennutz dieses Mannes zu bestrafen, der einfältig genug war, das Faktum selbsten zu erzählen.

Voriges Jahr hat der Kaiser dem Armenfond allein 12000 fl. angewiesen, um dadurch die Armen mit Holz zu unterstützen. Unter den mancherlei wohlthätigen Anstalten, die in Wien versammelt sind, gehört auch das Institut zur Aufnahme und Verpflegung armer Kinder. Vom 1. Nov. 1798 bis letzten Okt. 1799 wurden darin 4275 Kinder aufgenommen, davon 3877 genasen, 347 starben, und 3 noch krank waren: 19 sind vom Institut weggeblieben. Die meisten starben an schleichenden Fiebern, Masern, Nervenfiebern, Krampfhusten, wässerichten Durchfällen und Blattern. Der Arzt an diesem Krankenhaus, Dr. Gölis, macht besonders auf das blaue Fieber, wovon die gesundesten Kinder meistens von 4 bis 12 Monaten befallen werden, aufmerksam, da er diese Krankheit sonst noch nirgends angemerkt gefunden hat.

Münchner - Schrannenpreis.

München den 22. Feb. 1800.	Zugeführt	Verkauft	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weitzen	1847	1271	576	21	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—
Korn	1136	810	324	17	30	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—
Gersten	1482	1313	169	12	—	11	[illegible]	[illegible]	—
Haber	490	261	29	11	13	[illegible]	[illegible]	10	—

Getreidpreise bairischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 15. Februar	153	153	19	—	297	247	15	30	[illegible]	326	10	45	101	101	10	15
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dinglfing den 4. Febr.	7	7	17	30	6	6	15	30	39	39	5	30	4	4	9	48
Eggenfelden den 12. Febr.	—	—	—	—	—	—	—	—	17	17	9	45	—	—	—	—
Erding den 12. Febr.	750	550	18	—	502	300	17	—	900	740	10	30	140	100	9	—
Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 10. Febr.	40	20	17	—	64	24	15	30	21	16	10	—	15	10	10	45
Ingolstadt den 11. Febr.	420	388	16	45	68	68	14	35	48	48	10	—	81	8[illegible]	10	—
Irlbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm den 6. Febr.	18	18	19	30	9	9	15	—	12	12	11	—	9	9	8	20
Kraybnrg den 8. Febr.	26	26	20	—	45	45	18	—	50	50	10	30	14	14	10	—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg den 8. Febr.	229	194	23	30	105	97	18	24	475	474	12	15	38	10	10	20
Landshut den 14. Febr.	365	335	18	30	95	78	16	—	60	59	10	—	45	30	10	—
Lauingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuburg den 12. Febr.	—	—	49	—	—	—	40	—	—	—	30	—	—	—	30	40
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neubitting den 12. Febr.	24	24	19	20	33	33	17	30	—	—	—	—	24	24	10	—
Pfaffenhofen den 17. Febr.	57	55	18	30	142	114	16	—	45	45	10	—	58	53	10	12
Pfarrkirchen	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 8. Febr.	20	20	20	30	40	30	15	30	15	15	10	20	—	—	—	—
Rosenheim den 13. Febr.	—	—	3	50	—	—	3	20	—	—	1	55	—	—	1	35
Rotpalmünster den 14. Febr.	4	4	19	30	8	8	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen den 13. Febr.	42	31	20	—	65	58	15	30	23	14	10	30	43	30	11	30
Straubing den 15. Februar	[illegible]	187	15	30	29	24	15	—	242	[illegible]	10	15	30	30	8	45
Traunstein den 15. Februar.	[illegible]	[illegible]	21	—	[illegible]	316	18	18	86	74	11	30	381	355	9	20
Vilshofen den 12. Febr.	300	260	[illegible]	30	40	[illegible]	15	30	53	25	10	—	8	8	9	15
Wasserburg den 12. Febr.	[illegible]	9	[illegible]	[illegible]	19	19	18	30	—	—	—	—	24	21	18	—

Der Jahrgang ist in der Strobelschen Buchhandlung a 3 fl. 36 kr. zu haben. — Auf dem löblichen Postamt kostet der ganze Jahrgang fraul und frey 4 fl. 36 fl.

Chur-Pfalz-Baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

IX. Stück. München, Samstags den [illegible] März 1800.

Es kann einem Lande nicht damit gedient seyn, dass es einige Dutzende ungeheurer Kapitalisten aufzuweisen habe, sondern damit, dass die ganze Volksmasse in ihrer Art wohlhabend sey.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchleucht ꝛc. haben in Gemäßheit des unterm 14ten dieses erlassenen höchsten Rescripts gnädigst beschlossen, ihren in der Rheinpfalz schon wirklich bestehenden, und noch weiters dahin abzusendenden Truppen zum Behuf aller militärischer Ordnung, Disciplin, und Verpflegung ein förmliches General-Commando vorzusetzen, und haben daher den General-Lieutenant Christian Freyherrn von Zweybrücken zum Provincial-Commandanten huldvollest zu ernennen geruhet. Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. München den 17. Hornung 1800.

Churfürstl. Oberkriegs-Collegium.

Friedrich Carl, Freyherr von Dallwigk, Präsident.

Secret. Narciß.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

1. Die Schreibersdienste nach absolvirten Rechtsstudien betreffend.

Da Se. Churfürstl. Durchlaucht überzeugt sind, daß nur dadurch, wenn die Candidaten nach absolvierten Rechtsstudien, statt sich geradezu auf das Supplicieren zu verlegen, oder sogleich um Accesse bey Collegien zu bewerben, sich nicht entnehmen, eine ergiebige Zeit förmliche Schreibers Dienste bey den Landgerichten zu leisten, und folglich alle — auch die kleinste Details des Landdienstes kennen zu lernen, die tauglichsten Subjecte, an welchen dann doch zuweilen ein Mangel erscheinen will, gebildet werden, wegegen blosse, wenn auch noch so geschickt geleistete Schreibers Dienste ohne Rechtsstudien, so wie die bloßen Rechtsstudien ohne vollständiger Routine in den Amtsstuben das nicht gewähren, was sowohl für Landbeamtens- als Collegial-Stellen erfordert wird; so wird hiemit in Gemäßheit der unterm 7ten des lauffenden Monats geäusserten Höchsten Willensmeynung die gnädigste Eröffnung gemacht, daß auf solche bemeldtermassen sich qualificiert gemachte Subjecte bey geeigneten Dienstes-Stellen vorzüglich reflectiert werden solle. München den 15. Febr. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

N. N. u. Edler von Mayr.

2. Die Brandassecuration betreffend.

Obgleich der §. 4. des gnädigsten Generale genau bestimmte, was bey Verfassung der Part. Cat. zu beobachten ist, so haben sich doch dadurch Anstände ergeben, daß Grundherrschaften die über ihre in andern Churfürstl. Gerichten, als wo das Corpus gelegen, zerstreut liegende Unterthanen verfaßte Brand-Versicherungs-Particular Cataster nicht zu jenen, darinnen solche gelegen,

sondern zu dem dahin das Hofmarktsgericht incorporirt ist, einsenden wollen. Da nun, zu Beybehaltung der Ordnung, dieses nicht statt haben kann, so ist in Gemäßheit hoher General-Landes-Directions Entschliessung dd. 12 Febr. die ganz bestimmte Weisung erfolget, daß die über solcher Unterthanen Gebäude verfaßt werdende Part. Cat. an dasjenige Churfürstl. Gericht, darinnen solche gelegen, durch das auch der seiner Zeit treffende Beytrag erhoben werden wird, einzusenden seyen, wenn auch das Hofmarchsgericht, dazu sie gehören, in ein anderen Churfürstl. baierisch., oberpfälzis. oder neuburgischen Gericht sich befindet. München den 24. Hornung 1800.

Churfürstl. Brandschaden-Versicherungs-Commission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammer-Rath und Commissaire.

Hofkammer Sekretair, Emanuel Mayer.

3. Die Brand-Assecuration betreffend.

Nachdem in dem zu Einsendung der Brandschadens-Versicherungs-Cataster oder der Fehlanzeigen bis zum 12ten gesetzt gewesenen Termin nicht von allen Churfürstl. Gerichtern, dann gefreyten Herrschaftsgerichten, und nicht incorporirten Städten die schuldige Folge geleistet wurde, so wird in Gemäßheit der dd. 18. erfolgten hohen General-Landes-Directions Entschliessung, denselben noch eine weitere Frist bis zum 15. kommenden Monats ertheilet, binnen welcher obbemerkten um so gewißer nachzukommen ist, als die wiederhohlt damit zurückbleibende in ein Strafgeld von 10. Rthlr. ipso facto verfallen sind, das man ohne Nachsicht erheben wird, und zum Besten der Brandschadens-Versicherung wird verwendet werden. München den 24. Febr. 1800.

Churfürstl. Brandschaden-Versicherungs-Commission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath und Commissair.

Hofkammer Secretair, Emanuel Mayer.

Kundmachungen.

Den Lehrkurs der Geburtshilfe betreffend.

2. Da in Gemäßheit churfürstl. höchster Verordnungen sämmtlich neu anzustellende sowohl, als wirklich angestellte ungelernte Hebammen, nicht minder jene, welche gleichwohl in einer anderen Hebammenschule Unterricht genommen haben, angewiesen sind, in der hiesigen Hauptschule der öffentlichen Lehre der Entbindungskunst beyzuwohnen, und demnächst bey unseren Medizinalräthen dahier zu ihrer Approbation die Prüfung ihrer Fähigkeit abzulegen: des Endes aber der öffentliche unentgeldliche Lehrkurs aus der Geburtshilfe in dem Entbindungshospitale zum heil. Geiste dahier mit dem ersten April gegenwärtigen Jahres seinen Anfang nehmen, und 3 Monate hindurch ununterbrochen fortdauern wird; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit die zu dieser Kunst lusttragend schicklichen Lehrlinge sich an obbestimmtem Tage und Orte (indem später keine mehr angenommen wird) einfinden; die Ortsobrigkeiten aber, denen ohnehin das Wohl der Unterthanen anvertrauet ist, den hauptsächlichsten Bedacht dahin zu nehmen, daß die noch ungelernten, doch zum Unterrichte fähigen Lehrlinge und Hebammen, welche die zu diesem Amte nöthige körperliche, und sittliche Eigenschaften besitzen, sich das Zutrauen ihrer Gemeinde erworben haben, des geläufigen Lesens, allenfalls auch des Schreibens kundig, von guten Begriffen, und daher nicht über 40 Jahre alt sind, zu dieser Lehre mit den nöthigen Unterhaltskösten zu 36 fl. 24 kr., dann mit einem obrigkeitlichen Annahmszeugnisse in Zeiten hieher abgeordnet werden. München den 12ten Febr. 1800.

Churpfalzb. General-Landes-Direction.

Secret. Kroiß.

2. Gemäß jenes von dem Titl. Joseph Hugo Fugger, Grafen von Kirchheim ghrst. eingereichten Anlangen vom 30. Dez vorigen, Empfang aber 13. Jänner heurigen Jahrs, wie auch eines von dem gewesenen Verwalter Ham übergebenen Anlangens de præs. 6. Sept. v. J. haben beede beym churfürstl. Hofrath die gehorsamste Bitte gestellet, daß das von dem zu Schmiechen gewesten Verwalter, Georg Anton Hamm ausgestellte, und zu Verlust gegangene Cautions-Instrument vom Jahre 1779. zu 500 fl. sowohl, als auch die Obligation vom 19. Nov. 1798. zu 400 fl. amortizirt werden möchten.

Als werden die vorhin bemerkten 2 Instrumenten in seinem vollen Umfange in forma consueta hiemit amortizirt, und solches zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht. München den 17. Febr. 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf von Taufkirchen, Präsident.

Lueger. Sekretair.

Unzulänglichkeit der im Münchner Intelligenzblatt vom 16. Jäner 1796. angezeigten Verhältnisse auswärtiger Getreidmaaße zu dem Münchner Korn- und Haberschäffel, und daraus entstehende Unmöglichkeit einer zuverlässigen Reduction.

Zufolge einer höchsten Generalverordnung vom 5. October 1799. Artikel V soll der Redacteur des Reg. u. Int. Bl. gehalten seyn, die Getreidpreise der benachbarten Schrannenplätze mit Reduction auf dießländisches Getreid-Schäffel-Maaß und baierischen Münzfuß anzuführen. Man hat ihm auch seitdem noch besonders die Anwendung der im Intelligenzblatt vom 16. Jäner 1796. abgedruckten Angaben der auswärtigen Getreidmaaße zu dieser Absicht vorgeschlagen. Verschiedene in Reductionsrechnungen geübte Personen, die er deßhalb zu Rathe zog, haben ihm aber bewiesen, daß die erwähnten Angaben nichts weniger als zuverlässig wären, wie aus folgenden Zusammenstellungen erhellet, nach welchen es demnach erlaubt ist, auch an der Aechtheit der übrigen Angaben zu zweifeln.

Eichstädt. Das Eichstädter Schaff verhält sich zum Münchner Schäffel, wie $2\frac{1}{2}$ zu 2 und beträgt daher 2 Schäffel 3 Metzen, oder 480 Dreißiger Münchner Maaß, und im Anhang heißt es: Ein Eichstädter Muth Weizen, Korn, und Gerste hat 12 Metzen, im Haber 6½ und letztere sind gleich dem Münchner Haber-Schäffel. Dagegen behauptet Herr Prof. Pickel in seiner Abhandlung von Visierstäben. Eichstädt 1782. S. 18. Die Eichstädter Metze sey für alle Getreidgattungen gleich groß, aber der Muth Weizen, Korn und Gerste halte 32. Metzen, und der Muth Haber 46. Metzen. Der Inhalt der Eichstädter Metzen wird übrigens von Herrn Prof. Pickel nicht, wie gewöhnlich, in französischen Cubiczollen, sondern nach dem Wassergewicht in Wiener Lothen angegeben, und zwar nach einer auf fehlerhafte Verhältnisse gegründeten Schlußfolge, die folglich ebenfalls nicht ohne neue Untersuchung angenommen werden darf.

Neuburg. Für Neuburg wird nur ein einziges Schäffel-Maaß angegeben, welches 2 Münchner Schäffel, 4 Metzen und 6¼ Dreißiger enthalten soll. Gleichwohl wird im Anhang gesagt: Ein Neuburger Schaff Weizen und Korn hat 25 Metzen; ein Schaff Haber 20 Metzen. Welches von diesen 3 Gattungen von Schäffel-Maaß ist mit dem Münchner Schäffel verglichen worden? Sind diese Metzen alle von gleicher Größe? oder sind sie ungleich? Diese Fragen müßen erst bestimmt beantwortet werden, ehe man eine Reduction anstellen kann.

Nürnberg. Die Angaben der verschiedenen Getreidmaaße in Nürnberg für Korn, Gerste, und Haber, im Intelligenzblatte, stehen ebenfalls in Widerspruch mit denen des Herrn Prof. Pickel, welcher in der erwähnten Schrift S. 18. versichert, daß die Nürnberger Metze für Haber geringer sey, als die für Korn, und ihrem Inhalt wieder in Wiener Lothen ansetzt, da die ersteren Angaben, wie der Augenschein lehrt, die Nürnberger Metze für alle Getreidsorten gleich groß annehmen.

In Betrachtung dieser Ungewißheit, welche sich wahrscheinlich auch auf die Angaben der andern auswärtigen Getreidmaaße erstreckt, und daher so lange der Ausmittelung ihrer wahren Ver-

hältnisse gegen den Münchner Schäffel im Wege stehen wird, als man keine unter obrigkeitlichem Ansehen angestellte genaue und legale Vergleichung derselben besitzt, glaubt der Redacteur des Reg. und Intell. Bl. auf Entschuldigung und Nachsicht rechnen zu können, wenn er die in Gemäßheit des höchsten Auftrags erwarteten Reductionsrechnungen denselben noch immer nicht beyfügen kann.

Bekanntmachung.

Nachricht an die Churfürstl. Stellen und Aemter.

Da Vermög höchsten Rescripts vom 25. Jäner d. J. die Expedition derjenigen **Regierungs und Intelligenzblätter**, welche auf höchste Aerarialkösten übernommen wurden, dem Expeditionsamte der Churfürstl. General-Landes-Direction übertragen worden; so wird dieses zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen Churfürstl. Stellen, Gerichter und Aemter, welche gedachtes Regierungsblatt bisher durch das Intelligenz-Comtoir unmittelbar erhalten, oder in selbem haben ablangen lassen, sich nun deßhalb an besagtes Expeditionsamt der Churfürstl. General-Landes-Direction zu wenden, und auch die Land- und Gerichtsboten dahin zur jedesmaligen Abholung anzuweisen wissen. München den 26. Febr. 1800.

Churfürstl. privilegirtes Regierungs- und Intelligenz-Comtoir.

Bevölkerungs- und Begüterungs- Uebersicht des Bauernstandes, sohin mit Ausschlusse der kurfürstl., mit der Landstandschaft begabten Städte und Märkte.

Im Regierungs-Bezirke Straubing.

Nach dem Zustande vom Jahre 1791.

	Gerichtsbezirke.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit.		Unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit.		Summe.	
		Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.
1	Abach.	92	30 $\frac{3}{16}$	4	3	96	33 $\frac{3}{16}$
2	Abensberg.	297	61 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{16}$	371	96 $\frac{11}{16}$	668	159 $\frac{1}{8}$
3	Altmanstein.	323	72 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{32}$	52	13 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ $\frac{5}{32}$	375	86 $\frac{1}{12}$ $\frac{3}{16}$
4	Cham.	1029	401 $\frac{2}{3}$ $\frac{15}{32}$	1132	295 $\frac{1}{8}$	2161	696 $\frac{15}{32}$ $\frac{23}{24}$
5	Deckendorf.	487	117 $\frac{18}{32}$	138	39 $\frac{1}{12}$ $\frac{15}{32}$	625	157 $\frac{1}{12}$ $\frac{1}{32}$
6	Diessenstein.	370	51 $\frac{19}{32}$	——	——	370	51 $\frac{19}{32}$
7	Dietfurt.	163	35 $\frac{9}{32}$	——	——	163	35 $\frac{9}{32}$
8	Furth.	8	——	——	——	8	—
9	Haidau und Pfatter.	329	80 $\frac{7}{16}$	1041	208 $\frac{9}{32}$	1370	28[illegible] $\frac{7}{[illegible]}$
10	Hengersberg.	1145	306 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{8}$	631	121 $\frac{1}{12}$ $\frac{21}{32}$	1776	427 $\frac{5}{12}$ $\frac{13}{24}$

	Gerichtsbezirke.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit.		Unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit.		Summe.	
		Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.
11	Kelheim (Landgericht.)	1004	$221\frac{7}{32}$	1539	213 [illegible]	2543	$435\frac{3}{32}$
12	Kelheim (Kasten-Vogtgericht.)	252	$85\frac{1}{3}\frac{9}{16}$	2	$\frac{1}{4}$	254	$85\frac{1}{3}\frac{13}{16}$
13	Kötzting.	712	$297\frac{1}{4}\frac{25}{32}$	1108	$283\frac{31}{32}$	1820	$581\frac{3}{4}\frac{1}{32}$
14	Leonsperg.	221	$54\frac{1}{5}$ [illegible]	144	30 [illegible]	365	$86\frac{1}{4}$ [illegible]
15	Linden.	266	85	—	—	266	85
16	Mitterfelß.	1026	$382\frac{13}{16}$	2823	$774\frac{1}{2}\frac{5}{32}$	3849	$1156\frac{1}{4}\frac{31}{32}$
17	Natternberg.	611	$128\frac{13}{16}$	444	$115\frac{13}{16}$	1025	$244\frac{2}{3}\frac{1}{16}$
18	Neukirchen.	18	$9\frac{13}{15}$	—	—	18	$9\frac{13}{15}$
19	Neustadt.	198	$32\frac{1}{3}$	118	$28\frac{1}{2}\frac{1}{6}\frac{1}{16}$	316	$61\frac{5}{16}$
20	Pernstein.	517	$83\frac{13}{16}$	526	$70\frac{3}{4}$	1043	$154\frac{9}{16}$
21	Ranfels (Damenstiftische Herrschaft.	—	—	421	$64\frac{1}{21}$	421	$64\frac{1}{21}$
22	Regen.	865	$278\frac{9}{32}$	155	$48\frac{15}{16}$	1070	$327\frac{7}{32}$
23	Riedenburg.	256	$45\frac{13}{16}$	966	$129\frac{7}{12}$	1222	$175\frac{1}{12}\frac{5}{16}$
24	Schwarzach.	425	$123\frac{7}{8}$	—	—	425	$123\frac{7}{8}$
25	Sinching (Graf v Seinsheimische Herrschaft.)	—	—	490	$104\frac{17}{32}$	490	$104\frac{17}{32}$
26	Stadtamhof.	330	$20\frac{1}{3}\frac{11}{32}$	328	$50\frac{1}{4}\frac{7}{16}$	658	$71\frac{1}{4}\frac{7}{32}$
27	Strauding (Rentkastenamt.)	906	$265\frac{5}{32}$	—	—	906	$265\frac{5}{32}$
28	Strauding (Landgericht.)	556	257	655	$136\frac{1}{3}\frac{1}{32}$	1211	$393\frac{1}{3}\frac{1}{32}$
29	Viehtach	1403	$441\frac{12}{32}$	514	$103\frac{3}{32}$	1917	$544\frac{23}{32}$
30	Weissenstein.	270	$77\frac{1}{8}\frac{1}{32}$	—	—	270	$77\frac{1}{8}\frac{1}{32}$
31	Winzer.	307	$53\frac{1}{2}\frac{1}{6}\frac{7}{32}$	—	—	307	$53\frac{1}{2}\frac{1}{6}\frac{7}{32}$
32	Zwisel.	263	$63\frac{1}{6}\frac{1}{8}$	—	—	279	$63\frac{1}{6}\frac{1}{4}$
	Summa	14649	$4169\frac{1}{16}\frac{5}{12}$	13588	$2933\frac{3}{4}\frac{1}{4}$	28237	$7103\frac{2}{3}$

Im Regierungs-Bezirke Burghausen.

	Gerichts-Bezirke.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit. Begüterte Familien.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit. Hoffuß.	Unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit. Begüterte Familien.	Unter hofmarchischer Gerichtsbarkeit. Hoffuß.	Summe. Begüterte Familien.	Summe. Hoffuß.
1	Ebring (Graf v. Baumgartnisches-Herrschaftsg.	——	——	608	124 1/12 11/32	608	124 1/12 11/32
2	Grießbach.	1630	451 [illegible]/16	1443	218 1/6 13/32	3073	669 [illegible]
3	Hals.	177	30 5/32	——	——	177	30 5/32
4	Hohenaschau (Graf v. Preisingische - Herrschaft.)	——	——	440	32 27/32	440	32 27/32
5	Julbach.	668	167 11/12 33/32	123	19 13/32	791	187 1/4 11/12
6	Kling.	1677	331 4/32	1749	282 7/12 1/32	3426	624 1/12 3/32
7	Kraiburg.	327	94 1/3 31/32	218	48 31/32	545	143 1/4 30
8	Marktl	10	1 1/6 7/16	——	——	10	1 1/6 7/16
9	Marquardstein.	916	72 19/32	23	2 1/4	939	74 27/32
10	Mermosen.	656	125 3/4 1/12 3/32	57	17 5/8 1/12	713	143 1/6 7/32
11	Neuenötting Landgbrt.	1906	407 1/3 1/16	1118	149 1/3 13/32	3024	557 1/6 11/12
12	Neuenötting Forstgbrt.	165	4 15/16	——	——	165	4 15/16
13	Reichenhall.	243	8 3/4	69	2 3/8	312	11 1/8
14	Traunstein.	1174	234 29/32	548	48 5/16	1722	283 7/32
15	Troßberg	568	146 27/32	275	33 29/64	843	180 14/64
16	Vilshofen.	722	187 2/32	2215	346 1/3 7/32	2937	503 1/3 9/32
17	Wald.	513	89 2/3	39	7 5/6 1/32	552	97 17/32
18	Wildenwart (Graf v Preising.-Herrsch.)	——	——	492	113 13/32	492	113 13/32
		11352	2332 19/32	9417	1448 45/64	20769	3781 1/16

Uebersicht der Summen.

Regierungsbezirke München	22602	5498 19/32	24518	5131 1/3	47120	10629 1/3 19/32
Landshut.	15548	4699 1/5 1/35 7/49	17261	3634 1/3 11/64	32809	8333 [illegible]
Straubing	14649	4169 3/10 5/12	13588	2933 3/4 1/5	28237	710[illegible]
Burghausen.	11352	233[illegible]	9417	1448 45/64	20769	3781 1/16
Zusammen. —	64151	16730 [illegible]	64784	13147 1/5 59/64 13/96	128935*)	2984[illegible]

* nach dem Quotienten des Herdstattgeldes.

Aus dem oberpfälzischen Wochenblatt.

Ueber Fabriken und Manufakturen überhaupt und insbesondere in der obern Pfalz.

Ehrgeiz und Handlungsneid erzeugten zuerst die chimärischen Ideen der Regierungen, in dem kleinsten Umfange ihrer Staaten alle Arten von Fabriken und Manufakturen zu errichten, allen Ausfluß des Geldes in auswärtige Länder zu hemmen, und folglich den kleinen Erdkreis, über den sie zu gebieten hatten, gleichsam zum Innbegriff aller Produkte der Welt umschaffen zu wollen. Kolbert bearbeitete Frankreich nach dieser Idee, das er dadurch zum Marktplatze der übrigen Nationen, zum allgemeinen Opfertempel des Goldes und Silbers der auswärtigen Völker erheben wollte.

Beyspiele würken: man lobte, man bewunderte Kolberts Anstalten, und bald darauf wurden Fabriken der erste Grundsatz in der Staatswirthschaft der meisten Länder. Die Worte Manufakturen und Fabriken wirkten wie ein elektrischer Schlag auf alle Staaten: eine Regierung hieß unthätig, die nicht mit dem Strome der herrschenden Meinung fortschwamm; und der kleinste Duodezstaat Deutschlands äfte auch hierin dem Beyspiel der grösseren nach. Von keinen Fabriken wollte man plötzlich alle: keine Nachtheile der Lage, noch die Aufopferung grosser Summen konnten den allgemeinen Eifer zurückhalten.

Bald aber ward man des Gauckelspiels müde: die zärtlich genährten Pflanzen wollten nicht Wurzel schlagen, und kamen gleich ausländischen Gewächsen in den Glashäusern höchstens so lange fort, als man ihrer sorgfältig wartete, und ihnen künstliche Wärme und Existenz verschafte. Man sah bald ein, daß von den neuen Anlagen ausser einem Heere von Projecktanten und Plusmachern niemand einigen Vortheil habe, sondern vielmehr manche davon auf den Ruin vieler nützlicher Bürger berechnet waren. Man glaubte durch vermehrte Begünstigungen, Geldvorschüsse und Monopolien die Sache besser zu machen: allein vergebens. Nichts gedieh: hunderttausende wurden fruchtlos verwendet; die neuen Anlagen durch den unnatürlichen Zwang, der sie begleitete, allgemein verhaßt, geriethen sogleich wieder ins Stecken.

Wie manche Beyspiele solcher Manufakturen könnte ich von der obern Pfalz, wie viele von Baiern anführen. Erfahrung lehrte endlich, daß man einen verkehrten Weg eingeschlagen habe. Man ist endlich ganz davon zurück gekommen, vielerley Fabriken im Lande zu haben, man begnügte sich damit, jene zu besitzen, welche der Lage und den übrigen Verhältnissen des Landes die angemessensten sind. Man will keine Fabrike mehr mit Zwang und Monopolien erkünsteln, sondern läßt dem natürlichen Gange des Handels, der wahren Mutter der Industrie, ungehinderten Lauf: man fordert keine Unmöglichkeit mehr, das heißt: man erwartet nicht, daß da viele Fabriken empor kommen sollten, wo der Ackerbau noch in der Wiege liegt: man begünstigt Manufakturen nicht: sondern man räumt die Hindernisse der Agrikultur aus dem Wege, und erwartet ruhig, daß eine vermehrte Bevölkerung eine vermehrte Erzeugung roher Materien, ohne Künsteley und ohne Gepränge Manufakturen in ihrem Gefolge haben werden.

Dieses ist der einzige wahre Weg die Industrie zu ermuntern. Ackerbau ist die Mutter der Fabriken: ohne Ackerbau Fabriken wollen, heißt: die Wirkung vor der Ursache fordern; heißt: von einer ungesunden Mutter gesunde kraftvolle Kinder erwarten.

Diese Grundsätze sind es, welche die Schritte unserer gegenwärtigen weisesten Regierung leiten. Dem Ackerbaue werden die Fesseln, unter denen er erlag, abgenommen: freyer Handel und Wandel geben der inländischen Industrie neues Leben, eröffnen neue noch ungenützte Nahrungsquellen.

Wer könnte noch an der Richtigkeit dieser Grundsätze zweifeln, da sie durch das Beyspiel von Baiern selbst bestättigt werden. Es ist bekannt, daß Baiern, von der Natur so reichlich gesegnet, an Bevölkerung und Kultur des Landes der oberen Pfalz bey weniger gutem Boden, bey rauherem Klima weit zurück stehe. Es ist bekannt, daß von dem fruchtbaren Baiern vielleicht noch der fünfte Theil unbebaut,*) daß dagegen in der Pfalz der Ackerbau zu einer in jedem Betrachte bewunderungswürdigen Höhe ge-

*) Allgemein ist dieß doch nicht wahr. Seit zwanzig Jahren ist auch in Baiern in Rücksicht der Kultur sehr vieles geschehen. Der Wald ist so gut kultivirt wie die obere Pfalz: und wären gewisse Hindernisse nicht, die man schon so oft berühret hat, gewiß würde man hierinn noch weiter gekommen seyn. Man erinnere sich nur der Widersprüche, welche bey der Kultur des Donaumooses gemacht worden sind.

stiegen sey, daß der erfinderische Fleiß der Einwohner Felsenklippen urbar mache, daß allenthalben Ueberfluß roher Materien, und überall Menschen zu ihrer Verarbeitung vorhanden sind. Welches Land zählt mehrere und blühendere Fabricken? in welchem gedeihen Industrieanstalten besser? Welche Stadt Baierns kann ausser ihrer Hauptstadt so viele Fabricken aufweisen, als Amberg, welche so viele Industrial [illegible] W. Neumarkt, Tirschenreith, Röz [illegible]

Indeß möchte es doch beym ersten Anblicke scheinen, die obere Pfalz besitze keine oder nur wenige Manufakturen. Nichts ist unrichtiger als diese Idee, nur wenige Länder Deutschlands besitzen deren so viele, und so beträchtliche. Es kömmt nur darauf an, daß man sich über den Begrif von Manufakturen verstehe. Stellt man sich darunter große Gebäude vor, worinn eine Menge Arbeiter, und noch andere Meister des nämlichen Gewerbes mit ihren Arbeiten gleichsam gebannt sind, so haben wir z. B. keine Tuch- und Zeugmanufakturen. Nennt man aber dieses Manufakturen, wenn mehrere hundert Tuch- und Zeugmacher einen sehr beträchtlichen Handel in das In- und Ausland treiben, wenn mehrere tausend Leinweber gute und wohlfeile Fabrikate liefern, so wird die obere Pfalz deren noch manche aufzuweisen im Stande seyn. *)

Und was sind endlich die vielen Eisenhämmer, Glashütten und Spiegelschleifen anders als eben so viele Fabriken, welche ungeheure Summen in das Land bringen, und nebst dem Ackerbau und der Viehzucht es allein begreiflich machen, daß ausser den hunderttausenden, die jährlich in die Staatskasse nach München gesendet werden, noch so vieler Umlauf des Geldes, so viel Wohlstand des Landes herrschen könne. **)

*) Hierinne steht das südliche sowohl als nördliche Baiern der obern Pfalz nicht nach. Der baierische Wald zählt einige tausend Weber. Die Unterthanen zu Amergau, Ohlstadt rc., kommen wegen ihrer verschiedenen Holzarbeiten gewiß auch in Betrachtung. Würde sich nur einmal wer hervorthun, den Webermeistern im Walde gleiche Blätter und Geschirre anzuschaffen, und ihnen zugleich die Spinnerey nur in etwas verfeinern, so dürfte unser Leinwandhandel mit jedem Auslande in die Wette streiten.

**) Die Eisenhüttenwerke sind in der That die schätzbarsten Fabricken in der oberen Pfalz. Baiern hat zwar so viele nicht, weil sein Grund und Boden weniger Holz und Eisenstein besitzt, aber das Schmelzwerk zu Bergen, die Hämmer zu Aschau, Arz und Traunstein sind dreymal bedeutender als eine weit größere Anzahl von den oberpfälzischen Hämmern. Es würde auch der oberpfalzischen Industrie der Privaten noch weit mehr Ehre machen, wenn selbe auch in der Verbesserung ihres Hütenwesens mehr vorangiengen.

Wie leicht kann also die obere Pfalz jene Produkte und Fabrikate, deren sie bey der Genügsamkeit der Einwohner doch unentbehrlich bedarf, vom Auslande erkaufen, da durch so reichhaltige Quellen, durch meistens so viele, und [illegible] gende Nahrungszweige ihre Ausgaben hinlänglich gedeckt, und der fremde Geldeinfluß so äusserst beträchtlich ist. Entsagen wir daher den Ideen von Seiden- oder anderen dergleichen Manufakturen wenigstens in so lange, als man uns nicht beweisen kann, daß wir uns besser dabey stehen als bey den Tuch- oder Leinenmanufakturen. Non omnis fert omnia tellus. Die Natur bestimmt die obere Pfalz zu einem bedeutenden Eisen- Glas- und Viehhandel. Wir wollen daher auch, ohne darum nützliche Neuerungen zu verwerfen, bey unsern einheimischen Fabricken stehen bleiben, andern gerne ihren Profit gönnen, den sie aus andern ihnen so angemessenen Nahrungszweigen erhalten mögen, und uns Glück wünschen, daß man endlich den Gedanken aufgegeben hat, durch Zwang und Befehle den Gang des Handels leiten zu wollen. *)

*) Hierinne hat der Verfasser dieses wohlgedachten Aufsatzes ganz recht. Man nütze vor allem seine eigenen Landesprodukte und vervollkommne sie. Was ließ sich nicht über die Verfeinerung und Vervollkommnung der Eisenwaaren sagen?

Münchner Schrannenpreis.

München d. 1. März. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis.		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1250	825	425	21	20	20	—	18	40
Korn	898	626	272	17	45	17	—	16	13
Gersten	790	742	54	12	24	11	50	11	15
Haber	218	198	20	11	36	11	—	10	13

Chur-Pfalz-Baierisches Regierungs- und Intelligenzblatt.

X. Stück. München, Samstags den 8. März 1800.

Wenn die ganze Welt eine Handlung billigte, die an sich schädlich ist, so würde sie doch nicht aufhören, schädlich zu seyn.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

Die Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen, welche churfürstliche Staatsdiener, die entweder dimittirt, versezt, oder verstorben sind, in Händen haben.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Schon die im Jahre 1640 den 14 August von Unserm Durchlauchtigsten Regierungs-Vorfahrer Churfürst Maximilian I. erlassene Archiv- und Registratur-Ordnung befiehlt:

8) Wenn sich auch begiebt, daß ein Rath, „der Akten aus dem äußeren Archiv empfangen, mit Tod abgeht, soll von dem äussern „Archivario, oder dem Registratore des Collegii, welchem der Verstorbene beygethan „gewesen, alsobald ein Verzeichniß demselben „Collegio übergeben, solches auch folgends „demjenigen Rathe, so ohne das vom Collegio zu der Obsignation verordnet wird, mit „dem Befehle zugestellt werden, daß er mit „Zuziehung des Registratoris wohl in Acht „nehme, ob und was für Acta der Verstorbene gehabt, er soll auch darob und daran „seyn, daß alle befundene Acta so zu des Verstorbenen Dienstverrichtung gehörig gewesen, „durch den Registrator zurückgenommen, beschrieben, und was an ein jedes Ort gehörig, dahin „gegeben, in dem Register wieder ausgethan, „und da der Verstorbene einen Schein zum äussern Archiv gegeben, wieder restituirt werde."

Indessen ist durch die Länge der Zeit diese landesherrliche Verfügung fast ganz ausser Uebung dergestalt gekommen, daß Wir Uns um den Verlust der Staats- und Privat-Akten, oder der Verschlagung solcher Papiere durch unkundige Erben oder Testaments-Executoren und Verlassenschafts-Obsignanten vorzubeugen, bemüssiget sehen, Eingangs angeführte Stelle der Archivs- und Registratur-Ordnung nicht nur hiemit nachdrücklichst der Befolgungswillen zu wiederholen, sondern auch noch weiters gnädigst zu befehlen, daß

Erstens: Alle diejenige, welche vor- oder seit Unsers höchsten Regierungs-Antritts, ihre Dienste und Aemter verändert oder verlassen haben, ihre vorher in Handen gehabte Staatspapiere und Akten, sie mögen Ur- oder abschriftlich denselben mitgetheilt worden seyn, an Unsere betreffende Archive oder Registraturen sogleich nebst einer in Dupplo verfertigten Designation, deren eine Unser Archivar oder Registrator dem Einlieferer unterschreiben wird, abgeben, und hiemit zurück erstatten sollen.

Zweytens: Eben dieses ist in die Zukunft von jedem genauest zu befolgen, den Wir entweder zu höheren Stellen befördern, und auf ein anderes Amt, oder in die Ruhe versetzen werden.

Drittens: Auf den Todfall eines Unserer Staatsdiener, von welchem Range er immer seyn möge, soll die Anzeige hievon sogleich bey dem betreffenden Archiv oder Registratur gemacht werden, damit von dort sogleich ein Archivar oder Registrator abgeordnet werde, der in Beisein der Obsignanten die Akten und Staatspapiere, nach vorläufigen Verzeichniß und Recognoscirung zu sich nimmt.

Viertens: Sollte der Archivar oder Registrator bei Durchgehung dieser Akten oder Urkunden ei-

nen Abgang entdecken, so hat derselbe auf der Stelle hievon bei seiner vorgesezten Behörde die Anzeige zu machen, damit nähere Nachfrage gehalten, und das abgehende noch zeitig entdekt werde.

Fünftens: Haben Unsere Justiz-Collegien, und übrige Justizbeamten, alle von Agnatsschaftswegen obsignirende Personen, auch allenfalls Testaments-Executorn bei eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß gleich bei der Obsignation der betreffende Archivar oder Registrator gegenwärtig seye, und im Fall von den Erben wäre vergessen worden, die Anzeige des Todfalls bei der Registratur machen zu lassen, diesen Mangel sogleich zu ergänzen.

Sechstens: Sollten sich bei der Inventirung, oder sonst einer Auseinandersezung der Verlassenschaft noch churfürstl. Papiere oder Schriften vorfinden; so hat selbe die Testaments-Execution oder der, — die Verlassenschaft besorgende Justiz-Commissair sogleich mit einer Specification versehen, nebst Anzeige über die Art, und den Ort der Entdekung an die betreffende Registratur, oder wenn es Archivalische Urkunden sind, an Unser betreffendes Archiv verschlossener einzusenden. Wir versehen Uns der genauesten pflichtmäßigsten Befolgung. München, den 8. Februar 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Krauß.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchl. haben mittels höchsthändigen Rescript vom 24. Jäner gnädigst geruhet, den Martin Schraner Kaplan zu Au nächst Mainburg, die erledigt gewesene Pfarr Aying Gerichts Aibling,

Eben so mittels gnädigsten Rescripts vom 4. Febr. dem Georg Schweizer, Kaplan zu Böhmenkirchen in Rücksicht seiner Verdienste und Fähigkeiten das erledigt gewesene Frühmeß-Beneficium ad S. Catharinam in Deggingen, der Herrschaft Wiesensteig, gnädigst zu verleihen.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben Vermög höchsten Rescripts vom lezten Hornung abhin den bisherigen Oberst des Infanterie-Regiments, Herzog Wilhelm von Bayern, Carl Grafen von Effern in die Ruhe zu versetzen, und demselben in Rücksicht seiner vieljährig treu und rechtschaffen geleisteten Dienste den Caracter eines Churpfalzbayerschen General-Majors gnädigst zu verleihen geruhet, welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird. München den 3ten März 1800.

Ankündigung.

Die Brand-Assekuration betreffend.

Beim Schlusse des abgewichenen Monats Februar war der Betrag des sammentlichen Brandschadenversicherungs-Kapitals und zwar vom Herzogthum Baiern etwas über 3 Millionen, vom Herzogthum der obern Pfalz über zweymal hunderttausend Gulden, und vom Herzogthum Neuburg nächst 3 Millionen, zusammen über 6 Millionen. München, den 4ten März 1800.

Kurfürstliche Brandschaden Versicherungs-Commission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Commissär.

Hofkam. Sek. E. Mayer.

Etwas zur Aufmunterung des baierischen Landmannes.

Es kommt nächstens in der Seidelischen Buchhandlung zu Amberg und Sulzbach eine für die Pfalzbaierischen Staaten bestimmte, durch ein kurfürstl. Privilegium gegen den Weissenburger Nachdruk geschützte, und vom Verf. selbst veranstaltete Ausgabe des Noth und Hülfsbüchleins heraus, deren erster Theil dem Durchl. Kurfürsten, und der 2te der Durchl. Kurfürstin deshalb dedizirt worden, um diesem Buche dadurch leichter Eingang bey dem Landmanne zu verschaffen, wenn es mit dem Namen seiner geliebten Landesherrschaft geziert wäre. Darauf hat der Verf. folgende beyde huldreiche kurfürstl. Schreiben, jedes mit einer goldenen Jubel-Medaille von beträchtl. Werthe begleitet, erhalten.

München, den 5. Febr. 1800.

„Der Gelehrte, der durch zweckmäßige Arbeit unter der Bürgerklasse und bey dem Landmanne

wahre Aufklärung und häusliches Glück zu befördern sucht, verdient Aufmunterung und Unterstützung. In dieser Rücksicht war mir die Uebersendung von des Herrn Raths rühmlichst bekanntem Werkchen ein angenehmes Geschenk, und ich sehe mit Vergnügen meinen Namen in der Zueignung der in meinen Staaten veranstalteten Ausgabe. Die Verbreitung dieses in jedem Betracht nützlichen Lesebuchs werde ich der geeigneten Behörde vorzüglich empfehlen, und beiliegendes Andenken übersende dem Herrn Rath als einen kleinen Beweis derjenigen wohlwollenden Gesinnungen, mit welchen ich verbleibe,

Desselben affektionirter

Maximi.ian Jos. Kurfürst."

München, den 5. Febr. 1800.

„Der Werth des fürtrefflichen Werkchens, wodurch der Herr Rath bei dem deutschen Bürger und Landmann so viel Nuzen stiftete, ist zu allgemein bekannt, als daß ich nicht mit besonderem Wohlgefallen die mir zugleich gewidmete Zueignung der in dem Pfalzbaierischen veranstalteten Ausgabe, annehmen sollte. Ich wünsche aufrichtig diesen Beweis von Aufmerksamkeit, bei einer schiklichen Gelegenheit, durch diejenige besondere Gewogenheit thätig erwiedern zu können, mit welcher ich verbleibe,

Desselben affektionirte

Karoline, Churfürstin von Pfalzbaiern."

Bevölkerungs- und Begüterungs- Uebersicht des Bauernstandes, in der oberen Pfalz.

Da die vom Sekretär Biechl im Jahre 1783 in Druck gegebene Beschreibung der oberen Pfalz in sehr wenigen Händen befindlich, und unter den damaligen ganz anderen Gesinnungen über die Publizität wohl gar die ganze Auflage unterdrückt worden ist, so glaubt der Redacteur des gegenwärtigen Blattes, jenen Lesern, welche mit statistischen Kenntnissen sich interessiren, keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn hiemit, in der Art einer Fortsetzung des baierischen Bevölkerungs- und Begüterungszustandes, ein auf gleiche Art eingerichteter Auszug aus der erwähnten Beschreibung geliefert wird.

Ausgezogen aus der vom Sekretär Biechl im Jahr 1783 ausgegebenen Beschreibung.

		Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit		Unter landsessiger Gerichtsbarkeit.		Summe.	
	Gerichtsbezirke.	Häuser.	Hoffuß.	Häuser	Hoffuß.	Häuser.	Hoffuß.
1	Amberg (Landgericht).	720	214 $\frac{11}{12}$ $\frac{1}{32}$	563	103 $\frac{14}{64}$	1283	318 $\frac{3}{32}$
2	Amberg (Hofkastenamt).	282	144 $\frac{27}{32}$	74	51 $\frac{17}{32}$	356	196 $\frac{12}{32}$
3	Auerbach	385	88 $\frac{13}{16}$	561	159 $\frac{29}{32}$	946	248 $\frac{14}{32}$
4	Bernau.	14	12 $\frac{1}{2}$	128	33 $\frac{14}{32}$	142	45 $\frac{22}{32}$
5	Eschenbach, Grafenwörth, und Kirchtumbach.	255	121	549	151 $\frac{18}{32}$	804	272 $\frac{18}{32}$
6	Freudenberg.	133	23 $\frac{7}{16}$	—	——	133	23 $\frac{14}{32}$
7	Freystadt.	2	$\frac{3}{4}$	——	——	2	$\frac{24}{32}$
8	Hartenstein.	118	24 $\frac{13}{16}$	——	——	118	24 $\frac{26}{32}$
9	Helfenberg.	295	27 $\frac{3}{32}$	——	——	295	27 $\frac{3}{32}$
10	Hirschau.	192	30 $\frac{1}{2}$	17	2 $\frac{5}{8}$	209	33 $\frac{4}{32}$

	Gerichtsbezirke.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit. Häuser.	Unter kurfürstlicher Gerichtsbarkeit. Hoffuß.	Unter landsässiger Gerichtsbarkeit. Häuser.	Unter landsässiger Gerichtsbarkeit. Hoffuß.	Summe. Häuser.	Summe. Hoffuß.
11	Hohenfeld.	166	58 13/16	——	——	166	58 26/32
12	Hollenberg u. Thurndorf.	228	69 17/32	——	——	228	69 17/32
13	Murach.	368	139 1/2 21/32	370	94 1/3 13/32	738	234 2/3 5/32
14	Nabburg.	853	447 11/32	752	183 1/6 5/64	1605	630 1/6 27/64
15	Neumarkt u. Wolfstein.	1109	310 7/64	927	249 22/32	2036	559 73/64
16	Neunburg vorm Wald.	837	368 7/8	1220	309 3/64	2057	677 49/64
17	Pfaffenhofen u Heimburg	768	219 15/16	642	209 1/6 63/64	1410	420 1/6 59/64
18	Pruck.	111	47 29/32	1	——	112	47 29/32
19	Rieden.	185	79 1/2	215	71 1/16	400	150 18/32
20	Rötz u. Schwarzenburg.	212	121 15/32	153	43 34/64	365	165 6/64
21	Rottenberg.	140	31 1/6 31/32	54	14 1/3 13/16	194	47 9/64
22	Salern und Zeitlarn.	137	27 31/32	——	——	137	27 31/32
23	Tenesberg und Treßwitz.	628	277 9/32	212	69 2/3 7/16	840	347 1/6 7/32
24	Türschenreit (Stifft Waldsassnisches Pflegamt).	——	——	815	417 1/6 25/32	815	417 1/6 25/32
25	Waldeck Landgericht und Kastenamt Kemnat.	998	415 21/32	1275	198 1/6 11/32	2273	614 1/2
26	Waldmünchen.	425	189 2/3 9/32	115	12 5/32	540	201 2/3 14/32
27	Waldsassen (Stifft).	——	——	1009	466 9/32	1009	466 9/32
28	Wetterfeld.	650	216 3/32	1026	220 28/32	1676	436 31/32
29	Landgrafschafft Leuchtenberg sammt Pfreimd und Wernberg.	575	304 7/8	267	55 1/3 1/4	842	350 1/3 28/32
	Sum. des Bauernstand.	10686	4025 1/3 33/64 1/26	10945	3119 1/3 59/96	21731	7145 2/3 9/64
	Städte und Märkte	5760	536 26/32	1163	95	6923	631 26/32
	Summe des Bauern- u. Bürgerstandes.	16446	4562 1/3 21/64 1/96	12008	3214 1/3 59/96	28654	7776 2/3 61/64 *)

*) Anmerkung. Die Differenz dieser Summe des Hoffußes gegen die vom Sekretär Biechl am Ende gesetzte Zahl von 7828 3/4 7/8 Höfen rührt daher, weil dem letzteren bei einigen Gerichtern Summirungsfehler eingeschlichen sind.

Druckfehler im IXten Stücke, bey der Bevölkerungs- und Begüterungs-Uebersicht.

S. 140 in der Hoffußsumme von Hengersberg statt $\frac{5}{3}\frac{2}{2}$ lies $\frac{2}{3}\frac{5}{2}$.

S. 142 Bey den hofmarchischen Familien von Ratternberg statt 444 lies 414.

— — in eben dieser Columnne bey Zwiesel statt — lies 16

S. 144 in der allerletzten Zeile der Hauptsumme statt 26848 lies 29848.

Vorladuugen.

1. Die Verlassenschaft der verstorbenen Barbara Manzenbergerinn, gebohrnen Pletschacherinn, betreffend.

Barbara, des Johann Manzenbergers, Inhaber des sogenannten Hafenberger — Bauernguts, aufm Hafenberg hiesigen Amtes, geweßtes Eheweib, gebohrne Pletschacherin starb nuncupative testata. Ein wie das andere wird demnach der verstorbenen, hierorts unbekannten nächsten Befreunden und Erben, Kraft dieß kund gemacht, und diese solchergestalten vorgeladen, daß selbe in Zeit 6 Wochen a die dati vor Amte allhier oder in Person, oder durch genugsam Begwalte so sicherer sich stellen, und über das Testament ihre Erklärung abgeben sollen, als keiner nach Verfluß dieses gesetzt peremptorischen Termins mit einer Einrede mehr gehört, sondern mit solchem Testament nach Rechten verfahren werden würde. Actum den 22. Febr. 1800.

Churpfalzbaierif. Landrichteramt Marquartstein.

Von Spitzel, Landrichter.

2. Die Verlassenschaft des verstorbenen Wolfgang Demels betreffend.

Der Gemeine des churfürstlichen Garnisons-Regiments Wolfgang Demmel, welcher nach den Grundlisten 62 Jahre alt, zu Kötzting dasigen Gerichts in Bayern gebürtig, ledigen Standes und vorhin unter dem Graf-Preysingischen Infanterie-Regiment gestanden, ist den 27. Jäner verflossenen Jahrs im hiesigen Militär-Lazareth verstorben. Noch bey seinen Lebzeiten hat er über die deponirte 70 fl. eine Disposition ad pias Causas gemacht. Ohnerachtet aller gepflogenen Correspondenz konnte nichts von seiner Anverwandtschaft ausfindig gemacht werden. Um nun dies Geschäfft zum Ausgang bringen zu können, werden all diejenige, welche von Anverwandtschafts wegen, oder sonst jure crediti auf diese Verlassenschaft einen Anspruch machen wollen, dergestalt anhero vorgeladen, daß ein wie die andere sub Termino peremptorio von 60 Tägen, und zwar erstere wegen ihrer Anverwandtschaft sich legitimiren, und ihre Erklärung circa agnitionem vel diffessionem der letztwilligen disposition entweder in Person oder durch specialiter bevollmächtigte Anwälde abgeben, letztere aber sich ihrer allenfallsigen Forderungen wegen gehörig legitimiren sollen, als außer dessen keiner mehr gehört, sondern die letztwillige Disposition ohne weiters in Vollzug gebracht werden wird. München den 28. Februar 1800.

Churfürstliche Haupt-Commandantschaft allda.

Dw, Oberst und interim Commandant.

Nachricht an das Publikum.

Da die churfürstl. gnädigst privilegirte ehemalige lunglmayerische, nachhin Hofkammerrath titl. Rissische Holländer-Bleiche, genannt zu Riesefeld, ohnweit der churfürstl. St. Georgen oder Milbertshofischen Schwaige, an einen neuen Inhaber durch Kauf gekommen ist; und da daselbst alle Gattungen Leinwandten, Tischzeug, Barchet, Mouselin, Strümpf und Garn nach der besten und dauerhaftesten Art schönstens gebleicht, auch auf Verlangen gemanget werden, bei Eintritt des nächsten Monats April ihren Anfang nimmt, auch bereits, für dieses Geschäft die besten Anstalten und Vorsorge in Aufstellung eines eigenen sehr geschikten Bleichmeisters dann dazu erforderlichen Bleichknechten, sämmtliche gebürtige Schweizer, getroffen worden sind; Als will man dieses zu jedermanns Wissenschaft mit dem Beisaze hiemit öffentlich kund machen, daß zu aller sicherer Bequemlichkeit die Leinwandten und andere Bleichs-Artikel in der Franz Conrad Würzischen Handlung auf dem Platz zunächst der Hauptwache Nro. 90 gegen Schein eingeliefert, und daselbst abgelangt, oder nach Belieben unmittelbar an

die Holländer-Blaiche zu Risenfeld abgegeben werden können. Riesenfeld nächst der St. Georgen-Schwaig den 4 März 1800.

Churfürstl. gnädigst privilegirte Holländer-Blaich zu Risenfeld.

Johann Bottler, als bestellter und verpflichteter Blaichmeister zu Risenfeld.

Zur Kunstgeschichte Baierns.

Man muß zur Ehre unsers Jahrhunderts sagen, daß die **Kupferstecherkunst** eine Höhe erreichte, wohin andere bildende Künste, wenigstens im Allgemeinen, sich nicht mehr aufschwangen. Wir zählen drei Schulen der dermaligen Kupferstecherey. Die **Italienische**, die **Französische**, die **Englische**. Die **Deutschen** sind jezt als bloße Nachahmer zu betrachten.

Unter **Frey** zu Rom, und **Wagner** zu Venedig, welche zwar beide Deutsche waren, machte die italienische Kupferstecherkunst in neueren Zeiten viel Aufsehen. Sie war zwar einer Fabrique nicht unähnlich, von wo um sehr wohlfeilen Preis Meisterstüke aller Art der italienischen Malerey zu tausend und tausend vervielfältigt in alle Welt ausflogen. Indessen hat die Kunst dieser Art Kupferstecherei, wo die freye Radirnadel das Meiste beitrug, sehr viel zu verdanken; — und wenn auch schon die dem Auge so schmeichelnden Vorzüge des reinern Grabstichels daran mangelten, ward an Geist und Leben um so mehr ersezt, das die übertriebene Schönheit der Bearbeitung nur gar zu oft verdrängt.

Wie weit es aber die italienische Kupferstecherey in diesen leztern Zeiten gebracht habe; zeigen die Blätter des Volpato von den Logen, und übrigen Gemälden Raphaels im Vatikan. Der Fleiß eines etwas furchtsamen Grabstichels ist zwar allzusichtbar. Indessen bleiben doch diese Arbeiten immer die größten Meisterstüke der schönen Formen Raphaels, wenn schon desselben hoher Geist dem Copisten jederzeit unerreichbar bleiben wird.

Die schönste Epoche der **französischen Schule** datirt sich von **Edelink**. Dieser Künstler leistete alles, was von dem delikatesten Grabstichel zu erwarten ist. Die Bestimmung und die Regelmäßigkeit der Linien ist auf das Höchste getrieben. Dessen Manier der berühmte **Morgen** der glüklichste Nachahmer ist. Es herrscht ein gewisser lachender Genius in dieser Art, welcher der französischen Nation ganz eigen ist. Hingegen mangelt ihr gewöhnlich das Pathos; darin der italienische Stich immer den Vorzug erhält.

Die **englische Schule** scheint alles erschöpft zu haben, was gepunzte Arbeit, Punktirung, und das Schabeisen betrifft. Und da diese Methode so sehr dem nahen Auge schmeichelt, erwarb sie sich auch die meisten Gönner und Käufer. Es ist unglaublich, welches Gold aus Deutschland in diese Insel hinüber wandere. Man bezahlt herzlich gerne mehrere Louisd'ors, um Abdrüke zu haben, als daß man sich entschliessen könnte, für so eine Summe ein gutes Original beizuschaffen. Der Vorzug dieser Schule ist Harmonie, wozu auch derselben Manier die schicklichste ist. —

Uebrigens, wenn auch unter uns **Deutschen** dermal keine Schule ist, weil sich alles mit Nachahmungen begnügt; so ist dennoch eine Anmerkung über die ehemals so blühende **Augsburger Kupferstecherey** nicht vorbeyzugehen. Die Litteratur, welche um die Mitte unsers Jahrhunderts herrschte, und die man izt barbarisch nennt, unterstüzte die Kunst. Bey jährlichen Disputationen an katholischen Licäen und Universitäten, auch Klosterschulen wurden die Theses einem schönen Kupferstiche beygedruckt, darüber man sich viele Hundert Gulden kosten ließ; und wie mancher Mäcenat sezte seinen Stolz darauf, auf einem so schönen Denkmal der Litteratur und Kunst seinen Nahmen verewigt zu sehen. Die **Heiß**, **Kilians**, **Wolfgang** haben Meisterstücke dieser Art mit dem Schabeisen geliefert, welche nicht nur den kostbaren englischen Stichen an die Seite können gesezt werden, sondern an der Harmonie die Meisten, an der Zeichnung vielleicht alle, übertreffen. Auch **Glauber** und **Göz** waren nicht die Lezten. Im Miniaturstich waren sie originäl; und es hat sich auch noch kein Nachahmer gefunden, der sie nur von ferne erreicht hätte. Noch vor kurzen Jahren konnte man um wenig Groschen die besten Blätter haben, als die geschmackvollere und gereinigtere Litteratur ihre Theses in Oktav, oder höchstens auf Quart drucken ließ, woran die typographische Venus nicht den

geringsten Antheil hat. Jetzt haben sich diese Kupferstiche ganz verlohren. Einige findet man noch in ganz schlechten Häusern, wo sie in finstern Löchern vermodern. Hieraus folgt, daß wir Deutsche uns selbst über die Kenntniß sowohl, als die Unterstützung der Kupferstecherkunst bey Gelegenheit unserer so hoch gepriesenen Aufklärung ein gar schlechtes Compliment machen dürfen. In Baiern ist seit Amlings und Sadelers Zeiten auf die Kupferstecherkunst gar vergessen worden. Ueberhaupt aber behilft man sich hier mit papiernen Tapetten.

Die Kupferstecherkunst hat im Fache der schönen bildenden Künste ungezweifelt ein sehr großes Verdienst. Man kann allen Meisterstücken und besonders der Mahlerey eine beständige Dauer geben, und sie von ihrem Standort in alle Theile der Welt aussenden. Es sind keine weitern Beweise mehr nöthig, was diese Kunst der Staatskasse eintrüge, wenn sie befördert würde. Sie gäbe frisches Leben, und Circulation allen bildenden Künsten, wovon auch die Niederländer ihre meisten Reichthümer zogen. Allein hierüber wird tauben Ohren geprediget. Der oberdeutsche Financier glaubt, daß nirgends das Geld schlechter angebracht seye, als was man an die Kunst verwendet. Es war eine Zeit, wo hier zu München Mahler, Kupferstecher, Bildhauer, nach dem Gebrauch der Handwerker, ihre eigene Lade und auch Fahne hatten, und sie befanden sich wirklich bey dieser hergebrachten Posse besser, als bey dem Vorzug idealischer Freyheiten, bey welchen sie jetzt hungern. Nur einen fernen Blick, meine Landsleute, in jene selige Zeiten, wo Schwarz, Candit, Amort, Aachen, Sustris, Sing, Wolf, Beich sich im Triumphe hoben. Welch ein Sammelplatz der vorzüglichsten Künstler war München damals. Von hier aus wurde bekanntlich der Ton für die Kunst in ganz Deutschland angegeben. Und in welcher Unthätigkeit leben wir jetzt? Mit abgespannten Nerven steht die Kunst da, als wenn sie das alltägige Fieber verlassen hätte. — Indessen mangelt es uns doch immer am meisten an guten Kupferstechern, und deßwegen blieben auch unsere besten Mahler dem Ausland lange unbekannt. Hätte unser Landschaftsmahler Beich einen Kupferstecher gefunden, wie Claud Lorraine eine Apotheosis durch Molet gesetzt wurde, dürfte wohl die Frage entstehen, wem unter beyden im Wettkampf der Kranz gebühre.

Josepo Rauschmayer, ein gebohrner Baier, ein würdiger Priester und Pfarrer zu Feldmoching, Rentamts München, der sich der himmlischen Muse ganz in der Stille weihte, legte sich erst vor wenig Jahren ohne Aufmunterung, Anleitung, und Lehrmeister auf die Kupferstecherkunst, und brachte es in Kürze der Zeit soweit, daß er sich mit den besten Meistern messen darf. Er stach das Bild der durchlauchtigsten Churfürstinn, unserer geliebten Landesmutter auf Kupfer. Wilhelmine Karoline sitzt unter einem Thronhimmel im griechisch leichten Gewande, mit einem dunklen überschlagenen Schall. Die Rechte auf dem Tisch. Mit dem Antlitz vorwärts. Ueber der Stirne eine Art Casque, über welche ein Federbusch hinauf ragt. Das Gemählde verfertigte Hofmahler Kellerhofen, über dessen Werth wir bey einer andern Gelegenheit unsere Meinung sagen werden.

Den Stich aber betreffend, hat Rauschmayr alles erschöpft, was man von einem Engländer in der punctirten Manier fodern kann.

Deutlichkeit ohne Schärfe. Kenntniß des Helldunkels. Mildes verweben der Schlagschatten. Freyheit des Contours. Sorgfältige Vermeidung von schwarz und weis, der gewöhnlichen Erbsünde der Kupferstecher; und dann ein seelenvoller Ausdruck, sind Vorzüge, welche sich sehr selten auf einem Blatt vereinigen. Es wäre zu wünschen, daß diesem Manne, um sich mit besserer Musse diesem schönen Geschäfte widmen zu können, ein hinreichendes Beneficium in unserer Stadt angewiesen würde, wo er die stündliche Gelegenheit hätte, nach den besten Kunstwerken zu studiren. Man dürfte ganz zuversichtlich hoffen, daß Rauschmayr das hier einmal gefaßte Vorurtheil glücklich verdrängen würde, als wenn in Deutschland die Kupferstecherkunst aus Mangel der englischen Werkzeuge niemals auf einen hohen Grad gedeihen könnte. Im Gegentheil dürfte man nicht vielleicht einer neuen Kunstepoche in der Kupferstecherey entgegensehen. Besonders, wenn dieser Künstler, wie wir wünschen, die heroische Geschichte und hohe Allegorie sich zum Geschäfte machen wird. Seit den Griechen, Raphaels und Rubens Zeiten wurden ohngeachtet alles Bestrebens die schönen Künste immer schwächlicher, maschinenmäßiger, und ausdruck-

loser. Die Ursache! weil in jenen Zeiten Künste und Wissenschaften sich vereinigten, da itzt ein blosser Mechanismus im Gange ist. Nur ein ästerisch gebildeter Künstler wird auf seine Werke den Geist blasen, der das Leben der ganzen Schöpfung giebt. Dagegen auch der geübteste Akademiker ein elender Sclave bleibt. Was wir da sagen, ist freylich ein hartes Wort für viele Künstler, sind Hiroglyphen der egyptischen Isis und Osiris, welche eines nähern Aufschlusses bedürfen. Indessen bleibt dieses zur Lehre, Philosophie, Poesie, mit der Natur vereinigt, sind die drey Grazien, welche das Urbild der göttlichen Schönheit sich immer küssend umschweben. Diesen muß der Jüngling opfern, wenn er sich dem himmlischen Geschäft, der Kunst, weihen will. Sind die Frühlingsjahre vorbey, verschmähen das Opfer die Grazien. Diese reitzende Morgenstunde hat Rauschmayr auch nicht versäumt. In seiner frühen Jugend zeichnete er schön und fühlte. Von Amlings Zeiten her ist es beyspiellos, daß Bildnisse unserer Fürstinnen durch die Hand eines großen Künstlers in Kupfer gebracht worden. **Wilhelmine Karoline** war es vorbehalten, gleich, wie ihre erhabene Bildung Minerven gleicht, daß die wieder auflebende Kupferstecherkunst in Baiern ihr am ersten, von dessen Schutze sie alles erwartet, ein würdiges Denkmal setze.

Ein Mittel, vortrefflich weißes Papier zu machen.

H. Dr. J. B. Trommsdorf in Erfurt hat unter dem 19. Okt. d. J. folgendes in den Reichs-Anzeiger einrücken lassen:

„Dem deutschen Papiere fehlt oft nichts weiter als die weisse Farbe, vorzüglich beklagt man sich mit Recht über das schmuzige Druckpapier. Aber wie bekannt, so hängt die weisse Farbe des Drukpapiers immer von einem guten Winter ab, und wenn dieser nun fehlt, wenn der Frost das Papier nicht bleicht, so müssen es sich die Buchhändler gefallen lassen, ihre Waare auf grauem Papiere zu liefern, und die Gelehrten müssen wohl auch damit zufrieden seyn. Es macht unsern deutschen Papiermachern nicht viel Ehre, daß sie nicht längst auf ein Mittel dachten, diesem Uebel abzuhelfen, da zumal die Engländer und Franzosen ein so gutes Beispiel gegeben haben. Das Mittel aber, ein vortrefflich weisses Papier zu jeder Jahrszeit bereiten zu können, ist äusserst einfach und wohlfeil, es besteht in nichts anderm, als in einer geschickten Anwendung der oxidirten oder übersauren Salzsäure. Ich bin gegenwärtig mit Versuchen darüber beschäftigt, und werde sie, sobald sie vollendet sind, und ich die vortheilhafteste Anwendung dieser Säure aufgefunden habe, bekannt machen. Unterdessen wünschte ich hierdurch Gelegenheit zu geben, daß einer oder der andere sich zugleich mit demselben Gegenstande beschäftigen möchte"

Ueber Benutzung der Brennessel zu Seilen.

Die Benutzung der Brennessel (urtica dioica Linnei) ist zum Weben sowohl, als zur Papierbereitung schon lange aus dem Journal des Ackerbaues vom Jahre 1766 bekannt. Allein ihr Gebrauch zur Seilerkunst wird als eine neue Erfindung dem Bürger Lebegne zugeschrieben. Die Bereitungsart dieser überall an Hecken und Wegen befindlichen Pflanze besteht in folgendem:

Wenn der Same reif geworden, und der Stengel anfängt schwarz zu werden, so muß man die Brennesseln abschneiden; dann breitet man sie auf einem trockenen Boden aus, und wendet sie täglich zweimal um, oder auch öfter, wenn sie vom Regen feucht geworden, und Schimmel zu befürchten ist. Wenn sich die Schaale leicht ablöst, und der Stengel rein abbricht, so ist es ein Zeichen, daß sie genug gerböstet sind. Alsdann bringt man sie in kleine Bündel, und wenn sie recht trocken, schnürt man sie zusammen, bringt sie unter hölzerne Walzen, wie den Flachs, und drischt sie mit Flegeln, um die zerbrochenen Stengel abzusondern. Wenn die Schaale rein ist, so bringt man sie in Docken unter die Mühle, und kämmt sie wie den Hanf, wenn man Leinwand daraus machen will. Sind sie aber zu Striken bestimmt, so werden sie nicht gekämmt.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 8. März 1800.	Ingeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis.		Niedrigst Preis	
	Schf.	Schf.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1604	1114	490	20	45	19	13	18	—
Korn	1128	836	292	17	13	16	30	15	45
Gersten	1600	1545	55	12	24	11	48	11	20
Haber	308	290	18	11	30	11	—	10	15

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XI. Stück. München, Samstags den 15. März 1800.

Jeder Mensch wird in gewisse Verbindungen gesetzt durch seine Geburt; jeder wird in neue gebracht, durch seine Schicksale. Beyde machen den Kreis aus, in welchem er wirken soll.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Den Land-Kapitulantenzug in den obern Churlanden betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst rc.

Da die uns obliegenden, reichsständischen Pflichten die Erhaltung, und wirksame Vertheidigung unserer Churlanden bey dem leider noch fortdauernden Reichskriege dringend erfordern, daß unsere Armee in einen vollzähligen Stand hergestellt werde; so haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge, und mit einziger Hinsicht auf die allgemeine Wohlfahrt Unserer Erbstaaten in Unserer geheimen Staats-Conferenz beschlossen, die zu Erreichung des obigen Zweckes nöthige Anzahl lediger Unterthanssöhne als Landkapitulanten in Unsern obern Landen, so wie solches in dem dießseitigen Theile der Rheinpfalz schon bereits geschehen ist, auszuheben, und damit Unsere Regimenter ergänzen zu lassen.

Damit aber Unsere lieben getreuen Unterthanen mit keinen doppelten Lasten beschwert, und soviel möglich, erleichtert werden; so wollen Wir

1mo. die durch die Verordnung vom 11. April 1767. seithero eingeführt gewesene Rekrutenanlage denselben für die Zukunft gänzlich gnädigst nachlassen, auch

2do. die dermalige Militair-Auswahl auf die mässigste Zahl von lediger, waffenfähiger, junger Mannschaft dergestalt beschränken, daß von 40 eingehöften, großen und kleinen Gütern, oder Familien, von Inwohnern, und Leerhäuslern an, bis auf den ganzen Hof aus den dabey befindlichen Unterthanssöhnen und Knechten zusammen nur ein Mann genommen werden soll. Wobey die Berechnung der aus jedem Gerichte zu erhebenden Mannschaft nach dem in der am 6. Hornung 1793 wegen damaliger Landkapitulanten-Auswahl erlassenen höchsten Verordnung §vo. 2. derselben bestimmten Maaßstaabe vom Heerdgelde zu reguliren ist; Eben so

3tio. soll in Hinsicht des sich allenfalls ergebenden Ueberschusses bey landgerichtlichen Dörfern, oder Gemeinden, wie auch der wechselseitigen Anschließung dieser Landgerichte, und Hofmärchen nach der nämlichen Verordnung §vo. 3 et 4. verfahren, und so viel möglich, nach der Lage der Orte, getrachtet werden, daß die 40 concurrirenden Familien zusammen beyläufig in dem Hoffuße auf 10 ganze Höfe kommen.

4to. Diese 40 Familien sollen unter obrigkeitlicher Aufsicht aus sich einen tauglichen Mann aussuchen; würden sie aber darüber unter sich freywillig nicht übereinkommen können, so sollen dem Landgerichte durch Unsere Beamten, in den geschlossenen Hofmärchen, und gefreyten Sitzen aber durch die Jurisdictions-Verwaltung die Auswahl geschehen; in welch letzterm Falle

5to. Solche Bursche vorzüglich auszuwählen sind, welche durch ihre Aufführung den Gemeinden, und ihren Nachbarn zur Last sind. Sollten von dieser Klasse keine vorhanden seyn, und bey allen gleiche Umstände eintretten, so sind sammentliche aus diesen 40 Familien sich ergebende taugliche Söhne und Knechte, ohne Unterschied, nur mit alleiniger Ausnahme, und Freylassung des bey größern Bauerngütern vorhandenen, einzigen brauchbaren Sohnes, oder des bey gefreyten Güterbesitzern unentbehrlichen Baumeisters, zusammenzustellen, wornach, wer unter ihnen auszuheben sey, durch das Loos zu entscheiden ist.

6to. Wenn der ausgewählte Kapitulant einen andern waffenfähigen Mann statt seiner stellen will; so können Wir zwar solches geschehen lassen; jedoch soll der Bedacht dahin genommen werden, daß die als Einstellungspreis erhaltene Summe, nach geschehener Protokollirung derselben, von dem einschlägigen Amte in Verwahrung genommen, wo möglich auf Zinsen sicher ausgeliehen, und dem eintrettenden Capitulanten, nach vollbrachter Dienstzeit zugestellet werde, um sich damit ansäßig machen zu können. Wobey es übrigens sich von selbst versteht, daß derjenige, welcher auf eine solche Art für einen andern gegen Bezahlung eintritt, dadurch von Leistung der seiner Zeit seine eigene Person treffen könnenden Militairdienste nicht befreyt werde.

7mo. Bey der Auswahl dieser Mannschaft soll vorzüglich auf gute, körperliche Beschaffenheit Rücksicht genommen werden. In Anse ung der Jahre bestimmen Wir die Gränze innerhalb 17 bis 30 Jahren, und in Ansehung des Maaßes 5 Schuhe, 3 Zoll, in Strümpfsocken gemessen, so wie solches bey Unsern Regimentern allhier eingeführet ist.

8vo. Für die Verschaf = Stellung und Auswahl soll weder von den churfürstl. Beamten, noch von den Hofmarchs-Verwaltern, noch den Gerichts-Dienern das Mindeste gefodert — wie auch weder ein Visitirungs- noch ein Assentirungs = Geld verlanget werden. Die Lieferung zu den von Unserem Oberkriegs-Collegium bestimmt werdenden Assentirungsplätzen soll auf Kösten der Jurisdictions-Obrigkeit geschehen, dem Kapitulanten aber die Verköstung bis zu seiner Ablieferung an das Militär, von den 40 Familien, woraus er gezogen worden ist, vergütet werden.

9mo. Sollte es sich fügen, daß ein Kapitulant, während der Dienstzeit durch Uebergabe von seinen Aeltern, oder sonst durch Kauf, oder Heyrath ein Gut wirklich — und nicht blos zum Schein antretten könnte, oder müßte, so ist ein solcher Fall zu Unserm Oberkriegs-Collegium von der einschlägigen Obrigkeit, die jedesmal für die Wahrheit der Angabe verantwortlich ist, legal einzuberichten, und von diesem hierauf nach vorgängiger, hinlänglicher Untersuchung, und erhobenen Gründen einer eintrettenden Nothwendigkeit, oder Nutzbarkeit für das Gut, ohne sich durch eine vorgeschützte, und nur, um dem Gesetze auszuweichen, vorgenommene Mayerschaftsstiftung täuschen zu lassen, die geeignete Entschließung zu ertheilen.

10mo. Der Abgang eines auf die bemeldete Art entlassenen, oder verstorbenen Kapitulanten soll von den concurrirenden 40 Familien sogleich wieder ersetzet werden, und diesen daher unbenommen seyn, ihre Beschwerden anzubringen, wenn die Entlassung durch falsche Angaben bewirket worden, oder die Ansäßigmachung desselben nicht erfolget wäre.

11mo. Um alle Unterschleife, Bestechungen, und ungerechte Begünstigungen abzuhalten, sollen die Leute bei ihrer Assentirung, welcher nebst dem Militär — auch ein Civilcommissär beyzuwohnen hat, befragt werden, ob bei ihrer Auswahl keine Gefährde unterlaufen sei, ob sie keine gegründete Beschwerden über Verheimlichung, oder absichtliche Uebergehung einiger gleichmäßig dem Zuge unterworfener Bursche anzubringen haben.

12mo. Obwohl Wir wegen wichtigen Militärgründen die Dienstjahre der auszuhebenden Kapitulanten auf 6 Jahre bestimmen müßen; so ertheilen Wir diesen, doch zugleich Unserer gnädigsten Versicherung: daß sie

a) außer in erheischendem Nothfalle zur Kriegszeit, nur zum inländischen Dienste; in keinem Falle aber außer den Gränzen des deutschen Reiches gebrauchet;

b) sobald sie im Exerciren hinlänglich abgerichtet sind, und keine Diensnothwendigkeit ihre Anwesenheit erfodert, nach der gewöhnlichen Exercirzeit der Feldarbeit nicht entzegen, sondern jedesmal ohne Anstand auf Urlaub wieder entlassen werden sollen.

13tio. Um nach allenfallsiger Erfoderniß Unserer Armee eine weitere Verstärkerung ohne Nachtheil der arbeitsamen Klasse Unserer Unterthanen zu verschaffen; so erneueren Wir die erlassenen, älteren höchsten Verordnungen; besonders jene, — gleich oben angeführte vom Jahre 1793 (Svo. 12.) wegen Aushebung der Vaganten, müßigen Leute, u. s. w., ferner

14to. wollen Wir alle Eltern — auf die Auswanderungen, und Uebertrettungen in fremde Kriegsdienste erlassenen Verbothe hier wiederhohlen, und in der Maaße zu eines jeden Warnung, und Wissenschaft wieder kund machen, daß keiner von Unsern Unterthanen und Landeskindern bey unmittelbar verhängt werdender Einziehung seines sämmtlichen liegenden und fahrenden Vermögens, in fremde Kriegsdienste zu treten sich unterstehen soll. Jene aber, die um gegenwärtigen und künftigen Aushebungen zu entgehen, außer Landes sich begeben, innerhalb Jahr und Tag nicht zurückkehren, und bei ihrer Gerichts-Obrigkeit, oder bei dem Regimente, zu welchem sie bestimmt waren, sich nicht stellen, gleichfalls mit unerlaßbarer Einziehung ihres Vermögens zu bestrafen seyn. Eben so sollen auch jene, welche um dem Dienste sich zu entziehen, geflissentlich sich zu verstümmeln suchen, nach Umständen mit exemplarischer Leibesstrafe beleget werden. Auch

15to. diejenigen, welche durch Anlockung, Versprechen, Hilfleistung, oder Unterschleife Unsere Unterthanen zu fremden Kriegsdiensten verführen, oder da sie davon wissen, und Kundschaft haben, solches nicht ungesäumt der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, sohin einigen Antheils, oder Verhehlung sich schuldig machen, sollen, wo dieses entdeckt würde, sogleich in Verhaft genommen, mit Einziehung ihres Vermögens, dem Kriminalprocesse unterworfen, — und nach Befunde mit Leibesstrafen gegen sie verfahren werden. Ausländische Emmissarien aber, welche Unsere Unterthanen zur Auswanderung, und fremden Kriegsdiensten zu verleiten suchen, sollen auf Betretten, mit der in den Mandaten vom 28ten Februar 1764. und 3ten Jäner 1766. hieraufgesetzten Todesstrafe beleget werden.

16to. Wir versehen Uns zu den Einsichten, und der Vaterlandsliebe Unserer getreuen Unterthanen, daß sie dem von ihnen gefoderten Dienste, der die Vertheidigung ihres Vaterlands vorzüglich zur Absicht hat, sich bereitwillig widmen werden; eben so erwarten Wir von allen Ortsobrigkeiten, welchen die Auswahl dieser Kapitulanten übertragen ist, daß sie ganz uneigennützig, bloß nach Pflichten, und Unseren gerechten Absichten bei diesem Geschäfte verfahren und um so weniger Partheilichkeit, und Untreue sich schuldig machen werden, als Wir sonst gegen die Uebertretter die in den ältern Mandaten deshalben verordneten Strafen in ihrer ganzen Strenge werden vollziehen lassen. Schließlich

17mo. Damit allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen diese Unsere landesfürstliche Verordnung bekannt werde, und sich niemand mit der Unwissenheit derselben entschuldigen könne; so soll gegenwärtiges Mandat aller Orten verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7ten März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Krauß.

Kundmachung.

Se. churfürstl. Durchlaucht haben sich vermög gnädigsten Rescripts d. d. 6. d. M. über die unterthänigste Vorstellung vom 2. dann den Bericht der General-Landes-Direction vom 3. lauf. Monats in betreff der Beschwerde der hiesigen Jungmetzger wider den jüngstgemachten Kalbfleisch Satz umständigen Vortrag machen lassen, und nirgens die Gründe gefunden, welche bei dieser Satzbestimmung als Basis angenommen worden sind.

Wenn die Polizey einen sogenannten Victualien-Verkaufssatz macht, so muß dabei weder das Publikum, noch der Verkäufer verliehren: eines oder das andere wird aber geschehen, wenn der Satz entweder zu hoch, oder zu niedrig ist. Daher nehmen auch die immerwährenden Streitigkeiten u. Klagen des Publikums sowohl, als der Victualienverkäufer ihren Ursprung.

Von diesen Grundsätzen überzeugt, wollen demnach Se. churfl. Durchl. beim Kalb-Lamm-Schaf-Bock- und Schweinfleisch einen Satz nicht mehr vorschreiben, und bestimmen lassen, doch soll die Stadtpolizey-Obrigkeit bei strenger Verantwortlichkeit dafür wachen, daß die freie Concurrenz, welche allein und überall die möglichst wohlfeilsten Preise herbeiführt, nirgens und auf keinerley Weise Hinderniß finde.

Welches also zu jedermanns gehorsamsten Nachachtung hiemit kund gemacht wird. München den 12. März 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.
Jos. Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.
Lict. Werndl, Sekretär.

Anzeige

der Salzpreise, wie selbe dermalen bey den Churfürstl. Salzlegstädten in Baiern und der oberen Pfalz bestehen.

1) **Bey den reichen Aemtern und Legstädten.**

Reichenhall der Zentner offenes Salz . . . . 2 fl. 30 kr.
Traunstein detto . . . . 3 fl. 20 kr.
Wasserburg, Rosenheim } der Sack zu 132 Pf. . 5 fl. 13 kr.
München, Tölz } . . . . 5 fl. 33 kr.

Friedberg, Landsberg, Schongau } Inner Lands . 6 fl. — kr.
Außer Lands . 5 fl. 40 kr.
Füßen und respective Niederhofen
Inner Lands 6 fl. — kr.
Außer Lands 5 fl. 30 kr.
Ein für das Ausland bestimmtes Faß Salzes zu wenigstens 500 Pf. Sporco kostet zu Friedberg, Landsberg und Schongau . . 22 fl. — kr.
zu Füssen . . . . . 21 fl. — kr.

2) **Bey den Churfürstl. Halleinischen Legstädten**

kostet der eingeschlagene Fuder- oder Salzstock:
Burghausen . . . . . 4 fl. 17 kr.
Oberuberg oder wo statt dessen ein Lager errichtet wird . . 4 fl. 23 kr.
Passau . . . . . . 4 fl. 29 kr.
Vilshofen . . . . . . 4 fl. 41 kr.
Straubing, Stadt am Hof, Landshut } . . . . 4 fl. 53 kr.
Amberg, Ingolstadt, Donauwörth } . . . . 5 fl. 2 kr.

Inländische Industrie.

Anleitung zum Kartoffel- oder Erdäpfelbau dem bairischen Landmanne gewidmet von einem Freunde der Landwirthschaft. — Unter vorstehendem Titel ist bey dem Verleger dieser Blätter mit Vorwissen und Genehmigung der **Churfürstl. General Landes-Direction** ein Büchlein im Drucke erschienen, welches alles das in sich vereiniget, was den Kartoffelbau den Landwirthen nicht nur empfehlungswerth machen kann, sondern auch die Mittel an die Hand giebt, diesen Bau zweckmäßig und mit Glück zu betreiben. Ob man gleich in Baiern schon an mehrern Orten von den Vortheilen des Kartoffelbaues überzeugt ist, so hat der Verfasser dieses Werkchens doch hiedurch neue Ansprüche auf unseren Dank sich erworben, daß er nicht auf Kosten des Getreidbaues den Kartoffelbau in Schutz nimmt; sondern vielmehr jenen zugleich mit diesen, und sohin mit beyden die vaterländische Industrie und den innerlichen Wohlstand der produzierenden Nation zu erheben wünscht. Wer möchte nicht allgemein mit ihm wünschen, daß einmal

statt der Brache der Kartoffelbau in den Brachfeldern sein Unterkommen fände, und der Landmann von dem Vorurtheile zurück käme, der Kartoffelbau sauge nur das Feld aus, und mache es zur hoffnungsvollen Besammung der Getraidarten untüchtig! — Wenn Korn in eben dem Felde, welches Kartoffel im vorigen Jahre getragen hat, nun eben so gedeiht, als wäre das Feld brach gelegen, wer wollte nicht ein Kapital, statt es todt liegen zu lassen, auf so reichliche Zinsen legen?

Freylich sind die Brachfelder noch vielen Gemeinden ihre nothwendige Viehweidschaft, und daher ein Haupthinderniß auf selben eine bessere Art der Kultur einzuführen, in so lange, als sich nemlich ganze Gemeinden nicht freundlich hiezu verstehen; aber noch ein Mittel, den Kartoffelbau bey jeder Gemeinde empor zu bringen, läge der Ausführung noch näher. So wie jede Gemeinde ihren sogenannten Krautgarten besitzt, worin sie sowohl für ihre Haushaltung als zum Verkauf alle Jahre eine hinlängliche Quantität Kopfkraut anpflanzt, eben so leicht könnte auch von jeder Gemeinde, da es doch nirgends an Gemeinplätzen mangelt, ein gemeinschaftlicher Kartoffelgarten angelegt, und unbeschadet der Weidplätze jedem Gemeinds-Individuum hievon so viel zugetheilt werden, als er allenfalls im Krautgarten besitzt. Doch es ist hier nicht der Ort, Vorschläge dieser Art an die Hand zu geben; sondern vorstehende **Anleitung zum Kartoffel- oder Erdäpfelbau** dem Publikum besser bekannt zu machen, wozu ich es denn nicht ausser dem Wirkungskreis dieser Blätter finde, folgende Hauptsachen aus dem Werke selbst auszuheben, als da sind:

a) Die Zubereitung des Ackers.
b) Vom setzen der Kartoffeln.
c) Von der Auswahl der Setzkartoffeln.
d) Behandlung des Kartoffelackers.
e) Von Benutzung des Kartoffelkrauts.
f) Von der Kartoffel Ernde, und
g) vom Ertrag eines Kartoffelackers.

Zubereitung des Ackers.

Die Kartoffel werden gewöhnlich in der lezten Hälfte des Monats April gesetzt, bis dahin muß der Acker so zubereitet sein, daß es ihm an der erforderlichen Lockerkeit nicht fehle, auch muß er, so viel thunlich von Unkraut gereiniget sein. Wählt man nun einen Acker hiezu, in welchem das vorige Jahr Getraid gebaut worden, so verfährt man auf folgende Art:

1) Längstens 14 Tage nach eingeerndeter Frucht pflüget man die Stoppel (oder Halmen) herum.
2) Im Herbst oder kurz vor Winter wird, das Pflügen wiederholt.
3) Im folgenden Frühjahre und zwar in der ersten Hälfte des Monats März wird zum drittenmal gepflügt; und nach diesem der Acker geegget, um ihn so viel thunlich, zu ebnen.
4) Kurz vor der Setzzeit, also gegen die Hälfte des Monats April wird Dung auf den Acker geführt, und gehörig verbreitet; je reichlicher man dünget, desto reichlichere Ausbeute hat man zu hoffen.
5) Es versteht sich von selbst, daß, wenn man an Statt einer Stoppel einen Acker wählet, welcher ohne das den Herbst vorher schon in gutem Bau war, das bey 1 und 2 bemerkte Ackern unterbleiben könne.

Vom Setzen der Kartoffeln.

Hiebei wird auf zweierlei Art verfahren. Entweder man setzet solche in Gruben, welche mit der Handhacke gemacht werden, oder man setzet sie dem Pfluge nach. Erstere Art wird gewöhnlich gewählt, wenn man kleinere Felder — leztere aber, wenn man größere Felder anbauet. Will man sich der Handhacke bedienen, so wird der oben bey Nro. 4 gedüngte Acker herum geackert, dann in einer Entfernung von zwei Schuhen reihenweise Gruben gemacht, die Setzkartoffel hinein gelegt, und 2 bis 3 Zoll hoch mit Erde bedeckt.

Bey dem Setzen nach dem Pfluge verfährt man so:

Den oben bey Nro. 4 gedüngten Acker pflüget man; in die dritte Furche werden jedesmal die Setzkartoffeln und zwar 2 Schuh von einander ge-

legt, welche dann von der folgenden Furche bedecket werden. Zu diesem Geschäfte sind zwei, höchstens drei Personen hinreichend. Die erste führt den Pflug, die zweite hat in einem Sack oder Korb die Setzkartoffeln, geht bey Ziehung jeder dritten Furche dem Pfluge nach, und läßt von zwei zu zwei Schuh die Setzkartoffeln in die Furche fallen.

Ist der Acker etwas lang, so kann eine Person nicht so viel Kartoffel in einen Sack oder Korb nehmen, als zum Setzen in der Furche nöthig sind; daher ist es gut, wenn eine dritte Person da ist; hat die zweite ihren Vorrath gesetzt, so löset sie die dritte mit dem Setzen ab, und die zweite holt sich in der Zwischenzeit wieder einen Vorrath — u. s. w., oder die zwei Personen, welche zum Setzen bestimmt sind, theilen sich so ab, daß jede die Hälfte der Furche besorgt.

Man sieht hieraus, daß das Setzen nach dem Pfluge mit viel weniger Mühe verbunden ist, als das Setzen mit der Hacke.

Wird ein Kartoffelacker nach dem Pfluge bepflanzt, so ist es nicht ohne Nutzen, wenn solcher nach geschehener Bepflanzung geegget wird.

Von der Auswahl der Setzkartoffeln.

Lange war man nicht einig, ob es besser sey:

1) Kleine Kartoffeln zum Setzen zu wählen, oder
2) Große, solche aber in vier bis 6 Stücke zu zerschneiden, oder
3) Große Kartoffeln ganz zu setzen.

Geschickte Landwirthe haben hierüber mehrere Jahre ganz genaue Versuche gemacht, der Erfolg davon war: das Beste sei, **große Kartoffeln ganz zu setzen**; jedoch ist es genug, wenn man nur in jede Grube, oder nach dem Pfluge alle 2 Schuhe eine legt.

Behandlung des Kartoffelackers nach der Pflanzung bis zur Erndte.

Die ganze Behandlung hat zum Zweck, a) daß man den Acker so viel möglich **von Unkraut** rein erhalte; b) daß man die Erde **locker** erhalte, und c) daß man die Erde um jeden Stock anhäufe. Man verfährt daher auf nachstehende Art.

1) Sobald man sieht, daß die Kartoffel aufgehen, oder sich hie und da Pflanzen zeigen, ist es gut, den Acker nochmals zu eggen. Durch dieses eggen wird nicht nur die Ackerkruft etwas gelockert, sondern auch das sich zeigende Unkraut in seinem Wachsen gestört.
2) Hat das Kraut der Kartoffeln eine Höhe von einem halben Schuh erreichet, so soll der Acker mit der Handhacke aufgehäckelt, und zugleich alles sich zeigende Unkraut hinweggebracht werden.
3) Ist das Kraut einen Schuh hoch, so muß die Erde abermal mit der Handhacke aufgelockert, und um die Kartoffelstöcke angehäufet werden, wobei dann abermal alles sich zeigende Unkraut ausgehauen, und hinweg geschaft werden muß.
4) Dieses zweimalige Häckeln und einmalige Häufeln kostet freilich Mühe und Zeit, allein es wird durch reichere Erndten bezahlt. Inzwischen unterlassen viele das Häckeln bey Nro. 2, und begnügen sich mit dem Häckeln und Häufeln bei Nro. 3. Auch dieses ist schon genug und gut, das andere aber ist besser.
5) Wer viel Kartoffel baut, und Mangel an Arbeitsleuten hat, unterläßt das Häckeln mit der Hand, und bedient sich statt dessen des Pfluges. Man verfährt dabei auf nachstehende Art:

Man versieht den Pflug mit zwei Stellbrettern, bespannt ihn mit einem Pferd, oder

mit einem Ochsen, pflüget zwischen zwei Kartoffelreihen durch, so werden die Stellbretter die Erde vertheilter an beide Reihen anlegen. Zugleich wird das Unkraut theils ausgerissen, und theils bedeckt.

Nach dieser Arbeit ist es sehr gut, wenn man mit der Handhacke nachgehet, die Erde an die Stöcke in Ordnung anlegt, auch das Unkraut, wo es noch sichtbar ist, ausreißet, und beseitiget.

Daß man nur ein Pferd, oder einen Ochsen an den Pflug spannet, geschieht deswegen, weil bei einem zweispännigen Pfluge das Kartoffelkraut zu viel vertreten würde.

Von Benuzung des Kartoffelkrautes.

Viele haben das Kraut der Kartoffel als Futter für das Rindvieh benützet, daher solches nach vollendeter Blühezeit abgeschnitten. Versuche und Erfahrungen haben aber gelehrt, daß solches schädlich sei. Man hat nämlich gefunden, daß die Kartoffeln so lange wachsen, als das Kraut noch grün ist, daß sie aber auch aufhören zu wachsen, wenn das grüne Kraut abgeschnitten wird.

Es ist daher räthlich, kein grünes Kraut abzuschneiden.

Von der Kartoffel-Ernde.

Sobald das Kartoffelkraut abgetrocknet oder abgedorret ist, wachsen die Kartoffeln nicht mehr, und sind als zeitig anzusehen. Also erkennet man am Kraut, wann man ernden soll.

Sie werden nun mit der Handhacke herausgenommen, dabei sucht man zugleich die mit der Hacke gemachten Gruben wieder zu ebnen.

Ertrag eines Kartoffelackers.

Nach vielfältig angestellten Versuchen kann

man annehmen, daß im Durchschnitt auf einem Tagwerk 25 Schäffel Kartoffel gebaut, oder geerndet werden können; vorausgesezt, daß man den Acker vor und nach der Pflanzung gehörig behandelt habe.

Ohnweit von München wurden im verwichenen Sommer 1799 mehrere Kartoffel gebauet. Ich besah diese Kartoffel-Aecker zu verschiedenen Zeiten, und fand, daß sie mit gehörigem Fleiße nicht bearbeitet waren; insbesondere waren sie nur nachläßig gehäufelt, und von Quecken (Spizgras), und anderm Unkraute nicht gereiniget; auch wurden die Kartoffel, da das Kraut noch grün war, folglich zu früh ausgegraben, oder geerndet. Dem ungeachtet ersuchte ich den Baumeister, bei dem ernden ein ganzes, oder nur ein viertel Tagwerk genau abzumessen, und mir anzugeben, wie viel darauf geerndet worden. Ich erhielt nachstehende Antwort:

„Auf einem viertel Tagwerk wurden angebauet 4 Viertel, 4 Mäßel.

„Diese haben gegeben 4 Schaffel, 9 Viertel.

„Das Viertel wurde verkauft um . 40 kr."

Folglich das Schaffel um . . 9 fl. 20 kr.

Und aus den 4 Schaffel 9 Viertel wurden gelöset . . . . 43 fl. 20 kr.

Stellt man die Rechnung auf ein ganzes Tagwerk, so wurden darauf geärndet . . 18 Schäffel, 8 Viertel, und daraus à 9 fl. 20 kr gelöset . . . 173 fl. 20 kr.

Die Baukösten können p. Tagwerk beiläufig so angeschlagen werden:

18 Viertel Setzkartoffel das Viertel à 40 kr.
. . . . . 12 fl. —
Dreimaliges Pflügen . . . . 4 fl. —
Die Kartoffel zu legen . . . 2 fl. —
Die Hälfte des Dunges, weil
die andere Hälfte der nächsten Getreidernde zu gutem kommt 8 fl. —
Das Höckeln und Häufeln . 5 fl. —
Das Ausgraben oder Ernden . 8 fl. —

Summa 39 fl. —
Die Einnahm ist . . 173 fl. 20 kr.
Die Ausgabe . . 39 fl. —
Bleibt reiner Ertrag. 134 fl. 20 kr.

Die Zinsen vom Acker-Kapital, dann die Staats-Abgaben von dem Acker, u. s. w. bringe ich um deswillen nicht in Abzug, weil ich voraussetze, daß der Acker ohne diesen Bau brach gelegen, also nichts ertragen, dem ungeachtet doch seine Staats-Abgaben u. s. w. entrichtet haben würde.

Ein anderer Landwirth bepflanzte im heurigen Jahr 2000 Quadratschuh gutes Feld ohnweit des englischen Gartens mit Kartoffeln. Das Feld ist gegen den Nordwind gedeckt, hat jedoch gegen Morgen und Mittag eine ganz offene Lage. Es wurde durchaus mit dem Spaten gartenmäßig gebaut, und mit abgefaultem Kuhmist gut gedüngt.

Zum Pflanzen wurde 1 Viertel lange rothe, und $1\frac{1}{2}$ Viertel gelbe runde, große Kartoffel genommen, und ganz (ohnzerschnitten) ohngefähr $1\frac{1}{2}$ Schuh von einander eingelegt.

Die Pflanzen wurden zweimal gehäufelt, und von Unkraut rein gehalten. Nach dieser Behandlung wurden auf diesem Felde zwey Schaffel Kartoffel geerndet.

Zweitausend Quadratschuhe machen den zwanzigsten Theil eines Tagwerkes, folglich beträgt erwähnte Ernde auf ein ganzes Tagwerk
. . . 40 Schäffel,
und das Schaffel zu 9 fl. 20 kr. gerechnet eine Ausbeute von . . . 373 fl. 20 kr.

Setzet man die Pflanzungs-Kosten wegen besserm Düngen, und besserer Bearbeitung des Feldes auch zu 73 fl. 20 kr an, so bleibt doch ein reiner Ertrag von 300 fl.

Bekanntmachung

Nach höchster Instruction werden am 21. 22. und 24 dieses Monats, in nachfolgend churfürstl. Cameral-Waldungen, nachstehende Holzgattungen, gegen gleich baare Bezahlung, an den Meistbiethenden angelassen, als in

Forst Steinkard.

200 Klafter weiche Scheider sammt Ueberholz.
70 groß und kleine Bau- und Nutzhölzer.
Dann einige ganz dürre Eichen und Buchen, wie auch Zaunholz.

Kurzholz.

20 Klafter weiche Scheitter sammt Ueberholz.
10 groß und kleine Baustäm.

Vogled.

40 Stämm Ferchen — und weiche Baustäm.

Kaufsliebhaber können sich an obbemeldten Tägen, als für den ersten früh um 8 Uhr, oberhalb den St. Salvator Berg, bey dem Kloster Holzmarkt, am zweyten Nachmittag um 2 Uhr bey der Meßer Weberpaint, und am dritten früh um 9 Uhr, bey dem Schneider in der Vogled einfinden, und das Weitere abwarten. Actum den 4ten März 1800.

Churfürstl. Kast-n als Forstcontrollamt Griesbach.

Vt. Frhr. v. Gugler,
Pfleg. qua Controlleur.

Churfürstl. Forstmeisteramt Griesbach, in Vilshofen.

Frhr. v. Schleich, Forstmeister.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 15. Mrz. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	1606	1061	545	20	50	19	40	18	20
Korn	1274	818	456	17	—	16	20	15	—
Gersten	1770	1605	16[illegible]	12	20	11	40	11	—
Haber	384	309	75	11	—	10	30	10	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XII. Stück. München, Samstags den 22. März 1800.

Alles kann nicht auf einmal geschehen. Doch, was man nicht wachsen sieht, findet man nach einiger Zeit gewachsen. Der Langsamste, der sein Ziel nur nicht aus den Augen verliert, geht noch immer geschwinder, als der ohne Ziel herumirret.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

1. Die im Lande herumziehenden Komödianten und Marionetten-Spiele betreffend.

Nachdem hierorts die Anzeige gemacht worden, daß mehrere Individuen theils mit lebenden Personen, theils mit Marionetten im Lande herum ziehen, und allenthalben Komödien spielen, wovon einige mit ältern Patenten der ehemaligen Obern-Landesregierung, einige aber mit gar keinem Patent versehen sind. Als ergehet hiemit der ernstgemessenste Auftrag an alle Gerichts- und Landbeamten, auf dergleichen Leute genaue Amtsspähe zu halten, selben auf Attrapiren sogleich die Patente abzunehmen, und anher einzuschicken, diejenigen aber, so sich ohne Patenten betretten lassen, wenn sie Inländer sind, ad locum nativitatis, vel copulationis, die Ausländer aber ohneweiters auf die nächste Gränze liefern zu lassen. München den 7ten Hornung 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Sekr. Straucher.

2. Verordnung de Anno 1776 die sogenannte Erbsteuer betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst!

Unter Rückschluß der mittels Bericht vom 21. Febr. eingesendeten Akten in Betreff der anno 1776 verordneten, aber nicht eingeführten, anno 1793 zwar wieder rege gemachten, aber hierauf anno 1794 den landschaftlichen gravaminibus einverleibten, und in der landesfürstlichen resolution auf diese gravamina selbst mißbilligten sogenannten Erbsteuer, nämlich für die Fälle, wenn eine Erbschaft an einen Seiten-Verwandten oder gar ad extraneum kömmt, erklären Wir hiemit bestimmt, daß dieses ohnehin nie wirklich eingeführte, und auf keinen richtigen Staatsgrundsatz beruhende Gesetz für derogirt zu halten, und zu achten sey. München den 3. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Vollmar.

Beförderungen.

1. Auf selbstiges Bitten des Directoren bey der churfürstl. General-Landes-Direction und Armen-Instituts-Commissär van Douwe, haben Seine churfürstliche Durchlaucht durch ein erledigt gnädigstes Reseript vom 29ten Jäner l. J. ihn der Kanzlei-Direction bei der General-Landes-Direction überhoben, und unterm 9ten dieses verordnet, daß selbem aus besonderer gnädigsten Rücksicht als Vorstand des Armen Instituts das Prædicat als Director belassen werden solle.

Die Kanzlei-Direction haben aber Se. churfürstl. Durchlaucht dem Director der ersten Deputation Freyherrn von Aretin wiederum gnädigst übertragen. München den 15ten März 1800.

2. Seine churfürstl. Durchlaucht haben vermög dießfalls ausgefertigten gnädigsten Dekreten und dem unter dem 4ten dies an die General-Landes-Direction erlassenen gnädigsten Rescripte das Landrichteramt Pfaffenhofen in Baiern dem Regierungs-Advocaten Danzer in Landshut; das Landrichteramt Wolfratshausen, dem dermaligen Landrichter Kapfinger zu Kranzberg; dieses dem jetzigen Administrator zu Wiesensteig; und die Landrichterstelle zu Wiesensteig dem vermaligen Schultheißen zu Neumarkt, Joseph Grauvogl, gnädigst verliehen.

3. Weiters haben Se. churfürstl. Durchlaucht gemäß höchsten Dekrets vom 8ten März dieses Jahres gnädigst geruhet, den bisherigen wirklichen Sekretär Jakob Prosch, in Rücksicht seiner im höchsten Dienste bisher bewiesenen Geschicklichkeit und Applikation, zu Höchstdero geheimen Expeditor bei dem auswärtigen geheimen Ministerial-Departement zu ernennen

Bekantmachungen.

Zu Pfatter im Unterlande Baierns steht ein eingädiges, im länglichten Vierecke durchaus sehr dauerhaft gemauertes Gebäude, welches 86 Schuhe in der Länge, und 66 in der Breite hält, mit einem Schindel-Dache, und liegenden Dachstuhle, der aber seiner Stärke wegen gar wohl auch ein Taschen-Dach trüge, zu verkaufen. Seit einiger Zeit wurde dieses mit einem soliden Blitz-Ableiter versehene Gebäude als ein Getreidkasten benützet, der sich aber auch mit geringen Kosten sehr leicht wieder in eine Wohnung umstalten ließe, weil die Fußböden, und Rohrdecken noch vollkommen gut sind.

Gegenwärtig finden sich in demselben zu ebener Erde zwey, über eine Stiege drey, dann unter dem Dache über 2 und 3 Stiegen zwey, zusammen also sieben Anschütten, auf welchen in allem sich 2000 Schäffel Getreid zuverläßig unterbringen ließen.

Die Lage dieses Hauses ist gerade von der Post herüber, ringsumher frey, indem es zwischen der Regensburger Hochstrasse und der Donau, dann oben und unten zwischen zwey dazu gehörigen Gärtchen liegt, welche zusammen beiläufig ein halbes Juchart ausmachen.

Sowohl die Eigenschaft, als die Lage dieses zu einer Salz Niederlage sehr dienlichen Hauses dürfte vorzüglich den Spekulationen der Titl. Hrn. Salzcontrahenten nicht ungünstig seyn.

Das Nähere ist in dem hiesigen Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

Edictal-Citation.

Peter Stöckel aus Baiern gebürtig, jedoch dessen eigentlichen Geburts-Ortes unwissend, starb bey seiner Rückreise von Verona, wohin er von Wien aus für die kaiserl. königl. Armee Schlachtvieh trieb, in Kollmann des Reichsgräflich von Wolkenstein-Trostburgischen Pfleg- und Landgerichts Villanders in Tyrol, und hinterließ über Abzug der Curs- und Funeralkösten nach Tyroler-Währung ein Vermögen von 68 fl. 54 1/2 kr. Da nun hierorts unbekannt ist, ob der Verlebte einige Leibserben, oder andere Befreundte hinterlassen hat; so werden hiemit alle jene, die zu dem verstorbenen Stöckel verwandt sind, und sich hierüber gehörig legitimiren können, dergestalten edictaliter vorgeladen, daß sie sich binnen 6 Wochen entweders in Persona, oder per Mandatarios um so sicherer hierorts melden, und ihre Erklärungen wegen Erhebung dieser Erbschaft abgeben sollen, als nach Verfluß der bestimmten Zeit in Sachen unaufhaltlich weiters gesetzmäßig verfahren werden würde. München den 12ten März 1800.

Churfürstliches Hofoberrichteramt.
B. J. von Hofstetten.

Nachricht.

Nächstkommenden ersten April verfällt vom Churpfälzischen Landes-Anlehen Lit A. der erste Termin in denen Partial-Obligationen von Nro. 1. bis 100. Diejenigen Herren Theilhaber, die in herobern Gegenden dergleichen Stück Obligationen besitzen, können den Betrag bey Herrn Oberhof-Agenten Seeligmann im Landgerhof allhier beziehen. München den 12ten März.

Beytrag zur Geschichte der baierischen Staatsverfassung.

Nachdem itzt die sogenannten Hauptpfleger in Baiern aufgehoben worden sind, und ihre Benennung in Bälde eine blosse historische Antiquität zu werden beginnt, könnten Zeitgenossen und Nachkommen auf den Gedanken verfallen, daß ihre Existenz ein uralt eingewurzelter Fehler in der Staatswirthschaft müsse gewesen seyn.

Damit man aber wisse, daß die Bestimmung der Hauptpfleger edel, und ganz dem Geiste des Zeitalters bey ihrem Ursprunge angemessen war, hingegen ihr Ende einzig und allein durch die seit ungefähr 150 Jahren eingeschlichene vollkommne Ausartung von ihrer Urbestimmung veranlaßt worden sey, will ich die Instruktion eines solchen Hauptpflegers von Dachau vom Jahre 1502 der Publizität auszugsweise übergeben.

Diese Urkunde ist um so merkwürdiger, als in manchen andern Orten der Pfleger, der Justizbeamte, und der Kameralbeamte in einer Person vereiniget waren daher das Wort: Pflegegericht) in Dachau aber neben dem Pfleger, noch ein besonderer Richter (daher das Wort: Landgericht) und ein besonderer Kastner existirte. Man sieht also hieraus die ganz abgesonderte Bestimmung eines Pflegers. Sie waren Burgvögte, und gedungene Kriegsleute. Sie hatten die oberste Polizey, das Kirchenwesen, und noch überdies das edle Geschäfft eines Vergleichscommissäre, ehe sich die Partheyen an den Richter zu wenden hatten, dafür ihnen aber auch die beträchtlichsten Hofbaugüter, Renten und Gefälle angewiesen waren.

Franz von Krenner,
churfürstl. geheimer Finanz-Referendär.

Pflegers von Dachau Bestallung Anno 1502.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht — bekennen — daß Wir dem festen Ritter, unsern lieben getreuen Wolfgangen Weichser zu Griespach unser Schloß und Pflegamt zu Dachau nachfolgendermassen verlassen und befohlen haben — daß er in vermeldtem unserm Schloß

häuslich wohnen, das durch sich selbst inhaben, und Uns davon selbst viert **mit vier raisigen Pferden und Knechten**, wohl gerüst zu aller unser Nothdurft wider männiglich dienstlich gehorsam, und gewärtig seyn, und als ein getreuer Diener unseren Frommen fördern und Schaden wenden und warnen, Er soll auch benneldt unser Schloß mit einem guten Thorwärtl und zweyen Wachtern bey Tag und Nacht, und sonst wohl verwahrt innhaben, damit Uns durch ablauffen, oder ander gefährlich Uebereilen nicht Schaden daran zugefügt werde, auch zu, und von demselben unserem Schloß keinen Krieg treiben, noch jemand anderen dazu heimlich noch öffentlich halten noch zu thun gestatten, ohne unser Wissen und Erlauben. Und ihm darauf die unseren, in seinem Amt, **allenthalben lassen befolchen seyn, sie vor Gewalt und Unrecht schützen und schirmen**, und unbilliger Weise nicht beschweren, und bey alten Herkommen bleiben zu lassen. Auch von gemeldt unserem Pflegamt **nichts lassen entziehen**, sondern Uns das, sammt seinen Zugehören, als fern er kann und mag, getreulich handhaben, wo es ihm aber zu schwer wurde, alsdann das an Uns oder unsere oberste Amtleut bringen, und darauf ferneren Bescheid von Uns oder ihnen gewarten, als er Uns dann das alles mit handgeben treuen gelobt und versprochen hat. Auf das sollen und wollen Wir ihm eines jeden Jahrs, dieweil er also unser Pfleger ist, von obgemeldten unserem Pflegamt folgen lassen, und zu Burghut geben, nemlich: **(nun folgt die ausführliche Beschreibung aller seiner Besoldungen, Gefälle, und des ganzen Hofbaues).** — — Item ferner, so haben Wir ihm nachfolgende Sachen und Händel, die dann andere Pfleger vor ihm der Enden bisher auch gehabt haben, auszurichten und zu handeln befohlen; doch Uns darin vorbehalten, unsers gefallens in

denselben Sachen und Händeln ab, und anzuschaffen.

Item vorerst, daß er die Harnischbeschau in unserem Gericht Dachau eines jeden Jahrs an den gewöhnlichen Enden halten soll, und was wandlbar oder strafbar darinn erfunden wird, darum mag er nach Gestalt der Sachen Straff fürnehmen, und die einbringen.

Item er soll auch eines jeden Jahrs zu gewöhnlichen Zeiten allenthalben in den Dörfern und Gebieten seines Pflegamts Hauptleute setzen, die ihm geloben, auf nachfolgende Sachen ihr Aufsehen zu haben, und wo die beschehen, alsdann an ihn zu bringen.

Item nemlich von erst, welcher in Unserem Gericht Dachau zwey Güter baut, damit gemeldter unser Pfleger einen solchen darum wisse zu straffen.

Item zum Anderen, wo einer über den anderen den Landfrieden anruft, was schadens darunter beschieht, soll gemeldter Unser Pfleger zu straffen haben, und durch die Amtleute oder Hauptleute in deren Gebiet, oder Dorf das geschieht, demselben unsrem Pfleger angebracht werden, damit er die Straffe wisse zu suchen.

Aber in Aufruhren, darinn der Landfried zuvor nicht, oder erst hernach angerufen wird, das soll unserem Richter zu Dachau zu büssen, und zu wandeln zustehen.

Item ferner was zur Nothdurft der Dörfer Weeg und Steeg in seinem Pflegamt fürzunehmen ist, davon soll gemeldter Unser Pfleger mit samt einem Richter und Räthe zu Dachau rathschlagen, und was darinn Verhandlung oder Verbrechen geschehen, soll derselbe Unser Pfleger allein straffen und büssen.

Item wo auch neue Auffänge *) auf den Gemeinden, oder anderer Enden, ausser der Obrigkeit sonderbaren vergönnen, darinn beschehen, das soll Unserem Pfleger angebracht und durch ihn auch gewandelt werden.

Item dazu, wo in den Gemeinden, oder Vorhölzern so zur Besserung der Weeg und Steeg verordnet und gehörig sind, etwas unbilliges gehandelt wird, soll ihm auch zu straffen zustehen.

Item was die Fischer, in Sachen die Fischerey betreffend auf und um die Fischwässer in seinem Pflegamt verbrechen, und verhandeln, wo auch einer dem andern sein Fischzeug auf dem Wasser aufhebt, doch daß demselben darum keine Leibstraf angelegt mag werden, oder nicht gefänglich angenommen wird, das soll an gemeldten Unsern Pfleger alsdann gebracht, und ihm zu büssen zustehen.

Item würde aber einer um Entfremdung der Fische oder Fischzeuge gefänglich angenommen, darum er Leibstraffe oder den Tod verworcht hat, und ob derselbe gleich darum begnadet würde, so soll Uns und Unserem Richter zu Dachau solchen Handel zu straffen zustehen.

Item wo bey den Pfarr- und anderen Kirchen seines Pflegamts Rechnung beschehen, oder durch Uns oder Unsere Räthe oder Renntmeister zu thun fürgenohmen werden, dabey soll gedachter Unser Pfleger auch seyn.

Item er soll auch Macht haben, all und jegliche Irrung derselben Pfarren und anderer Kirchen, seines Pflegamts Grund und Boden, auch Zinß, Gilt, und anderes betreffend, so viel ihm möglich ist gütlich zu

*) Holzausreutungen.

vertragen, und hinzulegen. Wo er aber die Folge gütlichen Vertrages nicht hätte, soll er alsdann die Sachen, wo es Noth thut, für Unser Gericht Dachau oder wo sich solche Sachen mit ordentlichen Gerichtszwang zu berichten gebühren, weisen, und derselb Unser Pfleger damit wandels nach rechtens halber weiter nichts zu thun haben.

Item und so oft ein Pfarr, und Possession einer Pfarrkirchen, oder Gottsgaben ledig wird, deren Widen, oder Kirchenschatz Uns zusteht, die soll er, so oft es noth thut, und zum Fall kommt, von Unser wegen einnehmen, und alsdann dies berichten, und solchen Widen alsdann mit zimlicher Kostung innhaben, bis auf Weiter Unser Geschäfft und Befehl.

Item und was in obvermeldten Fällen und Händeln allen und jeden zu Wandel fallt, die soll er Uns, oder an Unser statt Unserem Rentmeister eines jeden Jahrs verrechnen, davon Uns dann halber Theil, und ihm der andere halbe Theil folgen und zustehen soll, allerdings getreulich und ohne Gefährde.

Von dem allen soll er sich, seine Knechte und Pferde, dazu zween Wachter, den Thorwartl, und anderes sein Hausgesind in bemeldtem Unserem Schloß versehen, und aufhalten, also, daß Wir ihme zu bemeldten Unserem Pflegamt weiter oder mehr, als hievorsteht, zu geben nicht schuldig seyen. Es wäre dann daß Wir je zu Zeiten Ihn, oder seine Knecht in Unseren Dienst fordern würden, so sollen und wollen Wir ihme Kost und Futter geben, auch für redlichen Schaden ungefährlich stehen, wie anderen unsern Pflegern und Dienern.

Und wo er in solchen Unseren geforderten Diensten redlichen Schaden empfieng, den wollen Wir ihme, wo Wir Uns selbst darum mit ihm nicht möchten vertragen, alsdann wiederkehren und abthuen, nach Erkenntniß Unserer Räthe, dabey Wir des Widerstreits unweigert, sollen bleiben. Und auf das Wir Uns, dergleichen Er ihme solch Unser Pflegamt eines jeden Jahrs nemlich um Martini acht Tag vor oder nach einander aufzuschreiben *) vorbehalten haben. . . . . München an Unser lieben Frauen Lichtmesstag 1502.

Patriotische Anzeige eines Landmanns.

Zu L . . ist schon seit 2 Monaten eine neue Gattung von Viehseuche, welche die Klauenkrankheit oder Mundseuche genannt wird. Es krepirt zwar selten ein Stück Vieh, da aber dasselbe wegen großer Schmerzen an der Zunge und den Klauen beynahe 14 Tag nichts frißt, so wird es äusserst mager, und die Zugochsen sind viele Wochen zur Arbeit gar nicht mehr zu brauchen. Es ist also der Schaden, wenn sich diese Krankheit weiter verbreitet, sehr wichtig und groß.

Ich finde mich also vom patriotischen Eifer aufgerufen, diese neue Seuche dem Publikum anzuzeigen, damit man sich vor der Ansteckung bewahren könne. Die Metzger und Viehhändler treiben ihr Vieh durch L . . stellen es daselbst in Ställe, von wannen sie angesteckt, weit und breit im Lande herum getrieben werden, wodurch sich diese Seuche immer weiter verbreiten muß. Da mir von dieser Seuche in L . . nichts bekannt war; so kaufte ich von einem Viehhändler einen Ochsen in die Mast, wodurch all mein Vieh, das beynahe schon ausgemästet war, angestecket wurde. Mein Schaden beläuft sich auf mehrere hundert Gulden; man wird es mir also nicht übel nehmen, wenn ich mich darüber ärgere, daß wir auf dem Lande hierüber bisher in Unwissenheit geblieben sind. Ich weis zwar, daß viele Orte, wo derley Seuchen herrschen, es nicht gerne sehen, wenn man solches bekannt macht, weil in solchen Fällen der Ort vermieden und das bürgerliche Gewerbe vermindert wird. Allein wenn der Grundsatz anders wahr ist, daß das gemeine Beste dem

*) Aufzukündigen.

Privatintresse vorgehen muß, so dächte ich doch daß man solche für den Landmann wichtige Umstände einigen Privaten zu Lieb nicht verschweigen sollte.

Verhandlungen der königl. märkischen ökonomischen Gesellschaft

Zuerst gab der zeitige Direktor Hr. Kriegsrath von Werdek Nachricht von den bisherigen nachstehend benannten Beschäftigungen der Deputation.

Die Fortsezung des gemeinnüzigen Volksblatts und ein neues Heft der Annalen ist von derselben besorgt worden.

Ein von dem Mechanikus Völker zu Zelle eingesandter Pflug, von welchem er ein Modell unmittelbar bei des Königs Majestät eingereicht hatte, und deswegen an die ökonomische Gesellschaft gewiesen worden war, ist einem Landwirth zugestellt worden, um bei der diesjährigen Winterbestellung Versuche damit zu machen.

Die vom Hrn. von Meyersbach zu Oehringen eingesandten Proben des aus verschiedenen Saamen verfertigten Oels sind einem Chemiker zur Prüfung zugesandt worden

Der in Verfolg des ausgesezten Preises von 25 Friedrichsd'or eingegangene Entwurf eines Vieharzneibuchs ist einem Oekonomen zugestellt worden, um ihn mit Zuziehung eines sachverständigen Arztes zu prüfen.

Die bei Sr. Majestät dem Könige von einem, Namens Ernst, aus dem Hohensteinischen, eingereichte Abhandlung über den Flachsbau ist, so wie die von dem Anhaltbernburgischen Kammerrath Kirchner überschickte Probe von im Thau geröteten Flachs, einem Sachverständigen zur Beurtheilung überschikt.

Hierauf wurden folgende Abhandlungen verlesen:

Ueber die mangelhafte Besezung der Dorfschulzenämter, vom Hrn. Kriegsrath Steffek; über den Hausschwamm, und daß die Lake vom Pökelfleisch ein wirksames Mittel dagegen ist, vom Hrn. Prediger Schröder zu Böke; von den diesjährigen Wirthschaftserzeugnissen zu Rekan, vom Hrn. Domkapitular von Rochow; über die Möglichkeit und den Nuzen, den zum Anbau des Flachses und zur Bereitung des Leinöls erforderlichen Leinsamen selbst anzuziehen, um die dafür jährlich ausgehenden 220,000 Thaler im Lande zu behalten, vom Hrn. geheimen Oberfinanzrath Gerhard; über die Vermehrung des Weinstoks durch Ableger, vom Hrn. Hofplanteur Sello; über die Abschaffung des Naturaldienstes der Unterthanen, vom Hrn. Ritterschafts-Direktor von Rezow; über die Jerusalemsartischoke, vom Hrn. Prediger Germershausen; über die nothwendige Vorsicht bei Bereitung des irdenen Geschirres, vom Kaufmann Hrn. Braumüller; Versuche und Erfahrungen über den ökonomischen Nuzen der Maulbeeren, vom Hrn. D. und Burgermeister Gulde zu Kottbus.

Dem Inhalt nach wurden angezeigt:

Der Aufsaz des Hrn. Inspektors Bauer zu Zossen, über die mögliche Verbesserung des Gesindewesens auf dem platten Lande; über die Kuhpocken, vom Hrn. D. Sybel zu Brandenburg; ein Plan zu einer Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft, vom Hrn. Prediger Schlemüller zu Berlin; über die Thau- und Wasserröste des Flachses, vom Hrn. Prediger Germershausen.

Am Schlusse wurden noch einige Vorschläge wegen des künftigen Betriebs der Geschäfte der Gesellschaft gemacht, und einige neue Mitglieder aufgenommen.

Ein armer Metzger wird reich durch Spekulation.

Ein armer Metzgermeister verlohr durch einen unglüklichen Proceß einen großen Theil seines ohnehin nicht beträchtlichen Vermögens. Dieser Verlust sezte den guten Mann in Dürftigkeit, und die Dürftigkeit machte, daß er auf Mittel sann, sich wieder aufzuhelfen. Er sah, daß man an seinem Wohnorte eine große Liebhaberei für das sogenannte Pökelfleisch hatte, und nicht geringe Summen nach Hamburg dafür bezahlte. Er entschloß sich mit dem Wenigen, was er noch besaß, eine Art Pökelfleisch-Spekulation

zu machen, und verfuhr dabei auf folgende Art.

Er kaufte ein verhältnißmäßiges Faß, in dessen oberen Boden er ein viereckigtes Loch, wenigstens von einem Schuh ins Gevierte machte, das er mit einem wohlpassenden Deckel und einem Verschließschieber versah, um nämlich auf die leichteste Art Fleisch zu holen, und den Ueberrest doch immer gut zu verwahren. Zum Rindfleisch suchte er allemal das Fleischichte aus; gab zu einem Zentner 5 bis 6 Pfund Salz, und 2 ein halbes bis 3 Loth Salpeter mehr; war es gut, nahm er weniger Dies beobachtete der Metzger wohl; denn er wußte, daß zu viel Salpeter das Fleisch verhärte, und die Brühe zum Essen unbrauchbar mache. Das Fleisch selbst rieb er ein wenig mit zerstossenem Salpeter; sodann, wenn der untere Boden des Fasses mit Salz bestreut war, legte er eine Lage Fleisch dicht aneinander, je dichter je besser und bestreute die Lage mit einer guten Portion Salz, aber so, daß er mit der erwähnten Portion Salz auf den Zentner auslangen mußte. Auf diese Lage ließ er die zweite und wieder Salz folgen, u. s. w.

War das Faß gefüllt, und durch etliche Tage rechtschaffen mit Steinen beschweret worden, so setzte es sich. Die dadurch verursachte Lücke ergänzte der Metzger mit neuem Fleisch und Salz, und beschwerte es so, daß die Salzlauge über das Fleisch hinweggieng. Damit aber nach jedesmaligem Ausnehmen eines Stück Fleisches die Lauge immer noch darüber wegstünde, so fuhr er mit dem Beschweren ununterbrochen fort, und sobald die Lauge zu wenig werden wollte, streute er etwas Salz nach, oder goß Salzlauge zu. Aufs Fleisch legte er ein reines rundes Brett, daß das Fleisch so ziemlich bedekt wurde, und gab sorgfältig Acht, daß nichts von der Lauge auslief, und stellte das Faß an einen kühlen Ort in den Keller, denn je kühler das Fleisch stehet, je haltbarer bleibt das Fleisch. Durch diese Verfahrungsart erhielt der Metzger eine so vortreffliche Waare, daß er nicht klecken konnte, einzupöckeln. Ja man gestand einmüthig, daß dieses Metzgers Pöckelfleisch jenes der Hamburger weit hinter sich lasse. Seine Einnahme mehrte sich daher auch täglich, und der Metzger ward in Kurzem ein Mann von Vermögen.

Den Käufern rieth er an, das Fleisch vor dem Kochen 12 bis 24 Stunden lang in etlichmale aufgegossenes frisches Wasser zu legen.

Nachricht an das Publikum.

Wer von den vorigen Jahrgängen noch vollzählige Exemplarien, worinnen alle Landesherrliche Generalverordnungen seit dem Antritt Sr. churfürstl. Durchl. des jetzt regierenden Churfürsten haben will — beliebe sich an das Regierungs- und Intelligenz-Comtoir, oder an das lbbl. Postamt zu München zu wenden. Der Preis des sämtlichen Jahrgangs ist 4 fl. 36 kr. Der halbe Jahrgang wird auf der Post mit 2 fl. 18 kr. im Intelligenzkomtoir aber zu 1 fl. 48 kr. bezahlt.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 22. Merz 1800.	Zugeführt	Verkauft	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1295	665	330	21	30	20	—	18	30
Kern	804	589	215	17	—	16	15	15	30
Gersten	[illegible]	895	173	12	36	12	—	11	36
Haber	352	287	65	11	15	10	40	10	—

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 15. März.	212	207	18	30	258	238	14	30	240	225	10	40	105	105	11	—
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf d. 11. März.	218	117	16	30	35	14	14	30	163	153	10	40	2	2	—	—
DingIfing den 12. März.	20	20	17	—	—	—	14	30	10	10	9	50	—	—	8	52
Eggenfelden den 12. März.	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	9	—	—	—	—	—
Erding den 13. März.	550	430	18	30	450	330	15	45	700	690	11	—	180	160	9	30
Friedberg d. 13. März.	54	36	21	—	160	78	15	—	92	92	10	25	34	34	11	30
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 10. März.	26	26	11	—	26	20	14	15	9	9	9	20	9	9	9	45
Ingolstadt den 15. März.	300	270	17	20	64	64	14	15	70	60	19	15	76	76	9	30
Irlbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm den	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraiburg den 8. März.	20	20	18	30	29	29	16	30	85	85	10	—	19	19	9	—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg den 14. März.	45½	189	22	—	220	116	16	20	630	545	12	30	23	21	10	39
Landshut den 14. März.	166	156	17	30	57	37	15	—	40	40	10	10	64	63	9	—
Weilheim den 13. März.	157	78	23	15	174	113	17	30	72	36	13	30	12	10	10	25
Neuburg den	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumark in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 12. März.	28	28	18	30	13	13	16	15	—	—	—	—	16	16	9	30
Pfaffenhofen den 11. März.	57	52	18	30	110	102	15	15	37	37	10	10	31	31	9	30
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 8. März.	30	30	19	30	40	40	14	20	15	15	10	10	6	6	10	30
Rosenheim den 13. März.	—	—	3	48	—	—	2	50	—	—	2	8	—	—	1	30
Rothalmünster den 7. März.	9	9	18	52	8	8	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haag den 11. März.	25	25	18	—	44	44	15	20	76	76	10	30	340	250	10	25
Schrobenhausen den 13. März.	42	33	19	—	76	72	14	30	87	65	10	30	52	45	11	—
Straubing den 15. März.	129	129	15	40	37	37	13	15	118	118	9	15	32	32	8	10
Traunstein den 13. März.	260	233	20	—	206	179	18	56	55	38	11	—	112	197	9	6
Vilshofen den 12. März.	440	340	17	30	60	55	15	—	70	20	10	—	5	5	9	25
Wasserburg den 12. März.	13	13	21	30	27	27	16	36	—	—	—	—	18	18	9	15

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XIII. Stück. München, Samstags den 29. März 1800.

Geduld, und Gemüthsruhe tragen mehr bey, als alle Arzneymittel, den Menschen vor Krankheiten zu bewahren. Thiere, die nicht so viel Aengstigungen erleiden, werden weder so lange, noch so gefährlich krank, als wie die Menschen, und küriren sich, ohne Arzneyen, allein durch die Ruhe.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

1. Die Reluition der mit der Jurisdiction und dem Scharwerkgeld auf Wiederlösung versetzten Unterthanen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst!

U. G. z. L. G. Es ist Uns vorgetragen worden, daß mehrere jener Unterthanen, welche von Unsern Regierungs-Vorfahrern im Jahre 1695 bis ad annum 1700 an Klöster und Stände mit der Jurisdiction und dem Scharwerkgeld auf ewige Wiederlösung überlassen worden sind, einzeln sich selbst wieder zur Landgerichtischen Jurisdiction einzulösen, den Wunsch haben.

Obschon sich nun hierüber bereits in der General-Verordnung vom 12. Aug. an. 1774 bestimmt genug geäussert worden ist; so scheint diese Verordnung doch wieder in Vergessenheit gekommen zu seyn.

Wir sehen Uns daher gnädigst veranlasset, solche Verordnung hier dahin zu wiederhohlen, daß, wenn ein derlei versetzter Unterthan gegen Bezahlung des Reluitions-Kaufschillings an den Stand oder das Kloster sich wieder zur gerichtischen Jurisdiction selbst einzulösen wünscht, er solches nicht nur, ohne alle Hinderniß und Weitläuftigkeit jedesmal thun könne, sondern auch Wir einem solchen Unterthan für sein ausgelegtes Reluitions-Kapital von Unserer Hauptkassa ordentliche Schuldbriefe ausfertigen, sofort dieses Kapital bei den einschlägigen Landgerichtern aus Unsern Scharwerks-Gefällen verzinsen lassen werden.

Sammentliche Unserer Landgerichter wissen von dieser Unserer gnädigsten Willensmeynung die Unterthanen gehörig zu verständigen, auf Anmelden ein und des andern alsobald Bericht an Uns zu erstatten. Uebrigens alle nöthige Amts-Unterstützung hierin denselben ganz unentgeldlich zukommen zu lassen. München den 28. Februar 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Bellmar.

2. Die Beutellehen-Vasallen betreffend.

Da mehrere der churfürstl. Beutellehen-Vasallen ungeachtet des bereits am 17. Hornung gesetzlich verflossenen Termins ihrer Lehenschuldigkeit beim churfürstl. obersten Lehenhofe noch nicht nachgekommen sind; so wollen Se. churfürstl. Durchlaucht diesen Termin bis auf den 30. des nächst kommenden Monats April hiemit noch verlängert haben, versehen sich aber, daß sämmtliche Beutellehen-Vasallen bis dahin ihrer Lehenpflicht um so mehr schuldigst werden genüget haben; als ausser dessen gegen die ferners säumigen und ungehorsamen Beutellehen-Vasallen ohne weiters mit den gesetzlichen Strafen würde verfahren werden: Jedoch wird den Beutellehen-Vasallen gestattet, im Verhinderungs-Falle die

Lehen durch Abordnung zu empfangen. München den 17. März 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Sek. Eisenrieth.

3. Seiner churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ist die unterthänigste berichtliche Anzeige gemacht worden, daß ungeachtet der geschehenen Patentalausschreibung vom 20ten Juli 1799 und des hierinne festgesetzten lehengesetzlichen Termins mehrere Ritterlehen-Vasallen ihre Lehen gebührend zu muthen, und zur Entrichtung ihrer Lehensschuldigkeit sich gehörig zu melden, unterlassen haben.

So wie sich dieses lehenpflichtwidrigen Benehmens wegen Se. churfürstl. Durchlaucht gegen diese säumige Vasallen das Weitere vorbehalten: so wollen doch Höchstdieselben zur Lehen-Empfängniß, und zur Entrichtung der Lehensgebühren den Termin bis den 30ten nächst kommenden Monats April jedoch dergestalt verlängern, daß sich die Ritterlehen-Vasallen während dieses verlängerten Termins bey dem churfürstlich-obersten Lehenhofe ihrer Schuldigkeit gemäß zu melden, und nunmehr statt der einfachen — die doppelten Gebühren aller ihrer Lehenreichnisse um so gewisser entrichten, als ausserdessen gegen dergleichen ferners ungehorsame Lehen-Vasallen nach den bestehenden Lehens- und Landesgesetzen ohneweiters würde verfahren werden. München den 17ten März 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction

Jos. Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Sec. Eisenrieth.

4. Die churfürstl. vier Hofstaabs-Aemter betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst!

Wir haben die von Unseren vier Hofstaabs-Aemtern überreichte unterthänigste Vorstellung, und die darin angeführten Umstände in gnädigste Erwägung genommen; da nun in Unserer höchsten Verordnung vom 7ten vorigen Monats bereits ausdrücklich enthalten ist, daß die gedachten Hofstäbe in Allem, was den Dienst selbst, und das Hofzeremoniel betrift, ferner unmittelbar von Unseren Befehlen abhangen sollen; so wollen Wir es bey obiger Verordnung um so mehr vollkommen belassen, als die beständigen Jurisdictions-Conflicten, und die Ordnung einer guten Rechts-Pflege die getroffene Verfügung durchaus nothwendig machen, das Oeconomische, und das Rechnungswesen aber lediglich ein Gegenstand Unsers geheimen Finanz-Departements und der General-Landes-Direction ist, und Wir überhaupt in Finanz- und Geld-Gegenständen keinen andern unmittelbaren Vortrag, als von Unserm Finanz-Minister statt finden lassen können, — doch werden Wir zu Beschleunigung der Geschäffte, so oft es nöthig seyn wird, bey Anstellungen, Besoldungs- oder Pensions-Bewilligungen das einschlägige Hofstaab-Amt durch den Weg Unsers geheimen Finanz-Departements allzeit brevi manu um ihr berichtliches Gutachten vernehmen, und demselben von Unsern an die General-Landes-Direction ergehenden Finanz-Entschließungen jedesmal unmittelbar Notificationen ertheilen, auch werden Wir diejenigen Final-Entschließungen, worin es um Anstellung, und Verpflichtung eines neuen Subjects zu thun ist, an Unsere Hofstaabs-Aemter allzeit in st lo majori aussertigen lassen. Wornach sich also unser Obersthofmeister-Staabamt zu achten, und zu berichtigen hat. München den 14ten März 1800.

An die churfürstl. vier Hofstaab-Aemter also ergangen.

Beförderung.

Seine churfürstliche Durchlaucht haben durch das unterm 25ten Jäner abhin erlassene höchste Rescript die bisherigen Hofräthe Baron von Donnersberg, und von Effner zu Revisions-Räthen gnädigst ernannt. München den 22ten März 1800.

Bekanntmachung.

1. Nachdem man aus den von Städt- und Märkten anher eingeschickten Anlehens-Tabellen ersehen hat, daß darin Bürger, deren Besitzungen ohne einige weitere Realitäten lediglich in ihren Wohnhäusern bestehen, mit Kirchen- und milden Stiftungs-Anlehen begutachtet werden,

gedachte Häuser hingegen in so ferne selbe der gnädig angeordneten Brandassecuration nicht einverleibt sind, zu keinem hinreichenden Unterpfand dienen können; als wird hiemit kund gemacht, daß überhaupts kein Kirchen- und milden Stiftungs-Anlehen auf ein Gebäude verwilliget werden könne, wenn selbes nicht genüglich in der Brandversicherungs-Beschreibung eingetragen, und assecurirt ist. München den 14ten März 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Secret. Kroiß.

2. Eine verlohrne gerichtliche Obligation betreffend.

Nachdem die verwittibt-Reichsstift Kaisersheimische Kanzlerin Frau Josepha von Beßel, mittels unterthänigster Vorstellung vom 30ten Nov. vorigen Jahrs, jene von dem Joseph Maier, Bürgern zu Höchstädt, der titl. Philippina von Tautphäusischen Vormundschaft ausgestellte obrigkeitliche Obligation ad 200 fl., welche bei der titl. Hofkammerrath Miltnerischen Vormundschaft, unwissend wie, und wann verlohren gegangen, ersagtes Kapital aber auch von obbenanntem Schuldner baar abbezahlt worden ist, als abbezahlt angegeben, und dergestalten amorticiret hat, daß, wenn gedachte Obligation über kurz oder lang, wie immer wieder in Vorschein kommen würde, dieselbe nicht die mindeste Kraft, und Gültigkeit mehr haben sollte, wie sie titl. von Beßel, und ihre Erben dann auch an obbesagt ihren Schuldner Maier nicht die mindeste Foderung mehr machen können, noch wollen; Als wird ebengedachte Amortization vorbesagter Obligation ad 200 fl. anmit von Regierungswegen männiglich, und öffentlich zur Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht. Geschehen Neuburg an der Donau den 22ten Februar 1800.

Churfürstliche Regierung.

Johann Nepomuck Freyherr von Schatte Vice-Kanzler.

(L. S.)

A. Marx, Sec.

3. In der churpfalzbaierischen Stadt Kam wird die 3te Färbersgerechtigkeit, wobei auch die zu Vermehrung des Gewerbs sehr dienliche Leinwand Druckerei betrieben werden darf, nebst Behausung an den Meistbiethenden von freyer Hand verkauft.

Diese Behausung ist auf einen zum Gewerb, und zum Betriebe der Profession vortheilhaften Platze entlegen, mit 2 Zimmern, (zu welchen noch 2 wohl angebracht, und erbaut werden können) dann einer Stubenkammer, und noch 2 Kammern, ein Farbgewölb, wie auch einer sehr geräumigen Werkstatt, und einen kleinen, dann einen großen Boden, welcher Winters- und Sommerszeit zur Aufhänge dienlich ist, einen geräumig geschlossenen Hof, einen Keller, worin ein Brunnen, woraus das Wasser in die Farbkesseln geleitet wird, und einer Holzlage versehen.

Zum Betrieb der Profession ist eine noch gute Mang nebst 5 guten Kesseln, und andere erfoderliche Requisiten vorhanden. Wer hiezu Belieben trägt, der beliebe sich bis nächste Pfingsten in München im Regierungs- und In-

telligenzblatts = Comtoir, und in Kam bey dem Landgerichts = und Stadtprocurator Vieringer zu erkundigen, und die nähere Kaufs = so andere Bedingnisse zu erfragen. Actum den 17ten März 1800.

4. Die Veredlung der Schafzucht betreffend.

Der Fürst Johann von Lichtensteinische Wirthschafts=Director auf dem Schloß Loosdorf in Oesterreich, Herr Bernhard Petri, hat zu verschiedenen Zeiten Schafböcke (Widder) aus Spanien kommen lassen, und dadurch die Schafe auf oberwähnten Gütern so veredelt, daß ihre Wolle jener der spanischen gleich kommen soll. Um eine Ausartung zu verhindern, läßt solcher noch immer von Zeit zu Zeit frische Springböcke aus Spanien beybringen; von den auf diese Art veredelten Schafböcken verkauft derselbe jährlich einige Hunderte, das Stück um 6 Ducaten; auch ist er erbietig, denjenigen, welche eine Parthie von mehrern Stücken nehmen, solche an Ort und Stelle, mittels dortiger Leute, liefern zu lassen, welche den Viehetrieb verstehen.

Den hierländischen Schäferey=Inhabern wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich solche, im Fall sie ihre Schafe nach erwähnter Art veredeln wollen, selbst an obbemerkten Wirthschafts=Director wenden mögen. München den 14. März 1800.

Churfürstl. General=Landes=Direction.

Secretair Kreitmayr.

5. Da Ignaz Karl Schranzhofer sich für einen Churpfalzbaieris. Fuhrwesens Entrepreneur ausgiebt, und seine Geschäfte im Namen einer Churpfalzbaieris. Landfuhrwesens = Directions=Kanzley fertiget; so will man hiemit öffentl. bekannt machen, daß derselbe zu solchem Landfuhrwesen von keiner Churfürstl. Behörde einen Auftrag habe, und ihm eben deßwegen solche Unterschrift und Fertigung untersagt worden sey. München den 21 März 1800.

Churfürstl. Kriegs=Deputation.

J. M. v. Weichs.

Rainprechter, Secretair.

5. Die Zahlungs = Vergütungen für die K. K. Magazinstransporte betreffend.

Damit die Landesbehörden, und Unterthanen von allen an die Unter=Marsch=Commissariate für die K. K. Magazins=Transporte geleistet werdende Bezahlungen unterrichtet werden, und um zugleich alle weitere Beschwerden über unterlassene Vergütung derselben zu beantworten, wird man von Seite der Churfürstl. Kriegs=Deputation von Zeit zu Zeit eine Anzeige aller Hinausbezahlungen für geleistete Magazins=Transporte bekannt machen.

Bey der nachstehenden Anzeige der vom Anfange dieses Jahres an bis jetzt geschehenen Vergütungen hat man blos zu bemerken, daß für alle Transporte, welche früher, als in der Anzeige enthalten ist, geleistet worden sind, die Vergütung bereits im verflossenen Jahr an die betreffende Unter=Marsch=Commissariate geschehen sey. München den 24. März 1800.

Churfürstl. Kriegs = Deputation.

J. M. v. Weichs. Rainprechter, Secretair.

Anzeige

der vom Anfang des Jahrs 1800. vergüteten K. K. Naturalien-Transporte mit 4 kr. per Zentner, und Meile.

Zeit der Vergütung	Unter-Marsch-Commissariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinaus bezahlte Summen. fl.	kr.	K. K. Naturalien Transporte, für welche solche Vergütung geleistet worden. Zeit der Transporte	Von	Nach
Ao. 1800. 15. Jän.	Neumarkt in Baiern	2930	19	Febr. März April, May 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Ingolstadt . .	5043	54	Junius 1799.	Ingolstadt.	Friedberg.
—	Donauwörth . .	1528	46	October 1799.	Donauwörth.	Ulm, Günzburg, Augsburg.
—	— —	1010	41	November 1799.	Donauwörth.	Ulm, Günzburg, Augsburg.
—	Schwaben . .	7000	—	April, May, Juni 1799.	Zorneting.	Weilheim. Landsberg.
—	Krayburg . .	1136	14	Juli, August 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Obere Pfalz . .	6842	34	Sept. u. Octob. 1799.	Weiden. Amberg. Neumarkt.	Amberg. Neumarkt. Ingolstadt.
—	Eggenfelden . .	51	27	— —	— —	— —
24. Jän.	Wasserburg . .	2398	$41\frac{1}{2}$	— 1799.	Wasserburg.	Kempten.
—	— —	1837	$51\frac{1}{2}$	— 1799.	Wasserburg.	Kempten.
—	Neuötting . .	29[illegible]7	53	Juli, August 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Rosenheim . .	850	17	Aug. Sept. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Stadtamhof . .	121[illegible]	24	May, Juni 1799	Regensburg.	Landshut.
—	Eggenfelden . .	1197	29	Sept. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	— —	2224	[illegible]6	Octob. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	— —	1247	53	Novemb. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Leuchtenberg . .	1876	49	vom May bis Oct. inclus. 1799.	Wirschau.	Schwandorf und Regensburg.
31. Jän.	Dachau . .	552	—	October 1799.	Dachau.	Landsberg.
—	Rosenheim . .	304	56	May, Juni, Aug. Sept. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
12. Febr.	Friedberg . . .	6245	43	April, May, Juni, 1799.	Friedberg.	Memmingen.
—	Aibling . . .	3128	33	Juni, Aug. Sept. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Neuötting . .	1514	—	Sept. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Weilheim . . .	548	49	März u. Apr. 1799	— —	— —
—	Neumarkt in Baiern	4176	4	Juli, Aug. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Auerburg . . .	577	58	— —	Rosenheim.	Holzkirchen.

Zeit der Vergütung	Unter Marsch-Commissariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinaus bezahlte Summen.		K. K. Naturalien Transporte, für welche solche Vergütung geleistet worden.		
		fl.	kr.	Zeit der Transporte	Von	Nach
1800.						
10. Febr.	Marquartstein .	551	13	Octob. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
12. Febr.	Neuburg vor den Wald . . .	2587	48	von dem Octob. u. Nov. 1799.	Neuburg.	Regensburg.
—	Parkstein . . .	3125	52	November 1799.	Weiden.	Amberg.
20. Febr.	Landsberg . .	1504	32	Aug., Sept. Octob. 1799.	Pfaffenhofen. Landsberg. Landsberg. Landsberg.	Landsberg Pfaffenhofen. Memmingen. Friedberg.
—	Hohenschwangau .	6089	34	Sept. u. Oct. 1799.	Steingaden.	Kempten.
—	Hohenaschau, u. Wildenwarth . .	492	5[illegible]	May, Juni, Aug., Sept. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Wald . . . , .	712	50	Octob., Nov., 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Schwaben . .	7058	17	April, May, Juni, 1799.	Zorneting.	Weilheim. Landsberg.
—	Schwaben . .	197	48	May 1799.	Anzing.	Zorneting.
—	Haag	5047	11	Juli 1799.	Haag.	Anzing.
—	Krayburg . . .	2095	45	Sept. Octob. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Aibling . . .	1939	27	Novemb. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Rosenheim . .	5015	—	Novemb. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Wolfrathshausen	5065	59	— —	Holzkirchen.	Benedictbaiern.
17. März	Höchstädt . .	10009	37	Aug., Sept., Oct. u. Nov. 1799.	Donauwörth.	Ulm. Memmingen. Schwäbischgm. Günzburg.
23. März	Marquartstein .	504	37	Novemb. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Trosperg . . .	1834	4	Sept., Oct., Nov. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Wolfrathshausen	2250	—	— —	Holzkirchen.	Landsberg.
—	Julbach . . .	306	40	Nov. u. Dec. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Landsberg . .	3740	46	November 1799.	Pfaffenhofen.	Landsberg.
—	Rosenheim . .	5443	45	Decembr. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Hohenschwangau	3448	3[illegible]	Novemb 1799.	Steingaden.	Kempten.
—	Schwaben . .	5005	21	Febr., März., Apr. 1799.	Anzing.	Weilheim. Landsberg. Mammendorf.
—	Haag	10795	3[illegible]	Aug., Sept., 1799.	Haag.	Anzing.
—	Neubaiern . .	558	15	Sept, Octob. Nov. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.

6. Klara Stießbergerinn, Bäurinn von Stießberg, hat sich schon den 6ten Dec. verflossenen Jahres 11 Tage nach der Hochzeit mit Andreas Braun ohne mindester bekannter Ursache flüchtig gemacht und gegen 300 fl. an Geld, ihre vierfache Kleidung, und 2 Stück Leinwand mitgenommen. Alles dieses fortzubringen, muß sie vermuthlich einen Gehülfen gehabt haben; sie hat sich bisher nicht gestellt, und konnte nicht ausfindig gemacht werden.

Es werden daher alle Obrigkeiten, und Jedermann ersucht, wer immer von dieser Klara Stießbergerinn, jetzt Brauninn, eine Wissenschaft erlangen sollte, hievon Nachricht zu untenstehendem Gerichte zu geben, und die Flüchtige, wo sie immer findig, anhalten zu lassen.

Zu leichterer Ausfindigmachung derselben dient folgende

Descriptio.

Die entwichene Klara Brauninn, Stießbergerinn von Stießberg, ist 18 Jahre alt, von gut mitterer Größe, schlanken Wuchses, stark von Füßen, hat dunkelbraune Augen, ein blasses jedoch freundliches Angesicht, ist nur etwas weniges kennbar von Blattern gezeichnet, und lichtbraune Haare, ist immer munter, und spricht deutlich die unterländische Sprache.

Die mitgenommene Bauernkleidung, wovon nach hierländischer Art Rock und Mieder aneinander festgemacht sind, bestehen:

1. In einem schwarzen Rocke mit dunkelbraunem Mieder,

2. ein detto mit hellbraunem,

3. ein detto mit rothem,

4. ein detto mit schwarzem Mieder. Actum den 20 März 1800.

Churfürstl. Landgericht Erding.

J. B. v. Widmann.

Auswärtige Verordnung.

Fürstlich Anhalt-Bernburgische Verordnung zu Verhütung des Kindermords.

Wir erweitern daher, daß

1. die Zeither gewöhnlich gewesene Leichtfertigkeitsstrafe für das weibliche Geschlecht ist von nun an gänzlich aufgehoben, jedoch daß diejenigen Weibspersonen, welche ein fortgesetztes liederliches Leben führen, nach deßhalb angestellter gerichtlicher Untersuchung, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu ihrer Besserung belegt werden sollen.

2. Wenn eine geschwächte Weibsperson heimlich niederkömmt; so soll dieselbe, wenn das Kind auch am Leben bleibt, wegen dieser Verheimlichung, mit vierwöchentlicher Zuchthausstrafe belegt werden. Wenn aber

3. bey verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, die Leibesfrucht entweder todt zur Welt kömmt, oder durch Vernachlässigung der bey jeder Niederkunft zu beobachtenden Vorsicht, zum Tode derselbe beygetragen wird; so soll im ersten Falle auf einjährige, im zweyten Falle aber auf zweyjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

4. Sollen in diesen Fällen die unter Nro. 2 und 3 gesetzten Strafen bey dem Schwängerer ebenfalls statt finden, wenn er die ihm bekannt gewordene Schwangerschaft der von ihm Geschwächten bey der Obrigkeit nicht angezeigt.

Dahingegen sollen

5. Die Geschwächten, welche aus Fürsorge für ihre Leibesfrucht ihre Schwangerschaft nicht

verheimlichen, vor allen Vorwürfen oder Beleidigungen sicher gestellt, und daher diejenigen, welche sie mit dem Name einer Hure beschimpfen, mit dreytägigem Gefängniß bestraft, oder mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. zur Waisenhauskasse angesehen werden.

6. Diejenigen Herrschaften, welche bei ihren Dienstmädchen, oder diejenigen Eltern, welche bei ihren ledigen Töchtern Verdacht auf eine Schwangerschaft haben, und der Obrigkeit davon keine Anzeige thun, sind nach Beschaffenheit ihres Vermögens, mit einem bis zehn Thaler, diejenigen aber, welche solche schwangere Personen übel behandeln, nach Beschaffenheit ihres Vermögens, mit zwey bis zwanzig Thaler Strafe, zum Besten der Waisenhauskasse, zu belegen.

7. Die Beamten, Magistratspersonen und Dorfgerichte, wie auch die Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Wehemütter haben auf die ledigen Weibspersonen ein wachsames Auge zu richten, und auch ihres Orts dahin mitzuwirken, daß die Verheimlichungen der unehelichen Schwangerschaften vereitelt werden; daher denn die Beamten bey geschöpftem Verdachte die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, die übrigen aber von ihrer Vermuthung gerichtliche Anzeige zu thun haben.

8. Da auch das im 8ten Titel der Landesordnung für die unehelichen Kinder ausgesetzte Unterhaltungsquantum den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen ist; so verordnen Wir hiemit, daß der Schwängerer der Geschwächten nicht nur 5 Thlr. Entbindungsgeld und Taufkosten, gleich nach ihrer Niederkunft, sondern auch zur Unterhaltung ihres Kindes jährlich 12 Thlr. bis nach Abfluß des fünfzehnten Jahres, entrichten soll; und sind solche 12 Thlr. vierteljährlich mit 3 Thlr. vorauszuzahlen.

Indessen bleibt es der Wahl desselben überlassen, ob er nach drey Jahren das Kind selbst zu sich nehmen, und dasselbe erziehen wolle, in welchem Falle denn jene 12 Thlr. von dieser Zeit an wegfallen.

Ballenstadt am 9. Sept.

Mittel für die herrschende Faulfieber-Epidemie aus Italien.

Gegen die ansteckende Krankheit in Nizza und der umliegenden Gegend empfehlen itzt italienische Blätter, da auch in der kaiserl. königl. Armee die Zahl der Kranken sehr beträchtlich gewesen ist, ein sehr einfaches Mittel, das sie aus dem New Londonmagazine von 1790 anführen. Man nehme, sagt das Recept, ganz frischen Kalk, so wie er aus dem Brennofen kömmt, löse ihn im siedenden Wasser auf, und bestreiche mit dem Talg hievon die Häuser außen und innen, wiederhohle dieß zwey bis dreymal, so wird die Ausdünstung hievon die Ansteckung verhindern. Wer noch mehr thun will, wechsle das Weiszeug so oft als möglich, und enthalte sich alles starken Getränkes. Dieses Mittels, heißt es weiter, bediente sich Doctor Hope in Edimburg gegen eine in den Spitälern herrschende Faulfieber Epidemie, und beendigte sie glücklich damit. —

Münchner Schrannenpreis.

München d. 29. Merz 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis.		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	2119	1800	319	21	30	20	15	19	—
Korn	698	549	149	17	—	16	20	15	40
Gersten	889	812	72	12	36	12	—	11	30
Haber	398	354	44	11	—	10	30	10	—

Chur-Pfalz-Baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XIV. Stück. München, Samstags den 5. April 1800.

Nur wer selbst eine gute Gestalt angenommen, kann eine geben; wer Licht hat, erleuchten; wer aufgeklärt ist, aufklären; wer gut ist, bessern. Nur mit der Arbeit an sich, ist hie viel, mit dem blossen Aerger über Andere, nichts gethan.

Höchst landesherrliche Verordnungen.

1. Die Rangordnung betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Gleich wie in den meisten ansehnlichen Staaten förmliche Rangordnungen sowohl der Zivildienerschaft unter sich, als auch über ihre stufenweise Verhältnisse zum Militair bestehen, so haben Wir eine derley auch für Unsere herobern Staaten, abgesondert von der sogenannten Kammerordnung, zu bestimmen beschlossen. Bey Hof, bey Hoffeyerlichkeiten, öffentlichen Gängen, Processionen und dergleichen, wenn Wir selbst in eigener Person erscheinen, haben der Obersthofmeister, und Oberstkämmerer, dann Unsere geheimen Staats- und Conferenz-Minister, und nach diesen der Obersthofmarschall, und der Oberststallmeister den ersten Rang. Diese begleiten in obiger Ordnung Unsere höchste Person. Die 2 Capitains des Gardes tretten neben Uns zur rechten und linken Seite, und die General-Adjutanten gehen in der dem militärischen Grade, welchen sie begleiten, nachfolgendermassen angewiesenen Klasse. Uebrigens hat aber die Civil- und Militair-Staats-Dienerschaft folgenden Rang.

I. Klasse.

Civil.	Militair.
Unsere geheimen Staats- und Conferenz-Minister.	General-Feldmarschall.

II. Klasse.

Civil.	Militair.
Die Churfürstl. geheimen Räthe, welche zugleich Kämmerer sind. Hierunter haben die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Landes-Collegien, wie auch der Director und Vice-Director des Revisorii, wenn auch wirklich einige hierunter mit keinen besondern geheimen Raths-Decreten versehen sind, nicht bloß im Staats- sondern auch im Hofdienste in Rücksicht ihres vorzüglichsten Staats-Amts den ersten Rang, und geben nach der Ordnung ihrer Collegien allen übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, vor.	General-Feldzeugmeister. Generalen der Cavallerie. General-Lieutenante, sie mögen Kämmerer seyn, oder nicht. Die wirklichen Gouverneurs Unserer Festungen.

Civil.

Sodann gehören in diese Klasse auch die anderen vornehmeren Hof- und Staats-Beamten, als namentlich der Oberstjägermeister, Oberst-Forstmeister, Oberst-Küchenmeister, Oberst-Silberkämmerer, die Vice-Chefs der 4 Hof-stäbe, der Großalmosenier, und der Intendant der Hofmusik, welche alle, sie mögen mit besondern geheimen Raths-Decreten versehen seyn, oder nicht, doch mit den übrigen geheimen Räthen, welche Kämmerer sind, nach ihrem Alter den Rang haben.

Militair.

Der Kommandant Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München und jene General-Adjutanten, welche General-Majors sind.

III. Klasse.

Civil.

Die Churfürstl. Kämmerer, welche keine geheime Räthe sind, und die Churfürstl. geheimen Räthe, welche keine Kämmerer sind. Hierunter gehören auch die geheimen Referendarien, dann die Directoren, Vice-Directoren, Kanzler und Vice-Kanzler der Collegien, sie mögen mit besondern geheimen Raths-Decreten versehen seyn oder nicht.

Die geheimen Referendairs aber, als die eigentlich wirklich dienende geheimen Räthe, haben den Rang vor den anderen geheimen Räthen dieser Klasse, und vor den Collegial-Directoren, und Kanzlern. Sie gehen unter sich nach ihren Anstellungs-Rescripten zu diesen Chargen. Hingegen die Directoren, Vice-Directoren, Kanzler und Vice-Kanzler rouliren mit den geheimen Räthen nach ihrer Ancienneté.

Endlich kommen zu dieser Klasse auch noch die geheimen Kabinets- und geheimen Conferenz-Secretairs, jedoch mit dem Range als die jüngsten derselben.

Militair.

General-Majors, und jene General-Adjutanten welche Obersten sind.

IV. Klasse.

Civil.

Die wirklich frequentirenden Räthe der obersten Landes-Collegien.

1. Der General-Landes-Direction.
2. Des Revisoriums.

Die Räthe dieser beiden Collegien haben unter sich gleichen Rang nach ihren Decreten, bey öffentl. Prozessionen aber gehen sie als nunmehr Uniformirter, Collegien weise, in obiger Ordnung.

3. Der Oberpfälzischen und Neuburgis. Landes-Direction.
4. Des Oberkriegs-Collegii.
5. Des Hofraths.
6. Des geistlichen Raths.

Die Räthe dieser 5 Collegien haben auch unter sich gleichen Rang nach dem Alter ihrer Decreten, in öffentlichen Gelegenheiten aber gehen sie collegialiter in obiger Ordnung.

7. Die Wechselgerichts-Räthe der obersten Instanz.
8. Die wirklich geheimen Secretairs der 4 Ministerial-Departements, und
9. Die Truchsessen.

Militair.

Von dieser Klasse anfangend und abwärts bleibt es in Geschäften, und bey vermischten Commissionen einsweilen bey der unter der vorigen Regierung vom 22. July 1794. und 19. Octobr. 1793. erlassenen Verordnung, bis durch eine neue etwas anders festgesetzt wird.

Civil.

Zu dieser Klasse gehören auch der Oberst-Lehenhofs-Commissair.
Der General-Strassen- und Wasserbau-Director.
Die Ober-Forstmeister.
Der Polizey-Director in hiesiger Hauptstadt.
Die Archivarien der 3 Archiven.
Die Land-Commissarien.
Die Medicinal-Räthe.
Die Kriegs-Commissarien, und der Hofoberrichter.

Jedoch mit dem Rang, als die jüngsten in dieser Klasse, und bey ihren respectiven Collegien, zu welchen sie gehören.

Anbey wird hiemit provisorisch bis auf anderweitige Verfügung verordnet, daß, wann ein Rath dieser Collegien mit einem höheren Karakter begnadiget ist, dessen Rang doch ohne Präjudiz seiner allenfalls sonstigen Rechte, nicht nach dem Titel, sondern nach seiner begleitenden Rathsstelle bestimmt werden soll.

V. Klasse.

Die wirklich frequentirenden Räthe der äussern 5 Regierungen, Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg.

Samt den äussern Kirchen-Deputations-Räthen, und jenen von Sulzbach.

VI. Klasse.

Nicht frequentirende, und die nur karakterisirten Churfürstl. Räthe, nebst den nicht frequentirenden oder karakterisirten geheimen Secretarien.

Auch die vornehmeren Beamten in den Haupt-Städten, Haupt-Kassier, Hofzahlmeister, Kabinetszahlmeister, Brand-Assecurations-Commissair, Bau-Director, Brunnen-Director, Gallerie-Director, Garten-Director, Lotto-Administrator, und Kassier, dann die äussern Fiscalen, und die Rent-Kassiere.

VII. Klasse.

Die Churfürstl. Justiz- und Kameral-Oberbeamte.

VIII. Klasse.

Die Churfürstl Collegial-Secretairs, Rechnungs-Kommissarien, und Registratoren, dann die Landgerichts- und Kameral-Nebenbeamten, und sonstige geringere Beamten auf dem Lande.

Wir behalten Uns übrigens gnädigst gefällige Abänderungen oder nähere Modificationen bevor, und setzen in zweifelhaften Fällen einsweilen zur allgemeinen Regel, daß solche Individuen, welche noch mit Billigkeit zur einen oder andern Klasse, aber nur mit einem merklich rückstehenden Range gerechnet werden können, sodann als die jüngsten, oder als der Anhang derselben Klasse angesehen werden sollen, ohne mit den übrigen Gliedern derselben Klasse, oder mit den parificirten Militair-Personen nach der Ancienneté zu concurriren. Wornach sich gehorsamst zu achten, und gegenwärtige Verordnung kund zu machen ist. München den 21. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Von Vollmar.

2. Die Uniformirung der Beamten betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst!

Wir haben auf mehrere bittliche Vorstellungen einiger Landbeamten, und nach dem von Unserer General-Landes-Direction unterm 5ten October des vorigen Jahres erstatteten Gutachten, auch für sammentliche Landbeamte Uniformen zu bestimmen, jedoch nach Unserer vielmals erklärten Absicht, daß Wir die Ausgaben Unserer Staatsdiener nicht vermehren, sondern vielmehr mit einer ausgezeichneten Kleidung auch eine Ersparung erzielen wollen, dieselbe eben nicht allgemein anzubefehlen, sondern nur in den nachfolgenden Formen zu erlauben beschlossen.

1) Sämmtliche Landrichter in ganz Baiern, der obern Pfalz, und Sulzbach erhalten zur Grundfarbe der Uniformen natural grau, von der Farbe, wie die Fraks Unserer Hof- und Regierungsräthe, mit gelb metallenen Knöpfen ohne Buchstaben.

Der Gallarock hat den Schnitt eines Staatskleides mit einer einfachen Reihe Knöpfen, deren drey auf der Brust zugemacht werden, einen stehenden Kragen, Weste mit Schooß, und kurze Beinkleider.

Bey der Galla haben die Beinkleider gleiche Farbe vom Rock, hingegen Kragen, Aufschläge und Westen sind von Tuch, und zwar von jener Farbe, welche im selbigem Regierungs-Bezirke den Justizräthen vorgeschrieben ist: nämlich im Regierungs-Bezirke München Cramoisin-Farbe.

,	,	Landshut	hellblaue ,
,	,	Straubing	ponceau ,
,	,	Burghausen	dunkelblaue ,
,	,	Amberg	dunkelgrün ,
,	,	Neuburg	apfelgrün ,

Auf dem Kragen über quer gegen die Ecke desselben ein mit Gold gesticktes, oder auf Stickerey Art bordirtes Knopfloch, jedoch ohne Einfassung des Kragens, oder der Aufschläge.

Einen stählernen Degen mit Porte-épée von Gold und jener Seide, von welcher die Aufschläge und Kragen sind, aber ohne Bouillon.

Einen dreystülpigen Hut mit Knopfschleife, und Quasten wie das Porte-épée.

Zum Alltagskleide wird ein naturel grauer Rock mit Kragen und Aufschlägen von obigen Farben und dem Knopfloche am Kragen getragen. Hingegen Gilets, dann kurz oder lange Beinkleider zu Stiefeln können von beliebiger, doch zum Ganzen passender Farbe getragen werden.

Zur Galla muß ein Degen getragen werden: zum Frack mit oder ohne Degen.

2) Da die Gerichtschreiber für dermal, und bis die Justiz-Beamtens-Stellen von den Kameralbeamtenstellen getrennt werden, in vielen Gegenständen keine Unter- sondern wirkliche Nebenbeamten sind; so sollen sie zwar, weil dermal ihre vorzüglichere Bestimmung zum Gerichtswesen ist, auch selbes von ihnen verfassungsmäßig in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen der Landrichter provisorisch versehen wird, die nämlichen Farben und Unterscheidungszeichen, wie die Landrichter, jedoch weis metallene Knöpfe, und das gestickte Knopfloch von Silber tragen. Die Porte-épées und Hutquasten bleiben aber vom Golde mit stark eingewebter Seide jener Farbe, von welcher in dem betreffenden Regierungs Bezirke die Krägen und Aufschläge sind.

3) Alle Kameral-Oberbeamte des ganzen Landes (mit alleiniger Ausnahme der Forstbeamten, Salinenbeamten, und Bergbeamten, welchen, bis auf seiner Zeit erfolgende weitere Verordnung, die bisherige Uniforme belassen wird) tragen die nämlichen Farben, wie die hiesige General- dann die oberpfälzische, und pfalzneuburgische Landes-Direction, nämlich hechtengrau, und lichtblaue Kragen und Aufschläge.

Sie unterscheiden sich aber, daß sie zur Galla auch Beinkleider von hechtgrauer, und Westen

von hellblauer Farbe erhalten, und daß weder Kragen noch Aufschläge bordirt, sondern nur der Kragen überquer gegen das Eck desselben mit einem Gold gestickten, oder auf Stickerey-Art bordirten Knopfloch versehen wird. Anbei tragen sie auch goldene Porte-épées, Hutschlingen und Hutquasten, aber alles ohne Bouillon, und ohne eingewebter Seide. In diese Klasse gehören: Kastner, Mautner, Hall-Verwalter, Oberumgelder, und Bräuverwalter, und wie sich von selbst versteht, die künftighin von den Justizbeamten separirt etablirt werdenden Kameralbeamten.

4) Hingegen die Kameral-Unterbeamten, so wie auch die Kameralbeamten der niedern Gattung (deren Grenzlinie in zweifelhaften Fällen Unserer General-Landes-Direction zu entscheiden überlassen wird) tragen zwar auch hechtgraue Röcke mit hellblauen Kragen, Aufschlägen und Westen, jedoch ohne gestickten Knopfloch, und ohne Porte-épée, wie die Kanzelisten.

5) Uebrigens, weil in dem Berichte vom 5ten October auch von einigen ansehnlichen Beamten hier und in den übrigen Hauptstädten Meldung geschehen ist, so wollen Wir, daß dem Hauptkassier, Hofzahlmeister, Hofbaudirector, Brunndirector, Gartendirector, dann den äussern Fiscaln, und den Rentkassiren die nämliche Farbe, wie den Landesdirections-Räthen zu tragen erlaubt seyn soll, doch daß die Kragen und die Aufschläge bey der Galla nur mit einem gestickten schmalen goldnen Streif oder sogenannten Lisiere, und beym Frack mit einem schmalen goldnen Bördchen galonirt, und dann noch überdieß der Kragen mit dem quer gestickten Knopfloch versehen werde. Wo entgegen den wirklich dienenden Secretairs, Rechnungs-Commissarien und Registratoren nur die Lisiere und respée das schmale Bördchen allein, ohne dem gestickten Knopfloch gestattet wird.

6) Schließlich verordnen Wir hiemit ausdrücklich, daß sich kein Landbeamter, wenn er auch den Character eines churfürstl. Kollegial Rathes hat, unterstehen soll, die Kollegial-Uniform zu tragen, sondern daß er, sobald er eine Uniform trägt, welches ihm aber Eingangs bestimmtermassen dermal noch freygestellt wird, jenen der Klasse tragen müße, zu welcher er als Landbeamter gehört: so wie auch niemanden eine willkührliche Abänderung, oder selbst gewählte Distinction erlaubt seyn soll. München den 21ten März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt. Freyherr v. Hompesch.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Tribolet.

3. Die Verminderung der Consummo-Maut bey den in die Churfürstl. herobern Staaten eingehenden Weinen betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Weil Wir bey der Einführung der provisorischen Zoll- und Mautordnung d. d. 7. Dezemb. v. J. nur den allgemeinen Wohlstand zum Zweck hatten: so wollen Wir auch der wiederholten Bitte der sämmtlichen Weinwirthe in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz Gehör geben, und den Consummo-Zoll der in Unsere heroberen Staaten eingehenden Weine von 2 fl. 30 kr. per Sporco-Zentner, — auf 50 kr. per Zentner, — und weil ein baierischer Eimer Wein im Durchschnitte 1 ½ Zent. wiegt, — auf 1 fl. 15 kr. per Eimer provisorie; — jedoch unabbrüchig des landschaftlichen Aufschlages, herabsetzen. — Unsre General-Landes-Direction allhier hat diese Unsre Verfügung sogleich an alle Mautämter auszuschreiben, damit dieselbe vom 15ten April l. J. ihren Anfang nehmen könne. München den 29. März 1800.

An die churfürstl. General-Landes-Direction also ergangen.

Beförderungen.

Vermög höchsten Rescripts vom 15ten dieß ist dem Obersten der Kavallerie Ludwig Grafen zu Wartenberg auf dessen unterthänigstes An-

suchen der Character als General-Adjudant mittels ausgefertigten höchsten Dekrets gnädigst verliehen worden. München den 25ten März 1800.

2. Weiters ist vermög höchsten Rescripts vom 8ten Jäner dem fürstlich-bambergischen geistlichen Rath und Pfarrer zu Illerdießen, Hr. Joseph Fenneberg die erledigt gewesene Pfarr Böringen, churfürstl Amts Oberdießen: — und unter dem 24ten desselben die Pfarr Illerdießen dem dortigen Frühmeß-Beneficiaten Joseph Hausmann, und das hiedurch erledigte Frühmeß-Beneficiat allda dem Vicar in Ziefenbach gnädigst verliehen worden.

3. Mittels gnädigsten Rescripts vom 25ten Jäner ist dem bisherigen Salzamtsgegenschreiber zu Ingolstadt Joh. Baptist Fleischmann die Amtirung allein übertragen, und hiemit derselbe zum alleinigen Salzbeamten angestellet worden.

4. Auch haben seine churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts den 26ten dieß, den Chef des Artillerie-Departements, und Oberst-Marsch-Commissär, bisherigen Oberst des Artillerie-Regiments Herrn Regnier zum General-Major huldvollest befördert, auch vermög weiters gnädigsten Rescripts den 27ten März zum Chef des Genie-Korps gnädigst zu ernennen geruhet.

Kundmachungen.

1. Nachdem jedermann, somit auch den in den hiesigen Vorstädten und benachbarten Ortschaften sich befindenden Bäckern, Mehlbern, Müllern und Hucklern erlaubt ist, Mehl, Hülsenfrüchte, so andere wie Lebensbedürfnisse frey und ungehindert zum Verkauf in die hiesige Stadt zu bringen; als haben sich all diejenigen, welche mit derley Lebens-Artickeln die hiesige Stadt zu besuchen gedenken, wegen Anweisung eines Platzes und eines zu Feilhaltung des Mehls gegen Wind und Regen geschützten Unterkommens, bey der Churfürstl. Polizey-Direction hiesiger Stadt, welche bereits die geeignete Weisung hiefür zu sorgen erhalten hat, sich gebührends zu melden. München den 28. März 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

J. M. v. Weichs.

Secretär Kroiß.

2. Nachdem beym Churfürstl. hochlöblichen Hofrath, die Inspection des hiesigen Churfürstl. Seminarii St. Georgii mittelst ghrst. eingereichten Anlangens de præs. 12 dieß die gehorsamste Bitte gestellt, daß die zwey zu Verlust gegangenen, und bereits in den öffentlichen Blättern sub dato 18. Nov. vorigen Jahrs ausgeschriebenen Obligationen (weil sich in dem peremtorisch vorgesetzt 3 monatlichen Termin kein anderer Innhaber derselben gemeldet, fort den titulum possessionis hierauf rechtlich dociret hat) gänzlich amortisirt werden möchten; so will man von Seite oberwähnter Stelle diesem gesetzlich angebrachten Petito hiemit gnädigst defferiret, sohin die beeden zum Jacob Gollaischen Stipendium angewiesenen, und cedirten landschaftlichen Obligationen, eine zu 758 fl. datirt vom 4. Sept. Anno 1628. mit der Zinszeit 1. May, die zweyte hingegen zu 500 fl. datirt 15. März 1642. mit der Zinszeit Lätare in Kraft dieß plenarie amortiziren, und in Folge solcher Amortization als vollkommen null und nichtig dergestalten erklärt haben, daß wenn sie über kurz, oder lang herkommen sollten, sie ohne geringster Rechtskraft mehr seyn und gehalten werden sollen, gleich auch dieserwegen sub hod. an die gemeine Landschaft allhier für die Ausstellung derley neuen Obligationen, dann das Seminarium das Geeig-

nete erlassen worden ist, so hiemit zu Jedermanns Wissen und Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. München den 14. März 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präsident

Sekretär v. Kern.

3. Die Brandassecuration betreffend.

Durch das gnädigste Generale vom 17 September v. J. wurde am Ende des 1. §. festgesetzt, daß, wenn bis zum Ende November die zum Anfang der Brandschadenversicherung bestimmten 10 Millionen nicht zusammen kommen, der Zeitpunkt werde bekannt gemacht werden, wann solcher eintritt. — Da nun innerhalb dem zu Anfang bestimmten Zeitraum, und noch lange nachher diese Summe nicht beysammen war, seit einigen Tagen aber durch die auf einmal eingesendeten oberpfälzischen Cataster nicht nur die verlangte, sondern eine um vieles stärkere und salva Justificatione über 15 Millionen sich belaufende Summe vorhanden ist, so würde nunmehro der Zeitpunkt, wo die Gesellschaft ihren Anfang nehmen wird jetzt schon eingetretten seyn; Um jedoch diese so wohlthätige Anstalt so gemeinnützig als möglich zu machen, und in der Voraussetzung, daß nunmehr auch diejenigen, die aus Mißtrauen in den Fortgang des Geschäftes bisher der Assecuranz nicht beygetretten, daran Antheil nehmen werden, wird nunmehro der 1te als kommenden Monats May als der Zeitpunkt festgesetzt, wo die Assecuranz ihren Anfang nimmt.

Wer also noch vor Ende Aprils der Assecuranz beytritt, wird angesehen werden, als sey er gleich Anfangs Theilnehmer gewesen, eine spätere Einschreibung wird für dieses Assecuranz-Jahr nicht angenommen, und muß bis zum folgenden verschoben werden. München den 31. März 1800.

Churfürstl. Brandschaden-Versicherungs-Commission.

J. J. Kirschbaum, Hofkammer-Rath und Commissair.

4. Eine verlohrne gerichtliche Obligation betreffend.

Nachdem die verwittibt-Reichsstift Kaisersheimische Kanzlerin Frau Josepha von Beßel, mittels unterthänigster Vorstellung vom 30ten Nov. vorigen Jahrs, jene von dem Joseph Maier, Bürgern zu Höchstädt, der titl. Philippina von Tautphäusischen Vormundschaft ausgestellte obrigkeitliche Obligation ad 200 fl., welche bei der titl. Hoffammerrath Miltnerischen Vormundschaft, unwissend wie, und wann verlohren gegangen, ersagtes Kapital aber auch von obbenanntem Schuldner baar abbezahlt worden ist, als abbezahlt angegeben, und dergestalten amorticiret hat, daß, wenn gedachte Obligation über kurz oder lang, wie immer wieder in Vorschein kommen würde, dieselbe nicht die mindeste Kraft, und Gültigkeit mehr haben sollte, wie sie titl. von Beßel, und ihre Erben dann auch an obbesagt ihren Schuldner Maier nicht die mindeste Foderung mehr machen können, noch wollen; Als wird ebengedachte Amortization vorbesagter Obligation ad 200 fl. anmit von Regierungswegen männiglich, und öffentlich zur Wissenschaft und Warnung bekannt gemacht. Geschehen Neuburg an der Donau den 22ten Februar 1800.

Churfürstliche Regierung.

Johann Nepomuck Freyherr von Schatte Vice-Kanzler.

(L. S.)

A. Marx. Sec.

5 Schon unter dem 5ten August des abgewichenen Jahrs wurde der churfürstlichen Gränzstadt Furth die gnädigste Bewilligung ertheilt

alle Wochen einen Victualien-Markt, und jährlich sechs Viehmärkte halten zu dürfen: und zwar diesen am Samstag einer jeden Woche; die Viehmärkte aber; den ersten am ersten Sonntag; und den zweyten den fünften Sonntag in der Fasten; den dritten den fünften Sonntag nach Ostern; den vierten auf den Sonntag nach St. Ulrich, oder den nämlichen Tag, wenn dieser auf einen Sonntag fällt; den fünften den Sonntag nach Maria Geburt, nämlich am Maria Namensfest; und den sechsten am ersten Sonntag im Advent: so wird dieses hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht. Baierische Gränzstadt Furth, den 24. März 1800.

Churfürstlicher Magistrat allda.

---

6. In der hochfürstl. Residenzstadt Freysing ist eine unweit dem Münchner-Thore, an der Hauptstrasse und dem daselbstigen Posthause gegenüber liegende, zum hochwürdigen Domkapitel allda grundbare wohlbestellte Behausung, wobey eine weiß- und braune Bierwirths-Gerechtigkeit ausgeübt wird, mit Stallung und mehrern Kellern, dann aller zur Wirthschaft nöthigen Einrichtung, und so Andern aus freyer Hand zu verkaufen. Kaufslustige belieben sich diesfalls an Herrn Lict. Johann Nepomuk Einsele hochfürstl. Hofgerichts-Advocaten in Freysing zu wenden, welcher ihnen hierüber nähere Auskunft und Einsicht zu ertheilen nicht entstehen wird.

Edictal - Citation.

Auf das im Jahre 1761. erfolgte Ableben der Maria Ipfelkoferinn im Leben gewesenen ganzen Hofsbesitzerinn zu Sallbach des hiesigen Landgerichts, hat sich durch die im nemlichen Jahr erfolgt ämtliche Vermögens-Beschreibung geoffenbaret, daß der Passiv-Stand das Activ-Vermögen um vieles übersteigen hat.

Das Ipfelkoferische Anwesen, welches zum Stift und Kloster-Geisenfeld lehen- dem St. Johannes Spital zu Kelheim aber giltbar ist, wurde unterm 14ten Sept. 1763. an Mathias Huber von Unterschneidhart um die Summe von 1050 fl. Obrigkeitlich verkauft.

An diesem Gantkaufsschilling erlegte der Käufer 554 fl. welche an die bekannt gewesenen Gläubiger vertheilt wurden, um 496 fl. haftet derselbe noch. Da die in dieser Gantsache sich angegebenen Akten quovis modo zu Verlust gegangen sind, und das hiesige Landgericht nun nicht weis, welche Creditoren vorhanden sind, und wer von denselben zu den noch vorhandenen 496 fl. das nähere Recht hat, so findet man sich veranlaßt durch diese öffentliche Bekanntmachung alle Schuldner, welche jure proprio vel repræsentationis eine Foderung an das Ipfelkoferische Gut zu Sallbach machen wollen, dergestalt peremtorie vorzuladen, daß dieselbe bey der auf Samstag den 24. May angesetzten Commission bey hiesigem Landgerichte persönlich oder per Mandatarium erscheinen, ihre Forderungen liquidiren, ihre Documenta, und das in dieser Conkurssache bey hiesigem Landgericht mit den übrigen Gant-Akten zu Verlust gegangene, von ihnen aber vielleicht in Copiis vidimatis in Handen habende Prioritäts-Urtheil zur Bestimmung des Vorzug-Rechtes und Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten um so gewisser zu produciren, als dieselbe im Nichterscheinungs-Falle an obigem Tag nicht mehr gehört, sondern mit ihren Foderungen præcludirt, und der noch vorhandene Ipfelkoferische Gant-Kaufschillings-Rest an die benannten Gläubiger rechtlicher Ordnung nach vertheilet werden würde. Am 22. März 1800.

Churpfalzbaierisches Landgericht Kelheim.

Lic. von Welz, Landrichter.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 5. April 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis.		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	[illegible]	12	274	[illegible]	36	20	45	19	30
Korn	765	618	[illegible]	17	—	16	15	15	30
Gersten	730	[illegible]	[illegible]	12	30	12	—	11	30
Haber	424	337	[illegible]	11	45	11	—	10	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XV. Stück. München, Samstags den 12. April 1800.

Je grösser die Gefahr ist, die uns droht, je rühmlicher ist der Sieg, den wir über dieselbe davon tragen.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

1. Zu Folge höchsten Rescripts vom 7ten dieses war bey Aufhebung der Recruten-Steuer und Wiedereinführung des Landkapitulanten-Zuges die höchste Willens-Meynung nicht, das vor 1767 schon bestandene Handgeld den ausgewählten Landkapitulanten zu entziehen, sondern selbe ist vielmehr, daß nach Maasgabe des General-Mandats von 1760 jedem ausgewählten Burschen das ehemals hergebrachte Handgeld von 10 fl. mit Einschluß der Transport- und Verpflegungs-Kosten, bis zum Eintritt bey dem geeigneten Regimente auch in Zukunft wiederum verreichet, und von sämmtl. Majerschaften, nur mit Ausnahme derjenigen Aeltern, deren Söhne die Auswahl getroffen hat, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zahl der auszuziehenden Mannschaft, verhältnißmäßig erhollt werde, hingegen aber die wegen der Rekruten-Steuer abgegebene Familien-Douceurs mit jener gänzlich aufhören sollen. Sämmtliche geeignete Behörden haben sich nun hiernach gehorsamst zu achten. München den 9. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Graf Törring-Gronsfeld, Präsident.

Lict. Straucher, Secretär.

2. Die Aushebung müßiger und liederlicher Bursche betreffend.

Vermög des unterm 30ten März abhin anher erfolgten höchsten Rescripts ist nach der Verordnung vom 18. März 1793. auch eine allgemeine Aufhebung der müßigen und liederlichen Bursche in sämmtlichen Churfürstlichen obern Landen zu veranstalten; es werden demnach alle Churfürstl. Landgerichte und andere Jurisdictions-Obrigkeiten hiemit zu genauester Befolgung dieser höchsten Verordnungen, und zwar erstere mit dem Auftrag angewiesen, daß, wenn die Incorporations-Ortschaften, besonders die Städt- und Märkte, wohin derley Bursche öfters ihre Zuflucht nehmen, ihrer Obliegenheit nicht genau nachkommen würden, erwähnt Churfürstl. Landgerichter von Oberpolizey wegen vorgreifen sollen, wonach sich also ein wie die andere gehorsamst zu achten wissen. München den 4ten April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Secr. Kreiß.

3. Das freye Ziegel- und Kalkbrennen in den Churfürstl. heroberen Staaten betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Nachdem die nun in Unseren heroberen Staaten eingeführten Feuer-Assecuranz-Anstalten erfordern, daß die Gebäude in Zukunft mit aller möglichen Feuer-Sicherheit aufgeführt werden, und da dieser große Zweck größtentheils nur durch das in hinlänglicher Quantität vorhandene gute und möglichst wohlfeile Ziegel- und Kalkmateriale erreicht werden kann: So erlauben Wir in Unseren heroberen Staaten jedermann ohne Unterschied das Anlegen und Brennen der Ziegeln und des Kalkes; und Wir werden mit besonderem Wohlgefallen sehen, wenn mehrere Ziegel- und Kalk Oefen im Lande gebauet, und daben vorzüglich Torf und Steinkohlen, wo dieses Brenn-Materiale in Ueberfluß zu bekommen ist, genützt werden. Unsere General-Landes-Direction hat die erforderliche Ausschreibung zu machen. München den 4. April 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst ꝛc.

Vt. Frhr. v. Hompesch.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Vollmar.

---

4. Justiz-Beförderung betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Wir bestättigen hiemit, was schon in der Instruction Unserer General-Landes-Direction verordnet ist, daß die in Rechtssachen sonst geforderte Kameral-Erinnerungen, und damit in Verbindung gestandenen Acten-Communicationen in allen Fällen, wo von Unserer Landes-Direction bereits selbst die rechtliche Nothdurft beobachtet worden ist, hinwegfallen sollen. Da sich aber bey Unserm Hofrathe der Anstand ergeben hat, ob auch über die fiskalische Recesse bey Commissionen noch eine weitere Mittheilung der Acten und Erhohlung der Erinnerung nöthig sey; so wollen Wir auf alle vorkommende Fälle die weitere Bestimmung dahin treffen, daß auch über die fiskalischen Recesse weder eine noch die andere erforderlich sey, doch aber die Genehmigung Unserer General Landes-Direction noch vorbehalten bleiben soll, welche zwar in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichtsordnung C. 7. §. 9. festgesetzte Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überschritten, oder sonst den Fiskus erheblich beschädiget hätte, verweigert werden kann, ausserdem aber kurz gefaßt, und nie verzögert werden solle. Damit auch unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung die Justiz niemal einen Aufenthalt leide; so solle von dem Fiskalen oder Commissär dort, wo er Kläger ist, der Receß gleich unter der Fertigung der General- oder der sonst betreffenden Landes-Direction übergeben, oder Falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit, oder Verworrenheit der Sache alsobald nicht recessiren könnte, in einer richterlich zu bestimmenden kurzen Frist unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden.

Dagegen soll sich der Fiskal oder Commissär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt ist, so wenig, als ein anderer Anwald bey Commissionen zu recessiren entnehmen, ihm aber in solchem Falle, entweder das Commissions-Protocoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zur Erhohlung der Genehmigung zu Handen gestellet werden, wonach

derselbe in der nächsten Sitzung bey seiner Behörde zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlassen hat. Würde diese Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde sich in loco judicii befindet, in Zeit von drey Wochen, oder bey den Regierungen Straubing, Landshut und Burghausen, wo der Fiscal an Unsere General-Landes-Direction berichten muß, in Zeit von fünf Wochen nach geschlossenem Receß nicht erfolgen, so kann sie für geleistet angesehen, und auf die fiscalische Recesse ohne weiters verfahren werden. München den 17. März 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Vt Frhr. v. Hertling.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Kobell.

---

5. Obiger Betreff.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Da Wir Uns beständig mit der Sorge für die Beförderung der Rechtspflege und der Vereinfachung des Geschäftsganges bey Unsern Gerichts- und Verwaltungs-Stellen beschäftigen, und alle der Erreichung dieser Zwecke entgegenstehende Hindernisse hinwegzuräumen bemühet sind, so haben Wir schon vor längerer Zeit den Entschluß gefaßt, über die in Justitzsachen bisher üblichen Erinnerungen Unsers geistlichen Raths, und Unserer Kirchen-Deputationen nach dem Beyspiele, welches Wir mit den Kameral-Erinnerungen in der Instruction für die General-Landes-Direction bereits gegeben haben, andere höchste Verfügungen zu treffen.

Nach Vernehmung der Behörden haben Wir sonach folgendes gnädigst zu verordnen beschlossen:

1) in allen Fällen, wo Unser geistlicher, oder milden Stiftungen Fiscus als Haupttheil oder Intervenient in einem Rechtshandel aufzutretten hat, sollen die ihm obliegenden schriftlichen Haupthandlungen, sowohl bey den Communicationen als commissionälen Verfahren bey allen Unsern Justitz Collegien in allen Instanzen nicht mehr im Namen eines Fiscals, sondern unter der Fertigung Unsers geistlichen Raths im Namen des geistlichen Fiscus überreicht werden. Die Art der Correspondenz Unsers geistl. Raths mit den Justitz Collegien richtet sich nach der bisherigen Uebung.

2) In allen Fällen, wo von Unserm geistl. Rath die Schriften auf die oben erwähnte Art bereits übergeben worden sind, heben Wir die sonst geforderten geistl. Raths-Erinnerungen, und die mit diesen in Verbindung stehende Acten-Communication durch alle Instanzen gänzlich auf. Dabey verstehet sich von selbst, daß dem geistl. Rathe die Mittheilung der Judicial-Acten, wenn er selbe aus Mangel von Manualacten zur Abgebung der gewöhnlichen Schriften bedarf, besonders wo der geistl. Fiscus nur intervenirt, auf Verlangen nicht versagt werden soll. Dagegen erwarten Wir aber, daß Unser erwähnter Fiscus mit der Beobachtung seiner Rechtsnothdurft, und mit der Acten-Rückgabe sich genau an die ihm vorgeschriebenen Fristen halten werde.

3) Die Erinnerungen der Kirchen-Deputationen zu Amberg, Burghausen, Landshut, Neuburg, Straubing, in Justitzsachen, hören gänzlich auf. Wir entheben dieselben zugleich aller fernern Theilnahme an der Leitung der Rechtshändel Unsers geistl. Fiscus, und verordnen: daß erwähnte Kirchen-Deputationen, im Falle eines Unserer landesfürstlichen, ihrer Besorgung anvertrauten Rechte, in Kirchen- und milden Stiftungssachen, gerichtlich vertheidiget werden mußte, davon lediglich die berichtliche Anzeige Unserem geistl. Rathe zu machen haben sollen. Diesem liegt es sonach ob, die Geschichte des streitigen Falls, und den Prozeß-Plan mit Zuziehung des für jeden der erwähnten Regierungs-Bezirke aufgestellten Kirchen-Fiscals zu entwerfen, oder den von selben eingeschickten Entwurf zu bestättigen, und die rechtlichen Obliegenheiten nach der im 1ten Absatz dieser Verordnung enthaltenen Vorschrift bey Unsern Justitz-Stellen beobachten zu lassen. Unsere Kirchen-Deputationen haben zu diesem Ende alle Unsere Land- und Pfleggerichte anzuweisen, daß sie Unseren Kirchen-Fiscal-Aemtern auf ihre schriftlichen Anfragen die nöthigen Erläuterungen und Acten-Stücke in denen ihnen übertragenen Rechtshändeln Unserer Kirchen und milden Stiftungen mittheilen sollen. —

4) In Betreff der vor Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung vor Gericht hängenden Rechtshändel Unserer Kirchen und milden Stiftungen hat um so weniger eine Ausnahme von dieser Verordnung statt; als Unserem geistl. Fiskus ohnehin die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen jede Verletzung in Judicial-Handlungen nach Unserer Gerichts-Ordnung 16 C. 1 §. Nro. 6 zukömmt, und Wir ihm solche gegen jede Beschädigung hiemit ausdrücklich vorbehalten, welche er durch gegenwärtige Verordnung zu befahren hätte. —

5) Bey dem commissionälen Verfahren sollen Unsere Kirchen-Fiscale, im Fall selbe als Beklagte wegen der Wichtigkeit der Sache alsobald nicht recessiren könnten, ihren Receß schriftlich unter der im 1ten Absatz bemerkten Fertigung, unter einer richterlich zu bestimmenden kurzen Frist, nachtragen. In Sachen von minderer Bedeutung, und in Sachen, welche auf keinem verwickelten Rechtsfalle beruhen, sollen sich selbe so wenig, als andere Anwälde mündlich zu recessiren entnehmen; ihnen aber das Commissions-Protocoll selbst, oder eine gefertigte Abschrift zur Erhohlung der Genehmigung Unsers geistl. Rathes zugestellt werden; wornach dieselben in der nächsten Sitzung daselbst zu referiren, oder mit der ersten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungesäumte Abgabe der kurz zu fassenden Genehmigung (deren Beförderung sich Unser geistlicher Rath vorzüglich angelegen seyn zu lassen hat) zu veranlassen haben. Würde diese Genehmigung am 21ten Tage nach geschlossenem Recesse, wenn die Streitsache bey dem Churfürstl. Hofrath, oder einem andern Unserer hiesigen Justitz-Collegien hängt, und am 35. Tage, wenn solche bey Unseren Regierungen zu Amberg, Burghausen, Landshut, Neuburg, Straubing, verhandelt wird, nicht erfolgen, so kann sie als geleistet angesehen, und auf die fiscalischen Recesse ohne weiters verfahren werden. Unserm geistlichen Rath bleibt dabey unbenommen, in der bemerkten Frist seine Genehmigung zu versagen, wenn der abgeordnete Fiscal oder Commissair die in Unserer Gerichts-Ordnung C. 7. §. 9. festgesetzten Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überschritten, oder sonst den geistlichen Fiscus erheblich beschädiget hätte.

6) Damit aber Unsere Fiscalen mit hinlänglicher Instruction und Vollmacht desto sicherer bey den Commissionen erscheinen, und auf diese Art zur Beschleunigung der Rechtspflege um so leichter mitwirken können, weisen Wir Unsere Justitz-Collegien hiemit an: Die Citations- und Nach-

richts-Signaturen zu Commissionen Unserem geistl. Raths-Fiscus oder den aufgestellten Fiscalen zeitlich zustellen zu lassen; diese Zustellung soll sohin dahier wenigst 14 Tage, und bey den Regierungen 4 Wochen vor dem Commissionstag geschehen.

7) In folgenden Fällen soll alle Vertrettung durch Unsern geistl. Fiscus bey Gericht ganz aufhören.

a) Wenn Kirchen, Pfarreyen, fromme Stiftungen, oder die Grundunterthanen derselben, welche unter dem Schutze der Churfl. Land- und Pfleggerichte oder des Churfl. geistl. Raths stehen, unter sich allein streiten.

b) Wenn solche Kirchen u. s. w. mit Kirchen, Pfarreyen und frommen Stiftungen von solchen Städten, und Märkten, die unter der Administration Unserer Landes-Directionen, oder Unsers geistlichen Rathes stehen, oder mit ihren Unterthanen allein streiten (in welchem Falle auch die Vertrettung durch Unsere Landes-Direction aufhört).

c) Wenn Grundunterthanen der eben erwähnten Kirchen u. s. w. Processe führen, welche das grundbare Gut nicht betreffen.

d) Wenn geistliche Personen Civil-Processe führen, die sie blos persönlich und keine geistl. Sache zugleich betheiligen.

8) Alle vorstehende Verfügungen erstrecken sich auch auf die Rechtssachen Unserer Sulzbachischen Kirchen und frommen Stiftungen, jedoch mit der Beschränkung, daß in Rücksicht derselben Unsere simultanische Kirchen-Deputation zu Sulzbach an die Stelle, und in die Obliegenheiten, welche der geistliche Rath dahier bey den Rechtssachen der übrigen Kirchen und frommen Stiftungen zu erfüllen hat, eintritt. Uebrigens soll erwähnte simultanische Kirchen-Deputation, in den Nro. 5 und 6 bemerkten Fällen angesehen werden, als wären sie an dem Orte der Regierung Amberg anwesend; sohin soll die Frist von 21 Tägen für die von selber zu erhohlenden Genehmigungen der fiscalischen Recesse, und die Frist von 14 Tägen bey der Insinuation der Citationen zu Commissionen eintretten. München den 29. März. 1800.

An den Churfürstl. geistl. Rath also ergangen.

(L. S.)

Kundmachungen.

1. Nachdem von Seite der churfürstl. Aemter das in Karten Siglungs-Wesen ergangene gnädigste General-Mandat nicht aller Orten förmlich publizirt worden ist, so befiehlt man solchen ernstgemessenst erwähntes General-Mandat ohneweiters förderlich und behörig zu publiciren, und sich hiedurch ausser aller Verantwortung zu setzen. München den 29. März 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.
Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.
Rainprechter, Sect.

---

2. Die Brand-Assecuration betreffend.

Von dem churfürstl. hochlöbl. geistl. Rath wurde auf einen in Betreff des Beitritts der Pfarreyen zur Brand-Assecuration von dem churfürstl. Landgericht Dachau erstatteten Anfrags-Bericht, nachstehende Entschließung unterm 19. Hornung erlassen.

1) Stehet es jedem Pfarrer, wie jedem Privaten frey, der Brand-Assecuranz beizutretten oder nicht, in welch letzterm Falle aber selbe sich die nachtheilige Folgen von selbst zuschreiben müßen, indem sie bey nothwendiger Wiedererbauung eines durch Brand beschädigten Pfarrhofs, oder andern dazu gehörigen Gebäuden, weder auf einen Beitrag, oder auf eine Unterstützung aus Kirchenmitteln, oder auf sonstige Weis ins künftige mehr Anspruch zu machen, und gleichwohl aus eigenen Mitteln den Bau zu führen haben.

2) Die Verbindlichkeit der Condecimatoren betreffend, sind Se. churfürstl. Durchl. noch zur Zeit nicht geneigt, solche ihrer Concurrenz zu entheben, indem sie noch immer zur hinlänglichen Entschädigung für jenes, was aus der Brandassecuranz-Cassa nicht vergütet, und im Fall der gänzlichen Bußwürdigkeit der Pfarrhöfe nothwendig seyn wird.

3) Stehet es jedem Pfarrer frey wie er eingetretten, wiederum auszutretten, nur allein in dem Fall nicht, wann er schon einen Beitrag von der Assecuranz erhalten hat, wo dann seine Verbindlichkeit auch auf seinen Successor übergehet.

Da nun dieß als ein Normale für alle gleichartige Fälle anzusehen ist, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft andurch bekannt gemacht. München den 5ten April 1800.

Churfürstl. Brandassecuranz - Commission.
J. J. Kirschbaum, Hofkammerr. und Commissär.

---

4. Die auf Donnerstag den 27ten Dec. an. curr. angesetzte, aber nicht vor sich gegangene Licitation der Crescentia Gitlischen Meublen und Effekten als 1 silbernen Messer, und Gabel, 1 silberne Halskette von Vilegran-Arbeit; 1 sogenannte Panzerkette um den Hals; 1 detto Geschnür; 1 Vilegranene Florschnalle; 1 reich mit Gold-Plert gestickte Rieglhaube; abgetrennte silberne und goldene Spitze; 1 mit Spitzen garnirtes Halstuch; 6 fasonirte zinnerne Teller; 5 detto ordinaire; 15 zinnerne Tassen; 1 gräntuchenes Korset mit einem goldenen Borden; 1 detto vom blauen changeant-Mohr; 1 Zieche, Leibtuch, und einige Tischtücher; 1 mohrenes Fürtuch, einige Tischservieten ꝛc.; nebst einem Billard, welches dermal bey dem bürgerl. Taschnermeister in der Dienersgasse in Verwahr liegt, und daselbst zuvor in Augenschein genommen werden kann; dann der vorgenannten Gitlin angehörigen Kaffeeschenks-Gerechtigkeit gedenket man auf künftigen Dienstag den 22. dieß dergestalt, daß die Gerechtigkeit von 9 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags nach Maaßgabe der gnädigsten General-Verordnung den 24 Dec. 1781 bey nachstehendem Amte im Wilhelminischen Collegio über 2 Stiegen; die Meublen und Effecten hingegen in der Behausung des bürgerlichen Bierwirths Adlmann im Schramengäßl Nro. 263 von 3 Uhr Nachmittag anfangend vor sich gehen wird: Wozu die Kaufsliebhaber auf obenbestimmten Tag und Stund in den beeden angezeigten Oertern vorgeladen werden. München den 4ten April 1800.

Churfürstl. Hofoberrichter - Amt.
B. J. von Hofstetten.

---

5. Nachdem Se. churfürstl. Durchl zu Folge gnädigsten Rescriptes d. d. 17ten Februar dieß laufenden Jahres, die hiesige Thierarzney-Schule nicht allein gnädigst zu bestättigen, sondern noch zweckmäßiger zu organisiren Churmildest geruhet haben, so wird von Seite des besagten Institutes, auf hohe Anbefehlung der churfürstl. hohen General-Landes-Direction öffentlich kund gemacht, daß der neue öffentliche Lehr-Cours mit dem künftig ersten Junius wieder eröffnet wird, auch bis dahin (ohne diejenigen in- oder ausländischen Subjecte in Anschlag zu bringen, welche sich auf eigene Kösten unterrichten lassen) sechs des veterinarischen Unterrichtes fähige, inländische Schmied-Söhne, oder Gesellen, welche das 18te Jahr bereits erreichet haben, und nebst erweislich guter Conduite, eine Fähigkeit im Lesen und Schreiben besitzen, ganz unentgeldlich, sohin auf höchste Aerarialkösten, als Eleven auf und angenommen werden dürfen.

Da aber vor die Zukunft zu großer Erleichterung der Lehrer und Schüler der vollständige veterinarische Unterricht in ordentliche Jahr-Cours, und diese wieder in ihre halbjährige Semestres ganz unabänderlich eingetheilet worden, so wird zu gleicher Zeit bemerket, daß nach obigem Datum des 1ten Junius kein Subject vor dem 1ten May 1801 mehr angenommen wird.

So wie nun jedermann, er sey Aus oder Inländer seine Maaßregeln nehmen kann, so werden alle dießländische churfürstl. und ständische Landbeamte, Seelsorger, selbst die Dorfsgemeinden (denen die Erhaltung des in so vieler Hinsicht ganz unentbehrlichen Viehstandes lieb ist) geziemend aufgefordert, noch vor dem künftig ersten Junius solch hoffnungsvolle Subjecte bei hiesiger Veterinar-Schule in Vorschlag zu bringen, damit vor sechs solche Subjecte die gnädigst bestättigte unentgeldliche Aufnahme bei der churfürstl. hohen General Landes-Direction vor-

geschriebener Maaßen noch in Zeiten gehorsamst nachgesucht werden könne. München den 1ten April 1800.

Anton Will, der W. W. und Medicin Doctor, O. O Lehrer der Thierarzneykunde bei der medicinischen Facultät zu Ingolstadt, wirklicher Medicinalrath und erster Lehrer der churfürstlichen Veterinar-Schule nächst München.

Nachricht.

Der Verfasser eines Aufsatzes **über Zwang der Ziegel- und Kalkbrennereyen in der obern Pfalz** in Nro. 12 des oberpfälzischen Wochenblattes ist der Meynung: als wäre das in der Verordnung vom 27ten Junii 1730 enthaltene Verboth neue Kalk- und Ziegelöfen zu errichten, noch heut zu Tage gültig. Da diese Meinung ganz irrig ist, so wünsche ich, daß das Publikum durch das Organ ihres Blattes hierüber belehret werden möge.

Dieß Verboth wurde nämlich schon in einer unterm 7ten Julii 1790 über die Forstkultur erlassenen Verordnung aufgehoben, und dafür anbefohlen, die Errichtung von Kalk- und Ziegelöfen nach Möglichkeit zu begünstigen. Man sehe die Mairische General Samml. B. V. S. 203 und 204.

An der ursprünglichen Verbindlichkeit dieser Verordnung für die Oberpfalz wird wohl nicht gezweifelt werden können, wenn auch die in der Folge eingetrettenen Regierungs-Verhältnisse ihrer Kundmachung und Vollziehung im Wege gestanden seyn sollten.

Erst im Jahre 1791. geschah die Trennung der Oberpfalz von Baiern, und vom J. 1792 an wurden die für Baiern in Gegenständen der Staatswirthschaft erlassenen Verordnungen in die obere Pfalz nicht mehr ausgeschrieben.

Indeß wurde in Baiern auf der eingeführten Freiheit des Ziegel- und Kalkbrennens ununterbrochen bestanden. Die Beweise finden sich in den höchsten Entschließungen vom 18ten Juli 1795 und 27 May 1796, welche in der angeführten Samml. S. 320. 321. und 837 sqq. zu lesen sind.

Als im Jahre 1796. eine oberpfälzische Forstkammer zu Stande kam, wurde sie auf die in Baiern in Betreff der Theilung der Gemeindehölzer erlassenen seit 1792. in die obere Pfalz nicht mehr ausgeschriebenen Verordnungen angewiesen. Nun befand sich unter diesen letztern auch die angeführte höchste Entschließung vom 18 Jul. 1795 wodurch die Freyheit des Kalk- und Ziegelbrennens bestätiget wurde. Daher ist es unstreitig, daß die guten Oberpfälzer auf die nämlichen Rechte mit ihren baierischen Landesleuten Anspruch haben; und sicher dürften sie erwarten, von einer weisen Regierung bey der Ausübung derselben unterstützt zu werden, die allenthalben zeiget, daß sie sichs ernstlich angelegen seyn läßt, der Industrie ihrer Unterthanen immer freyern Spielraum zu geben.

Und so wäre denn dieser nach der Meinung des Verfassers des obenbemerkten Auffatzes in das gröste Dunkel gehüllte Gegenstand ohne viele Mühe aufgekläret. Selbst für das ganze baierische Publikum mag diese Aufklärung ihren Nutzen haben; da gerade diejenigen, die bei dieser Sache am meisten interessirt sind, die wenigste Kenntniß von den wohlthätigen landesfürstlichen Gesinnungen über diesen Gegenstand erlangt haben mögen; weil die höchsten Entschließungen hierüber ausser dem V. Bande der Mairischen-Sammlung wohl nie gedruckt wurden. Abermahl ein Beweis wie durch vernünftige Publicität das Wohl des Staates befördert werden kann!

Münchner Schrannenpreis.

München d. 12. April 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	1304	732	572	21	15	20	—	19	—
Korn	866	492	374	16	30	15	48	15	—
Gersten	921	692	229	12	36	12	—	11	30
Haber	492	267	225	11	—	10	30	10	—

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 5. April.	112	97	18	30	172	142	13	15	121	101	10	40	108	100	11	30
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf d. 1. April.	319	313	16	—	42	23	14	—	216	216	10	20	3	3	8	38
Dinglfing den 26. März.	30	30	17	30	1	1	15	15	10	10	9	45	6	6	9	20
Eggenfelden den 26. März.	22	22	17	45	—	—	—	—	12	12	9	30	8	8	9	12
Erding den 3. April.	400	340	19	—	300	225	15	45	400	360	11	30	110	103	10	15
Friedberg d. 3. April.	49	24	20	—	45	36	12	40	173	58	11	10	59	44	11	10
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 7. April.	42	30	17	—	40	32	17	30	24	24	9	30	20	20	15	15
Ingolstadt den 5. April.	218	178	17	10	54	34	15	13	48	48	9	15	56	56	9	30
Irlbach d. 5. April.	87	87	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm d. 3. April.	18	18	18	—	5	5	12	30	5	5	10	30	5	5	7	30
Kraiburg den 29. März.	29	29	18	30	18	18	16	30	25	25	9	45	—	—	—	—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg den 5. April.	336	268	23	10	108	68	16	20	289	235	12	30	78	47	11	30
Landshut den 4. April.	133	113	19	—	56	44	15	—	58	52	10	30	53	52	10	—
Weilheim den 3. April.	92	36	23	—	118	56	17	30	112	98	13	20	18	18	11	36
Neuburg den 2. April.	30	30	48	—	20	18	34	—	39	30	28	—	5	5	30	40
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumark in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 2. April.	4	4	19	30	7	7	17	—	—	—	—	—	12	12	9	34
Pfaffenhofen den 1. April.	58	50	19	—	112	100	15	30	31	31	10	30	[illegible]	42	10	45
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 29. März.	[illegible]	30	19	30	3	25	13	—	20	20	10	20	10	10	10	—
Rosenheim den 5. April.	—	—	3	20	—	—	3	50	—	—	2	—	—	—	1	40
Rothalmünster den 28. März.	18	8	9	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haag den 8. April.	11	11	19	15	14	14	16	—	36	36	10	30	164	164	10	50
Schrobenhausen den 3. April.	27	20	18	30	63	38	13	30	61	41	10	15	52	35	11	30
Straubing den 5. April.	110	110	16	15	27	27	12	30	[illegible]	74	9	15	[illegible]	22	8	[illegible]
Traunstein den 3. April.	—	—	3	20	—	—	3	5	—	—	—	—	—	—	1	18
Vilshofen den 2. April.	600	500	17	—	15	11	13	—	59	20	10	—	4	4	9	6
Wasserburg den 2. April.	10	10	21	30	36	36	17	18	—	—	—	—	16	16	10	40

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XVI. Stück. München, Samstags den 19. April 1800.

Die Theorie ist der rechte, und die Praxis der linke Fuss; beede sind nothwendig, wenn man ordentlich gehen will.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Für sämmtl. Churfl. Mautämter.

1. Die ausländischen Musikanten, Komödianten, Gaukler, Zahnärzte, Schauthiertreiber u. dergl. betref.

Schon in dem General-Mandate vom 25. Oct. 1787. ist verordnet worden, daß allen ausländischen Musikanten, Komödianten, Gauklern, sogenannten Zahnärzten, Schauthiertreibern u. dergl., in Hinsicht auf privat Sicherheit und Sanität des Publikums schädlichen Menschen, der Eintritt in diesseitige Staaten nicht gestattet seyn soll.

Diese höchste Verordnung wird dahero neuerdings wiederholt, und zugleich den Churf. Mautämtern ernstgemessenst aufgetragen, von nun an keinen von obbenannten (worunter auch die sogenannten ungarischen Oelträger und Königseher begriffen sind,) wenn sie nicht legale Pässe von hiesiger General-Landes-Direction aufweisen können, in diesseitige Staaten eintreten zu lassen, sondern solche sogleich an der Gränze zurückzuweisen.

Man versieht sich um so mehr der pünktlichsten Vollziehung dieser höchsten Verordnung, als man bey verspührender Saumsall oder Connivenz die schuldigen Aemter, und ihre Subalternen nach aller Strenge zu bestrafen wissen wird. Zugleich gewärtiget man auch, die Hauptstationen werden die untergeordneten Beymautämter und Stationen, so wie die subalternen Mautämter zur genauen Befolgung anzuweisen wissen. München den 20. März 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

R. Edl. v. Mayr, Secretär.

2. Die ständischen Untergerichts-Behörden betreffend.

Da einige ständische Untergerichts-Behörden sich den Titel als Pflegämter anmassen, und sich Prädicate eigenmächtig beylegen wollen, welche mit nahmhafter Präjudiz der Churfürstl.

höchsten Gerechtsamen zunächst auch dazu geeignet sind, Irrungen und nachbarliche Zwiste anzufachen; So haben Se. Churf. Durchl. vermög des unter dero höchsten Handzeichen sub dato 28. März erlassenen gnädigsten Rescripts zur dießfalsigen Richtschnur gnädigst verordnet, daß künftighin bey Edictal-Citationen, Verrufen, Ankündigungen rc. allzeit bey der Unterzeichnung des Amtes mit der Benennung Churpfalzbaierisch angefangen, dann mit der Würde des Innhabers, und der Art des Gerichts fortgefahren, und endlich mit dem Regierungs-Bezirk, worunter das Untergericht begriffen ist, geschlossen werden soll. „Wie z. B. Churpfalzbaierisches Reichsgräflich Törring Seefeldisches Hofmarksgericht Haydhausen Regierungs-Bezirk München „oder Churpfalzbaierisches Hochstift Freysingisches Hofmarkgericht Massenhausen Regierungs-Bezirk München." Was auch auf gleiche Art bey den Untergerichten in dem Herzogthum der Obernpfalz, oder in dem Herzogthum Neuburg zu beobachten, wobey derselben Unterzeichnung und Benennung der Regierungsbezirke Amberg und Neuburg nach der Entlegenheit des ständischen Untergerichts beyzusetzen ist.

Welch höchste Verordnung daher zur Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung sonderlich der in den Churfürstlichen Oberen Erblanden entlegenen ständischen Untergerichten auf gnädigste Special-Anbefehlung bekannt gemacht wird. München den 7. April 1800.

Churfürstl. General - Landes - Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Eisenrieth, Secretär.

---

3. Die bisher bestandene Recrouten-Anlage betreffend.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög eines unter Dero Höchsten Handzeichen ausgefertigten Rescripts die bisher bestandene Recrouten-Anlage vom 1. April gegenwärtigen Jahrs anfangend gnädigst aufgehoben haben; so wird diese Höchste Verordnung andurch mit dem Anfang bekannt gemacht, daß jedoch der Betrag der bisherigen Recrouten-Anlage für das dießjährige erste Ziel von den Unterthanen eingebracht, und nach dem dießfalls bestehenden Regulativ verrechnet und eingesendet werden müsse, daß aber diese Anlage für die Zukunft vermög vorallegirter Höchster Entschließung nicht mehr erholt, und auch dasjenige wieder zurückgegeben werden müsse, was allenfalls von einigen bereits für das heurige zweyte Ziel an dieser Recrouten-Anlage erlegt worden ist. München den 7. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring - Gronsfeld, Präsident.

Eisenrieth, Secr.

Beförderung.

Vermög höchsten Rescripts vom 1sten Jäner gegenwärtigen Jahrs sind der Oberforstmeister zu Pruck, Peter Rfrhr. v. Vieregg auf Pidenstorf, Maximilian Hund, R. Graf von und zu Laufer-bach, adelicher Stallmeister, dann Carl Frhr. von Drechsel auf Deufstetten, und Wilhelm von Nothhaft Frhr. von Weißenstein und Runding zu Churfürstl. Kämmerern auf- und angenommen worden. München den 9. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Kundmachungen.

1. Die Fortsetzung der Ertheilung des gewöhnlichen Imprimatur bey im Lande gedruckten Schriften betreff.

Vermög des von der höchsten Stelle an die churfürstliche Bücher-Censur-Special-Commission sub dato 14ten dieß erlassenen gnädigsten Rescriptes wird keine inländische Druckschrift ohne dem Imprimatur, welches auf dem Revers des Titelblattes stehen muß, so wie es bey dem ehemaligen Bücher-Censur-Collegio gewöhnlich war, geduldet, außer es wären churfürstliche Verordnungen, Polizey-Aviso, oder blosse Anzeigen, welche ohnehin keiner Censur unterworfen sind, und so ist denn auch, wenn churfürstliche Collegien eine Abhandlung oder Druckschrift, welche nicht in Form eines Mandats erscheinet, entweder veranstaltet, oder nur des nützlichen Inhalts wegen begünstigen, unbedenklich auch ohne vorläufiger Censur, jedoch zur Beybehaltung der Gleichförmigkeit das Imprimatur auf blosse Legitimation zu ertheilen: massen eine solche Schrift schon für censirt zu halten ist.

Diese höchste Entschliessung wird daher zu Jedermanns- und besonders der inländischen Buchdrucker und Buchführer Wissenschaft, und gehorsamster Nachachtung hiemit öffentlich kund gemacht, und auf genaue Darobhaltung bey Strafe alle Behörden nachdrücklichst angewiesen. München den 21. März 1800.

Churpfalzbaierische General-Landes-Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Lict. Werndl, Secretär.

2. Da man das ohnweit Stadt am Hof entlegene Churf. Schloß Weichs, nebst Holz, und Ziegelstadel, dann den Holzgarten zu Reinhausen, nebst dem dabey befindlichen Hause, und Nebengebäuden, öffentlich an den Meistbiethenden zu verkaufen gedenket; so wird dieses hiemit öffentlich, und mit dem Anhange kund gemacht, daß ohngefehr in Zeit 6 Wochen, nach vorgegangener, näherer Eröfnung des Verkaufstages, der Verkauf in loco Stadt am Hof vorgenommen werden wird. München den 21 März 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Weinbuch, Secretär.

3. Zumahlen in dem General-Mandat d. d. 27. Nov. 1766. die Beylegung der Duplicaten bey Revisionssuchungen, als nicht communicablen Schriften keineswegs gebothen ist, dem ohngeachtet aber eine Zeit her derley Belegungen sowohl von Partheyen selbst, als ihren Advocaten, besonders jenen der äussern Churf. Regierungen beschehen sind, wodurch nur zu unnöthig und lästigen Kösten Anlaß gegeben worden; als hat der Churfl. Hofrath die Unterlassung derley Duplicats-Beylegungen nicht nur den hiesigen, sondern auch den auswärtigen Advocaten durch die Churf. Regierungen unter den Anhang aufzutragen, daß man in der Folge die für dergleichen Duplicata angesetzte Schreibgebühren und Taxen ohne weiters durchstreichen würde. Wie

dann diese General mandatmäßige Revisionsweisung auch dem Intelligenzblatt einzuverleiben ist, damit sich die siegelmäßigen Partheyen ebenfalls hiernach zu achten wissen. Sig. in Conf. Revis. den 13. März 1800.

Graf von Larosee, Director.

J. J. Frankl.

4. Man gedenket auf Montag den 5. May nächstkommenden Monaths die Joseph Karlische bürgerl. Kaminkehrers Behausung sammt Hausgarten per pluris Licitationem obrigkeitlich zu verkaufen. Diese Behausung in der Judengasse ist 36 ½ Schuh lang, und 25 Schuh breit, zweygädig bequem gebauet, und wurde samt dem 56 Schuh langen, und 45 Schuh breiten dabey befindlichen Hausgarten abgeschätzt à 1000 fl.

Die Kaufsliebhaber haben sich den 5. May Vormittags bis 9 Uhr auf allhiesigem Rathaus einzufinden. Welches hiemit jedermann bekannt gemacht wird. Act. den 8. April 1800.

Churpfalzbr. Stadtmagistrat Pfaffenhofen in Oberbayern.

Lorenz Wannersperger, Amts Bürgermeister.

Lict. Balta, Churf. Stadtschrbr.

Beytrag zur baierischen Staatskunde.

Zur Kenntniß der politischen Verhältnisse eines Landes gegen das Ausland gehört auch die statistische Kenntniß dessen, was Ausländer in selbem Lande besitzen.

Da nun die unter der baierischen Landeshoheit befindlichen Grund-Unterthanen verschiedener geistlicher deutscher Reichsstände, so wie überhaupt der ausländischen Geistlichkeit sehr beträchtlich an der Zahl sind, so folgt hier ein Detail der im ersten Stücke des Regierungs- und Intelligenzblattes auf diese Rubrick summarisch angezeigten 10537 begüterten Familien per 3247 ⅞ ⅛ $\frac{1}{32}$ Höfen: Wobey ich aber nicht zu vergessen bitte, daß hier nur von Baiern allein, ohne der oberen Pfalz und Neuburg, ohne den baierischen Herrschaften in Schwaben, und ohne der Reichspflege Wörth die Rede, und daß gegenwärtiges Detail nach dem Zustande vom Jahre 1760 ausgezogen sey. Obwohl sich übrigens seit selber Zeit vielleicht in keiner Rubrick weniger, als in dieser eine Veränderung mag ergeben haben.

In diesem Detail ist auch eine Combination des Zustandes der Grundbarkeit mit dem Zustande der Niedergerichtsbarkeit ausgeführt, welche ich im zweyten Stücke des gegenwärtigen Regierungs- und Intelligenzblattes versprochen habe.

Franz von Krenner,
Churfürstl. geheimer Finanz-Referendär.

	Der ausländischen Geistlichkeit grund- und lehenbare Unterthanen unter baierischer Landeshoheit.					
	Mit selbstiger Niedergerichtsbarkeit.		Unter kurfürstl. oder anderer Hofmarchsherrn. Niedergerichtsbarkeit.		Summe.	
	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.	Begüterte Familien.	Hoffuß.
I. Erzstift Salzburg .	762	176 $\frac{1}{3}$ $\frac{1}{32}$	393	72 $\frac{19}{32}$	11[illegible]5	248 $\frac{1}{3}$ $\frac{20}{32}$
— Domkapitel Salzburg	—	—	524	101 $\frac{1}{12}$ $\frac{30}{32}$	524	101 $\frac{1}{12}$ $\frac{30}{32}$
— Uebrige Geistlichkeit im Erzstifte Salzburg .	—	—	306	79 $\frac{1}{6}$ $\frac{15}{32}$	306	79 $\frac{1}{6}$ $\frac{15}{32}$
II. Der deutsche Ritterorden	669	156 $\frac{9}{32}$	59	24 $\frac{18}{32}$	728	180 $\frac{26}{32}$
III. Hochstift Eichstädt .	83	10 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{8}$	8	3 $\frac{22}{32}$	91	14 $\frac{1}{6}$ $\frac{2}{32}$
— Domkapitel Eichstädt	—	—	12	6 $\frac{1}{2}$	12	6 $\frac{1}{2}$
— Uebrige Geistlichkeit im Hochstifte Eichstädt .	34	7 $\frac{31}{32}$	30	10 $\frac{24}{32}$	64	18 $\frac{23}{32}$
IV. Hochstift Augsburg .	—	—	—	—	—	—
— Domkapitel Augsburg	—	—	99	22 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{12}$	99	22 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{12}$
— Uebrige Geistlichkeit in der Stadt Augsburg . .	213	36 $\frac{15}{16}$	51	15 $\frac{1}{6}$ $\frac{17}{32}$	264	52 $\frac{1}{6}$ $\frac{15}{32}$
V. Hochstift Freisingen .	534	151 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$	287	144 $\frac{1}{3}$ $\frac{4}{32}$	821	296 $\frac{4}{32}$
— Domkapitel Freisingen	193	59 $\frac{5}{8}$	537	262 $\frac{5}{12}$ $\frac{1}{16}$	730	321 $\frac{5}{12}$ $\frac{11}{16}$
— Uebrige Geistlichkeit im Hochstifte Freisingen .	—	—	620	261 $\frac{5}{32}$	620	261 $\frac{5}{32}$
VI. Hochstift Regensburg	2[illegible]5	51 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{12}$	318	84 $\frac{5}{6}$ $\frac{6}{32}$	553	136 $\frac{2}{3}$ $\frac{6}{32}$
— Domkapitel Regensb.	167	45 $\frac{5}{32}$	318	146 $\frac{1}{6}$ $\frac{2}{32}$	485	191 $\frac{1}{6}$ $\frac{7}{32}$
— Uebrige Geistlichkeit in der Stadt Regensburg	130	41 $\frac{4}{32}$	478	226 $\frac{14}{32}$	608	267 $\frac{18}{32}$
VII. Hochstift Passau . .	—	—	24	10	24	10
— Domkapitel Passau .	—	—	295	89 $\frac{1}{6}$ $\frac{30}{32}$	295	89 $\frac{1}{6}$ $\frac{30}{32}$
— Uebrige Geistlichkeit im Hochstifte Passau . .	—	—	25	9 $\frac{1}{6}$ $\frac{30}{32}$	25	9 $\frac{1}{6}$ $\frac{30}{32}$
VIII. Hochstift Brixen .	—	—	6	2 $\frac{10}{32}$	6	2 $\frac{10}{32}$
IX. Reichsst. Berchtolsgaden	71	14 $\frac{11}{16}$	167	70 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{12}$	238	85 $\frac{1}{12}$ $\frac{14}{32}$
X. Reichsst. Niedermünster	184	26 $\frac{5}{12}$	326	89 $\frac{1}{6}$ $\frac{13}{32}$	510	115 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{9}$ $\frac{21}{32}$
XI. Reichsstift Obermünster	158	37 $\frac{10}{32}$	231	90 $\frac{3}{32}$	389	127 $\frac{13}{32}$
XII. Reichsstift St. Emmeran	297	80 $\frac{1}{12}$ $\frac{27}{32}$	733	233 $\frac{1}{12}$ $\frac{9}{32}$	1030	314 $\frac{1}{6}$ $\frac{4}{32}$
XIII. Reichsstift St. Ulrich und Afra	80	14 $\frac{12}{32}$	437	142 $\frac{19}{32}$	517	156 $\frac{31}{32}$
XIV. Reichsst. Kaisersheim	—	—	5	3 $\frac{18}{32}$	5	3 $\frac{18}{32}$
XV. Italienische Maltheser-Commende Altmühlmünster	38	4	14	5 $\frac{26}{32}$	52	9 $\frac{26}{32}$
XVI. Stifter, Klöster, Kirchen u. Spitäler in Oesterr. und Tyrol	65	11 $\frac{10}{32}$	276	102 $\frac{1}{12}$ $\frac{21}{32}$	341	113 $\frac{1}{12}$ $\frac{31}{32}$
XVII. detto in Franken und Schwaben	—	—	45	6 $\frac{1}{4}$ $\frac{22}{32}$	45	6 $\frac{1}{4}$ $\frac{22}{32}$
Summen	3913	926 $\frac{1}{2}$	6624	2321 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{9}$ $\frac{7}{32}$	10537	3247 $\frac{1}{6}$ $\frac{1}{9}$ $\frac{23}{32}$

Nützliche Anstalten und Vorschläge über die Entzündung der Kamine, nebst Vorschlag zur Verbesserung der Oefen.

Es ist schon sehr oft die Frage aufgeworfen worden: wie verhütet man es, daß sich die Kamine nicht entzünden? Die Entzündung geschiehet aber auf zweyerley Art; einmal durch das Ofenfeuer, wie es fast immer der Fall zu seyn pflegt; zweytens durch das Heerdfeuer. Um das erste zu verhüten, hat man mehrere Hülfsmittel ergriffen. Man hat zum Beyspiel über dem Ofen- und Rauchloche den Kamin alle Jahre mit frischem Leim überzogen, diesen Ueberzug im folgenden Jahre wieder abgemacht, damit der Ruß mit demselben ganz wegkommen sollte, und dann wieder einen neuen Ueberzug veranstaltet.

Diese Verfahrungsart ist nun zwar ganz gut; allein man sieht gleich ein, daß sie nicht hinreichend ist; denn erstlich ist dieses Mittel im Allgemeinen wegen der verschiedenen Bauart nicht immer anwendbar: oft sind die Zugröhren der Oefen in den obern Stockwerken in einen schon unten benutzten Kamin geführt, und man kann nur mit Mühe zu einem solchen Rohr kommen; und was entstehet in einem mittelmäßig großen Hause alle Jahre für Staub beym Ab- und Anmachen? Die Kosten nicht gerechnet. Zweytens, ehe der halbe Winter vorbey ist, so ist der neue Leimüberzug schon so stark mit Glanzruß überzogen, daß er den größten Kamin in Brand setzen kann. Solches habe ich verschiedenemale selbst gesehen.

Andere brennen die Kamine aus. Dieses ist unstreitig das beste Mittel, wenn der Schlot auch zugleich mit ausgebrannt würde, welches auf sehr leichte Art bewerkstelligt werden kann, ohne daß je die geringste Gefahr zu befürchten wäre, wenn man nur wollte. Freylich ist dieses allen übrigen vorzuziehende Mittel noch nicht durch obrigkeitliche Anordnungen erlaubt, und noch viel weniger vorgeschrieben. Aus welchem Grunde, habe ich noch nicht erfahren können. Ich selbst kann mir auch gar keinen Grund denken; denn alles, was dawider angeführt werden kann, beruhet auf leeren Gründen. Man sagt: der Kamin springt. Ich sage aber, es springt auch der allerelendeste nicht, wenn er mit Fleiß angezündet wird, wohl aber, wenn er sich von selbst entzündet, und auch nur dann erst, wenn eine gar zu ungeschickte Löschungsart angewendet wird; dahin gehört vornehmlich das Schießen in selbigen, das oben Zustopfen und auch das Wasser-einschütten, welches zu weiter nichts hilft, als daß die Gebäude verwüstet werden. Daß der Kamin sich gesetzt haben soll, und inwendig sogenannte Klumpen entstanden wären, und die Wechsel im Kamine bloß lägen, und dieselben durch das Rußfeuer angezündet würden, wo alsdann größere Gefahr daraus entstehen könnte, ist auch ein scheinbarer Vorwand wider das Kamin-Ausbrennen. Wer sieht aber nicht gleich ein, daß man bey vorsetzlichem Anzünden Mittel genug in Händen habe, solches gänzlich zu verhindern. Noch ein Einwand: die Rußkohlen könnten auf etwas Brennbares fallen und zünden. Ich habe aber häufige Proben angestellt und gefunden, daß nicht einmahl zubereitetes Werg, welches recht klar gezupft war, und Kohlen, die nicht länger als zwey Secunden aus der hellen Flamme waren, Feuer fingen; denn, so bald sich gedachte Kohle auffetzt, so wird sie gleich da, wo sie einen andern Körper berührt, schwarz und zündet nicht. Auch glaube man ja nicht, wenn dieses Jahr der Kamin ausgebrannt wird, daß er nach 2 Jahren, wenn er wieder angezündet wird, eben so viel Feuer geben wird, wie das erstemahl. Nein! es wird so unbedeu-

tend wenig seyn, daß auch der Furchtsamste sich nicht mehr davor fürchten wird. So lange nun aber das Ausbrennen nicht allgemein eingeführt werden kann, wir aber die unsinnige Art unsrer Feurungen beybehalten wollen, die freylich durch das Alterthum fast geheiliget worden ist, so bedürfen wir ein Hülfsmittel sehr nothwendig, uns gegen Selbstentzündung der Kamine zu sichern.

Hierbey will ich mich vor jetzt nur auf das Ofenfeuer einschränken, und wenn ich sehe, daß man Gebrauch davon machen wird, so soll in kurzem auch eine Sicherung gegen das Heerdfeuer erfolgen.

Der Ofen ist gewiß eines der wichtigsten Stücke im ganzen Hause, und gleichwohl wendet man die wenigste Sorgfalt auf denselben; will man ja etwas daran bessern, so wird bey allen erst gefragt: was kostet es? Kommt es nun etwa so hoch als 2 Klaftern Holz, so bleibt der alte Ofen stehen, und man verbrennt lieber alle Jahre sein herkömmliches Quantum Holz und glaubt sich dabey zu wärmen, als daß man den Ofen verbessern ließe, jährlich 2 Klaftern Holz erspart, sich besser wärmte und dabey weniger Ursache hätte, sich über den hohen Preis des Holzes zu beklagen. So lange also auch das Holz nur halb im Ofen verbrannt wird, so ist es natürlich, daß unsere Rauchessen und Oefen voll Pech werden, welches den oft ein geringer Luftzug oder veränderte Witterung in Brand setzt, was auch durch das öftere Fegen nicht ganz vermieden werden kann. Das einzige Mittel, welches, wenn es einmal angewandt ist, immer dauert, und welches ich aus eigener Erfahrung bewährt gefunden habe, ist, so lange jeder seinen holzverwüstenden Ofen behalten will, ein blechernes Knierohr machen zu lassen, das 3 Zoll aus der Brandmauer herausgeht, dessen anderes Ende 8 bis 9 Zoll lang herunterwärts nach der Erde gekehrt ist, und dessen Oeffnung auch 3 bis 4 Zoll von der Erde absteht. Entzündet sich nun der Ofen und die Flamme kommt bis ins Knierohr, so drückt die äussere Luft die Flamme wieder zurück in das Rohr hinaufwärts, und es kann daher dem Kamine sein Feuer schlechterdings nicht mittheilen. Die wenigen Kohlen, die in dem herunterhängenden Rohre entstehen, fallen gerade herunter auf den Boden vor das Ofenloch, der, wie es sich von selbst versteht, reinlich gehalten werden muß. Auf diese Art kann man auch seinen Ofen brennen lassen; denn es dauert nicht lange, so ist das Feuer vermittelst des Knierohrs erstickt, und Schaden kann weder der Ofen dadurch selbst nehmen, noch anrichten.

Will man das Knierohr von Zeit zu Zeit rein machen, so ist es eine leichte Mühe, weil es sich abnehmen läßt; aber so sehr nöthig ist es nicht: wenn es nur alle Winter einmahl rein gemacht wird. Um aber auch das Ofen- oder Einheitzloch zu sichern, wenn nemlich bey Stroh- oder Reißigfeuer die Flamme herausschlüge und den daselbst befindlichen Glanzruß anzündete, so ist eben so leicht abzuhelfen, indem ohnehin vor jedem Ofen eine eiserne Thür ist; diese muß aber anders als gewöhnlich gemacht werden. Hierzu kann nicht wohl ein bestimmtes Maß angegeben werden, weil die Ofenlöcher ganz verschiedene Höhe haben. Manchmahl macht sie die Nothwendigkeit so hoch; aber die mehrsten mahle zum wahren Nachtheil des Eigenthümers.

Man lasse seine Ofenthür folgendermaßen einrichten. Ueber dem Ofenloche lasse man 2 gewöhnliche Thürhaken in den Stein befestigen, um daran eine Thür hängen zu können, die so weit herunter reicht, daß das Ofenloch noch 8 Zoll offen bleibt; an dem untern Ende desselben wird 2 Zoll herauswärts ein Win-

kel aufgebogen, damit, wenn ja Rauch aus dem Ofen kömmt, er nicht an der Thür hinaufstreicht und Ruß ansetzt; es ist hierbey weiter nichts nöthig, als daß man, wenn grobes Holz eingelegt oder ein Topf eingesetzt werden soll, diese Thür in die Höhe hebt und an einen dabey angebrachten Vorreiber, so lange anhängt, bis man damit fertig ist, alsdann den Vorreiber umdreht, damit die Thür von selbst wieder zufällt. Die untere 8 Zoll hohe Oeffnung wird durch eine, auf gewöhnliche Art angebrachte Thüre, wenn das Feuer abgeht, zugemacht; die obere Hälfte aber bleibt immer zu, nur wenn man etwas hinein zu bringen hat, öffnet man sie.

Daß diese zwey Vorschläge nicht allein an jedem Ofen anzubringen sind, sondern daß sie auch Dauer haben und jederzeit Dienste thun, davon wird sich wohl ein jeder leicht überzeugen können. Wer es noch bezweifelt, der komme zu mir; ich werde es ihm zeigen; wer aber einen nach richtigen Grundsätzen gebauten Ofen besitzt, der hat obige Vorsichts-Maßregeln nicht nöthig; es sind aber bis jetzt sehr wenige vorhanden, denn es werden noch immerfort leider die unsinnigsten Arten von Oefen gebaut. An Belegen dazu fehlt es gar nicht; und wer denn nun einmahl seinen Ofen hat neu setzen lassen, der läßt es nun dabey bewenden, und kauft lieber alle Jahr 2 Klafter Holz mehr, als daß er auf einmahl den Werth von 3, oder höchstens 4 Klaftern Holz daran verwendete, wofür er auf einmahl einen guten Ofen erhielte. Wer demnach keinen gut eingerichteten Ofen hat, der lasse es doch auf obigen kleinen Aufwand nicht ankommen, indem sein schlechter Ofen gewissermaßen zu einem Sparofen wird; und er dabey gesichert ist, daß der Ofen den Kamin auch bey der unvorsichtigsten Behandlung nicht anzünden kann.

Mit der Zeit soll von mir, so Gott will, mehr über den Ofenbau gesagt werden, und ich bin durch meine lange practische Erfahrung überzeugt, daß Jedermann nach seinem Bedarf im strengsten Verstande einen guten Sparofen erhalten soll.

Uebrigens wünsche ich nur, daß man, wo es nöthig ist, obige kleine Verbesserung vorjetzt anbringe, damit nur die Schlotbrennerey sich vermindere.

Wesch.

Anzeige.

In der Stroblischen Buchhandlung ist zu haben: eine kleine Druckschrift von der Vortrefflichkeit des Gipsdüngers zu Belehrung des baierischen Landmannes.

Nachricht an das Publikum.

Wer von den vorigen Jahrgängen noch vollständige Exemplarien, worin alle landesherrliche Generalverordnungen seit dem Antritt Sr. Churf. Durchl. des itzt regierenden Churfürsten haben will, — beliebe sich an das Regierungs- und Intelligenz-Comtoir, oder an das löbl. Postamt zu München zu wenden; der Preis des sämmtlichen Jahrgangs ist 4 fl. 36 kr. Der halbe Jahrgang wird auf der Post mit 2 fl. 18 kr., im Intelligenz-Comtoir aber zu 1 fl. 48 kr. bezahlt.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 19. April 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1644	944	700	21	—	19	45	18	20
Korn	1093	518	575	16	—	15	15	14	15
Gersten	1058	909	149	12	36	12	—	11	30
Haber	383	291	92	11	—	10	30	10	—

Chur = Pfalz = Baierisches
Regierungs= und Intelligenzblatt.

XVII. Stück. München, Samstags den 26. April 1800.

Pflanzest du Pflanzen, so wurzeln sie dir;
Pflanzest du Menschen, so entwurzeln sie dich.

Höchst = landesherrliche Verordnungen.

1. Das öffentliche Ausstehen der Marktschreyer und Waldmänner betreffend.

Obschon wegen dem öffentlichen Ausstehen, und Medizin=Verkaufe der Marktschreier, und sogenannten Waldmänner bereits unterm 14ten November 1783. und 16. Weinmonats 1788. die Inhibitions-General-Verordnungen erlassen worden; so will doch vorkommen, daß dessen unerachtet an einigen Orten selbe wiederum öffentlich ausstehen, und Medizinen verkaufen. Es wird daher sämmtlich Churfürstl. Landgerichtern, und anderen Ortsobrigkeiten nicht nur die genaueste Darobhaltung auf sothane höchste Verordnungen hiemit wiederhohlter, und zwar bey Selbsthaftung aufgetragen, sohin befohlen, weder das Ausstehen, noch Medizinverkaufen derley Leuten jemals zu gestatten, oder zu conniviren, sondern selben ohne weiters die allenfalls bey sich habenden Patente, und Medizinen abnehmen, und sie in das Zuchthaus liefern zu lassen. München den 15ten April 1800.

Churfürstl. General = Landes = Direction.
Graf von Törring=Gronsfeld, Präsident.

Kroiß, Secretär.

2. Die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindgründen bey derselben Vertheilung.

Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aybling bevorstehenden Vertheilung eines Waldes, und Mooßgrundes finden Wir, zur Beseitigung der auffallenden Hindernisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschwert, und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig, und zweckmässig: Daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeindengründe der einschlägigen Landesschule, zum Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumet werden solle.

Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer, — bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes, — als ein wesentliches Gemeindeglied bezeichnen, und die Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die Gemeindenutzungen, welches selbst der untersten Be=

schäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen, wenn durch die Qualification dieses Antheils — indem er nicht dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmanns, sondern der Schule als perpetuirlicher Unterhaltstheil des jedesmahligen Lehrers angewiesen wird, — die Gemeinde keinen Realitätsverlust leidet.

Wenn es endlich von dieser Theilnahme sich erwarten läßt, daß sie den Schullehrer allmählig mit ökonomischen Kenntnissen vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär-Schule auch die landwirthschaftlichen Belehrungen und Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Generation Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche Produktionsfeld der Nation der Unwissenheit, den Vorurtheilen, und dem Zufalle endlich zu entreissen; so versehen Wir uns sowohl zu Unsern Schullehrern als Landesgemeinden, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum Staatsgewinn veredlen, und diese Unsere reine Absicht für die doppelte Kultur der Menschen und der Erde nicht undankbar verkennen werden.

Hiernach ist sich sohin allerseits zu achten, und kann jeder Schullehrer, oder in seinem Namen der Ortspfarrer, oder die Gemeinde-Vorsteher sich auch über jeden vorhandenen öden Gemeindegrund um eine verhältnißmäßige Zutheilung melden, und diese fordern, ohne daß sich schon die Gemeinde vorher zur Abtheilung und Kultur verstanden hat, weil mit dieser Befriedigung der Schule auch das Ganze zur Abtheilung und Kultur befördert werden kann.

Ein gleiches hat auch bey einer wirklich vorgehenden Gemeindabtheilung zugeschehen, und haben die Gerichtsstellen nach dieser Höchsten Verordnung die Schullehrer nicht nur nachdrücklichst zu unterstützen, sondern auch überhaupt in ihren Erkenntnissen über Gemeind-Abtheilungen hierauf nunmehr gesetzliche Rücksicht zu nehmen. München den 16. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Vischer, Secretär.

Beförderungen.

Se Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. haben mittels gnädigsten Rescripts d. d. 14. März d. J. gnädigst geruhet, den Lict. Victorin Käser zum wirklichen Landrichter zu Trosberg zu ernennen.

Dann haben Höchstdieselbe mittelst gnädigsten Rescripts vom 5ten April dem General-Landes-Directionsrath Franz Bader die alljährige Revision und Bereisung sämmtlicher Gruben, Hütten und mineralischen Fabriquen gnädigst übertragen, und ihn zu diesem Ende als Oberbergmeister in den herobern Churlanden ernannt.

Eben so den bisherigen Nebenverweser Caspar Reiner zu Gottesgab am Fichtelberg zum Oberverweser der fünften Bergrefier: und

Den bisherigen Interimsverweser zu Fichtelberg Joseph Brunner zum Oberverweser der sechsten Bergrefier gnädigst angestellt.

Mittels weitern gnädigsten Rescripts vom 12. dieß wurde der bisherige Hofkammer- und Bergrath, dann Maschinen und Brunnen-Director Joseph Bader zum Directorialrath bey der vierten Deputation der Churfürstlichen General Landes Direction ernannt. München den 19 April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Kundmachungen.

1. Die Einrückung des Verkaufes einiger Maut-Gebäude und Gründe betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts d. d. 11ten vorigen Monaths werden in kommendem Monathe May verschiedene Mauth-Gebäude und Gründe zu Ingolstadt, Neuburg, Ernsgaden, Vohenhausen am Donau-Moos, Staudheim, Schönesberg, Wälda, Lechhausen, Hochzoll bey Friedberg, Landsberg, Schwabsoyen, Erlisholz, dann späterhin zu Wasserburg, Neuötting, durch einen eigends von hier abgehenden Commissair mittels öffentlicher Versteigerung an die Meistbiethenden verkauft. Dieses will man hiemit zu jedermanns Wissenschaft mit der Erinnerung bekannt machen, daß der eigentliche Licitationstag vorläufig jeden Orts durch Anschlagezettel, und auf sonstige Art bestimmt werden wird. München den 15. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.
R. Edl v. Mayr, Secretär.

---

2. Auf dem Churfürstl Amtskasten in Wasserburg liegen 810 Schäffl. Haber, welche für das Churfürstl. Salzamt Burghausen zum Behuf der Salzausfuhr gewidmet sind.

Es wird nun hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn Jemand ein solches Quantum Haber nach gedachten Burghausen franco auf den dortigen Salzamtskasten zu liefern, und dafür jene in Wasserburg vorhandene 810 Schffl. an sich zu bringen gesinnet wäre, derselbe sich in Zeit 14 Tagen bey dem Churfl. Kastenamt in Wasserburg hierüber zu erklären habe; indem in 4 Wochen darauf, wenn nähmlich der Accord über den Umtausch mit annehmlich-kastenmäßigen Gut eingegangen werden sollte, die Lieferung der 810 Schäfeln in Burghausen geschehen muß; wo sodann auch die Abfassung der umgetauschten gleichen Qualität zu Wasserburg in gleicher Maße vor sich gehen kann. München den 18ten April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Sect. Moser.

---

3. Die Versteigerung auf Erbrecht der Gründe zu Hamppelsberg Churfürstl. Landgerichts Haag wird auf den 30ten dieses Monats April — die Versteigerung der Haupt-Pfleggründe zu Meermosen auf den 1ten nächstkünftigen Monats Mai, und die Versteigerung der Kastenamtsgründe zu Wasserburg auf den 2ten ersagten Mai hiermit eröffnet, und angefügt , daß jeden Orts zur Versteigerungsverhandlung ein Churfürstl. Commissär eintreffen wird. München den 21. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
von Schwaiger.

---

4. Nachdem das Stift und Kloster Rohr vermög eines præs. 11ten dieß beym Churfürstl. Hochlöbl. Hofrath eingereichten Exhibiti die Anzeige gemacht hat, daß demselben zwo Schuldenwerks-Obligationen, nemlich ein Landes-Kapital per 6200 fl. vom Jahr 1623 mit der Zinszeit 4ten Aug. und ein Land-Anlehens Kapital per 500 fl. vom Jahr 1754 mit der Zinszeit 29ten Nov. betreffend schon vor geraumer Zeit unwissend auf welche Art verlohren giengen, und das unterthänigste Bitten stellte, die allenfallsigen Besitzer dieser Original-Obligationen zur Darlegung ihres hierauf habenden Rechtes, oder Titls öffentlich vorzuladen, und nach Verfluß der hierzu gnädigst bestimmt werdenden Frist, gedachte Obligationen amortiziren zu lassen, so wird hiemit denen allenfallsigen Besitzern der gnädigste Auftrag hiermit gemacht, in Zeit 3 Monathe um so gewisser ihr hierauf habendes Recht, oder den rechtmäßigen Titl beym Churfürstl. hochlöbl. Hofrath recht-

licher Ordnung nach darzuthun, als man ansonst nach fruchtlos verstrichenem Termin die zwo Obligationen für amortizirt halten würde. München den 15. April 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präsident.

Jos. Ant. Widmer, Hofraths-Secretär.

---

5. Aus hiesiger Hofmarkt befinden sich folgende Unterthanssöhne auf der Wanderschaft oder sonst abwesend; als:

Michael Krieger, von der obern Haid, seiner Profession ein Wagner.

Georg Krieger von dort, ohne Profession.

Wolfgang Berwinkel, seiner Profession ein Leinweber.

Paulus Luger, ein Schneider.

Wolfgang Lechner, von Schächendorf, ein Schmidknecht.

Andreas Hilpel, ein Schneider, und

Georg Kern, von der obern Haid, ein Häfenbinder.

All diesen abwesenden Unterthans-Söhnen wird hiemit kund gemacht, sie sollen innerhalb 4 Wochen hierher anzeigen, wo sie sich aufhalten, und unter welch löbl. Obrigkeit sie stehen, um sie nöthigen Falles, bey Kapitulanten-Ausbebungen nebst andern zur Loosung beziehen zu können.

Churpfalzbaierisches Reichsfreyherlich von Gleisenthalisches Hofmarks-Gericht Schächendorf, im Regierungs-Bezirk Straubing.

Biringer, Verwalter.

---

6 Aus hiesiger Hofmarkt befinden sich folgende Unterthans-Söhne auf der Wanderschaft, oder sonst abwesend, als:

David Dritel, von Untertraubenbach, seiner Profeßion ein Bräuknecht.

Georg Weigel, ein Tischler.

Johann, und

Georg Hofmann, beide Leinweber.

Jakob Bollmann, von der Weinbergmühl, ein Mühlknecht.

Johannes, und

Michael Ebann, von Penting, beide Bräuknechte.

Leonhard Laußer, von Kulfing, ein Bauernknecht.

Michael Wäuing, von Untertraubenbach, und Andreas Jechtl von dort.

All diesen Abwesenden wird hiemit kund gemacht, sie sollen innerhalb 4 Wochen hierher anzeigen, wo sie sich aufhalten, und unter welcher löbl. Obrigkeit sie stehen, um sie nöthigen Falls bey Kapitulanten-Ausbebungen nebst andern zur Loosung beziehen zu können. Diejenige nun, welche diese Anzeige nach erlangter Wissenschaft von dieser Kundmachung hierher unterlassen, und hierüber keine Legitimation aufweisen können, werden sich die Schuld selbst beimessen müssen, wann sie etwa doch zum Kriegsdienste hergenommen werden.

Zugleich werden alle löblich kurpfalzbaierische Obrigkeiten höflichst ersucht, zu Beförderung des höchsten Dienstes in ihren Amts-Bezirken derley Bursche auskundschaften zu lassen, und diese Kundmachung ihnen gefälligst zu eröffnen. Actum den 4ten April 1800.

Churpfalzbaierisches Reichsgräflich General-Taufkirchisches Hofmarks-Gericht Schierlstein, Regierungs-Bezirk Straubing.

Biringer, Gerichts-Verwalter.

Fortsetzung der Anzeige

der vom Anfang des Jahrs 1800. vergüteten K. K. Naturalien-Transporte mit 4 kr. per Zentner, und Meile.

Zeit der Vergütung	Unter-Marsch-Commissariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinaus bezahlte Summen fl.	kr.	K. K. Naturalien Transporte, für welche solche Vergütung geleistet worden. Zeit der Transporte.	Von	Nach
17. März	Starnberg.	9637	29	Nov. u. Dez. 1799.	Pfaffenhofen.	Landsberg.
4. April	Parkstein.	6674	34	Dezemb. 1799.	Weiden.	Amberg.
—	Neuburg vorm Wald	3307	12	Nov. u. Dez. 1799.	Neuburg.	Regensburg.
16. April	Hohenschwangau.	3392	58	Dezemb. 1799.	Steingaden.	Kempten.
—	Benediktbeuern.	8496	59	— —	— —	— —
—	Donauwörth.	1753	12	Dezemb. 1799	Donauwörth.	Ulm. Günzburg.
—	Meermosen und Kraiburg.	1063	9	Novemb. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Marquartstein.	779	11	Dez. 1799. Jan. 1800.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Aibling.	3491	41	Dezembr. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Neuötting.	3950	12	Okt. Nov. 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Rosenheim.	4430	47	Nov. u. Dez. 1799. Jän 1800.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Wolfrathshausen.	7598	27	Okt. 1799.	Holzkirchen.	— —
—	Leuchtenberg.	1659	25	Okt. Dez. 1799. Jan. 1800.	Witschau.	Schwandorf. Regensburg. Neuburg.
—	Wildenwarth.	2008	46	Okt. Dez. 1799. Jan. 1800.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Hohenaschau.	1351	23	Sept. Dez. 1799. Jan. 1800.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Julbach.	393	36	Jan. 1800.	Braunau.	Marktl.

Vergiftung durch Bier.

In Pfarrkirchen, einem ansehnlichen Marktflecken in Baiern, hatte eine Brauerswitwe einen Brauknecht im Dienst, dem ein Sud Bier umschlug. Dieser Oberknecht erzählte gelegentlich unter andern einem Materialisten, (eine Art Krämer, die hausiren gehen) es sey ihm die Fatalität begegnet, daß sein Bier nicht helle werden wolle. Der Materialist sagt ihm, daß dieß ja öfter geschähe; er wolle ihm da bald helfen und ihm etwas geben, das das Bier wieder klar machen würde. Der Brauknecht gebraucht dieß Mittel. Das Bier wurde zwar helle; aber 13 Personen, die davon getrunken hatten, starben: mehrere andere Personen wurden krank, einige davon genasen wieder, einige sind noch krank. Der Materialist und der Brauknecht sind unter der Zahl der Gestorbenen, und man hat noch nicht herausbringen können, woraus die Mischung bestand. Einige behaupten, es wäre Spießglas und Bilsensaamen gewesen 2c. Der Anfang der Krankheit zeigte die nemlichen Symptomen wie das Faulfieber. Auch die bis jetzt Genesenen, oder die nur sehr wenig tranken, klagen noch über Schmerzen und Unbehagen in den Gliedern. Das Unglück hätte noch größer werden können, wenn man allen anwesenden Gästen, unter denen gerade an diesem Tage zu einem Bölzlschießen, wie man es in jener Gegend nennt, verschiedene Fremde waren, von diesem Bier gegeben hätte: aber jene gefährliche Mischung war nur in ein Faß geworfen worden, und man gab dieß Bier unter dem Namen als Herrenbier nur den angesehensten Gästen, bis die traurigen Wirkungen des helle gemachten Biers sich zeigten. Die übrigen gemeinen Leute bekamen gemeines oder trübes, jedoch unschädliches Bier. Veranlaßt durch dieses traurige Ereigniß schreibt ein Freund noch Folgendes: „Viele Braumeister, die das Bierbrauwesen kaum halb verstehen, mischen allerley Mittel, Kräuter, Pulver und Wurzeln unter das Bier, theils um dem Biere Lauter= und Klarheit zu geben, oder wenn das Bier sauer wird, demselben die Säure zu benehmen oder zu mildern. Da sie weder die Natur ihrer zu brauchenden Mittel, noch die Wirkungen derselben einsehen, und überhaupt von der Naturlehre nichts verstehen, so können solche angewendete Mittel der Gesundheit des Menschen nicht allein schädlich, sondern sogar tödtend werden. Man hat ein ganz neues Beyspiel dieser Art in der Nachbarschaft. Einem Braumeister muß der Gebrauch solcher Mittel nicht nur unter der Strafe der Dienstentlassung, sondern mit Androhung empfindlicher Leibesstrafe ernstlich verboten und öfters untersagt werden.“

Man setzt zur obigen Geschichte zwar bey, der Materialist habe die Dosis dem Bräuknechte auf 60 Eimer gegeben; dieser aber hätte dieselbe aus Mißverstand in 6 Eimer geworfen. Dem sey nun, wie ihm wolle; da die Chemie die Sache des bräuenden Standes nie war, und, wenn man immer so fortfährt, nie seyn wird, so soll sich derselbe bloß darauf beschränken, sein Handwerk pünktlich auszuüben, und sich von allen dem Biere nicht zukommenden Beymischungen zu enthalten, weil hiebey so leicht auf Kosten der Gesundheit gesündiget werden kann — So sagte mir selbst einst ein Bräuer, in unschuldigem Vertrauen, daß er ein ganz unschädliches Mittel, das Bier zu läutern wisse, und nannte mir hierauf die Pottasche. Als ich ihn nun von der Schädlichkeit dieses Ingrediens überführte, entschuldigte er sich mit seiner Unwissenheit.

Nichts ist bey uns für den gemeinen Mann nothwendiger, als ein gesunder und pfennig=verseltlicher Trunk; wenn man sich nun mit diesem zugleich Gift kaufte, das, wo nicht in

der ersten Stunde schon seine deutliche Wirkungen äussert, doch nach Monaten und Jahren unheilbare Krankheiten erzeugt, so soll man wahrlich auf den Wunsch gerathen, daß das ganze Sudwesen — bis zur Bierverzapfung bey jedem Bräuer unter die Polizeyaufsicht genommen werden möchte! — O daß doch bald die Resultate über die Preisaufgabe des Biersiedens öffentlich bekannt würden! Vielleicht würde hiemit so manches Gute unter das bräuende Publikum gebracht werden können!

Frage.

Der Käs ist bekannter Maßen für den gemeinen Mann, besonders in den Städten und Märkten, vorzüglich zum Abendessen an Fasttägen ein fast nothwendiges Lebensbedürfniß; denn der Handwerker und gemeine Bürger pflegt für sein Collatzen nebst Bier und Brod meistens bloß Käse zu genießen. Da nun dieser Artikel bey uns nicht hinreichend, und größtentheils auch noch schlecht erzeugt wird; dermalen aber die Einfuhr alles fremden Käses, des guten und des schlechteren, mit einer Abgabe von 2 fl. 30 kr. pr Centn. belegt ist, so fragt es sich, auf welche Weise diesem Bedürfniß in anderweg am leichtesten gesteuert werden könne?

Etwas für Blumenfreunde, die keine Kunstgärtner sind, über Säen und Verpflanzen.

Um ganz schöne Gewächse für Gärten zu ziehen, ist ein Mistbeet unumgänglich nöthig. Man mache zuerst einen Versuch mit einem Fenster, und bediene sich dazu des wohlfeilern und nicht so gefährlichen Papierfensters. Man läßt sich einen Rahmen machen, so groß als man den Kasten haben will. Die Sprossen des Rahmens müssen nicht weiter gespannt seyn, als daß man sie mit einem Bogen Papier auf allen Seiten erreichen kann. Um das Papier darauf zu befestigen, läßt man Tischlerleim warm machen, und wenn er recht fließend ist, wird etwas Roggenmehl darein gerührt und damit ein Bogen Papier nach dem andern auf dem Rahmen festgeklebt. Um das Papier durchsichtig zu machen, taucht man einen wollenen Lappen in Rüb- oder Leinöl, und überstreicht damit das Papier dreymahl, läßt es aber nach jedem Ueberstreichen am Ofen oder an der Sonne recht trocknen. So ist das Fenster fertig. Des Nachts legt man über die Fenster Strohdecken, und auf diese Breter, und am Tage eine schwere Stange, damit sie der Wind nicht aushebe. In den Kasten ist es am sichersten Kühdünger zu nehmen. Wenn dieser festgetreten und eine Viertel-Elle Erde darauf gebracht ist, lege man die Fenster, Strohdecken und Bretter darauf, und lasse es drey Tage stehen. Nach dieser Zeit öffne man es wieder, damit die erste Ausdünstung des Düngers, welche den Saamen und Pflanzen nicht gesund ist, herausziehe und setze dann die indeß besäeten Töpfe hinein. In diese nehme man, wo keine künstlich bereitete Erde vorhanden ist, gut gedüngt gewesene durchgesiebte Gartenerde. Am besten säet man auf folgende Art. Man macht mit dem Daumen einen Eindruck in die Erde, ohngefähr einen Viertelszoll tief, und legt 1 oder 2 Saamenkörner hinein, macht ein wenig Erde wieder darauf und drückt sie mit der Hand etwas fest. So kann man in einen Topf 12 bis 20 Saamenkörner legen. Ganz feine Saamen aber werden bloß obenauf gestreuet. Daß man bey warmen Wetter täglich die Fenster lüften müsse, versteht sich von selbst, aber immer müße es windabwärts geschehen. Verpflanzt man, so lasse

man immer eine Pflanze unverrückt im Topfe zum Saamentragen um der Sicherheit willen stehen. Noch empfehle ich beym Verpflanzen folgende Methode. Sind die jungen Pflanzen hinlänglich erwachsen, das heißt 4 bis 5 Zoll hoch; so breite man die Finger der linken Hand zwischen den Pflanzen aus, und lege sie auf den Topf, mit der rechten Hand wende man den Topf um, so daß er nun im Freyen auf der linken Hand ruht, ziehe mit der rechten den Topf ab, und setze nun die Pflanzen mit der Erde hin. Darauf nimmt man ein stumpfes Messer und schneidet eine Pflanze nach der andern perpendicular mit der Erde ab, macht eine Oeffnung in das Land, wo die Pflanze bleiben soll, wie sie nach der anklebenden Erde nöthig ist, und gießt sie hinlänglich an, so wachsen die jungen Pflanzen freudig fort, ohne zu trauern. Es versteht sich von selbst, daß man vorher den Topf etwas stark begieße, damit die Erde beym Umwenden nicht auseinander falle.

Sind die Töpfe alle aus dem Kasten, so kann man darin noch Zucker-Melonen ziehen.

P. St.

Kurze Beantwortung der Preis-Aufgabe das Anstoßen der Zunge betreffend.

So schwer es auch Einem und dem Andern vorkommen mag, verjährte Angewohnheiten und Fehler der Natur zu bekämpfen; so manches Beyspiel findet sich dennoch, das für die Möglichkeit dieser Bekämpfung spricht, wenn es nur demjenigen, der dergleichen Angewohnheiten und Naturfehler an sich hatte, ein rechter Ernst um ihre Bekämpfung war. Der größte athenische Redner, Demosthenes, stammelte anfänglich und konnte das R nicht aussprechen; aber durch Fleiß, Nachdenken und Aufmerksamkeit auf sich selbst gewöhnte er sich diesen Fehler ab, und lernte deutlich sprechen. Auch ist mir unter mehrern das Beyspiel eines jetzt beynahe achtzigjährigen Mannes bekannt, der sich fast auf die nähmliche Art, wie Demosthenes, in seinen frühern Jahren das heftige Schnarren abgewöhnte, und jetzt das R ganz rein ausspricht. — Dem Ungenannten im R. A. 1800. Nro. 55 S. 697 dürfte es daher, bey seinem sich deutlich äußernden Eifer, sich seines Sprachfehlers zu entledigen, auch eben sowohl möglich seyn, sich das Anstoßen besonders beym Sprechen der Buchstaben C S X Z zu entwöhnen, wenn er beym Aussprechen genannter Buchstaben auf die Bewegung und Lage seiner Zunge genau Acht hat. Alle diejenigen Personen, an denen ich diesen Sprachfehler zu bemerken Gelegenheit hatte, versehen es darin, daß sie beym Aussprechen jener Buchstaben die Zungenspitze ein wenig **zwischen** die Zähne brachten, und so wurden die Buchstaben gelispelt. Man gewöhne sich daher (anfänglich lieber vor dem Spiegel) dieses zu vermeiden, und lasse dafür die Zungenspitze hinter den Zähnen an dem Zahnfleische der obern Reihe sanft anliegen. Anfangs suche man auf diese Art blos s s s s s s zu sagen (zu pisten) und kann man erst dieß, so setze man e und k davor, oder hänge e und et daran; durch die Vorsetzung jener bekömmt man bekanntlich S und X und durch das Anhängen dieser *) C und Z. — Ich erinnere mich noch deutlich, vor mehrern Jahren auf diese Art einem Knaben, der auch sehr lispelte und besonders S u. Z wie et aussprach, diesen Fehler in kurzer Zeit gänzlich abgewöhnt zu haben.

*) Nur muß vor dem S noch der Laut von d vorhergehen, also dse, dset gesprochen werden.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 26. April 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1869	1001	868	19	36	18	—	16	24
Korn	1301	597	704	14	—	12	40	11	20
Gersten	1032	680	352	12	15	11	20	10	30
Haber	371	197	174	10	45	10	—	9	30

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XVIII. Stück. München, Samstags den 3. May 1800.

Der Narr ist nicht alle Zeit unglücklich, noch der Weise alle Zeit glücklich; aber niemals ist auch ein Narr vollkommen glücklich, und ein Weiser vollkommen unglücklich gewesen.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

1. Die ausländischen Musikanten, Komödianten, Gaukler, Zahnärzte, Schauthiertreiber u. d. gl. betreffend.

In Verfolg der unterm 20. dieß, wegen ausländischen Musikanten, Kommödianten, Gaucklern, Zahnärzten, Schauthiertreibern, und dergleichen Leuten erlassenen höchsten Verordnung werden zu gänzlicher Sicherheits-Herstellung in dießseitigen Staaten alle Churfürstl. an der Gränze liegende Landgerichter, und Mautämter weiters hiemit schärfest beauftraget, daß selbe künftighin nebst den obgenannten auch allen übrigen herrenlosen, und liederlichen dem Publiko so gefährlich als schädlichen Gesindel den Eintritt in dießseitige Staaten bey schwerstem Einsehen nicht mehr gestatten, sondern solche gleich auf der Stelle bey der Gränze wieder zurückweisen, sofort sich durch Unterlassung des schuldgehorsamsten Vollzuges der unausbleiblich schärfesten Strafe nicht aussetzen sollen. München den 18. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Lict. Werndl, Sec.

Beförderungen.

1. Seine Churfürstl. Durchlaucht haben den Wilhelm Freyherrn von Zweybrücken zum General-Major der Infanterie à la Suite unterm 20. April specialiter gnädigst ernannt.

2. Se. Churfürstl. Durchl. haben vermög höchsten Rescripts de dato 4ten April gnädigst genehmiget, daß der bisherige supernumeraire Regierungsrath Neger als wirklicher Regierungsrath in Straubing einrücke, und an seine Statt der dortige Regierungsrath von Caspar in die Regierung Burghausen versetzt werden solle.

2. Auch haben Se. Churfürstl. Durchl. unterm 7ten April gnädigst geruhet, den bisherigen Abtheilungs-Commissär und bürgerl. Weinhändler Johann Baptist Meyerle, dann den geistl. Aufseher und Curat-Beneficiaten bey St. Peter Max Deisenrieder als Assessorn bey der gnädigst angeordneten hiesigen Armen-Instituts-Commission gnädigst zu ernennen.

4. Vermög höchsten Rescripts vom 14. April ist dem Georg Graf von Erbach-Fürstenau der Character eines Churpfalzbaierischen Majors à la Suite der Cavallerie gnädigst verliehen worden. München den 21. April 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Kundmachungen.

1. Beym churfl. Hofrathe hat man unter heutigem gnädigst beschlossen, die vorhandenen Karl Bettschardischen Bücher an den Meistbiethenden gegen baare Bezahlung auf Mittwoch den 25sten des künftigen Monaths Junius öffentlich versteigern zu lassen. Kaufsliebhabern wird solches mit dem Bemerken Kraft dieß kundgemacht, daß sie zu verstandenem Ende an obbemeldtem Tage Früh um 9 Uhr in der Herzog Marischen Burg allhier in dem sogenannten Neubau, und zwar in den Zimmern sub Nro. 2. & 3., sich einzufinden, u. dem Weitern abzuwarten haben, mit dem schließlichen Unverhalt, daß von dem über Eingangs bemeldten Büchern verfaßten Catalog die Exemplarien in der churfürstl. Hofraths-Canzley bey dem churfürstl. Hofraths-Canzellisten, Sebastian Praun, abgelangt werden können. München, den 18ten April 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präsident.

F. v. P. Fenneberg churfl. Hofraths-Secretär.

2. Nachdem nunmehr der 1. des Monaths May u. damit der Zeitpunkt erschienen ist, von dem an die Brandschaden-Versicherung für dieses Jahr ihren Anfang nimmt, so haben diejenigen Hofmärke, ungefreyten Herrschaften, dann incorporirte Städte und Märkte, bey denen bis Ende des vorigen Monaths Zugänge vorgekommen sind, die hierüber zu verfassende Part. Cat. innerhalb 14 Tagen an das churfürstl. Landgericht, dem sie inclavirt sind, übergeben, diese aber, wie auch die gefreyten Herrschaftsgerichte und Städte, haben die zu verfassende Cat. längstens bis zu Ende des laufenden Monaths anher einzusenden, indem diejenigen Cat., so nicht längstens mit dem Ende dieses Monaths hier eintreffen, nicht mehr angenommen werden, und bis zum nächsten Assekurations-Jahre zurückbleiben müssen. Dieses zu thun ist man um so mehr gezwungen, als der Herstellung des Assecurations-Capitals ein Zeitpunkt festzusetzen ist, wo der Zugang für dieses Jahr als fällig geschlossen anzusehen ist, und das Assecurations-Capital bestimmt festgesetzt werden kann; da zur Berechnung der Cat. und Beantwortung der darüber gemachten Erinnerungen wieder Zeit erfordert wird. Der gesetzte Zeitraum ist zu Mundirung und Einsendung der Cat. hinreichend, und ganz dem 1. §. der gnädigsten General-Verordnung ganz gemäß. Allen denjenigen, so vor dem Ende des vorigen Monaths der Asseknranz noch beygetreten sind, muß daran gelegen seyn, die Einsendung der Cat. bey ihren Obrigkeiten zu betreiben, und diejenigen Obrigkeiten, die zum Nachtheile der sich bey ihnen gemeldeten Asseknrateurs in Einsendung des Catasters nachläßig sind, müssen sich die hieraus für sie entstehende Verantwortlichkeit selbst zumessen. Man versiehet sich zu jeder derselben, daß sie an dem Eifer zur Beförderung dieser guten Sache nichts werden ermangeln lassen.

München, den 1. May 1800.

Churfürstl. Brand Asseknranz-Commission.

F. J. Kirschbaum, Hofkammerrath u. Commissär.

Verrufe.

1. Die Versteigerung des Gebäudes der Waarenniederlage zu Neuburg an der Donau betreffend.

Nachdem eine hohe General-Landes-Direction zu München d. d. 15. & præs. 23 d. zu Folge gnädigster Resolution von der höchsten Stelle befohlen hat, daß das Gebäude der hiesigen Waaren-Niederlage, in welcher bisher der Mauth-Gegenschreiber die Wohnung hatte, durch öffentliche Versteigerung auf den 10 nächstkommenden Monaths May an die Meistbiethenden verkauft werden soll; so will man diese gnädigste Verfügung Jedermann, der dieses Gebäude käuflich an sich zu bringen gedenket, anmit zur Wissenschaft, und zu dem Ende bekannt machen, damit sich jeder Kaufslustige auf den obbestimmten Tage in gesagter Waaren-Niederlage einfinden, und sein Anboth ad Protocollum abgeben solle.

So geschehen Neuburg am 25. April 1800.

Churfürstl. Hall-Verwaltung daselbst.

Johann Thomas Koller.

2. Die Vergleichung einer Getreid-Schranne in dem Markte Mainburg betreffend.

Demnach Seiner jezt glorreich regierend Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. Unser allerseits gnädigster Herr, Herr! unterm 1. dieses Monats, vermög hochlöbl. General Landes-Directions-Ausschreibung vom 7. ejus. gnädigst geruheten, dem Markt Mainburg eine Getreid-Schranne, jedoch ohne mindeste Zwangs-Anstalten zum frey inländischen Verkaufe churmildest zu verleihen; so will man solch gnädigst verliehene Schrannen unter dem Anhange kund gemacht haben, daß solch offne und Jedermanns freye Schranne nach dem allschon unterthänigst gemachten Antrage an jedem Mittwoch in der Woche, nur die vielleicht des Jahrs hindurch an solchen Tägen treffende gebottene Fest- und Feyertäge ausgenommen, wo alsdenn der Tag zuvor hierzu ausersehen wäre, abgehalten wird.

Diese Schranne ist sowohl für den Verkäufer, als auch Käufer frey, und jedermann sowohl Fremder als Einheimischer genießt gleiches Kaufsrecht, hat auch keine andere Auslage als nur das gewöhnliche Meßgeld per 2 kr. von jedem zum Verkauf kommenden Schäfel Getreids zu bezahlen, und soll, wer immer die hiesige Schranne befahret, niemand ein hierorts herkommentl. Bruckzoll zu entrichten schuldig seyn. — Nur will man ein gut schrannenmäßig geputztes Getraid sich versprochen, und zu allenfallsiger Ordnung von Georgi bis Michaeli die 6te Stunde, von Michaeli bis wider Georgi aber die 8te Stunde Vormittags zum Schrannen Anfange bestimmt haben.

Der Schrannenplatz ist beym hiesigen Rathhause, und sollte von den Schrannengästen ein beliebiger Ab- oder Einsatz bis zum wiederfolgenden Schrannentage selbst freywillig gemacht werden, so sind bereits solche Orte ausersehen, womit das Getreid in Sicherheit, und wohlbehalten verbleiben wird.

Da nun gedachte Mainburgische Getreid-Schranne vorgesagtermaßen von allen Zwangs-Anstalten befreyet, und zum offenen, frey und ungehinderten Verkaufe alle mögliche Erleichterung verschaffet, solche auch noch besser und angenehmer zu machen, bestmöglichst getrachtet werden wird; so will man einen zahlreichen Besuch allerdings angehoffet, und sohin ein wie anders mittels dieß offenen Verrufes auch allenthalben bekannt gemacht haben. So geschehen den 21. April 1800.

Bey
Burgerm. und Rath Churfürstl. Markt Mainburg.

Jakob Prüllmayr, Bürgerm.

Drexler, Marktschreiber hieroben.

Sicheres und geprüftes Mittel den Schmerz zu stillen — Brand und Beinfraß in kurzer Zeit zu heilen.

Lieber Freund!

Da Sie alles, was gemeinnützig ist, in Ihr Blatt aufnehmen, so kann ich Ihnen kein schöneres Geschenke geben, als eine für die Mensch-

heit höchst nützliche Entdeckung, die ich seit kurzem gemacht habe. Sie besteht darinn — Man kann auf eine sehr einfache Art den höchsten Schmerz bey Verwundungen, Quettschungen, Entzündungen rc., in kurzer Zeit dem Leidenden benehmen, und den Brand, er mag entstehen aus welcher Ursache es immer seyn mag, radical heilen. —

Das Mittel ist folgendes:

Man nimmt ein halbes Loth Phosphor und entzündet selben unter einer ziemlich räumlichen Glas-Glocke; nachdem man die Glocke über den Phospor auf eine Schüssel von Porzellain gestürzt hat. So bald sich der Phosphor entzündet hat steigt ein schneeweiser Rauch in der Glas-Glocke auf, man legt ein feuchtes Tuch um die Glocke, damit dieser kostbare Rauch nicht verlohren gehe, und wartet der ganzen Verbrennung des Phosphors ab. Man läßt die Sache in dieser Richtung so lange, bis sich der weiße Rauch im Glas gänzlich consumirt hat, alsdann nimmt man das Glas behutsam ab, und man wird in der Glocke sowohl als in der Schüssel verschiedene Phosphors-Blumen von gelb, weiß und röthlichter Farbe finden, die sich sublimirt haben, man nimmt reines Wasser ein halb Maas und schüttet selbes in die Glocke und Schüssel um die Flores rein auszuwaschen, dieses Gemengsel, welches eine] gelbe Solution giebt, schüttet man in eine Bouteille ab, und läßt sie ruhig stehen — die Phosphors-Blumen setzen sich nach und nach zu Boden, und bilden den wahren Phosphors-Schwefel, der von einer ganz besondern Eigenschaft ist — alsdann nimmt man ungefähr eine Hand voll reine wohlgewaschene Eisen- oder Stahlfeilen — rüttelt die Bouteillie mit dem Phosphor-Schwefel wohl auf und begießt diese Eisenfeile damit; man setzt sie in Digestion, oder Wärme — nach 24 Stunden wird das Eisen aufangen ganz weiß zu werden, man schüttet distilirtes Wasser darauf, und gieset die weise Solution ab, man fährt fort mit der Inbibition des Phosphor-Schwefel so lange bis man eine ziemliche Proportion dieser Eisen-Milch hat — Diese weise Solution behält man auf, man schüttet das Wasser davon ab, und den Rückstand des weisen Pulvers behält man zum Gebrauch auf. —

Dieses weiße Pulver ist an sich nichts anderes als reiner Kohlenstoff (Principe carbonique) (Principium charbonicum) er enthält eine höchst einschränkende und Schmerzstillende Macht — man nimmt nach Gestalt der Umstände 6 bis 7 Gran diluirt es in Wasser, und macht dem Kranken Ueberschläge. Würkender ist er im kalten Wasser, er benimmt in kurzer Zeit den Schmerzen und läßt ein sehr angenehmes Gefühl zurück.

Bey tiefen Wunden kann man selben mit Mandelöhl oder distilirtem Leinöhl vermischt anwenden — man kann ihn auch manchmal trocken brauchen, oder mit Spermacet vermischt zu einer Salbe modificiren — welches der Einsicht jedes Medikus überlassen wird.

Seine Schmerz stillend und heilende Eigenschaft ist ganz besonders, er wird in faulen Geschwüren, in Brandschäden, wo die Auflößung schon da ist, schnell von der Natur angezogen, und ersetzt das Mangelnde — seine Heilung gründet sich auf folgende Ursachen —

Ueberall wo in einem thierischen Körper ein Theil in Brand oder Auflösung übergeht — kann die chemische Auflösungs-Operation der Natur als ein stilles verbrennen angesehen werden — Die Feur-Erregbarkeit, die in sich der Kohlenstof ist, wird consumirt, diese Wahrheit bestättigt sich

durch chimische Untersuchung der brandichten abgestossenen Theile, die in sich kohlenartig sind — Ich fand diesen Bestandtheil sowohl bey thierischen als vegetabilischen faulenden und brandichten Substanzen.

Der Schmerz, dem die Entzündung folgt, von welcher der Brand nun das Ende ist, gründet sich auf die nämliche Ursache — dem Körper wird die freie Erregbarkeit (Kohlstof) Grundsubstanz aller Solidität entzogen. Das Empfinden dieser Entziehung mit Bewußtseyn ist Schmerz — —

Dasjenige, was also im Schmerz angegriffen und der Entzündung entzogen wird, ist Kohlenstof — Feur-Erregbarkeit genannt in Körper, die verbrennen — Lebens-Erregbarkeit in thierischen Körpern, die Substanzen sind identisch — wo also Mangel an dieser Erregbarkeit ist, hat die Natur Bedürfniß nachdem was mangelt, sie zieht daher mit Heftigkeit den Lebensstof an, und da das ersezt wird, was mangelt, höret nothwendig der Erfolg auf — —

Alle Krankheiten können als Schwächen betrachtet werden — wo aber Schwäche ist, ist Mangel — da die Aerzte directe und indirecte Schwächen erkennen, so muß es auch directe und indirecte Mängel geben — folglich auch 2 Grund-Substanzen, die einen Mangel verursachen können, diese Grund-Substanzen in dem Körper aufzusuchen war meine Bemühung — und ich fand, daß der Grundstof in allen Körpern — sowohl mineralischen, vegetabilischen als animalischen der Kohlenstof ist — (Feuer-Erregbarkeit in Pflanzen) (Lebens-Erregbarkeit im Thier).

Diese Erregbarkeit ist die reagirende Substanz, wo Mangel dieser Substanz ist — erfolgt Auflösung.

Da verschiedene meiner Freunde sehr glücklich mein Mittel in Schmerz-Brand und Beinfraß angewendet haben — so finde ich Pflicht den Menschen, meinen Brüdern, diese Entdeckung mitzutheilen.

Ich bitte Sie selbe überall bekannt zu machen — Leiden und Schmerz zu vermindern — und Menschen erhalten ist die edelste Beschäftigung — wir wollen für uns thun, was wir können. —

Ich erbiethe mich jedem Apotheker, wenn die Beschreibung der Manipulation noch undeutlich seyn soll, die ganze Manipulation zu zeigen.

Ihr Freund
Eckhartshausen.

Antwort
auf die Frage: auf welche Weise ist in Baiern dem Käsmangel am leichtesten zu steuern?

(Regierungs-Blatt 1800 Nro. XVII.)

In den meisten Provinzen Deutschlands weiß jede Bauernsfrau die dicke Milch, wovon der Ram zu Butter abgenommen ist, in einen guten schmackhaften Käs zu verwandeln, welche Käse man zum Unterschiede solcher, die in ordentlichen Käsereyen gemacht werden, Bauern-Käse nennt. Sie sind eine angenehme Zuspeise für die Landleute, viele werden auch in Städte zu Markte gebracht und verkauft. In Baiern hingegen wird diese Milch dem Viehe gegeben, nur in den bairischen Alpen fand ich, daß man zum Theils Käse daraus machte, welche aber unge-

chmackhaft waren, weil man sie nicht einmahl gehörig salzte. Das sonst so beharrliche Sprüchwort: Ländlich sittlich würde in diesem Falle bey den bairischen Bauersweibern sehr leicht zu heben, und solche zum Käsemachen zu bewegen seyn; allein noch zur Zeit fehlt es an einem Volksbuche, worin man einen faßlichen Unterricht geben, und in gehörigem Umlaufe bringen könnte.

Der Vortheil, den andere Provinzen von diesen Bauern-Käsen genießen, ist sehr bedeutend und groß. Die Bauers-Weiber haben dort weniger mit der Kocherey zu thun, indem der Käs Mittags oder Abends eine Mehlspeise ersetzet!! auch zum Morgen- oder Vesper-Brod gegeben wird.

Hier wollte ich nur bemerken, daß durch diese Bauern-Käse dem Käsemangel in Baiern am leichtesten gesteuert werden könnte.

Vermischte Nachrichten.

Unter mehrern vortreflichen Einrichtungen, die man in der Grafschaft Kastell bemerkt, verdient das seit dem Jahre 1797 für die Landesdienerschaft aufgestellte Besoldungssystem gewiß nicht die letzte Stelle, und wir glauben daher den Dank unserer Leser zu verdienen, wenn wir sie mit den dort zum Besten der Dienerschaft getroffenen Einrichtungen näher bekannt zu machen suchen.

Sämmtliche Landesdiener wurden auf fixe Besoldungen gesetzt, und alle Gebühren, Accidenzien und sonstige Emolumente zur Verrechnung unter einem besondern Titel eingezogen. Der Hauptstock der Besoldung wurde für jede Klasse der Diener verhältnißmäßig an Geld so bestimmt, daß derselbe ausser der Theurung dabey wohl bestehen kann. Zu solchem Ende erhält auch jede Klasse bestimmte Naturalien, welche nach der alten geringen Kammertaxe zu Geld angeschlagen, und an dem Hauptstocke abgerechnet werden. Einige Klassen bekommen freye Wohnungen mit einem Gärtchen, oder ein gewisses Geld dafür, ohne Anschlag. Jeder hat in seiner Klasse nach jedem Dienstdecennium eine Mehrung des Hauptstocks mit resp. 100, 50 und 25 fl. sicher zu erwarten, wenn er sich derselbigen durch Treue und Dienstfleiß würdig macht. Bey diesem Besoldungsstocke bleibt es, so lange das Malter Korn nach dem inländischen Preise nicht über 7 fl. 30 kr. rhein. stehet. Steigt der Kornpreis über 7 fl. 30 kr., so erhöhet sich auch der Besoldungsstock folgendermaßen, nämlich: 1) bey dem Preise über $7\frac{1}{2}$ fl. bis auf 10 fl einschlüßig, um ein Viertel. 2) Bey dem weiter steigenden Preise bis auf $1\frac{1}{2}$ fl, um ein Drittel; 3) bey dem Preise über letzte Summe bis zu 15 fl. um drey Achtel, und 4) bey dem Preise um 15 fl., um die Hälfte. So wie aber die Preise gegen $7\frac{1}{2}$ fl. wieder fallen, so fällt auch nach Verhältniß die Erhöhung des Besoldungsstockes wieder weg. Man legte deßhalb den Kornpreis zum Grunde, weil meistentheils auch die Preise der übrigen Lebensmittel mit demselbigen zu steigen und zu fallen pflegen. Dieser Kornpreis wird auf folgende Art alle Jahre ausgemittelt. Es werden die Marktpreise des Korns von Ostern bis Pfingsten aus den Städten Nürnberg, Würzburg und Schweinfurt verglichen, auf das Maaß in Kastell reducirt, und nach dem sich herauswerfenden Mittelpreise die Besoldungen für das laufende Jahr geordnet. Da die Besoldungen, wie billig, aus den herrschaft-

lichen Landeseinkünften bestritten werden, und diese auch in den Einnahmstiteln aus Naturalien mit deren Preisen steigen, so hat die Landesherrschaft diese Einrichtung für Pflicht gehalten, und auf beständig festgesetzt. Was einer mehr, als ihm nach dem Kammeranschlag ausgesetzt ist, an Naturalien braucht, muß er um den landläufigen Preis bezahlen. Man hatte anfänglich statt des Theurungszuschusses denen, welche keine oder nicht hinlängliche Naturalien hatten, deren Abgabe um die Kammertaxe, jedoch nur provisorisch, verwilliget, weil man voraussah, daß diese Art der Unterstützung zu einem ständigen Regulativ untauglich war. Die Verschiedenheit des Bedürfnisses, und die daraus entstehende Ungleichheit der Dienerbesoldungen einer und derselben Klasse, mit der damit verbundenen Unzufriedenheit, dann die Betrachtung, daß die Bedürfnisse auch gemacht seyn, und leicht Mißbräuche dabey vorgehen könnten, überhaupt aber doch nur in einigen Gattungen von Naturalien, und auch da bloß, so weit sie entbehrlich waren, geholfen war, machte, daß man hernach den Theurungszuschuß an Geld dafür bestimmte, bis obgedachtes ständisches Regulativ zu Stande kommen konnte. Die Vortheile dieser neuen Einrichtung sind unverkennbar. Insbesondere sichert die Einziehung aller Accidenzien für herrschaftliche Rechnung die Unterthanen gegen Uebernehmungen, und hebt die Hindernisse selbige auch in Ansehung der Gebühren durch billige Nachlässe, Verminderung und Aufhebung zu erleichtern, und Exactionen abzuschaffen, welche die Plusmacherey eingeführt, und falsche Grundsätze begünstiget haben; welches alles nicht wohl geschehen könnte, wenn den Beamten die Gebühren mit zur Besoldung angewiesen sind. Wenigstens ist alsdann die gerechte Entschädigung des Beamten schwer zu bestimmen. Die Aemulation und Beförderungssucht der Beamten von einem Amte auf das andere, bloß um des größern Einkommens willen, fällt alsdann auch mit ihren beschwerlichen Folgen weg. Die Meinung des Hauptbesoldungsstockes nach jedem Dienstdecennium spornt den Beamten zum Dienstfleiße, weil er außerdem auf deren Zuerkennung keinen Anspruch machen kann, und dann giebt es noch andere Mittel gegen den Unfleiß, welche nun desto strenger vorgekehrt werden können.

Nachricht an das Publikum.

Wer von den vorigen Jahrgängen noch vollständige Exemplarien, worin alle landesherrliche General-Verordnungen seit dem Antritt Sr. Churfürstl. Durchl. des itzt regierenden Churfürsten haben will, — beliebe sich an das Regierungs- und Intelligenz-Comtoir, oder an das löbl. Postamt zu München zu wenden; der Preis des sämmtlichen Jahrgangs ist 4 fl. 36 kr. Der halbe Jahrgang wird auf der Post mit 2 fl. 18 kr., im Intelligenz-Comtoir aber zu 1 fl. 48 kr. bezahlt.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 3. May 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1511	1091	420	18	—	16	45	15	15
Korn	1099	883	216	12	—	11	—	10	15
Gersten	882	641	241	11	36	11	—	10	10
Haber	329	237	92	9	40	9	—	8	20

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städte und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 26. April.	126	111	15	30	156	136	10	—	189	164	9	45	120	90	8	15
Burghausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf d. 22. April.	37	208	16	24	63	22	13	30	266	142	9	40	7	7	8	38
Dinglfing den 15. April.	21	21	16	30	4	4	13	45	21	21	9	45	5	5	9	6
Eggenfelden den 23. April.	—	—	—	—	8	8	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding den 29. April.	450	280	18	—	350	370	13	15	250	210	10	45	95	91	9	—
Friedberg d. 23. April.	38	24	19	—	118	52	12	—	42	26	10	45	91	28	11	—
Fr.ntenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 15. April.	32	30	17	—	31	28	13	—	34	34	9	30	25	20	9	30
Ingolstadt den 26. April.	310	200	14	45	100	50	8	55	58	46	8	30	66	66	8	20
Irlbach d. 19. April.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm d. 17. April.	16	16	17	20	7	7	12	20	—	—	—	—	13	13	7	30
Krayburg den 19. April.	39	39	18	30	42	42	15	10	35	35	9	40	11	14	10	—
.andau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg den 19. April.	—	—	—	—	156	102	15	—	677	415	12	15	70	60	10	20
Landshut den 25. April.	179	129	16	—	59	29	12	—	63	43	9	—	40	30	9	—
Weilheim den 23. April.	102	80	20	—	128	71	16	30	105	89	12	15	6	6	10	45
Neuburg den 23. April.	27	27	48	—	17	14	33	—	37	33	25	30	8	8	26	20
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumark in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 23. April.	14	14	18	—	7	7	15	15	—	—	—	—	21	21	8	45
Pfaffenhofen den 30. April.	59	41	16	30	130	76	10	—	36	21	10	—	51	24	9	30
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 5. April.	35	35	19	30	50	50	12	45	25	25	10	15	15	15	9	30
Rosenheim den 23. April.	—	—	3	20	—	—	2	45	—	—	1	50	—	—	1	40
Rothalmünster den 11. April.	—	—	—	—	5	5	14	—	6	6	9	15	—	—	—	—
Haag den 29. April.	32	32	17	—	75	65	13	—	94	38	9	20	24	24	—	—
Schrobenhausen den 17. April.	32	25	18	—	64	37	12	—	52	29	9	45	54	22	11	—
Straubing den 26. April.	171	171	15	—	26	26	11	35	73	73	8	15	28	28	8	—
Traunstein den 26. April.	236	198	19	—	298	272	14	—	00	29	11	—	290	240	7	35
Vilshofen den 23. April.	300	250	17	—	32	32	14	48	60	42	9	30	8	8	9	45
Wasserburg den 23. April.	19	19	19	—	39	35	15	30	18	18	11	12	28	28	9	—

Chur-Pfalz-Baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XIX. Stück. München, Samstags den 10. May 1800.

Man muſs ſein Vermögen als einen Sklaven betrachten, aber dieſen Sklaven nicht entwiſchen laſſen.

Höchſt-landesherrliche Verordnungen.

1. Die Landkapitulanten-Handgelder betreff.

Gleichwie die vermög höchſter Entſchließung vom 9. v. M. mit Bezug auf das General-Mandat von Anno 1760 den Landkapitulanten gnädigſt beſtimmte Handgelder ad 10 fl. dem Mann, für die gegenwärtig neu auszuhebende Landkapitulanten, durch die Land- und Herrſchaftsgerichte erhohlet, und zu den beſtehenden Churfürſtl. Cummulativ-Aſſentirungs-Commiſſionen mit Abrechnung der paſſirlichen Unköſten eingeſendet werden müſſen; ſo haben entgegen gedachte Gerichte die Handgelder, welche denjenigen Kapitulanten gebühren, die für die abgehende ältere Mannſchaft als Ergänzung dermal, oder zukünftig zu ſtellen ſind, jedesmal alſogleich von den betreffenden Familien-Claſſen zu erhohlen, und ſolche ſodann, über Abzug der Verpflege- und Transportköſten, den Churfürſtl. Regimentern, wohin dieſe Landkapitulanten abgegeben werden, unmittelbar zuzuſenden. Wornach ſich gehorſamſt zu achten iſt. München den 5ten May 1800.

Churfürſtl. General-Landes-Direction.
Graf von Törring-Gronsfeld, Präſident.

Kroiß, Secretär.

2. Die Auslieferung der k. k. Deſerteurs betreffend.

Es iſt Uns die beſchwerende Anzeige geſchehen, daß Unſere Unterthanen die Derſertion der k. k. Soldaten begünſtigen, und die beſtehenden Geſetze wegen Auslieferung der Deſerteurs nicht gehörig beobachten.

Wir wollen daher die desfalls unterm 3. Juny v. J. erlaſſene Inſtruktion Unſern Landgerichtern, dann durch dieſe, mittels Patente, ſo ſelbe auszufertigen haben, den Inkorporations-Ortſchaften wiederhohlt alles Ernſtes eingeſchärfet, und Unſere ſämmtlichen Unterthanen von allen Unterſchleifen, oder höchſt ſtrafbaren Mitwirkungen zur Ausführung ſolcher Deſertionen nachdruckſamſt abgemahnet haben. München, den 30. April 1800.

Churfürſtl. General-Landes-Direction.
Graf v. Törring Gronsfeld, Präſident.

Lic. Straucher, Secretär.

Kundmachungen.

1. Den Rang der Staab-Sekretärs betreffend.

Auf unterthänigstes Bitten der Staabs-Sekretärs des Oberſthofmarſchall- und Oberſtſtallmeiſter-Amtes, um ihnen einen beſtimmten Rang anzuweiſen, haben Höchſtdieſelbe mittels gnädigſten Reſcripts vom 22. April verordnet, daß ſie als Kaſſa- und Rechnungsführende Hofdiener in die Cathegorie der Beamten fallen, jedoch zur VIten Klaſſe, mithin zu den vornehmern Beamten in den Hauptſtädten gezählt werden ſollen. München den 26ten April 1800.

Churfürſtl. General-Landes-Direction.

---

2. **Verſteigerung** wird über noch unverkaufte Wieſen-Antheile auf dem ſogenannten G'ſtütt zu Straubing Mittwochs den 21. dieſes und der Hauptpfleggründe zu Kötzting Freitags den 23ſten dieſes vorgenommen, welches mit dem Anhange öffentl. bekannt gemacht wird, daß jeden Orts am bemeldten Tage zu Geſchäftsbehandlung ein eigener Kommiſſär eintrift. München den 5. May 1800.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präſident.

Von Schwaiger.

---

3. **Verſteigerung** wird mit dem ſogenannten Zehendſtadl zu Eggenfelden Mondtags den 26. dieſes und dem Fiſchmeiſteramtes-Gebäude zu Landshut Dienſtags den 27ſten dieſes vorgenommen, welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird. München den 7. May 1800.

Churfürſtl. General-Landes-Direction.

Sekretär Weinbuch.

---

4. Nachdem Joſeph Anton Wallinger, bürgerl. Handelsmann allhier, als Vormund der jüngeren Oſnerkſchen Kaffeeſchenkstochter, Maria Anna, vermöge eines praeſ. 28. d. bey unterzeichnetem Amte übergebenen Anlangens die Anzeige gemacht, daß die der gedacht Oſnerlſchen Tochter auf Abſterben ihrer Mutter, Maria Magdalena Oſnerinn ſel., zugefallenen churfürſtl. u. landſchaftlichen Schulden-Abledigungswerks-Obligationen nämlich ein Bundskapital pr. 361. fl. mit der Zinszeit 6. Jun., ein weiteres Kapital pr. 200 fl. vom Jahre 1721, mit der Zinszeit 21. Jul., eines zu 100 fl. vom Jahre 1727 mit der Zinszeit 18. März, eines zu 40 fl. vom J. 1728 mit der Zinszeit 24. May, wieder eines zu 40 fl., vom J. 1729, mit der Zinszeit 7. Febr., ein weiteres zu 40 fl., vom J. 1730, mit der Zinszeit 4. Febr., ein ferneres zu 40 fl., vom Jahre 1731, mit der Zinszeit 8. Febr., ein derley zu 40 fl. vom J. 1732, mit der Zinszeit 11. Febr., mehrmahl eins zu 40 fl., vom J. 1733, mit der Zinszeit 10. Febr., und endlich wieder eins zu 40 fl., vom J. 1734, mit der Zinszeit 15. Febr. betreffend, bey der Verlaſſenſchaft nicht ausfindig gemacht werden können, ſohin vermuthlich zu Verluſt gegangen ſind, und zugleich die Bitte geſtellt hat, die allenfallſigen Beſitzer dieſer Original-Obligationen zu Docirung ihres hierauf habenden Rechtes oder Titels ſub Termino 4 Wochen et ſub compelle öffentlich vorrufen zu laſſen, daß nach fruchtloſem Verlaufe dieſes Termins bemeldte landſchaftliche Obligationen ohne weiters caſſirt werden können; ſo wird hiemit den allenfallſigen Beſitzern derſelben der obrigkeitliche Auftrag gemacht, in obig beſtimmter Zeit ihr hierauf habendes Recht, oder den rechtmäſſigen Titel bey unterzeichnetem Amte um ſo mehr rechtlicher Ordnung nach darzuthun, als man anſonſt nach fruchtloſem verſtrichenem Termin die vorſtehenden Obligationen für amorticirt halten, und erklären würde. München den 29. April 1800.

Churfürſtl. Hofoberrichter-Amt.

B. J. v. Hofſtetten.

Dritte Anzeige

über die vom Anfange dieses Jahrs hinausbezahlten Magazins-Transporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Marsch-Commissariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinausbezahlte Summen. fl.	kr.	Transporte, für welche die Hinausbezahlung geleistet worden. Zeit.	Von	Bis
23. April.	Aibling.	387	53	Novemb. 1799.	Rosenheim.	Holzkirchen
—	Landes-Direction Amberg.	18765	6	März und Sept. 1799.	Neumarkt.	(Eichstädt. (Ingolstadt.
—	Reichenberg.	1117	39	März 1799.	Mühldorf.	Haag.
—	Ehring.	251	42	Jan. 1800.	Passau.	Simbach.
27. April.	Hohenschwangau.	4133	9	Jan. 1800.	Steingaden.	Kempten.
—	Höchstädt.	4516	24	Nov. u. Dez. 1799.	(Donauwörth. (	(Günzburg. (Ulm.
—	Donauwörth.	921	15	Jan. u. Febr. 1800.		
—	Stadt Amberg.	184	5	Jan. u. Febr. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
—	Hartenstein.	80	—	Jan. u. Febr. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
—	Eggenfelden.	823	33	Dez. 1799. Jan. 1800.	Mühldorf.	Haag.
—	Freystadt.	14	24	Jan. 1800.	Amberg.	Neumarkt.
—	Schwaben.	5340	42	Jan. 1800.	Anzing.	Pfaffenhofen.
—	Neuburg vorm Wald	4532	35	Jan. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
—	Neuötting.	561	20	Jan. 1800.	Mühldorf.	Haag.
—	Parsberg.	93	12	Jan. u. Febr 1800.	Neumarkt.	Ingolstadt.

Eingesandter Brief.

(Die Preise des jungen Fleisches betreffend.)

Werther Herr Intelligenzer!

Am 19ten Oktob. vor. J. haben Sie meinen Vorschlag wegen Aufhebung des Fleischsatzes eingerückt; die hohe Regierung hat hierin einen Versuch gemacht, und die Preise des jungen Fleisches den Verhandelnden frey gegeben, und zwar zu einer Zeit, welche nicht nur die möglichst guten Folgen für das Publikum versprach, sondern den Fleischhändlern selbst eine schöne Gelegenheit anerboth, das Geschenke des höchsten und allgemeinen Vertrauens zu verdienen — zu einer Zeit nämlich, wo in = und außer Landes ein solcher Reichthum von jungen Viehgattungen herrschet, daß man in allen Fleischbänken und Gasthäusern die größte Mühe hat, nur die Fleischgäste zur Verzehrung des Vorraths mit Kunst u. Gewalt zu überreden, und die theure Gabe für Fäulniß und Verwesung zu retten.

Mir wird es nun aber auch erlaubt seyn, über die Folgen jener wohlthätigen Regierungs = Absichten ein Paar Worte zu sprechen.

Ich höre, daß die Metzger in München das Pfund Kalbfleisch um 8 bis 9 kr. verkaufen.

Unbefangen auch dieses Mal meine Meinung zu sagen, ist dieser Preis für dermahlige Zeiten, gegen den dermahligen Ankauf der Kälber in und außer den Gränzen übertrieben und wucherisch, und obwohl dieser Ankaufspreis ungefähr um 2 bis 3 kr. niedriger ist, als jener Verkaufspreis, welchen die Metzger so ganz einstimmig, und ohne allem Unterschiede der Waare zu tariren beschlossen haben, so würde doch auch dieser niedrige Preis noch merklich geringer seyn, wenn es nicht so allgemein bekannt geworden wäre, daß diese Zunft dem Publikum in M. eine so ärgerliche Zeche aufzuschreiben für gut fand.

Die Landmetzger geben das Pfund Kalbfleisch um 5 bis 6 kr., (auch schon in der Au erhält man selbes um 6 bis 7 kr.); und leben dabey als ehrliche Leute. Viele unter ihnen liefern noch anbey den M. Metzgern die Kälber um den nämlichen Preis; sie machen die ordentlichen Kälberlieferanten in allen Gegenden, wo die von M. ihre Gäuknechte hinzusenden für überflüßig finden, so daß der Metzgerzunft in M. das ganze Land gleichsam zu Gebothe steht, von ihrer Willkühr wenigstens großentheils das Steigen und Fallen dieser Waare natürlich abhängen muß.

Wenn ich für den Aufwand der kostbaren Gäuknechte, der Lieferanten und der Fracht auf das Pfund auch einen kr. schlage, so sollte bey der vorliegend, obschon ziemlich schiefen Grundlage, das Pfund Kalbfleisch in M. doch nicht höher als auf 6 bis höchstens 7 kr. zu stehen kommen. Und doch würde man sich auch noch gerne einen etwas höheren Preis gefallen lassen, wenn man nur auch sein Gewicht gut christlich, und noch dazu nicht unmäßige und gar oft ungenießbare sogenannte Zuwage erhalten würde.

Die Hauptquelle des Uebels liegt aber in der gemeinsamen Fleischbank, und folglich noch immer in dem Fleischsatze. Vorhin hat letztern die Regierung festgesetzet, dermahl bestimmen ihn die Metzger. Das ist in der Folge immer gleich: auf dem Lande sollte man nie die ärgerliche Vorschrift lesen können, nach welcher man seine Waare den Städtern so hoch anzurechnen aufgemuntert wird — besonders wo die siegreiche Macht des Alleinhandels alle entgegengestellten Maßregeln so sehr in Verlegenheit zu setzen scheint. Bloß der Reichthum des Marktes, und die Nach-

frage soll den zeitlichen Preis der Waare angeben — Die Nachfrage der Käufer. — Es hat die Einrichtung seine guten Seiten, daß die M. Metzger ordentlich wie in Kantone des ganzen Landes sich getheilt haben, jeder kauft nur in einem gewissen Bezirke, und respektirt den Zwangssprengel seines Nachbars Pascha mit strenger Gewissenhaftigkeit.

Dieser Anstalt hat die Stadt M. wenigstens die Beruhigung zu danken, daß sie mit jungem Fleische sicher und überflüßig (obschon um die theuersten Preise) bedient wird. Wollte man auch diese Verfassung aufheben, ohne sie mit einer sicher berechneten Aushülfe zu ersetzen, so könnte gar die Gefahr des Mangels, oder noch größerer Theurung mitten im Ueberflusse eintreten.

Indessen, wenn man hier den Zusammenhang der von dem nämlichen Geiste beseelten Gesellschaft der Käufer betrachtet, und dort in M. die ehrsame Zunft der in einer, oder auch in 2 Bänken versammelten Verkäufer sieht — was kann natürlicher seyn, als die Folge: daß hier der Landmann eben so gut gezwungen ist, Gesetze von dieser Handelsgesellschaft anzunehmen, wie das Publikum dort in der Hauptstadt?

Consulite in medium, o Rutuli!

Einerseits scheint die Lüsternheit und die Verzehrung, die Noth und die Verschwendung in der Hauptstadt ohne Gränzen — auf der andern Seite das Monopol des Kaufes und Verkaufes für eine Ewigkeit organisirt zu seyn.

Einerseits wird der Schild des Mangels und der Theurung ausgehangen, auf der andern mußte man sogar Eiskeller erfinden, um den Ueberfluß einer langsamern, aber auch einer noch mehr

eckelhaften und Gesundheit tödtenden Verwesung anzuvertrauen.

Um im Vorbeygehen von dieser schönen Anstalt auch ein Wort zu sprechen: Wenn es wahr ist, daß nur die Menge der Insekten den höhern, oder mindern Grad der Fäulniß eines Thierkörpers bestimmt, so wollte ich meinen Hunger doch noch lieber mit gesundem und lebenden Ungeziefer befriedigen, als mit krankem und todten, welches der Rotz der auf dem Eise verfaulenden Kälber so klar verräth.

Wer vermag es, den manchmal überheickeln Geschmack der Städter — und den Schmaus bey einem künstlichen Aase zusammen zu reimen? — Der einfache Landmann würde ihn verabscheuen; er würde Brod essen, und warten, bis ihm frische und gesunde Nahrung reifet.

Es scheint aber auch nur allein der Mäßigung und einem bessern Geschmacke der Hauptstadt die Ehre und das Verdienst vorbehalten zu seyn, die Vergehungen des Monopols zu züchtigen, und zugleich dem Fleischmarkte zu gebiethen.

Ein besseres Mittel liegt nicht in Zwangs-Anstalten, auch nicht in der Freyheit des Handels allein, noch weniger in der Synagoge, oder in der Gemeinschaft des Fleischmarktes, wie ich schon einmahl vorgesagt habe.

Zur Ehre der Metzgerzunft muß man indessen behaupten, daß viele Mitglieder derselben die niedrige Befährdung des Publikums ganz empfinden, und unter günstigeren Umständen geneigt wären, selbes billiger zu behandeln. Aber Jedermann weiß, wie nothwendig gewiße Geister von Körpern abhangen, und wie natürlich eine täglich in Pleno versammelte Corporation den ihr entsprechenden Gemeingeist erzeugen, und leiten müsse.

Herr Professor! nehmen Sie meinem freymüthigen Vortrage alles ab, was er etwa Beleidigendes an sich haben könnte, besonders aber meinem Wunsche, daß durch rasche Maßregeln kein guter Vorschlag seinen Zweck verfehlen möge, weil der Geist der Zeit alles Unreife in Gift zu verwandeln pflegt. Ich wasche meine Hände, und bin Ihr

Adelholzen, den 28. April 1800.

Diener
S * * *

Chemische Untersuchung der Schädlichkeit, das Fleisch in den Eiskellern aufzubewahren.

Es ist ein eingewurzeltes Vorurtheil, zu behaupten, es gäbe keine andere Art, das Fleisch zu konserviren als die, es auf das Eis zu legen. Wie höchst schädlich und der menschlichen Gesundheit nachtheilig diese Konservationsart sey, überzeugten mich chemische Erfahrungen, die ich mit solchem, in Eiskellern aufbehaltenen, Fleische anstellte. Ich theile sie öffentlich dem Publikum mit, und unterwerfe die Wahrheit meiner Untersuchungen dem strengsten Urtheile erfahrner Aerzte und Naturkündiger.

Ich behaupte, diese Art von Fleisch-Konservation ist eine heimliche und langsame Vergiftung des Menschen, indem dieses Fleisch der Gesundheit höchst nachtheilig ist, und die Ursache verschiedener Krankheiten werden kann.

Hier folgen meine Gründe und Erfahrungen.

Wenn ein thierischer Körper faulet, so ist diese Fäulniß insgemein eine Zersetzung der animalischen Substanz durch Zutritt der Luft. Der eckelnde und widrige Gestank, der aus den faulenden Körpern aufsteiget, sind die in Gährung gebrachten Theilchen, die in gas- oder luftförmigen Zustand übergehen.

Die Menschen haben die Erfahrung gemacht, daß die Kälte der Fäulniß widerstehe, wie die Wärme dieselbe befördert; sie glaubten, der Anfang der Fäulniß gebe sich durch den Gestank zu erkennen: — Das Fleisch mittels der Kälte vor dem Gestanke, oder (nach ihrer Meinung) vor der anfangenden Fäulniß zu bewahren, wäre also das beste Erhaltungsmittel. Diese unrichtige Anschauungsart führte die Gewohnheit herbey, das Fleisch, seiner Erhaltung wegen, aufs Eis zu legen, und der größte Theil glaubt noch, das Fleisch faule nicht, weil es nicht stinket. Allein chemische Zersetzungen, und verschiedene Versuche mit dem auf Eis gelegten Fleische überzeugten mich, daß das Fleisch wirklich in eine, der Gesundheit höchst nachtheilige, Art von Fäulniß übergehe, wenn es gleich keinen faulenden Gestank von sich giebt.

Bey der Fäulniß äussert sich der Gestank nur, wenn die in faulende Gährung gerathenen animalischen Substanzen in luftförmigen Zustand übergehen können; wird dieser Uebergang verhindert, so kann der Körper doch faulen, ohne zu stinken, und diese Fäulniß ist um so gefährlicher, da sie konzentrirt ist, und die ansteckenden Theilchen, welche sonst in die Luft übergehen, in ein wirklich giftiges, faules Wasser verkehrt werden.

Das Fleisch, welches aufs Eis gelegt wird, faulet wirklich, obwohl es nicht stinkt. Die zusammenziehende Kraft der Kälte, welche nur die Oberfläche berühret, und sich in einem bestimmten Umkreise um den Körper ausdehnet, verhindert, daß die in Gährung gesetzten Theile sich nicht verflüchtigen und in gasförmigen Zustand übergehen können, d. i. es kann kein faulender Gestank erfolgen, wohl aber werden diese faulenden Theile, die im gasförmigen Zustande einen unerträglichen Gestank verursachen würden, von der Uebergewalt der Eiskälte niedergeschlagen, und bilden das schleimichte Wasser, das sich auf der Oberfläche des Fleisches zeigt.

Wenn man dieses schleimichte Wasser sammelt, es in einer Glasretorte über gelindem Lampenfeuer behandelt, so wird den faulenden Substanzen, die nur durch die Kälte eingeschränkt worden sind, sogleich Freyheit gegeben, sich zu entwickeln, und es fängt die abscheulichste Putrefaktion an, wobey sich, unter einem tödtlichen Gestanke, eine höchst vergiftete faule Luft entwickelt.

Ein Vogel, der in einem geräumigen Gefäße eingeschlossen war, sank um, sobald nur ein wenig von dieser Luft, die sich aus obiger Masse entwickelte, in das Gefäß eindrang; in der Untersuchung zeigte sie sich als lebenraubende, tödtliche Luft. Das faulende, in Gährung gebrachte Wasser, theilte die Fäulniß sogleich auch andern Körpern mit. Ich besprengte nur mit einigen Tropfen ein frisches Stück Fleisch; es fieng in 24 Stunden zu faulen an, da ein anderes noch nicht einmal etwas übel roch.

Animalischen Körpern wurde dadurch ihre Erregbarkeit entzogen, da ich sie nur ein wenig benetzte; — ja selbst der trockne Rückstand wirkte noch auf die thierischen Organe, und entzog ihnen ihre Reizempfänglichkeit. Ein thierisches Organ, das mit diesem faulenden, und durch die Wärme in Gährung gebrachten, Wasser befeuchtet wird, kann durch alle mögliche Versuche nach Galvani aus seiner tiefesten Unerregbarkeit nicht mehr zur Reizempfänglichkeit erhoben werden. Ich habe mich klar überzeugt, daß an der so großen Menge von Faulfiebern, die seit einiger Zeit herrschen, diese Behandlung des Fleisches sehr vielen Antheil haben mag, indem der Natur der erregbare Lebensstoff (die Reizempfänglichkeit) durch einen kraftraubenden Stoff entzogen wird, welcher durch den Genuß eines solchen Fleisches leicht dem Körper beyzubringen ist.

Es giebt aber ein sehr leichtes, und unschädliches Mittel, thierische Substanzen vor der Fäulniß zu bewahren, und dieses Mittel ist die Kohle.

Wenn man wohl verkohltes Kohlenpulver nimmt, aus Kohlen von Buchen, oder Lindenholz, das Fleisch darauf legt, und es auch damit überstreut, so läßt sich dasselbe gänzlich gegen die Fäulniß bewahren. Man kann den Versuch mit einem wirklich schon faulendem Fleisch anstellen. Wenn man so ein stinkendes Fleisch nimmt, es einen Tag lang der größten Hitze aussetzt, aber dabey durchaus dicht mit Kohlenpulver überstreut, so wird es seinen Gestank verlieren, und wieder eßbar werden. Bewahrt man das Fleisch auf diese Art, so wäscht man es, sobald man es verkochen will, rein ab; werden die Kohlen von mehrerem Fleische, das darin aufbehalten worden ist, feucht, so thue man sie in einen Zuber, gieße frisches Wasser darüber, rühre sie wohl durcheinander, und lasse die Massa sich gemach zu Boden setzen; dann lasse man das Wasser davon ablaufen, trockne die Kohle in der freien Luft, und sie ist zum fernern Gebrauche dienlich gemacht. Dieses Fleischbewahrungsmittel ist auch nicht kostspielig, und hat den wichtigen Vorzug der Unschädlichkeit.

Die Kohle enthält eine unverbrennliche, und der Fäulniß widerstrebende Substanz. Diese ist das Innerste der Kohle — Kohlenbasis — Kohlenstoff. —

Diese Substanz ist im Mineralreiche elektrische Erregbarkeit; — im Pflanzenreiche vegetabilische Erregbarkeit; — im Thierreiche Lebenserregbarkeit.

Wird diesem erregbaren Stoffe ein Reiz gegeben, so entsteht im Metalle eine Erscheinung, erzeugt durch Metallreiz- und Metallerregbarkeit, die man Elektrizität nennt.

Im vegetabilischen Reiche entsteht durch den einwirkenden Pflanzenreiz auf die Pflanzenerregbarkeit die Vegetation, das Pflanzenleben.

Wie im animalischen Reiche durch die Lebenserregbarkeit und den Lebensreiz das animalische Leben entsteht.

Durch wiederhohlte chemische Versuche fand ich, daß das Substrat der Metallerregbarkeit, der Pflanzenerregbarkeit und der Lebenserregbarkeit im Thiere überall das nämliche ist — überall ist es der Kohlenstoff, und es unterscheidet sich die mineralische, vegetabilische und animalische Kohle blos nur durch die Dichtigkeit dieser Substanz.

Im Metallreiche ist die Erregbarkeit am meisten angehäuft; — am meisten ausgedehnt findet sich eben diese erregbare Substanz im Thiere. — Wo nun ein Körper zu faulen anfängt, tritt diese erregbare Substanz zuerst in flüßigen Zu-

stand über, und wird phosphorisch, wird sie aber zu schnell entwickelt, so daß die gährenden Theile noch in luftförmigen Zustand übergehen, so entsteht der faule Gestank.

Wo Fäulniß ist, ergiebt sich also Mangel an diesem erregbaren Grundstoffe; er wird konsumirt. Da nun nach dem allgemeinen Attraktionsgesetze der Prinzipien das Bedürftige das an sich zieht, was es bedarf, so nimmt ein faulender Körper aus der Kohle seine Erregbarkeit wieder auf, und da er durch das Uebermaß von Erregbarkeit, welche in der Kohle liegt, damit gleichsam übersetzt wird; so kann keine Fäulniß entstehen, weil dem Körper durch die Luft das nicht entzogen werden kann, was entzogen werden muß, um eine Fäulniß zu bewirken.

Die Verkalkung eines Metalls kann mit der Fäulung eines Körpers verglichen werden. Es ist Auflösung des Metalls durch Sauerstoff: Es frägt sich nur: Was wird dem Metalle bey der Verkalkung entzogen? — Ich sage, sein erregbarer Stoff. Wird der Metallkalk mit Kohlengestieb behandelt, und dem Feuer ausgesetzt, so zieht er den erregbaren Stoff aus der Kohle wieder an, und stellt sich als vollkommenes Metall dar. — Was zieht der Metallkalk, um als Metall wieder zu erscheinen, aus der Kohle anders in sich als den Kohlenstoff? — Den Beweis hiervon giebt folgende Erfahrung. Jeder Kohlenstoff, aus welchem Körper er immer gezogen wird, stellt das Metall aus seinem Kalke wieder als Metall her, sobald man den Kohlenstoff mit dem Metall geschmolzen hat — Eine unzählige Menge von Versuchen überzeugte mich, daß das erregbare Princip in allen Reichen der Kohlenstoff ist — das Innerste der Kohle. Dieses erregbare Princip geht bey der Fäulung in Auflösung über, wird den Körpern entzogen. Dieser Entgang könnte wohl in thierischen Körpern die Ursache der direkten Schwäche seyn, wie die Anhäufung dieses nämlichen Princips die Ursache der indirekten Schwäche seyn könnte.

Ich habe guten Grund zu vermuthen, daß in Faulfiebern dem Körper dieses erregbare Princip entzogen wird. Meine Vermuthung gründet sich auf nachstehende Erfahrung.

Wenn man todte Körper nach Galvani's Methode dem thierischen Reize der Fibern, oder der animalischen Elektrizität unterwirft, so kann diese Elektrizität sich nur so lange einfinden, als thierische Erregbarkeit, Reizempfänglichkeit vorhanden ist. — Bey mehreren Versuchen fand ich, daß diese nur in so lange sich einfindet, als sich der Kohlenstoff aus einem thierischen Körper entwickeln kann; entwickelt sich der Kohlenstoff mehr, so hört die thierische Elektrizität auf. Man hat zwar Mittel, diese Entwicklung vom neuen zu befördern; ist aber einmahl die ganze Masse des Kohlenstoffs erschöpft, so sind alle Mittel fruchtlos.

Etwas sehr Besonderes ist, daß die Leichen am Faulfieber verstorbener Personen gar keine Spur einer thierischen Elektrizität mehr äußern, da doch verschiedene, an andern Krankheiten verstorbene Menschen noch des Galvanismus fähig sind.

Könnte man aus dieser Erfahrung nicht mit Grunde schliessen, daß das erregbare passive Princip in Faulfiebern consumirt wird, und daß es in dem reagirenden Wesen mangelt, nicht in dem aktiven, oder directe reitzenden, und daß folglich dieses mangelnde Princip ersetzt werden müßte. Mehrere Erfahrungen über diesen Gegenstand werden folgen.

Männern von Einsicht und gutem Herzen werden meine Bemühungen nicht unwillkommen seyn; ich bin nur Forscher, und unterwerfe gerne alle Entdeckungen dem Urtheile des Weisern. — Der Weise ist mir aber nur der, welcher mit Verstand auch Herz verbindet, und mit Forschgeist stille Bescheidenheit.

v. L.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 10. May 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft. Schfl.	Stehgebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weizen	1128	984	144	19	30	18	—	16	20
Korn	702	676	26	14	50	13	45	12	30
Gersten	616	569	47	12	—	11	20	10	36
Haber	177	168	9	10	—	9	30	9	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XX. Stück. München, Samstags den 17. May 1800.

Viele haben grossen Verstand, viele Wissenschaften, und wenn es auf die Wahl des Besten ankömmt, so greifen sie nicht selten nach dem Schlimmsten, weil ihnen Erfahrung fehlt, die man auf der Studierstube sich nicht erwirbt.

Verruf.

Die Ausreißer von der im Felde stehend zweyten Fußjäger-Compagnie betreffend.

Nachstehende Ausreißer der im Felde stehend zweyten Fußjäger-Compagnie werden in Gemäßheit höchsten Rescripts d. d. 5. d. hiermit ermahnt, sich um so sicherer wieder zu ihrem verlassenen Corps zu begeben, als sie widrigen Falls als Deserteurs behandelt, ihr zu suchen habendes Vermögen confiscirt, und sie überhaupt in alle gegen dergleichen Ausreißer bestehend landesgesetzliche Strafen verfallen, zugleich von allen Forst- und Jagd-, dann sonstigen Diensten, für allezeit ausgeschlossen seyn würden; da hingegen diejenigen, welche sich innerhalb 14 Tagen à die publicationis anfangend bey ihrem verlassenen Corps, oder bey der nächstgelegenen Garnison oder Gerichte wieder freywillig stellen, und ihr Vergehen bereuen werden, aus besonders landesväterlicher Milde und Gnade für dießmahl von der verwirkten Strafe gänzlich losgezählt sind.

Sämmtliche Gerichte des Herzogthums Baiern erhalten daher den ernstgemessendsten Auftrag, auf diese Ausreißer genaue Amtsspähe zu halten, und solche ungesäumt nach Verfluß obigen Termins geschlossener an die nächste Commandantschaft ausliefern zu lassen; wozu auch die churfürstl. Forstmeisterämter hiermit angewiesen werden. München, den 12. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Secr. Raßhofer.

Liste

derjenigen Jäger-Individuen, so meineidig von der 2ten Feldfußjäger-Compagnie entwichen, und aus dem Herzogthum Baiern gebürtig.

Namen.	Geburtsort.	Gericht.
Paulus März.	Kloster Rott	Wasserburg.
Peter Berger.	Kling	Kling.
Wolfgang Queri.	Griesbach.	Kling.
Joseph Schlegel.	Eberspeint.	Bibburg.
Christian Hofmann.	Lemberg.	Neuötting.
Johann Peres.	Hohenburg.	Regensburg.
Joseph Ruhland.	Riedelswald.	Mitterfels.
Aloys Ruhland.	Riedelswald.	Mitterfels.
Simon Peßl.	Loifling.	Cham.
Konrad Karl Singer.	Bemberg.	Herrschaftsgericht.
Georg Joseph Zimmer.	Arnschwang.	Cham.
Paul Prieglmayr.	Fürstein.	Vilshofen.
Georg Kellhofer.	Stachesried.	Kötzting.
Georg Scharl.	Obergrutlbach.	Aichach.
NB. Ferdinand Hofmann.	Heining.	Neuenötting.
NB. Johann Mayr.	Mormoosen.	Mormoosen.

Kundmachungen.

1. Da vermög höchsten Rescripts vom 29. vorigen Monats alle auf Wiederruf verliehenen Gnadenjagden, in sofern solche nicht erst von Sr. jetzt regierenden Churfürstl. Durchlaucht gnädigst verliehen oder bestättigt worden, ohne weiters zurück genommen und neuerdings nach Vorschrift der sub dato 11. Sept. verflossenen Jahrs durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemachten Jagdpacht-Verordnungen an den Meistbiethenden verpachtet werden sollen, so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich kund gemacht, damit sowohl die bisherigen Inhaber dieser Jagden, als auch andre Jagdliebhaber sich hienach zu achten, und bey der Versteigerung derselben, welche ebenfalls noch vorläufig durch die Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden wird, als Pächter zu melden wissen. München den 9ten May. 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Reichsfreyhr. von Weichs.

Secr. Ödlch.

---

2. Versteigerung wird über noch unverkaufte Wiesen-Antheile auf dem sogenannten G'fült

zu Straubing Mittwochs den 21. dieses und der Hauptpfleggründe zu Kötzting Freytags den 23sten dieses vorgenommen, welches mit dem Anhange öffentl. bekannt gemacht wird, daß jeden Orts am bemeldten Tage zur Geschäftsbehandlung ein eigener Kommissär eintrift. München den 5. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Von Schwaiger.

3. In der Verlassenschaftssache des unlängst verstorbenen Churpfalzbairischen Obersten titl. Grafen von Leining hat man von Seite des Churfürstlichen Hofraths nach nunmehr eingelaufener Erklärung der Intestat-Erben eine Kommission zur gänzlichen Berichtigung dieser Sache, respective zur Vorlegung des Inventars; der gemeldten Erklärung der Intestat-Erben, und überhaupts sämmtlicher Verlassenschafts-Acten, sofort ad tentandam amicabilem, oder in Zerschlagung dessen zur Stellung weiters geeigneter Petitorum, dann endlich zu Aufstellung eines Commun-Anwalds für die Creditores auf den 10. Julii Vormittag anzuberaumen beschlossen. Da nun über jene bereits gerichtlich bekannte Graf-Leiningische Creditores noch mehrere, welche bey diesseitiger Stelle nicht bekannt sind, vorhanden seyn dürften; so werden Letztere mittels gegenwärtiger Kundmachung dergestalt hievon verständiget, und vorgeladen, daß sie, Falls sie ihre Ansprüche auf die in Churpfalzb. Landen liegende Massam geltend machen zu können vermeynen, bey obgemeldter Commission entweder persönlich, oder mittels hinlänglich instruirter Anwälde erscheinen, und ihre daselbst allenfallsige Ansprüche und Forderungen sub pœna præclusi gesetzmäßig dociren, sofort dem Weitern abwarten sollen; mit dem schließlichen Unverhalte, daß ihnen ante Commissionem die Inspectio Actorum in Præsentia Registratoris freygestellt bleibt. Sig. München den 23. April 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präsident.

Secretär Fenneberg.

4. Freytags den 23. dieses werden an denen Churfürstlichen Schloßfeldern Rosenheims 70 Klafter Eichen, und so auch derley liegende und stehende Stämme an den Meistbiethenden angelassen werden. Kaufsliebhaber können sich also an bemeldtem Tag früh um 9 Uhr auf dem Churfürstlichen Schloß ausser Rosenheim einfinden, und ihre Anboth schlagen. Actum den 8ten May 1800.

Churfürstl. Kasten- als Forst-Controllamt Rosenheim.

Hof-Kammer-Fiskal Sedlmayr, dermaliger Kastner.

Churfürstl. Forstmeister-Amt Miesbach in Rosenheim.

Rothhammer, Forstmeister.

Vorladungen.

1 Ein hiesiger Unterthans Sohn, Namens Joseph Pongratz von Schachten hat sich, der Kapitulanten Aushebung zu entziehen, in das benachbarte Böheim flüchtig gemacht, auch sein Bruder Michael Pongratz, um dieser Auswahl zu entgehen, eben in Böheim auf der Schneiderhofer-Mühle her und her entfernt gehalten, und bey gar keiner Beschreib- und Aushebung sich noch gestellt. Es wird also beiden durch die in öffentliche Zeitung hiermit eingedruckte Vorladung aufgetragen, daß sie nach Anweisung der Churfürstl. höchst landesherrlichen Verordnung d. d. 4. Okt. 1793 Sво. 14. innerhalb Jahresfrist sich bey hiesiger Hofmarch um so richtiger stellen sol-

len, als ausser dessen ihr Vermögen ohne weiters confiscalich eingezogen werden würde. Geschehen den 1. May 1800.

Churpfalzb. Baron von Edelmarisch. Commun Hofmarchs-Gericht Klainaigen, und Schachten, im Regierungs-Bezirk Straubing.

Joh. Evangelist Kaufmann, Verw.

---

2. Anna Maria Bäurinn, verwittibte bürgerliche Sattlermeisterinn allhier hat schon im Monat Jänner dieses Jahrs das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt. Nach der von selber ad Acta judicialia erricht, und unterm 15ten obig besagten Monats ordentlich publicirt letzwilligen Verordnung, wurde Maria Anna Geßenhartlinn bürgerl. Sattlers Tochter von hier (welche sich aber in Oberschlesien zu Pilgertsdorf mit einem Gärtner Namens Ellsner verehelicht haben solle) als Erbinn von 100 fl. ernannt. Da nun hierorts nicht bekannt ist, ob Geßenhartlinn noch bey Leben sey, oder nicht, so will man selbe, oder ihre allenfallsige Descendenten dergestalt edictaliter anmit vorgeladen haben, daß sie in Zeit von 4 Monat entweder in Persona, oder per Mand tarium hierorts erscheinen, und den Erbtheil erheben solle, widrigenfalls diese 100 fl. Erbschaftsgelder dessen Schwester Christina Siglinn, verwittibten Trärlerinn im Churfürstl. Markt Pfarrkirchen ohne weiters hinaus gegeben wurden.

Von Seiten des
Churfürstl. Markt Neumarkt in Baiern.
Actum den 2. May 1800.

Ignatz Kajetan Schäz, Amtskämmerer.
Joh. Bapt. Poli, Marktschreiber u. Aufschläger.

---

3. Unterm 3ten März dieß Jahrs wurden von dem churfürstlichen Stationisten in Reisach einem ihm unbekannten, auf Befragen aber für einen Taglöhner von Oberaudorf, churfürstl. löbl. Landgerichts Auerburg, Nahmens Joseph Kern, sich angegebenen Schwärzer, 115 Pfund ausländisches Salz confiszlerlich abgenommen. Da nun selber bis gegenwärtig nicht erschienen, und auf geschehene Requisition im obig löbl. Landgerichte dieser Kern sich nicht vorfand, so wird dieser unbekannte Betrüger, wenn er ein Inländer ist, unter einem peremtorischen Zeitraume von 4, als ein Ausländer aber von 6 Wochen dieorts sub poena praeclusi et confessati zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen, hiermit öffentlich vorgeladen. Actum den 30sten April 1800.

Churfürstl. Baier. Gränzmauth-Amt Rosenheim.

---

4. Jakob und Joseph Posch, ihrer Profession, Bäcken-Jungen; Joseph Pez, Schäfergesell; Johann Zeiler, Schuhmachergesell; Joseph Hofer, Schmidknecht, und Johann Lederer, Bauernknecht, sämmtliche vom Dorfe Hochenkammer, sind zur gnädigst angeordneten Landkapitulanten Auswahl, von ihrem damals wissentlichen Aufenthalts-Ort, auf geschehen gütliche Anherberufung durch den Gerichtsdiener, und deren Aeltern nicht nur nicht erschienen, sondern sogar flüchtig gegangen. Sämmtliche diese Abwesende werden sohin öffentlich hiermit zu ihrer hierortigen Stellung in Zeit 4 Wochen vorgerufen, ausser dessen ihr gegenwärtig sowohl, als künftiges, dermal ohnehin mit Arrest belegtes Vermögen nicht nur eingezogen, sondern sie selbst bey Auskundschaftung doch zum Kriegsdienst gezogen werden würden, zu welcher alle Churfürstl. und andere löbliche Orts-Obrigkeiten sub oblatione Reciproc., Amtshöflichst angegangen werden.

Vom
Churpfalzb. Reichs-Graf Haßlangischen Hofmarchs-Gericht Hochenkammer, Regierungs-Bezirks München.
Actum den 12. May 1800.

Probst, Verwalter.

Ueber die Leinenmanufakturen in der obern Pfalz.

Die Leinenmanufakturen gehören unter die vorzüglichsten der obern Pfalz, und jedem, der mit der Industrie des Landes näher bekannt zu seyn wünscht, wird es wichtig seyn, den Umfang dieser großen im Lande zerstreuten Manufaktur kennen zu lernen.

Die Zahl der Leinweber und Weberstühle in der obern Pfalz war, im Jahre 1798, 2480 Leinweber, und 3912 Weberstühle.

Die meisten Leinweber, besonders, welche in Dörfern wohnen, leben nicht von diesem Handwerk allein, sondern sind eigentlich Bauern, die das Leinweben bloß im Winter, oder wenn sie sonst keine Feldarbeiten zu besorgen haben, als Nebengeschäffte treiben. Die Gesellen bleiben auch nur während dieser Zeit bey ihnen, und verdingen sich den Sommer hindurch zu Bauernarbeiten. Der größte Vortheil davon ist, daß die Fabrikate hierdurch wohlfeil werden, folglich in der Concurrenz mit andern gewinnen, weil die Fabrikanten nicht davon allein leben, sondern ihren Verdienst im Leinweben nur als Nebeneinkünfte ansehen.

Wie wichtig aber diese Manufaktur seye, und welch bedeutender Nutzen hierdurch dem Lande zugehe, mag aus folgender Berechnung erhellen:

Man kann annehmen, daß ein Leinweber im Durchschnitte nebst der Anrichtung täglich von der feinen Gattung wenigstens 4 Ellen, von der mittlern 6 bis 8, und von der groben 12 bis 15 Ellen Tuch verarbeitet. Ich nehme daher im Durchschnitte nicht mehr als 6 Ellen täglich von der Mittelgattung an, und rechne die Elle nach dem gewöhnlichen Mittelpreise auf 15 kr. Nun sind des Jahrs hindurch ungefähr 288 Arbeitstage, und da ich schon vorhin erinnert habe, daß nur einige und die wenigsten Leinweber sich das ganze Jahr damit beschäfftigen, so rechne ich für jeden Weber im Durchschnitte nur 144, also die Hälfte der vorigen Arbeitstäge.

Wenn ein Leinweber des Tages 6 Ellen Tuch verarbeitet, so fabriziren 3912 Weber täglich 23,472 Ellen, oder in 144 Tagen die unglaubliche Summe von 3,279,968 Ellen oder 109332 Stücken (jedes zu 30 Ellen angeschlagen) Tuch von mittlerer Gattung: und die Elle zu 15 kr. gerechnet, beträgt die jährliche Fabrikation der Leinwand in der obern Pfalz einen Werth von 819992 fl. Viele Weber aber beschäfftigen sich damit das ganze Jahr hindurch, viele verarbeiten auch feineres Tuch; und sohin kann nach der mässigsten Berechnung der Werth der jährlich in der obern Pfalz producirten Leinwand wenigstens auf eine Million Gulden angeschlagen werden, wovon wieder wenigstens die Hälfte von dem Auslande kömmt.

Die vorzüglichsten Gegenden, worin diese Manufaktur ihren Sitz hat, sind die Aemter Rötz, Waldmünchen und Neuburg vorm Wald, dann in dem nördlichen Theile der Pfalz die Gegend um Weiden. Erstere führen mit ungebleichtem Tuch einen bedeutenden Handel nach Baiern, u. besonders ins Nürnbergische: letztere aber größtentheils nach Sachsen, wohin sie durch 3 Unterthanen, die den Einkauf und Transport besorgen, auf eigenen Frachtwägen geführt werden. Es geht also auch dieser Vortheil den Landeseinwohnern zu.

Man kann sich aus dem vorhergehenden auch so ziemlich einen Begriff machen, wie bedeutend der Flachsbau in der obern Pfalz sey. Wenn man gewöhnlich annimmt, daß aus einem Pf. Garn von mittelmäßiger Feinheit 3 Ellen Tuch

verarbeitet werden können, so braucht man zu 3275968 Ellen 1093322 Pfund Garn, und auf 3 Pf. Garn 4 Pf. Flachs gerechnet, so beträgt, weil kein ausländischer Flachs bey den oberpfälzischen Webereyen verarbeitet wird, die jährliche Produktion des Flachses in der obern Pfalz 1366652 Pf., oder 13566 ½ Zentner.

Hier ist aber bloß berechnet, was auf den inländischen Manufakturen verarbeitet wird. Ausserdem sind aber noch zu Weiden und Rötz wichtige Flachs- und Garnmärkte, von denen jährlich viele Hundert Zentner unverarbeitet aus dem Lande geschickt werden, und welche hier gar nicht in Anschlag gekommen sind, so daß die ganze Summe, die durch diese einzige Manufaktur in Umlauf gebracht wird, sicher auf 2 Millionen gerechnet werden kann.

Bey gegenwärtig hohen Getreidpreisen hat übrigens der Flachsbau etwas abgenommen, da er nicht nur selten geräth, und einen sehr guten Boden fordert, sondern auch an den wenigsten Orten mehr oder nur gleich reinen Ertrag als gegenwärtig das Getreid liefert. Der stärkste Flachsbau ist aber in der Gegend von Weiden, Neuburg vorm Wald und Waldmünchen.

Die Leinwandmanufakturen sind also ein grosser Schatz, eine Zierde der obern Pfalz, die wie ein Heiligthum bewahrt und unangetastet bleiben müssen. Wie lehrreich ist dieses Beyspiel für diejenigen, welche überall Manufakturen haben, und solche gerne erzwingen möchten: da sie hier eine so beträchtliche im ganzen Lande zerstreute Manufaktur vor Augen haben, die ganz von sich selbst, ohne Unterstützung, ohne Prämien, und ohne Einmischung der Regierung entstanden, und auf dem allein sicherem Grunde lokaler Vortheile, eines wohlfeilen Arbeitslohnes und eines Ueberflußes der rohen Materialien beruht.

Noch immer glauben einige von uns, die Regierung soll allen Handel, alle Gewerbe leiten, und nach Gefallen durch Ausfuhrverbothe oder Erlaubniße einschränken, oder erweitern. Diese werden nun schnell ausrufen: man ermuntere diese Fabriken durch Prämien auf die Fabrication, auf den Flachsbau, man trachte feineres Tuch zu verarbeiten, damit der Vortheil für das Land noch größer sey, man verbiethe die Ausfuhr des rohen Flachses, damit der Arbeitslohn im Lande bleibe.

Was wäre aber die Folge? Sicher keine andere, als daß die ganze Manufaktur zu Grunde gerichtet seyn würde.

Niemand wird behaupten, daß an Leinwand Mangel oder Theurung im Lande sey: folglich fänden auch die Verfechter des Sperr-Systems keinen Grund, die Ausfuhr der Leinwand zu verbiethen. Sollte aber ein so unglücklicher Gedanke je ausgeführt werden, so müßten die bisherigen Käufer und Abnehmer der oberpfälz. Leinwand sich um andere Leinweber umsehen, die sie mehr mit ihren Bedürfnissen versehen könnten. Der ganze Handel würde eine andere Richtung nehmen, und wenn auch nach einiger Zeit der Handel wieder frey gegeben würde, so wären doch bis dahin die Leinweber aus Mangel des Absatzes ruinirt, und nie könnte die Sache in das vorige Geleise zurückgebracht werden.

Eben so betrübt wäre es, wenn man einem oder mehreren Monopolisten das ausschließende Privilegium ertheilen wollte, alle im Lande fabricirte Leinwand allein auf- und weiter verkaufen zu dürfen: und also den Webern verbiethen würde, solche an Jemand andern als an diese abzugeben, so wie es ehemahls leider mit den Tuch- und Zeugmachern geschehen ist. Diese wären dann Meister des Preises, und die Weber gezwungen, ihre Waare auch um den gering-

sten Preis loszuschlagen. Da sie dann bey ihrem Gewerbe keinen Vortheil mehr sehen konnten, würden sie gezwungen, es ganz aufzugeben, und die wichtige Leinwand-Manufactur würde nebst dem Flachsbau sich in der obern Pfalz ganz verlieren.

Würde man die Ausfuhr des rohen Flachses verbiethen, so würde man unsern Leinwebern eben so schaden. Wenn dann der Flachs im Lande bliebe, um im Lande selbst verarbeitet zu werden; würde dieses auch dadurch erzielt werden, würden sich die erforderlichen Menschenhände hierzu finden? Sicher nicht: denn wäre dieses dem Lande vortheilhaft, würden nicht viele Hände hierdurch von anderen eben so nützlichen oder noch nützlicheren Beschäfftigungen abgezogen, so wäre es bereits von selbst dahin gekommen, weil immer jene Nahrungszweige am meisten gewählt werden, die den Umständen und der Lage am angemessensten und dem Unternehmer am vortheilhaftesten sind. Was würde man also hierdurch erzielen? Der Bauer würde Anfangs beträchtlich mehr Flachs bauen, als er bey dem aufhörenden Absatze in das Ausland verkaufen könnte. Die Concurrenz der Käufer würde aufhören, und der Landmann müßte auf andere Producte verfallen, die ihm mehr Vortheile schaffen würden. Der Flachsbau würde hierdurch abnehmen, die inländischen Weber weniger, also diesen wenigen theurer, als jetzt zur Verarbeitung erhalten, folglich in der Concurrenz mit Auswärtigen verlieren.

Dieses ist der natürliche Gang der Beschäfftigungen: und man sieht hieraus, wie gefährlich jede Künsteley, jede Einmischung ist, wie man durch einen einzigen Federzug auch bey der beßten Absicht oft ganze Gewerbe in Stockung bringen, und Tausende an den Rand des Verderbens stürzen kann.

Es ist wahr, solche Manufakturen können nicht sorgfältig genug gepflegt werden: allein diese sorgfältige Pflege besteht nicht in Begünstigungen, oder Verbothen: sie besteht nicht in Prämien, mit denen man meistens etwas zu frühe und gegen die natürlichen Verhältnisse zu erkünsteln sucht, was später oder bey andern Umständen von selbst kömmt, durch den eigenen Vortheil der Menschen veranlaßt, kann sich eine Manufactur nur durch directe Begünstigungen erhalten, so ist sie eine unzeitige Geburt, und dem Lande bey allem Scheine dagegen mehr schädlich als nützlich: entsteht aber eine Manufaktur ohne Begünstigung von selbst, so ist sie der Lage und übrigen Umständen des Landes angemessen, und erhält sich durch eigene Kraft und Fülle, durch den Ueberfluß roher Materialien; ohne einige Unterstützung nöthig zu haben.

Die größte Weisheit besteht also darin, nichts daran zu künsteln, das sicherste Mittel, diese Manufaktur immer in blühendem Stande zu erhalten, darin, sie ihren natürlichen Gang gehen zu lassen, und keine Leitung, keine Verbesserung, keine Einschränkung, kurz, keine höhere Einmischung von was immer für einer Art daran vorzunehmen. Wie glücklich sind wir daher, daß wir nach vielen mühsamen Kämpfen endlich zu diesem Systeme gelangt sind, bey welchem allein unser Wohlstand gesichert, und der inländischen Industrie die froheste Aussicht zu immer größerem Aufblühen eröffnet wird.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 17. May 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.
Weizen	1360	1179	181	20	45	19	20	18	—
Korn	810	763	47	16	—	14	15	13	36
Gersten	437	381	56	12	—	11	15	10	30
Haber	316	254	62	10	—	9	30	9	—

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis.		Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis.		Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis.		Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis.	
			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.			fl.	kr.
Aichach den 10. May.	108	105	16	30	154	144	11	—	[illegible]	[illegible]	9	20	62	57	8	45
Burghausen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf d. 6. May.	104	38	14	30	35	13	12	—	31	18	8	50	3	3	8	3
Dinglfing den 6. May.	17	17	14	—	2	2	11	30	11	11	8	45	16	16	7	42
Eggenfelden den 30. April.	6	6	16	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erding den 8. May.	350	230	14	15	350	270	11	—	200	160	10	45	70	49	8	—
Friedberg d. 30. April.	32	26	18	20	118	76	11	—	52	31	10	3	75	52	11	—
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 5. May.	30	30	14	—	25	25	9	45	5	5	7	30	10	10	7	—
Ingolstadt den 10. May.	260	260	14	30	20	20	9	30	—	—	—	—	45	45	8	—
Irlbach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm d. 30. April.	12	12	17	30	7	7	12	—	—	—	—	—	9	9	7	—
Kraybnrg den 3. May.	68	68	17	40	88	88	13	40	95	95	9	15	28	28	9	45
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Landsberg den 10. May.	476	295	11	30	133	92	11	30	459	243	9	45	51	18	9	40
Landshut den 9. May.	134	124	15	—	34	26	14	—	35	35	9	—	49	44	8	—
Neuburg den 7. May.	19	17	14	—	13	12	8	30	28	28	8	—	4	4	7	40
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 7. May.	22	22	16	30	30	30	13	15	—	—	—	—	21	21	8	10
Pfaffenhofen den 6. May.	30	17	16	—	75	34	10	—	21	9	9	—	36	19	8	[illegible]
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 3. May.	40	40	18	—	30	30	11	—	15	15	9	—	—	—	—	—
Rosenheim den 9. May.	—	—	3	24	—	—	2	16	—	—	1	34	—	—	1	27
Rothalmünster den 2. May.	14	14	16	30	7	7	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen den 8. May.	23	21	17	15	27	24	10	30	18	14	8	30	25	22	8	30
Straubing den 10. May.	201	201	14	30	23	23	9	30	48	48	7	30	13	13	7	40
Traunstein den 2. May.	96	75	18	—	80	68	14	—	27	5	11	—	60	30	7	35
Vilshofen den 7. May.	620	470	16	—	90	72	13	—	25	13	9	30	8	8	9	30
Wasserburg den 7. May.	17	15	17	—	67	67	14	—	15	15	11	—	23	23	9	30
Weilheim den 8. May.	94	91	19	—	112	100	13	—	23	22	11	15	7	7	9	30

Der Jahrgang ist in der Strobelschen Buchhandlung a 3 fl. 36 kr. zu haben. — Auf dem löblichen Postamt kostet der ganze Jahrgang frank und frey 4 fl. 36 kr.

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXI. Stück. München, Samstags den 24. May 1800.

Das liebe Geld ist allerdings jetzt ein nöthiges Mittel, glücklich zu leben; aber dazu muss es von Hand zu Hand gehen, und nicht bloss im Kasten liegen: die Freude es zu häufen, ist ja so kurz.

Verordnung.

Da von mehreren Orten die Beschwerden einkommen, daß die Vorspannen der Unterthanen nach zurückgelegter Station nicht richtig abgelöset, sondern oft mehrere Stationen fortgenommen werden, woraus nothwendig die größten Unordnungen und Beschädigungen der Unterthanen entstehen müssen; so will man hiermit sämmtlichen Untermarsch-Commissariaten den Auftrag erneuern, daß sie eine solche Fortnahme der Vorspannen auf keine Weise gestatten, — dagegen aber selbst die Ablösung derselben in allen zu ihren Untermarsch-Commissariaten gehörigen Stationen richtig, und um so gewißer besorgen sollen, als der Unterlaß als eine Verletzung ihrer Pflicht angesehen werden, und sie zu dem Ersatze alles dadurch verursachten Schadens angehalten werden würden. München, den 19. May 1800.

Churfürstl. Kriegs-Deputation.

Joseph Maria Reichsfreyherr von und zu Weichs.

Rainprechter, Secretär.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben sich, nach Inhalt höchsten Rescripts vom 14. May dieses Jahrs, durch die ausgezeichnete Bravour und Dienste des Obersten, Bar. v. Wrede, womit derselbe seine ihm untergebene Brigade angeführt, und sich dadurch alles Lob, und die besondere höchste Zufriedenheit erworben hat, gnädigst bewogen gefunden, denselben zum Generalmajor der Infanterie zu ernennen. München, den 15. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Secretär Kreitmayr.

Verruf.

Se. Churfürstliche Durchlaucht x. haben aus einer Anzeige ihrer hiesigen Armen-Instituts-Commission zwar mit höchstem Wohlgefallen ersehen, daß auf den letzten Verruf vom 18. Decembris vorigen Jahres die Beyträge der hiesigen Einwohner im Monate Hornung dieß Jahrs wieder um 5778 fl. zugenommen haben, fanden aber zu gleicher Zeit, daß noch ohnerachtet dessen ein Deficit vom 14 bis 15 tausend Gulden obwalte, wenn je die immer anwachsenden Armen einigermassen nach den Pflichten der Menschlichkeit ordentlich verpfleget werden sollen. Dieser Abgang dürfte sehr leicht gedecket werden, wenn Nächstenliebe ein wenig mehr auf die Herzen hiesiger Innwohner wirken, und ihren leidenden Mitbrüdern hilfreichere Hände bieten wollte; denn die Beytragslisten gaben hinreichend zu ersehen, daß Einige des Adels- einige der Staats-Dienerschaft, und einige der hiesigen Bürger, und sogar auch der Geistlichkeit keines wegs im Verhältniße ihrer Kräfte, ja Manche gar nichts beytragen. Es ist also der reinste Wunsch Sr. Churfürstl. Durchlaucht x. daß diese Einzelnen ihre Pflichten, die Armen hiesiger Gemeinde zu unterstützen, früher kennen lernen, und zu diesem so heilsam als billigen Zwecke beywirken möchten, als Höchstdieselben widrigen Falls veranlaßt würden, sie öffentlich zum verhältnißmäßigen Beytrage aufzurufen. — Da Menschenliebe die erste Tugend eines Christen ist; so versehen sich Se. Churfürstliche Durchlaucht x. zu hiesiger Einwohnerschaft mit voller Zuversicht, daß selbe diese Tugend nicht verkennen, wohl aber in volle Ausübung bringen werden, welches um so leichter geschehen kann, als eine kleine Beytrags-Erhöhung die Umstände des Beytragenden keineswegs alteriren, jene der Armen hingegen mildern, und verbessern wird. München den 7ten May Anno 1800.

Churpfalzb. General-Landes-Direction.

Reichsfrhr. von Weichs.

Rainprechter Sekretär.

Kundmachungen.

1. Man hat bereits denjenigen, die sich durch das Pecheln den einzigen Unterhalt schaffen mußten, unter verschiedenen Stift-Contracten auf eine dem Waldstande möglichst unschädliche Art das Pecheln in den Cameral-Waldungen auf ein Jahr zugestanden. Damit nun nach Verfluß dieser Jahrszeit diese Leute nicht zum Hieherlaufen und kostspieligen Anlangen-Eingeben genöthigt sind; so haben sie sich blos bey den einschlägigen Forstmeisterämtern zu melden, welche ohne mindeste Kösten die weitere Pächte oder andere Vorschläge einzuleiten und ihren jährlichen Forstwirthschafts-Berichten einzuschalten haben; wo dann von selbst die weitere Resolution erlassen wird. München den 9. May 1800.

Churfürstl. General Landes-Direction.

Reichsfrhr. von Weichs

Sekretär Söldl.

---

2. Aus hiesigem Probsteygericht haben sich folgende Unterthans-Söhne, um der Kapitulanten-Auswahl zu entgehen, unwissend wohin flüchtig gemacht, als: Johann Halmlechner, 26; Joseph Halmlechner, 21; und Benno Halmlechner, 19 Jahr alt, sämmtlich Häußlers- und Schuhmachers Söhne von Nieder-Lauterbach, ihrer Profession Schuhmacher; dann Lorenz Papperger, 20 Jahr alt, 5 Schuh, 3 Zoll hoch,

und dessen Bruder Veit Papperger, 29 Jahr alt, und 5 Schuh 2 Zoll groß, beide Halbbauerns-Söhne von Ober-Lauterbach; weiters Wolfgang Ettenhuber, 30, und Leonhard Ettenhuber, 21 Jahr alt, beide Viertlbauerns-Söhne von Ober-Lauterbach, jeder 5 Schuh 2½ Zoll hoch, und keiner Profession kundig. All diesen Flüchtlingen wird hiemit kund gemacht, daß sie sich in Zeit 3 Monate um so gewisser allhier persönlich stellen sollen, als ausser dessen nach Verlauf dieses Termins nicht nur ihr gegenwärtiges Vermögen Confiscando eingezogen, und das künftige mit Arrest belegt, sondern auch dieselben auf Betreten sogleich ad Militiam condemnirt werden würden. Zugleich werden alle löbl. Churpfalzbayerischen Obrigkeiten, dann Städte, Märkte und Hofmärkte höflichst ersucht, zur Beförderung des höchsten Herrendienstes in ihren Amts Bezirken derley Bursche auskundschaften zu lassen, und sonach gefällige Nachricht anher zu ertheilen. Actum den 21. May 1800.

Churpfalzbayer. Fürstl Reichsstift St. Emmeram. Probsteygericht Niederlauterbach, Regierungs = Bezirks München.

J. A. Staudinger,
Probstrichter.

---

3. Zu Folge einer anher ergangenen Churfürstlichen hochlöbl. General = Landes = Directions-Resolution vom 26sten August vorigen Jahrs gedenket man Dienstag den 10ten künftigen Monaths Juny die im Forste Katzenlohr, der Forstrevier Trostberg bereits hergestellten 236 Klafter Tannen mit Fichtenholz vermischt; die Scheiterlänge zu 2½ Fuß, nebst 1 Klafter derley Schindlklüften; weiters 12 Saagbrügel, 21 Fuß in der Länge, und einige Stämme halbdürre oder schadhafte Buchen, wie auch 1 starken Fichtenstammen, welcher zu Schnitz = auch Berchtesgadner-Holzarbeit tauglich, an die Meistbiethenden gegen sogleich baare Bezahlung zu verkaufen und abzugeben. Nicht minder werden auch die dort hergestellten 56 Pfunde Salzfaßtaufeln, welche zum Churfürstl. löbl. Hauptsalzamte Traunstein geliefert werden müssen, an die das wenigste Fuhrlohn nehmende Unterthanen augedungen werden. Kaufs = und Fuhrlohnslustige wollen sich also an erwähntem Dienstage den 10ten Juny Früh bis 8 Uhr auf dem heurigen Holzschlage im Forste Katzenloh unweit des Kötzingerbauers zu Kötzing einfinden, wo hernach dieses Geschäfft vorgenommen werden wird. Actum den 12. May 1800.

Churfürstl. Kasten = qua Forstcontrollamt Trostberg.

Endorfer, provisor.
Amtsverweser.

Churfürstl. Forstverwesungsamt Wasserburg in Kling.

Joseph Hermann,
Forstamtsverweser.

Nachfolgende Belehrung verdient ihrer Nützlichkeit wegen allgemeinere Verbreitung.

Es herrscht jetzt in Preußen eine aus Rußland gekommene epidemische Krankheit, Influenza oder französisch la Gripe genannt. Wir finden nöthig, das Publikum mit dieser Krankheit im Allgemeinen bekannt zu machen, damit Jeder in Zeiten gewarnt werde, sich nicht durch heftige Mittel in Gefahr zu stürzen. Die gegenwärtige Influenza ist, nach officiellen Nachrichten

aus Königsberg und Warschau, derjenigen, welche 1732 herrschte, ganz ähnlich. Sie besteht in einem bald gelindern, bald stärkern Catarrhal- oder Flußfieber. Die Kranken haben abwechselnd Frösteln und Hitze, und letztere wird allemahl von Kopfschmerz, welcher derselben angemessen ist, begleitet. Die Catarrhal-Zufälle, als Ziehen in den Gliedern, Schnupfen, Husten und Halsschmerz, sind entweder einzeln oder mehrere zugleich vorhanden. Zuweilen bemerkt man auch Brustschmerz, Brustbeklemmung und Seitenstiche. Endlich ist auch wohl vorgekommen, daß solche Kranken schleimigen und gallichten Durchfall oder Erbrechen erlitten. Die Krankheit greift überhaupt die Kräfte sehr an und die Genesenden erhohlen sich sehr langsam. Alle starke Ausleerungsmittel, als: Aderlaß, Brechmittel und starke Abführungsmittel sind in den meisten Fällen schädlich, gelinde Schweißmittel sind hingegen im Anfang der Krankheit immer zuträglich und gegen das Ende derselben werden stärkere Arzneyen erfordert. Wir wollen hier einige allgemeine diätetische Vorschriften und einige allenthalben zu habende Hausmittel empfehlen. Man bediene sich sogleich im Anfange der Krankheit einer Abkochung von Gerste, Hafer oder schwarzem Brod, der man Essig und Honig zusetzt, (auf ein Berliner Quart der Abkochung den 8ten Theil Essig und halb so viel Honig als Essig) gegen die Nacht trinke der Kranke einige Tassen Hollerthee oder ordinären Thee mit zwey Eßlöffeln voll Hollermus. Der Kranke muß sich zwar mäßig warm halten, aber alle hitzige Nahrungsmittel und Leidenschaften vermeiden. Zur Zeit der größern Schwäche, welche sich gemeiniglich den dritten oder vierten Tag äussert, ist Bier- oder Weinsuppe mit säuerlichem Wein zu empfehlen. Die Anordnung der nur in seltenen wichtigen Fällen nützlichen ausleerenden und der am Ende der Krankheit nöthigen stärkenden Arzneyen muß von einem gegenwärtigen verständigen Arzt bestimmt werden. Alle Obrigkeiten und Prediger werden gebethen, diese Anzeige zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen.

Berlin, den 12. April 1800.

K. preuß. Ober-Collegium
Medicum et Sanitatis.

Fragen.

Wie kann dem Zulaufen der Ehehalten vom Lande in die Städte am besten, und füglichsten abgeholfen werden?

Da die Klagen über die Dienstbothen in den Städten so häufig, und meistentheils auch wahr sind, wie kann denselben von Seite einer wachsamen Polizey gesteuert werden? —

Wäre etwa nicht auch der schon bey den Römern bestandene Census für brave — und schlechte Ehehalten — jenen zur Belohnung, wenn sie nach einer bestimmten Anzahl Jahre nach treu geleisteten Diensten das Bürgerrecht erhielten — diesen zur Furcht, weil sie allzeit des Wegschaffens gewärtig seyn müßten — bey uns wieder einzuführen? Statt daß itzt der größte Theil durch Nichts thun — durch die Wanderung von einem Dienst zum andern — das Decennium ersitzen — und der Gemeinde zur Last fallen?

Münchner Schrannenpreis.

München d. 24. May 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	189[illegible]	1205	687	18	45	17	30	10	30
Korn	16[illegible]	10[illegible]0	533	14	—	12	36	11	20
Gersten	613	543	7[illegible]	11	30	11	—	10	30
Haber	[illegible]03	[illegible]7[illegible]	1[illegible]0	9	30	9	—	8	30

Beytrag zur Baierischen Topographie.

Namens-Verzeichniß der Bräuhäuser in Baiern, nach der Eintheilung und Ordnung, wie selbe in den landschaftlichen Aufschlags-Rechnungen vom Jahre 1793 vorgetragen worden.

(Mithin nach der (und mit Ausschluß der Herrschafften Cham und Haag) alten Rentamts-Eintheilung.)

Rentamt München.

Landbräuer.

Mehring	4
Fischbach	1
Fürstenfeldbruck	5
Indersdorf	1
Ilmmünster	1
Thierhaupten	2
Maisach	1
Pöttmeß	2
Grafing	1
Nymphenburg	1
Laub	1
Hart bey Wasserburg	1

Klösterliche Bräuhäuser.

Tegernsee	1
Schöfftlarn	1
Beyerberg	1
Dietramszell	1
Benedictbeuern	1
Bernried	1
Polling	1
Berg Ander	1
Schlechtorf	1
Steingaden	1
Rottenbuch	1
Wessobrunn	1
Diessen	1
Ettal	1
Maltheser zu Landsperg	1
Fürstenfeld	1
Fürstenfeldische Kaplaney zu St. Leonhard	1
Stifft Indersdorf	1
Weyhenstephan	1
Neustift	1
Altenmünster	1
Hohenwart	1
Scheyern	1
Geisenfeld	1
Kühbach	1
Thierhaupten	1
Niederschönefeld	1
Rott	1
Attl	1
St. Zeno	1
Beyharding	1
Weyarn	1
Ebersperg	1
Malthes. zu München	1
Anger in München	1
Augustiner allda	1
Karmeliten allda	1
Reitberg	1
Karmeliten zu Schongau	1
Augustiner zu Tara	1
Karmeliten zu Urfarn	1

Adeliche Bräuhäuser.

Eurasburg	1
Seefeld	1
Schwaig Anger Kurfürstl.	1
Tutzing	1
Hegnenberg	1
Griesbach	1
Blumenthal	1
Haßlangkreit	1
Affing	1
Scherneck	1
Schleißheim, Kurfl.	1
Haimhausen	1
Weyern	1
Odelzhausen	1
Weickertshofen	1
Thalhausen	1
Hohenkamer	1
Jetzendorf	1
Sandizell	1
Pörnbach	1
½ Pöttmeß	1
½ Pöttmeß	1
Paar	1
Neubeuern	1
Marlrain	1
Falley	1
Brannenburg	1
Hohenrain	1
Wallenburg	1
Zinnenberg	1
Ottenhofen	1
Egmating	1

Bürgerliche Bräuhäuser.

München	54
Weilheim	16
Schongau	14
Landsperg	19
Friedberg	12
Aichach	10
Schrobenhausen	12
Pfaffenhofen	13
Rhain	12
Wasserburg	16
Reichenhall	6
Traunstein	6
Wemding	7
Wolfertshausen	12
Holzkirchen	4
Murnau	8
Diessen	10
Inchenhofen	4
Kühbach	4
Altomünster	3
Aindling	3
Dachau	5
Geisenfeld	12

Noch Rentamt München.

Hohenwart . . 7
Rosenheim . . 13
Aibling . . 6
Tölz . . . 22
Grafing . . 3
Schwaben . . 2

Rentamt Landshut.

Landbräuer.

Obernhausen . 1
Gaunacker . . 1
Kröstorf . . 1
Wallerstorf in 3 Theilen . . 1
Tödtling . . 1
Garß in 4 Theilen 1
Puechbach . . 1
Isareck . . 1
Wörth, Kurfürstl. 1
Nieder-Ellenbach 1
Eckmühl, Kurfl. 1

Klösterliche Bräuhäuser.

Nieder-Viehbach 1
Seemannshausen 1
Mamming, Landbräu 1
Oberndorf, Landbräu . . 1
Stifft Osterhofen . 1
Allerspach . . 1
St. Nicola . . 1
Fürstenzell . . 1
Aspach . . 1
Fahrnbach . . 1
St. Salvator . 1
St. Veit . . 1
Au . . . 1
Garß . . . 1
Seeligenthal . 1
Mallerstorf . . 1
Inkofen . . 1
Hainspach . . 1
Maltheser zu Landshut . . . 1
Dominicaner allda 1
Heil. Kreutz allda. 1
Loretto allda . 1
Ursulinerinnen allda 1
Commende Blumenthal, bräut nicht . . —

Adeliche Bräuhäuser.

Aham . . . 1
Gerzen . . 1
Teuttenkofen . 1
Marchlkofen . 1
Ober-Viehbach, Landbräu . . 1
Wart . . 1
Puechbach, Landbräu 1
Tunzenberg . . 1
Hannerstorf, Landbräu . . 1
Oberarmstorf . 1
Adeldorf . . 1
Götterstorf . 1
Ober-Pöring . 1
Pischlstorf . . 1
Malgerstorf . . 1
Tegerndorf, Landbräu . . 1
Exing, Landbräu . 1
Aufhausen, Landbräu 1
Reicherstorf . . 1
Aholming . . 1
Moos . . 1
Niederpöring . 1
Ottmaring . . 1
Garham . . 1
Haidenburg . 1
Kriestorf . . 1
Markt Lidenbach 6
Fürstenstein . 1
Tittling . . 1
Englburg . . 1
Saldenburg . 1
Haselbach . . 1
Söldenau . . 1
Pillham . . 1
Baumgarten . 1
Münchsdorf . 1
Pirnbach . . 1
St. Marienkirchen 1
Furth, Landbräu 1
Rospach, Landbräu 1
Gern . . . 1
Schönau . . 1
Schwindeck . 1
Zangberg . . 1
Ecklkofen . . 1
Eberspoint . . 1
Seiboltstorf . 1
Angerbach, Landbräu 1
Harbach . . 1
Kronwinkl . . 1
Taufkirchen . 1
Grienbach . 1
Au . . 1
Sandelzhausen . 1
Wollnzach, Kurfl. bräut nicht . —
Haag . . 1
Ober-Lauterbach 1
Ober Köllnbach . 1
Furth . . 1
Weng . . 1
Niederhazkofen . 1
Weihensteffen . 1
Neufarn . . 1
Laberweinting . 1
Ober-Ellenbach . 1
Peyerbach . . 1

Bürgerliche Bräuhäuser.

Landshut . . 39
Erding . . 6
Moosburg . . 13
Dinglfing . . 12
Landau . . 11
Osterhofen . . 9
Vilshofen . . 6
Wartenberg . . 4
Dorfen . . 6
Wollnzach . . 6
Nandlstatt . —
Rottenburg . . 3
Pfeffenhausen . 6
Geißlhöring . 6
Pfaffenberg . 3
Teispach . . 5
Ergoltsbach . 4
Frontenhausen . 9
Pilsting . . 3

Noch Rentamt Landshut.

Reispach . . 9
Euchendorf . 5
Simbach . . 5
Plattling . . 6
Pleinting . . 3
Grießbach . . 2
Münster . . 6
Köstlarn . . 5
Pfarrkirchen . 12
Trifftern . . 4
Eggenfelden . 11
Wurmansquick . 3
Neumarkt . . 9
Vilsbiburg . 12
Velden . . 7
Gangkofen . . 7
Massing . . 3
Geisenhausen . 6

Rentamt Straubing

Landbräuer.

Taimering . . 1
Großenköllnbach . 1
Pfatter . . 5
Mäntraching . 3
Steinweeg, Rheinhausen und Niederwinzer . . 5
Eilsprunn . . 1
Hienham . . 2
Teugen . . 1
Kaickenried . . 1
Teißnach . . 1
am Eck . . 1
Prackenbach . 1
Winzer, Kurfl., bräut nicht . —
Hilgartsreit . 1
Eppenschlag . 1
Innernzell . . 1
Kreuzberg . . 1

Klösterliche Bräuhäuser.

Prüll . . 1
St. Mang . . 1
Schwabelweiß . —
Altenthann . . 1
Rohr . . 1
Markt Rohr . 5
Prifening . . 1
Oberndorf . . 1
Weltenburg . 1
Schierling . . 1
Oberaltaich . . 1
Frauenzell . . 1
Siessenbach, Landbräu . . 1
Windberg . . 1
Metten . . 1
Gottszell . . 1
Ruemannsfelden . 1
Rinchnach . . 1
Niederaltaich . 1
Markt Hengersperg 9
Kirchberg im Amt Zell . . 1
St. Oswald . 1
Zenting, Landbräu 1
Karmeliten zu Straubing . . 1

Adeliche Bräuhauser.

Rhain . . 1
Geltofing . . 1
Irlbach . . 1
Steinach . . 1
Leiblfing . . 1
Niedertraubling . 1
Moßham, Landbräu 1
Trifftlfing . . . 1
Sinching . . 1
Köfering . . 1
Geblkofen, bräuet nicht . . —
Niederwinzer . 1
Schönberg . . 1
Degerham, Landbräuer . . 1
Adlmanstein . 1
Eichenhofen . . 1
Ober- und Niederviechhausen, liegt öde . . —
Sinzing, Landbräu 1
Adlhausen . . 1
Herrngierstorf . 1
Offenstetten . . 1
Haßlbach . . 1
Schönhofen . . 1
Eck . . 1
Offenberg, bräuet nicht . . —
Falkenstein . . 1
Saulburg . . 1
Unter-Preunberg . 1
Wiesenfelden . 1
Falkenfels . . 1
Haunkenzell . . 1
Schönstein . . 1
Altenrandsperg . 1
Haid, Landbräuer 1
Konzell, Landbräuer 1
Welchenberg . 1
Gosserstorf . . —
Bürgl und Hacken bräuen nicht . —
Stachetsried . 1
Grafenwiesen . 1
Hohenwart . . 1
Miltach . . 1
Plaibach . . 1
Peillnstein . . 1
Zandt . . 1
Hauß, bräuet nicht —
Eisenstein . . 1
Lindten, Kurfl., bräuet nicht . —
Bodenmaiß, Kurfl. 1
Kollenburg . . 1
Traxlsried . . 1
Kralling, aufgehoben . . —
Weissenstein, Kurfl., bräuet nicht . —
March und Au . 1
Ramelsperg . 1
Klebstein, bräuet nicht . . 1
Schönberg, Kurfl. 1

Noch Rentamt Straubing.

Bürgerliche Bräuhäuser.

Zwisel, Commun-Bräuhaus . 1
Straubing . . 21
Deckendorf . . 11
Stadtamhof . 10
Kelheim, Commun-Bräuhaus . 1
Dietfurt . . 12
Grafenau, abgebrannt . . —
Furth, Commun-Bräuhaus . 1
Abach . . 6
Langquaid . . 5
Regen . . 13
Kötzting, Commun-bräuhaus . . 1
Kötzting, Poschingerisch . . 1
Pfarr-Hof allda, bräuet nicht . —
Neukirchen, Commun-Bräuhaus . 1
Eschlkam, Commun-Bräuhaus 1
Viechtach, Commun-Bräuhaus 1
Allda Bräuer . 4
Viechtachische Wirthe . . . 8
Allda Pfarrhof . 1
Allda Pflegs-Commissär . . —
Allda Gerichtschreib. —
Marktschreiber . —
Regen . . 4
Hofkirchen . . 4

Rentamt Burghausen.

Landbräuer.

Hartkirchen . . 2
Im Moos . . 1
Wald, kurfl. . 1
Hohenaschau . 1
Ehring . . 1

Klösterliche Bräuhäuser.

Baumburg . . 1
Herren Chiemsee . 1
Frauen-Chiemsee . 1
Seeon . . 1
Altenhohenau . 1
Raitenhaßlach . 1
Altenötting . . 1

Adeliche Bräuhäuser.

Ritzing . . 1
Stein . . . 1
Guttenburg . 1
Jettenbach . . 1
Tißling . . 1

Bürgerliche Bräuhäuser.

Tißling . . 2
Burghausen . 10
Neuenötting . 12
Kraiburg . . 5
Marktl . . 3
Trosperg . . 6
Tann . . . 4

Bezirk Ingolstadt.

Landbräuer.

Großen-Mehring . 3
Irnsing . . 1

Klösterliche Bräuhäuser.

Biburg . . 1
Oberhaunstadt . 1
Randeck . . 1
Malteser zu Ingolstadt . . 1
Augustiner allda . 1
Gnadenthal allda . 1
Karmeliten zu Abensperg . . 1
Schamhaupten . 1

Adeliche Bräuhäuser.

Sandersdorf . 1
Herenacker . . 1
Wackerstein . . 1
Meyern . . 1
Wildenstein . . 1
Altmühlmünster . 1
Prunn . . 1
Offendorf . . 1
Oberdolling . 1

Bürgerliche Bräuhäuser.

Ingolstadt . . 31
Abensperg . . 10
Neustadt . . 5
Kösching . . 8
Pföring . . 6
Vohburg . . 10
Siegenburg . . 3
Mainburg . . 12
Gammersham . 5
Riedenburg . . 9
Altmanstein . . 5

Summe 1181 Bräuhäuser.

Hiezu kommen noch andere kurfürstl., nicht im Aufschlage liegende Bräu-Häuser, nämlich zu

München . . 2
Weilheim . . 1
Kelheim . . 1
Hals . . . 1
Traunstein . . 1
Vilshofen . . 1
Weix, bräuet nicht —
Mehring . . 1
Miespach . . 1
Furth . . . 1
Regen . . 1
Viechtach . . 1
Schwarzach . 1

Totalsumme 1194.

Franz v. Krenner,
kurfürstlicher geheimer Finanz-Referendär.

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXII. Stück. München, Samstags den 31. May 1800.

Wenn es dir wohlgeht, so denke, dass es dir auch übel gehen kann, und sey darum nicht hochmüthig: geht es dir übel, so denke, dass es dir wieder wohlgehen kann, und sey darum nicht kleinmüthig.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

I. Da die gegenwärtige Kriegslage zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums Unserer lieben getreuen Unterthanen eine diesen Umständen angemessene kräftige Landes-Vertheidigung erfordert, und die durch Unser letztes Mandat festgesetzte Auswahl der Land-Capitulanten darzu nicht hinreichet, so haben Wir nach den Uns aufliegenden Pflichten aus landesväterlicher Fürsorge gnädigst beschlossen, statt der Ausschüsse, die Wir in solchen Fällen aufbieten könnten, welche aber theils zur heutigen Militär-Einrichtung nicht vollkommen mehr passen, theils für Unsere Unterthanen zu lästig wären.

A) Sämmtliche verabschiedete, und sich noch nicht ansäßig gemachte ehemalige Soldaten in Unsern obern Landen conscribiren, und daraus eine eigene Landes-Defensions-Legion bilden zu lassen, welche zu diesem Ende in Unsere hiesige Residenz-Stadt, als dem für sie bestimmten Sammelplatz, alsbald abzusenden sind.

B) Zur Kompletirung der im Lande noch bestehenden 11 Bataillons Unserer regulären Truppen, nebst den bereits schon dermalen gezogenen Landkapitulanten noch ferner aus einer Klasse von 40 Familien einen Mann auszuheben.

Damit nun diese durch den Drang der Zeitumstände veranlaßte Maßregel so schleunig, als möglich ist, ausgeführt, und die gewöhnlichen verzögernden Schwierigkeiten beseitiget werden, zugleich auch der Landes-Kultur keinen merklichen Nachtheil bringe. So wollen Wir

1) daß jene aus den verabschiedeten Soldaten zusammengesetzte Legion zu keinem andern Kriegs-Dienste als allein zur Vertheidigung der Gränze Unserer obern Lande verwendet, und sobald die Gefahr für das Vaterland vorüber ist, wiederum entlassen werde; auch

2) die dermalen gezogenen Land-Capitulanten in keinem Falle eine andere Bestimmung als zur Vertheidigung ihres Vaterlandes und des deutschen Reiches erhalten, und gleichfalls, sobald der Zweck ihrer Verwendung es erlaubet, ihrem vorigen Stande, und ihren Familien, welchen Wir dieselbe ohnehin ungerne entziehen, wiederum zurückgegeben werden; jedoch mit

dem Vorbehalte, daß sie einmal im Jahre zu einer Zeit, wo die landwirthschaftlichen Arbeiten ihrer Aerme nicht bedürfen, wenigstens auf 6 Wochen bey ihren Regimentern zur nöthigen Waffenübung sich einfinden.

3) Daß, wenn nach dem vorgenommenen Zuge aus 40 Familien ein Ueberschuß über das Exigenz-Quantum sich ergeben sollte, die zu Hause unentbehrlichsten Familiensöhne nach diesem Verhältnisse wiederum frey zu geben seyen.

4) Daß weder auf Maaß, noch auf Alter, wie die bisherigen Reglements erfordert haben, dießmal gesehen, sondern nur auf gesunde Körper, und hinreichende physische Kräfte zur Waffenfähigkeit Rücksicht genommen, folglich auf Bursche über 30 bis 40 Jahre, und an der Größe von 5 Schuhen angenommen werden.

5) Diejenigen Bursche, welche bey der ersten Aushebung von den Assentirungs-Commissionen wegen körperlichen Gebrechen für dienstunfähig erkannt, oder als ihren Aeltern ganz unentbehrlich zurückgesendet worden sind, sollen von dieser zweyten Auswahl ausgeschlossen bleiben. Was

6) Die Verpfleg- und Transportkösten dieser neu auszuwählenden Landkapitulanten betrift, so sind diese von den einschlägigen Gemeinden, bis der Landkapitulant an seinem Bestimmungsort eingetroffen ist, zu bestreiten, ferner

7) ist jedem gezogenen Rekruten 1 baierischer Thaler von der Familienklasse auf die Hand zu geben.

8) Sollte die eine, oder die andere Familienklasse schon wirklich erschöpft seyn, so ist den Beamten erlaubt zu einer andern reichhaltigern Familienklasse ihre Zuflucht zu nehmen. Uebrigens

9) haften dieselbe für den richtigen Vollzug dieser Unserer höchsten Verordnung, und diejenigen unter ihnen, welche weniger als 50 Mann zu stellen haben, sollen diese innerhalb 8 Tagen, — diejenigen hingegen, welche über 50 zu liefern haben, längstens innerhalb 14 Tagen, von der Zeit Unseres empfangenen Mandats an gerechnet, ohne eine fernere Tags-Bestimmung von Seite der Assentirungskommission mehr abzuwarten, unter Strafe einer unausbleiblichen militärischen Execution die sie betreffende Anzahl von Mannschaft unfehlbar einbringen. Schlüßlich

10) sollen sämmtliche Lands- und Herrschafts-Gerichte zur Beobachtung einer gleichen Manipulation die über ihre neue zu stellende Mannschaft zu verfassenden Musterrollen und respec. den Generalkonspekten nach dem Jahre 1793. erhaltenen Schema einrichten, und diese zugleich mit den Kapitulanten übermachen. Auch wird denselben unter der in vordern Mandaten gedrohten Strafe die Vermeidung aller unerlaubten Begünstigungen, und Unterschleife wiederhohlt nachdrucksamst eingeschärfet.

Indem Wir das oberste Kommando über dieses Landes-Vertheidigungs-Corps Unserer eigenen höchsten Person vorbehalten, und dasselbe Unser Herr Schwager, des Herrn Herzogs Wilhelm in Baiern Liebden, welcher aus gleichen reinen patriotischen Absichten, als ältester General-Lieutenant zur Vertheidigung des Vaterlandes thätig mitzuwirken ausdrücklich verlangt hat, unter Uns führen, dann im Fall, wo die öffentlichen Angelegenheiten, oder die Lage der Umstände Unsere Gegenwart anderswo erheischen sollte, en Chef übernehmen wird. — So hoffen Wir von der Waterlands- und Fürstenliebe Unserer getreuen Unter-

thanen, daß sie nach dem rühmlichen Beyspiele ihrer Voraltern mit Bereitwilligkeit, und entschlossenem Muthe unter Unserer und des Landes Fahne sich versammeln werden.

Damit alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen diese landesväterliche Vorsorge und Unsere wahren Gesinnungen erfahren, so soll gegenwärtiges Mandat aller Orten auf den Kanzeln gehörig verkündet, und durch den Druck bekannt gemacht werden. Unsere General-Landes-Direction hat darnach das Weitere durch reitende Eilboten ungesäumt zu verfügen. München den 26. May 1800.

Maximilian Joseph, Churfürst.

(L.S.) Vid. Freyherr von Montgelas.

Ad. Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

v. Krauß.

Maximilian Joseph, Churfürst.

II. Ob Wir gleich schon mehrmalen verordnet haben, daß in Unserer Haupt- und Residenzstadt München sowohl, als in Unsern übrigen Städten, Märkten und Gerichten die dienstlosen, müßiggehenden, oder sonst herumschwärmenden ledigen Leute, welche keinen gewissen Nahrungsstand ausweisen können, ausgehoben, und an Unser Militär abgegeben werden sollen; so ist doch dieser Unser höchster Wille niemals mit der erforderlichen Strenge und Genauigkeit vollzogen worden.

Wir befehlen dahero wiederholt ernstgemessenst, daß eine solche Aushebung der eben genannten Personen, und zwar dießmal ohne Rücksicht auf das sonst vorgeschriebene Maaß, sondern mit bloßer Untersuchung, ob sie gesund und waffenfähig sind, den vorderen ergangenen Mandaten gemäß, in der Maaß schleunigst veranstaltet werde, damit Wir eine hinlängliche Anzahl solcher dem Staate ohnehin lästiger und nachtheiliger Menschen, zu ihrem eigenen und des Publicums Beßten, für Unsern Militärdienst erhalten.

Zugleich wollen Wir den sämmtlichen Gerichtern die Weisung ertheilen, ihre nach Unserer Verordnung vom 7ten März abhin noch zu stellende Landkapitulanten innerhalb 4 Tagen nach Empfang dieses höchsten Befehls an die einschlägigen Assentirungs-Kommissionen, unter Strafe militärischer Execution, welche erwähnte Assentirungs-Kommissionen ohne weiters zu verfügen berechtiget seyn sollen, unfehlbar abzusenden.

Wir versehen Uns zu den sämmtlichen Jurisdictions-Behörden, daß dieselbe diese Unsre höchste Verfügungen ungesäumt zu vollziehen, sich thätigst bestreben werden. München den 28. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Sekretär Rainprechter.

III. Die Vorsicht bey Annäherung der beyden Armeen betreffend.

Vermög höchsten, unterm 28sten dieß anher erlassenen Rescripts wird sämmtlich Churfürstlichen Landgerichtern, und anderen Ortsobrigkeiten auf das strengste verboten, sich von ihrem Amte bey Verlust desselben zu entfernen, und werden selbe auch rücksichtlich ihres Verhaltens bey allenfallsiger Einrückung der Truppen der kaiserlich- oder französischen Armeen auf die genaueste Beobachtung der bey einem ähnlichen Falle unterm 27ten July 1796 erlassenen Verordnung hiemit alles Ernstes angewiesen, in soferne nicht über ein — oder den anderen Gegenstand ihnen schon bereits besondere Weisungen zugegangen sind, oder noch zukommen werden; die Churfürstlichen Landgerichter wissen also auch ohne geringsten Saumsal die betreffenden Exemplarien zum gehorsamsten Vollzuge den Incorporations-Ortschaften zu communiciren. München den 29. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Kroiß, Sekretär.

Beförderungen.

1. Mittels gnädigsten Rescripts vom 22. April haben sich Se. Churfürstl. Durchlaucht bewogen gefunden, den sich durch mehrere Jahre beym St. Georgi-Ordens-Sekretariat befähigten Cajetan Stürzer zu Höchstdero zweyten Hof- und Landherold, dann Wappencensor, auch zum zweyten Ordens-Sekretär des St. Georgi Ordens gnädigst zu ernennen.

2. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben den Oberst des Graf Morawitzkischen Infanterie-Regiments, Thaddäus Freyhrn. v. Widmann, mit dem Charakter eines Churfürstl. Generalmajors am 11. März specialiter gnädigst in die Ruhe versetzt. München, den 24. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Sekretär Kreitmayr.

Kundmachungen.

1. Da die Ausfuhr des rohen Kupfers aus den k. k. Erblanden nun allgemein verbothen ist, sohin dießseitige Churländer zu ihrem Bedürfniß dieses unentbehrliche Metall auf den ehemahls gewöhnlichen Wegen nicht mehr beziehen können, so wird es für die Kupferarbeiter dringendes Bedürfniß sich nun zu bewerben, nordisches oder sächsisches Kupfer, wie es ihnen am vorzüglichsten scheinen wird, zu erhalten. Vorzüglichst aber ist dieses Geschäfft ein Gegenstand des Kaufmännischen Speculations-Geistes, und würde der Handelsstand durch Gründung einiger Kupfer-Niederlagen nicht allein von selbst reichlichen Lohn seiner Bemühungen empfangen, sondern auch beweisen, daß er das allgemeine Beßte mit dem seinigen zu vereinigen wisse. Um nun sowohl die Kupferarbeiter hierauf aufmerksam zu machen, als auch dieses Bedürfniß des Publikums von andern Orten beyschaffen zu können, so wird dieses zu Jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck bekannt gemacht. München, den 14. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

N. N. u. E. v. Mayr,

2. Edictal-Citation. Da man beym Churfürstl. Hofrath in dem Verlassenschaftswesen der verstorbenen Geheimenraths-Registrators Witwe titl. Beräffian eine Kommission zu Berichtigung und Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft, und allenfallsigen Schulden auf den 26. Juni h. a. anberaumt hat, so werden sämmtliche deren Gläubiger, bey dieser Commission vel in Persona vel per Mandatarios satis et specialiter instructos zu erscheinen, edictaliter et sub pœna præclusi vorgeladen. München den 19. May 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf von Arco, Vice-Präsident.

Joseph Anton Wibmer, Hofraths-Sekretär.

---

3. Zu Verkaufung des fürstl. Lambergischen, ehedem Baron von Bergheimischen Hauses in der Neustadt zu Landshut ist dem Endesgesetzten ab Seite des Titl. Herrn Fürsten Karl Eugen von Lamberg, hochfürstl. Gnaden rc. die geeignete Vollmacht und Instruction zugekommen. Wer zu diesem, mit vielen Kösten erst kürzlich ganz neu hergerichteten ansehnlichen Gebäude Lust hat, und die Kaufsbedingnisse wissen will, beliebe sich daher in ohnverweilter Bälde an den Unterzeichneten zu wenden. Landshut am 27 May 1800.

Von Ehrne, Churfürstl. Regierungs-Advokat.

---

4. Niklas Dreher, Schäflerssohn, von hier gebürtig, seiner Profession auch ein Schäfler, hat sich, nachdem er als Landkapitulant schon gewählet, und zur Abschickung sich bereit zu halten befehliget war, von hiesiger Gegend entfernt, und haltet sich, der Erkundigung nach, nunmehr in Augsburg auf. Niklas Mayr, ein Häuslerssohn, und Franz Walter, ein Gütlerssohn, beyde auch von hier gebürtig, entzogen sich der Aushebung dadurch, daß sie von sich nichts hören lassen, und also deren Aufenthaltsort nicht in Erfahrung gebracht werden konnte. Diese sämtlichen 3 Bursche werden daher sich sogleich allhier zu stellen unter der Gewahrnung hiermit einberufen, daß, wenn sie inner Jahresfrist, von dem Tage gegenwärtiger Kundmachung an gerechnet, nicht hierher zurückkehren würden, gegen ihnen nach Inhalt der bestehenden Landesfürstlichen Verordnung vom 7. März d. J. mit Confiscirung deren Vermögens verfahren werden sollte.

Actum, den 22 May 1800.

Churpfalzbayr. im Regierungs-Bezirke München nächst Pfaffenhofen in Oberbayern liegendes Rgräfl. v. Loeschisches Hofmarksgericht Zetzendorf.

Franz Xaver Gugl, Verwalter.

---

4. Unterzeichnete Hofmarktsgerichts-Unterthanssöhne, benanntlich Andreas Auer, von Altbayern, Michael Antretter, von Rohrdorf, Johann Breiteicher und Joseph Breiteicher, von Hoppenbichel, Andreas Sagmeister, von Greimbach, und Michael Irger, von Obereck, sämmtliche Bauernknechte, Michael Brunthaller und Adam Brunthaller, Schuhknechte von Rohrdorf, dann Sebastian Wächinger, ein Mähknecht, Joseph Wächinger, ein Bäckenjung, und Wolfgang Wächinger, Bauerknecht von Langweid, haben sich schon vor einiger Zeit ins Ausland geflüchtet, um der gnädigst anbefohlenen Landkapitulanten-Aushebung zu entgehen. Nach der bestehenden gnädigsten Verordnung werden daher selbe öffentlich vorgeladen, innerhalb Jahr und Tag a die publicati bey hiesigem Amte sich zu stellen, außer dessen man bemüssiget wäre, ge-

gen die ungehorsam Ausbleibenden mit Einziehung ihres Vermögens unnachsichtlich zu verfahren.

Actum, den 14. May 1800.

Churpfalzbayer. Rgräfl. Max Preysing. Hofmarkgericht Neubayern, Regierungs = Bezirks München.

Aloys Schmid, Verwalt.

Etwas über vaterländische Gesundheits-Bäder.

Es ist vielleicht in ganz Deutschland keine Provinz so reichlich mit Gesundheitsbrunnen von verschiedenem Gehalte von der Natur beschenket worden, als Bayern. Dieses Land zählet in seinem kleinen Umkreise 6 merkwürdige Gesundheitsbäder, als: zu **Maria = Bründl** nächst Feldmoching, zu **Rosenheim**, zu **St. Petersbrunn** unweit Starnberg, zu **Heiligen = Brunn** unweit Benediktbeuern, zu **Altenötting** und zu **Adelholzen** unweit Traunstein. Alle diese Bäder haben sich in verschiedenen Krankheitszufällen durch ihre heilsame Kraft merkwürdig gemacht; vorzüglich aber verdient das sogenannte **Wildbad zu Adelholzen**, welches schon über 300 Jahre bekannt ist, unsere Aufmerksamkeit.

Adelholzen selbst liegt in einer der angenehmsten Gegenden Baierns auf den fruchtbaren Vorgebirgen der östlichen Alpen, wovon man eine Aussicht über die unabsehbare Fläche des Chiemsees genießt, und bey jeder Wendung neue Scenen landschaftlicher Situationen erblickt. Zur Unterhaltung für die Badgäste fehlt es auch in der Nachbarschaft nicht an anlockenden Gegenständen zur Befriedigung der Wißbegierde. Rechts und links liegen die Bayris. und Salzburg. Erzgebirge mit ihren Eisenschmelzen und Hammerwerken; in Traunstein selbst befinden sich die Salzsiedereyen, und in der Nähe die das Salzwasser von Reichenhall hierherführenden merkwürdigen Wasserleitungen, und überhaupt mancher dem Fremden sehenswürdige Gegenstand.

Es besteht dieses **Wildbad** aus 3 nicht weiter als einige Schritte von einander aufwallenden Quellen, deren jede einen eigen Nahmen führt, so wie jede auch an innern Gehalt wesentlich von der andern verschieden ist. Nach der von dem dermahligen Besitzer dieses Bades **P. Seiler**, nach Doktor **Bopp** in Druck erneuerten Beschreibung dieses Bades heißen gedachte 3 Quellen: der **Salpeter =**, **Alaun =** und **Sierbrunn**, und führen nach den chemisch angestellten Untersuchungen

der Erste:

8 Theile Salpeter.
2 — Alaun.
2 — Stahl oder spir. ferri.

der Zweyte:

9 — Alaun.
2 — Schwefel.
1 — Salpeter.

der Dritte:

10 — Schwefel.
2 — Salpeter.

Alle 3 Quellen zusammen vermischt:

4 Theile Schwefel.
4 — Alaun.
3⅓ — Salpeter
⅔ — Eisen oder Stahl

Der Gebrauch dieses Bades hat sich durch die vielen Tausend gemachten Erfahrungen vorzüglich in folgenden Krankheiten bewährt gefunden; als:

a. bey Hautausschlägen.

b. — Lungengebrechen.

c. — Milz- und Leberverhärtungen.

d. — Magenbeschwerden und Koliken.

e. — Gebährmutter-Anliegen und derselbn Folgen.

f. — Gichtern, Gliederkrankheiten und Lähmungen.

g. In der Bleich- und Gelbsucht.

h. bey verschiedenen Geschwulsten.

i. In bösen, langwierigen Magen- und andern Fiebern.

k. In Sand, Stein und Gries.

l. In Melancholie und Hypochondrie, und.

m. bey allen äußern Wunden und Verletzungen.

Selbst das hartnäckige Podagra hat in diesem Bade, wo nicht allemal vollkommene, doch schmerzenlindernde Hülfe gefunden.

Die in Druck gelegte Beschreibung führt sowohl ältere als neuere Beyspiele verschiedener Kranken an, welche in diesem **Wildbade** ihre Genesung wieder erhalten haben.

Es ist hier der Ort nicht, einige derselben auszuschreiben; aber ohne Charltanerie kann man versichern, daß einige derselben von der

Art waren, daß man wirklich die Genesung davon für ein Wunder ansehen kann.

Wenn daher dieses Bad nicht zu allen Zeiten gleich stark besucht wurde, so war keineswegs etwa dessen nachgelassene Wirkung, sondern vielmehr dessen in der Ferne zu wenige Bekanntschaft, oder auch nicht selten die nicht immer erwünscht gefundene Bedienung von Seite des Badinhabers daran Schuld.

Dermal aber befindet sich dieses Wildbad im Besitze eines Mannes, welcher nicht nur selbst den Badgästen mit Rath und That an die Hand zu gehen weiß, sondern auch für alle Bequemlichkeit und Verpflegung desselben die trefflichsten Einrichtungen getroffen hat. Es stehen dermahl im Schlosse 8 größere Zimmer mit neuen Betten und aller nöthigen Einrichtung bereit, dann im großen Badhause 11 kleinere gemauerte Zimmer, und nebst dem Wirthshause noch 12 hölzerne Kamern für Arme. Ferner steht es frey, auf beliebigen Fuß, entweder in Gesellschaft, oder allein zu speisen, und so auch auf dem Zimmer oder in Gesellschaft zu baden — Gewöhnlich vollendet sich die Badekur in 124 Stunden, welche Einige in 20, 28, Andere in 30 Tagen vollbringen.

Viele Menschen schleppen sich und ihr Geld in ferne ausländische Bäder, und kommen doch oft kaum halb genesen zurück, und hier in unserm Vaterlande sitzen wir am Schatze gesunder Quellen, und kosten so wenig davon! — Wann wird man doch seine eigenen Schätze schätzen lernen!

Vierte Anzeige
über die geleisteten Vergütungen der k. k. Magazins-Transporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Marsch-Commissariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinaus bezahlte Summen.		Vergütete Transporte.		
		fl.	kr.	Zeit der Transport.	Von	Bis
4. May.	Erding respect. den Contrahenten.	3194	34	Febr. 1800.	Haag.	Anzing.
5. May.	Ehring.	722	25	Jan. u. Febr. 1800.	Passau.	Simbach.
9. May.	Neumark in Baiern.	6853	26	Sept. Oct. Nov. 1799.	Mühldorf.	Haag.
15. May.	Griesbach respect. den Contrah.	3932	50	Jan. Febr. 1800.	Mühldorf.	Haag.
26. May	Eggenfelden respect. den Contrah.	3539	44	Jan. Febr. 1800.	Anzing.	Pfaffenhofen.
—	Vohenstraus.	319	50	Jan. Febr. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
—	H[illegible]chenfeld.	168	28	Jan. Febr. 1800.	Neumarkt.	Ingolstadt.
—	Rötz.	181	33	Jan. Febr. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
—	Parckstein.	5504	8	Nov. Dez. 1799. Jan. 1800.	Weiden.	Amberg.
—	Mitterfeld	182	—	——	Neuburg.	Regensburg.

Nachricht
für die Titl. Herren Abonnenten auf das Churpfalzbayr. Regierungs- und Intelligenzblatt.

Da man von Seite des Churfürstl. Regierungs- und Intelligenz-Comptoirs verschiedener Umstände wegen es nöthig findet, die Bezahlung halbjährig zu erheben; so werden hiermit die respect. Herren Abonnenten geziemend ersucht, den halbjährigen Zahlungs-Betrag gegen Schein gütigst zu entrichten; nämlich Jene, welche ihre Stücke vom löbl. Postamt geliefert erhalten, mit 2 fl. 18 kr., durch das Comptoir selbst expedirt aber mit 1 fl. 48 kr. München, den 31. May 1800.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 31 März 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1269	956	313	20	15	18	40	17	—
Korn	822	642	180	14	40	13	30	12	30
Gersten	320	278	42	11	30	10	50	10	—
Haber	309	243	66	9	20	8	45	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXIII. Stück. München, Samstags den 7. Juny 1800.

Man sehe das Leben und Weben auf, und in und um einen Ameisenhaufen. Welche Geschäftigkeit, und doch welche Ordnung! Alles trägt und schleppt und schiebt, und keines ist dem andern hinderlich. Sieh nur! Sie helfen einander sogar, und was thun die Menschen? — —

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

1. Se. churfürstl. Durchleucht haben an die churfürstl. General-Landes-Direction Folgendes ergehen lassen: „Bey dem raschen Vordringen der feindlichen Heere drohet wenigstens einem Theile Unsrer obern Churlande die Gefahr der Kriegsschauplatz zu werden: in solchen kritischen Umständen ist es unerläßliche Pflicht eines jeden treuen Staatsdieners auf dem ihm anvertrauten Posten mit Muth auszuharren, und den übrigen Unterthanen Beyspiele einer festen Treue und Anhänglichkeit an die Verfassung und Regierung seines Vaterlandes zu geben. Wir setzen in Unsere G. L. D. das Vertrauen, daß sie nicht nur die ihr obliegenden Amtsverrichtungen, so lange sie durch keine äussere Gewalt daran verhindert wird, fortsetzen, sondern bey annähernder Gefahr ihre Kräfte verdoppeln werde, um Ruhe und gute Ordnung dergestalt handzuhaben, damit die Regierung in ihrem ungestörten Gang erhalten, und physische sowohl als moralische Uebel von Unsern Unterthanen nach Möglichkeit abgehalten, oder doch vermindert werden. Zugleich befehlen Wir derselben, Unsern sämmtl. ihr untergebenen Landbeamten auf das streugste zu verbieten, von ihrem Amte bey Verlust desselben sich nicht zu entfernen, wie auch rücksichtlich ihres Verhaltens bey allenfallsigem Einrücken der Truppen einer oder der andern Armee sie auf die genaue Beobachtung der bey ähnlichem Falle unterm 27ten Juli 1796. erlassenen Verordnung anzuweisen, in so ferne nicht über einen oder den andern Gegenstand ihnen schon bereits besondere Weisungen zugegangen sind, oder noch zukommen werden. Ihre Berichte sollen sie über jeden bedeutenden Vorfall an die geeignete Behörde fleißig und jedesmahl schleunigst erstatten. München, den 28. May 1800.

Max Joseph, Churfürst. Frhr. von Montgelas.
Ad Mandatum etc.
Prosch.

---

2. Das Läuten und Schiessen bey Hochgewittern betreffend.

Es ist vorgekommen, daß gegen die General-Verordnungen vom 1ten August 1783, 24sten July 1784. und 4ten May 1792 in mehreren Ortschaften immer noch bey Hochgewittern geläutet, und geschossen wird

Es wird daher vermög des von unserer höchsten Stelle unterm 20sten dieses Monats anher erfolgten Rescripts dieses Läuten und Schiessen bey Hochgewittern nach Maas obiger Verordnungen hiemit neuerdings, und alles Ernstes an allen Orten verbothen München den 28. May 1800.

Churfürstl General-Landes-Direction.
Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.
Lict. Straucher, Secretär.

Kundmachungen.

1. Da durch den 20. Artickel des zwischen Sr. Rußisch k. Majestät, als höchstem Großmeister des Johanniterordens, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern ꝛc. am 29. July vorigen Jahrs zu Stande gekommenen Traktates das Großpriorat dem Durchlauchtigsten Churhause, als eine ewige Apanage für die nachgebohrnen Prinzen beygeleget worden ist, Se. Churfürstl. Durchlaucht aber durch den nämlichen Artickel des erwähnten Tractates während der Minderjährigkeit Höchstdero geliebtesten Sohns Karl Theodors Durchl. als dermaligen Großpriors in alle Rechte Höchstdesselben eingesetzet sind; so wollen Höchstselbe in Gemäßheit eines gnädigsten Rescripts vom 1sten dieses Monats gnädig st gestatten, daß die Civil- und Cameral-Beamte von denjenigen Großpriorats Comenden, welche Se. Herzogliche Durchl. Karl Theodor, als Großprior besitzen, zum Churhauses-Apanage-Theile gerechnet werden, und wovon Se. Churfürstliche Durchl. tempore minorennitatis des Großpriors in possessione sind, als unmittelbarunter der höchsten Person stehende Beamte der Großprioratsgüter die Uniform tragen können, welche für diejenigen Churfürstliche Beamte, die dem Staate in dergleichen Eigenschaft dienen, durch die gnädigste Verordnung bestimmet ist. Da nun dieß dermal lediglich der Fall mit dem Herrschafts-Pfleger Karl Beck zu Ebersberg, als Justitzbeamten, und Jgnaz Deiter, als Cameralbeamten dortselbst ist; so wird solches hiemit bekannt gemacht. München den 24. May 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Secretair Kreitmayr.

---

2 Nachbenannte ledige Unterthans Söhne haben sich schon vor mehreren Jahren in die Fremde oder Wanderschaft begeben, konnten also der Landkapitulanten Auswahl nicht beygezogen werden, als: Franz Schlesel, Kiefergesell; Michael Feicht, Metzger; Michael Stängel, Bräuknecht; und Simon Winkelmayr, Hutmacher, alle 5 von Rumpfmühl. Blasius Stockmayr, Schuhmacher; Simon Silbereisen, Schmiedgesell von Thallmassig; Simon Amon, Bauernknecht von Untersanting; Sebastian Wisberger, Badergesell von Haus, der Hofmarch Neueneglofsheim, dann Johann Georg Hufnagl Maurergesell von Loih am Nordgau. Diese will man also öffentlich dergestalten vorladen, daß, wenn sie sich nicht innerhalb Jahr und Tag allhier stellen, man gegen selbe ohne weiters Generalmandatmäßig mit Einziehung ihres Vermögens verfahren würde. Actum den 3. Juny 1800.

Churpfalzbayr. Karthaus-Prüellisches Kloster und Hofmarksgericht Rumpfmühl und Neueneglofsheim im Reg. Bez. Straubing.

Fr. Xav. Brottam, Beamter.

---

3. Unterzeichnete Hofmarktsgerichts-Unterthanssöhne, benanntlich Andreas Auer, von Altbayern, Michael Antretter, von Rohrdorf, Johann Breiteicher und Joseph Breiteicher, von Hoppenbichel, Andreas Sagmeister, von Greimbach, und Michael Jrger, von Obereck, sämmtliche Bauernknechte, Michael Brunthaller und Adam Brunthaller, Schuhknechte von Rohrdorf, dann Sebastian Wächinger, ein Mühlknecht, Joseph Wächinger, ein Bäckenjung, und Wolfgang Wächinger, Bauernknecht von Langweid, haben sich schon vor einiger Zeit ins Ausland geflüchtet, um der gnädigst anbefohlenen Landkapitulanten-Aushebung zu entgehen. Nach der bestehenden gnädigsten Verordnung werden daher selbe öffentlich vorgeladen, innerhalb Jahr und Tag a die publicati bey hiesigem Amte sich zu

stellen, außer dessen man bemüssiget wäre, gegen die ungehorsam Ausbleibenden mit Einziehung ihres Vermögens unnachsichtlich zu verfahren.

Actum, den 14. May 1800.

Churpfalzbayer. Rgräfl. Max Preysing. Hofmarksgericht Neubayern, Regierungs = Bezirks München.

Aloys Schmid, Verwalt.

Landwirthschaft.

Kurze Anleitung, aus Grundbirnen oder Erdäpfel Branntwein zu brennen.

1) Man nehme eine Quantität zeitiger Grundbirne oder Erdäpfel — die Quantität verhältnißmäßig mit dem Gehalt des Kessels — der Kessel verhältnißmäßig mit dem Viehestand.

Vortheilhaft gehören bey dem Bestande von 25 Stücke Rindvieh 2 Kessel — einer von 2 und einer von 1 rheinländischem Ohm. *)

2) Man wasche vordersamst die Grundbirne.

3) Siede sie demnach gar.

NB. Anstatt sie zu sieden, findet man bereits für vortheilhafter, sie zu dämpfen; d. h.

a. man fülle den kleinern Kessel mit Wasser.

b. bringe es zum sieden.

c. Setze den Hut wohl verkleistert darüber, welcher

d. mit einer oder zwey Retorten oder Dampf-Communications-Röhren unten in das darneben gestellte Faß, worin die Grundbirnen sind, den Dampf leitet, bis die Grundbirnen zur vollen garen Eßbarkeit gedämpft sind.

4. Man malle demnach die gesottenen oder gedämpften Grundbirnen zwischen zwey Steinen oder mit einem Stämpfel.

* Ein rheinl. Ohm hält im bayer. Maß 2 Eimer, 23 Maß.

5. Man schütte die gemallene Masse in eine Stande.

Man könnte nun diese Grundbirnmasse mit etwas Bierhefe zur Gährung befördern, u. ohne weiters daraus seinen Branntwein brennen; allein weit vortheilhafter ist, ihm noch einige Zusätze zu geben. Man nehme daher

6. Eine Quantität Roggen = oder Haberschrott — Gerissenes Geret = oder Weizenmalz — so wie es zum Bier gebraucht wird — Ueberbleibsel vom Bier = Absud, oder auch Tropfbier ꝛc. ꝛc.

Man kann dazu nehmen soviel man will — die vortheilhafteste Proportion ist diese:

Für einen Kessel von 2 Ohmen nehme man
130 Pfund Grundbirnen, und
29 — Roggen= oder Haberschrott, oder
15 — Weizen = Malz.

7. Man brühe diese Getreid = Materialien mit siedendem Wasser an.

8. Rühre sie wohl durcheinander.

9. Schütte soviel kaltes Wasser dazu, bis der Satz laulicht und ganz dünn geworden ist.

10. Dann vermische man ihn mit einer Quantität Bierhefe — zur angegebenen 2ohmigen Masse 1 Maß gute Bierhefe.

11. Man lasse diesen Satz ein Paar Stunden lang stehen, bis er anfängt zu treiben.

12. Nach diesem rühre man ihn unter die Grundbirnen = Masse, und verdünne dieselbe mit laulichtem Wasser.

13. Die Stande stehe an einem gemäßigten Orte zugedeckt; gewöhnlich am beßten im Brennhause, wo das continuirliche Feuer im Brennofen zu jeder Jahreszeit den zum Gähren hinreichenden (15) Grad der Wärme giebt.

14. Am beßten ist es, wenn der Gährungs-Prozeß allmählig langsam von Statten geht, und in dreymahl 24 Stunden vollendet ist.

Bey überschnellter Gährung verfliegen leicht die geistigen Theile.

Die Gährung darf auch nicht überwartet werden, damit die Masse nicht in dem dritten Gährungs-Prozeße in Fäulniß übergehe.

Das erstere wird bey zu großer Hitze durch Zuglöcher, das letztere durch Achtsamkeit verhütet; nämlich

15. Die Masse fängt nun allmählig an sich zu setzen, und es erscheinen gegen den dritten Tag hin Bläschen, zuverlässige Zeichen der vollendeten Weingährung, und die Masse ist zum Brennen reif.

16. Nun wird diese gegohrne Masse ohne weiteren Aufschub in den Kessel gelassen.

17. Noch ehe sie siedet, rührt man sie mit einem Stocke etliche Mahle herum und untereinander.

18. Um das in jeder Rücksicht schädliche Anbrennen der Masse zu verhindern, so verhüte man so viel möglich das Flammenfeuer; es schadet eben so sehr dem Kessel als der Quantität und Qualität des Branntweins. Daher ist das Kohlen- oder Torffeuer vorzüglich zu empfehlen.

19. Der weitere Prozeß geht wie bey dem Fruchtbranntweinbrennen.

20. Will man bey dem Läuterungsbrande etwas Wachholderbeere oder Anis, oder Zwetschgen, Kirschenkerne oder Weinhefen dazu nehmen, so veredelt sich der Branntwein ungemein.

21. Wenn nach der vorgeschriebenen Ordnung pünktlich verfahren wird, so erzeugen sich:

* 6 Sim.	aus	156 Pfund Grundbirnen.	4 Maß	oder	16 Pf. Branntwein **
5 = =	aus	130 Pfund Grundbirnen.			
1 = =	mit	18 Pf. Roggen- oder Haberschrott.	7 Maß	oder	28 Pf. = = =
5 = =	aus	130 Pfund Grundbirnen.			
1 = =	mit	$12\frac{1}{2}$ Pfund Gerstenmalz.	$6\frac{1}{2}$ Maß	oder	26 Pf. = = =
5 = =	aus	130 Pfund Grundbirnen.			
1 = =	mit	20 Pfund Weizenmalz.	10 Maß	oder	40 Pf. = = =

Wornach die Vortheile leicht zu berechnen sind.

Hierzu kommt noch die übrigbleibende Masse, ein sehr behagliches und nahrhaftes Futter für das Rind-Melk-Vieh und für die Schweine, besonders wenn dieses Futter mit etwas geschnittenem Klee-Heu oder Ohmet-Hechsel oder Spreue vermischet wird. Diese Fütterung erzeugt sehr viele und gute Milch; der Urin ist häufig und sehr nitrös, und daher der Dünger ungleich besser als jeder andere.

* 1 Simri ist $\frac{1}{16}$ Schäffel.

** 34 $\frac{94}{321}$ rheinl. Maß machen 60 bayer., folglich 4 rheinl. Maß ungefähr 7 bayerische Maß, oder bestimmt 6 $\frac{687}{878}$ Maß.

Zum Andenken eines unser würdigen Landsmanns.

Den 10ten May starb zu Altenötting, **Joseph Melch. Danzer**, d. R. Doctor, Churfürstl. geistlicher Rath, Dekan am Collegiatstifte daselbst, auch Vicepropst, und der h. Kapelle Director, im 63sten Jahre seines Alters, nach einer langen, müheseligen und männlich ausgestandenen Wassersucht.

Der Seelige ward zu **Oberaybach**, einem Dorfe bey Landshut an der Isar im Jahre 1738 den 2ten May gebohren; studierte zu Straubing, ward Convictor in dem Bartholomäer-Institute zu Ingolstadt, Priester im Sept. 1763, dann Kaplan zu **Brackenbach** bey Viehtach im Walde, und schwang sich von dieser geringen Stufe nach und nach mit gleich großem und unbescholtenen Ruhme zu obigen Würden empor. Schon als Kaplan hatte er durch seine Bemühungen in der Philosophie, besonders der Physik und Mathematik, wie nicht weniger durch seinen Eifer für die zweckmäßigere Einrichtung seiner Dorfschule, die Augen der Regierung auf sich gezogen, und wurde daher nach Aufhebung des Jesuitenordens, als die Schulen in die Hände der Weltpriester gekommen waren, auf das Lyceum nach **Straubing** als Professor berufen.

Hier erhielten unter seiner Leitung nicht nur die höheren Schulen bald eine bessere Einrichtung; sondern er richtete auch bey denselben ein physikalisches Experimental-Kabinet ein, welches dem Lyceum zu Straubing bisher noch immer gemangelt hatte, und lehrte selbst die Physik mit großen Beifalle, worüber er 1779. ein eigenes Lehrbuch schrieb. Deßwegen und auf Veranlassung einer angestellten Disputation erhielt er auch bald den Ruf als Professor der Mathematik und Physik auf das Lyceum nach München. Hier fand er nun ein zahlreicheres Auditorium, und da er mit warmem Eifer seinen Gegenstand behandelte, so schlossen sich die wißbegierigen Jünglinge gerne an ihn an. Zu deren Behuf gab er auch jetzt die Fortsetzung seines Lehrbbuchs der Physik, und seine Mathematik heraus, und gab sich alle Mühe, auch hier die Theorie mit den Experimenten in Verbindung zu behandeln. Ueberhaupt muß ihm jeder, der zur Zeit seines Schulrektorats (denn auch diese Würde ward ihm bald übertragen) auf den hiesigen Schulen seine Ausbildung empfieng, die Ehre einräumen, daß er den Geist der Thätigkeit in den jungen Leuten zu erwecken wußte, und nichts versäumt hat, auf ihre Bildung nach Möglichkeit zu wirken. Daher er auch sogar, um an den Vakanztagen die Schüler der höhern Klassen angenehm zu beschäftigen, die Musik, die ihm selbst nicht fremd war, zu ihrem Unterhaltungsgeschäfte einführte, eine Art von Musikakademie unter ihnen errichtete, und an bestimmten Tagen öffentliche Conzerte unter ihnen veranstaltete, zu deren bessern Aufnahme er selbst zur Beischaffung der nöthigen Instrumente und Musikalien aus seinen Mitteln beytrug.

Als der geistl. Rath und Kanonikus **Braun** mit Tode abgieng, war Danzer an dessen Stelle zum frequentirenden geistlichen Rathe und Kanonikus zu U. L. Frau befördert. Doch scheint es, fand er hier den erwünschten Wirkungskreis nicht; weil er 1788 seine Rathsstelle und Kanonikat mit dem Stiftsdechanat zu Altenötting vertauschte. Hier weihte er sich nun ganz der Kunst und seiner Lieblingswissenschaft, der Physik. Seinen Kunstgeschmack bewies er gleich anfangs dadurch, daß er in der Stiftskirche zu Altenötting manche üble Ansichten, die ihm für den hohen Gegenstand der Religion nicht würdig genug schienen, aufräumte, und überhaupt in dessen Verzierun-

gen die edle hohe Einfalt herzustellen suchte. Er ließ daher nicht nur die Altäre nach neuem Geschmacke herstellen; sondern auch durch berühmte Künstler drey neue Altarblätter malen und an die Stelle der zwecklosern setzen. Er hatte freilich manche Schwierigkeiten bey dieser Unternehmung zu besiegen; allein dafür gebührt ihm nun auch der Nachruhm, daß Fremde von Einsicht mit Wohlgefallen darin verweilen. Ueberhaupt war Danzer nicht bloß Kenner und Liebhaber; sondern selbst Eigenthümer guter Kunstprodukte sowohl der Mahlerei als des Kupferstiches, und namentlich in der Bau- und Bildhauerkunst ein geschmackvoller Kunstrichter.

Hauptsächlich lag ihm aber auch bey immer zunehmender Holztheurung die leidende Armuth am Herzen, und er suchte in seiner Wissenschaft die Mittel auf, derselben mit wenigem Holze hinlängliche Wärme zu verschaffen, das ist, er dachte auf die Erfindung solcher Oefen, welche nebst der Ersparung zugleich auch die Wirkung des Feuers und des Rauches zweckmäßig vertheilen. Und so entstanden die nach seinem Namen nun bey Uns bekannten Danzerischen Koch- und Rauchöfen.

Es war ihm nicht genug, daß er aus eigenen Mitteln manchem Armen, um ihn von dieser Wohlthat zu überzeugen, einen solchen Ofen setzen ließ; sondern er legte auch selbst Hand an, versagte ferne und nah, wenn jemand seinen Rath hiezu verlangte, Niemand denselben und seine persönliche Beihilfe, und unterrichtete selbst in allen hiezu nothwendigen physikalischen Kenntnissen und Manipulation einen eigenen Hafner, Alois Kanniberger mit Namen, den er nicht selten auf eigene Kosten dahin schickte, wo man Oefen nach seiner Art verlangte, und wohin er selbst der Entfernung und Geschäfte halber nicht kommen konnte.

Danzer war ein helldenkender Mann, reich an Entwürfen, eines heftigen Temperaments, rasch und enthusiastisch für das, was er einmal als gut und nützlich erkannt hatte, oder was ihm als solches vorgestellt worden war; und was seinem Charakter immer zur Ehre gereichen wird, ist hauptsächlich, daß er nicht, wie ein so großer Theil der Menschen, und besonders der Stubengelehrten, in seiner Denkungsart jemals stehen geblieben ist; sondern mit dem Geist der Zeit gleichen Schritt hielt, selbst dachte, und prüfte, und der gefundenen Wahrheit mit glühender Herzenswärme huldigte.

Wer ihn daher einmal kennen zu lernen angefangen hatte, suchte immer näher mit ihm bekannt zu werden, immer näher an ihn sich anzuschließen, und fand so im Fortgange an ihm stets einen Mann, dessen Umgang belehrend, zeitverkürzend und herzstärkend war. —

Danzer starb, nachdem ihm der Tod in den letzten Wochen Mehrere, die er sehr liebte, entrissen hatte. — Er hat unserem Vaterlande als eifriger Schulmann, als praktischer Gelehrter, als geschmackvoller Beförderer der Kunst, und als wohlthätiger Menschenfreund genützt; Er starb daher nicht unbeweint von denen, die ihn näher kannten, und wird oft vermißt in dem Zirkel der Freunde, aber nie vergessen werden! —

Der Baumgärtner auf dem Dorfe, oder Anleitung, wie der gemeine Landmann auf die wohlfeilste und leichteste Art die nützlichsten Obstbäume zur Besetzung seiner Gärten erziehen, behandeln, und davon Früchte zur Verbesserung seiner Haushaltung recht benutzen soll. Von J. C. Christ, erstern Pfarrer zu Cronberg an der Höhe ꝛc. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. Frankfurt am Mayn, bey Joh. Christian Hermann, 1800. 1 fl. 30 kr.

Ueber die Nützlichkeit des Obstes in der Haushaltung, und die Benutzung der verschiedenen daraus gewonnenen Produkten zur vortheilhaftesten Verbesserung des Nahrungsstandes, ist wohl jetzt Jedermann einverstanden. Dieser Zweig der Haushaltung war daher schon lange der Gegenstand aller guten Landesväter und für das Beste ihres Landes sorgender Regierungen, indem sie die Anpflanzung der Obstbäume empfahlen und anordneten. Wie aber der Zweck der besten Verordnung nicht immer erreicht wird, zumahlen wenn der eigene Vortheil nicht sogleich am Tage liegt, oder auch, wenn der Eifer für das Gute nicht angefacht und unterhalten wird, so konnte auch die Vermehrung der Obstpflanzen nicht zur Vollkommenheit kommen. — Der Hr. Pfarrer **Christ** hat sich das Verdienst erworben, den Eifer in Verbesserung dieses Nahrungszweiges erwecket zu haben, seine praktischen Schriften sind rühmlichst bekannt, und sein **Handbuch über die Baumzucht und Obstlehre**, mit Kupfern, gr. 8. wird nicht leicht einem der Liebhaber der Obstbaumzucht und Gartenbesitzer fehlen. Da aber dieses Handbuch auch und vorzüglich das sogenannte Tafelobst enthält, vom Erziehen und Beschneiden der Zwergbäume weitläufig handelt, und eine nach Grundsätzen möglichst genaue Pomologie und systematische Nomenclatur lehrt, so ist begreiflich, daß jenes Handbuch nur für Besitzer größerer Gärten bestimmt seyn könnte. Für den gemeinen Landmann war also noch zu sorgen, und so entstand dieser **Baumgärtner auf dem Dorfe**. Dieses Buch ist im Grunde ein Auszug des größern Werkes auf die Bedürfnisse und den Nutzen des Landmanns berechnet. In einer faßlichen Sprache, in Fragen und Antworten, giebt der Verfasser Unterricht von den dem Landmanne nutzbarsten Obstarten, wie er seine Bäume selbst erziehen, wie er die erzogenen jungen wilden Stämmchen veredlen könne, und sie auf die leichteste, *einfachste* und sicherste Art behandeln müsse, daß so behandelte Bäume in etlichen Jahren tragen müssen. Das dritte Hauptstück handelt von Obstgärten selbst, wie diese zugerichtet und verbessert werden können, wie die Bäume aufzuheben, zu beschneiden, einzusetzen, im Setzen zu ordnen, auszuputzen, die alten und abgängigen zu verjüngern, die unfruchtbaren tragbar zu machen, ihre Krankheiten zu heilen ꝛc. Das vierte Hauptstück lehrt die räthlichste Benutzung des Obstes theils frisch, theils getrocknet, theils in Wein und Essig bereitet. Das fünfte Hauptstück zeiget ferner den rechten Gebrauch und die Anwendung des Obstes, und wie es beym Einsammeln und Aufbewahren behandelt werden müsse. Die erste Auflage dieses Buchs ist in mehreren Orten in Landschulen eingeführt, und die Jugend in dieser angenehmen und so nützlichen Wissenschaft darnach unterrichtet worden. Hoffentlich wird diese neue Auflage, welche viele Verbesserungen und Vermehrungen erhalten hat, mit noch mehrerem Beyfall aufgenommen werden, und zu wünschen ist es, daß alle Ortsvorsteher zur Aufnahme und Verbesserung des Hausstandes ihrer Untergebenen, dieses Buch ihren Schullehrern in die Hände gäben, und diese anhielten, einige Stunden darauf zu verwenden, wodurch sie sich um deren Wohl sehr verdient machen würden. Die Verlagshandlung hat sich anderswo erklärt, daß sie zur leichtern Anschaffung des Buchs durch billigern Preis bereitwillig wäre, wenn man mit Bestellung mehrerer Exemplarien directe an sie postfrey sich wenden würde.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 7. Junv 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niederster Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	1186	1043	143	19	36	18	15	17	—
Korn	871	707	164	14	—	13	15	12	30
Gersten	175	138	37	11	30	10	45	10	—
Haber	299	212	87	9	—	8	30	8	—

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 31. May.	20	20	17	30	54	[illegible]	9	—	—	—	—	—	20	15	8	—
Burghausen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf den 22. May.	126	116	14	—	17	17	10	30	51	33	8	40	6	6	7	28
Dinglfing den 27. May.	18	18	14	—	3	3	11	30	—	—	—	—	4	4	7	42
Eggenfelden den 21. May.	5	5	17	30	—	—	—	—	3	3	8	—	—	—	—	—
Erding den 29. May.	400	310	15	15	300	220	11	15	230	170	10	—	100	100	8	30
Friedberg d. 21. May.	42	42	18	30	74	74	10	30	33	2	7	—	58	26	7	50
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 26. May.	46	40	15	—	28	24	10	45	—	—	—	—	14	14	9	—
Ingolstadt den 24. May.	315	288	14	45	120	120	10	30	26	26	7	40	76	76	8	15
Irlbach.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm den 21. May.	30	30	15	40	20	20	9	45	—	—	—	—	2	2	6	—
Kraiburg den 24. May.	22	22	17	—	30	30	13	—	22	22	8	15	—	—		—
Landau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landsberg den 24. May.	418	294	19	30	164	139	13	20	160	150	9	15	34	15	8	36
Landshut den 30. May.	133	103	15	—	79	64	11	—	4	2	9	—	35	15	9	—
Neuburg den 28. May.	28	28	39	—	16	16	26	—	5	2	21	—	1 1/2	1 1/2	30	—
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumarkt in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 28. May.	8	8	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	7	35
Pfaffenhofen den 3. Juny.	19	17	17	—	47	40	11	20	5	5	9	—	28	19	8	15
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rosenheim den 29. May.	—	—	3	—	—	—	2	30	—	—	1	50	—	—	1	20
Rothalmünster.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen den 22. May.	32	29	17	—	27	37	11	—	11	11	8	—	23	19	8	—
Straubing den 31. May.	77	77	14	—	26	26	9	24	9	9	8	—	8	8	6	30
Traunstein den 24. May.	108	101	18	—	85	70	14	25	25	15	10	48	96	79	7	42
Vilshofen den 28. May.	315	285	14	30	50	47	11	30	56	56	9	15	8	—	8	50
Wasserburg den 28. May.	6	6	19	—	15	15	14	—	—	—	—	—	10	10	8	45
Weilheim den 29. May.	81	59	21	—	114	105	14	—	20	20	11	—	—	—	—	—

Der Jahrgang ist in der Strobelschen Buchhandlung à 3 fl. 36 kr. zu haben. — Auf dem löblichen Postamt kostet der ganze Jahrgang frank und frey 4 fl. 36 kr.

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXIV. Stück. München, Samstags den 14. Juny 1800.

Sey das,
was du von Andern willst gehalten seyn.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög gnädigsten Rescripts vom 10. May den Hofzahnarzt Rezler, wegen seiner besondern Geschicklichkeit in Verfertigung elastischer Bruchbänder, als wirklichen Militär- und Land-Bandagisten gnädigst zu erneunen geruht.

Verschiedene Kundmachungen.

Vorladung. Joseph Puz, Müllerssohn von Hanselmühl nächst Schwaben, dann Wolfgang Lamperger von Mosach, Johann Zechetmayr von Glon, Joseph Willerer von Beiern, und Kaspar Lechermann von Oberpframern, sämmtl. Leerhäuslerssöhne, sind, nachdem sie das Loos als Landkapitulanten getroffen hatte, heimlich entwichen. Man will solche also hiemit öffentlich vorgeladen haben, sich um somehr seit Jahr und Tag hierorts zu stellen, als man ausser dessen mandatmäßig gegen sie verfahren würde. Den 13. May 1800.

Churfürstl. Landgericht Schwaben.

Citation. Anton Schuhbauer, bürgerl. Hoffschmiedssohn aus hiesigem Markte, befindet sich schon über 6 Jahre in der Fremde, ohne dermahl zu wissen, wo eigentlich. Da nun sein Vater, Georg Schuhbauer, erst vor 3 Tagen verstorben ist, so wird derselbe auf Gesinnen der rückgebliebenen Witwe, seiner Stiefmutter, hiermit aufgerufen, zur Fortsetzung der Handthierung und des Hauswesens, auch einstiger Uebernahme des Hauses, unverzüglich nach Hause sich zu begeben. Actum den 24. May 1800.

Kurfürstl. Landgericht Haag.

Von Lößl, Landrichter.

Vorladung. Da man des Augustin Riedls, abgehausten Bauers zu Landsberied, meist verödetes Hofgut täglich zu verkaufen beauftraget ist, somit sämmtliche Schuldner von dem Erlös zu befriedigen kommen, so will man solches öffentlich kundmachen, zugleich aber auch all jene, so was zu fordern gedenken, obrigkeitlich beauftraget, respektive mit dem Anhange vorgeladen haben, daß sie in Zeit 6 Wochen ihre Forderung zu Protokoll geben, und liquidiren sollen; als man außer dessen in Sachen präcludiren und fürfahren würde, was Rechtens ist. Actum, den 13. März 1800.

Churpfalzbayr. Stadt- u. Landgericht Landsberg, Oberlandes Bayern am Lechstrohme.

Entwendetes Pferd. Dem Mathias Reischl, 1/6 Gütler von Etzenhausen, wurde jüngsthin am verflossenen Mondtag den 2. auf Dienstag den 3. d. ein Pferd hinterhalb Etzenhausen auf dem daselbstigen Moose von der Weide entwendet; dieses Pferd, welches ein Lichtbraun, ungefähr 4 Jahre alt, beyläufig 14 Fäuste hoch, und mit einigen weißeingestossenen Haaren auf

Steckbrief. Gestern Abends nach 10 Uhr traff der hiesige Oberjäger, Benedikt Schwarzenberger, den in der Anlage describirten Mayr in seinem Hause auf eine verdächtige Weise an; er verfolgte ihn eine Strecke von seinem Hause weg in ein Hölzl, und heute Frühe fand man denselben in solcher Gegend todt. Da nun der ohnedas hiesiger Gegend verwiesene Mayr sich gleich flüchtig machte, somit den Verdacht des Mordes auf sich geladen hat; so werden alle Justiz- und Militärbehörden hiermit nach Standesgebühr geziemend ersucht, auf selben Spähe zu halten, und ihn auf Attrapiren handfest machen, dann gegen Gebühr anher ausliefern zu lassen.

Descriptio.

Joseph Mayr, beyläufig 36 Jahre alt, von Prien der Herrschaft Hohenaschau gebürtig, ehemahliger Jägerjung beym hiesigen Oberjäger, großer Statur, breitschultericht, mit schwarzbraun runden Angesicht, etwas kahlköpficht, schwarzbraunen Haaren, trug einen schwarzen runden Hut, am Leibe einen grauen Ueberrock, eine schwarzlederne Hose und Schnürstiefel. Schloß Wald, den 5. Jun. 1800.

Churfürstl. Landgericht Wald.

J. Miller, Landrichter.

Vorladung. Da sich folgende dießortige Unterthans-Söhne, als Veit und Georg Radlmayr beyde Brüder und Schäfflers-Gesellen von Großenhag gebürtig, dann Johann Baptist März, Schuhmachers-Gesell, und Angelus März Schäfflers-Gesell, beyde Brüder und Häuslers-Söhne von Scheyern, etwelche Tage vor der letzten Landkapitulanten-Aushebung, um solcher zu entkommen, von hier hinweg, und in die Fremde begeben haben, so werden bemeldte Flüchtlinge dergestalten hiemit öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie sich inner Jahresfrist bey unterzeichnetem Amte nicht stellen würden, gegen sie nach der bestehenden gnädigsten General-Verordnung würde verfahren werden. Actum den 17. May 1800.

Churpfalzbaierisches Kloster-Hofmarks-Gericht Scheyern im Regierungs-Bezirk München.

Nic. Werser, Richter.

Citation. Jos. Potschaffer, sonst auch der schwatze Säppel genannt, welcher hin und her bey Bauern als Taglöhner arbeitet, auch mit Brunngraben sich abgiebt, dessen Aufenthalt dermahl nicht bekannt ist, wird hiermit als Kläger wider seinen gewesten Dienstbauern zu Wämmering des churpfalzbaier. Freyherrl. v. Riederis. Hofmarchsgerichts Schönau, Regierungs-Bezirks Landshut, nach der vorliegenden Interlocutorial-Verbescheidung, indem seine Gegenwart unumgänglich nothwendig, öffentlich vorgerufen, daß er sich ehenächstens bey seinem bewußten Rechtsfreund in Eggenfelden einfinde, um von demselben das Weitere vernehmen zu können, außer dessen er sich die Schuld selbst beymessen könnte, wenn beklagter Bauer absolvirt, und Potschaffer mit seinem Satisfactions-Gesuche abgewiesen, und noch anbey auf Attrappiren um Bezahlung der Gerichts- und Kurkösten angehalten würde. Eggenfelden, am 21. April 1800.

Georg Michael Ernsdorf, churfürstl. Landgerichts-Procurator.

Vorladung. Melchior Neureiter, dießseitiger Unterthans-Sohn von der Höcken, ist bey hieamtl. vorgewesenem Kapitulanten-Zug, sich der Auswahl zu entziehen, heimlich und unwissend wohin entwichen. Derselbe wird daher in Folge gnädigster Verordnung hiermit öffentlich mit dem Anhang vorgeladen, daß, wenn er innerhalb Jahr und Tag à die publicationis sich bey hiesigem Amt nicht persönlich stellet, gegen selben nach den gnädigsten Verordnungen verfahren, und dessen Vermögen confiscando eingezogen werden würde. Actum den 18. May 1800.

Churpfalzb. Reichsgräfl. Fuggerisch. Hofmarks-Gericht Zinnenberg, Regierungs-Bezirks München.

J. M. Engelbrecht, Gerichtsverwalter.

Aus hiesigem Hofmarksgerichte haben sich folgende zwey Unterthanssöhne, um der Kapitulanten Auswahl zu entgehen, unwissend wohin flüchtig gemacht; als: Mathias Stopfer, Leerhäuslers Sohn von Rohrbach, seiner Profession ein Schaffler, 19 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll

hoch, — Mathias Ostermayr, Achtlgütlers Sohn von Rohr, 20 Jahre alt, 5 Schuh 3 Zoll hoch. Beed diesen Abwesenden wird hiemit kund gemacht, daß sie sich in Zeit 6 Monate um so gewisser allhier persönlich stellen sollen, als ausser dessen nach Verlauf dieses Termins nicht nur ihr gegenwärtiges Vermögen confiscando eingezogen, und das künftige mit Arrest beleget, sondern auch dieselbe auf Betretten sogleich ad Militiam condemnirt werden würden. Actum den 12. Juny 1800.

Churpfalzbayerisch. Reichsfreyherrlich von Dirschl'sches Hofmarks-Gericht Rohrbach, Regierungs-Bezirks München.

Franz Joseph Schneyder,
Verwalter.

Am 23. Juny 1800. werden bey dem k. k. Verpflegs-Magazin in Rosenheim 6 bis 8 tausend Stücke alte leere Magazinssäcke öffentlich an den Meistbiethenden hindangelassen werden; welches hiemit zur Nachricht der Kaufslustigen erinnert wird. Pr. k. k. Verpflegs-Magazins-Kanzley Rosenheim am 10. Juny 1800.

Von Reinisch, k. k. Verpflegs-Offizier.

Der zur Kapitulanten-Auswahl in Reserve gestellte, und daraufhin flüchtig gegangene Joseph Hämerl, Schusterbauern Sohn von Kirzling hiesigen Gerichts, wird hierdurch öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen Jahres-Frist bey Amte stelle, ausser dessen aber gewärtige, daß man gegen ihn mit Vermögens-Confiscation gemäß vorhandenen gnädigsten Landes-Verordnungen vorschreiten werde. Actum den 5ten Juny 1800.

Churpfalzb. Graf Preysingisches Herrschafts-Gericht, Regierungs-Bezirks Landshut.

Vorladung. Da sich der allhiesige achtlhöfler Sohn Franz Möck von Causpach etwelche Tag vor der letztern Landkapitulanten-Auswahl um solcher zu entkommen, von hier hinweg und ins Ausland begeben, so wird dieser Flüchtling dergestalt öffentl. vorgeladen, daß, wenn er sich inner Jahresfrist bey hiesigem Amt nicht stellt, man gegen ihn nach der höchst landesherrlichen Verordnung verfahren würde. Actum den 20. May 1800.

Reichsgräfl. Aloys von La Roseeisches Hofmarks-Gericht Oelkofen und Finsing im Regierungs-Bezirk München.

Jacob Florian Wagenbauer,
Gerichts-Verwalter.

Vorladung. Barthlmä Mall, Thurnergesell, und hierortiger Unterthanssohn hat sich schon vor einiger Zeit vermuthlich ins Ausland geflüchtet, um der gnädigst anbefohlenen Kapitulanten-Aushebung zu entgehen. Nach der bestehenden gnädigsten Verordnung wird daher selber öffentlich vorgeladen innerhalb Jahr und Tag a die publicati bey hiesigem Amte sich zu stellen, ausser dessen man bemüssiget wäre gegen solchen mit unerlaßbarer Einziehung seines Vermögens zu verfahren. Actum am 1. Juny 1800.

Churpfalzbaierisch. Kapitlisch. Hofmarks-Gericht Indersdorf, Regierungs-Bezirks München.

Ueber die beßte und schönste Bleichart in Bayern.

Die Art, wie man gewöhnlich in Bayern bleichet, oder, was eines ist, wie man den Stoffen, die aus dem Pflanzenreiche ihren Ursprung haben, ihr färbendes Wesen benimmt, und die gehörige Weiße ertheilt, ist verschiedentlich.

Diese Verschiedenheit in der Behandlung besteht bloß in der Verschiedenheit der Stärke der Laugen, in dem verschiedenen Grade der Aezbarkeit derselben, in Anwendung oder Nichtanwendung der Seife, in der verschiedenen Art, die Waare der Luft und der Sonne auszusetzen, und in der Verschiedenheit der Säure, die man am Ende noch anzuwenden pflegt.

Ich behaupte aber, daß alle diese verschiedenen Bleicharten entweder unzulänglich, und die erwünschte Weiße nicht hervorbringen können, oder wohl gar den abzubleichenden Waaren mehr oder weniger schädlich seyen.

Sie sind unzulänglich, und derjenige irret sich gewiß, welcher glaubt, daß man durch die einfachsten Laugen und das alleinige Einwirken der Sonne und Begießen der Waaren schon Alles gethan habe, und auf eine durchgängige dauerhafte Weiße Anspruch machen könne.

Auf derley Bleichen wird entweder die Waare gar nicht weiß, aus Abgang nöthiger Kenntniß und Einrichtung, um gleich anfänglich den gröbsten Unrath und die Ueberschlichte herauszuschaffen, oder es wird nur die obere Fläche der Zeuge weiß, und sobald sie beym Waschen in alkalische Laugen und in Seifen kommen, so löst sich eine Menge färbendes Wesen aus dem Innern auf, wirft sich auf die Oberfläche, und die Leinwanden werden wieder gelber, und sehen bey weitem nicht mehr so weiß aus, als sie von der Bleiche weg aussehen.

Oder endlich, sie sind wohl gar den abzubleichenden Waaren schädlich; denn alle zu starke kaustische Laugen aus Kalk, Pottasche ꝛc. ꝛc. sind den Waaren äußerst schädlich. Selbe gewinnen zwar an Weiße, verlieren aber außerordentlich an Haltbarkeit, weil alle zu sehr aezende Mittel eine scharfe und fressende Materie in sich einschließen, welche den Leinwanden in hohem Grade verderblich wird.

Diese zum Theil schlechten, zum Theil schädlichen Bleichereyen, welche in der Schweitz die Bauernbleichen genennt werden, bewogen die würdigen Gebrüder **Franz Xaver u. Joseph Lunglmeier** aus München, um die Veredlung dieses allgemein interessanten Zweiges sich verdient zu machen, zu diesem Ende eine holländische Bleiche (so die Einzige in Bayern) mit gnädigster Begnehmigung anzulegen, große Kosten auf die Planirung und den Einfang des Grundes, deren nöthigen Gebäuden und des schönen Wasserwerks zu verwenden, den berühmten und geschickten Schweitzer, **Ulrich Rutz** aus Appenzell, zur Erbauung der Walche herbeyzurufen, und endlich durch erfahrne und eigends darauf gelernte Schweitzer diese schöne und nützliche Bleiche in Bewegung und Thätigkeit setzen zu lassen.

Unstreitig sind die Holländer- und Schweitzer-Leinwanden Eine der beßten und schönsten, und unstreitig sind ihre Bleichanstalten und die Ihnen eigene Behandlungsart die zweckmäßigsten. Ich will hier nur die berühmtesten und größten, die Roschacher, die St. Gallner, die Herrsauer, die Lindauer Bleichen nennen, nach deren Muster die Holländer Bleiche in Risenfeld nächst München angelegt ist, und ganz auf gleichen Fuß mit jenen behandelt wird.

Alle starke kaustische Laugen aus Kalk, Pottasche, Ziegler asche, alles Präpariren oder Einweichen in Vitriolsäure, jeder Gebrauch der Glasgalle, Schmalte, oder Lackmus, welche alle mehr oder weniger der Waare schaden, sind aus der holländischen Bleiche für allzeit verbannt.

Die künstlich eingerichtete, zum Schönbleichen durchaus nothwendige, und den Waaren ganz unschädliche Walche *) welche bey allen Holländer- und Schweitzer-Bleichen den vorzüglichsten und Haupttheil ausmachet, nebst den einfachesten Laugen, und der den Holländern u. Schweitzern ganz gleichen und eigenen Manipulation bestimmen den Werth und das Innere dieser Bleiche.

Diese sind es, welche den Bleichwaaren die schöne Weiße und Haltbarkeit verschaffen.

Ich habe mir davon genaue Kenntnisse verschaffet, und ich habe Waaren gesehen, die nicht schöner und weißer seyn könnten. Offenbar muß man sich durch Vorurtheile dahin reißen lassen, wenn man sich schiefe Urtheile erlauben kann.

Die wahre Ursache, warum diese Art zu bleichen die einzige, beßte und schönste in unserm Lande, noch nicht allgemeinen Eingang hat finden können, liegt, meines Dafürhaltens, wohl darin, daß man sie noch nicht hinlänglich gekannt hat, oder nur von einer falschen Seite gekannt hat; und wie könnte man sie auch kennen lernen lernen, da man das Publikum davon nicht genugsam unterrichtete, da man beynahe

*) Nur Jene, welche von der holländischen und schweizerischen Leinwanden-Walche gar keinen, oder nur oberflächlichen Begriff sich machen können, beurtheilen diese Walche als schädlich, den Leinwanden gefährlich; der sie aber genauer kennt, aus Erfahrung kennt, der findet darin nicht nur nichts Gefährliches, nicht nur nichts Schädliches, sondern wahre Wohlthat für die Leinwanden, und den ersten Grundstein zur Weiße. Die Walche ist die Charakteristik nicht allein aller Holländer und Schweitzer, sondern auch all jener großer ausländischen Bleichanstalten, die sich dadurch von dem schlechten und unvollkommnen Bauernbleichen unterscheiden.

nichts anderes wußte, als daß eine Churfürstl. gnädigst privilegirte Holländer-Bleiche, nächst München gelegen, vorhanden sey; die Wenigsten aber konnten sich von einer Holländer- oder Schweitzer-Bleiche einen richtigen und bestimmten Begriff machen, so wie nur Wenige die dazu getroffenen Anstalten zu sehen, das daselbst eingeführte Verfahren im Einzelnen zu beobachten, und die daraus entspringenden Vortheile einzusehen Gelegenheit genug gehabt, oder sich genommen haben.

Daher kam es, daß Manche diese Bleichart verachteten, weil sie ihnen neu war, daß Manche sie verwarfen, weil ihre schon ehehin schlechte und dünne Leinwanden nach herausgepreßter Weberschlicht noch durchsichtiger aus der Bleiche zurückkamen, daß Andere sie in Mißkredit setzen suchten, weil ihr Eigennutz darunter zu leiden schien, und daß noch Andere, denen die Sache nicht gefiel, erst die Versuche, die freylich anfänglich aus verschieden Nebenursachen nicht ohne allen Schaden abliefen, abwarten wollten.

Alles dieses zusammengenommen, hat vielleicht die schnelle Ausbreitung der guten Sache in Etwas verzögert, sie selbst aber doch nicht eigentlich hindern oder unterdrücken können; denn die Wahrheit behauptet am Ende immer Recht gegen Angriffe aller Art.

N. W. * *

Vorläufiger Beweis, daß es sowohl zu größerer Holzersparniß, als auch in ökonomischer Rücksicht nothwendig sey, kleinere Landgebäude, und vorzüglich einzeln liegende Bauernhöfe wenigstens zum Theile von Holz zu

bauen, anstatt solche bis unter das Dach aufzumauern.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift, der Förster selbst, sagt hierüber in einer Anmerkung: „Was kann mehr parador scheinen, als die Aufschrift dieses Briefes? — Den Beweis zu führen, daß zu einem von Holz erbauten Hause weniger Holz nothwendig sey, als zu einem gemauerten Hause, heißt mit andern Worten wohl nicht weniger, als beweisen, daß ein hölzernes Haus nicht hölzern sey. Und doch muß ich es zu meiner eigenen Beschämung hier öffentlich eingestehen, daß ein ganz gemeiner Bauersmann, ohne forstwissenschaftliche Studien, über diesen Punkt richtiger und weiter gesehen hat, als ich — und (man lasse mir diesen einzigen Trost) wo nicht alle, doch gewiß die meisten meiner Kollegen. Wenigstens habe ich bis auf diese Stunde weder geschrieben, noch gedruckt was gelesen, das mir diesen Trost rauben konnte Es ist zwar möglich, daß nach der Hand irgend ein Sonntagskind unter uns hervortritt, und so gut als nur möglich die förstliche Welt glauben zu machen suchet: es wäre schon lange derselben Meynung gewesen; indessen wird man mirs verzeihen, wenn ich für diesen Fall zum voraus mich auf das Ey des Columbus berufe" Die ganze Abhandlung verdient daher nach diesem vorläufigen Zeugnisse eines so kompetenten Richters um so mehr die volle Aufmerksamkeit aller Staats- und Forstwirthe, ja selbst des ganzen Publikums, als das Resultat derselben unserer gegenwärtigen Verfahrungsweise gänzlich widerspricht.

Nach einer nicht zur Sache gehörigen Einleitung sagt der Verfasser, welcher sich **Kastulus Regel**, Schlitten und Gabelmacher allhier (zu Rauchenadel) unterzeichnet, „bey wirklichem oder drohendem Holzmangel ist nichts natürlicher als daß man am ersten daran denkt Holz zu sparen; allein wo oder vielmehr wie man Holz ersparen müsse, das ist eine Sache, von der gewiß viele Förster ganz irrige Begriffe haben, denn nicht selten werden gerade verkehrte Mittel zu diesem Zwecke ergriffen, und anstatt Holz zu ersparen, wird die Consumtion desselben vielmehr beträchtlicher vermehrt, und dem Holzbestande ein desto größerer Schaden verursachet, weil man dabey im sichern Wahne stehet, ihm zu nützen, mithin im blinden Eifer seine schädlichen Vorkehrungen immer mehr vervielfältiget, je mehr die bösen Folgen derselben von Tage zu Tage sichtbar werden. Ein Beyspiel von dem, was ich hier bemerke, machet den Stoff des gegenwärtigen Briefes aus. Alle Forstwirthe glauben, so viel ich weiß und sehe, ein nicht geringes Verdienst sich zu erwerben, wenn sie so viel immer möglich darauf dringen, daß auch auf dem Lande, wie in Städten, alle Häuser, Höfe, und übrigen Landgebäude nicht mehr, wie ehemals, vom Holze aufgezimmert, sondern um Holz zu ersparen dafür von Steinen aufgemauert werden. Beym ersten Anblicke sollte man freylich glauben, die Herren hätten vollkommen recht; allein man sollte doch sich nie vom äussern Scheine blenden lassen, sondern vorher der Sache auf allen Seiten genau auf den Grund sehen. Hätte man dieses gethan: so würde man bald gefunden haben, daß gerade durch diese Vorkehrung der allgemeine Holzverbrauch beträchtlich zunimmt, folglich unsere Holznoth noch immer größer werden muß.

Wenn ganz hölzerne Häuser nicht aus dem Grunde zu wiederrathen wären, daß solche im untern Stocke nicht genug Festigkeit haben,

auch nicht hinlänglich vor Feuchtigkeit von aussen bewahret werden können; so würde ich der übrigen kleinern Unbequemlichkeiten ungeachtet, sowohl um Holz zu sparen, als auch in verschiedenen andern Rücksichten, für das gemeine Landvolk, oder die sogenannten Bauern keine andern, als ganz hölzerne Häuser anrathen. So aber sind für sie unstreitig die besten Häuser jene, deren unteres oder erstes Stockwerk durchaus gemauert, das zweyte oder obere Stockwerk aber bis ans Dach vom Holze geschlossen oder aufgezimmert ist; denn diese Bauart von halb hölzernen Häusern ist noch die tauglichste, auch am wenigsten kostspielig und doch um sehr viel holzsparender, als das gänzliche Mauern der Häuser. Was die Stallungen betrift, so kann, sie mögen mit den Häusern verbunden seyn oder einzeln stehen, das untere Stockwerk derselben ebenfalls durchaus gemauert seyn, das obere Stockwerk aber aus einem ganz einfachen, mit Brettern verschlagenen hölzernen Bundwerke bestehen.

Ich höre zwar schon im Geiste den entsetzlichen Lärm, welchen Staats- und Forstwirthe über diese meine, beym ersten Anblicke allerdings seltsame, Behauptung beginnen werden; und mit welcher Hastigkeit sie sich gleich Anfangs in Positur setzen, um mich vor aller Welt als einen höchst einfältigen Schwätzer mit Schande und Spott nach Hause zu schicken, davon kann ich mir zum voraus die lebhafteste Vorstellung machen. Allein, gemach meine Herren! Ich bin nicht gewohnt etwas zu behaupten, das ich nicht zu verfechten im Stande bin. Lassen sie mich nur vorerst zum Worte kommen

Ich weiß wohl, daß man geblendet vom Vorurtheile, oder vielmehr aus Kurzsichtigkeit und Uebereilung es sogar dahin gebracht hat,

landesherrliche Befehle zu bewirken, durch welche den Unterthanen, ihre Häuser bis unter das Dach aufzumauern, aufgetragen wird; allein ich weiß auch, daß man dabey nicht überlegt hat, wie viele Unterthanen, welche leider oft wider ihren Willen zum Bauen gezwungen sind, durch einen solchen Zwang ganz **unnöthiger Weise** zu beträchtlichem Aufwande verleitet, und nicht selten sogar in die mißlichsten Umstände versetzt werden. Ich sage, ganz **unnöthiger Weise**; denn daß man dadurch dem Holzbestande eines Landes weit mehr schadet, als man ihm zu nützen wähnt, ist eine Wahrheit, deren Beweise ich hier so klar und überzeugend auseinander setzen will, daß ich mir wenigstens ihren Beyfall, meine Herren! ganz sicher zu versprechen wage, wenn Sie auch bisher gleich selbst der entgegengesetzten Meynung gewesen wären. Ich werde zwar in diesem meinem Beweise mich nur auf ein Bauernhaus von meiner Gebirggegend beschränken; denn ich wage es aus Mißtrauen gegen mich selbst durchaus nicht, über die mir nicht hinlänglich genug bekannten Verhältnisse des flachen Landes ein gleich bestimmtes Urtheil zu fällen, obgleich ich in Versuchung gerathe zu vermuthen: es dürfte die liebe Sonne auch da die Köpfe der Menschen nicht heller, als in unsern Gebirgländern beleuchten."

(Die Fortsetzung folgt.)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 14 Juny 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weitzen	1140	899	241	20	—	18	40	17	—
Korn	930	835	95	14	—	13	15	12	30
Gersten	162	144	18	11	20	10	40	10	—
Haber	222	146	76	9	30	8	50	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXV. Stück. München, Samstags den 21. Juny 1800.

Wer Stärke der Seele erlangen will, muss durch unablässige Geschäfte sich durcharbeiten? Der grösste Müssiggänger ist der grösste Sclave.

Höchst-landesherrliche Verordnungen.

1. Nachdem auf eine bey des Herrn Fürst-Bischof von Freysingen und Regensburg als Probsten von Perchtesgaden gestellte Requisition, derselbe nicht nur die Auslieferung der sich in das perchtesgadische Gebiet begebenden dießseitigen Deserteure, sondern auch der dahin austrettenden Landkapitulanten, und anderer der Conscription unterworfenen Burschen zugesichert hat; als wissen sich sämmtlich einschlägige Behörden hienach zu achten, und die Uebereinkunft in vorkommenden Fällen zur Ausübung zu bringen. München den 6. Juny 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Törring-Gronsfeld, Präsident.

Von Schmöger, Secretär.

2. Das Hausiren betreffend.

Zu Berichtigung mehrerer in Betreff der unterm 10. Jäner dieses Jahrs erlassenen höchsten Verordnung wegen Abstellung des Hausirens hierorts eingekommenen Anfragen will man hiermit zu Jedermanns Wissenschaft, und schuldigster Nachachtung gnädigst erläutern, daß solches Hausiren in gesammt Unseren heroberen Staaten Baiern, Neuburg, der oberen Pfalz, Sulzbach, und Leuchtenberg nicht nur allein ausser den Markts-Zeiten, sondern auch während solcher mit keinerley Waaren, und Feilschaften, und unter keinerley Vorwand gestattet seyn soll; sondern alle und jede Handelsleute, welche die Märkte besuchen, sind gehalten, den Verkauf ihrer Waaren in Buden, oder Ständen zu pflegen, für derer hinlängliche Herschaffung die Orts-Obrigkeiten zu sorgen haben: sonach werden die bisher von den Obrigkeiten ertheilten Hausier-Zettel als gänzlich überflüßig abgeschafft.

Anbey will man den inländischen Handelsleuten das sogenannte Musterreiten zwar ferner zu jeder Zeit gestatten; jedoch wird ihnen untersaget, ausser den Marktszeiten Waare mit sich zu führen, und sollen Bestellungen auf Muster nur von Handelsleuten und Krämern, keineswegs aber von Privat-Personen angenommen werden.

Sämmtliche Orts-Obrigkeiten sind Uns für die genaueste Befolgung dieses Hausier-Gesetzes verantwortlich, und haben die dawider Handelnden nach Vorschrift Eingangs erwähnter höchster Verordnung vom 10. Jäner dieses Jahrs ohne Nachsicht zu bestrafen. München den 6. Juny 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Konrad Ueberreiter, Secretär.

---

3. Sämmtliche Untermarschkommissariate werden hiemit nochmal öffentlich erinnert, daß sie bey ihrer eigenen Haftung über alle Natural-Abgaben an die k. k. Truppen, und Magazine, dann über die Magazins-Transporte mit den betreffenden k. k. Magazinen alle Monathe richtig abrechnen, und die erhaltende Verlags-Quittung anher einsenden sollen. Da sich übrigens bey den Naturaltransporten öfter aus Verschulden oder Unachtsamkeit der Vecturanten Abgänge ergeben, von deren Ersatz die k. k. Behörden nicht abgehen, so wird sämmtlichen Untermarschkommissariaten hiermit eröffnet, daß wenn solche Abgänge nicht gleich in der Abladungs-Station bey Ablieferung der Ladung ersetzet werden, solche nach Aeusserung des Haupt-Armee-Commando auch in den Aufladungs-Stationen jedoch ohne Berechnung eines Fuhrlohns ersetzet werden können, ausserdem die Abgänge bey der Abrechnung des Fuhrlohn-Verdienstes an dessen Geldbetrag in Abzug kommen müßten. München den 16. Juny 1800.

Churfürstliche Kriegs-Deputation.

Rainprechter, Sec.

Beförderungen.

1. Se. Churfürstliche Durchlaucht haben sich durch die ausgezeichnete Dienste des Oberst von Triva, vermög höchsten Rescriptes vom 14. dieses Monats mildest bewogen gefunden, denselben zum General-Major, jedoch ohne Präjudiz seiner Vormänner, zu ernennen.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben sich gnädigst entschlossen den Gabriel Chevalier de Bray, vermög höchsten Rescripts vom 5. May abhin zum wirklichen geheimen Rath zu ernennen.

Verschiedene Kundmachungen.

Kundmachung. Was von dem Churfl. Revisorio wegen deutlich vorgeschriebener Uebereichung der Expensarien vor dem Endsbescheid unterm 23. d. anher für eine Weisung erlassen worden ist, das haben sowohl die unteren Gerichtsstellen als die siegelmäßigen Partheyen derselben Mandatarien und Prokuratoren aus der nachfolgenden gnädigsten Resolution zu ersehen, und sich hiernach gleichmäßig gehorsamst zu achten. Sign. München den 30. May 1800.

Churfürstl. Pfalzbayr. Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präsident.

Lueger, Sekretär.

Resolutio. Zumahlen man schon vor längerer Zeit aus den dießorts vorgekommenen Streit-Akten bemerkt hat, daß die in cod. jud. cap. 17. §. n. 5 deutlich vorgeschriebene Ueberreichung der Expensarien vor dem Endsbescheid ab Seite der streitenden Theile und ihrer Anwälde fast

gänzlich außer Acht gelassen worden, sofort die Beobachtung dieses Gesetzes in Vergessenheit gerathen zu seyn scheint, hierdurch aber man von oberstrichterlichen Amts wegen außer Stand gesetzt ist, nach ebenmäßiger Anweisung der Streitkosten halber auf ein gewißes proportionirliches Quantum zu sprechen; als hat der Churfürstl. Hofrath nicht nur seines Orts den hiesigen, sondern auch durch die sämmtlich Churfl. Regierungen den daselbst angestellten Advocaten auftragen zu lassen, daß sie erdeute Vorschrift um so genauer zu befolgen haben, als man die Ueberlassung mit gebührender Ahndung und allenfallsiger Strafe anzusehen bemüssiget wäre. Wie dann auch diese gesetzliche Revisions-Weisung dem Intelligenzblatte zu dem Ende einzuverleiben ist, damit sich sowohl die untern Stellen als die siegelmäßigen Parteyen und die Prokuratoren gleichmäßig zu achten wissen. Sign. in Conf. Revif. den 23. May 1800.

Graf v. Larosé, Director.

J. J. Fränkl.

Verruf. Nachdem der Churfürstl. Hofkammerrath Reichsfreyherr v. Kappler, und dessen Gattinn, Maria Johanna, ihre besitzende Güter Leibersdorf und Herrnau cum pertinentiis mit Begnehmigung des kurfürstl. hochlöbl. Hofraths, an die Bar. v. Wadenspannische Fideicommiß-Administration verkauft, zugleich aber auch jeden von der Fideicommiß-Administration dienlich findenden Sicherheitsmaßregeln als redliche und aufrichtige Verkäufer sich unterworfen haben, so will man hiermit zur Genügung des von dem Anwalde der Bar. v. Wadenspannischen Fideicommiß-Substituten, Lic. Schön, unterm 31. May ad commissionem unterthänigst gestellten Petiti zu noch größerer Sicherheit des Fideicomisses die von den Hofkammerrath Bar. v. Kapplerischen beyden Ehegatten, allenfalls noch auf Leibersdorf und Hernau cum pertinentiis versicherten Gläubiger zu dem Ende vorgeladen haben, um sub Termino 30 Tage et quidem sub poena perpetui silentii ihre dießfallsigen Forderungen anher namhaft zu machen. München, den 4ten Juny 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präsident.

J. A. v. Kern, Hofrathssekretär.

Vorladung. Jakob Hörl, Taglöhnerssohn von Haimhausen, auf welchem bey der letzten Rekruten-Aushebung unter andern Burschen durch die Loosung zum Landkapitulanten die Auswahl gefallen, und welcher hierauf den 7. d. flüchtig gegangen, wird hiermit öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 2 Monathen hierorts bey Amte zu stellen und einzufinden hat, als er ausser dessen auf jedesmahliges Betretten zum Strafdienste ad militiam abgegeben, oder sein Vermögen confiscirlich eingezogen werden würde.

Actum den 18. Juny 1800.

Churpfalzbayr. Rgräfl. Buttlerisches Hofmarks-Gericht Haimhausen, Regierungs-Bezirkes München.

Lic. Balta, Gerichtsverweser.

Kundmachung. Nachstehenden Hofmarks-Gerichts-Unterthanssöhne, als: Mathias Mayr, von Zangberg, ein Metzger; Georg Greu, von Halmberg, ein Maurer; Joseph Zelger, von Herrndeisenbach, ein Sattler; David Weiger, von Oberbergkirch, ein Schäfler; Andre Aigner, von Salmanskirch, ein Müller, und Georg Stephanskircher, von Binabiburg, ein Schmied, begaben sich schon vor mehreren Jahren in die Fremde oder Wanderschaft, konnten also der Landkapitu-

lanten = Auswahl nicht beygezogen werden. Nach der bestehenden höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. März d. J. werden solche daher öffentlich vorgeladen, inner Jahresfrist vom Tage dieser Kundmachung an gerechnet, bey hiesigem Amte sich zu stellen, außer deßen man bemüssiget wäre, gegen die ungehorsam Ausbleibenden mit Einziehung ihres Vermögens unnachsichtlich zu verfahren. Actum den 10. Juny 1800.

Churpfalzbayr. Rgräfl. v. Wahlisches Hofmarks-Gericht Zangberg, Regierungs = Bezirkes Landshut.

Michael Schmid,
Verwalter.

Vorladung. Ulrich Neuner, Söldnerssohn von Häbach, und gewester Wagner-Lehrjung bey dem Kloster = Wagnermeister zu Benediktbeuern, hat sich, um sich der Landkapitulanten-Auswahl zu entziehen, vor vollstreckter Lehrzeit freysagen lassen, und sich hierauf unwissend wohin in die Fremde begeben. Derselbe wird daher zu Folge churfürstl. gnädigster Verordnung hiermit mit dem Anhange vorgeladen, daß, wenn er innerhalb Jahr und Tag a die publicationis sich bey hiesigem Amte nicht persönlich stellet, gegen selben nach den gnädigsten Generalmandaten verfahren, und dessen Vermögen confiscando eingezogen werden würde. Actum den 7. Juny 1800.

Churpfalzbayr. Stiftl. Hofmarksgericht Häbach, Regierungsbezirks München.

Jos. Ant. Ullmayr,
Hofmarksrichter.

Vorladung. Mathias Petschacher, ein Pergermaurers oder Tagwerkers Sohn endstehender Hofmark, hat sich der Kapitulanten = Auswahl schon mehrmalen entzogen. Es wird also derselbe gemäß gnädigstem General = Mandat d. d. 11ten Oktobr. 1793 Nro. 14. hiermit citirt, daß er sich innerhalb Jahresfrist hierorts um so richtiger stellen solle, als ausser dessen sein sonstiges Vermögen ohne weiters als confiscirt eingezogen werden würde. Actum den 23. May 1800.

Adeliches Kloster = Hofmarks = Gericht Frauen-Chiemsee, Churfl. Regierungs = Bezirks Burghausen.

Vorladung. Ein hiesiger Unterthans Sohn, Namens Joseph Pongratz von Schachten hat sich, der Kapitulanten-Aushebung zu entziehen, in das benachbarte Böheim flüchtig gemacht, auch sein Bruder Michael Pongratz um dieser Auswahl zu entgehen, eben in Böheim auf der Schneiderhof-Mühle her und her entfernt gehalten, und bey gar keiner Beschreib- und Aushebung sich noch gestellt. Es wird also beyden durch die in öffentliche Zeitung hiermit eingedruckte Vorladung aufgetragen, daß sie nach Anweisung der Churfürstl. höchstlandesherrlichen Verordnung d. d. 4. Okt. 1793 Nro. 14. innerhalb Jahresfrist sich bey hiesiger Hofmark um so richtiger stellen sollen, als ausser dessen ihr Vermögen ohne weiters confiskalisch eingezogen werden würde. Geschehen den 1. May 1800.

Churpfalzbaierisch. Baron von Edlmayrisch. Comun-Hofmarks-Gericht Klainaigen und Schachten, im Regierungs-Bezirk Straubing.

Johann Evangelist Kaufmann,
Verwalter.

Vorladung. Nachstehende sämmtliche dießgerichtische Unterthans = Söhne, als: Anton Erninger, Schullehrerssohn von Uppertshofen, Johann Ziegler, Häuslerssohn von Kasing, Johann und Martin Seitz, beyde Häuslerssöhne von Kasing, Franz Schöpfl, Viertlbauerssohn von Etting, Johann Widemann, seiner Profes-

sion ein Schreiner, und Häuslerssohn von Stamham, Joseph Probst, Häuslerssohn von Stamham, Bäckenknecht, Stephan Probst auch Häuslerssohn von Stamham, Pantaleon und Valentin Weidenhiller, beyde Bauerssöhne von Etting, und gelernte Bräuerknechte, Peter Trini, Sattler, und Häuslerssohn von Etting, Friedrich Trini, Schuhknecht, und auch Häuslerssohn von Etting, Quartan Freysinger, Bauersknecht und Bauerssohn von Etting, Bartlmä Lanzensperger, Schustergesell, und Inwohnerssohn von Etting, Joseph Pengl, Schullehrerssohn von Etting, sind theils schon längere Zeit in der Fremde und landesabwesend, und haben sich zum Theil auch, um der gnädigst anbefohlenen Landkapitulanten-Auswahl zu entziehen, ohne bey Gericht vorher gehörig anzufragen, und einen Auswanderungs-Paß zu erhohlen, sohin heimlich und sträflich auf und davon, unwissend wohin, begeben. Selbe werden daher nach der erlassenen Churfürstlichen höchsten Verordnung durch öffentliche Bekanntmachung ediktaliter dergestalten vorgerufen, daß wenn sie sich in Zeit Jahr und Tag à die publicationis bey ihrem vorgesetzten Amte nicht persönlich stellen, man gegen die ungehorsam Ausbleibenden mit Einziehung ihres dermahligen und künftigen Vermögens nicht nur unnachsichtlich verfahren, sondern in Ermanglung eigenen Vermögens gegen derley Flüchtlinge und Abwesende bey Habhaftwerdung geeignete Leibesstrafen vorkehren, und sie, in so ferne selbe hierzu tauglich, ohne weiters als Strafdiener ad Militiam abgeben wird. Sign. Ingolstadt den 16. Brachmonaths 1800.

Churfürstl. Landgerichte Koesching, Gerolfing, Stamham und Etting, Regierungs-Bezirkes München.

Rfreyhr. v. Lerchenfeld-Aham, Churfl. Kämmerer und Landrichter.

Eine edle Handlung.

(Eingesandt zum einrücken.)

Joseph Krähe, ein armer Taglöhners Sohn und Lodweber in der churpfälzischen Hauptstadt Laugingen, unterstützte seine verwitwete Mutter und kleinen Brüder immer mit seinem kleinen Wochenlohn, war brav und gut, und handelte edel, ohne nach Schulregeln gebildet zu seyn.

Bey der letzten Auswahl den 2ten April d J. traf das Loos zum Landkapitulanten auch ihn. Entschlossen rief er, mein Fürst und Vaterland ruft, es braucht meine Dienste, und Pflicht ists, zu gehen, die ich auch freudig erfüllen will, aber meine arme Mutter, meine unerzogene Brüder empfehle ich der Unterstützung, und bitte meine Obrigkeit darum. Gerührt von der Tugend des braven Jünglings sicherte man es ihm auch zu. Als die Landkapitulanten, in der Frühe vor ihrem Abmarsche noch beym Rathhaus aufgestellt wurden, trat des Krähe kleiner Bruder weinend zu ihm hin. Von dem kleinen Handgeld zog der Gute noch einen großen Thaler aus der Tasche, gab ihn dem weinenden Buben, und sagte, da bring dies der Mutter, und all übriges Taglohn, das ich gut habe, ist auch euer.

Thränen stürzten mir die Wange herunter, und ich hätte den großherzigen Jungen gerne umarmen mögen, der im schlichten Rocke so viele beschämte. Aber ihm Sturme der Schlacht wird sein Schutzgeist segnend um ihn schweben.

Fünfte Anzeige
über die geleisteten Vergütungen der k. k. Magazins-Transporte.

Zeit der Hinausbezahlung.	Unter Marsch-Commissariate, welche die Vergütung erhalten haben.	Hinaus bezahlte Summen. fl.	kr.	Vergütete Transporte. Zeit	Von	Nach
4. Juny	Erding u. Burgheim. Resp. d. Contrahent.	1379	—	April 1800.	Haag.	Anzing.
7. Juny	Julbach . . .	133	20	— —	Mühldorf.	Haag.
—	Kraybung . . .	422	24	Januar.	Mühldorf.	Haag.
—	Rosenheim . .	317	8	Jan. u. Febr.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Landsberg . .	187	22	Jan. u. Febr.	Pfaffenhofen.	Landsberg.
—	Leuchtenberg . .	675	57	Jan. u. Febr.	Neuburg.	Regensburg.
—	Murnau . . .	56	32	— —	Murnau.	Füssen.
—	Reichenhall . .	67	15	Jan. u. Febr.	Rosenheim.	Holzkirchen.
—	Auerbach . . .	480	59	Januar.	Amberg.	Neumarkt.
—	Freystadt . . .	14	24	Februar.	Amberg.	Neumarkt.
8. Juny	Neumarkt . . . Resp. d. Contrahent	3333	18	Jan. u. Febr.	Anzing.	Pfaffenhofen.
10. Juny	Obere Pfalz . .	10201	9	1797. u. 1798.	— —	— —
—	Velburg . . .	46	40	März 1800.	Neumarkt.	Ingolstadt.
—	Thurndorf . .	80	—	Febr. 1800.	Neuburg.	Regensburg.
11. Juny	Nabburg . .	92	37	— —	— —	— —
—	Burglengenfeld .	255	35	— —	Burglengenfeld.	Regensburg.
—	Pfaffenhofen . .	306	2	März 1799.	Geisenfeld.	[Ingolstadt. [Friedberg
—	Eggenfelden . .	11	24	März 1799.	Eggenfelden.	Pfarrkirchen.
—	Mitterfels . . Resp. d. Contrahent.	2300	31	Febr. 1800.	Markl.	Mühldorf.
—	Kamm . . . Resp. d. Contrahent.	2736	—	Jan. u. Febr. 1800.	Markl.	Mühldorf.

Beytrag zur baierischen Topographie.

Verzeichniß der baierischen Städte und Märkte mit der Anzeige ihrer Bevölkerung nach der Volkszählung vom Jahre 1794.

Churfürstliche Städte.

	Seelenzahl.		Seelenzahl.		Seelenzahl.
Abensberg	1051	Kelheim	1632	Rhain	1053
Aichach	1459	Landau	1211	Schongau	1567
Burghausen	1988	Landsberg	2425	Schrobenhausen	1438
Cham	1711	Landshut	7272	Stadtamhof	1768
Deggendorf	2543	Mindelheim	1520	Straubing	5428
Dietfurt	759	Moosburg	1319	Traunstein	2208
Dinglfing	1898	München	34277 *)	Vilshofen	1539
Donauwörth	2431	Neuötting	1505	Wasserburg	1803
Erding	1613	Neustadt	901	Weilheim	1748
Friedberg	1654	Osterhofen	657	Wemding	2086
Furth	1685	Pfaffenhofen	1438	Wertingen	1351
Grafenau	555	Reichenhall	2363	Wiesensteig	988
Ingolstadt	3687				

*) Daß diese Zahl, obwohl das Militär nicht hierunter begriffen ist, zu gering, und folglich nicht ganz genau gezählet worden seyn müsse, bemerkt auch der Hr. geistl. Rath Westenrieder im neuesten 6ten Band der Beyträge.

Churfürstliche Märkte.

	Seelenzahl.		Seelenzahl.		Seelenzahl.
Abach	500	Frontenhausen	861	Kösching	911
Aibling	908	Gammersham	754	Köstlarn	482
Aindling	525	Gankofen	642	Kötzting	1045
Bogen	900	Geiselhöring	863	Kraiburg	644
Dachau	827	Geisenfeld	865	Lankwart	489
Deggingen	1098	Geisenhausen	541	Mainburg	803
Diessen	973	Grafing	460	Marktl	354
Dorfen	935	Griesbach	588	Massing	475
Eggenfelden	1087	Haag	785	Miesbach	667
Eckmühl	95	Hals	478	Nandlstatt	305
Ergoltsbach	389	Hohenwart	895	Neukirchen	1067
Eschlkam	448	Illerdießen	960	Neumarkt	822
Euchendorf	468	Inchenhofen	615	Pfaffenberg	479

Churfürstliche Märkte.

	Seelenzahl.		Seelenzahl.		Seelenzahl.
Pfarrkirchen . .	1217	Rothalmünster . .	808	Velden . . .	743
Pfeffenhausen .	505	Schönberg . .	366	Viehtach . .	1295
Pföring . .	666	Schwaben . .	347	Vilsbiburg . .	1031
Pilstling . .	489	Siegenburg . .	574	Vohburg . . .	852
Plattling . .	902	Simbach . . .	532	Wartenberg . .	407
Pleinting . .	527	Tann . . .	899	Westerheim . . .	705
Reisbuch . .	539	Teisbach . .	446	Wolfertshausen .	870
Regen . . .	952	Tölz . . .	1970	Wollnzach . .	938
Riedenburg . .	753	Trifftern . . .	766	Wurmannsquick .	390
Rosenheim . .	1437	Trosberg . . .	811	Zwisel . . .	857
Rottenburg . .	298	Türkheim . . .	983		

Ungefreyte, einigen geistlichen oder weltlichen Landständen unterworfene Märkte.

	Seelenzahl.		Seelenzahl.		Seelenzahl.
Aittenbach . .	483	Fürstenfeldbruck .	840	Neubeuern . . .	484
Altomünster . .	659	Hengersberg . .	697	Pöttmeß . .	1008
Armsterf . . .	403	Hofkirchen . .	441	Prien . . .	242
Au	501	Holzkirchen . .	418	Rohr . . .	564
Essing . . .	258	Kühbach . . .	453	Ruemansfelden .	617
Falkenstein vorm Wald	402	Murnau . . .	1005	Tißling . . .	382
				Tittling . . .	364

Franz v. Krenner,
kurfürstl. geh. Finanz=Referendär.

An die Leser des Regierungs= und Intelligenzblattes.

Die neuliche Anzeige wegen halbjähriger Bezahlung möchte hier und da den Mißverstand veranlaßt haben, daß man das Regierungs= und Intelligenzblatt auch halbjährig absagen könne; da aber dieser Irthum schon durch die Natur des Blattes selbst, welches der oft abgebrochenen Materien wegen fortgesetzt werden muß, gehoben wird, so glaubte man hier dieses nur erinnern zu müssen.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 21. Janv 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	1211	1001	210	19	30	18	—	16	45
Korn	780	698	82	14	—	13	—	12	15
Gersten	222	222	—	12	—	11	18	10	30
Haber	258	213	43	9	15	8	40	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXVI. Stück. München, Samstags den 28. Juny 1800.

Mancher bessert am oberen Stocke des Hauses, während der untere einzustürzen droht, — Mancher baut wo, er abbrechen, und bricht ab, wo er bauen soll.

Verschiedene Vorladungen.

1. Michael Straßer, Zimmermanns-Sohn von Haimbuch, Andrä Mayrhofer, Bauerssohn beym Wetterkreutz, Michael Feldthütter, Zimmermannssohn von Kasil, Joseph Feldthütter, dessen Bruder; Joseph Schlögl, Bauerssohn von Gendorf, Joseph Obermayr, Bauerssohn von Gräming, Anton Zänkl, Schuhmacherssohn allda, Xaver Rauscher, Meßnerssohn von Düssing, Mathias Wagner, Bauerssohn von Oberschlottham, Joseph Prandstötter, Taglöhnerssohn, Philipp Paur, ein lediges Kind; Georg, Aloys, Joseph und Michael Ulmann, Meßnerssöhne von Burgkirchen, Joseph Haindl, Zimmermanssohn von Englsperg, Tobias Kürmayr, Viertlbauerssohn von Hechenwarth, Michael und Jakob Kastenknecht, Häuslerssöhne von Hadermarkt, Martin und Anton Pleindl, Bauerssöhne von Pirach, Thobias Ottenpichler, Taglöhnerssohn von Aesten, Sebastian Lansch, Schmiedssohn bey Burgkirchen, Joseph und Martin Haindlmayr, Taglöhnerssöhne von Döging, Jos. Reichhueber, Taglöhnerssohn daselbst, Simon Huber, Schmiedssohn von Arresing, Franz Hofer, lediger Wirthssohn von der Höll, seiner Profession ein Schuhmacher, Johann Lang, Achtlhöflerssohn von Allersperg, Franz Wimmer, Achtlhöflers-Sohn vom Thall, Johann und Franz Dorfberger, Schmiedssöhne von Haitzing, Georg Preinbuchner, Taglöhnerssohn von Aenzenberg, Kaspar und Martin Zaunhuber, Taglöhnerssöhne von Prach, Sebastian Himmerl, Taglöhnerssohn daselbst, Johann und Ignatz Hölzl, Gmainholzner-Bauerssöhne von Gmainholzen, Johann Keyserssperger, Liendlmayrbauerssohn von Stamham, Franz Ertl, Zimmermannssohn von Emeting, Bartlmä, Fischer- und Bauerssohn von Holzfeldt, Johann Graßmann, Taglöhnerssohn; Georg Annamnn, Söldnerssohn im Himmelreich, Blasius Manghofer, Zimmermannssohn von Arsing, Joseph Pirner, Binderssohn im Moos, Joseph Freymoser, Taglöhnerssohn, Peter Zeiller zu Bruck, Simon Obermayr zu Graming; diese Unterthanssöhne haben sich vor und während der heurigen Kapitulanten-Ausbebung, um sich derselben zu entziehen, in das Ausland, vorzüglich aber in das Innviertl u. Salzburgische geflüchtet; Jeder aus ihnen wird daher nach höchster Gesinnung gnädigster Generalverordnung vom 4. Okt. 1793 §. 14. hierdurch öffentlich vorgeladen, binnen Jahr und Tag sich um so gewißer bey unterzeichneter Behörde zu stellen, als außer dessen ohne mindester Rücksicht und ohne einer Entschuldigung Platz zu geben,

mit den angedrohten Strafen gegen sie verfahren werden würde. Actum Neuendtting den 14. Juny 1800.

Churfürstl Land = und Forstgericht Neuendtting.

Joh. Nep. v. Doß,
Landrichter.

2. Von denen bey der endesgefertigten Hofmark Loifling zur Landkapitulanten-Auswahl überzähligen, und an die benachbarten Hofmärkte Schächendorf, Stamsried und Hözing angeschlossenen 15 Familien sind folgende Unterthanssöhne auf der Wanderschaft, oder sonst abwesend, als: Franz und Johann Fuchs, beyde Mühlknechte; Johann Weber, ein Kaminkehrer; Jakob Schmiedbauer, ein Schreiner, und Georg Raith, ein Bauernknecht, alle fünfe von Thall; dann Johann Schmiedbauer, ein Metzger, und Johann Falk, ein Mühlknecht, beyde von Knöbling. Allen diesen abwesenden Unterthanssöhnen wird hiermit kundgemacht, sie sollen innerhalb 4 Wochen hierher anzeigen, wo sie sich aufhalten, und unter welch lbbl. Obrigkeit sie stehen, um sie bey nöthigen Kapitulanten = Aushebungen nebst Andern zur Losung beyziehen zu können; diejenigen nun, welche diese Anzeige nach erlangter Wissenschaft von dieser Kundmachung hierher unterlassen, und hierüber keine Legitimation aufweisen können, werden sich die Schuld selbst beymessen müssen, wenn sie etwa doch zum Kriegsdienste hergenommen, oder ihnen gar deren Vermögen eingezogen werde. Den 14. Juny 1800.

Churpfalzbayr. Reichsfreyherrlich v. Poisselisches Hofmarksgericht Loifling, im Regierungsbezirke Straubing.

Eugl, Verwalter.

3. Johann Amberger, ein Häuslerssohn von Hörmannstorf hat sich in der Absicht, um der Kapitulanten-Aushebung zu entkommen, schon mit Anfange des heurigen Jahrs von hier weg, und unwissend wohin begeben. Und Johann Nißlbeck ein Söldnerssohn, von Hörmannstorf, seiner Profession ein Mühlknecht, hat sich bey der letztern Recrouten-Aushebung den 14ten Juny Anno dieß, nachdem er sich unter andern Burschen zum Landkapitulanten geloset hat, auf flüchtigen Fuß gesetzt. Es werden dahero diese vorernannten zwey Bursche hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich nach Anweisung der Churfl. höchstlandesherrl. Verordnung d. d. 4 Oct. 1793 §. 14. innerhalb Jahrszeit bey hiesiger Hofmark um so sicherer stellen sollen, als man ausser dessen oder ihr sämmtlich itzt, und künftiges Vermögen ohne all weitern confiskalisch einziehen, oder sie auf attrapieren als Strafdiener ad Militiam abgeben würde. Geschehen den 24. Juny 1800.

Churpfalzbaierisch Adelich von Ernestisches Hofmarks-Gericht Hörmannstorf, Churfürstl. Regierungsbezirks Landshut.

Ignatz Gäßler, Hofmarks-Verwalter.

4. Stephan Schmauß, Hirten = Sohn, Joseph Heck, Zimmerjunge, und Michael Schönberger, Schlossergesell von hier, wurden bey der ersten Land-Kapitulanten = Auswahl generalienmäßig zu Landkapitulanten bestimmt, haben sich aber von hier hinweggeflüchtet, ohne deren eigentlichen Aufenthaltsort zu wissen. Auf gleiche Weise sind auch bey der jüngst zweyt vergangenen Auswahl Xav. Briglmayr, Schuhmachergesell, Christian Winter, Fischer, Wolfgang Kopp, Fischer, und Simon Leichtenstern, Gärtnerjunge, welche sämmtlich ungeachtet des ihren Aeltern oder Anverwandten zur gütlichen Anherberufung ihrer im Inlande be-

kindlichen Söhne und respekt. Verwandten zeitlich gemachten Auftrages bey der jüngst vorgenommenen Auswahl nicht erschienen, und wurde daher für selbe in Gemäßheit der von hierortig Churfürstl. hohen Landesdirektion unterm 10. d. erhaltenen gnädigsten Weisung das Loos theils von den Aeltern und Brüdern, theils von den Gerichtsdienern gezogen. Da nun das Loos selbe auch wirklich zu Landkapitulanten betroffen, diese aber sich noch nicht gestellet haben; als werden sämmtlich diese Abwesende und obig Genannte sowohl zur ersten als zweyten Auswahl gehörigen Landkapitulanten zur hierortigen Stellung in Zeit 14 Tagen öffentlich andurch mit der Bedrohung vorgeladen, daß, wenn sich selbe innerhalb dieser peremptorischen Zeitfrist bey diesseitigem Stadtmagistrat nicht stellen würden, nicht nur ihr gegenwärtig und künftiges Vermögen ohne Weiters confiscirt seyn solle, sondern selbe bey Auskundschaftung ihres Aufenthalts jedennoch zum Kriegsdienste hinweggenommen werden würden. Actum Neuburg den 18. Juny 1800.

Vom
Churpfalzbayr. Stadtmagistrat der Haupt- u. Residenzstadt allda, Regierungs-Bezirkes Neuburg.

Jakob Anton Gietl, Amtsbürgermeister,

Lic. Dietl, Stadtsyndikus.

---

5. Michael Weigl, 24 Jahr alt, und Joseph Bergham, zwanzigjährigen Alters, von Müllerried, hiesig churfürstlichen Landgerichts, beyde unehelich erzeugte Brüder, sind bey der vorgewesenen Kapitulanten-Aushebung heimlich entwichen. Beyde werden hiemit öffentlich vorgeladen, daß sich selbe binnen 6 Monath hierorts zu stellen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen haben, daß man nach Inhalt der Landesherrlichen gnädigsten Verordnung gegen selbe verfahren würde. Actum den 20. Juny 1800.

Churfürstl. Landgericht Schrobenhausen.

Freyherr von Pauli, Landrichter.

6. Mathias Pfleger, Leerhäuslers Sohn von Fahlenbach dieß Gerichts hat sich von Haus entfernt, und verheimlichte bis gegenwärtig seinen Aufenthalts-Ort um der Landkapitulanten Auswahl zu entkommen. Man will hiemit diesen Mathias Pfleger dergestalten öffentlich vorgeladen haben, daß er sich binnen 6 Monaten beym hiesigen Amte zu stellen ausser dessen aber zu gewärtigen habe, daß man gegen ihn nach höchstlandesherrlichen Verordnungen verfahre. Actum den 12. Juny 1800.

Churpfalzbaierif. Reichsgräfl. Christian August von Königfeldisches Hofmarks-Gericht Königsfeld Puechersried und Fahlenbach, Regierungs-Bezirks München.

Lic. Paul Maurer, Verwalter.

---

5. Georg Schmid, Webersfohn von Nendlberg, ist unerachtet der gerichtlichen Einrufung vor der Kapitulantenwahl, und Ignatz Perger Bauers-Sohn von Straß, als schon gewählter Kapitulant nach empfangenem Handgelde heimlich entwichen. Diese 2 Flüchtlinge werden hiemit dergestalt vorgeladen, daß sie sich inner Jahresfrist um so gewisser hier stellen sollen, als im widrigen Falle wegen ihrem Vermögen der schnellste Vollzug der landesherrlich gnädigsten Verordnung eintretten würde. Den 11. Juny 1800.

Churpfalzbaierif. Reichsstiftisch St. Emmeranif. Probstey-Gericht Vogtareit, Regierungs-Bezirks Burghausen.

Ferdinand Soyer, Probstrichter.

---

7. Lorenz Schwarz, ein Gütlers Sohn, welcher bisher an verschiedenen Orten als Kutscher gestanden, ist als ein unterm 13ten dieses

durch das Loos ausgehobener Landkapitulant flüchtig gegangen. **Mathias Bauer**, ein dem engen Ausschusse enrollierter Inwohners Sohn, seiner Profession ein Wagner, und **Johann Poll**, seiner Profession ein Huterer, sind, um der Kapitulanten-Aushebung zu entgehen, abwesend, und lassen gar nicht wissen, wo sie sich dermal befinden. **Johann Faltermayr**, ein Taglöhners Sohn, und dermal vom 2ten Churf. löbl. Feldjäger-Regiment beabschiedeter Landkapitulant, ist ebenfalls, um sich zur Landes-Defensions-Legion nach München nicht stellen zu dürfen, flüchtig gegangen. Diese sämtliche 4 Unterthans Söhne haben daher in Zeit 6 Wochen um so sicherer in ihr Domicilium sich zu begeben, und bey ihrer Obrigkeit zu stellen, oder doch wenigst wissen zu lassen, unter welch löbl. Behörde selbe dermal stehen, als ausser dessen nach Abfluß dieser Zeit in Betreff ihres jetzig, oder künftigen Vermögens, nach den gnädigsten Generalien verfahren, sie selbst aber auf attrapiren als obligat ad Militiam abgegeben werden würden. Zugleich stellt man an alle Churpfalzb. löbl. Obrigkeiten das höflichste Ersuchen, vorbesagte Bursche in ihren Amtsbezirken auskundschaften zu lassen, und zur Beförderung des höchsten Herrn Dienstes diese Vorladung ihnen gefälligst zu eröffnen. Act. den 21. Juny 1800.

Churpfalzbaierisch. Excellenz Reichsfreyherrl. von Schmidisches Hofmarks-Gericht Piernbach, Regierungs-Bezirks Landshut.

Dickhart, Beamter.

---

8. Der von hier gebürtige Bürgers Sohn Hr. Johann Baptist Bär, gewester Lazareth-Verwalter zu Neuenötting, ist vor einiger Zeit entkommen, ohne daß von ihm etwas mehr gehört worden. Da nun vermöge gnädigster Oberkriegs-Collegial-Resolution d. d. 21. März dessen inzwischen angefallene väterliche Erbtheil ad 18 fl. seinen treffenden Erben nach Maßgab der Rechte abgefolget werden dürfe, sofern er Johann Baptist Bär nicht ausfündig zu machen, oder in Vorschein kommen würde; als wird er Johann Baptist Bär anmit edictaliter vorcitirt, daß er sich inner 8 Wochen allhier um so gewisser melden solle, als ausser dessen sein geringer Erbtheil ohne weiters seinen nächsten Erben abgefolget werden würde. Bernau den 18. Juny 1800.

Stadtmagistrat allda.

Georg Michael Grobner, Amtsburgermeister. J. J. Krauß, Stadtschreiber.

Briefe eines Vaters an seinen Sohn über Adam Smiths Untersuchung der Natur und der Ursachen des Nationalreichthums.

Erster Brief.

Lieber Sohn!

Ich bin an dem Ende meiner Laufbahn, — ich habe viel gearbeitet, — gut oder nicht gut? — darüber lasse ich meine Mitbürger und Nachkommen urtheilen; ich begnüge mich mit dem stillen Troste für das allgemeine Wohl gearbeitet zu haben; in jeder Hinsicht wird man in meinen Arbeiten unerschütterliche Anhänglichkeit an das allgemeine Wohl meines Vaterlandes, und der Menschheit überhaupt wahrnehmen; — meine Erzieher waren aufgeklärte Menschen, welche mich bey jeder Gelegenheit erinnerten, nur den für einen rechtschaffenen Staatsmann zu halten, der für das allgemeine Wohl des Vaterlandes, und der Menschheit arbeitet.

Ich hatte zahlreiche Anverwandte, sie waren mir nicht gewogen, weil ich ihren Wünschen in

Beförderung derselben zu öffentlichen Diensteszstellen nicht entsprach; — Ich lebte in der sogenannten großen Welt, — jedermann, der auf Staatsämter Jagd machte, hat sich auf allerley Umwegen an mich hingedrängt, um mir die Stimme zur Beförderung abzugewinnen; ich both alle Künste auf, diesen Zudringlichkeiten auszuweichen; — dafür ward ich aber mit dem Unwillen aller derjenigen bestraft, welche sich in ihren Erwartungen betrogen fanden, sich aber deßwegen schon zu jedem Staatsamt fähig glaubten, weil sie zu dieser oder jener Klasse Menschen — zu dieser oder jener geschlossenen Gesellschaft gehören. — Kränke dich also nicht, lieber Sohn, wenn du den Namen deines Vaters von vielen Menschen mit Gleichgültigkeit manchmals auch mit Bitterkeit nennen hörst; ich würde mir meine Anverwandten sehr hold gemacht, und die Gunst der vornehmen Menschenklasse mir ganz gewiß erworben haben, wenn ich auf Kösten des Staates ihrer vielfältigen Wünsche, und ihrer ungenügsamen Forderungen in jeder Hinsicht entsprochen hätte. So lange ich mich dem öffentlichen Dienste widmete, sah ich bey jedem Schritte, den ich that, auf das allgemeine Wohl des Vaterlandes und der Menschheit hin, und kümmerte mich wenig, was die obenbezeichneten Menschen, welche sich meistens in eine geschlossene Gesellschaft bilden, auch immer über mich aussprachen; — Ihr beleidigtes oder nicht begünstigtes Interesse erlaubte ihnen nicht, von mir Gutes zu sprechen; — ich war zufrieden, wenn ich mir am Abend eines jeden Tages sagen konnte; **ich habe wider das allgemeine Wohl nichts gethan**, ich habe vielmehr dasselbe auf eine oder die andere Art befördert; ich war niemals ein Feind der Publizität, tadelte man mich mit Recht, so besserte ich meinen Fehler, oder gieng freywillig von dem Platze zurück, den ein anderer besser und vollkommener ausfüllen konnte, als ich, — tadelte man mich mit Unrecht, so belehrte ich meinen Gegner, wenn er dazu Anlage hatte. Wo nicht, so schwieg ich, und ließ es dem Publikum über, meine Sache zu vertheidigen. —

Diesen Grundsätzen, lieber Sohn! mußt auch du huldigen, wenn du anders einige Jahre dem Staate zu dienen Lust hast; —

Arbeite nur für das allgemeine Wohl des Vaterlandes, und der Menschheit, und sey nie ein Feind der Publizität, du hast von ihr nichts zu fürchten, so lange du nicht deinen Anverwandten, und einzelnen Menschenklassen, die meistens krebsartig an der Nationalmasse zehren; sondern dem allgemeinen Wohle dienst. —

Wie arbeitet man aber für das allgemeine Wohl? — dieß ist die große Frage; — dazu gehören **reiner Wille**, **reine Grundsätze**, und **Muth** denselben unerschütterlich anzuhangen. —

Der reine Wille, für das allgemeine Wohl zu arbeiten, äussert sich dadurch am ersten, wenn man stündlich bereit ist, seine Stelle einem fähigern Manne zu überlassen; — wer dieses nicht kann — nicht will, wird selten dem Staate gut dienen; eine aufgeklärte Moral macht jedem Geschäftsmanne es zur Pflicht, dem fähigern Manne zu weichen, sobald das Wohl des Staates es fordert; — ist man aber selbst der fähigere Mann, und zum Staatsdienste berufen, so muß man seine Ruhe, sein Vermögen, sein eigenes Privat-Wohl dem Wohl des Vaterlandes und der Menschheit aufopfern können, wenn man anders auf die Ehre: reinen guten Willen zu haben, Anspruch zu machen gedenkt. — Ein solcher guter reiner Wille gilt aber alsdann in jedem Falle

mehr, als abgeschworne Pflichtsformeln. — Was nützt aber der beste reinste Wille, wenn es an reinen Grundsätzen gebricht. Wie oft arbeiten nicht die Menschen unermüdet — und produziren demohngeachtet nichts, — können Trotz ihrer Anstrengung nicht einmal soviel hervorbringen, daß sie damit ihr Leben zu fristen im Stande wären. — Wer nicht versteht, seine Kräfte bey einer Arbeit geschickt anzuwenden, kömmt mir eben so vor, wie derjenige, welcher mit seinen Händen unmittelbar einen Hundert Zentner schweren Stein vom Platze wälzen will; — er arbeitet immer umsonst, verliert Zeit und Kräfte fruchtlos, — und wird am Ende sich und andern zur Last seyn; — der verständigere wird aber seine Kräfte geschickt anzuwenden wissen, er wird Hebel wählen, und den Stein hinwälzen, wohin man es fordert. Eben so ist es in der Regierungskunst, in den Arbeiten für den Staat; mancher arbeitet Tag aus Tag ein rastloß, schreibt Aktenbände zusammen, und am Ende ist doch alle seine Arbeit fruchtlos, — oft bey seinem besten Willen dem Staate mehr schädlich als nützlich, — und dieses ereignet sich fast immer wenn es dem arbeitenden Geschäftsmanne an reinen Grundsätzen fehlt. — Ich hab es mir demnach zur Pflicht gemacht, dich lieber Sohn! auf die reinen Grundsätze, nach welchen jeder Staatsmann arbeiten soll, aufmerksam zu machen; — Du hast zwar schon vieles über Moral, Politik, Erziehung, Staatswirthschaft, Kriegswissenschaft gelesen, allein doch habe ich noch immer Ursache zu zweifeln, ob deine hierüber gesammelten Grundsätze einfach und ganz rein sind? Zur vollständigen Ausbildung rathe ich dir demnach Adam Smiths klassisches Werk: **Untersuchung der Natur und der Ursachen des Nationalreichthums** zu lesen; — in diesem

Buche wirst du alle Grundsätze finden, welche einem jeden Geschäftsmanne unentbehrlich sind, wenn er anders mit Nutzen seine Kräfte anwenden, und zum allgemeinen Wohl arbeiten will; — Ich bedaure Manchen bey seiner gutgemeinten Anstrengung, — er arbeitet ohne Grundsätze, will den Zweck, und kennt die Mittel zum Zweck nicht. — Er bessert im obern Stocke des Hauses, während der andere einzustürzen droht, — er baut, wo er abbrechen, und bricht ab, wo er bauen sollte? — Nächstens über den Inhalt dieses unschätzbaren Werkes ein mehreres.

M — — den 24. Juny 180?.

Dein Vater.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung des Verzeichnisses der bayrischen Städte und Märkte.

(Zum jüngsten Intelligenzblatte vom 21sten Juny, Nro. XXV.)

Den Ort **Eckmühl** habe ich dem Verzeichnisse der Churfürstl. Märkte einverleibt.

Der Anlaß hierzu war keineswegs bloß dieser, daß selber in **Finkens** bayrischer Landkarte als **Markt** bezeichnet, in der Scharwerksbeschreibung vom Jahre 1602, in **Ertl's** bayrischem Atlas vom Jahre 1687, in **Wennings** Topographie vom Jahre 1701, in **Wimers** Repertorium vom Jahre 1751, und in der Güter-Conscription vom Jahre 1752 als solcher bemerkt, und selbst noch in der jüngsten Volksbeschreibung vom Jahre 1 94 **Markt** genannt wird, sondern, da ich allen diesen Angaben noch keinen hinlänglichen Glauben beymesse, entschied mich die Archivs- und Landschafts-Landtafel, welche sagt:

Eckmühl, Markt, dem wird nicht in die Landschaft geschrieben, weßwegen ich den Ort Eckmühl, welchen ich zwar aus diesem Datum für keinen mit einer Landtags-Stimme begabten Markt erkannte, jedoch, da er Sr. Churfürstl. Durchlaucht angehörig ist, nicht unter die einigen Landständen unterworfenen Märkte aufführen konnte, unter die Churfürstl. Märkte zählte.

Allein vermöge eines so eben eingelaufenen Berichts des dortigen Churfürstl. Beamten hat der kleine Ort **Eckmühl** schon seit langer Zeit keine Magistrate, noch andere bürgerliche Prärogative mehr, und ist folglich jetzt aus der Reihe der Märkte wegzulassen.

Geh. Finanz-Referendär v. Krenner.

Land- und Hauswirthschaft.

Welche Art Obstbäume ist die beßte auf dürrem Sandboden u. s. w.?

1) Man sollte auf solchen in der Frage angegebenen Böden Thon, Teichschlamm, Lehm, Schutt von alten Gebäuden, Gassenkoth oder Torferde fahren oder Wicken darauf säen, und in der Blüthe unterackern.

2) Man sollte schräge Gräben oder sehr tiefe Furchen von oben herunter machen, in diese die Bäume pflanzen, und vor jedem Baum nach unten zu einen Damm aufwerfen, oder die Bäume in runde tiefe Löcher setzen, und an Pfähle gehörig befestigen.

3) Zwischen den Bäumen sollte man alle Jahre düngen, graben, oder ackern, und folgende Vegetabilien säen, als: Heidekorn, Haber, Möhren, Rüben, Hirse oder Taback, Erdbirn, Kohlrabi oder Kohl stecken.

4) Oft kommt der Pflaumbaum, nach meiner eigenen Erfahrung, besser da fort, als der Kirschbaum. Von den wilden Bäumen wächst die Linde und der wilde Kastanienbaum auf dergleichen Böden sehr gut.

5) Wenn die Kosten nicht zu hoch stiegen, sollte den Bäumen ein Schutz gegen den Ostwind gewährt werden, entweder durch eine Lehmwellerwand, oder durch Fichten- und Tannen-Anpflanzung. Sollte dieß alles nicht fruchten, so bringe man Luzern oder Esparcette darauf.

Dr. Karl Friedr. Struve.

Ueber das Holzfällen.

Es ist allgemein bekannt, daß bey allen Holzarten sehr vieles auf die Jahreszeit, in welcher es gefällt wird, ankommt, um sowohl bey dessen Verbrennen mehr oder weniger Hitze zu erhalten, als besonders auch bey dessen Gebrauch zum Verbauen in trockenen oder feuchten Lagen längere oder kürzere Dauer zu bewirken. Dem ungeachtet scheint das Publikum über diesen wirklich erheblichen Gegenstand noch nicht hinlänglich unterrichtet zu seyn. Es würde daher eine auf Erfahrung gegründete Nachricht über diese Materie im Regierungs- und Intelligenzblatte, oder auch wohl eine eigene Abhandlung, sehr willkommen und von beträchtlichem Nutzen seyn. Möchten doch also Sachkundige ihre angestellten Versuche und Erfahrungen dem Publikum gefälligst bald mittheilen. **Gr.**

Ein Mittel gegen den Mäusefraß an Büchern und Papier.

Man hält dafür, daß die Mäuse Papier u. Bücher nicht aus Hunger, sondern aus Durst vernagen, und daß also diesem Uebel dadurch

abgeholfen werden könne, wenn man auf den Behältnissen, wo Bücher, Akten oder andere Papiere aufbewahrt werden, kleine mit Wasser angefüllte Gefäße hinsetzt. Ich habe diesen Versuch gemacht, und seit 2 Jahren keine Spuren des Mäusefraßes an meinen Büchern, Akten und Papieren bemerkt, wodurch ich vorhin vielen Schaden erlitten hatte.

Den Hirschen das Beschädigen der Obst-Bäume zu wehren.

Hierzu kann man sich eines sehr leichten Mittels bedienen, daß sich weder Rothwildpret, noch Haasen, an den Bäumen mehr vergreifen.

Man nehme altes Schmeer, lasse solches vergehen, und wenn es noch nicht ganz geronnen ist, so thue man etwas Hirschhornöl darunter, und rühre es untereinander, davon streiche man etwas in einen wollenen Lappen, und reibe den Bäumen damit die äußere Rinde, es wird sich gewiß kein Stück Wildpret hinanwagen. Sollte durch Länge der Zeit oder viele anhaltende Nässe der Geruch vergehen, so kann man das Anstreichen erneuern, welches jederzeit mit wenigen Kosten geschehen wird.

Ueber das Holznagen des Rindviehes.

Das Rindvieh, besonders dasjenige, das im Stalle gefüttert wird, pflegt mit großer Begierde an den Mauern und Wänden, wo sich Salz gesammelt hat, zu leken, auch Holz, Körbe, Krippen, u. dgl. anzubeißen. Ja es reißt sogar oft, wenn man es zur Tränke aus dem Stalle läßt, dicke Zweige von den Bäumen, und frißt sie.

Diese Begierde nach Holz rührt ohne Zweifel von der Unverdaulichkeit eines zu häufig genossenen weichen Futters, z. B. jungen Klees, und überhaupt junger Grasarten her, die es zu gierig hinunterschluckt, so, daß sie sich im ersten Magen zusammenballen, und so das nothwendige Aufrutschen und Wiederkauen verhindert wird.

Das gefressene Holz dient also dem Vieh statt Gesodes, um die im ersten Magen zu sehr zusammengepreßte Masse aufzulokern, und dadurch mit Beyhilfe der Blähungen in Bewegung zu setzen. Wer es verhindern will, mische nur unter das zarte grüne Futter gröbere Grasarten, oder, wie im Winter, unter das zarte Heu Gesod.

Nachricht
in Betreff eingesandter Aufsätze.

Das mir unter der Aufschrift: Fidel Halespann, zugekommene Schreiben **über den Gewinn der Bierwirthe auf dem Lande**, kann dem Wunsche des Verfassers gemäß zwar diesem Regierungsblatte nicht einverleibt werden, da solche Gegenstände aufzunehmen dasselbe außer Stand gesetzt ist; doch erkennet Unterzeichneter die Mittheilung solcher Bemerkungen mit vielem Danke, und wird gelegenheitlich anderwärts hiervon Gebrauch machen.

So ist auch aus gleichen Gründen das eingesandte Schreiben des Franz Roß, Bauers zu Ried, das **Militär-Vorspann-Wesen betreffend**, der geeigneten Behörde zugestellt worden, und die Einrückung in diesen Blättern unterblieben.

Der Redakteur dieser Bl.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 28 Juny 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	936	722	214	19	50	19	—	18	—
Korn	521	393	128	14	—	13	12	13	3
Gersten	92	83	9	11	36	11	—	10	24
Haber	124	95	29	9	—	8	45	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXVII. Stück. München, Samstags den 5. July 1800.

Wir werden schon nicht zum Selbstdenken erzogen, sondern höchstens zum Nachdenken, und wagen es kaum, einen Gedanken auf unsre Art zu geben, geschweige zu haben.

Höchst-landesherrliche Verordnung.

Es ist vorgekommen, daß die von Churfürstlichen Expeditions-Aemtern in Parthey-Sachen hinausgeschriebenen Taxen oft halbe Jahre und noch länger vorliegen bleiben; da aber diese Gefälle von Zeit zu Zeit zur Amts- und Rechnungsrichtigkeits-Pflege unumgänglich nöthig sind, so wird sämmtlich Churfürstl. Land- und Pfleggerichten, dann Kasten- und andern Aemtern hiermit die Weisung gegeben, derley Gelder ungesäumt, und in einem Zeitumlaufe von 14 Tagen, vom Tage des Empfangs gerechnet, bey Vermeidung eines eigenen, auf des säumigen Beamtens Kosten hierum abgehenden Bothens, an ihre Behörde einzusenden.

München, den 23. Juny 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Reichsfreyherr v. Weichs, Vicepräsident.

Von Schwaiger.

Nro. 131. Arreté de la Police.

Le Commandant Français de la Place a ordonné, que les Soldats de la garnison quitteront à neuf heures du soir les auberges, cabarets & cafés.

Le Gouvernement Electoral empressé de seconder cette mesure tendante au maintien de la sureté et de la tranquillité publique, a enjoint à la Direction de

Nro. 131. Polizey-Erinnerung.

Die französische Commandantschaft hiesiger Stadt hat an das ihr untergeordnete Militär den Befehl gegeben, sich um 9 Uhr Abends aus den Wirths- und Caffeehäusern zu begeben. — Um diese der öffentlichen Ruhe und Sicherheit so gedeihliche Verordnung zu unterstützen, wird auf Befehl des Churfürstl. General-Hofcommissariats durch die

Police de publier, que sous peine d'amende après neuf heures du soir sonnées, il ne sera plus delivré de boisson au Soldats Français dans les auberges, cabarets, et autres maisons publiques, et qu'en cas d'excès la garde fournira incessament les patrouilles nécéssaires et demandées.

Quoique cette ordonnance ne concerne point les habitans de cette ville, on leur enjoint cependant d'observer non seulement exactement l'heure anciennement prèscrite pour *eux*, mais de se retirer même plutot dans leurs maisons, et de contribuer autant qu'il est en eux au maintien de la tranquillité publique.

Il est en outre recommandé aux aubergistes, vivandiers, merciers et autres, de delivrer les objets de premiére nécéssité tant en bonne qualité, qu'à des prix conformes au tau de police.

Fait à Munich ce 2. Juillet 1800 (13. Messidor an 8.)

De par la Police.

Baumgartner,
Directeur de la Police.

Polizeydirection bekannt gemacht, daß bey angemessener Strafe in den Wirths- und Caffeehäusern um 9 Uhr den französischen Soldaten keine Getränke mehr abgereicht werden sollen. — Den Wirthen wird zugesichert, daß sie bey sich ergebendem ungebührlichen Bezeugen alsobald auf Verlangen von der Wache die nöthige Patrouille erhalten werden. —

Obschon diese Polizeystunde nur den französischen Soldaten, und nicht den hiesigen Einwohnern vorgeschrieben ist, so versieht man sich doch zu lezteren, daß sie ihrerseits nicht nur die ihnen gesetzte Polizeystunde genau halten; sondern noch vor derselben sich ruhig nach Hause verfügen, und alles beytragen werden, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erhalten wird. — Zugleich werden die Wirthe und übrigen bürgerlichen Gewerbe erinnert, die Lebensbedürfnisse jederzeit in guter Qualität, und in billigen Preisen nach der Polizeytaxe abzugeben. —

München, den 2ten July 1800.

Baumgartner,
Polizey-Director.

Bekanntmachungen.

1. Die vorliegenden Umstände könnten die Zufuhr der Lebensmittel einiger Maßen erschweren. Der hiesige bürgerliche Stadtmagistrat hat bereits alle mit Viktualien gewerbtreibenden Zünfte, als Kornkäufler, Müller, Bäcken, Mehlber, Bräuer, Wein- und Bierwirthe, Metzger ꝛc. aufgefordert, nach Pflicht und Schuldigkeit von aufhabendem Gewerbe, wegen sich mit hinlänglichen Vorräthen für das hiesige Publikum zum täglichen Verkaufe zu versehen. Was vom Lan-

de herein mit Eyern, Butter und Schmalz handelt, wurde bisher auf alle mögliche Art in seiner Betriebsamkeit ermuntert. Doch dieses allein wird nicht hinreichen, wenn nicht die hier befindlichen Communitäten und Hausväter für ihr selbstiges Bedürfniß mitwirken, und dafür sorgen, sich selbst einen proportionirten Vorrath von Lebensmitteln nach dem Verhältniß ihrer Familien auf einige Zeit zu verschaffen.

Die Polizey hält es für Pflicht, Jedermann hierzu auf das sorgfältigste zu ermahnen.

München, den 27. Juny 1800.

Baumgartner, Polizeydirektor.

2. Bey der sich immer nähernden Kriegsgefahr sieht man sich von Seite des Churfürstl. General-Hofkommissariats veranlaßt, die gesammte Bürger- und Einwohnerschaft zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen, zu wechselseitiger Einigkeit und allgemein nothwendiger Ordnung nachdrücklichst zu ermahnen.

So wie man sich sowohl von Seite der gedacht Churfürstl. Behörde als des bürgerl. Magistrats alle Mühe geben wird, die Ordnung zu erhalten, und alle unangenehme Behandlung von hiesiger Stadt abzuwenden, so versieht man sich auch zu ihren Bürgern und Einwohnern, daß sie selbst die nothwendig werdenden Maßregeln durch Widersetzlichkeit nicht stöhren, sich bey Ankunft fremder Truppen aller Zusammenrottirungen und Thätlichkeiten enthalten, und in allen Vorfällen mit Bescheidenheit, männlicher Standhaftigkeit und Treue gegen ihren Landesfürsten dessen Erwartung zu entsprechen, und den dankbaren Beyfall ihrer Mitbürger zu verdienen sich bestreben werden.

München, den 28. Juny 1800.

Nemmer.

3. Nachdem der den 13. May anheuer verstorbene Franz Niklas Schachner, gewester Landgerichtschreiber zu Kranzberg, ein mit keinem vitio visibili behaftetes Testament hinterlassen, worin derselbe seine Stieftochter, Maria Katharina Thallhauserinn, in remunerationem der ihm vieljährig treu geführten Hauswirthschaft als einzige Universal-Erbinn eingesetzt, anbey aber mehrere Intestat-Erben zu Traunstein, Schwarzach, Mosbach, und Kam zurückgelassen hat, wo es also zu weitschichtig und kostspielig seyn würde, von jedem insbesondere die Testaments- und Erbschafts-Erklärung abzufordern, als wird den von hier abwesenden Intestat-Erben des Schachners sel. mittelst dieses öffentlichen Proklama aufgetragen, daß selbe sub Termino 30 Tagen vom heutigem Datum an ihre Agnitions-Erklärung über dieses Testament, so Jedem in registratura gratis einzusehen, oder einsehen zu lassen hiermit verstattet wird, sub poena agniti um so gewißer anher abgeben sollen, als man nach fruchtlos verstrichenen diesem Termin der gedachten Universal-Erbinn die Erbschaft ohne weiters zuerkennen würde.

München, den 27. Juny 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präsident.

Secretär Weiß.

Baierische Staatistik.

Herr Intelligenzer!

Sie erwiesen einem Aufsatze von mir: **über Fabricken überhaupt und ins besondere in der Oberpfalz**, die Ehre, ihn aus dem oberpfälzischen Wochenblatte in Ihr Regierungsblatt aufzunehmen. In einer der beigefügten Anmerkungen wird der Behauptung widersprochen, daß etwa der fünfte Theil von Baiern noch öde liege.

Sie finden dieses zu viel gesagt: ich habe seitdem öfter über das Verhältniß der Landskultur in Baiern nachgedacht, und ich finde, daß ich mich wirklich weit geirrt habe. Beiliegender Aufsatz ist das Resultat meiner Untersuchung, worinn ich glaube, dieses Verhältniß so genau als es immer bei Berechnungen von der Art möglich seyn möchte, gefunden zu haben.

Da in einer andern Anmerkung zu dem nämlichen Aufsatze auch von den Holzarbeiten zu Ammergau Erwähnung geschieht, so übersende ich Ihnen zugleich eine nähere Beschreibung derselben, nach dem Zustande, in dem sie im Jahre 1786 waren, welcher mit Veränderung einiger nichts zur Hauptsache thuenden Namen noch so ziemlich der jetzige seyn wird, und als ein noch neues Datum der baierischen Staatskunde mir einen Platz in Ihren Blättern zu verdienen scheint.

Ihr

* * *

Ueber eine staatistische Merkwürdigkeit Baierns.

Eine Merkwürdigkeit, wodurch sich Baiern vor allen Ländern auszeichnet, und die gleichwohl noch nicht bemerkt, wenigstens nicht untersucht worden, verdient vielleicht in diesen Blättern nähere Erörterung. Bekanntlich ist in allen Ländern die Gegend um die Hauptstadt die blühendste, und kultivirteste. Die Leichtigkeit, in der Nähe einer Hauptstadt Nahrung zu finden, und alle Produkte um vortheilhafte Preise verwerthen zu können, lockt eine Menge Menschen in solche Gegenden; die Quantität der Dungstoffe aller Art versichert die reichsten Aerndten, und schafft auch weniger guten Boden in fruchtstrozende Gefilde um. Diese Erscheinung ist also sehr natürlich, so natürlich, daß man in den meisten Ländern immer weniger Kultur antrift, je weiter man sich von der Hauptstadt entfernt, und daß man fast immer auf die Nähe irgend einer großen Stadt schliessen kann, wo man mehr Kultur, größere und schönere Dörfer findet.

Nur Baiern macht hierinn eine auffallende Ausnahme. Statt der bewohntesten und kultivirtesten Gegend ist die Gegend um München die magerste und am wenigsten bebaute des ganzen Landes, so daß Ausländer, die nach München reisen, hierdurch einen sehr üblen Begriff von der baierischen Landeskultur bekommen, die sie sich nach dem gewöhnlichen Schlusse in den übrigen Gegenden des Landes noch erbärmlicher vorstellen.

Drey Fragen über diesen Gegenstand sind es, die unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen.

1. Welche sind die Ursachen des geringen Anbaues der Gegend um München?

2. Aus welcher Gegend erhält München seine meiste Bedürfnisse, da die Gegend um München selbe nicht hervorbringt.

3. Kann und wird diese auffallende Auszeichnung vor andern Ländern je aufhören?

Ich will diese Fragen kurz beantworten.

Ad. 1. Die vorzüglichste Ursache der geringen Landeskultur um München liegt unstreitig in dem undankbaren Boden, welcher wegen dem groben Kiese, den er gleich nach kaum 2 Zoll tiefer guter Dammerde enthält, dem Getreidbaue eben so sehr als der Baumkultur ungünstig ist. Die ganze Ebene, worinn München liegt, ist wahrscheinlich nur ein altes verlassenes Rinnsaal der Isar, worauf gar kein anderes gutes Erdreich anzutreffen ist, als das durch die Kultur so vieler Jahrhunderte, oder durch die Verwesung so vieler Gewächse und Wurzeln seit diesem unermeßlichen Zeitraume nach und nach entstanden ist. Nebstdem sind die schon bekannten und oft berührten Kulturhindernisse in Baiern auf einem so mageren undankbaren Erdreiche doppelt

drückend, und der Mangel an Dienstbothen, wo alles der Stadt zu läuft, doppelt fühlbar. Uebrigens mag auch die große Jagdlust der ehemaligen Regenten Baierns zu deren Befriedigung ungeheure Strecken unbebaut bleiben mußten,* dann die ungeheure große Kammeralbesitzungen dieser Gegend, die bei alle dem keinen Ertrag abwerfen, jetzt aber nach einem weisen Finanzsysteme sämmtlich verkauft, und der Privatindustrie, unter deren Händen sie allein gedeihen, überlassen sind, sehr vieles beigetragen haben die Gegend von München bis jetzt menschenleer und unbebaut zu lassen.

Ad. 2. Da also eine Stadt von mehr als 40,000 Seelen ihren Bedarf an Lebensmitteln unmöglich aus einer so mageren, so wenig bewohnten Gegend erwarten konnte, so mußte sie sich hiezu um eine andere ihr möglichst nahe gelegene umsehen, von der sie mit voller Sicherheit die Befriedigung ihrer Mundbedürfnisse sich versprechen durfte. Diese ist keine andere als die gesegnete Gegend von Erding, und eines großen Theiles von Niederbaiern. Diese Fluren sind nicht nur die Kornkammern des ganzen Landes, sondern auch insbesondere der Stadt München, und das meiste Getreide, das auf dem bekannten Fruchtmarkt zu München verkauft wird, wird von Erding aus dahin gebracht, und auf dem dortigen Fruchtmarkt zuerst verkauft.

Um auch anderer Artickel zu erwähnen, so erhält München gegenwärtig z. B. das meiste Heu aus der Gegend von Freysing, und Dachau, welch beiden Orten die vor wenig Jahren unternommene Kultur eines Theils der dortigen Moosgründe einen großen Ueberfluß des besten Heufutters verschaft, und einen neuen nicht unbedeutenden Verkehr eröfnet hat.

Ad. 3. Es läßt sich denken, daß diese Umstände keineswegs zur Wohlfeile solcher Artickel beitragen können, da es wegen Ersparung der Transportkösten für München ohne Zweifel weit vortheilhafter ist, sie in der Nähe zu bekommen, als aus der Ferne herhohlen zu müssen. Die dritte Frage, ob also München bei ausgebreiteterer Kultur dieser Vortheile genießen könne, oder immer darauf Verzicht thun müsse, ist daher nicht weniger wichtig.

Wenn man die unübersehbaren Haiden und Sümpfe betrachtet, welche die Gegend von München ausmachen, so ist freilich kein Gedanke natürlicher, als daß diese Nahrung genug für die Bedürfnisse Münchens hervorbringen möchten. Allein darinn würde man sich irren. Zu keiner Zeit und unter keinen Umständen wird Getreide das vorzüglichste Produkt der Landleute um München seyn; nie wird diese Stadt auf eine magere in ihrem Ertrage so unsichere Gegend gewisse Rechnung machen können, wie auch immer die Kultursverhältnisse des Landes seyn mögen. Der südlich von München wohnende Landmann wird dahin immer mehr Holz als Getreide zu Verkauf bringen, besonders bei dem immer steigendem Preise desselben. Die nahe Gegend dieser Hauptstadt solle nach Rottmanner, dessen Schriften im ökonomischen Fache in Baiern Epoche machen, vorzüglich zur Schaafzucht benützt werden; ein glücklicher Gedanke, den die Natur des Bodens, und die Erfahrung hinlänglich rechtfertigt. Die Sümpfe zwischen der Isar, der Ammer, und der Würm werden ausgetrocknet zwar das beste Heu hervorbringen, und von dieser Seite die dermalige Verhältnisse der Hauptstadt zu ihrem großen Vortheile verändern: allein für den Getreidebau sind sie im ganzen kaum in

* Man sehe die Beschreibung des Landgerichts Dachau in Westenrieders Beiträgen. [illegible] pag. (München 17[illegible]8.)

Anschlag zu bringen. Doch ist unstreitig, daß auch hierinn noch etwas geschehen könne, und daß, so wie der Ackerbau um München ausgebreiteter wird, und zur Versorgung dieser Stadt beiträgt, auch im nämlichen Verhältnisse der Ackerbau um Erding sich vermindern, oder andere Abnehmer suchen muß. Die Gegenden jenseits der Ammer werden nie für München in Anschlag kommen können, denn dort behält das Getreide immer schon seinen Zug gegen den Lech, und ins Ausland, und weil bei dem natürlichen Gange jede Waare immer dem höheren Preise folgt, der nach der Natur der Lage jederzeit in diesen Gegenden herrschen muß, würde man auch bey ohnehin ganz unschicklichen Zwangsgesetzen diesen Zug zwar erschweren, aber nie ganz aufhalten können.

Da also alle diese Gegenden für München theils gar nicht in Anschlag kommen, theils lange nicht hinreichend sind, die Bedürfnisse einer großen Hauptstadt sicher hervorzubringen, so wird auch bey all möglicher Kultur der Gegend Niederbaiern immer das Kornmagazin für München seyn und bleiben.

Eine andere für München sehr vortheilhafte Veränderung mag sich aber in der Folge mit dem Mastvieh ergeben, das jetzt bekanntlich theils aus dem Gebürge, theils aus dem noch weiter entferntem Walde dahin gebracht wird. Die Kultur des Dachauermooses, und andere Sümpfe dieser Gegend dürfte für Viehzucht, und Viehmastung, also auch für Wohlfeile in München den wohlthätigsten, und sehr merklichen Einfluß haben, und es würde dann der Verkauf der Waldochsen sich im nämlichen Grade vermindern, als die Viehmastung in München selbst blühender wird. Man lärme also nicht mehr über Theurung des Brodes, Fleisches, von Heu ꝛc. die wir nur selbst veranlaßt haben, und durch kluge Maaßregeln sogleich wieder abwenden können, wenn die vor unsern Augen liegenden Quellen benützt werden wollen.

Ueber die Holzarbeiten zu Oberammergau am bayrischen Gebirge.

Sie verlangen nähere Auskunft über die hiesigen Holzarbeiten: hier ist sie. Die Ausfuhr der Ammergauer-Mannfakturwaaren wird auf der hiesigen Mauth (wie es auch die Mauthregister in München bezeugen werden) auf wöchentliche 4 — 500 fl. angegeben, und betragen also in meistens ganz kleinen Schnitzarbeiten jährlich über 20,000 fl. Alle Versendungen geschehen auf Bestellung der hiesigen in allen Weltgegenden etablirten Handelsleute. Einer der vermöglichsten ist Hr. Echtler, der in Gothenburg unter dem Namen des Nürnbergers bekannt ist, und allda eine Spiegel- und Tabakfabrike besitzt, wovon auch Semler in seinem Elementarwerk 1. Bad. 9. Thl. pag. 472. Meldung macht. Nach ihm ist Hr. Steinbacher einer der vermöglichsten, sodann die Herren Hohenleutner.

Die berühmteste Handlung war ehemahls die Daserische in Petersburg. Der Stifter derselben war Joseph Daser, der von der damahligen russischen Kaiserinn das Monopolium mit Galanteriewaaren und den rußischen Reichsadel erhielt, und sich ungeheure Reichthümer erwarb. Noch sind 4 Familien hier, die Adelsbriefe haben; die Widder, Ruelz, Faistenmantel, und Hohenleutner.

Die Handlung der Oberammergauer ist ungemein ausgebreitet, wie nachstehende Tabelle zeigt. Ihre vornehmsten Artikel sind Galanterie-, und sogenannte Nürnberger- auch Berchtesgadnerwaaren. Schwarzgebeitzte Rahmen und Cruzifixe werden am meisten verfertiget, und letztere kom-

men die ganze christliche Welt aus. Es sind 18 Schreiner hier, die bloß Rahmen und Spiegelkästchen machen. Ueber 30 Schnitzler verfertigen Cruzifixe, und werden deßwegen meistens Herrgottschneider genannt. Glasmahler sind 9, Waarenverleger 2, Vergelder 10 hier.

Was diese Arbeiten zusammen für eine Summe betragen, ist schwer zu bestimmen, weil die Handelsleute sich hierin nicht einsehen lassen: die Schnitzler aber ihren Gewinn fleißig in die Wirthshäuser tragen.

Dänemark. Norwegen.

Coppenhagen:	Christianien:	Drontheim:
Jakob Lindner.	Sebast. Widder.	Hohenleutner.
Veit Blankensteiner.	David Lindner.	
	Anton Seiler.	

Schweden.

Gothenburg: Georg Echtler.
Martin Echtler. † 1785.

Rußland.

Petersburg: Andreas Seiler.
Georg Stickls Witwe, jetzt in Augsburg.

Spanien.

Madrid: Saam, jetzt in Augsburg.

Kadix: Sebastian Hohenleutner, nebst noch Andern von Eschenlehe u. Huglfing.

Holland.

Amsterdam: Steinbacher, Falstenmantel und Andere.
Steinbacher, dessen Bruder, hat eine besondere Handlung.

Pohlen.

Warschau: Stephan und Bauchofer sind dort ansäßig.

Wiltau: Stephan der jüngere.

Danzig: Vogel.

Deutschland.

Wien: Hohenleutner, ansäßig.

Bremen: Buchwiser, nebst Andern von Farchant.

Man sieht hieraus, wie ausgebreitet dieser Handel ist, und daß Ammergauer Handelsleute beynahe in der ganzen Welt bekannt sind. Ungefähr im April 1786 kam eine Nachricht nach Ammergau, daß eine der ersten Obrigkeiten der amerikanischen Freystaaten zu Philadelphia, von hier gebürtig, sich erkundigen ließ, ob keine armen Verwandte von ihm noch übrig wären.

Er war 87 Jahre alt, und von großen Reichthümern; und gedachte seinen Verwandten noch bey seinen Lebzeiten etwas zu überlassen, weil nach seinem Tode Nichts mehr aus den Staaten gelassen werden würde. Die armen Verwandte sehen täglich nähern Nachrichten entgegen. Schon oft bemerkte ichs, so berühmt Ammergau im Auslande ist, so unbekannt ist es in München. Unter andern beweiset dieses die Adresse, unter welcher ich die dortigen Zeitungen erhalte: à Ammergau par Geisenfeld, das doch bekanntlich unweit Ingolstadt in einer ganz entgegengesetzten Richtung liegt.

Von Unterammergau handeln nach der Schweitz Bücher- und Bilderhändler: Anich, Scharfl, Schießl, 2 Schaller. Nach Mähren: 2 Rigele. Nach Franken: 2 Moll. Nach Amsterdam: 2 Pesenbacher. Nach Mastricht: Pesenbacher. Nach Köln und Bonn: Noder, Schießl. Nach dem Elsaß. Eisenhändler: Pesenbacher, Scherfl, Schmid, Noder.

Auch ist dort eine Gesellschaft Steinhauer, die Wetz-, Schleif- und Mühlsteine verfertigen, wovon erstere in ganz Europa, ja sogar nach China und nach Amerika verführt werden.

Macht Ihnen diese Nachricht einiges Vergnügen, so macht es mir ein doppeltes, wenn

ich Ihnen damit einen Dienst erweisen konnte. 1786. Ihr

Freund

* * *

Ein Surrogat für den Zucker.

Hr. Doktor Tömmlich in Gotha hat es unlängst durch den Reichsanzeiger auf folgende Art bekannt gemacht:

„Bei der gegenwärtig so häufigen Zuckerkonsumtion ist es zu bewundern, daß man sich nicht mehr um ein Zuckersurrogat bekümmert, welches hier zu Lande zu bekommen ist. Zwar hat man Zucker von verschiedenen Ahornarten ꝛc. auch aus einigen Wurzeln z. B. aus gelben Rüben (Daucus carota) zu machen gelehrt. Auch ist im Reichsanzeiger von einem Malzsyrup unlängst die Rede gewesen. Ob erstere reichhaltig genug sind, daß man mit Vortheil Zucker aus ihnen bereiten kann, kann ich nicht sagen, da ich keine Versuche darüber gemacht habe; von letztern aber weiß ich, daß man einen Zuckersyrup erhält, welcher aber nicht so reichhaltig ist, als derjenige, den ich aus Zwetschgen (prunus domestica) gemacht habe. Dieser ist so rein an Geschmacke, daß man ihn statt des Zuckers im Kaffee ohne Bedenken trinken kann. Ich habe meinen Versuch darüber vor kurzem erst gemacht, und theile ihn hier öffentlich mit. Vielleicht erhält die Behandlungsart, da sie wirklich leicht ist, Beifall, und reizt mehrere zur Nachfolge, welches besonders in Sachsen und Thüringen geschehen dürfte, wo die Zwetschgen in Menge wachsen. Ich habe von einem Korbe voll Zwetschgen 7 Kannen ausgepreßten Saft erhalten, wovon die Kanne 1 Pfund zuckerhaltigen Syrup gab. Zu bemerken ist, daß die Zwetschgen schon überreif und ziemlich trocken waren, sonst hätten wenigstens 3 Kannen Saft mehr müssen gewonnen werden. Das Auspressen konnte aus eben dieser Ursache nur mit Mühe und vermittelst eines leinenen Saks, worein die Zwetschgen mußten gethan, und dieser der Presse untergelegt werden, geschehen. Der Saft war so schwerflüssig, daß er nicht durch das Stroh, welches zuerst in der Presse untergelegt war, durchgehen wollte, und nur dann lief er gut ab, nachdem die auszupressende Masse in einen Sack gethan wurde. Hier ließ sie sich bis zur Trokenene behandeln. Den ausgepreßten Saft, der sehr süß ist, darf man nun nicht lange stehen lassen, weil er sonst leicht in Gährung übergeht, und sauer wird, sondern man muß ihn sogleich zu kochen anfangen. Wenn man bloß Syrup machen will, kann dieses in einem kupfernen Kessel geschehen. Will man ihn aber auf Zucker bearbeiten, so muß man bleyerne Gefässe haben, weil der nothwendige Kalkzusatz das Kupfer angreift, und den Zucker angreifen würde. Hat sich ungefähr der vierte Theil verdampft, so wird die ganze flüßige Maße durch reine Holzasche gegossen, so daß sie hell abläuft. Dieses Verfahren ist nothwendig, um die schleimigen Cruditäten von dem Safte abzusondern, als welche in der Asche hängen bleiben. Und nun kann man ihn bis zur Syrupdicke, nachdem der sich zeigende Schaum öfters abgenommen worden, einkochen lassen, und man erhält einen völlig reinen Zuckersaft. Diejenige Süssigkeit, die noch in der Asche steckt, laugt man durch warmes Wasser so lange aus, als dieses süßlich schmeckt. Dieses läßt man in die Essigsäure übergehen, und erhält noch einen guten Essig. Auch über die ausgepreßten Zwetschgen kann man noch Wasser schütten, und wenn es einige Tage gestanden, wieder auspressen, so erhält man einen sehr scharfen Essig, wenn er zuvor, ehe er in den Keller geschafft wird, einige Zeit in der Wärme gelegen hat.

Da ich den ausgepreßten Zwetschgensaft auch auf Wein probirt habe, aber die Gährung noch nicht vorbey ist, und ich also noch nicht sagen kann, ob er gut oder schlecht wird, so werde ich vielleicht ein andermahl davon sprechen. Gotha, den 18. Okt. 1797. Dr. G. H. Tömmlich."

Münchner Schrannenpreis.

München d. 5. July 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	527	384	143	22	22	20	52	20	—
Korn	448	166	282	16	15	15	30	15	—
Gersten	8	8	—	14	30	—	—	—	—
Haber	36	17	19	10	—	9	30	9	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXVIII. Stück. München, Samstags den 12. July 1800.

Das Herz wird weiter, aber schwerlich wärmer durch die Reibung vieler Gegenstände.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Den Biermangel betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

L. G. Von mehreren Seiten, wo die fremden Truppen sich befinden, erfahren wir den sich nähernden Biermangel; befehlen euch daher, an sämmtliche in dasigem Landgerichts-Districte entlegene bräuende Stände mittels Patents sogleich die Eröffnung zu machen, daß sie, wenn nicht hinlänglicher Vorrath vorhanden wäre, ohne längerem Verzug neues, jedoch gesund und Pfenning vergeltliches Bier erzeugen lassen, und im widrigen Falle sich nicht selbst bey Ermanglung des nöthigen Trunkes den allenfalls eintretenden Excessen aussetzen sollen.

München, den 11. July 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Hegnenberg Dux, Vice-Präsident.

Secretär Kroiß.

Ritay Chef de Brigade
Commandant la Place,

A Messieurs de la Municipalité de la ville de Munich.

Je suis informé, Messieurs, que plusieurs Militaires ou Employés, logés chez les Bourgeois de cette ville, donnent lieu à des Plaintes, en exigeant du vin, ou d'autres choses qu'on n'est point obligé de leur fournir, plusieurs aussi se permettent, d'emmener de leurs Camarades pour boir & manger chez leur hôte, ce qui occasione des dépenses auxquelles les Bourgeois ne sont nullement obligés.

Ritay, Brigade-Chef
und Platz-Commandant,

An den Magistrat der Stadt München.

Ich hab erfahren, daß mehrere Militair- oder dazu gehörige Personen, welche bey den Bürgern hiesiger Stadt einquartiret sind, zu Beschwerden Anlaß geben, indem sie Wein und andere Sachen fordern, die man nicht schuldig ist, ihnen zu verreichen; auch erlauben sich mehrere, ihre Kameraden zum Essen und Trinken bey ihren Hauswirthen einzuladen, welches Unkösten veranlasset, wozu die Bürger keineswegs verbunden sind.

En conséquence, je vous invite, Messieurs, de prévenir les habitans, qui ont des Militaires ou Employés logés chez eux, de ne leur fournir que ce que leur moyens leur permettent, comme aussi de ne recevoir pour boire et manger, que les personnes qui feront logés par billets, (à moins que ce ne soit de leur propre volonté.)

Préven's aussi les Bourgeois que lorsqu'ils auront à se plaindre des individus qu'ils logent, de s'adresser à moi avec confiance, et qu'ils peuvent être persuad's que je ferai droit à le r réclamations.

Jai l'honneur d'être avec Considération.

RITAY.

Ich bitte Sie demnach, meine Herren! jenen Inwohnern, welche Militär- oder dazu gehörige Personen in der Wohnung haben, bekannt zu machen, daß sie selben nicht mehr, als ihre Kräfte gestatten, verreichen, und auch anderen keinen Trunk oder Kost geben sollen, als solchen, welche ihnen gemäß Einquartirungsbillet zugetheilet sind, (außer es geschähe aus freyem Willen.)

Machen Sie ferners den Bürgern bekannt, daß alle, welche sich über die bey ihnen einquartirten Individuen zu beschweren haben, sich mit Zutrauen an mich wenden sollen, und überzeugt seyn können, daß ich ihnen Recht werde wiederfahren lassen.

Ich habe die Ehre mit Hochachtung zu seyn

Ritay.

Eröffnet den 7 July 1800 von Cummulativ-Quartieramts-wegen.

Polizey-Bekanntmachung.

Die französische Commandantschaft hiesiger Stadt hat vernommen, daß einige Uebelgesinnte es sich zum vorzüglichsten Geschäfte machen, allerley unwahre Gerüchte auszustreuen, von einer bevorstehenden Plünderung zu sprechen, und dadurch die Gemüther dergestalten zu beunruhigen, daß die öffentliche Ordnung nicht, wie sie soll, erhalten werden kann. — Die französische Commandantschaft hat der Polizey zu dem Ende davon die Anzeige gemacht, um diese gefährlichen Aeusserungen mit allem Ernste abzustellen. Das churfürstliche Hof-Kommissariat hat bereits in dem Verrufe vom 28. Juny Jedermann zur Einigkeit und Bescheidenheit, dann zu einem ruhigen und friedfertigen Betragen ermahnt. — Diese höchste Verfügung wird mit dem ernstlichen Auftrage hiermit wiederhohlt, sich von derley beunruhigenden Aeusserungen und gewagten ungegründeten Behauptungen um so mehr zu enthalten, als derjenige, welcher sich dagegen verfehlt, und geflissentlich zu einer öffentlichen Unordnung dadurch Anlaß giebt, als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe zu Verhaft gebracht, und bestraft werden müßte. München, den 7. July 1800.

Von Polizey wegen,

Baumgartner, Director.

Avis de Police.

Le Commandant militaire français de cette ville a été informé, que quelques mal-intentionnés affectoient avec soin de répandre toutes sortes de faux bruits, de parler d'un pillage à redouter, et d'inquiéter par-là tellement les esprits, que l'on ne pourroit maintenir le bon ordre public, tel qu'il doit l'être; le susdit Commandant militaire en a fait part à la Direction Electorale de Police, afin d'employer toute la vigueur possible, pour faire cesser d'aussi dangereux propos. En conséquence, cette Direction se voit obligée de rappeller l'ordonnance, du 28. juin dernier, émanée du Gouvernement intérimistique Electoral, exhortant un chacun à l'union, à la discrétion et à une conduite convenable et paisible; avec l'injonction

ultérieure la plus rigoureuse, de s'abstenir d'autant plus désormais de tels discours allarmans et autres propos hazardés et téméraires, que tout contrevenant, qui de propos délibéré causera par-là le moindre désordre, sera arrêté et puni comme perturbateur de la tranquillité publique. Munich le 7. Juillet 1800.

De par la Police,

Baumgartner, Directeur.

Kundmachung.

Nachdem bey gegenwärtigen Zeitumständen die Zufuhr hierher von mehreren Seiten gesperrt ist, so findet man sich bemüssiget durch gegenwärtige öffentliche Kundmachung zu erklären, daß der nächstkommende Jakobi-Markt nicht gehalten werden kann. Sollten sich späterhin die Umstände ändern, so wird man nicht unterlassen, eben wiederum durch den Weg der öffentlichen Kundmachung Nachricht zu geben, wann der gefreyte Markt seinen Anfang nehmen wird. Act. den 9. July 1800.

Stadtmagistrat München.

Lic. Sedlmair, Bürgermeister und Stadtoberrichter.

Joseph von Barth, Stadtsyndicus.

Topographischer Beytrag

der im Rentamte München sich befindenden Schulen der Städte, Märkte und Landgerichter, nebst der diesen einverleibten Hofmärkte.

Gerichtsbezirke

Aichach.

Ortschaften.

Aichach. Stadt.	1
Inchenhofen. Markt.	1
Hollenbach.	1
Wilprechtszell.	1
Igenhausen.	1
Schiltberg.	1
Thalhausen.	1
Todterried	1
Kiebach. Markt.	1
Aindling.	1
Altomünster. Markt.	1
Sielenbach.	1
Tandern.	1
Adelzhausen.	1
Affing.	1
Gundelsdorf.	1
Hilgertshausen.	1
Klingen	1
Obergriesbach.	1
Rehling.	1
	20

Auerburg.

Ortschaften.

Oberaudorf.	1

Aibling.

Ortschaften.

Aibling. Markt.	1
Kleinhelfendorf.	1
Feldkirchen.	1
Elbach.	1
Au	1
Weibach.	1
Irschenberg.	1
Aising.	1
Kirchdorf am Wasen.	1
Götting.	1
Kirchdorf-Haunpolt.	1
Weyhenlinden.	1
Niklasreith.	1
Valley.	1
Unterflintsbach.	1
Brannenburg.	1
Wayarn.	1
Osternwarngau.	1
Grosenhechenrhain.	1
Fischbachau und Zell	1
Berbling.	1
Aying.	1
Jagen.	1
	23

Benediktbeuern.

Gefreytes Klostergericht.

Ortschaften.

Kochel.	1
Jachenau.	1
Leingruben.	1
	3

Dachau.

Ortschaften.

Dachau. Markt.	1

Gerichtsbezirke.

Dachau.

Ortschaften.

Allach.	1
Einspach.	1
Fahrenzhausen.	1
Kreutzholzhausen.	1
Mammendorf.	1
Neuhausen.	1
Bergkirchen.	1
Schweinbach.	1
Pelkham.	1
Orlzhausen.	1
Feldmoching.	1
Schleisheim.	1
Prugg.	1
Wildenroth.	1
Maysach.	1
Egenhofen.	1
Heimhausen.	1
Schwäbing.	1
Schwabhausen.	1
Untersendling.	1
Vierkirchen.	1
Sulzemoos.	1
Günzlhofen.	1
Anbing.	1
	23

Donauwörth.

Ortschaften.

Donauwörth. Stadt.	2
Buchsesheim.	1
Mertingen.	1
	4

Ebersberg.

Maltheserordens großpriorats gefreytes Pflegamt

Ortschaften.

Ebersberg	1
Hechenlinden.	1
Oberndorf.	1
	3

Friedberg.

Ortschaften.

Friedberg. Stadt.	2
Sittenbach.	1
Pfaffenhofen.	1
Egenburg.	1
Paindlkirchen.	1
Lechhausen.	1
Ottmering.	1
Paar.	1
Taitting.	1
Kissing.	1
Haberskirchen.	1
Rieden.	1
Bachern.	1
Dasing.	1
Wessiszell.	1
	16

Haag.

Ortschaften.

Haag.	2
Kirchdorf.	2
Maittenbeth.	1
Oberndorf.	1
Ramsau.	1
Albaching.	1
Christoph.	1
Schwindkirchen.	1
Stdbrunn.	1
Rechtenmehring.	1
St. Wolfgang.	1
	13

Hechenschwangau.

Ortschaften.

Waltenhofen.	1
Niederhofen.	1
Trauchau.	1
	3

Illerdießen.

Ortschaften.

Illerdiesen	1
Tiefenbach.	1
Vöringen	1
Jedesheim.	1
	4

Ingolstadt.

Ortschaften.

Ingolstadt. Stadt.	4
Feldkirchen.	1
Meilling.	1
Zu unserm Herrn.	1
	7

Kösching u. Gerolfing.

Ortschaften.

Gerolfing.	1
Kösching. Markt.	1
Stammham.	1
Appertshofen.	1
	4

Kranzberg.

Ortschaften.

Kranzberg.	1
Günzhausen.	1
Petershausen	1
Rast.	1
Gärbing.	1
Mintraching.	1
Neufahrn.	1
Massenhausen.	1
Niederhuml.	1
Hof.	1
Indersdorf.	1
Hochenkammer.	1
Jezendorf.	1
Paunzenhausen.	1
Weichs.	1
Kolbach.	1
	16

Landsberg.

Ortschaften.

Landsberg. Stadt.	1
Schwifting.	1
Untermühlhausen.	1
Penzing.	1
Geretshausen.	1
Petzenhausen.	1
Schwabhausen.	1
Unterfinning.	1
Oberfinning.	1
Hofstetten.	1
Entraching.	1
Dettenhofen.	1
Schlößlding.	1
Geysering.	1
Hagenheim.	1

Gerichtsbezirke.

Landsberg.

Ortschaften.

Prittriching.	1
Peyrbach.	1
Wallershausen.	1
Egling.	1
Geltendorf	1
Morenweis.	1
Jesenwang.	1
Issig	1
Thaining.	1
Luttenhausen.	1
Pitzling.	1
Obermühlhausen.	1
Epfenhausen.	1
Hausen.	1
Scheyring.	1
Wünkl.	1
Pestenacker.	1
Weil.	1
Schmiechen.	1
Türkenfeld.	1
Steindorf.	1
Eching.	1
Oberschondorf.	1
Erefing.	1
Grumertshofen.	1
Kaufring.	1
Oberjgling.	1
Erpfting.	1
Diessen.	1
Raisting.	1
Wessobrun.	1
Forst.	1
Rott.	1
Utting.	1
Hurlach.	1
Pürgen.	1
Holzhausen.	1
Weicht.	1
Bäckstetten.	1
	54

Mainburg.

Ortschaften.

Meinburg. Markt.	2
Attenhofen.	1
Steinbach.	1
Aigelsbach.	1
Lindkirchen.	1
Rottenegg.	1
Pelzmes.	1
Walkertshofen.	1
Elsendorf.	1
	10

Mähring.

Ortschaften.

Mähring.	1
Merching.	1
Stazling.	1
Mariazell.	1
	4

Miesbach.

Ortschaften.

Miesbach. Markt.	1
Schliersee.	1
Parsberg.	1
Agatharied.	1
	4

München.

Ortschaften.

München. Stadt.	9
Au nächst München.	1
Lehel — —	1
	11

Mündelheim.

Ortschaften.

Mündelheim. Stadt.	3
Dorschhausen.	1
Dierlewang.	1
Kirchdorf.	1
Mindelau.	1
Naßenbayern.	1
Oberkamlach.	1
Eittenhausen.	1
Erisried.	1
Köngetried.	1
Unteraurbach.	1
Oberrieden.	1
Oberaurbach.	1
Preitenbrun.	1
Schönenberg.	1
Loppenhausen.	1
Westernach.	1
Warnisried.	1
Stockheim.	1
Hausen.	1
Eglhofen.	1
Salgen	1
Unterrieden.	1
Tarberg.	1
	25

Murnau

Ortschaften.

Murnau. Markt.	1
Eschenlohe.	1
Schwaigen oder Plaiken	1
Andorf.	1
Huglfing.	1
Seehausen.	1
Soyen.	1
Kohlgrub.	1
Oberamergau.	1
Unteramergau.	1
	10

Pfaffenhofen.

Ortschaften.

Pfaffenhofen. Stadt.	1
Niedergerolzhausen.	1
Ensgaden	1
Deinhausen.	1
Langwald.	1
Geisenfeld. Markt.	1
Ilmmünster.	1
Scheyern	1
Hochenwarth. Markt,	1
Pörnbach.	1
Tögernbach.	1
Puch.	1
Eschelbach.	1
Eyrnbach.	1
Adelshausen.	1
Waidhofen.	1
Pobenhausen.	1
Hochenried.	1
Gosseltshausen.	1
Rohrbach.	1
Fahlenbach.	1
Niederlauterbach.	1
Fiepenhausen.	1
	23

Gerichtsbezirke

Pyrbaum.

Ortschaften.

Pyrbaum, kathol.	1

Rauchenlechsberg.

Ortschaften.

Apfeldorf	1
Reichling	1
Kiensau	1
Unterbeißenberg	1
	4

Rhain.

Ortschaften.

Rhain, Stadt	1
Holzheim	1
Wallerdorf	1
Staudheim	1
Oberpeuching	1
Walda	1
Ebenried	1
Münster	1
Osterzhausen	1
Neukirch	1
Echsheim	1
Buch	1
Ponsal	1
Haselbach	1
Illdorf	1
Thierhaupten	1
Bayrdilling	1
Pöttmeß	1
Feldheim	1
Oberbaar	1
Gempfing	1
	21

Rosenheim.

Ortschaften.

Rosenheim, Markt	1
Ostermünchen	1
Pfaffenhofen	1
Kirchwald	1
Rohrdorf	1
Geisenkam	1
Riedering	1
Stephanskirchen	1
Kronlooh	1
Neuenbeyern, Markt.	1
Sollhueben	1
	11

Seefeld, Gefreytes Herrschaftsgericht.

Ortschaften.

Oberalting.	1
Inning.	1
Dinzelbach.	1
	3

Schongau.

Ortschaften.

Schongau, Stadt.	1
Peiting	1
Altenstadt.	1
Schwabsoyen.	1
Steingaden.	1
Unterhohenfurch	1
Epfach	1
	7

Schrobenhausen.

Ortschaften.

Schrobenhausen, Stadt.	1
Oberlauterbach.	1
Aresing.	1
Peinberg	1
Hörzhausen.	1
Langenmosen.	1
Griemolzhausen	1
Hallspach.	1
Singenbach.	1
Junkenhofen.	1
Sandizell.	1
Edlzhausen.	1
Niederarnbach.	1
Brunen.	1
Berg im Gau.	1
Gerlsbach.	1
Weillach.	1
	17

Schwaben.

Ortschaften.

Schwaben, Markt.	1
Gelding.	1
Anzing.	1
Oberneiching.	1
Alring.	1
Glonn.	1
Altenburg.	1
Zorneting.	1
Oberpframmern	1
Steinhöring.	1
Emering	1
Hohenthann.	1
Aßling.	1
Hochenbrun.	1
Gräfing, Markt.	1
Forstern.	1
Forst-Inding.	1
Tuntenhausen.	1
Ottenhofen.	1
	19

Starnberg.

Ortschaften.

Starnberg.	1
Aufkirchen.	1
Gautting.	1
Alling	1
Biburg.	1
Schöngeising.	1
Germering.	1
Puchham.	1
Planek.	1
Päsing.	1
	10

Sulzberg.

Ortschaften.

Sulzberg, kathol.	1
Sulzberg, protest.	1
Mühlhausen, protest.	1
Sulzkirchen, protest.	1
	4

Gerichtsbezirke.

Tölz.

Ortschaften.

Tölz, Markt.	2
Ellbach.	1
Hochenberg.	1
Geisach.	1
Wackersberg	1
Lengries.	1
	7

Tegernsee

Gefreytes Klostergericht

Ortschaften.

Tegernsee.	1
Kreit.	1
Gmund.	1
Egern.	1
Holzkirchen.	1
	7

Türkheim.

Ortschaften.

Türkheim.	1
Ettring.	1
Hiltenfing.	1
Konradshofen.	1
Klimnach.	1
Scherstetten.	1
Matzzies.	1
Unterrammingen.	1
Anglberg.	1
Zeisertshofen.	1
Amberg	1
Wiedergelting.	1
Irsingen.	1
Sibnach.	1
	14

Vohburg.

Ortschaften.

Vohburg, Markt.	1
Grosmehring.	1
Demling.	1
Irsching.	1
Niederrumelsdorf.	1
Appersdorf.	1
Oberdolling.	1
Dinzing.	1
Lenting.	1
Engelbrechtsmünster.	1
Ilmendorf.	1
Siegenburg, Markt.	1
Pföring, Markt.	1
Gaimersham, Markt.	1
Münchsmünster.	1
Oberhaunstadt.	1
Biburg an der Abens.	1
Thrain.	1
Mening.	1
	19

Wasserburg.

Ortschaften.

Wasserburg, Stadt.	1
Rieden.	1
Pfäffing.	1
Oedling.	1
Rott.	1
Im Elend genannt nächst Atl.	1
	6

Weilheim.

Ortschaften.

Weilheim, Stadt.	1
Oberseechering.	1
Uffing.	1
Aidling.	1
Grosweil.	1
Päll.	1
Traubing.	1
Unterprun.	1
Wielenbach.	1
Eberfing.	1
Eglfing.	1
Wildshofen.	1
Erling.	1
Polling.	1
Bernried.	1
Schledorf.	1
Oehlstadt.	1
Iffeldorf.	1
Habach.	1
Tutzing.	1
	20

Wertingen.

Ortschaften.

Wertingen, Stadt.	1
Gottmannshofen.	1
Wortstätten.	1
Hirschbach.	1
Hochenreichen.	1
Frauenstätten.	1
	6

Wiesensteig.

Ortschaften.

Wiesensteig.	1
Deggingen.	1
Westerheim.	1
Reichenbach.	1
Mühlhausen.	1
Drachenstein.	1
Roßbach.	1
Ditzenbach.	1
	8

Wolfrathshausen.

Ortschaften.

Wolfrathshausen, Markt.	1
Münsing.	1
Königsdorf.	1
Thaning.	1
Beyernrhain.	1
Perlach.	1
Obergiesing	1
Thallkirchen	1
Oberhäching.	1
Unterhäching.	1
St. Veith.	1
Argeth.	1
Otterfing.	1
Saulach.	1
Großenhartpening	1
Allerheiligen nächst Warngau.	1
Endlhausen.	1
Taufkirchen.	1
Haidhausen.	1
Beuerberg.	1
Erasburg.	1
Dietramszell.	1
	22

Wörth.

Ortschaften.

Aspach.	1
Auchseesheim.	1
Märdingen.	1
	3

Summe der im Rent-Amte München sich befindenden Schulen	490

Ein leichtes Mittel, dem für die Küche bestimmten Fleisch im Sommer den übeln Geruch zu benehmen.

Aller angewandten Vorsicht ungeachtet ist manchmal nicht zu verhüten, daß das Fleisch bey heißen Sommertägen anlaufe, und einen eckelhaften faulen Geruch bekomme. Gegen dieses Uebel, davon selbst die Küchen und Speisekammern der Vornehmen nicht befreiet sind, und dem entweder gar nicht oder nur mit Kosten und Verlust abzuhelfen ist, hat man folgendes sehr einfache Mittel mit dem besten Erfolg gebraucht: Man schäumt das von der Hitze angeloffene Fleisch bestens ab, nimmt dann eine aus gutem harten Holz gebrannte Kohle, an welcher der mindeste Rauch nicht mehr zu finden, und wirft solche 2 Minuten lang in den siedenden Fleischtopf. Nimmt man sie nun wieder heraus, so wird sowohl dem Fleische selbst, als der davon gekochten Brühe, aller widrige Geschmack benommen, ja das Fleisch sogar recht mürbe, und wohl genießbar befunden.

Ueber die Landeskultur in Bayern.

(Aus der obern Pfalz eingesendet.)

§. 1.

Man ist allgemein überzeugt, daß die Landeskultur in Bayern noch auf der untersten Stufe stehe. Männer von Landeskenntniß behaupten, es wäre noch nicht die Hälfte des Landes, oder nach Andern noch nicht der dritte oder vierte Theil des Landes kultivirt. Sollte es nicht möglich seyn, dieser Angabe Bestimmtheit zu verschaffen, und mit ziemlicher Zuverläßigkeit angeben zu können, wie groß die Menge des bebauten Landes in Bayern sey, und wie sich diese zu der noch unbebauten Fläche verhalte? — Dieses sey wenigstens der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung, und das Publikum entscheide, wie weit es mir gelungen sey.

§. 2.

Vor Allem muß ich anführen, was Westenrieder, der Vater der bayerischen Staatskunde, über diesen Gegenstand sagt. Da er in seiner Erdbeschreibung pag. 254 behauptet, daß von den 576 Quadratmeilen, die Bayern enthält, 378 auf Aecker und Wiesen kommen, fährt er so fort: „Nun hat Bayern in allen dreyen Feldern 1,748,746 Jucharte, (15893 Jucharte machen eine Quadratmeile aus) brauchbares, und da ein Dritttheil allemahl brach und unbenützt liegt, 1,165,830 kultivirtes, wiewohl noch lange nicht am besten kultivirtes Acker-Land. Im Durchschnitte giebt ein Juchart 5 Schäffel, so daß von jenen 1,165,830 Jucharten, welche man jährlich anbauet, 5,829,150 Schäffel einkommen. Von diesen werden vermöge einer 1771 gemachten Anzeige, zur Speise, Fourage, Winter- und Sommerbau 3,266,335, und zur Mastung des Viehes und Geflügels 562,815 verbraucht, so daß 2 Millionen Schäffel zum Verkaufe außer Land übrig bleiben.

Das Nämliche sagt Westenrieder im zweyten Theile des bayerischen Jahrbuches pag. 54., und merkt noch an, daß es eine mässige Berechnung sey, wenn man von einem Juchart im Durchschnitte 5 Schäffel Ertrag annimmt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 12. July 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	301	266	35	23	24	22	15	22	—
Korn	514	373	141	16	15	15	—	14	—
Gersten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	35	10	25	10	30	10	—	9	30

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXIX. Stück. München, Samstags den 19. July 1800.

Es giebt Menschen, die es mit ihren Freunden, wie mit ihren Kleidern machen, die sie weglegen, wenn sie abgetragen sind.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Verboth, die auswärtigen ad pias causas betreffend.

Vermöge höchsten Rescripts vom 5. d. ist zum unabänderlichen Princip festgesetzt, daß keinen Ausländern in Churfürstl. Staaten irgend eine Kollekte ad pias causas, welchen Nahmen dieselben auch immer haben mögen, ohne höchst ausdrücklich unmittelbare Erlaubniß mehr gestattet werden solle. Es wird also solches sämmtlichen Churfürstl. Landgerichten und andern Orts-Obrigkeiten zur gehorsamsten Nachachtung hiermit eröffnet. München, den 11. July 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Hegnenberg Dux, Vice-Präsident.

Secretär Kroiß.

Vorladung.

Nachdem der jüngsthin verstorbene dießortig gewesene Stiftspfarrer, Canonicus Capitularis und Hof-Theolog, P. T. Hr. Franz Xaver v. Scherer, zwar ein mit einem vitio visibili behaftetes Testament nebst keinem Codicill hinterlassen, und in demselben ohnehin seine im vierten und sechsten Grade mit ihm verslypschafteten Anverwandten zu seinen Universal-Erben instituirt hat, indeß aber doch bey endesbenannter Stelle unbekannt ist, ob nicht allenfalls einige nähere oder gleiche Anverwandte des gedacht sel. Hrn. Erblassers existiren, welche auf diese Verlassenschaft einigen Anspruch zu machen glauben könnten; so will man hiermit alle und jede Franz Xaver v. Scherer. Anverwandten durch dieses öffentliche Proclama zu dem Ende richterlich vorladen, daß selbe sub Termino zwey Monathen peremptorie sich bey dem dießortig Churfürstl. Collegiat-Stifts-Kapitl zu melden, ihrer Anverwandtschaft halber gehörig zu legitimiren, und ihre Erklärungen super Agnitionem Testamenti um so gewisser anher abzugeben haben, als man ausser dessen nach Verlauf dieses Termins selbe keineswegs mehr hören, sondern rücksichtlich ihrer erwähnte letztwillige Dispositionen ohne weiters judicialiter pro agnitis halten, und mit Auseinandersetzung, dann Extradition dieser Verlassenschaft nach Inhalt derselben und respective gesetzlicher Ordnung nach unaufhaltlich verschreiten wird. Resolutum München den 8. July 1800.

Churfürstl. Hof-Collegiat-Stifts-Kapitel ad div. virg. hieoben.

v. Effner, Stifts-Dekan.

Ueber die Landeskultur in Bayern.

Fortsetzung.

§. 3.

Es sey mir erlaubt, der Hochachtung unbeschadet, die ich für den verdienstvollen Gelehrten hege, einige Irrthümer zu berichtigen, die sich in diese Angaben eingeschlichen haben.

a) **Westenrieder** giebt Anfangs den Flächen-Inhalt der Aecker und Wiesen auf 378 Quadratmeilen, dann die Zahl der Aecker allein, die jährlich bebauet werden, auf 1,165,830 Jucharte an. Diese Aecker allein betragen daher, eine Quadratmeile zu 15893 Juchart gerechnet, nur 73 Quadratmeilen. Die Wiesen müßten also, um die Zahl von 378 Quadratm. voll zu machen, 305 Quadratmeilen, oder 4,847,365 Jucharte enthalten. Wer mit der Landwirthschaft in Bayern bekannt ist, wird eingestehen, daß die eigentlichen, also zweymädigen Wiesen (einmädige können nicht zu kultivirten Gründen gerechnet werden, und sind von **Westenrieder** unter der Rubrike: auf Möser, abgezogen) nicht den sechsten ten Theil der Aecker ausmachen. Will man sie aber doch dafür annehmen, so betragen sie Etwas über 12 Quadratmeilen; sohin alles kultivirtes Land in Bayern nicht 378, sondern 85 Quadratmeilen.

b) **Westenrieder** nimmt an, daß alles kultivirte Ackerland mit Getreide bebauet sey; allein, wer weiß nicht, daß neben dem Getreide auch noch häufig Flachs, Hanf, Futterkräuter u. dgl. Mehr gebauet werden.

c) Berechnet, er durch obige Voraussetzungen irregeführt, die jährliche Getreide-Ausfuhr aus Baiern auf zwey Millionen Schäffel. Wie weit zu stark aber diese Angabe seie, werde ich in der Folge noch näher zeigen.

§. 4.

Diese Angaben können uns also zur gründlichen Beurtheilung des Zustandes der Landeskultur nicht hinlänglich sein, nicht hinreichen, um eine förmliche Berechnung darauf zu gründen. Es müssen also andere Quellen hiezu aufgesucht werden.

Die Quantität der bebauten Oberfläche in einem Lande läßt sich berechnen, wenn man weis:

1. wie stark der jährliche Bedarf und Konsumtion des Getraides im Lande seie.
2. wenn die Stärke der jährlichen Ein- und Ausfuhr des Getraides bekannt ist.
3. wenn man den Ertrag des Bodens im Durchschnitte vom ganzen Lande kennt.
4. wenn man berechnet, wie viele Aecker ausser dem Getraide mit andern Produkten bebauet werden: und
5. wenn das Verhältniß des Wiesenbaues zum Ackerbaue wenigstens beiläufig bekannt ist.

Weis man z. B. daß ein Land a) zur innern Konsumtion jährlich 300,000 Schäffel bedarf, daß es b) 200,000 Schäffel ausführt, daß c) der Ertrag des Bodens im Durchschnitte 5 Schäffel vom Juchart ausmache, so weiß man auch, daß 100,000 Jucharte Ackerland vorhanden sein müssen. Weis man ferner, daß d) die übrige Produkte ausser dem Getraide höchstens den sechsten Theil Raum einnehme, als dieses, daß e) die vorhandene Wiesen sich zu der Zahl der Aecker ebenfalls wie 1 — 6 verhalte, so muß man zu obigen 100,000 Jucharten noch zwei Sechstheile oder ein Drittel dazu rechnen, und die Quantität des bebauten Landes wird dann im ganzen 133,333 ⅓ Jucharte ausmachen. Eine jährliche Berechnung will ich daher gegenwärtig für Baiern entwerfen.

§. 5.

I. Die allgemeine Theurung im Jahre 1770 veranlaßte die Regierung, durch alle Stellen im Lande eine Berechnung herstellen zu lassen, wie viel Getraid zur Konsumtion auf ein ganzes Jahr im Lande verbraucht werde.

Nach diesen Berechnungen braucht Baiern

a. zur Speis und Fourage.

	Waiz.	Korn.	Gerste.	Haaber.
Regierung München.				
	143499¾	457584¾	161715½	111265¾
Regierung Landshut.				
	38308½	369893½	118061½	165236
Regierung Straubing.				
	30429¾	284001¾	49828¾	88640
Regierung Burghausen.				
	45441¾	210067¾	104995¾	92107¾
Sum.	257679¼	1343152¾	434603¼	457248¾

b. zum Winterbau.

Regierung München.				
	30405¾	12294½	—	—
Regierung Landshut.				
	18900¼	65579	—	—
Regierung Straubing.				
	10139	49681½	—	—
Regierung Burghausen.				
	9363½	490[illegible]8	—	—
Sum.	68709	242075	—	—

c. zum Sommerbau.

Regierung München.				
	—	—	57660½	113710½
Regierung Landshut.				
	—	—	39248	59135½
Regierung Straubing.				
	—	—	16182¾	45116
Regierung Burghausen.				
	—	—	27863	61692¾
		Sum.	141053¼	279654½

Summe der Getraidekonsumtion in Baiern

326388¾	Schfl.	Waitz.
1585227½	—	Korn
575657	—	Gerste
636[illegible]3¼	—	Haber
Totalf. 3,124,176¼	Schfl.	

§. 6.

II. Die Summe der Getraideausfuhr aus Baiern ist das zweite Datum, welches mich meinem Zwecke näher führt. Für diejenige meiner Leser, welche Westenrieders Beiträge zur vaterländischen Historie rc. (Band 1 pag 324) nicht bei Handen haben, rücke ich die Tabelle der Getraideausfuhr in Baiern vom Jahre 1774 — 86 aus selben hier ein:

	Waitz.	Korn.	Gerste.
Im J. 1774	42487¾	32498½	61153¾
— — 1775	61337	45384½	63638½
— — 1776	78925	57225	54774
— — 1777	92649½	44[illegible]66	57121
— — 1778	57969	32380	40038
— — 1779	76699	44497½	49075
— — 1780	9[illegible]333	51912	70656
— — 1781	55291	28828	41568
— — 1782	88256	26870	42414
— — 1783	1[illegible]7090	29161	464[illegible]0
— — 1784	9[illegible]234	43635	28241
— — 1785	66080	36346	34424
— — 1786	[illegible]	35377	46559
Summa	985903¼	508580¼	636[illegible]82¾
per Consumo gieng ins Land	32652	17207	16[illegible]67
bleibt also zum effektiv. Stand	953251¼	4[illegible]1373¾	619815¾

	Haber.	Zehend u.	Giltget.
Im J. 1774	12134	——	——
— — 1775	11465	——	——
— — 1776	17550	——	$5094\frac{3}{4}$
— — 2777	15369	——	5048
— — 1778	$13631\frac{1}{2}$	——	1982
— — 1779	$10028\frac{1}{2}$	——	10795
— — 1780	15850	——	17410
— — 1781	9829	——	8234
— — 1782	13367	——	13427
— — 1783	9762	——	17677
— — 1784	9589	——	16457
— — 1785	9677	——	12616
— — 1786	14403	——	16336
Summa	$262655\frac{1}{2}$	——	$124177\frac{1}{4}$
per Consumo gieng ins Land	$8113\frac{1}{2}$	——	17847
bleibt also zum effektiven Stand	154542	——	$106330\frac{1}{4}$

zusammen Waitz.	$953251\frac{3}{4}$	Schäffel.
Korn	$491373\frac{1}{4}$	—
Gerste	619815	—
Haber	154542	—
Zehend u. Giltgetraid	$106330\frac{1}{4}$	—
	$2,325310\frac{1}{4}$	Schäfl.

Berechnet man nun den Durchschnittsertrag nach vorigen 13 Jahren, so trift auf jedes Jahr eine Getraideausfuhr von

178870 Schäffeln.

§. 7.

III. Aus vorstehenden Berechnungen ist nun bekannt, daß die jährliche Produktion des Getraides in Baiern $3.303.046\frac{1}{2}$ Schäffel betrage. Nun ist noch die Fruchtbarkeit des Landes im Durchschnitte zu wissen nöthig, und man weiß zwar noch nicht die ganze Summe des kultivierten Landes, aber doch das vorzüglichste Datum die

Quantität des mit Getraide bebauten Landes. Westenrieder nimmt auf ein Juchart ins andere 5 Schäffel Ertrag an, und behauptet, dieses seie eine mässige Berechnung. Wenn mir schon dieser angegebene Ertrag für die Durchschnittssumme zu groß scheint, indem hier die magere Gegend um München, die weniger fruchtbare Gegenden des Gebürges, und des baierischen Waldes auch mit in Anschlag kommen, und also den Ertrag der fruchtbaren Ebenen des Landes vermindern; so bin ich doch nicht im Stande, mit hinreichendem Grunde eine andere Berechnung anzustellen, und bin gezwungen, den nämlichen Ertrag im Durchschnitte mit 5 Schäffeln anzunehmen. Wird nun die Summe der jährlichen Getraideproduktion von 3303046 Schfl. durch die Zahl 5 als dem Maase der Fruchtbarkeit des Bodens dividirt, so ergiebt sich, daß die Zahl des Ackerlandes in Baiern 660609 Jucharte betrage, welche nach Quadratmeilen berechnet, nicht mehr als $41\frac{1}{2}$ Quadratmeilen 1050 Jucharte ausmachen.

§ 8.

IV. Leichter ist es nun, die Summe der übrigen kultivierten Gründe zu berechnen, wenn man das Verhältniß derselben zum Ackerbaue bestimmen kann. Man weis, daß Baiern ein Getraideland ist, welches ausser dem Getraide sehr wenige andere Produkte bauet. So beträchtlich in einigen Gegenden der Flachs- und Hanfbau ist, so viel Futterkräuter, oder Gartenfrüchte hier und da gebauet werden, so kommen doch diese einzelne Produkte gegen die unübersehbaren Fluren, die mit Getraide bebauet sind, beinahe in keinen Anschlag. Ich bin überzeugt, daß alle übrige Feldfrüchte ausser dem Getraide nicht den zwanzigsten Theil der Oberfläche ausmachen, den dieses einnimmt: indeß will ich um nur

nicht zu wenig zu sagen, annehmen, daß ein Sechstheil alles Ackerlandes ausser dem Getraide mit anderen Früchten bebauet werde. Dieses Sechstheil beträgt daher 110101⅙ Jucharte, oder 6 Quadratmeilen, und 14743 Jucharte.

§. 9.

V. Wer mit der Landwirthschaft in Baiern bekannt ist, wird wissen daß die Landleute wohl zwanzigmal mehr Aecker als Wiesen besitzen. Unter Wiesen zähle ich hier bei Berechnung der kultivierten Gründe, nur die zweimädige, da die einmädige Wiesen sicher nicht kultiviert genannt werden können.

Ungeachtet dessen will ich doch annehmen, daß auch die Wiesen sich zu den Getraideäckern wie 1 — 6 verhalte, folglich würden auch diese betragen 6 Quadratmeilen und 14743 Jucharte.

§. 10.

Wie klein, wie über alle Erwartung unbedeutend wird durch diese Berechnungen das Bild der bayerischen Landeskultur! Wie niederschlagend ist es für den Patrioten, zu sehen, daß von den 576 Quadratmeilen, die Bayern enthält, im Ganzen nicht mehr als 55 Quadratmeilen 6396 Jucharte zu Aeckern und Wiesen umgeschaffen, oder überhaupt bebauet sind, folglich nicht einmahl der zehnte Theil des Landes kultivirt sey!

§. 11.

Dieses Resultat ist wohl für manchem meiner Leser zu überraschend, als daß man ihm so unbedingt Glauben beymessen konnte: Es ist daher der Mühe werth, die Angaben, worauf sich die ganze Berechnung stützt, noch näher zu prüfen.

Der jährliche Bedarf im Lande möchte etwa zu geringe angegeben werden seyn! Man bedenke, daß die Berechnung der inländischen Consumtion zur Zeit des Getreidemangels und der Theurung verfaßt worden, und daß daher, wie **Westenrieder** selbst anführt, (Jahrbuch. 2. Thl. pag. 135.) der Verbrauch wahrscheinlich zu hoch angegeben wurde. Ist aber dieses, so muß die Zahl der kultivirten Gründe eher noch kleiner als größer seyn; folglich, wenn wider die Aechtheit dieser Anzeige Zweifel erhoben werden will, meine Angabe der Zahl der Aecker vielmehr noch vermindert werden.

Zweytens gehörte zur Zeit dieser Berechnung noch das fruchtbare Innviertl mit 115710 Seelen zu Bayern. Mit dem Abrisse desselben hat sich nicht nur der jährliche Bedarf, sondern auch die Menge des kultivirten Landes beträchtlich vermindert: es ist also auch von dieser Seite eher eine bedeutende Minderung als eine Mehrung meiner Angabe anzunehmen.

Drittens ist nicht zu vergessen, daß ich die Zahl der übrigen nicht mit Getreide bebauten Aecker und der zweymädigen Wiesen zusammen als ein Drittheil der Getreide-Aecker angenommen habe, ein Verhältniß, welches nach dem Urtheile aller Landeskundigen zu groß angegeben ist; folglich die Zahl der bebauten Grundstücke wieder eher vermindert als vergrößert.

Auf der andern Seite sind in Erwägung zu ziehen die seitdem merklich zugenommene Landeskultur und der Schleichhandel mit dem heimlich außer Land geführten Getreide. Obwohl diese beyden Gegenstände nicht unerheblich sind, scheinen sie mir doch den vorerwähnten Verminderungsursachen lange nicht gleich zu kommen, vielweniger selbe zu übertreffen. Der höchste Fall, den man annehmen kann, ist, daß sowohl

der im Jahre 1771 angegebene Bedarf an Getreide, als die damahlige Getreide-Ausfuhr von 1774 — 86 noch heut zu Tage als ächt und wahr angenommen werden mögen, und seit dieser Zeit weder eine bedeutende Verminderung, noch weniger aber eine Vermehrung Statt gehabt habe.

§. 12.

Wenn wir nun wissen, auf welcher Stuffe wir wirklich stehen, so wird es keine unnütze Untersuchung seyn, zu zeigen, wie weit wir in der Kultur noch kommen können, und welchen Weg wir noch zurückzulegen haben.

„Westenrieder in seiner Erdbeschreibung pag. 253. sagt Folgendes: „Von den 576 Quadratmeilen, welche die Oberfläche von Bayern beträgt, kommen auf die Gebäude wenigstens 12 Quadratmeilen, auf die Möser 16, auf die 540 bayrischen Forste 100, auf die Seen, Flüsse, Bäche und Weiher 30, auf die vielen, oft ohne Noth gekrümmten Strassen, Stege und Wege 20, die ganz öde liegenden Gründe 20, so daß 378 Quadratmeilen auf die Aecker und Wiesen bleiben.„

Bey besserer Kultur in Bayern muß ich annehmen, daß nicht nur die Moore (Möser) mit 16, sondern auch die ganz öde liegenden Gründe mit 20 Quadratmeilen bebauet seyen; wodurch also die Aecker und Wiesen nebst obigen 378 in Allem 414 Quadratmeilen betragen würden. Nehme ich nun an, daß die durch Kultur der Sümpfe und öden Gründe erbaute neue Häuser, Höfe, Wege und Strassen, Kanäle und Abzugsgräben 14 Quadratmeilen hinwegnehmen sollen, so verbleiben noch für Aecker und Wiesen 400 Quadratmeilen, oder letztere zu dem vierten Theil gerechnet, 300 Quadratmeilen für die Aecker.

Von diesen Aeckern sollen zwey Drittheile mit Getraide und ein Drittheil mit Klee, Kartoffeln, Flachs, Hanf, Hirsen, Toback rc. bebaut seyn, so betragen die mit Getraide bebaute Aecker 200 Quadratmeilen. Brachfelder kann ich bei besserer Kultur nach der Güte des Bodens gar nicht annehmen, um aber nur nicht zu viel zu sagen, will ich auch dafür noch den vierten Theil abziehen, so bleiben noch zu Aeckern die jährlich angebaut werden 150 Quadratmeilen, oder 2,383.950 Jucharte. Nehme ich ein Juchart zu 5 Schäffeln Ertrag an, so beträgt die jährliche Getraideproduktion in Baiern 11,419 750 Schäffel Getraide. Die Konsumtion des Getraides im Lande solle, was nie anzunehmen ist, nicht nochmal sondern zweimal soviel als gegenwärtig, also nicht 3,303.046 sondern 9,909,138 Schäffel betragen, so verbleibt noch zur Ausfuhr ausser Land 1,510,612 Schäffel, welche das Schäffel nur zu 6 fl. gerechnet eine Summe von 9063672 fl. jährlich in das Land bringen würden.

§. 13

Dieses ist nichts weniger als eine übertriebene unausführbare Berechnung, die Kräfte und Mittel hiezu liegen in uns, sie dürfen nur erweckt, oder um mich bestimmter auszudrücken, nur nicht, wie es bisher geschah, gewaltsam unterdrückt werden. Ich glaube alle Verbesserungsvorschläge, welche zu fürchterlichen Stössen unsere Registraturen anfüllen; in folgende Worte fassen zu können. **Eigenthum der Güter, und Freiheit des Getraidhandels.** Alles was wir jetzt so gerne erzwingen möchten, und mit allen Gesetzen, und Aufmunterungsmitteln nicht erzwingen können; wird sich dann von selbst geben. Eigenthum ist der sicherste Sporn des menschlichen Fleisses, Eigenthum hat die bestmöglichste Kultur des Landes, Theilung der Bauerngüter, und der Gemeinheiten, Aufhebung der Brache, Urbarmachung der Sümpfe und ver-

mehrte Volksmenge, Einführung des Kleebaues und Stallfütterung, und unzählige andere Vortheile in seinem Gefolge, die bis dahin immer nur fromme Wünsche bleiben werden.

§. 14.

Ich glaube nicht, daß ein wahrer und aufgeklärter Patriot über diese freimüthige Darstellung im Ernste ungehalten seyn wird. Man muß nicht mehr scheinen wollen, als man würklich ist, und wenn man im Ernste Uebeln abhelfen will, muß man erst die Größe derselben kennen, man muß wissen, wo man steht, um bestimmen zu können, welchen Weg man noch zurück zu legen habe. Wie sehr wünsche ich, in meinen Berechnungen geirrt zu haben, wie wird es mich freuen, mich widerlegt zu sehen, und genauere gründlichere Data angeführt zu finden! Mir wird es dann genügen, diesen wichtigen Gegenstand der erste näher untersucht, und weiteres Nachdenken darüber veranlaßt zu haben.

A...

Topographischer Beytrag

der im Rentamte Landshut befindenden deutschen Schulen der Städte, Märkte und Landgerichter, nebst der diesen einverleibten Hofmärkte.

Gerichtsbezirke.

Biburg u. Geisenhausen.

Ortschaften.	
Biburg, Markt.	1
Geisenhausen, Markt.	1
Gaindorf.	1
Aich.	1
Treitlkofen.	1
Bodenkirchen.	1
Ruprechtsberg.	1
Wösterskirchen.	1
Seyfriedswörth.	1
Seyboltsdorf.	1
Binabiburg.	1
Angerbach.	1
Ponbruck.	1
Eberspunt.	1
Haunzenberger Söhl.	1
Wurmsham.	1
Velden, Markt.	1
Gängkofen, Markt.	1
Mässing, Markt.	1
	19

Dingolfing u. Reysbach.

Ortschaften.	
Dingolfing, Stadt.	1
Reysbach, Markt.	1
Gottfriding.	1
Griesbach.	1
Kollbach.	1
Haberskirchen.	1
Männing.	1
Zeilnbach.	1
Rimbach.	1
Steinbach.	1
Hüttenkofen.	1
Martinsbuch.	1
Moßthenning.	1
Lengthall.	1
Frauenbiburg.	1
Mengkofen.	1
Hofdorf.	1
Puchhausen.	1
Thürnthenning.	1
Wörth.	1
	20

Eggenfelden.

Ortschaften.	
Eggenfelden, Markt.	2
Zeillern.	1
Taufkirchen.	1
Rattenbach.	1
Kirchberg.	1
Oberdietfurt.	1
Huldsessen.	1
Unterdietfurt	1
Zeitling.	1
Neuhofen.	1
Hebersfelden.	1
Martinskirchen.	1
Zehl.	1
Zimmern.	1
Falkenberg.	1
Diepoltskirchen.	1
Niederkirchen.	1
Rohrbach.	1
Mitterskirchen.	1
Wurmansquik, Markt.	1
Arnstorf.	1
Gern.	1
Schönau.	1
	24

Eckmühl.

Ortschaft.	
Unterlaichling.	1

Erding und Dorfen.

Erding, Stadt.	1
Dorfen, Markt.	1
Gumthausen.	1
Langenpreysing	1
Altenerding.	1
Bockhorn.	1
Hörgerstorf.	1
Wörth.	1
St. Koloman.	1
Pucham, Puchhain	1
Walpertskirchen.	1

Gerichtsbezirke Erding und Dorfen.

Ortschaften.

Lengdorf 1
Reichenkirchen. 1
Landerstorf. 1
Hochenpolding. 1
Wambach. 1
Granding. 1
Steinkirchen. 1
Burgharding. 1
Langengeißling. 1
Thallham. 1
Berglern 1
Aufkirchen. 1
Untergeiselbach. 1
Mosen. 1
Hofkirchen. 1
Oberndorf. 1
Warthenberg, Markt. 1
Kronwinkel. 1
Hochdorf. 1
Berg. 1
Buch in Erlbach. 1
Altenfranenberg. 1
Grüntegernbach. 1
Wilsham. 1
Eitting. 1
Taufkirchen. 1
Obergängkofen. 1

38

Kirchberg.

Ortschaften.

Inkofen. 1
Oberlindhart. 1
Frauenhofen. 1
Hebramsdorf. 1
Aschertshausen 1
Andermannsdorf. 1
Oberergoltsbach. 1
Neufahrn. 1
Sallach. 1
Häderspach. 1
Hainspach. 1
Haindling. 1
Mallerstorf. 1
Peyerbach. 1
Oberdeckenbach. 1
Hochenthann. 1
Kläham. 1
Holztraubach. 1
Pfaffenberg, Markt. 1
Geiselhöring, Markt. 1

20

Landau.

Ortschaften.

Landau. Stadt 1
Layling 1
Haindlfing 1
Altenbuch 1
Grönnacker. 1
Ottering. 1
Obernhausen. 1
Niederhöcking. 1
Niederhausen. 1
Mattenhausen. 1
Hechenskirchen. 1
Kammern. 1
Hartkirchen. 1
Galgweiß. 1
Haunerstorf. 1
Hänkofen. 1
Adldorf. 1
Malgerstorf. 1
Iholfing. 1
Rhuestorf. 1
Aufhausen. 1
Zuhling. 1
Reichersdorf. 1
Göttersdorf. 1
Gergweiß. 1
Dornach. 1
Burg bey Oberpöring. 1
Haidenkofen. 1
Euchendorf. Markt. 1
Simbach. 1

30

Landshut.

Ortschaften.

Landshut. Stadt. 4
Altheim. 1

5

Moosburg.

Ortschaften.

Moosburg. Stadt. 2
Pruckberg. 1
Margaretenried. 1
Schwemerstorf. 1
Gamelstorf. 1
Obermarchenbach. 1
Ambs. 1
Kirchdorf an der Amper 1
Schweittenkirchen. 1
Gundertshausen. 1
Oberempfenbach. 1
Ruedlzhausen. 1
Au. 1
Haag. 1
Altenkirchen. 1
Sandelshausen. 1
Hörgertshausen. 1
Inkofen. 1
Mauern. 1
Zolling. 1
Tegernbach. 1

22

(Das Uebrige folgt.)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 19. July 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	569	288	281	24	—	22	36	21	15
Korn	464	163	301	15	—	14	—	13	—
Gersten	34	24	10	14	—	13	—	12	—
Haber	98	71	27	10	30	10	30	10	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXX. Stück. München, Samstags den 26. July 1800.

Empfindsamkeit ist eine häusliche Tugend, und Menschlichkeit eine Tugend des Weltbürgers.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Die ungehinderte Justizpflege betreffend.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Nachdem durch den am 15. dieses Monaths abgeschlossenen Waffenstillstand, wodurch Unsere herobere Lande gleichsam in zwey Theile getrennt worden sind, an der Form des bestehenden Gouvernements nichts geändert, sondern solche vielmehr ausdrücklich garantirt worden ist, sohin es keinem Anstande unterliegt, daß die Verwaltung der Justiz in ihrem gesetzmäßigen bisher beobachteten Gange erhalten werden könne; so wollen Wir euch solches zu eurer Nachachtung mit dem Anhange eröffnen, daß ihr gleichwohl selbst in Fällen, wo wegen gehinderter Communication die genaue Beobachtung der Termine und Fatalien nicht möglich wäre, die erforderliche Nachsicht eintreten, jedoch auch unter solchem Vorwande keine absichtige Protrahirung der Justiz gestatten sollet. München, den 23. July 1800.

An das Churfürstl. Revisorium, Hofrath, dann die Regierungen Straubing, Landshut, Burghausen, Neuburg und Amberg also ergangen.

Kundmachung.

Da in dem gnädigsten Rescript vom 22. Aug. abgewichenen Jahrs schon deutlich enthalten ist, daß die Natural-Getreid-Besoldungen in Geld bezahlt werden sollen; so versteht sich solches auch von selbst auf den ein so anderen Orts herkömmlichen Besoldungs-Haaber, und zwar dergestalt, daß hierbey, der bey der Eindienungszeit bestehende, und durch Schrannenzettel, oder Magistratische Zeugnisse zu belegende Preiß zum Grund genommen werden muß. München den 11. July 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.
Horwath.

Vorladungen.

1. Nachdem der jüngsthin verstorbene dießortig gewesene Stiftspfarrer, Canonicus Capitularis und Hof-Theolog, P. T. Hr. Franz Xaver v. Scherer, zwar ein mit keinem vitio visibili behaftetes Testament nebst

einem Codicill hinterlassen, und in demselben ohnehin seine im vierten und sechsten Grade mit ihm verschwägerten Anverwandten zu seinen Universal-Erben instituirt hat, indeß aber doch bey endesbenannter Stelle unbekannt ist, ob nicht allenfalls einige nähere oder gleiche Anverwandte des gedacht sel. Hrn. Erblassers existiren, welche auf diese Verlassenschaft einigen Anspruch zu haben glauben könnten; so will man hiermit alle und jede Franz Xaver v. Scherer. Anverwandten durch dieses öffentliche Proclama zu dem Ende richterlich vorladen, daß selbe sub Termino zwey Monathen peremptorie sich bey dem dießortig Churfürstl. Collegiat-Stifts-Kapitl zu melden, ihrer Anverwandtschaft halber gehörig zu legitimiren, und ihre Erklärungen super Agnitionem Testamenti um so gewisser anher abzugeben haben, als man ausser dessen nach Verlauf dieses Termins selbe keineswegs mehr hören, sondern rücksichtlich ihrer erwähnte letztwillige Dispositionen ohne weiters judicialiter pro agnitis halten, und mit Auseinandersetzung, dann Extradition dieser Verlassenschaft nach Inhalt derselben und respective gesetzlicher Ordnung nach unaufhaltlich vorschreiten wird. Resolutum München den 8. July 1800.

Churfürstl. Hof-Collegiat-Stifts-Kapitel ad div. virg. hieoben.

v. Effner, Stifts-Dekan.

---

2. Nachdem der Franz Sedlmayr, Bürger und Wirth im Bau des Kloster Tegernseeischen Markts Holzkirchen einen annehmlichen Käufer seines besitzenden Anwesens bey Gericht gestellet, seine angegebene Schulden aber den Kaufschilling noch übersteigen, der Franz Sedlmayr hierauf das bittliche Ersuchen gestellet hat, daß man gerichtseits seine sämmtlichen Gläubiger zur Liquidation ihrer Foderungen, und besonders zu einer gütigen Nachlaßbehandlung unter einem anzusetzenden zerstörlichen Zeitraum öffentlich vorladen möchte; so entspricht man hiermit der billigen Bitte, und es wird zu jedermanns Wissenschaft also kund gemacht, daß man gerichtsseits zur Liquidation der Franz Sedlmayr. bürgerl. Wirths im Bau vorhandenen Schulden und zur gütlichen Nachlaßbehandlung den 13 künftigen Monaths August in Tegernsee angesetzt habe, auch alle dessen Gläubiger auf eben den Tag dergestalt zur Liquidation ihrer Forderungen und gütlichen Nachlaßbehandlung vorgeladen werden, daß sie, oder in eigener Person oder mittels hinlänglich bevwalten Mandatarien in Tegernsee auf den 13. Aug. nm! so gewißer zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und der gütlichen Nachlaßbehandlung beyzuwohnen haben, als man widrigenfalls die nicht erscheinende mit ihren allenfalls habenden Forderungen nachhin nicht mehr hören, und ihrer Forderungen für verlustig halten, und erkennen würde. Wornach sich also die Franz Sedlmayrischen Gläubiger zu achten, und von Verlurstgefahr zu hütten wissen. Signatum den 16. Juny 1800.

Churpfalzbayr. gefreytes Klostergerichts Tegernsee und Marktsgericht Holzkirchen, Rentamts München.

Lic. Valentin Wieninger, Gerichtsverweser.

Zweiter Brief über Adam Smith's Untersuchung der Natur und der Ursachen des Nationalreichthumes.

Lieber Sohn!

In meinem ersten Briefe über Adam Smith's Untersuchung der Natur und der Ursachen des Nationalreichthumes (vid. Intelligenz-Blatt Nro. XXVI. d. J.) habe ich versprochen dich auf die reinen Grundsätze aufmerksam zu machen, nach welchen jeder Staatsmann arbeiten solle; — ich werde dabey Schritt vor Schritt obigem klassischen Werke folgen, und hoffe, du werdest die-

sen großen Lehrer der Staatsverwaltung selbst immer fleißig lesen, * und dasjenige, was ich dir hierüber schreibe, nur als einen Leitfaden ansehen; — soviel möglich werde ich bey den wichtigsten Sätzen seine eigenen Worte beybehalten. —

Die Arbeit, welche jede Nation jährlich verrichtet, ist der Fond, der sie ursprünglich mit allen von ihr jährlich verbrauchten Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versorgt.

In einem je größern oder kleinern Verhältnisse also die Quantität dieses Produkts, oder des dafür Erkauften, mit der Anzahl derer steht, die davon ihre Bedürfnisse befriedigen wollen: desto besser oder schlechter wird diese Nation mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens versehen seyn.

Dieses Verhältniß wird in jeder Nation durch zwey Umstände bestimmt:

1°. Durch die Einsicht, die Geschicklichkeit und den Fleiß, welche die Nation im Ganzen bey ihrer Arbeit anwendet; —

2°. durch das Verhältniß zwischen der Anzahl der mit nützlicher Arbeit beschäftigten und der unbeschäftigten Menschen. —

Ueberfluß oder Mangel scheint mehr vom ersten, als vom zweyten Umstande abzuhangen.

Die Vertheilung der Arbeit hat die größten Verbesserungen an den hervorbringenden Kräften der Arbeit bewirket:

1°. Durch Vermehrung der Geschicklichkeit eines jeden einzelnen Arbeiters; —

2°. durch Ersparung der Zeit beym Uebergange von einer Arbeit zur andern; —

3°. durch Erfindung nützlicher Maschinen.

NB. Bey dem Ackerbau ist die Vertheilung der Arbeit nicht in dem Grade möglich, wie bey Manufakturen.

Diese Vertheilung der Arbeit ist die nothwendige, obgleich erst langsam erscheinende und stufenweise sich entwickelnde Folge des in der menschlichen Natur liegenden Hanges zum Tausche. —

Vermög der bey dem menschlichen Geschlecht herrschenden allgemeinen Neigung zum Tausche, werden die Produkte aller in ihm vertheilten Talente gleichsam auf einen gemeinschaftlichen Markt gebracht, wo jeder das, was er von den Früchten des Fleißes, und der Geschicklichkeit anderer bedarf, sich zu eigen macht, indem er dem andern mittheilt, was er selbst hervorgebracht hat. —

Da es das Vermögen zu tauschen ist, welches zur Vertheilung der Arbeiten Gelegenheit gegeben hat: so wird der Grad, wie weit diese Vertheilung getrieben werden solle, von der Größe und der Ausdehnung jenes Vermögens, d. h. von der Größe und dem Umfange des Marktes abhängen. — Schiffahrt verschaft einen größern Markt, als Landfuhrwerk, — an Seeküsten und an schifbaren Strömen war immer die größte Vertheilung der Arbeit, — die größte Bevölkerung. —

Die Vertheilung der Arbeit macht jede Gesellschaft gewissermassen **zu einer handelnden Gesellschaft**; — man hatte demnach ein Handelsmittel nöthig; — man wählte hiezu in rohen Zeiten **Vieh**, **Salz**, eine **Art Muscheln**, **gedörte Stockfische**, **Toback**, **Zucker**, **gegerbte Häute** rc. — endlich nahm man Metalle, weil selbe am wenigsten vergänglich sind, leicht zertheilt, und leicht wieder vereinigt werden können; — die Spartaner nahmen Eisen, die Römer Kupfer, alle reiche und handelnde Nationen Gold und Silber; — vor Entstehung der öffentlichen sogenannten Münzstätte mußte man die Metalle **probiren** und **wägen**; die Benennungen der ersten Geldmünzen scheinen ursprünglich

* Dieses Werk ist zu haben bey J. V. Strobel.

das darinn enthaltene Gewicht, oder die Quantität des Metalls ausgedrückt zu haben, als as, pondo, Pfund ꝛc. — Die Staaten und Fürsten machten Schulden, und verminderten nach und nach die Quantität des Metalls, das ihre Münzen anfangs enthielten; das römische As war in den letzten Zeiten der Republick auf dem 24sten Theil, — das englische Pfund, und der englische Penny auf den 3. Theil, — das schottische Pf. und Penny auf den 36. Theil, — und das französische Pf. und Penny auf den 66. Theil ihres ursprünglichen Werths herabgesetzt; auf solche Weise bezahlten Staaten, Fürsten, und auch Privat-Schuldner ihre Gläubiger mit weniger Silber, als diesen gebührte. —

Arbeit ist zwar der wahre Maßstab des Tauschwerthes aller Güter; — oft ist es aber schwer, die eigentliche Proportion zwischen zwo verschiedenen Quantitäten von Arbeit zuverlässig zu bestimmen; — man hat deßwegen jede Waare öfter gegen andere Waaren vertauscht, und dadurch mit ihnen öfter, als mit Arbeit verglichen; — nach Annahme des Geldes zum Handelsmittel wird der Tauschwerth jeder Waare öfter nach der Summe Geldes, als nach der Quantität Arbeit, oder irgend einer andern Waare geschätzt. —

Der Werth des Goldes und Silbers aber ist veränderlich, — bald ist selbes schwerer, bald leichter, d. i. mit mehr oder weniger Arbeit zu erlangen; — die reichen Bergwerke in America setzten im 16. Jahrhundert den Werth des Goldes und Silbers auf 1/3tl von demjenigen herab, was es zuvor war; — Gold und Silber sind demnach auch kein genauer Maßstab der Güter; — Arbeit allein ist ihr Reeller-, und Geld ist nur ihr Nominalpreis. —

Die Arbeit selbst hat einen reellen und einen nominalpreis, wie die anderen Waaren. —

Der reelle Preis hat immer denselben Werth; der Nominalpreis ist wegen der Abwechslungen, die in dem Werthe von Gold und Silber vorgehen, bald von größerem; bald von geringerem Werthe; — bey Anlage ewiger Renten, die immer von einerley Werth seyn sollen, liegt demnach sehr viel daran, daß sie nicht in irgend einer bestimmten Summe Geldes bestehe. —

Fürsten und Staaten verminderten die in ihren Münzen enthaltene Quantität lauteren Metalls, und verminderten dadurch fast allezeit den Werth, einer Geldrente; — auch die Entdekungen reicher Gold- und Silberbergwerke, mindern den Werth einer Geldrente; — die Getraidrenten erhalten sich weit besser in ihrem Werthe, als die Geldrenten; — gleiche Quantitäten Arbeit werden in weit von einander entfernten Zeiten eher mit gleichen Quantitäten Getreides, des Lebensmittels der Arbeiter, als mit gleichen Quantitäten Goldes und Silbers erkauft; — obwohl gleiche Quantitäten Getraides es auch nicht ganz genau thun werden, weil der Arbeiter bald mehr, bald minder reichlich unterhalten ist. —

Ohngeachtet der reelle Werth einer Kornrente von einem Jahrhunderte zum Andern sich weniger verändert, als der reelle Werth einer Geldrente, so verändert er sich doch mehr von einem Jahre zum andern; — von einem Jahrhunderte zum andern ist demnach das Getraid ein richtigerer Maßstab, als Silber, — von Jahr zu Jahr hingegen ist Silber ein richtigerer Maßstab als Korn; — bey Einführung ewiger Renten sind diese Bemerkungen nützlich, in täglichen Geschäften aber unnütz. —

Am nämlichen Orte, und zur nämlichen Zeit sind der reelle und der Nominal-Preis aller Waaren einander genau proportionirt; — am nämlichen Platze, und zur nämlichen Zeit ist

demnach Geld der richtige genaue Maßstab des reellen Tauschwerthes aller Waaren, — er ist es aber nur allein am nämlichen Platz, und zur nämlichen Zeit.

Bey weit von einander entfernten Plätzen sieht der Kaufmann nicht auf den reellen, sondern nur auf den Nominal- oder Geldpreis. —

Handelnde Nationen fiengen an, mehrere Metalle zu Geld zu vermünzen, Gold, Silber, Kupfer; sie haben aber doch allzeit eines von diesen Metallen für den eigentlichen Maßstab des Werthes, als irgend eines von den beyden andern angesehen, und diesen Vorzug scheinen sie gemeiniglich denjenigen Metallen gegeben zu haben, dessen sie sich zuerst als eines Handelsmittels bedienten; — sobald aber ein Verhältniß zwischen den jedseitigen Werthen der verschiednen vermünzten Metalle verordnet wird, so richtet sich der Werth des sämmtlichen gemünzten Geldes nach dem Werthe des kostbarsten Metalles. —

Die gelegenheitlichen Veränderungen im Marktpreise des ungemünzten Goldes und Silbers entstehen aus den selben Ursachen, wie dergleichen Veränderungen im Marktpreise aller übrigen Waaren entstehen. —

Lieber Sohn, erschrecke an den vielen Wahrheiten nicht, welche hier ganz troken vor dir liegen; man unterrichte sich gründlich, wenn man ein guter Arbeiter werden will; alles oberflächliche taugt nichts. Smith mußte fünf ganze lange Kapitel schreiben, um obige Sätze zu entwickeln; lese selbst sie nach, und du wirst mit meinem gedrängten Auszuge zu frieden seyn; nächstens die Fortsetzung.

M. — den 22. Jul. 1800.

Dein Vater.

Topographischer Beytrag

der im Rentamte Landshut befindenden deutschen Schulen der Städte, Märkte und Landgerichter, nebst der diesen einverleibten Hofmärkte.

Gerichtsbezirke

Neumarkt.

Ortschaften.

Neumarkt, Markt.	1
Schönberg	1
Eberding.	1
Niederbergkirchen	1
Gumettenkirchen.	1
Niedertaufkirchen.	1
Rospach.	1
Rättenkirchen.	1
Obertaufkirchen.	1
Steinkirchen.	1
Aspertsham.	1
Oberhöldenstein	1
Stephanskirchen.	1
Mettenham.	1
Mößling.	1
Lohekirchen.	1
Ampfing.	1
Ranuentsperg.	1
Schwindeck	1
St. Veit, Kloster.	1
Zangberg.	1
Oberbergkirchen.	1
Sallmannskirchen.	1
Aschau.	1
Wörth.	1
Egglkofen.	1
Au, Kloster.	1
Buchbach, nach Mühldorf gehörig.	1
Garß, ebendahin.	1
	29

Osterhofen.

Ortschaften.

Osterhofen, Stadt.	2
Kirchdorf.	1
Puchhofen.	1
Wallersing.	1
Milham.	1
Wisselsing.	1
Etling.	1
Münchsdorf.	1
Zeitlarn.	1
Thuendorf.	1
Kurzenisarhofen.	1
Niederpöring.	1
Ramsdorf.	1
	14

Reichenberg.

Ortschaften.

Wiederreith.	1
Neukirchen.	1
Postmünster.	1
Walburgskirchen.	1

Gerichtsbezirke.

Reichenberg.

Ortschaften.

Waldhofen.	1
Untergrasensee.	1
Hirschbach.	1
Inderspurg.	1
Nbham.	1
Pfarrkirchen, Markt.	1
Triftern, Markt.	1
Piernbach.	1
Thurnstein.	1
Anzenkirchen.	1
St. Johanneskirchen.	1
Rospach.	1
Münchsdorf.	1
Pörndorf.	1
Eimerstorf.	1
St. Marienkirchen.	1
Asenham.	1
	21

Rottenburg.

Ortschaften.

Rottenburg, Markt.	1
Wörth an der Isar.	1
Ergolting.	1
Altdorf.	1
Weihenmichl.	1
Schatzhofen.	1
Schmätzhausen.	1
Oberhatzkofen.	1
Münster.	1
Hofendorf.	1
Oberrohning.	1
Mettenbach.	1
Weyhenstephan.	1
Pfettrach.	1
Essenbach.	1
Unterneuhausen.	1
Furth.	1
Süßbach.	1
Eugenbach.	1
Niederhornbach.	1
Pessenhausen, Markt.	1
Bürkwang.	1
Oberlauterbach.	1
Gintlkofen.	1
Moosthann.	1
Oberköllnbach	1
Au.	1
Gerabach.	1
Veithsbuch.	1
Heil. Maria Bründl, nächst Tiedlenfeld.	1
Oberglaim.	1
	31

Teysbach.

Ortschaften.

Teysbach, Markt.	1
Loiching.	1
Märchlkofen.	1
Loizenkirchen.	1
Hellsbrun.	1
Kirchberg.	1
Adlkofen.	1
Frauenhofen.	1
Hocheneckelkofen.	1
Oberaybach.	1
Reicherstorf.	1
Hittenkofen.	1
Dietelskirchen.	1
Reichlkofen.	1
Dornwang.	1
Frontenhausen, Markt	1
Pilsing, Markt.	1
Ergoltsbach.	1
Gerzen.	1
St. Johannesbrunn.	1
Oberviebach.	1
Niederviebach.	1
	22

Wohlnzach.

Ortschaften.

Wohlnzach, Markt.	1
Nandlstadt, Markt.	1
Gebranzhausen.	1
Osterwald.	1
Geisenhausen.	1
	5

Zeitzkofen.
Gefreytes Herrschafts-Gericht.

Ortschaften.

Alteneglofsheim.	1
Langenehrlingen.	1
Pfakofen.	1
Laberweinteig.	1
	4

Summe der im Rentamte Landshut sich befindenden Schulen 305

Justiz- und Polizeysachen.

Ueber das Herumstreifen fremder Bettler und Collectanten.

Ganze deutsche Reichskreise haben die Einstellung des verderblichen Bettelwesens und Landstreichens bereits zu einem vorzüglichen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit gemacht und sich rühmlichst bemühet, diesem großen Uebel zu steuern und abzuhelfen. Auch in einzelnen deutschen Ländern hat man zweckmäßige Anstalten getroffen, um das Betteln zu verhindern, die wirklichen Armen aber zu unterstützen, in nützliche Thätigkeit zu setzen und zu versorgen. Allein! noch zur Zeit ist dieser edle Zweck nirgends vollständig erreicht. Während dem einheimische Arme, wenigstens nicht mehr öffentlich, herumgehen und betteln dürfen, werden Bürger und Unterthanen von fremden Bettlern heimgesucht und geplündert; während dem Niemand aufs Geradewohl heurathen und, zur Beschwerde ganzer Bürgerschaften und Gemeinden, Kinder zeugen darf, sondern jeder, der in den Stand

der Ehe treten will, vor allen Dingen zeigen muß, daß er eine Frau sammt Kindern zu ernähren vermöge, gehen die Landstreicher in Menge eheliche Verbindungen ein, und vermehren ihre Familien und Gesellschaften; während dem viele angesessene und beschäfftigte Eltern ihre ihnen nützlichen Söhne dem Soldatenstande übergeben müssen, schweifen die tauglichsten jungen Landstreicher haufenweise herum, und freuen sich ihrer gemeinschädlichen Freyheit; während dem ganze deutsche Bürgerschaften, ganze Gemeinden, ganze Familien der Beyhülfe und Unterstützung so bedürftig, als werth sind, und doch von ihren Obrigkeiten aus guten Gründen nicht mit Collecten-Patenten 2c. versehen werden, durchläuft Deutschland eine Menge falscher Collectanten, wovon die mehrsten noch dazu Ausländer sind 2c. Woher alle diese Sonderbarkeiten? alle diese Uebel?

Daher: **Erstlich**, sind obrigkeitliche Personen, denen das äußerst wichtige Geschäft zukommt, Pässe auszufertigen, allzugeneigt hierzu und wenden die nöthige Vorsicht nicht an. Billig sollte keine Obrigkeit einem fremdem Menschen einen Paß ausstellen, es müßte denn der, eine Ausnahme rechtfertigende Fall eintreten, daß der Fremde bekannt wäre und irgendwo einen gewissen Wohnort hätte. Allein! wie grös ist nicht die Zahl derjenigen Landstreicher, welche in der ganzen Welt keinen gewissen Wohnort haben, allen Obrigkeiten unbekannt, demungeachtet mit Pässen versehen sind! Diese schädlichen Menschen wissen sich mit geringem Kostenaufwande einen Paß zu verschaffen; alsdann aber ist es ihnen leicht, so viele Pässe, als sie nur wollen, zu erhalten. Denn es gibt leider! der obrigkeitlichen Stellen nicht wenige, wo auf die Vorzeigung eines alten Passes sogleich wieder ein neuer ausgefertiget wird.

Aus einem ursprünglichen Passe von einem Schultheißen, welcher nicht einmal seinen Namen richtig zu schreiben wußte, sind durch solche Umänderungen schon oft nach und nach die förmlichsten Regierungspässe entstanden.

Zweytens, werden vorgezeigte Pässe oft nicht sorgfältig genug geprüft, und Nachforschungen z. B. nach andern Papieren, welche der Vorzeiger bey sich hat 2c. unterlassen, welche zur Entdeckung der Betrüger führen. Eben diese Bewandniß hat es auch mit Collecten-Patenten. Bey genauer Untersuchung erwecken schon oft Handschrift und Siegel Verdacht der Fälschung; in den Collecten-Büchern sind Zahlen von geringern Gaben aufgekratzt, (welches man ganz klar sieht, wenn man sie gegen das Licht hält,) und größere eingeschrieben, um die folgenden Geber zu reichlicheren Beysteuern anzureitzen. Einschreibungen beträchtlicher Beyträge von ansehnlichen Städten, Stiftungen 2c. unter Beydruckung ihrer Siegel zieren solche Einsammlungsbücher, welche große Summen enthalten, die bey den Collectanten nicht angetroffen werden, weil diese sich der Vorsicht bedienen, die gesammelten Gelder von Zeit zu Zeit in Sicherheit zu bringen. In dieser Absicht gehen gewöhnlich 2 Betrüger miteinander, von denen einer vor den Städten und Ortschaften den Ausgang der Collecte abwartet, und im Falle der Noth den verwahrten Vorrath in Sicherheit bringt.

Bey solchen Einsammlern werden Dinte, Federmesser und Federn, auch besondere Pässe, welche mit deren offenen Sammlungsbriefen nicht immer übereinstimmen, gefunden. Auf diese Weise werden die Betrüger entlarvt, und die Mittel zur Vollendung der Untersuchung ergeben sich alsdann in jedem eingetretenen Falle von selbst.

Drittens ist den Handwerkszünften in vielen Ländern das wichtige Geschäffte, Kundschaften auszustellen, noch allein überlassen, und solche passiren ohne obrigkeitliche Beglaubigung. Dieser Umstand giebt zu großen, sehr nachtheiligen Mißbräuchen Anlaß. Es giebt Zünfte, welche sogar Sammlungsbriefe ausfertigen. Von Obrigkeits wegen kann man daher nicht aufmerksam genug seyn, um solche Mißbräuche zu verhindern und zu vereiteln.

Viertens werden Pfarrer gefunden, welche Landstreicher theils mit, theils ohne Erlaubniß copuliren, und ihnen Bescheinigungen ausstellen.

Fünftens bedienen sich die gefährlichsten Landstreicher der List, mit einigen geringen Waaren, z. B. mit Schwamm, hölzernen und beinernen Knöpfformen, steinernen Krägen u. dgl. sich zu maskiren, den Anschein von Handelsleuten zu geben, und unter diesem Deckmantel ihr Unwesen zu treiben. Das Geringste, was diese Landstreicher sich zu Schulden kommen lassen, ist, daß sie die Bauersleute um Nahrungsmittel quälen, ihnen Eier, Fleisch, Speck u. dgl. abnehmen, mit dem Beherbergen beschwerlich fallen, und sie in der Furcht erhalten, damit ihnen nichts versaget werden möge.

Sechstens giebt es, besonders unter Juden, Pitschierstecher, welche den Betrügern obrigkeitliche Siegel nachstechen, und es ihnen dadurch möglich machen, sich falsche Collecten-Patente und Pässe zu verschaffen. Es wäre daher gar sehr zu wünschen, daß kein herumschweifender Pitschierstecher geduldet, und immer alle nur mögliche zweckdienliche Polizey-Aufsicht auf die Ausübung dieser, auch in Ansehung der Stempel zur Münzfälschung äusserst gefährlichen Kunst verwendet werde.

Alle diese Bemerkungen habe ich nicht bloß gedacht und geschrieben, sondern sie gründen sich sämmtlich auf Erfahrung. Denn seit einem Jahre und etlichen Monaten habe ich 36 unrichtige, falsche und gemißbrauchte Pässe und Kundschaften, überdieß aber auch 9 falsche Collectenbücher sammt falschen offnen Sammlungsbriefen entdeckt und weggenommen, auch die Betrüger zur Strafe gezogen, und vermöge gerechter Verfügung meiner hohen Sammtherrschaft 3 schädliche Landstreicher an die kaiserliche Soldatenwerbung abgeliefert.

Diese Menge von Betrugs-Instrumenten ist mir in dem hiesigen Städtchen hinter der Rhön, durch welches keine Hauptstrasse führt, in die Hände gefallen. Hieraus kann man einen Schluß auf die weit beträchtlichere Menge unrichtiger und falscher Pässe und Collecten-Patente, welche in größern Städten und vortheilhaftern Gegenden herum getragen werden, machen und beurtheilen, welch eine wichtige Angelegenheit es sey, die ich hier öffentlich in Anregung gebracht habe.

Tann, im April 1800.

J. Jacobi, F. F. Hofrath und F. T. Sammtrath und Amtmann.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 26. July 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	974	691	283	21	15	20	—	18	40
Korn	652	395	257	13	—	12	—	11	—
Gersten	97	87	10	13	—	12	15	11	20
Haber	276	250	26	11	—	10	30	10	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXI. Stück. München, Samstags den 2. August 1800.

Der Gottheit wohlthätigste Handlung ist: einen Sohn zu zeugen, das Feld zu bauen, einen Baum zu pflanzen.

Bekanntmachung.

Der französische Obergeneral Moreau hat von den bayerischen Kreislanden die Entrichtung einer Contribution von 8 Millionen Livres, oder 3,666,666 Fl. 40 Kr. in Zeit eines Monaths gefordert.

Die Bemühungen, welche man angewandt hat, Schonung, oder wenigstens Minderung dieser Kriegeslast zu bewirken, haben auf besondere freundschaftliche Verwendung des königl. preuß. Hofes eine Moderation der Summe auf 6 Millionen Livres, oder 2,750,000 fl., und eine Bestimmung von 4 Fristen, eine jede von 10 Tagen, und die letzte von 20 Tagen zur Folge gehabt.

Jedermann wird sich leicht selbst von der Nothwendigkeit überzeugen, daß alle Kräfte aufgebothen werden müssen, um dieser unabwendbaren Forderung Genüge zu leisten, und grösseres Uebel vom Lande abzuwenden.

Die dermahligen Kriegeslasten, welche das Land und die Unterthanen drücken, gestatten nicht, selbe mit neuen Steuern und Anlagen zu vermehren, und der Zeitraum ist zu beschränkt, das Verhältniß, nach welchem diese Contribution auf die billigste und gerechteste Weise umgelegt werden könne, zu bestimmen, und die Mittel darnach einzubringen.

In dieser Lage kann das ganze Bestreben nur dahin gerichtet seyn, Vorschüsse zu erlangen, welche durch seinerzeitige allgemeine Umlage denjenigen, welche sie leisten, nach Abzug des sie treffenden Antheils wieder werden vergütet werden.

Was hierzu aus den Mitteln der Kirchen, aus den Churfürstl. und Landschaftlichen Staatskassen verwendet, und auf deren Credit aufgebracht werden kann, hat man bereits zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu bestimmt.

Auch die hiesige Bürgerschaft ist mit einem ansehnlichen Vorschusse bereit, den Staat in diesem allgemeinen Nothfalle zu unterstützen.

Gleiche Bereitwilligkeit kann man auch von Seite der außer der Klasse der Bürger sich hier befindlichen Einwohner geist- und weltlichen Standes erwarten.

Um jedoch einem jeden aus ihnen den leichtesten und unbedenklichsten Weg zur Bezeugung seiner Bereitwilligkeit zu eröffnen, hat man für gut gefunden, Commissärs zu ernennen, welche von einem jeden die Erklärung, was solcher nach dem Maße seiner Kräfte in diesem Falle als Vorschuß ein= für allemahl zu entrichten bereit sey, erhohlen werden.

Ein jeder hat die freye Wahl, seine Erklärung in ein hierzu bestimmtes Buch einzuzeichnen, oder sie schriftlich und verschlossen den Commissärs einzuhändigen.

Damit die Commissärs sich nicht öfter bemühen dürfen, hat ein jeder in seiner Wohnung die nöthige Bestellung zu hinterlassen, daß die Erklärung auch in seiner Abwesenheit den Commissärs abgegeben werde.

Die Summe selbst, womit jeder dem Falle der Noth zu Hülfe eilen will, ist sodann in der besonders hierzu bestimmten Contributions=Kasse, welche in den Hofkriegszahlamts=Zimmern in der Herzog Maxischen Burg hergestellet wird, in Zeit von 4 Tagen gegen Empfang eines auf die vorgeschossene Summe lautenden Kasse=Scheines abzuführen.

Würde Jemand nach seinen Umständen leichter ungemünztes Gold oder Silber als bares Geld entbehren, so darf dieses bloß in die Churfürstl. Münze, und der dafür erhaltene Münzschein eben so, wie bares Geld in die Contributions=Casse eingeliefert werden.

Die gebiethende Nothwendigkeit und der Patriotismus eines Jeden, welcher sich nirgend mehr, als in Fällen allgemeiner Noth äußert, werden die Stimme und die Aufforderung der Churfürstl. Regierung unterstützen, und mehr als alle andere Beweggründe die in hiesiger Stadt befindlichen Klöster und Geistlichkeit, den Adel und Churfürstl. Diener, gefreyte Häuserbesitzer, und andere wohlhabende Einwohner vermögen, sich durch einen ihren Kräften angemessenen Beytrag ein Verdienst um das Vaterland zu erwerben, welches man auch nach der Hand bekannt machen kann. München, den 30. July 1800.

Churfürstl. General=Hofkommissariat.

(S. L.)

Nemmer.

---

2. Von Seite der Churfürstl. Regierung allhier hat man auf die von dem k. k. Landrechte in Kärnten erhohlte Erinnerung beschlossen, das im Gerichte Riedenburg entlegene Landgut Herenacker mit allem vorhandenen Vorrath an Vieh, Getreid, Heu, Malz, Gerste, Hopfen, Bier, Schloß und Baumannsfahrniß ꝛc. und zwar jedes einzeln und besonders zum Besten der von Franz Freyherrn von Kaiserstein hinterlassenen Erben und Curanden öffentlich an den Meistbiethenden durch eine hierzu abzuordnende Regierungs=Commission zuverkaufen. Dieß wird hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit die allenfallsigen Kaufsliebhaber auf Montag den 15. September in Loco Herenacker sich einfinden, entzwischen aber die vorhandenen Mo= und Immobiliarschaften in Augenschein nehmen, auch die dießfallsigen Inventarien, welche auf Ansuchen jedesmal vorgelegt werden sollen, vorläufig einsehen können. Actum den 11. July 1800.

Churfürstliche Regierung Straubing.
Fr. v. Frauenberg.

Secretär Sighart.

3 Nachdem bey gegenwärtigen Zeitumständen der hiesig nächstkommende Bartholomäi-Markt nicht gehalten werden kann; so will man solches unter dem Anhang andurch öffentlich bekannt machen, daß, wenn sich späterhin die Umstände ändern sollten, man nicht unterlassen wird, eben wiederum durch den Weg der öffentlichen Kundmachung Nachricht zu geben, zu welcher Zeit dieser gefreyte Markt seinen Anfang nimmt. Actum den 2^. July 1800.

Churfürstl. Haupt- und Regierungsstadt Landshut.

Verzeichniß der in Bayern vorzüglich vorkommenden u. benützt werdenden gemeinen Fossilien.

I. Kieselarten.

1) **Quarz** oder sogenannter **Kies** zum Glasmachen.

a) Zwischen **Weiding** und **Zälz**, ehemahls nach Herzogau benützt, Gerichts Kam.

b. Auf der hohen Stanzen, bey R..teck und am Hörlberg, unweit der Lahm. Er wird gebrochen für die Glashüttenmeister am Lohberg, Gerichts Kötzing.

c) Auf den Feldern bey Arnbr ck, ebenfalls nach dem Lohberg benützt, Gerichts Viechtach. Der am Pfahl bey Viechtach ist unbenützt.

d) In der Brandnerwaldung am sogenannten **Rabenstein** wird der schöne rosenrothe Quarz von der Glashüttenmeisterinn Kiesling am Rabensteine gebrochen.

Eben so weißer Quarz unweit des Dorfes **Weißenstein** von mehreren Glasmeistern um Zwiesel; beyde im Gerichte Weissenstein.

e) In dem Churfürstl. **Kameralwalde** bey Zwiesel, wovon die Freyinn Elisabeth von Hafenbradl am Eisenstein Benützerinn ist.

f) Sonst bricht noch Quarz in Maßen zu Steinach bey Straubing und an den Lusen. Häufig in Geschirben bey Rosenheim und mehr andern Orten.

2) **Quarzsande** ebenfalls zum Glas- u. Porzellainmachen.

a) Ziemlich reiner derley Quarzsand wird im Gerichte Kellheim in der Hofmark Pullach gegraben, und nach Pointen und Nymphenburg geführt. Besitzer ist die Gemeinde vom Dorfe Beurn.

b) Nicht so reiner, aber doch brauchbarer derley Quarzsand bey Andorf, Gerichts Weilheim, und wird auf der Etallischen Glashütte zu Aschau gebraucht.

II. Thonarten.

1) **Reine** feuerbeständige oder sogenannte Fayence- Thon.

a) Ein weißer derley Thon bricht im Gerichte Kellheim bey **Soladorf** auf dem dasigen Kloster Rohrischen Unterthans-Gründen, wo er von den Unterthanen selbst gegraben, für die Porzellainfabrike zu Kapseln, für die Glashütten zu Schmelztiegeln, für die Hafner zu den bessern Geschirren und Oefen, für das Militär zu Putzkugeln u. s. w. verkauft wird.

b) Zu **Randeldorf** bey Deggendorf, der gleichfalls zu Glastiegeln und von Deggendorfischen Hafern gebraucht wird.

c) Zu **Haining**, unterhalb Vilshofen, welche ehemals zur Porzellainfabrike nach Pas-

sau, und zu den Schmelztiegeln zur Messingfabrike nach Rosenheim gebracht wurde.

d) In der Hofmark **Ehring** am Inn, wo aber der eigentliche Ort mir selbst nicht bekannt ist.

e) In der gräfl. Dattenbachischen Hofmark **Baumgarten**, Landgerichts Reichenberg, woselbst zu Petterskirchen die sogenannten Kannenbecker die weißen steinernen Krüge, Flaschen, Töpfe, und dergleichen Geschirr, selbst Brunnröhre verfertigen.

2) **Gemeine, doch besonders gute Töpferthone.**

a) Im Gerichte **Biburg** in der Revier Gänghofen bricht der gute Thon, woraus von den herumliegenden, der Töpferey kündigen Unterthanen, welche den Thon auf ihren Feldern graben, das sogenannte **Grönninger-Geschirr** verfertiget wird. Im Sommer treiben sie ihren Feldbau im Winter das Töpferhandwerk. Die ganze mit solchen die Töpferey treibenden Bauern bewohnte Gegend heißt Hafnerstadt.

b) Bey **Eggenfelden**, **Deggendorf** und **Straubing** 2c. 2c.

3) **Gefärbte Thone**, oder sogenannte **Farbenerden**.

a) **Gelbgefärbter Thon** bricht ebenfalls im Gerichte Kellheim bey Sohladorf mit der weißen Thonerde, und wird zum Anstreichen gebraucht.

b) **Rother** brach ehemahls im Eschelmoos, Gerichs Marquartstein.

(Die Fortsetzung folgt.)

Staatskunde.

Ueber die Gesetze der Alten in Rücksicht auf die Bevölkerung, nebst allgemeinen Betrachtungen darüber. *)

Nicht erst heut zu Tage, sondern schon in dem frühesten Zeitalter, bey allen Nationen, in jeder Art von Regierungsform richteten die Gesetzgeber ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die Bevölkerung, und auf Vermehrung derselben. Alle Jahre sagt Strabo setzen die Könige von Persien Belohnungen für diejenigen aus, die dem Staate viele Kinder schenken. Sogar ihre Religion, ihre moralischen Grundsätze, ihre Meynungen mußten zu diesem Endzweck mitwürken. Einer von den Lehrsätzen der Religion der Mager, die damals die Religion von Persien war, lehrt: daß die der Gottheit wohlgefälligste Handlung die wäre: (**einen Sohn zu zeugen, das Feld zu bauen, einen Baum zu pflanzen**) ein Lehrsatz, der nicht nur hiezu geschickt war, sondern, der überhaupt in wenigen Worten viele Weisheit enthält, und ganz dazu geeignet ist, gute Menschen und Bürger zu erziehen. **)

Der 19. Artikel ihres Buches Sadder (ein Auszug aus der persischen Bibel oder der Zemla Vesta) lehrt folgendes: **Nimm ein Weib in deiner Jugend: Diese Welt ist blos eine Pilgerwohnung: Du mußt einen Sohn haben, der dir folge, damit die Kette der Wesen nicht unterbrochen werde.**

In ganz Griechenland konnte man nicht ungestraft ledig bleiben. In Athen wurden weder

*) Aus dem oberpfälzischen Wochenblatt.

**) Wie weit verschieden ist diese Lehre von jener völligen Abgeschiedenheit von der Welt, die unsinnige Schwärmer in neuern Zeiten lehrten, und die die Menschen nur stumpf und träge macht.

die Redner noch die Feldherren eher an das Staatsruder gelassen, als bis sie Söhne erzeugt hatten, und in Sparta durfte ein Bürger nur 3 Kinder haben, um von der Verbindlichkeit, Wache zu thun, und fünfe, um von allen Lasten des Staates befreit zu seyn. Ja man gieng so weit, eigene Anklagen über diesen Punkt einzuführen. Man nannte es die Klage der Agamie, d. i. des ehelosen Standes, die der Opsigamie gegen jene, die zu spät heiratheten, und die der Kakogamie, gegen die, die eine üble Wahl trafen. Die Strafe der erstern bestand darinn, daß sie von allen gymnischen Kämpfen ausgeschlossen waren, und im Winter nakt auf dem öffentlichen Versammlungsplatz unter Absingung eines Spottliedes auf den Coelibat herumgehen mußten. Die Opsigamen wurden an einem feierlichen Tage an den Altar hingeführt, wo sie von den Frauen Schläge empfiengen.

Da Derkyllidas, ein angesehener spartanischer Feldherr, in eine kleine Gesellschaft kam, weigerte sich ein junger Mensch, ihm seinen Sitz einzuräumen, und sagte: „Du hast auch keinen gezeugt, der mir einst Platz machen könnte.„

Als der thebanische Feldherr Epaminondas an einer tödlichen Wunde sterben wollte, trat Pelopidas vor ihn, und sagte: Freund, du stirbst also kinderlos? Beym Jupiter nicht, antwortete Epaminondas, ich hinterlasse zwey Töchter: die gewonnene Feldschlacht bey Leuktra, und die bey Mantinea

Auch die römischen Gesetze waren von dem nämlichen Geiste beseelt. Besonders suchten sie in der letzten Epoche, als das Reich sich seinem Sturze näherte, dem eingerissenen Sittenverderbnisse und Luxus Einhalt zu thun. Unter andern ist besonders eine Rede merkwürdig, die August an die römischen Bürger hierüber hielt. Nachdem er die Nothwendigkeit der Bevölkerung gezeigt, und dargethan hatte, wie unentbehrlich die Ehen zur Ersetzung des Verlustes all' der Bürger seyen, die Kriege, Krankheit und bürgerliche Zwietracht dem Vaterlande raubten; nachdem er ihrem Sittenverderbnisse den Abscheu beygemessen, den sie wider so süsse Bande hatten; nachdem er ihnen die auf die Ehe gesetzte Belohnungen vorgehalten, und den Hausvätern seine Zuneigung, und die Partheilichkeit, die er allezeit für sie in Austheilung obrigkeitlicher Aemter haben würde, nochmal versichert hatte, wendet er sich zu den Ehelosen und zeigt ihnen, wie verlegen er sey, einen Namen für sie zu finden. Ihr seyd keine Männer, sprach er zu ihnen, weil keine Spur von Mannheit in euch sichtbar ist. Noch weniger kann ich euch Römer nennen, weil ihr von eurer Seite alle Kräfte aufbietet, um die Republik zu zerstöhren. Soll ich euch also Mörder nennen, da ihr den Staat der Bürger beraubt, die ihr zeugen könntet? Soll ich euch Gottlose nennen, weil ihr dem Willen der Götter nicht gehorcht? Soll ich euch Verruchte nennen, weil ihr es gutwillig geschehen lasset, daß die Bildnisse und die Namen eurer Vorfahren untergehen? Soll ich euch Treulose nennen, weil ihr das Vaterland zu verwüsten und von Einwohnern zu entblössen sucht? Aber alle diese Namen würden noch nicht hinreichen, euch für das zu erklären, was ihr wirklich seyd.„

Ungeachtet dieser Bemühungen der Gesetzgeber zu allen Zeiten, liegt doch die Bevölkerung der meisten Länder Europens noch in der Wiege. Das sicherste Kennzeichen des Bevölkerungs-Maases eines Landes ist ohne Zweifel der Zustand des Ackerbaues. Wenn dieser von dem Grade der Vollkommenheit, den er erreichen könnte, weit entfernt ist: wenn ein Theil des Bodens

dieses Landes nicht angebaut ist, und der andere aus Mangel an Anbau das nicht hervorbringt, was er hervorbringen könnte: wenn tödliche Moräste, die man hätte austrocknen können, einen Theil des Bodens bedecken: wenn eine Menge unnützer Gesträuche nicht ausgehauen ist: wenn fruchtbare Gefilde, die mit Aehren bedeckt seyn könnten, aus Mangel an Kultur dazu verdammt sind ihr wildwachsendes Gras zu einer magern Weide herzugeben; mit einem Worte, wenn man bemerkt, daß die Einwohner dieses Landes von der Natur weit weniger fordern als sie ihrem Fleisse geben könnte, so kann man, ohne sich mit Zählen berechnen, und Muthmassungen abgeben zu dürfen, mit Gewißheit behaupten, daß die Bevölkerung desselben noch sehr zurück ist.

Diese Wahrheit ist so klar, daß es lächerlich wäre, sie erst beweisen zu wollen. Wo ist aber die europäische Nation, die sich rühmen könnte, ihren Ackerbau nur zu einer mittelmässigen Höhe gebracht zu haben? Wo ist das Volk, (ganz kleine Länder ausgenommen, die gegen das ganze gar nicht in Anschlag kommen) das nicht die Hälfte oder ein Drittheil des Landes unbebaut läßt? Nur wenige Länder Europens zählen 4000 Menschen auf eine Quadratmeile, die meisten nur 1000 — 2000, ja das ungeheure russische Reich, das allein an Grösse der Hälfte von Europa gleich kömmt, zählt nicht mehr als 170. Welches Volk kann mit den fleissigen Chinesern deren mehr als 6000 auf einer Quadratmeile aufweisen? welches Volk hat seine Agrikultur so weit gebracht, daß es wie diese auf Flüssen wohnt, sich darauf Häuser, und schwimmende Dörfer erbaut, um dem Ackerbau nicht jene Stücke Landes zu entziehen, die die Häuser einnehmen würden?

Und doch neigt sich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die menschliche Natur stäts zu einer ungeheuern Vermehrung. Wenn ein Mensch nur so viel hat, daß er ohne allzugroße Anstrengung ein Weib und eine Familie ernähren kann, so folgt er immer dem Rufe der Natur. Das Vergnügen, sich in seinen Nachkommen zu verewigen, und der Stand der Ehe hat so viel Lockendes, daß jeder Bürger, wenn er sich nicht ganz in der Unmöglichkeit sieht, die Bedürfnisse desselben zu erfüllen, selbst aus Antrieb der Natur darein tritt. Man hat durch Berechnungen gefunden, daß unter 36 Lebenden jährlich einer stirbt, und zu 30 Lebenden jährlich einer gebohren wird. *) Ein Staat von einer Million Menschen hat also jährlich 27777 Tode, und 33333 Geburten, folglich einen jährlichen Zuwachs von 5556 Seelen. Wie groß ist also dieser jährliche Zuwachs in allen Ländern Europens, und wie ungeheuer seit so vielen Jahren und Jahrhunderten!

Wenn also in einem Staate ohne einer ausserordentlichen Plage des Himmels, die Bevölkerung sich nicht mehrt, oder nur langsam zunimmt, das heißt: nicht nach Verhältniß der natürlichen Fruchtbarkeit; da ist daß Daseyn innerer Gebrechen, und der kränkelnde Zustand des Staates unverkennbar: ein Fehler der Staatskunst, der mit dem Verhältniße parallel läuft, von dem was ist, und was seyn könnte.

So entvölkernd immer Kriege sind, so fürchterlich besonders die heutige Art Krieg zu führen dem Menschengeschlechte ist, so kann doch die geringe Bevölkerung der meisten Staaten am wenigsten ihnen zur Last geschrieben werden, da Kriege gewöhnlich nicht lange dauern, und oft

*) Dieses ist die mässigste Berechnung: gewöhnlich aber nimmt man das Verhältniß der Gestorbenen zu den Gebornen wie 10 zu 15, und nicht wie hier berechnet ist, wie 10 zu 12 an.

erst nach Generationen wiederkehren. Man sieht auch, daß jenes Reich, das seit Jahrhunderten am meisten und beynahe unaufhörlich Krieg führt, nämlich Frankreich, im Ganzen ausser Italien, doch das bevölkertste Reich Europas sey. Wo sind jetzt noch Spuren von dem verheerenden siebenjährigen Kriege in Schlesien zu finden, dessen Bevölkerung gerade seit dem Jahre 1755 um mehr als ⅕ seiner ganzen Masse zugenommen hat; Wie traurig ist es also zu sehen, daß innere Gebrechen ein Land mehr verwüsten, mehr entvölkern, mehr sein Wohl untergraben können, als das fürchterlichste aller Uebel, der Krieg.

Ein nahes Beyspiel wird dieses klar beweisen. Im Jahr 1771 zählte Baiern 879799 Seelen. Es genießt nun seit dem Jahr 1745 im Lande ununterbrochenen Frieden: wenigstens konnten der 7jährige Krieg, der baierische Succeßionskrieg, und der jetzige Reichskrieg, die (eine kurz dauernde Invasion der Franzosen im Jahr 1796 abgerechnet) sämmtlich ausser den Gränzen des Landes geführt wurden, nur einen beynahe unmerklichen Einfluß auf die Bevölkerung haben. Gesezt: die Bevölkerung Baierns wäre im Jahr 1745 nach dem österreichischen Erbfolgkriege nur in 800000 Seelen bestanden, so hätte doch nach obiger Berechnung der Ueberschuß der Geburten, folglich der Zuwachs an Menschen ohne die Fremden im ersten Jahre 4444 Seelen betragen, und in progressiver Ordnung jährlich immer mehr ausgemacht. Baiern hätte also nach der oben vorausgesetzten geringen Bevölkerung vom Jahr 1745 schon im J. 1763 eine Seelenzahl von 880144 Seelen haben sollen, die es im Jahre 1771 noch nicht hatte: im Jahre 1771 aber anstatt 879799 Menschen 914759: im Jahre 1794 anstatt 770811 Seelen 1,042985: und endlich im Jahre 1800, wo die

Volksmenge von der im Jahre 1794 sehr wenig verschieden seyn wird, 1,077,230 Menschen. *)

*) Die Ursache, warum die Volksmenge von Baiern im Jahre 1794 kleiner war, als im Jahre 1771 ist der in der Zwischenzeit erfolgte Verlust des Innviertels, das nach einer Konscription vom Jahre 1780, 115710 Seelen zählte.

Uebrigens ist die Seelenzahl in Baiern vom Jahre 1794 hier nur auf 770811, im zweyten Stücke des Münchner Regierungs- und Intelligenzblattes aber auf 926684, folglich um 155871 höher angegeben. Diese große Differenz rührt vermuthlich von einigen Verstossen her, die sich nach meinen in Händen habenden, und aus den Originalien kopirten Tabellen in die leztere Angabe eingeschlichen haben. So hat der Regierungsbezirk München nicht 376931 sondern nur 300834 Seelen: welche Zahl um so richtiger ist, als anno 1771 nur 297626 Seelen vorhanden waren, und seitdem die Landgerichte Reichenhall, Traunstein, Abensberg, Riedenburg und Neustadt von München weg, und andern Regierungen zugetheilt worden sind. Landshut enthält nicht 211007 sondern 221507, Straubing nicht 205156, sondern 207606, Burghausen aber nicht 130640, sondern 51314, zusammen also Bayern 770811 Seelen. Würde das Innviertl, mit 115710 Seelen, noch zu Bayern gehören, so würde dessen Volksmenge 886521, folglich um 6712 Seelen mehr betragen als im Jahre 1771.

Diese Zahl wirft sich wenigstens durch die vorgenommene Conscription heraus, und wenn ich schon annehmen wollte, daß sie zu geringe seyn möchte, so wird sie vielmehr durch andere Combinationen noch bestärkt.

1. Ein Zuwachs von 6712 Seelen seit dem Jahre 1771 ist der Verfassung des Landes und den seitherigen Umständen weit angemessener und viel wahrscheinlicher, als die von 162595, welche sich ergeben hätte müssen, wenn die im Intelligenzblatte angeführte Summe von 926684 Seelen rich-

So groß ist das Deficit an Menschen in Baiern allein, und bloß seit dem Jahre 1745. Es ist klar, daß nicht Kriege dem Lande diese Wunde geschlagen haben, und daß der verheerende Krieg

tig wäre: eine, Vermehrung welche in Bayern in 23 Jahren bey ganz gewöhnlichen Umständen völlig undenkbar, und platterdings unmöglich ist.

2. Das 9te Stück des Münchner Regierungsblattes giebt den zweyten Beweis hiervon. Dort ist die Zahl der Familien in Bayern mit Ausschluß der Churfürstl. Städte und Märkte auf 128935 angegeben. Für die Städte und Märkte rechnet man in volkreichen Ländern meistens den vierten Theil Einwohner, den das platte Land hat. In Bayern mag der fünfte Theil um so mehr hinreichend seyn, als es nur wenige und kleine Städte zählt, und mehrere Märkte, die ständisch sind, bereits unter obiger Zahl begriffen sind. Dieses giebt für das ganze Land 161168 Familien. Gewöhnlich rechnet man für eine Familie im Durchschnitte 4 1/2, oder für 2 Familien 9 Menschen. Nach dieser Berechnung hätte Bayern 725256 Seelen. Rechnet man aber in Bayern wegen der vielen adelichen und Klosterökonomien, wegen der großen Bauerngüter, die viele Dienstbothen nothwendig machen, und die Familien vergrößern, 5 Seelen auf eine Familie, so entziffern sich 805840 Seelen. Die Mittelzahl zwischen beyden Daten ist die durch die Conscription sich bezeigte Summe von 770811 Seelen.

3) Wie ist eine beträchtliche Volksvermehrung in einem Lande möglich, worin die Güter untheilbar, und jedem Fremden die Ansiedelung erschweret ist. Die neuen Colonien, selbst die verdienstvolle Donaumooskultur kommen noch zur Zeit gegen das Ganze kaum in Anschlag. Die Volksvermehrung wird sich größtentheils auf München und die dortige Gegend beschränken, gerade da, wo sie am

Baiern nicht so viel Menschen rauben konnte, als ihm seit dieser Zeit durch andere Wege geraubt wurden.

(Die Fortsetzung folgt.)

wenigsten wünschenswerth ist. Die seitherige Zunahme der Kultur in Bayern dient größtentheils nur dazu, die ohnedem schon zu großen Güter noch mehr zu vergrößern, wahre Cultur noch mehr zu erschweren, und den Mangel von Dienstbothen noch fühlbarer zu machen.

Unter den obigen Voraussetzungen treffen also in Bayern nicht, wie es im 7ten Stücke des dießjährigen Wochenblattes heißt 1604, sondern nur 1338 Seelen auf eine Quadratmeile. Irre ich aber in meinen Berechnungen, oder sind meine Copien der Originalconscriptionstabellen unächt, so bitte und fordere ich jeden Liebhaber der vaterländischen Staatskunde auf, eine so wichtige Angabe als die der Bevölkerung ist, zu berichtigen. Die Bekanntmachung der Seelenzahl in Bayern von Amt zu Amt in jedem Regierungsbezirke würde helles Licht über diesen Gegenstand verbreiten.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 2. Aug. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	1096	681	415	20	15	18	40	17	20
Korn	731	535	196	12	—	11	13	10	30
Gersten	173	118	55	13	—	12	—	11	—
Haber	514	286	228	10	—	9	13	8	40

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXII Stück. München, Samstags den 9. August 1800.

Ein Verstand, — durch kriegerische Operationen gebildet, — wird dem Staate auch in friedlichen Angelegenheiten weit brauchbarer, — eben weil er zugleich durch Muth gestählt, und unternehmend gemacht wird. —

Garve.

Nationalreichthum.

Dritter Brief über Adam Smiths Untersuchung der Natur, und der Ursachen des Nationalreichthumes.

Lieber Sohn!

Der erste und zweyte Brief, den ich über diesen wichtigen Gegenstand an dich schrieb (vid. Intelligenzblatt Nro. XXVI. und Nro. XXX. d. J.) scheint dir nicht viele Unterhaltung gemacht zu haben, — ich vermuthe es aus deiner Antwort, — folge aber meinem Rathe, und lese das Buch selbst fleißig nach, dann wird dir diese Materie minder trocken vorkommen. — Heute will ich dir in einem möglichst kurzen Auszuge die Bestandtheile, in welche sich der Preis aller Waaren zuletzt auflöset, darstellen. —

In dem ersten rohen Zustande der Gesellschaft, als Grund und Boden noch kein Eigenthum war, und sich noch nirgends in der Nation ein Kapital gesammelt hatte, scheint das Verhältniß zwischen den Quantitäten von Arbeit, die zur Hervorbringung der verschiedenen Lebensbedürfnisse erforderlich waren, der einzige Maßstab gewesen zu seyn, nach welchem bey dem Umtauschen dieser letztern, ihr gegenseitiger Werth ausgemittelt wurde; — es kam dennoch Zeit, Mühe, und auch größere Geschicklichkeit in Anschlag. —

Sobald sich in den Händen einiger Personen ein **Vorrath**, oder **Kapital** gesammelt hat, so wird es meistens fleißigen Arbeitern für rohe Materialien und Arbeitslohn vorgeschossen; — folglich löset sich der Werth, den die Arbeiter den Materialien beyfügen, in diesem Falle in zwey Theile auf, wovon der eine ihren Arbeitslohn, der andere aber den **Gewinn ihres Verlegers** für das ganze von ihm vorgeschossene Kapital an Arbeitslohn und Materialien bezahlt — Dieser Gewinn ist nach Verhältniß der Größe dieses Kapitals auch größer oder kleiner; — es ist demnach beym Preise der Waaren der **Gewinn am Kapital** eine Quelle des Werthes, die von dem Arbeitslohn ganz verschieden ist, und sich nach ganz andern Grundsätzen richtet.

Nach Einführung des Landeigenthums macht im Preise der meisten Waaren die Landrente eine dritte Quelle des Werths aus. — In jeder Gesellschaft löset sich der Preis einer jeden Waare endlich in den einen oder den andern von diesen drey Bestandtheilen zugleich auf, — und in jede civilisirte Gesellschaft gehören alle diese drey mehr oder weniger als Bestandtheile zum Preise der meisten beynahe aller Waaren. —

Jedoch gibt es in der blühendsten Gesellschaft immer einige wenige Waaren, deren Preis sich nur in zwey Bestandtheile, den Arbeitslohn und den Gewinnst am Kapitale auflöset, — und eine noch kleinere Anzahl Waaren, deren ganzer Preis allein im Arbeitslohne besteht. —

Der Preis der sämtlichen Waaren, die das ganze jährliche Produkt der Arbeit eines jeden Landes ausmachen, — im Ganzen zusammen genommen, — löset sich also auch in dieselben drey Bestandtheile auf. — Arbeitslohn, Gewinnst und Rente sind die drey ursprünglichen Quellen aller Einkünfte sowohl, als alles Tauschwerthes; — jedes andere Einkommen wird endlich aus der einen oder andern dieser drey Quellen hergeleitet. —

In jeder Gesellschaft oder Gegend giebt es eine gewöhnliche, oder Mittel-Proportion sowohl des Arbeitslohnes, als des Gewinnstes in jedem besonderen Gebrauche der Arbeit und des Kapitals; — dieses Verhältniß richtet sich natürlicher Weise theils nach den allgemeinen Umständen der Gesellschaft, ihrem Reichthume, oder ihrer Armuth, ihrem aufblühenden, stillstehenden, oder abnehmenden Zustande, theils nach der besondern Beschaffenheit eines jeden Gewerbes.

Auch giebt es in jeder Gesellschaft oder Gegend eine gewöhnliche oder Mittel-Proportion der Rente, die sich ebenfalls theils nach den allgemeinen Umständen der Gesellschaft oder Gegend, worinn das Land liegt, und theils nach der natürlich oder angebauten Fruchtbarkeit des Landes richtet.

Diese gewöhnlichen, oder Mittel-Proportionen kann man die natürlichen Proportionen des Arbeitslohnes, des Gewinnstes und der Rente, zur Zeit und in der Gegend, wo sie zu herrschen pflegen, nennen.

Der wirkliche Preis, den eine Waare gemeiniglich zu gelten pflegt, heißt ihr Markt-Preis; er kann etwas höher, oder niedriger, als der natürliche Preis, oder mit demselben aufs genaueste einerley seyn; — ist die zu Markt gebrachte Quantität zur Befriedigung des wirksamen Verlangens gerade hinreichend, oder nicht mehr, so kömmt der Marktpreis natürlicherweise entweder ganz genau, oder so genau sichs denken läßt, mit dem natürlichen Preis überein.

Der natürliche Preis ist gleichsam der Zentralpreis, dem die Preise aller Waaren beständig sich zu nähern streben, oder wohin sie graviriren.

In einigen Gewerben bringt dieselbe Quantität Industrie in verschiedenen Jahren sehr verschiedene Quantitäten Waaren hervor, da sie in anderen Geschäften hingegen immer einerley, oder beynahe einerley Quantitäten liefert. —

Das gelegenheitliche, und kurzzeitige Schwanken im Marktpreise irgend einer Waare, trift vorzüglich diejenigen Theile ihres Preises, die sich in Arbeitslohn und Gewinnst auflösen; — auf denjenigen Theil ihres Preises, der sich in Rente auflöset, hat es wenigern Einfluß.

Ohnerachtet der Marktpreis jeder Waare beständig dem natürlichen Preise gleichsam zugravitirt, so können doch bald besondere Zufälle, bald natürliche Ursachen, und bald besondere Polizeyverordnungen den Preis mancher Waaren eine lange Zeit hindurch weit über dem natürlichen Preis erhalten.

Manufakturvortheile können länger geheim gehalten werden, als Handlungsvortheile. —

Einige natürliche Produkte fordern einen besondern Boden; — oft entspricht die Größe desselben dem wirksamen Verlangen nicht; — dann können sich dergleichen Güter ganze Jahrhunderte hindurch nacheinander in einem hohen Preis erhalten, und derjenige Theil dieses hohen Preises, der sich in die Landrente auflöset, wird über seiner natürlichen Proportion bezahlt; — so ist z. B. die Rente wohlgelegener Weinberge 2c. —

Ein Zwanghandel (Monopolium) thut dieselbe Wirkung, wie ein Geheimniß in der Handlung, oder in Manufakturen; — die Monopolisten befriedigen das wirksame Verlangen niemals ganz; der Preis einer Zwanghandlungswaare ist bey jeder Gelegenheit der höchste den man bekommen kann; — der Preis einer freyen Mitwerbung ist der niedrigste den man annehmen kann. — Die ausschliessenden Privilegien der Korporationen, die Verordnungen

wegen den Lehrjungen, und andere die freye Mitwerbung beschränkende Polizey-Verordnungen sind eine Art erweiteter Monopolien, und setzen den Marktpreis gewisser Waaren über den natürlichen Preis. —

Ohnerachtet aber der Marktpreis irgend einer besondern Waare lange über ihrem natürlichen Preis bleiben kann, so kann er doch nicht lange unter demselben bleiben. — Der natürliche Preis selbst verändert und richtet sich mit und nach der natürlichen Proportion seiner Bestandtheile: des Arbeitslohnes, des Gewinnstes am Kapitale, und der Renten, — und in jeder Gesellschaft richtet sich das Verhältniß derselben nach ihrer Lage, — nach ihrem Reichthume, oder ihrer Armuth, — nach ihrem aufblühenden, stillstehenden oder abnehmenden Zustande. —

Für heute genug! — nächstens über den Arbeitslohn, über den Gewinnst am Kapitale, und über die Rente ein mehreres; — verzage nicht, und wende alle Mühe an, diese Grundsätze dir ganz eigen zu machen; — du wirst bey jeder Gelegenheit Vortheil davon ziehen.

München den 6. Aug. 1800.

Dein Vater.

Staatskunde.

Ueber die Gesetze der Alten in Rücksicht auf die Bevölkerung, nebst allgemeinen Betrachtungen darüber.

(Beschluß.)

„Von jeher bemühten sich die Gesetzgeber menschenarmer Länder, die Bevölkerung empor-

zu bringen; allein in der Wahl der Mittel waren sie nicht gleich glücklich. Was helfen die Antriebe, wenn die Hindernisse stärker sind? Was nützt es, Belohnungen, Befreyung von Abgaben für diejenigen zu bestimmen, die viele Kinder zeugen, wenn die Menschen durch Zwangsgesetze verhindert sind, in den Ehestand zu treten, und sich zu nähren? Von welchem Erfolge sind die weisesten Kulturverordnungen, wenn jede bessere Kultur aus Mangel an arbeitsamen Händen, und Ueberfluß der Grundstücke, die sich in solchen Ländern finden, unmöglich gemacht wird? Was hilft die Urbarmachung öder Gründe, die Austrocknung der Sümpfe, wenn sich zu den bereits schon bebauten Gründen nicht genug Menschen finden? Wie können die beßten Anstalten gedeihen, wenn der Landmann seine ungeheuren Fluren nur immer einem Sohne übergeben kann, und die übrigen meist lebenslänglich Dienstbothen, und unverehlicht bleiben müssen? Oder wenn auch in höheren Ständen nur der älteste Sprosse unermeßlich reich wird, und die übrigen aus Mangel an Auskommen allen Lebensfreuden entsagen, unbeweibt bleiben, und hierdurch nothwendig ein Verderbniß der Sitten veranlassen müssen, das eine neue Ursache der Entvölkerung, und das Grab der Bevölkerung ist? Wenn überhaupt die Klasse derjenigen, die nach ihren Verhältnissen ehelos bleiben müssen, unverhältnißmäßig groß ist, und die hoffnungvolle Jugend verschlingt? Betrachten wir die Geschichte und die Einrichtungen solcher gering bevölkerten Länder, so werden wir meistens aus den nämlichen Ursachen die nämlichen Wirkungen hervorgebracht finden; wir werden die zuzureichenden Maßregeln zur Aufnahme der Bevölkerung bemerken, da man nicht immer das Uebel an seiner Quelle angriff, nicht immer angreifen konnte. wir werden auch die beßten Maßregeln durch die Entgegenwirkung derjenigen, zu deren Beßten sie getroffen worden, durch Mangel an Voranstalten und Vorbereitung wo nicht scheitern, doch nur langsam wurzeln sehen.

Wo immer Gesetze zur Vermehrung der Bevölkerung erlassen wurden, konnte man beynahe auch auf ihre Unwirksamkeit schließen, da sie meistens einen in mehreren Theilen kranken Staatskörper beweisen, meistens zur Zeit des größten Sittenverderbnisses oder des nahen Verfalles eines Reiches erlassen wurden. Immer aber wird da die Bevölkerung am blühendsten seyn, wo keine direkten Gesetze zu ihrer Aufnahme vorhanden sind. Man räume nur die Hindernisse weg, und sorge nicht für Antriebe und Belohnungen. Die Natur hat schon den Ehestand zu sehr belohnt, als daß noch eine andere Unterstützung nöthig wäre. Die Regierung, sagt Plinius, braucht nichts zu geben, aber sie muß auch nichts nehmen, sie darf nicht ernähren, aber auch Niemand in seiner Nahrung hindern, und es werden allenthalben Kinder gezeugt werden. Die Regierungen haben daher keinen andern Grundsatz zu befolgen, als bloß die Hindernisse zu beseitigen, den Unterhalt der Menschen allgemein zu erleichtern, alle direkten Gesetze, alle Belohnungen und Geschenke zu vermeiden.

Noch muß ich hier am Ende einige Bemerkungen über die Bevölkerung der obern Pfalz beyfügen. Mir ist kein bestimmtes Gesetz bekannt, welches zu Gunsten derselben gemacht wäre; aber die glückliche Verfassung des Landes setzt ihr keinen Damm entgegen. Der Landmann kann seine Besitzungen unter mehrere Kinder ver-

theilen, und jedem hinreichendes Auskommen verschaffen. Es sind daher keine sehr große Eigenthümer, aber viele mittelmäßig begüterte Eigenthümer im Lande. Jedermann ist es erlaubt, sich neu anzusiedeln, wenn hinlängliches Vermögen und Nahrung ausgezeigt werden kann. Die vorzüglichste Quelle der Bevölkerung, nämlich das Landvolk, fließt daher im reichlichen Maße. Die Klasse derjenigen, die nach ihren Verhältnissen und Beschäfftigungen zum ehelosen Stande bestimmet sind, ist sehr klein, zu unbedeutend, um auf das Ganze einen merklichen Einfluß haben zu können. In den höheren Ständen tritt im Wesentlichen das nämliche Verhältniß wie bey dem Landmanne ein. Die Besitzungen sind bey weitem zum größtem Theile volles unbeschränktes Eigenthum: jene Verträge oder Bestimmungen, welche in anderen Ländern die Familie zwar glänzend, aber immer unglücklich machen, sind in der obern Pfalz beynahe unbekannt. Söhne und Töchter, Erstgebohrne und Nachgebohrne, erben fast immer zu gleichen Theilen; und haben wir darum schon keine außerordentlich reichen Familien, so giebt es dagegen eine große Zahl von Wohlhabenden; und jene möglichst gleiche Verthe lung des Reichthums, welche in den besten Schriften empfohlen, und von Gesetzgebern oft vergebens gesucht wird, ist allgemein, und unter allen Ständen anzutreffen Jeder Familiensprosse ererbt, sammelt und erheurathet sich einiges Vermögen, mit dem er sich Eigenthum erwirbt, es selbst bewohnt und bebaut, und die Früchte desselben mässig und ohne Ueppigkeit und zahllose Bedürfnisse genießt. Dem Sittenverderbnisse ist hierdurch von selbst vorgebeugt, und die dem Oberpfälzer angebohrne Arbeitsamkeit, und die auch bey glücklichen Umständen immerwährende Genügsamkeit und Sorge, seine Lage zu verbessern, läßt keine Gedanken und Neigungen von der Art Wurzel schlagen. Unser Landvolk erzeugt ohne Aufmunterung und Belohnungen Kinder die Fülle, wenig bekümmert, daß sie keine Nahrung finden werden, da es ihnen gleiche Mässigkeit, gleiche Arbeitsamkeit von Kindheit an einprägt. Es liefert zugleich die meisten Landesvertheidiger, und schenkt auch dem Mutterlande nicht nur emsige Colonisten, sondern auch gschickte Künstler, ausgezeichnete Geschäfftsmänner; kurz Männer, die sich in jedem Stande, in jedem Verhältnisse vor andern hervorthun.

Topographischer Beytrag

der im Rentamte Straubing sich befindenden deutschen Schulen der Städte, Märkte und Landgerichter, nebst der diesen einverleibten Hofmärkte.

Gerichtsbezirke.

Abbach.

Ortschaften.	
Abbach, Markt.	1
Sallhaupt.	1
Weillohr.	1
	3

Abensberg und Altmanstein.

Ortschaften.	
Abensberg, Stadt.	1
Altmannstein, Markt,	1
Kirchdorf.	1
Göcking.	1
Mühlhausen.	1
Sinning.	1
Tettenwang.	1
Hagenhill.	1
Teissing.	1
Lobsing.	1
Rohr, Markt.	1
Laberberg.	1
Neuessing.	1
Paring.	1
	14

Bernstein.

Ortschaften.	
Grafenau, Stadt.	1

Gerichtsbezirke

Schönberg, Markt. 1
St. Oßwald. 1
3

Deggendorf und Natternberg.

Ortschaften.

Deggendorf, Stadt. 1
Platling, Markt. 1
Gräfling. 1
Seebach. 1
Michaelsbuch. 1
Rettenbach. 1
Ozing. 1
Wallerstorf. 1
Lohe. 1
Straßkirchen. 1
Aholming. 1
Pielweichs. 1
Irlbach. 1
Metten. 1
15

Dießenstein.

Ortschaft.

St. Brigitta. 1

Furth.

Ortschaft.

Furth, Stadt. 1

Hengersberg und Winzer.

Ortschaften.

Hengersberg, Markt. 1
Winzer. 1
Niederaltaich. 1
Hofkirchen, Markt. 1
Rößlbach. 1
Schwanenkirchen. 1
6

Kam.

Ortschaften.

Kam, Stadt. 3
Kammünster. 1
Wilting. 1
Schorndorf. 1
Grafenkirchen 1
Döfering. 1
Wilzing. 1
Penzling. 1
Kazberg. 1
Waffenbrun. 1
Untertraubenbach. 1
Sattelbogen. 1
Pachling. 1
Dalking. 1
Arnschwang. 1
17

Kellheim.

Ortschaften.

Kellheim, Stadt. 2
Obersaal. 1
Lengfeld. 1
Teugen. 1
Hausen. 1
Schneidhart. 1
Einmuß. 1
Thalldorf. 1
Hienheim. 1
Kapfelberg. 1
Prikam. 1
Sinzing. 1
Reißing. 1
Pullach. 1
Teuerting. 1
Schambach. 1
Großmuß. 1
Schierling. 1
Westen. 1
Upfkofen. 1
Rocking. 1
Allersdorf. 1
Thann. 1
Dinzling. 1
Pinsing. 1
Eulsbrun. 1
Maria Ort. 1
Niedergebraching. 1
Weltenburg. 1
Holzharlanden. 1
Affeuting. 1
Langwaid, Markt. 1
Matting. 1
Oberdorf. 1
Viehhausen. 1
Thunhausen. 1
Gras. 1
Offenstetten. 1
Weichs. 1
Niederleyerndorf. 1
Wallstorf. 1
Mannstorf. 1
Pirnbach. 1
Sansbach. 1
Pentling. 1
46

Kötzting u. Neukirchen.

Ortschaften.

Kötzting, Markt. 1
Neukirchen, Markt. 1
Eschelkam, Markt. 1
Warzenried. 1
Lam. 1
Rittsteig. 1
Kammerau. 1
Haarling. 1
Steinbichl. 1
Zendling. 1
Haybichl. 1
Rinbach. 1
Bleibach. 1
Hochenwarth. 1
Miltach. 1
Satlbeilstein. 1
16

Mitterfels.

Ortschaften.

Konzell. 1
Hunderdorf. 1
Kößnach. 1
Rattenberg. 1
Waltendorf. 1
Haslbach. 1
Neukirchen. 1
Niederwinkling. 1
Maria Posching. 1
Bogen, Markt. 1
Oberaltaich. 1
Elisabethzell. 1
Oberwinkling. 1
Kreuzkirchen. 1
Windberg. 1

Gerichtsbezirke

Englmar.	1
Frauenzell.	1
Metten.	1
Arrach.	1
Falkenstein, Markt.	1
Reitenbach.	1
Michaels-Neukirchen.	1
Martins Neukirchen.	1
Märnstein.	1
Zell	1
Siessenbach.	1
Premberg.	1
Ascha.	1
Loizendorf.	1
Rabiezell.	1
Wiesenfelden.	1
Stalwang.	1
Heybach.	1
Neuhausen.	1
Wetzelsberg.	1
	35

Neustadt.

Ortschaften.

Neustadt. Stadt.	1
Irnsing.	1
Harlanden.	1
	3

Pfatter u. Haidau.

Ortschaften.

Pfatter. Markt.	1
Mietraching.	1
Burgweinting.	1
Aufhausen.	1
Obertraubling.	1
Scheuer.	1
Geblkofen.	1
Senkofen.	1
Köpfering.	1
Riekofen.	1
Kumpfmühl.	1
Thalmässing.	1
Sarching.	1
Oberißling.	1
Dechbetten	1
Barbing.	1
Illkofen.	1
Geißling.	1
	18

Rannfels, gefreyts Herrschaftsgrcht.

Ortschaften.

Schölnach.	1
Innerzell.	1
	2

Regen.

Ortschaften.

Regen. Markt.	1
March.	1
Reichnach.	1
Kirchberg.	1
Kirchdorf.	1
	5

Riedenburg und Dietfurt.

Ortschaften.

Dietfurt. Stadt.	1
Riedenburg. Markt.	1
Pettbrun.	1
Wohlsbuch.	1
Jachenhausen.	1
Schambach.	1
Prun	1
Schamhaupten.	1
Altmühlmünster.	1
Pondorf.	1
Mühlbach.	1
Hänsberg.	1
Eitenhofen.	1
Mendorf.	1
Mündlstetten.	1
Zell	1
Gimperhausen.	1
Stadorf.	1
Mallastetten.	1
	19

Schwarzach.

Ortschaften.

Schwarzach.	1
Weissenberg.	1
Bernried.	1
Perstorf.	1
Degenbach.	1
Pfelling.	1
Stephansposching.	1
	7

Sinching, gefreyts Herrschaftsgrcht.

Ortschaften.

Sinching.	1
Mözing.	1
Haimbuch.	1
Gmünd.	1
Hofkirchen.	1
Grafentraubach.	1
Graßlfing.	1
Allkofen.	1
Wallkofen.	1
Schönach.	1
	10

Straubing und Leonsberg.

Ortschaften.

Straubing. Stadt.	3
Alburg.	1
Atting.	1
Perkam.	1
Aitterhofen.	1
Itling.	1
Oberschneiding.	1
Leiblfing.	1
Tunding	1
Reissing.	1
Grosenkölnbach.	1
Feldkirchen.	1
Geltolfing.	1
Rossau.	1
Oberbiebing.	1
Pening.	1
Pfaffenmünster.	1
Schambach.	1
Oberharthausen.	1
Hälling.	1
Metting.	1
Steinnach.	1
	21

Gerichtsbezirke Stadtamhof.

Ortschaften.

Stadtamhof.	1
Niederwinzer.	1
Kreiting.	1
Kareth.	1
Reinhausen.	1
Altenthan.	1
Schwäbelweis.	1
Wenzenbach.	1
Irlbach.	1
Degenheim.	1
	10

Viechtach und Linden.

Ortschaften.

Viechtach, Markt.	1
Prakenbach.	1
Geyrstall.	1
Achslach.	1
Schönau.	1
Altennußberg.	1
Böbrach.	1
Moosbach.	1
Riemannsfelden.	1
Pätersdorf.	1
Arnbruck.	1
Kolnburg.	1
Krailing.	1
Wettzell.	1
	14

Zwisel u. Weißenstein.

Ortschaften.

Zwisel Markt.	1
Bischofsmais.	1
Langdorf.	1
	3

Summe der sämmtlichen im Rentamte Straubing sich befindenden Schulen 270

Verruf.

Da Johann Schmid, bürgerlicher Rothgerber allhier, seine Gläubiger nicht befriedigen zu können erklärte, und bey untenstehendem Gantrichter-Amt die gehorsamste Bitte stellte, daß sein gesammtes Mobil- und Immobilar-Vermögen der Crida unterworfen werden möchte. So hat man dessen Vermögen und Stand untersucht. Indem nun der contrahirte Schuldenlast den Vermögensstand weit übersteiget, so erfordern die Gesetze, daß man von Gantrichteramtswegen den Schuldner nicht nur mit der wirklichen Gant angreifen, sondern auch wider ihn Processu edictali verfahren, folglich die 3 gewöhnlichen Ediktstage ausschreiben müsse. Demnach wird also durch gegenwärtiges Proklam Dienstag der 2te künftigen Monaths September ad producendum et liquidandum, dann Dienstag der 30 Septemb ad excipiendum, und endlich Dienstag der 28. Oktober ad concluden um mit dem Anhange anberaumt und bestimmt, daß sämmtliche Gläubiger, oder alle diejenigen, welche an dem Gantierer Schmid, dann dessen Vermögen rechtliche Ansprüche und Forderungen zu machen haben, oder machen zu können vermeinen, an obenbestimmten 3 Ediktstagen auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde erscheinen, ihre Forderungen einklagen, liquidiren, Dokumenten produciren, sofort ihre Rechtsnothdurften gebührend vor- und anbringen, im widrigen Falle aber mit ihren Forderungen nicht mehr gehört werden, sondern ipso facto präcludirt seyn sollen. So geschehen in der Churpfalz-Neuburgischen Hauptstadt Laugingen an der Donau den 4. Aug 1800.

Burgermeister und Rath daselbst.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 9. Aug. 1800.	Zugefährt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	936	722	26	[illegible]	—	19	—	17	30
Korn	672	59[illegible]	80	12	15	11	30	10	40
Gersten	272	229	43	11	40	11	—	10	20
Haber	418	320	98	9	30	8	45	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXIII. Stück. München, Samstags den 16. August 1800.

Das Verhalten jedes weisen, und bedächtlichen Mannes ist immer, keine wahre Gefahr zu verachten, vor keiner falschen zu zittern. Dies ist auch die Maxime ächter Tapferkeit.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Mißfälligst haben wir schon bey mehreren Gemeindsgründen-Vertheilungen wahrgenommen, daß nicht nur die Gerichtsdiener nach einem hier unanwendbaren Artikel der Taxordnung eine besondere Accrute machen, und von jedem Hauptpflocken, der geschlagen wird, 17 kr. und von einem Mittelpflocken 8 kr. 2 hlr. neben den übrigen Taxen in Aufsatz bringen, wodurch sich enorme Zahlungen für die Parteyen ergeben, sondern daß auch das Forstpersonal und Geometers nach Willkühr Taxen und Deputaten anziffern. Da nun hier wahre Excesse vorliegen, die Gemeindgründe-Vertheilungen, sohin die Kultur des Landes dadurch sehr erschwert, und die Parteyen vor solchen Kosten zurückgeschreckt werden; so befehlen wir hiermit gnädigst, daß ein derley Pflockenansatz der Gerichtsdiener auf keine Art mehr gestattet, sondern als Verdienst bloß nach den gewöhnlichen Taxen berechnet werde, und daß, wenn die Gemeindsgründe-Vertheilungs-Acta, oder in Appellatorio, oder pro Ratificatione hierher gelangen, selben allezeit die Gerichts-Expensarien, die das Forst- und anderes Personal, und der Contract mit dem Geometer bey Strafe von 6 Reichsthalern anlegen müssen, um hierüber gehörige Einsicht nehmen, und das Uebermaß abstatten zu können. — Wornach sich allerseits zu achten ist.

München, den 8. August 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Graf v. Hegnenberg Dux, Vice-Präsident.

Sekretär Sölch.

Fortsetzung des Verzeichnisses der in Baiern vorzüglich vorkommenden und benützt werdenden gemeinen Fossilien.

III. Kalkarten.

1. Feine Politurmäßige Kalksteine oder sogenannte Marmore kommen an sehr vielen Orten im Oberlande vor; besonders aber

a) zu Hohenschwangau am Schloßberge und dortigen Gegend meistens von einer braunroth und gefleckten auch schwarzen Farbe. Sie sind Churfürstlich.

b) Bey Ettal von einer lichten rothen auch gelblichten und weißgeaderten Farbe. Diese gehören dem Kloster.

c) Am Haimgarten und bey Kloster Schehdorf hinter Großweil Breccien artig und unansehnlich, meistens braunroth. Ersterer Churfürstlich, letzterer gehört dem Kloster.

d) Dunkelbraunlichtrothe auch graue im Benediktbairischen Klostergebiete.

e) Dunkelgraue mit weißen Adern auch selbst mit eingewachsenen Belemaisen zum sogenannten Kohlraufen bey Lengries in der Hofmark Hohenburg, Churfürstl. und gegen Recognition verliehen.

f) Die lichten schöngeaderten Marmor im Kloster Gebiethe zu Tegernsee.

g) Verschiedene jedoch unansehnliche Marmore im Gerichte Miesbach.

h) Der rothe gefleckte Marmor am Weidbach Gerichts Traunstein, ist Churfürstlich. Die Marmorbrüche in der Helteran und in der Sandwiese am Saalgraben Gerichts Marquartstein.

i) Der okergelbe weltenburger Marmor bey Kloster Weltenburg in Unterbayern, dem Kloster gehörig.

Anmerkung. Im Gerichte Reichenhall am kalten Kräutergot bey Turg wurde erst kürzlich von Mathias Reischl eine Schussermühle erbaut und hierzu der dasige Marmor benützt.

2. **Gemeine Kalksteine** deren Brüche weniger merkwürdig sind; denn das ganze Oberland hat hieran keinen Mangel, da das Hochgebürg nur blosser Kalkstein ist. Eben so verhält es sich im Unterlande oberhalb Regensburg bis gegen Vohburg. Von der ersteren Gegend werden die Kalksteine bis nach Straubing und Degendorf ausgeführt. Einige an den Flüssen liegende Orte vor dem Gebürge benützen die Kalksteingeschiebe zum Kalkbrennen, so daß der Kalkhandel und die Verführung desselben auf dem Wasser keinen unbeträchtlichen Handlungszweig ausmacht, und im Sommer mehrere Menschen beschäftigt; dahin gehören die Gegenden von Tölz und Lengries an der Isar, und die bey Nußdorf Gerichts Rosenheim am Inne. — Die eigentlich merkwürdigen Kalksteine sind

a) Die Kalksteinbrüche zu Haunstadt bey Ingolstadt wegen der sonst seltenen Hornsteinkugeln.

b) Die Kalksteinbrüche bey Wünzer im Unterlande als eine beynahe isolirte Masse, wegen den eingewachsenen Feuersteinen.

c) Die Kalksteinbrüche von körnig blattreichen Kalchstein am Hohenbogen Gerichts Kötzing die einzigen im Walde Zween hiervon haben die kastenamtischen Zimmerrechts-Halbbauern am Helm oder Winkelhof — und einer hiervon ist zu Kalkofen, der Baron Nothhaftischen Hofmark Zenching

3. **Kalkschieferbrüche** Tafel und Dachschiefer.

a) Ein derley wurde ehmals zu Herrnsaal Gerichts Kellheim betrieben und die Platen zu Pflastersteinen in Sälen und Kirchen gebraucht.

b) Im Altmühl Thale Gerichts Riedenburg werden noch verschiedene Kalkschieferbrüche betrieben, und die Tafeln zum Dach decken gebraucht als ausser dem Dorfe Jachenhausen ehmals bey Otterzhofen auf Churfürstlichen Gründen. In den Maltheserschen Hofmarkts-Gericht Brun im sogenannten Rettenholz — dann in der Hofmarkt Schamhaupten am sogenannten Schindberg, und bey der Hofmark Stemsdorf am Seeberg.

4. **Tuffsteinbrüche**, welche als Bausteine, theils aber auch hin und wider zum Kalchbrennen gebraucht werden, und wovon man die weniger porösen oder compaktern Arten Eisentuff nennt.

a) Die merkwürdigsten sind im Gerichte Weilheim bey Kloster **Polling**, dem Kloster selbst gehörig; und bey **Huglfing**, der an Privaten vertheilt ist, und 4 derley Brüche bey **Deutenhausen** unweit Polling.

b) Ein derley Bruch in der Ammer oder **Mayneoleite**, Gerichts Schongau.

c) Einige derley aber unbedeutende Brüche am **Schloßberge** bey Tölz.

d) Ein Tuffsteinbruch bey **Königsdorf** im Gerichte Wolfrathshausen.

e) Ein Bruch im **Müllthale** nächst der Valley, woselbst beynahe im ganzen Thale ein mächtiges Lager von Tuffstein ansteht; und eben so ist **bey Au** ein derley Bruch, beyde im Gerichte Aibling.

f) Ein unbedeutender derley Bruch im Ardinger Moos gegen Wisling auf Churfürstl. Grund und Boden.

g) Im Gerichte Traunstein sind mehrere derley Brüche, besonders vom sogenannten Eisentuff, als bey dem sogenannten **Neustadler** im **Lichtmoos** und am **Rabenstein**, und die Steine werden vorzüglich für die Churfürstliche Saline nach Traunstein gebrochen.

h) Ein derley in der Hofmark **Karlstein**, Gerichts Reichenhall.

5. Mit dem feinsten Sand vermengte **Kalk** oder sogenannte **Wetzsteine** — Davon zieht ein mächtiges viele Lachter breites beynahe stehendes Lager, so aus schieferartigen Tafeln besteht, vor dem oberländischen Hochgebürge her. Darauf sind angelegt:

a) Zehen solche **Wetzsteinbrüche** im Bezirk und Gerichte, **Hohenschwangau** auf Churfürstlichem Eigenthum.

b) Mehrere derley unter die Unterthanen getheilte Brüche bey **Unterammergau**, auf Kloster Ettalschen Grund, Gerichts Weilheim.

c) Ebenfalls mehrere derley Brüche sind bey Olstadt auf Ettalischen Grunde vorhanden.

d) Das Kloster Benediktbaiern hat ebenfalls derley Brüche an die Unterthanen am sogenannten **Bösenbach**.

e) Dann befinden sich derley aber weniger bedeutende Brüche bey Au Gerichts Aibling.

Unter allen diesen Wetzsteinbrüchen will denen von Olstadt der Vorzug gegönt werden. Sie werden auf eigenen Schleifsteinen in die Form zugerichtet, unter welcher sie verkauft werden.

Anmerkung. Zu **Frankenried** und **Moosbach**, Gerichts Viehtach, werden auch einige gute Wetzsteine gebrochen, sie sind aber keineswegs kalchigt.

6. **Gypssteine** sind blos im Oberlande vorhanden nämlich:

a) Im Gerichte Hohenschwangau am sogenannten **Pellatbache** im Kastengraben, auf Churfürstl. Grunde, und auf Churfürstl. Kösten ehemals gebrochen. Der Bruch ruhet dermal.

b) Bey **Oberau** an der Loisach auf Kloster Etalschen Grunde sind zween derley Brüche verhanden.

c) Bey **Rochel**, auf Kloster Benedikt baierischen Grunde besteht ein derley Gypsbruch. Dieser ist der reinste und liefert den sogenannten Alabaster Gyps beynahe für das

ganze Land und zur Porcellain-Fabrique nach Nympfenburg.

d) Im Landgerichte Tölz im sogenannten Schwarzenbach werden 3 Brüche betrieben.

e) Im Gerichte Miesbach auf dem Hagenberge an der sogenannten Jägeralpen, der Bruch ruht aber dermal.

f) Bey Leizach Gebiets-Waidt im Gerichte Aibling.

g) Im Steinbach bey Nußdorf, Gerichts Rosenheim. Es geht viel hievon nach Oesterreich.

h) Im Eschelmoos und Weißgraben, Gerichts Marquartstein, in ersterm wird auch Alabaster auf churfürstl. Kösten gebrochen.

i) Im so betittelten Floderobach bey Reichenhall, wovon der Gyps größtentheils nach Oestreich verführt wird.

k) Im äussern Weißbach, am sogenannten Scharrann ist ein unbedeutender Gypsanstand, woraus wie aus jenen zu Reichenhall die sogenannte Pologueser Kreide gemacht und selbst bis nach Oestreich verhandelt wird.

7. Mergel. Diese kalkichte Erdart ist vor dem Hochgebürge im Oberlande dem sogenannten Hügelland überall vorhanden. Da aber die Grundmasse der Felder selbst daraus besteht, so wird nicht darauf gegraben um selben zur Verbesserung thonichter Felder zu benützen. Ordentliche Mergelgruben sind aber hauptsächlich im Rentamte Burghausen vorhanden und zwar bey Marktl, bey Reischach, und im Gerichte Julbach in verschiedenen Orten. Um Pfarkirchen, im Gerichte Reichenberg sind 18 Gruben. Im Oberlande befinden sich derley Merglgruben unweit dem Dorfe Seeb, Gerichts Mainburg und im Gerichte Kehlheim bey Püllach.

IV. Zusammengesezte Gebürgsarten, welche in verschiedenen Gegenden zu Bau- Mühl- und Schleifsteinen gebrochen und benützt werden.

1. Schleifsteine: diese werden aus feinkörnigten, meistens mit Mergel gebundenen ziemlich festen Sandstein gewonnen und bearbeitet:

a) Zu Kleinweil und dortiger Gegend theils auf Kloster Benediktbaierschen, theils Schlehdorfischen Grund.

b) Bey Heilbrun auf Benediktbaierschen Grund.

c) Oberhalb Au im Gerichte Aibling, auf Churfürstlichem Grund.

d) Bey Alt- und Neubaiern am Inn in der Graf Preysingschen Herrschaft, welche als die besten Schleifsteine in Baiern bekannt sind.

2. Mühlsteine: diese werden im Oberlande aus grob körnichtem Sandstein, zum Theil auch aus fest zusammen gekitteter Nageltuff (Nagelfluh) im Walde, zum Theil aus mittelkörnichten Granit gemacht. — Ordentliche Brüche sind vorhanden:

a) Zu Hagen, im Gerichte Weilheim, auf Kloster Benediktbaierschen Grunde.

b) Unweit Kohlgrub, auf Kloster Ettalschem Grunde.

c) Am Buchberg bey Tölz, auf Churfürstl. Grund.

d) Auf dem Attenberge im Vogtkastengerichte Mießbach.

e) Zu Hinterhör, im Gerichte Rosenheim.

f) Unterhalb Neubaiern am Inn, aus einem Nageltuff, auf Graf Preisingschem Grunde.

3. **Bausteine**, woraus auch Fensterstöcke, Kuhbärme, Wassergrände u. d. gl. gemacht werden.

a) Im Gerichte Hohenschwangau am Halbleck, unweit Zwengen, ist ein guter Sandsteinbruch hierzu vorhanden.

b) Auch bey Kloster Steingaden, Gerichts Schongau.

c) Bey Grosweil im Schlehdorfschen.

d) Bey Fraßdorf in der Graf Preysingschen Herrschaft Hohenaschau.

e) Am Sulzberge, Gerichts Traunstein

f) Am Chiemsee, im Gerichte Kling. Bey Stetten werden die Gestellsteine für das Eisenhüttenwerk Bergen gebrochen.

g) Am Raspelberge, im Landgerichte Kehlheim sind mehrere derley Sandsteinbrüche vorhanden, welche ihrer Härte und Luftbeständigkeit wegen um so mehr bekannt sind, als die berühmte Regensburger Brücke daraus gemacht ist.

h) Bey Diessenstein in der Edt, bey Kloster Metten, bey Viehtach, bey Rözting, und Kam wird der Granit zu obengenannten Bausteinen, Bärmen, Fenster und Thürstöcken, dann Wassergränden benützt.

Anmerkung. An mehrern Orten im Oberlande, vorzüglich aber um Reichenhall benützt man auch die blossen Marmore und Kalksteine zu diesem Gebrauche.

M. F. D.

Topographischer Beytrag

der im Rentamte Burghausen sich befindenden deutschen Schulen der Städte, Märkte und Landgerichter, nebst der diesen einverleibten Hofmärkte.

Gerichtsbezirke.

Burghausen.

Ortschaft.

Burghausen, Stadt.	1

Ering, gefreyts Herrschaftsgrcht.

Ortschaften.

Ering.	1
Mallhing.	1
Münchham.	1
Stubenberg.	1
Prienbach.	1
	5

Griesbach.

Ortschaften.

Griesbach.	1
Karpfham.	1
Weng.	1
Reittern.	1
Berg.	1
Uttlau.	1
Weichmörting.	1
Fahallmünster.	1
Kirchham.	1
Würding.	1
Ruhstorf.	1
Hardkirchen.	1
Mittich.	1
Eugertsham.	1
Hechenstadt.	1
Irsham.	1
Rothallmünster.	1
Kößlarn.	1
Fürstenzell.	1
Sulzbach.	1
Wahrnbach.	1
Tettenweis.	1
Schönburg.	1
Holzkirchen.	1
Reinting.	1
Aspach.	1
Pocking.	1
	27

Hals.

Ortschaften.

Hals, Markt.	1
Aicha vorm Wald.	1
Kirchberg.	1
	3

Hochenaschau, gefreyts Herrschaftsgrcht.

Ortschaften.

Niederaschau.	1
Fraßdorf.	1
Bernau.	1
	3

Gerichtsbezirke.

Julbach.

Ortschaften.

Julbach.	1
Taubenbach.	1
Seiberstorf.	1
Kirchdorf.	1
Kirchberg.	1
Erlach.	1
Reith.	1
Eggstetten.	1
	8

Kling.

Ortschaften.

Schnaittsee.	1
Eggstött.	1
Prutting.	1
Eiselfing.	1
Griestädt.	1
Vogtareith.	1
Mittergarß.	1
Halfing.	1
Obing.	1
Sandgrub.	1
Frauenchiemsee.	1
	11

Kraiburg.

Ortschaften.

Kraiburg, Markt.	1
Jettenbach.	1
Guttenburg.	1
Taufkirchen.	1
	4

Marquartstein.

Ortschaften.

Marquartstein.	1
Schleching.	1
Uebersee.	1
Unterwössern.	1
Egerndach.	1
Reith.	1
Grassau.	1
Bergen.	1
	8

Mörmosen.

Ortschaften.

Mörmosen.	1
Peterskirchen.	1
Oberneukirchen.	1
Floßing.	1
Polling.	1
	5

Neuenötting.

Ortschaften.

Neuenötting, Stadt.	1
Altenötting.	1
Alzgern.	1
Nonberg.	1
Pleiskirchen.	1
Rehrbach.	1
Perach.	1
Neukirchen.	1
Stamham.	1
Mehring.	1
Tißling.	1
Winhöring.	1
Mariaberg.	1
Burgkirchen.	1
Haiming.	1
Niedergotsau.	1
Märkl, Markt.	1
Tham, Markt.	1
	18

Oetting, Forstgericht.

Ortschaft.

Kastl.	1

Reichenhall.

Ortschaften.

Reichenhall, Stadt.	1
Schutzenreith.	1
Marzoll und Schwarzbach.	1
	3

Traunstein.

Ortschaften.

Traunstein, Stadt.	1
Grabenstadt.	1
Surberg.	1
Siegsdorf.	1
Bachendorf.	1
Rupolding.	1
Erlstött.	1
Eisenärtzt.	1
Neuenwimmering.	1
Truchtlaching.	1
Inzl.	1
	11

Troßberg.

Ortschaften.

Troßberg.	1
Englsberg.	1
Stein	1
Altenmarkt.	1
	4

Vilshofen.

Ortschaften.

Vilshofen, Stadt.	1
Pleinting, Markt.	1
Thurmansbang.	1
Heiming.	1
Wollfakirchen.	1
Wahlßing.	1
Amsham.	1
Auenkirchen.	1
Unterneckelheim.	1
Wurzen.	1
Zarham.	1
Uttigkofen.	1
Aidenbach.	1
Speitlsbach.	1
Alderspach	1
Neukirchen.	1
Dittling, Markt.	1
Fürstenstein.	1
Egging.	1
Unterrigglbach.	1
St. Nikola, Kloster.	1
	21

Wald.

Ortschaften.

Wald.	1
Hallspach.	1
Margarethenberg.	1
Feichten.	1
	4

Wildenwarth, gefreyt. Herrschaftsgricht.

Ortschaft.

Prien, Markt.	1

Summe der sämmtlichen im Rentamte Burghausen sich befindenden Schulen. 138

Preisaussetzung.

Dem Vernehmen nach streben seichte Köpfe und der Neid mittelmäßiger Künstler, das schöne Kunstwerk von Pitz, die goldene Friedenszeit Thessaliens in den Augen der Kunstliebhaber herabzusetzen. Wenn dieses Werk Fehler hat — und welches Meisterwerk hat deren nicht? so muß doch jeder Kenner die vortrefliche Erfindung und Komposition, die edlen Formen, die geschmackvollen und anziehenden Gruppirungen der Figuren, und die meisterhafte Zeichnung dieses Kunstwerkes, selbst noch in den illuminirten Kupferstichen anerkennen. Zu zeigen, wie sehr wir das Andenken des großen Künstlers ehren; gereitzt durch den Beyfall edler Künstler und wahrer Kenner; ermuntert durch das höchste Wohlgefallen an diesem Werke, und die Unterstützung gekrönter Häupter, setzen wir einen Preis von 50 Louisdor für den Künstler unsers Pfalzbayerschen Vaterlandes aus, der in Zeit 8 Monaten das würdigste Gegenstück zu der goldenen Friedenszeit Thessaliens in Gouache oder Oelfarbe verfertigen und uns einliefern wird. Die Größe und Manier des Pizischen Gemäldes ist durch besondere Anzeigen bekannt gemacht worden. Der Gegenstand des Preisstückes sey der künftige allgemeine Frieden. Daß es hier auf Darstellung des allgemeinen Interesses der Menschheit bey einem allgemeinen Frieden ankömmt, so kann die unentschiedene Frage: Wie er für diese oder jene Macht ausfallen wird — die Erfindung und Komposition keiner Unbestimmtheit aussetzen. Die Namen der Meister werden bey Uebersendung der Preisgemählde verschlossen mit einem Denkspruche beygefügt. Das Urtheil mehrerer Kunstakademien, an welche die Stücke geschickt werden, entscheiden den Sieg. Zu der goldenen Friedenszeit Thessaliens gab der Hr. geheime Rath von Klein den Gedanken. Auch hat er einen Plan zum Gemählde auf den künftigen allgemeinen Frieden entworfen. Er ist bereit, ihn denjenigen Künstlern mitzutheilen die ihn zu benützen, allenfalls gut fänden.

Mannheim den 25. Juny 1800.

Allgemeines Pränumerations-Comtoir a. p. G. und Churfürstlich privilegirte Verlagshandlung.

An alle edeln deutschen Menschenfreunde.

Den 2. d. M. nach 12 Uhr Mittags brach zu **Neuburg vorm Walde** in der obern Pfalz plötzlich Feuer aus, ohne daß man eigentlich weiß, wie es entstanden ist. Darf man einigen Anzeigen trauen, so war es durch teuflische Bosheit eines Ausländers gelegt. In wenigen Minuten stand beynahe die ganze Stadt in Flammen.

Etliche Personen wurden von den Flammen ergriffen, und ein Opfer derselben, so schnell verbreitete sich der Brand. Unter andern verlohr auch der verdienstvolle Bürgermeister Sarg das Leben, als er einen Säugling den Flammen entreißen wollte. Von Habschaften konnte fast nichts gerettet werden. Gab es je Unglückliche, deren Elend den gefühlvollen Menschenfreund nicht bloß bey dem theilnehmenden Beyleide stehen ließ, sondern ihn zur thätigen Hülfe aufforderte, so sind es gewiß wir bejammernswürdigen Einwohner der oberpfälzischen Stadt Neunburg. Durch einen verheerenden, beynahe beyspiellosen Brand, der alle unsere Wohnungen — gegen 300 Gebäude — in wenigen Minuten mit unbeschreiblicher Wuth zerstörte, und selbst 6 Perso-

nen das Leben raubte, wurden wir in die traurigste Lage gestürzt, in der uns nichts übrig ist, als Verzweiflung; wenns nicht das Erbarmen unserer Mitbrüder rettet.

Da wir noch immer die traurigen ungetilgten Folgen jenes großen Unglückes fühlten, welches erst vor 56 Jahren unsere Stadt getroffen hat; indem gleichfalls der schrecklichste Brand alle unsere Wohngebäude einäscherte; da nur wenige unserer Mitbürger sich erhohlen, nur wenige zu einigem Wohlstande sich wieder erheben konnten: so mußte ein neues, noch größeres Unglück alle unsere Hoffnungen ganz zerstöhren; und dieses in einem unseligen Zeitpunkte, da wir von Armeen umgeben sind, da um uns her der Krieg die Besitzungen unserer Nachbarn verwüstet, und bey dem beßten Willen sie um so mehr außer Stand setzet, durch wohlthätige Unterstützung unsere Noth zu lindern; da binnen einer Zeit von weniger als einem Jahre vier oberpfälzische Städte, und zwey davon in unserer Nähe durch Feuersbrunst beynahe ganz in Asche gelegt wurden. Zwar ist seit kurzer Zeit eine Brand-Assekuranz für Pfalzbayern eröffnet worden; allein bey weitem der größere, und besonders der ärmere Theil von uns trat wegen Kürze der Zeit dieser Gesellschaft noch nicht bey.

Unvermögend nun, uns selbst aufzuhelfen, flehen wir dann zu euch, wohlthätige Freunde der leidenden Menschheit, die noch fremde Thräne rührt! — Lindert mitleidsvoll durch einen geringen Beytrag, der — sey er auch noch so klein, für uns doch wichtig seyn, und in unserer kummervollen Lage uns Erquickung verschaffen wird. Könntet Ihr die Trauerscene unsers Jammers selbst mit Augen sehen! Könntet ihr den verarmten Bürger sehen, der, die Thräne im Auge, auf die verschüttete Stelle seines Hauses hinblickt, das seine ganze Habe einschloß — sehen die weinende Witwe, welche um ihren Gatten seufzet — sehen die in Lumpen gehüllten Elenden, welche ohne schützendes Obdach auf den Trümmern im Stillen ächzen! — sehen die Unglücklichen, welche mit halbversenktem Körper von Schmerzen gefoltert, dem Ende ihres Lebens entgegen harren! — Könntet ihr die Dürftigen sehen, welche brodlos als Bettler um Nahrung flehen — — Ihr würdet Eure Hülfe uns um so weniger versagen, da wir in unserm Jammer nur auf die Unterstützung fühlender Menschen rechnen können.

Die verunglückten Einwohner zu Neunburg, den 20. Jul. 1800.

Beyträge nehmen an:

zu **Nürnberg** der Pfalzbayersche Gesandte, Freyherr v. **Tautphoeus**.

Zu **Würzburg** der Pfalzbayersche Kämmerer, Freyherr v. **Gobel**.

Zu **Wezlar** der Pfalzbayr. geheime Rath v. **Zwack**.

Zu **Amberg** der Pfalzbayr. Regier. Kanzler, Freyherr v. **Weinbach**.

Zu **Gotha** die Expedition des kais. privil. **Reichs-Anzeigers**.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 16. Aug. 1800.	Zugeführt Schff.	Verkauft. Schff.	Stehgebl. Schff.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weizen	1122	867	255	19	45	18	30	17	30
Korn	599	563	36	12	30	11	45	11	—
Gersten	384	331	53	11	20	10	40	10	—
Haber	179	132	47	9	20	8	45	8	15

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXIV. Stück. München, Samstags den 23. August 1800.

Es giebt wenig philosophische Wahrheiten, welche nicht ihren Erfindern und Vertheidigern Blut, Ruhe des Lebens, Verbannung aus dem Vaterlande, Verfolgungen aller Art gekostet haben.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Mißfälligst haben wir schon bey mehreren Gemeindsgründen-Vertheilungen wahrgenommen, daß nicht nur die Gerichtsdiener nach einem hier unanwendbaren Artikel der Taxordnung eine besondere Aerndte machen, und von jedem Hauptpflocken, der geschlagen wird, 17 kr. und von einem Mittelpflocken 8 kr. 2 hlr. neben den übrigen Taxen in Ansatz bringen, wodurch sich enorme Zahlungen für die Parteyen ergeben, sondern daß auch das Forstpersonal und Geometers nach Willkühr Taxen und Deputaten anziehen. Da nun hier wahre Exceße vorliegen, die Gemeindgründe-Vertheilungen, sohin die Kultur des Landes dadurch sehr erschwert, und die Parteyen vor solchen Kösten zurückgeschreckt werden; so befehlen wir hiermit gnädigst, daß ein derley Pflockenansatz der Gerichtsdiener auf keine Art mehr gestattet, sondern ihr Verdienst bloß nach den gewöhnlichen Taxen berechnet werde, und daß, wenn die Gemeindegründe-Vertheilungs-Acta, oder in Appellatorio, oder pro Ratificatione hierher gelangen, selben allezeit die Gerichts-Expensarien, die des Forst- und anderen Personals, und den Contract mit dem Geometer bey Strafe von 6 Reichsthalern anlegen müssen, um hierüber gehörige Einsicht nehmen, und das Uebermaß abstellen zu können. — Wornach sich allerseits zu achten ist.

München, den 8. August 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Hegnenberg Dux, Vice-Präsident.

Sekretär Sölch.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts vom 11 Aug. abhin die durch Ablebung des Directors Vandewe erledigte Hofkommissariatsstelle bey dem hiesigen Armen-Institut dem geheimen Rath v. Eyb zu übertragen gnädigst geruhet. München, den 16ten August 1800.

Kundmachung.

Man gedenket bey den gegenwärtigen Zeitumständen den auf den 1. des künftigen Monats September eintretenden Viehmarkt zu Keferlohe nicht vor sich gehen, sondern einstweilen, und bis auf weitere Kundmachung hinaussetzen zu lassen.

Es wird daher ein solches zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hierdurch eröffnet. Actum München den 11. Aug. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Reichsfrhr. v. Weichs, Vice-Präsident.

Lict. Strancher, Secretär.

Verzeichniß

der eingegangenen mildthätigen Geldbeyträge für die am 23ten März abhin zu Bernau abgebrannte 98 bürgerl. Familien, wovon das meiste mit Beyschaffung des erforderlichen Handwerks Werkzeug schon verwendet worden ist. Verfaßt Bernau den 19ten July 1800.

Einnahmen.

Den 27. März. Von den Unterthanen zu Plößberg, 13 fl. 50 kr. Von den Unterthanen zu Wildenau, 4 fl. 12 kr. Vom Hrn. Administrator zu Ploßberg, 2 fl 45 kr. Den 28. — Vom löbl. Stadtmagistrat zu Erbendorf, 21 fl. 3 kr. Den 1. April. Von dem löbl. Stadtmagistrat zu Neustadt an der Naab, 5 fl. 24 kr. Von titl. Herrn von Hezendorf, Landrichter zu Floß, 5 fl. 24 kr. Von den löbl. Markts-Kammern zu Floß, 3 fl. Waldsassen, 3 fl. Waltershof, 5 fl. 24 kr. Konnersreith, 4 fl. Walthurn, 1 fl. Vom löbl. Richteramt alldort, 4 fl. Von titl. Herrn Baron von Reizenstein zu Schönkirch, 5 fl Den 8. — Vom löbl. Stadtmagistrat zu Weyden, 53 fl 45 kr. Den 15. — Vom löbl. Richteramte Mäbring, 1 fl 43 kr. Den 20 — Vom Herrn Magazin Lieferanten Maron aus Böhmen, 3 fl. Den 3. May. Von titl. Churfürstl. geistl. Rath Herrn von Bernmüller in München, 5 fl. 30 kr. Den 8. — Vom k. k. wohllöbl. Stadtmagistrat zu Eger, 18 fl. Den 8. Juny. Vom löbl Markts-Richteramt Hambach, 19 fl. 46 kr. Vom löbl. Stadtmagistrat zu Neumarkt in der obern Pfalz, 119 fl. 36 kr. Den 29. — Vom löbl Markts-Magistrat zu Rieden, 11 fl. Den 2. July. Vom wohllöbl. Stift und Kloster Michelfeld, 40 fl. Von dortigen Unterthanen, 10 fl. Summa 360 fl. 22 kr.

Verwendungen.

Für die in den ersten 3 Wochen ersammelte, und alle Tage vertheilte 469 Laib Brod, 457 Büschel Heu, 1086 Schab Stroh, und 11 Münchner Schafel Getreid, dann die anhero gesendete Allmosen-Gelder, und wiederum zurückgeschickte Bescheinigungen, und so in anderweg bestrittene Bothenlöhner wurde laut Bescheinigungen ausgelegt, 17 fl. 24 kr. Herrn Paul Schneider des Raths und bürgerl. Zeugmachermeister erhielt vigore Schein 1 Würkstuhl pr. 11 fl. 30 kr. 1 Spulrad, 2 fl. 20 kr. 1 Wollspinrädl, 36 kr. 1 Haspel pr. 2 kr. Paul Schwarz, Zeugmacher. 1 Würkstuhl, 11 fl 30 kr. 1 Spulrad, 2 fl. 20 kr 1 Haspel, 20 kr. Barbara Haninn, 1 Spinrad. Hr Joseph Jeann, Chyrurgus. 1 Klistierspritzen. 1 Distilier- und 2 Aderlaß-, dann 1 Barbierzeug, 18 fl. Johann Winter, Taglöhner 1 Holzsäge. 1 Hacken und 1 Spinradl, 4 fl. 15 kr. Thomas Rehmann, Tuchmacher, 1 Würkstuhl, 17 fl 30 kr. 1 Spul und 1 Spinrad sammt 18 Spulen und Haspel, 3 fl. 24 kr Leonhardt Kranthham, Bindermeister, für verschiedenen Binder-Werkzeug, 9 fl 16 kr. Dem Peter und Joseph Zanner, beide Zimmermeister, für verschiedene Werkzeuge, 20 fl. Dem Georg und Ignaz Thanner, beide Weißbäcker, für 2 Backtröge, 10 fl. Jakob Bauer, Zeugmacher, für 1 Würk-

stuhl, 2 Kämmeisen, und 1 Spinnräder, 18 fl. 46 kr. Kaspar Zeilner, Schuhmacher, für verschiedenen Schuster-Werkzeug, 4 fl. 20 kr. Der Weissens Wittwe, Zeugmachermeisterinn, 1 Würkstuhl und 2 Spinräder, 12 fl. 46 kr. 1 Spulrad, 1 Haspel, 2 fl 42 kr. Anton Pecher, Wagnermeister, für verschiedenen Werkzeug, 15 fl. Michael Beer, Schuhmacher, für verschiedenen Werkzeug, 6 fl. Dem Herrn Joseph Kraus, Stadtschreiber, für verschiedene Schreiberey-Einrichtungen, 20 fl. Der Barbara Bockshammerinn, 1 Spinradl, 38 kr. Der Katharina Sattlerinn, Wittwe, um 1 Bettstatt, 1 Trücherl, 1 Tischel, 3 fl. 54 kr. Dem Ferdinand Mayr, Beytrag zum Bräugeschirr, 12 fl. Johann Gühl der ältere, Weißgerber, zum Werkzeug, 12 fl. Hellena Schmidinn, 1 Spinnradl, 38 kr. Dem Michl Reis, Chorregenten, um beygekaufte Kirchen-Musikalien. 10 fl. Für Joseph Zeis, Tuchmacher, 1 Würkstuhl, 17 fl. 30 kr. Für Johann Zeis, Tuchmacher, 1 Würkstuhl, 17 fl. 30 kr. Für Franz Schmid, Zeugmachermeister, 1 Würkstuhl, 11 fl. 30 kr. 1 Spuhlrad, 2 fl 20 kr. Dem Joseph Höpfl, Rothgerbermeister, für eine Gruben-Boding, 9 fl. Anton Wolfrum, Rothgerber, für eine Handwerks-Tafel und so anders, 12 fl. Der verwittweten Waarenbeschauerinn Schuhinn, für 2 Bettstätte und anderes, 5 fl. Michael Rehmann, Tuchmachermeister, 1 Würkstuhl sammt Zugehör, 17 fl. 30 kr. Summa der Verwendung, 340 fl 25 kr Defalcando denen, bezeugt sich Cassarest wovon der Werkzeug noch unter der Arbeit ist, und deren Verwendung nächstens nachgetragen wird, 19 fl. 57 kr. Thut die Einnahme hieroben, 360 fl. 22. kr.

Für welch mildthätige Beyträge die Armen Abgebrannten hiermit öffentlich Dank erstatten, mit der unterthänigsten Versicherung, daß sie diese erhaltene Gutthaten ihren vielen minderjährigen Kindern tief in ihre unschuldige Herzen eindrücken, die erhaltenen Werkzeuge öfters denselben vorzeigen, und sie anfeuern werden, daß sie mit ihnen ihre Lebenstage hindurch nie aufhören werden Gott zu bitten, daß er ein solches Unglück von Jedermann, besonders von ihren hiermit öffentlich bekannt gemachten Gutthätern allergnädigst abwenden wolle.

Churfl. Landrichter- und Oberpolizey-Inspections-Amte Vernau.

Reichs-Ritter Edler von Peter, Landrichter.

Vorladung.

Es wird hiermit zu wissen gemacht, daß wer an dem unterm 2ten Junius abhin hier abgelebten Churfürstlichen Forstmeister Titl. Johann Nepomuk Mengwein, eine Forderung zu machen hat, solches binnen 30 Tagen von heute an gerechnet, bey endesgesetzter Stelle in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Anwald thun müsse; widrigenfalls mit Liquidirung und zugleich weiterer gütlicher Verhandlung dessen Verlassenschaft, so in einem sehr Geringen bestehet, Mondtag den 15. nächstkommenden Monaths September fortgefahren, und die Ausbleibenden für gänzlich präcludirt gehalten werden sollten. Gegeben den 13. Aug 1800.

Churfürstliches gnädigst Commissionirtes Landgericht Schongau.

Schönhammer, Hofrath und Landrichter.

Zur Beurtheilung neuer Systeme in der Philosophie.

(Antrittsrede von Professor Socher*) in Ingolstadt.)

Von Urzeiten her liegen das Alte und Neue, wie zwey feindselige Grundwesen, im Kampfe

*) Wenn in einem Lande ein Mann von besonderer Merkwürdigkeit, von besondern Kenntnissen auftritt,

gegeneinander. So, wie in der Körperwelt die Materie durch ihre Trägheitskraft jedem Uebergange von Bewegung zur Ruhe, und wechselweise, jeder Abänderung des einmahl genommenen Laufes, jedem Angriffe auf den von ihr in Besitz genommenen Raum widerstrebt, und doch von der wie ein Gährungsmittel unter sie geworfenen Beweglichkeit immer ihren Raum zu verengern, zu verlassen, Größe und Direction ihrer Bewegung abzuändern gedrängt wird; gerade aus diesem Widerstreite aber alles Leben, alle Form, Regelmäßigkeit und Ordnung der Dinge hervorgeht; so scheint auch in der Geisterwelt ein ähnlicher Kampf zwischen dem Triebe, sich in dem Besitze der nun einmahl gefundenen Wahrheit zu erhalten, sich ihres Genusses zu freuen, und auf den errungenen Lorbeeren zu ruhen, und zwischen dem Triebe nach Veränderung, nach fortschreitender Vervollkommnung und dem Eckel an Uebersättigung und schaalem Genusse obzuwalten. Mag es ein Gegenstand der Sehnsucht für die Menschheit seyn, sich des ruhigen, unabänderlichen Genusses vollständiger Wahrheit wie in einem gefundenen, oder wieder eroberten Paradiese, zu freuen! Ein strenger Cherub scheint uns den Zutritt dazu zu verwehren, und uns zum mühesamen Suchen und fortwährenden Streben darnach zu verweisen.

Daß der Geist der Beweglichkeit und Neuerung vorzüglich in unsern Zeiten rege sey, und mit einer Art von Ungestümme alle Felder des menschlichen Wissens und Handelns durchwebe, ist ein Phänomen, das sich der Bemerkung eben so sehr aufdringt, als sie es verdient. Diese Berge in Thäler und Thäler in Berge umwandelnde, zerstöhrende und umgestaltende Erschütterung hat auch den Globus der Philosophie ergriffen. Es ist nicht die Rede von einem in weiter Ferne von uns erlöschenden Kometen, sondern von der Sphäre, auf der wir stehen und wandeln: es muß uns dringende Angelegenheit seyn, zu bestimmen, welches Verhalten wir bey dieser Umwälzung der Dinge uns zur Regel machen wollen.

Vorzüglich mag es mir, der den Auftrag auf sich genommen hat, über alte und neue Systeme Unterricht zu ertheilen, geziemen, die Maximen, nach denen ich jene, wie diese, beurthei-

so soll er zur allgemeinen Intelligenz kommen. Baiern hat immer in jedem Zweige der Wissenschaften die vorzüglichsten Männer aufzuweisen, und jetzt zählt es einen Mann unter seinen Bürgern von dem vielartigsten Wissen, einen Mann auf den Baiern stolz zu seyn Ursache hat. Bey der neuen Organisation der Universität ward Hr. Socher als Lehrer der Philosophie dahin gerufen, um über alte und neue Sisteme der Philosophie öffentliche Vorlesungen zu halten. Er faßt sie alle die verschiedenartigsten Sisteme mit einem Blicke auf, bestimmt ihre Wesenheit mit einem Worte. Nicht die Materialien, welche immer da sind, sondern die herrschende Form machen das Neue eines Sistemes aus, und damit ist der Beurtheilung der verschiedenen Sisteme die neue aber einzige Richtung gegeben. Bey dem allgemeinen Kampfe, welchen Finsterniß und Licht miteinander streiten, Regeln des Verhaltens bestimmen, ist Wohlthat. Gegenwärtige gedrängte Rede gehöret daher unter die ersten Geistesproducte Baierns, und obgleich der Hr. Verf. nicht viel auf Schriftsteller-Lob hält, so hält es die Redaction doch für ihre Pflicht, diesen Mann zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese vorzügliche Rede in das Blatt aufzunehmen; um sie dahin zu verbreiten, wo der eigentliche Buchhandel dermal gesperrt ist, um überall Licht zu verbreiten. Eine solche kräftige Geistesnahrung muß einen großen Theil unserer Leser willkommen seyn, und den andern Theil werden wir dafür bald wieder entschädigen.

le, meinen akademischen Amtsgenossen und Mitbürgern, beym Antritte meines Amtes, bekannt zu machen. Möchte ich so glücklich seyn, Ihnen, meine Herren! den Vortrag derselben interessant genug, ihren Gehalt Beyfallswerth zu machen!

Zuerst die Frage: **Giebt es in der Philosophie eigentlich neue Erfindungen?** Der Form so, wie der Materie nach? Wenn die Philosophie nichts weiter, als das Resultat der wie immer der Vernunft von außen zugeworfenen Erfahrungen, die Natur selbst nur das Spiel zufälliger Eräugnisse, ohne feststehende, unabänderliche Gesetze wäre, was könnte da nicht Tag für Tag neues Wesens zum Vorscheine kommen? Wären wir je sicher, daß nicht durch irgend ein Eräugniß alle unsere bisher erworbene Kenntnisse über den Haufen geworfen würden? Daß nicht durch die neuesten Erfahrungen grundlose Dinge wirklich, widersprechende möglich würden? Daß nicht die Flüsse aufwärts liefen, wie Ovid sagt, die Erde Sterne, der Himmel den Pflug trüge, das Feuer naß machte, die Flammen aus dem Wasser schlügen, und alles geschähe, was man bisher behauptete, daß es nie geschehen würde? *) Doch die Natur hat ihre feststehenden Gesetze, die Vernunft ihren Kreis, aus welchem sie nicht hinaustreten kann; jedes Geschlecht der Dinge hat seine bestimmte Form, die räsonnirende Vernunft einen Faden, an dessen Leitung sie alles Erfahrne und Erfahrbare, Geahndete und Gewünschte anreihen muß.

Die ganze Philosophie beruhet nicht so fast auf der ins unabsehbare vermehrbaren Masse von Erfahrungen, sondern vorzüglich auf den sie ordnenden Verstandes- und Vernunft-Gesetzen: diese letztere, als in dem Gemüthe selbst gegründet, sind nie ganz unthätig, aber sie können entweder gar nicht, oder in einer sehr untergeordneten, unbedeutenden Stelle zum Bewußtseyn kommen. Das Eigene eines jeden Systems besteht in dem an der Spitze aller andern stehenden Prinzipe; dieses ist gleichsam die Seele, welche allem andern Leben und Nahrung, und seine ihm eigenen Functionen mittheilt. Ein System ist neu, nicht wenn ein neues Princip erfunden, sondern wenn ein bisher weniger geachtetes, subordinirtes an die Spitze gestellt, ein neuer Focus bestimmt, eine neue Regierung organisirt, dem Ganzen eine neue Seele eingehaucht, und dadurch allem Subordinirten alle Functionen, Stellen und Gestalten angewiesen werden. Nicht die Materialien, sondern die herrschende Form machen das Neue eines Systemes aus.

Weder die Gesetze der Gravitation, noch die Geschlechtstheile der Pflanzen, waren vor **Newton** und **Linné** unbekannt; aber ein System darauf zu gründen, das war ihr Verdienst, das machte sie zu Erfindern. Die Bewegungsgesetze unsers Planeten-Systems waren vor **Kopernikus** entdeckt; aber daß er die Erde aus dem Mittelpunkte, den man ihr bisher eingeräumt hatte, entfernte, und die Sonne an ihre Stelle setzte, das machte ihn zum Erfinder eines neuen Systems.

Ist dieses die wahre Ansicht der Neuheit eines Systems, so fließen schon manche Regeln der Beurtheilung hieraus. Um ein altes oder neues System richtig zu beurtheilen, muß man sich in den eigentlichen Gesichtspunkt seines Erfinders setzen, und von daraus alle Theile des Ganzen übersehen. Nur wer in dem Mittelpunkte einer weisen Regierung steht, kann alle Tendenzen ihrer einzelnen Operationen richtig beurtheilen.

*) Ovids Trauerbriefe. I. 8.

Wer bey zusammengesetzten Bewegungen nur auf die Direction der mitbestimmenden Kräfte achtet, wird nothwendig den Erfolg mißverstehen. Daher jene schiefen Urtheile, welche Anhänger älterer Systeme von ihrem gewohnten Gesichtspunkte aus über neue fällen; und von diesem Gesichtspunkte aus nicht anders, als schief, fällen können.

Man glaube aber nicht, daß es so leicht sey, den einzigen wahren Mittelpunkt eines Systemes zu fassen. Philosophische, wie dichterische, Genien hassen es, vom Eye der Leda anzufangen. Ihr Princip ordnet und regieret wohl alles, aber es steht nicht an der Spitze ihrer Werke. Eine Ode ist der Ausdehnung nach ein kleines Geistesprodukt: aber ihren regierenden Geist zu fassen, ohne den sie nur eine unzusammenhängende Reihe von Bildern darstellet, ist das so leicht? Um wie viel mehr bey einem Werke der dramatischen oder epischen Muse? um wie viel mehr noch bey einem das ganze Gebäude der erhabensten Wahrheiten umfassenden philosophischen Systeme? Wie recht hatte Plato *) das Unzureichende alles Bücherschreibens zu bedauern? Man kann wohl den Buchstaben eines Systemes auf das Papier heften; aber ihm auch seinen Geist einzuhauchen, und ihn vor allem Mißverstehen zu bewahren, das hielt er für unmöglich; und sein Schicksal hat es an ihm selbst, dem mißverstandensten aus allen Philosophen, durch Erfahrung bewiesen.

Ein neues System ist ein neues Gebäude, aus ältern schon vorhandenen Materialien gebauet: darf man sich wundern, daß der, welcher nur auf die Materialien sieht, ausruft: hier ist nichts Neues! Daß ein anderer die neue Form der Wohnung, ehe er sie gewöhnt, unbehaglich findet? Wem ist es bequem, sein altes Haus niederreißen zu müssen, und indeßen dachlos zu bleiben, oder auf einstweilige Miethe zu wohnen? Wer entschließt sich aber doch nicht dazu, wenn seine bisherige Wohnung nicht mehr länger haltbar ist? Zum Niederreißen und Aufbauen sind Gerüste erforderlich; es setzt Schutt und Späne ab (wobey freylich der nicht der geschickteste Zimmermann ist, der die meisten Späne macht); würde es nicht unverständig seyn, den alten Schutt zu bedauern, oder sich über die Späne und das Gerüste zu ärgern, oder umgekehrt, das Gerüste für das Haus selbst zu halten? Gerade das aber ist es, was so viele unberufene Tadler und Lobsprecher neuer Systeme thun. Die Unglücklichen! Die Zeit wird Schutt und Gerüste wegräumen; der Weise aber kömmt der Zeit vor, und beurtheilt das Haus nach der Sicherheit und Bequemlichkeit, die es dem Bewohner; das System nach der Befriedigung, die es den wichtigsten Interessen der Menschheit gewähret.

Ein neues System ist eine neue An- und Unterordnung des vorhandenen; dieses verliert dadurch nicht nur seinen Werth nicht, es erhält vielleicht in der neuen Stellung einen Glanz, der ihm vorhin nicht zukam: es sind die zerstückten Glieder des Dichters, *) welche auch bey jeder Versetzung Spuren des dichterischen Geistes tragen.

Eine andere Frage: **Wer erfindet?** Gebühret dieser Ruhm den Individuen, oder dem weisesten aller Dinge, der Zeit, wie Thales, er selbst der erste der Philosophen, sie nennt?

*) Im Gespräche Phädrus.

*) Horaz Satyren. I. 4.

Man kann die Vernunft subjectiv in einzelnen Individuen, mit tausend kleinen Particular-Interessen verwickelt, im kurzen Raume eines Menschenalters wachsend und sterbend; man kann sie aber auch objektiv als die gesammte Masse alles Wissens der denkenden Köpfe, welche in Zeit und Raum durch alle die verschiedenen Kanäle der Mittheilung ihrer Kenntnisse zusammenhängen, betrachten. Diese objective Vernunft, nicht durch die individuellen, sondern nur durch die allgemeinen Bedürfnisse des Geistes, sein Wissen zu vermehren und zu vervollkomnen, getrieben, bearbeiten den ihr mitgetheilten Vorrath von Wahrheiten so lange von allen Seiten, erweitert die Folgen derselben, schleift ihre scharfen Spitzen gegeneinander so lange ab, bis sie, ermüdet daran oder übersättiget, neue Lücken sich öffnen sieht, neue Bedürfnisse eines bessern Erkennens entstehen fühlt. Dann äußert sich in den meisten denkenden Köpfen ein Mißbehagen an den bisherigen Modellen des Denkens, eine Sehnsucht nach neuen, bald ohne, bald mit Hoffnungen und Bestrebungen, sie zu finden; hier und da verbreiten sich einzelne Funken des innern Feuers; manche wandeln um den Tempel der höhern Wahrheit; mancher steht schon an der Pforte eines neuen Systemes: aber ihnen ist es nicht gegeben, sie aufzuschließen. Nur in einem Kopfe, in dem sich sehr vielartiges Wissen um einen selbstdenkenden Geist concentrirt hat, in ihm, der gleichsam der Repräsentant der ganzen objectiven Vernunft ist, sammeln sich die einzelnen Funken in einem Brennpunkte; es lodert eine helleuchtende Flamme auf; die Pforte der Wahrheit ist entdeckt; Hunderte, die mit ihm gleiches Bedürfniß fühlten, aber nicht gleiche Geisteskraft, und, wir dürfen es sagen, gleiches Glück hatten, treten freudig mit ihm ein. Er heißt mit Recht ein Genie; denn was er hervorgebracht hat, ist nichts Erlerntes; er kannte es selbst nicht, ehe er es fand; und nur durch reflektirten Rückblick auf den Gang seines Denkens wird er sich der Art bewußt, wie er zu seiner Erfindung kam. Christoph Colon suchte Ostindien auf einem westlichen Wege, und er fand Amerika. Das hätten wir auch gekonnt, ruft ihm der Neid entgegen: warum thatet ihr es nicht? ist die Antwort.

Nur Männer von den verschiedenartigsten Kenntnissen, habe ich gesagt, werden Erfinder neuer Systeme; nur die Inhaber der ganzen bisherigen Weisheit werden Schöpfer einer neuen; nur ihnen geht durch die Reibung der verschiedenartigen Theile der Funke des neuen Lichtes auf, wenn der Geist des Selbstdenkens, und nicht nur der compilatorische Fleiß, den gesammelten Schatz bloß zu bewachen und zu ordnen in ihnen wohnt. So verbanden Descartes, **Leibnitz** und **Kant** ästhetische und historische, mathematische und physische, empirische und reine Kenntnisse in ihrem großen Geiste, und lehren uns, daß kein auf ein Fach allein eingeschränkter Kopf fähig sey, irgend ein neues System zu erfinden, vielleicht auch nur es zu fassen.

Wenn alle Materialien zu einem neuen Fortschritte der objektiven Vernunft bereitet sind, dann, dann, aber auch nur dann ist ein Zufall hinreichend, eine neue Erfindung hervorzubringen. Millionen Baumfrüchte fielen vor Newton auf die Erde; tausende von Gartenjungen plagten sich vor Galiläi mit Wasserschöpfen: aber nur einem **Newton** entdeckte der Fall eines Apfels die Gesetze der Gravitation; nur einem **Galiläi** das Pumpen des Gartenwassers die der Hydrostatik.

Nur in einem gegebenen Zeitpunkte der steigenden Vernunftbedürfnisse, habe ich ferner gesagt, zündet der Funke der Erfindung. So waren im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts alle denkenden Geister an den Subtilitäten der Scholastik müde geworden. Die Versuche, die alten Philosopheme Platos und Epikurs aufzuwecken, wollten nicht gelingen, wie denn auch nie eine ältere Philosophie je wieder herrschend werden kann: da stand Descartes auf, und schuf eine neue philosophische Welt. Am Ende desselbigen Jahrhunderts wurde man des kartesianischen Mechanismus, Occasionalisms und Wirbelwesens auf ein neues müde. **Leibnitz** weckte die einschlafende Vernunft auf, und gab ihr drey Viertheile eines Jahrhunderts hindurch neues Leben und neue Nahrung. Nun befriedigte aber auch der neue Wolfische Rationalism, der Lock'sche Empirism nicht länger. Der empörende Materialism der französischen Philosophie, und Hume's beunruhigender Sketicism trieben mit scharfem Stachel die räsonirende Vernunft, das Gebäude der der Menschheit wichtigsten Erkenntnisse auf einen festern Grund zu bauen. Ein Kant mußte aufstehen, ob zu Königsberg, oder anderswo; irgendwo mußte ein Reformator der der Philosophie erwachen. Hätte Colon nicht durch Vorsatz Amerika entdeckt, Cabral hätte es später, durch Sturm an die brasilische Küste verschlagen, doch gefunden.

So muß die objective Vernunft, wenn das Maschinenwerk ihrer Thätigkeit durch erläuternde Bearbeitung der vorhandenen Systeme abgelaufen ist, ihre Federkraft durch die Aufstellung eines neuen erweiternden Grundsatzes spannen, um einen neuen Lauf zu beginnen: sie muß ihre Gewässer durch einen neuen Zufluß von ihrer Urquelle, dem Principe des Selbstdenkens, erfrischen, um sie vor dem Verderbniß der Trägheit zu bewahren. Dieses ist die Geburts-Geschichte aller neuen Systeme. Sie sind der Frühling, welcher auf den Winter folgen muß, wenn nicht alles erstarren soll. Von ihnen gilt, was Horaz von der Sprache sagt:

„So wie von Jahr zu Jahr mit neuem Laube der Wald sich schmücket, und das alte fallen läßt, so läßt auch die Vernuft unvermerkt alte Systeme fallen, und es sprossen neue ins Leben auf, und füllen ihren Platz. Wir sind uns selbst, und alles Unsrige dem Tode schuldig. — Alles, Freunde! wird, als Menschenwerk, die Zeit zerstöhren: und Systeme sollen allein in ew'gem Jugendglanze blühen?„ *)

(Das Uebrige folgt.)

Sicheres und wohlfeiles Mittel, den schwarzen Kornwurm zu vertreiben.

Oeffentliche Magazine, Bräuer und Landwirthe leiden oft schrecklichen Schaden durch den schwarzen Kornwurm. Folgendes Mittel vertreibt ihn sicher. „Man lasse auf die Kornböden die abgerissenen Flachsbollen, wie sie eben vom Halme kommen, bringen, so werden sich diese ungebethenen Gäste bald verlieren. Meine Eltern trieben eine sehr starke Braunahrung, waren aber auch wegen des starken Vorrathes an Korn und Malz mit dem schwarzen Kornwurm so geplagt, daß er bis in unsere Schlafzimmer kam, und uns durch sein empfindliches Kneipen eben so sehr quälte, wie die Wanzen. Ein Nachbar bat meine Eltern um ein Plätzchen zum Trocknen seiner noch grünen Flachsbollen, welches ihm nicht abgeschlagen wurde, und der Kornwurm verlor sich, wir wußten nicht, wie. Alle Jahre geschah dieses, und wir haben nie wieder davon etwas gespüret.
A. in der Mittelmark. **T.**

*) Horaz Epist. an die Pisonen.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 23. Aug. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	986	744	242	19	—	18	—	16	45
Korn	734	586	148	12	36	12	—	11	[illegible]
Gersten	862	629	233	16	36	10	—	9	36
Haber	318	297	21	9	—	8	30	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXV. Stück. München, Samstags den 30. August 1800.

Müssen denn die Menschen immer vergessen, dass sie nur Menschen sind? Dass es keinem von ihnen gegeben ist, das fortrollende Rad der Zeiten aufzuhalten, und dem Meere der Meinungen zu gebieten. Bis hieher sollst du gehen, und nicht weiter.

Kundmachung.

Schon vor dem Eintritte der französischen Truppen in die Churfürstl. Lande, hat man durch eine besondere Verordnung alle Unterthanen zu einem ruhigen, und ordentlichen Betragen gegen die fremde Truppen angewiesen, und sie von aller üblen Begegnung, und Exzessen, welche sie selbst in das größte Unglück stürzen würde, landesväterlich gewarnet.

Dieser Ermahnungen ungeachtet sollen verschiedene Unterthanen, besonders in der Gegend des linken Flügels der französischen Armee, Theil an Exzessen und Verbrechen genommen haben, welche der Nation unwürdig sind, und so, wie sie selbst nicht ungestraft bleiben können, auch über die schuldlosen Gemeinden, und Unterthanen sehr beschwerliche Maaßregeln der französischen Truppen herbeygeführt haben.

Es wird demnach allen Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, und auch den Pfarrern, welche die Unterthanen durch Gründe der Religion, und Moralität führen sollen, aufgetragen, die Unterthanen nicht nur wiederhohlt zu einem ruhigen, und friedfertigen Betragen, und einem guten Benehmen mit dem französischen Militär, dann Vermeidung aller Uneinigkeiten strenge anzuweisen, sondern die ordentliche Gerichts-Behörden werden hiemit auch in allen Fällen, wo sich die Unterthanen Exzessen, oder Verbrechen überlassen würden, ihres richterlichen Amts erinnert, womit sie die Schuldigen alsobald zur strengen Bestrafung ziehen, und allem weitern Uebel zuvorkommen sollen.

Mit dieser Strenge haben jedoch die aufgestellten Beamte, und Obrigkeiten auch das reine und thätige Bestreben zu verbinden, die Unterthanen in allen ihren billigen Beschwerden, mit Nachdruck und Bescheidenheit zu unterstützen, und von ihnen auf solche Art den Mißmuth zu entfernen, welcher sie zu Schritten der Verzweiflung verleiten kann.

Uebrigens ist durch die eingehohlten Erfahrungen hergestellt, daß die meisten Vorfälle, wodurch französische Militär-Personen beschädiget worden sind, von der durch häufige Deserteurs, Marodeurs, und Vaganten zugenommenen Unsicherheit des Landes herrühren, und daß die Schuld größtentheils auf die dadurch selbst beunruhigte Unterthanen übertragen werde.

Um daher auch die Unterthanen von diesem Verdachte zu befreyen, haben die Churfürstl. Regierungen, Landgerichte und Obrigkeiten sich bestens angelegen seyn zu lassen, unter Beneh-

mung mit den französischen Militär-Behörden alle Vorkehrungen, Streifen und andere Nachforschungen eintreten zu lassen, wodurch die öffentliche Sicherheit möglichst erhalten werde.

München den 24. August 1800.

Aus
Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl.
Graf von Morawitzky, Freyherr von Hertling, Graf von Törring.
Nemmer.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermöge höchsten Rescripts vom 18. July bey der durch den Austritt des Freyhrn. v. Gumppenberg bey der dritten Deputation erledigten General Landes-Directionsraths-Stelle den bisherigen Kommissär der Brand-Assekuranz-Anstalt, Kirschbaum, zum wirkl. Landes-Directions-Rath gnädigst zu ernennen geruhet. München, den 23 Aug. 1800.

Bekanntmachungen.

1. Es kömmt vor, daß verschiedene Privatpersonen dahier noch franz. Bons u. Quittungen für abgegebene Naturalien in Handen haben. Da man nun dieselbe zur dermahl vorhergehenden Liquidation nöthig hat; so wird jedermann aufgefordert, die allenfalls noch in Handen habenden französischen Bons und Quittungen alsbald bey der churfürstlichen Kriegsdeputation gegen dafür erhaltende Bescheinigung zu übergeben, ausser dessen sich jeder selbst beyzumessen hat, wenn diese Quittungen als ganz ungültig verworfen werden. Eben so sind auch alle auf dem Lande noch allenfalls in Privathänden befindlichen Bons schleunigst an die betreffenden Unter-Marschcommissariate einzusenden. München, den 23ten August 1800.

Churfürstl. Kriegs-Deputation.
J. M. Freyherr v. Weichs, Präsident.
Secret. Eisenrieth.

2. In der Stadt Pfaffenhofen steht die Joseph Wegmayrische Behausung sammt Bäckersgerechtigkeit, Garten, 6 Einsetz-Aecker, dann 2 1/4 Tagwerk Wiesen, und 2 Gabisstücke, zusammen auf 1429 fl. geschätzt, feil. Man gedenket solches auf Dienstag den 9. künftigen Monaths September von Obrigkeitswegen an die Meistbiethenden, entweder zusammen, oder ohne Feld- und Wiesgründe, öffentlich zu verkaufen. Die Liebhaber haben sich an solchem Tage Vormittags auf dasigem Rathhause einzufinden. Actum den 25. Aug. 1800.

Churpfalzbayrischer Stadtmagistrat Pfaffenhofen, Regierungsbezirks München.
Johann Paul Schöll.
Amtsbürgermeister.

An das hiesige Publikum.

Der churfürstlich gnädigst angeordneten hiesigen Armen-Instituts-Commission konnte seit geraumer Zeit der Unfug nicht verborgen bleiben, daß mehrere des ehemahligen Bettels noch nicht entwöhnte Leute selben besonders bey jetziger Zeit zur Belästigung der hiesigen Hauptstadt zu treiben suchen.

Man hat zwar, in gutem Verständnisse mit der churfürstl. Polizey-Direction, alle thunliche Maßregeln dagegen vorzukehren, keinen Augenblick außer Acht gelassen. — Allein so wenig sich der Bettel ohne Beyhilfe des Militärs bey Anfange der hiesigen Armen-Anstalt so schnell hätte abstellen lassen; eben so wenig ist es möglich, die Fortdauer solcher Abstellung durch die dermahl sovielfach vertheilte Polizey-Wache ganz allein

zu erzielen, wenn die Bettelnden durch das Publikum selbst, vorzüglich von Gastwirthen, die ihnen den Eingang in ihre Zechstuben gestatten, und von andern Einwohnern, welche aus ungeeignetem Mitleide Allmosen abreichen, zur Fortsetzung ihres sträflichen Unternehmens angereizet werden.

Man will daher sämmtliche hiesige Einwohner, der guten Sache und ihrer eigenen Ruhe wegen, hiermit mehrmahl aufrufen: „daß sie eben jetzt mit desto größerem Bestreben die so heilsame hiesige Armen-Anstalt zu unterstützen nicht unterlassen, und, nach den in Mitte liegenden so vielen Landesherrlichen Verordnungen, keinem Bettler mehr etwas verabreichen, sohin diese gemeinnützigste Anstalt nicht selbst beeinträchtigen sollen.

Daß die Armen immer mehr und mehr einer beßern Unterstützung bedürfen, ist keinem Zweifel unterworfen; aber eben hieraus folget: „daß auch durch die beträchtlichsten Beyträge vieler (welche die Armen-Instituts-Commission nie ohne wärmsten Dank in Erinnerung bringt) nicht alleinig geholfen sey; sondern daß die gesammte Einwohnerschaft nach Verhältniß ihrer Umstände die monathlichen Beyträge vermehren, oder daß der dürftigen Armuth die gehörige Unterstützung versagt werden, sohin das so belobte hiesige Armen-Institut zerfallen müsse.

München, den 21. Aug. 1800.

Churfürstliche gnädigst angeordnete Armen-Instituts-Commission.

Lic. Paur Jun., p. t. Hofkommissär. — Anders, Sekretär.

Zur Beurtheilung neuer Systeme in der Philosophie.

(Antrittsrede von Professor Socher in Ingolstadt.)

(Beschluß.)

Aber auf den Frühling neuer Systeme folgen schnell die Gewitter des Sommers. **Kampf und Widerstand** erheben sich von allen Seiten. Eine Zeit lang von Wenigen beachtet, erreget das neue Kind der Vernunft nach und nach immer allgemeinere Aufmerksamkeit. Die **Veteranen** der Philosophie, auf dem Polster ihrer Ehren bisher in Bequemlichkeit ruhend, können den fremden Ruhestöhrer nicht mit Gleichgültigkeit ansehen. Auch diejenigen unter ihnen, welche selbst schon lange das Bedürfniß einer bessern Grundlage des Denkens fühlten, und eine Reforme wünschten, oder für sich selbst versuchten, können sich nicht sogleich in die Physiognomie des neuen Ankömmlings finden. Dagegen empfangen ihn die regen **Neulinge** mit offenen Armen. Sie durchschwärmen die neuentdeckten Gefilde rastlos, und überspringen nicht selten die Gränzen. Das trägere **Volk** der philosophischen Hallen betrachtet das sie umgebende Getümmel mit arbeitscheuer und nicht neidloser Furcht. **Alterthumsgräber** beweisen mit großem Apparate von Gelehrsamkeit, daß der ganze Lärm zwecklos sey; indem im Ganzen nichts Neues, sondern nur Erneuerung des vergessenen Alten sich finde. Gutmüthige **Combinisten** suchen unter den streitenden Parteyen Friede zu stiften; wählen bald von diesem, bald von einem andern Systeme einen Purpurlappen, um daraus ein buntscheckichtes Gewand zu bilden; kuppeln Schlangen mit Vögeln, Lämmer mit Tiegern, und bringen Gestalten hervor, an denen weder Kopf noch Fuß zusammenpaßt. *) Dann mischen sich noch die auf diesem Boden unberufenen Stimmen des Neides, der Amts-Eifersucht, des Ehrgeizes, der Eitelkeit und der Prahlsucht in den schreyenden Chor, und vermehren die allgemeine Verwirrung.

Doch möchten die philosophischen Schulen über hundert Dinge innerhalb ihrem Bezirke in lärmender Fehde liegen, was gienge das das größere Publikum an? Aber wenn dieser fort-

*) Horaz ebend.

rollende Strom der Meinungen, der ehehin in seines Bettes Schranken friedsam in das Meer hinrollte, jetzt entwurzelte Stämme, Vieh und Häuser mit sich dahinwälzet, daß darob die Berge und benachbarte Forsten erseufzen *); wenn er nun auch aus seinen Ufern zu treten, und die friedlichen Hütten der Anwohner und ihre sorglos weidenden Heerden wegzuschwemmen drohet, dann muß er den Widerstand der Bewohner und der Beschützer des Landes gegen sich aufreitzen. Es giebt Wahrheiten, wohin die Grundsätze des Rechts, der Sittlichkeit und der Religion gehören, welche der Menschheit so wichtig sind, daß es die allgemeine Besorgniß erwecken muß, sie angegriffen oder auch nur bedroht zu sehen. Ein neues System kann wirklich besorglich für diese Stützen des Menschenwohls seyn; es kann aber auch schuldlos von seinen Gegnern und Mißkennern in den Verdacht der Gefahr gebracht werden. Welches muß hierbey das Verhalten des weisen, bedächtigen Mannes seyn? Keine wahre Gefahr zu verachten, vor keiner falschen zu zittern, ist die Maxime ächter Tapferkeit. Wenn das Capitol wirklich in Gefahr steht, während des Schlafes der Wächter von feindlichen Galliern erstiegen zu werden, dann verdient auch das schnatternde Thier, das jene wecket, Lob; und der Manlius, der die Angriffe des Feindes zuerst abtreibt, ist ein Erretter des Vaterlandes. Aber durch panischen Schrecken sein Kriegsherr oder gar sich selbst in Unruhe versetzen zu lassen, geziemt keinem tapfern Feldherrn: gegen den nächtlichen Dieb setzt Jedermann sich zur Wehre; aber vor Gespenstern zittert nur der Feige.

Fast alle neuen philosophischen Systeme haben das Schicksal gehabt, als gefährlich verschrieen zu werden. Entweder lag wirklich ein Same

*) Horaz Ode III. 29.

des Bösen in ihnen, dessen Entwickelung vorgegeben werden mußte; oder übertreibende Anhänger führen sie an die Spitze von Abgründen; oder ihre Gegner, unwillig, mit einheimischen Waffen nichts gegen sie auszurichten, und ihre Federn an ihnen abzustumpfen, suchten die Spitze des Staatsschwertes gegen sie zu kehren.

Es kann neidische unwissende Lärmblaser geben — man muß sie ihr Wesen mit Nichtachtung treiben lassen! Es kann gutmüthige Gefahrrufer geben — man muß sie durch Gründe und Sanftmuth beruhigen! Es kann Arglistige geben, welche das Haus in den Ruf der Anstecknug und Gespensterunruhe bringen, um es selbst wohlfeileren Kaufes zu erhalten — man muß die Heuchler entlarven!

Besorglichkeit gegen ein neues System rege zu machen, hat, auch wenn sie grundlos ist, seinen Nutzen. Es ist Ballast für das Schiff der Meinungen, der seinen Lauf regelmäßiger zu machen dienet: es bannet die zu warmen Köpfe in den Kreis der Weisheit, und hindert sie, in endlosen Tangenten von ihrem Kreise sich zu entfernen: es zwingt das System selbst, seine scharfen Ecken abzuschleifen, sich zuzurunden, und dadurch zu vervollkommnen.

Nur lerne man die Gefahr von ihrer wahren Seite kennen! Sie kann temporell seyn, so lange die unvorbereiteten Gemüther noch in Gährung sind — man muß sie überstehen; der Wein veredelt sich dadurch! Sie kann personell seyn von Seite übertreibender Enthusiasten — sie werden verschwinden; das System kann bleiben! Die Gefahr kann bloß spekulativ seyn, nur die bisherigen vorgeblichen Beweise der Wahrheit, aber nicht praktisch sie selbst treffen — das Gebäude der Wahrheit wird nach Hinwegräumung der morschen Stützen auf bessern Grundpfeilern um so dauerhafter ruhen!

Der Tempel des Rechts, der Sitten und der Religion ist ein Heiligthum für die Menschheit, welches in ewiger Verehrung bleiben muß und wird. In seinem Umfange haben sich die Menschen nach gemeinschaftlichen und besondern Bedürfnissen Wohnungen angelegt, um dem Göttlichen näher zu seyn. Sie verdienen Schonung, aber Unvergänglichkeit kann ihnen, als Menschenwerken, nicht zu Theile werden. Einige derselben mögen dem Materiale und der Form der Zusammensetzung nach dauerhafter seyn als andere; aber alle müssen sie die Prüfung der Zeit, und das Feuer der anwendenden Erfahrung aushalten Aber auch Spekulanten und Krämer, Diebe und Bettler, Käufer und Verkäufer halten sich in dem Umkreise jenes Tempels auf, und suchen die Waller zum Heiligthume in ihre Netze zu führen. Werden nicht gerade sie die ärgsten Schreyer seyn, wenn irgend ein besserer Mann den Verehrern der innern Gottheit den geraden Weg zum Eingange des Tempels weiset?

So wächst nun jedes neue System auf unter Sturm, Kampf und Streit, wie eine Eiche, von harten Aexten behauen, durch Verletzung, durch Wunden, ja selbst vom Stahle nur Muth und Kräfte gewinnt. *) Das harte Menschengeschlecht muß jedes neue Gute theuer erkaufen. Es giebt wenig philosophische Wahrheiten, welche nicht ihren Erfindern und Vertheidigern Blut, Ruhe des Lebens, Verbannung aus dem Vaterlande, Verfolgungen aller Art gekostet haben. Anaxagoras, welcher zuerst das Daseyn Gottes bewies, ward eingekerkert; der erste Sittenlehrer Sokrates trank den Giftbecher; Aristoteles ersparte nur durch eine freywillige Entfernung den Atheniensern die zweyte Versündigung an der Philosophie; Petrus Ramus blutete als Gegner der Scholastiker; Galiläi schmachtete im Gefängnisse des Planeten-Systems halber; Wolf ward von seinem Lehramte vertrieben, und ein Friedrich der Große mußte den Thron besteigen, um ihm und der Philosophie wieder Ersatz und Ehre zu verschaffen.

*) Horaz Od. IV. 4.

Was ist aber gewöhnlich die Folge dieser stürmenden Verfolgungen? Die Individuen leiden empfindlich; aber die neue Lehre selbst reiniget sich, vervollkommnet sich, wird immer weiter verbreitet; ihre Verfolger sinken in die Vergessenheit zurücke, und sie wird herrschend.

Könnte ich doch hier die Geschichte der philosophischen Systeme abbrechen! Aber dieses ist der Gang der Natur! Sie weiset jedem Dinge den Ort seiner Geburt an; sie läßt es keimen, und unter mannigfachen Hindernissen wachsen: der Punkt seiner Höhe ist aber auch der Anfangspunkt seiner Abnahme. Das Ganze der Menschheit mag in einer fortwährenden Linie ins Unabsehbare sich der Vervollkommnung nähren; aber allem Einzelnen ist es bestimmt, zu wachsen, Blüthe und Früchte zu tragen, und dann wieder zu vergehen. Alles Einzelne hat, so wie seinen Frühling und Sommer, auch seinen Herbst und Winter. Aber das Ganze bleibt. In der intellektuellen, wie in der physischen, Natur geht nichts verloren. Das Grab des einen Wesens wird die Wiege eines andern. Das philosophische System, das unter vielen Kämpfen nun endlich herrschend geworden ist, vergißt der vergangenen Kämpfe und Leiden; es verliert seine Energie; es wird am Ende gar aus dem Verfolgten Selbstverfolger. Die im zehnten Jahrhunderte mit Abscheu von dem Eintritte in die theologischen Schulen abgewehrte aristotelische Philosophie beherrschte doch viele Jahrhunderte lang mit scholastischer Barbarey Europa. Mit welcher Härte widersetzte sie sich aber im sieben- und achtzehnten Jahrhunderte dem neuerwachten

Geiste des Cartesianisms und Wolfianisms? Der ehehin selbst so sehr bekämpfte Wolfianism und Empirism, wie sträubt er sich gegen die Erfindung der neuesten Zeiten? Müssen denn die Menschen immer vergessen, daß sie nur Menschen sind? Daß es keinem von ihnen gegeben ist, das fortrollende Rad der Zeiten aufzuhalten, und dem Meere der Meinungen zu gebiethen: Bis hierher sollst du gehen, und nicht weiter.

Doch ziehen wir den Vorhang über diesen dunklern Theil unseres Gemäldes! Wir haben immer genug gesehen, um aus den Fehlern unserer Vorgänger zu lernen, uns selbst vor ähnlichen zu bewahren.

Unsere Maxime sey: Reine Liebe der Wahrheit! von welchem Datum sie sey, welchen Namen sie trage; ob sie von Osten oder Westen komme! Reine Liebe, nicht nur für das Kind unserer bisher aufgewandten Mühe, für die bisher besessene Wahrheit; mit offenem Sinne für jede kommende bessere Belehrung! Darum aber, weil unsere Liebe zur Wahrheit rein seyn soll, so sey sie auch eine prüfende Liebe, die sich nicht vom Scheinglanze blenden, nicht durch Spinngewebe von Subtilitäten verwirren läßt! eine kräftige, aber auch bescheidene, Liebe des Wahren, die jedem andern das Recht der Prüfung und des Widerspruches zugesteht, das sich die eigene Vernunft nimmt; ohne je dem Wahne eines Allein- und Finalbesitzes der Wahrheit Platz zu geben!

Mit diesem Vorhaben, alles Alte und Neue im Reiche der philosophischen Wahrheiten zu benützen, das Geprüfte davon mitzutheilen, und dadurch meine akademischen Zuhörer der Bestimmung, die ihrer als Bürger und Menschen harret, näher zu bringen, trete ich heute die Lehr-Stelle an, zu der ich von unserm Durchlauchtigsten Landesherrn berufen worden bin. Vollkommen überzeugt, daß ich nur durch eine solche Führung meines Lehramtes den Absichten des Durchlauchtigsten Beschützers dieser Akademie entspreche, nur dadurch des Kreises der berühmten Männer, in den ich hiermit eintrete, mich würdig machen könne.

Neue Gesetze und Verordnungen.

Verordnung von dem kais. kön. böhmischen Landes-Gouvernium.

Die Entstehungsursachen und Kennzeichen der Hundswuth werden bekannt gemacht, zugleich die Pflichten der Eigenthümer von wüthigen Hunden, so wie die Pflichten der Wasenmeister bestimmt, und die Strafen auf deren Ausserachtlassung festgesetzt.

Die eben so traurigen, als häufigen Erfahrungen der schauderhaften Unglücksfälle, welche durch wüthende Hunde entstehen, hätten an und für sich hinreichend seyn sollen, um allgemein jene Vorsichten in stäter Reinheit zu erhalten, durch welche diese Unglücksfälle abgewendet werden können.

Es hat aber die um das Heil ihrer Bürger unausgesetzt besorgte und immer wachsame Staatsverwaltung auf die Wirkungen und Früchte dieser Erfahrungen sich nicht verlassen. Ohne älterer, über diesen Gegenstand erflossener Gesetze zu erwähnen, sind in einem neuern und kurzen Zeitraume, durch die wiederhohlten Verordnungen vom 31 May und 9. October 1783, vom 9. August 1787, vom 5 May, 15. September 1796 und 31. Jul. 1798 den Bewohnern der Hauptstadt sowohl, als jenen der Landstädte und des platten Landes, theils die Kennzeichen der Hundswuth bekannt gemacht, theils die von jedem nach Verschiedenheit des Verhältnisses, in welchem er dießfalls stehen kann, zu beobachtenden Vorsichten angeordnet, und für jede Art der Unterlassung dieser Vorsichten die Strafen festgesetzt wor-

den. — Allein auch diese Sorgfalt der Staatsverwaltnug ist nicht mit einem entsprechenden Erfolg belohnt worden. — Noch ereignen sich die Unglücksfälle, welche man ganz abzuwenden gewünscht hat, allzu oft. — Die Landesstelle sieht sich daher gezwungen, gegen jene, welche mit einer höchst strafbaren Sorglosigkeit nur ihr eignes und ihrer Mitbürger Leben, beydes durch Ausseracht lassung der vorangeführten Anordnungen, in Gefahr setzen, mit eingreifender Strenge zu verfahren. Bevor man jedoch diese Strenge in Ausführung setzt, will man zu Jedermanns Warnung, und um jede künftige Ausflucht und Entschuldigung zu beseitigen, nicht nur die in vorangeführten Gesetzen enthaltenen Anordnungen hiermit noch einmahl zu Jedermanns Kenntniß bringen, sondern zur leichtern Uebersicht für einen jeden, die ihm nach seinem dabey eintretenden Verhältnisse obliegenden Pflichten, und im Unterlassungsfalle zu erwarten habenden Strafen, in eigenen Abtheilungen zusammengezogen, ins Gedächtniß zurückführen. Da vor allem es für Jedermann ohne Unterschied nöthig ist, mit den Ursachen, welche die Wuth bey Hunden hervorzubringen und den Kennzeichen, welche ihre Entstehung zu verrathen pflegen, bekannt gemacht zu werden, um erstere beseitigen, und auf letztere gleich aufmerksam werden zu können, so werden diese hier vorausgeschickt.

Gewöhnliche Entstehungs-Ursachen der Hundewuth.

Insgemein entsteht bey Hunden die Wuth

1. Wenn sie der zu großen Hitze, oder der zu großen Kälte ausgesetzt bleiben.

2. Wenn ihnen die nöthige Nahrung, oder der erforderliche Trank mangelt.

3. Wenn sie zu geil sind, oder zu heftig und anhaltend gereitzt werden.

4. Wenn sie bey heißem Wetter viel faules Fleisch essen, oder durch faules und mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst gähe stillen.

Gewöhnliche Kennzeichen der Wuth.

Die Hunde werden traurig, mürrisch, verbergen sich, nehmen wenig oder gar keine Nahrung zu sich, am allerwenigsten aber trinken sie und äussern vielmehr eine unüberwindliche Wasserscheue. Wird der Wuth des Hundes Zeit gelassen, zu einem höhern Grad zu steigen, so werden seine Augen trübe und thränend, vom Durste gequält, streckt er seine Zunge lechzend aus dem Munde, scheuet jedoch jeden Trank, er leidet Niemanden um sich, bellet selten und mit heischerer Stimme, beißt nach jedem, der sich ihm nähert, und hat einen schäumenden Mund. Noch höher ist die Wuth gestiegen, wenn der Hund seinen eignen Herrn fliehet, jeden anfällt, der ihm in den Weg tritt, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren und zwischen die Füße gezogenem Schweife bald schneller, bald langsamer läuft.

Den höchsten Grad endlich hat die Wuth erreicht, wenn die Augen des Hundes feuerroth sind, bald starren, bald wild im Kreise sich herumdrehen, wenn seine Zunge bleyfarbig aus dem Munde hängt und alle Hunde erschrocken vor ihm fliehen.

Pflichten der Hundeigenthümer in der Hauptstadt, dann den übrigen Städten und Märkten.

Da Verwahrlosung der Hunde ihnen die Wuth zuziehet, so wird

1) allen Eigenthümern von Hunden hiermit auf das schärfste eingebunden, ihre Hunde mit der gehörigen Nahrung und dem erforderlichen Trank jederzeit zu versehen, sie vor übermäßiger Kälte so wie vor übermäßiger Hitze zu verwahren, besonders aber solche nicht Tag und Nacht

auf der Strasse herumlaufen zu lassen, sondern sie bey eintretender Nacht sicher in Wohnung zu bringen, und nicht mehr herauszulassen, wie es dem Abdecker zur strengsten Pflicht hiermit bekannt gemacht wird, jeden zur Nachtszeit ausser dem Hause betretenen Hund, als herrnlos aufzufangen und zu behandeln.

2) Damit man gesichert sey, daß keine herrnlose, dem Mangel und der Verwahrlosung Preis gegebenen Hunde herumirren, dann daß Jene, welche Hunde halten, jede hierauf Bezug habende Vorschrift und Anordnung genau erfüllt haben, wird hiermit auf das Nachdrücksamste anbefohlen, daß Jeder, der einen Hund halten will, längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, seinen Hund mit einem Halsbande versehe, an welchem der Vor- und Zuname des Eigenthümers nicht nur mit den bloßen Anfangsbuchstaben, sondern vollständig mit metallenen, ledernen oder durchgenähten Buchstaben aufgezeichnet seyn muß. Jeder, welcher in der vorgeschriebenen Zeit dieser Anordnung nicht nachkömmt, hat zu erwarten, daß nach verstrichener Frist sein Hund vom Wasenmeister, welcher hierzu den geschärften Auftrag unter einem erhält, aufgefangen und getödtet werde.

3) Wird jedem, der einen Hund hält, hiermit zur strengsten Pflicht gemacht, sobald er an seinem Hunde irgend eines der vorhin angeführten Kennzeichen einer entstehenden, oder bereits ausgebrochenen Wuth wahrnimmt, den Hund unverweilt dem Wasenmeister zu übergeben, oder sonst zu tödten, und getödtet dem Wasenmeister zur Wegräumung auszufolgen.

4) Sollte irgend ein Eigenthümer eines Hundes obiger, auf die Entdeckung einer entstehenden, oder bereits ausgebrochenen Wuth sich beziehenden Anordnung die schuldige Folge zu leisten unterlassen und dessen überwiesen werden, so wird ein solcher Eigenthümer in der Hauptstadt zur Erlegung einer Geldstrafe von 24 Ducaten, in den Kreis- und Landstädten von 6 Ducaten und in Märkten von 3 Ducaten verhalten werden, bey fürwaltender Unvermögenheit aber sein Vergehen mit einer verhältnißmäßigen körperlichen Strafe abzubüßen haben; jede für einen solchen Fall eingehende Geldstrafe wird dem Anzeiger in der Gänze zugewendet werden.

Pflichten der Haus-Eigenthümer, Hausmeister und Haus-Inspectoren in Städten.

Eben so und unter den nämlichen Strafen ist jeder Hausinhaber oder Inspector eines Hauses schuldig und verbunden, wenn in dem unter seiner Obsorge stehenden Hause ein Hund erkranket, den bekannten Eigenthümer des Hundes anzuweisen, daß dieser seinen Hund tödte oder durch den Wasenmeister tödten lasse, bleibet diese Warnung ohne Erfolg, so ist die Anzeige davon dem Magistrat zu machen, welcher wegen Tödtung eines solchen Hundes die weitere Veranstaltungen zu treffen hat.

Fremde Hunde aber, deren Eigenthümer unbekannt sind, müssen, so wie sie in einem Hause erkranken, unter der Dafürhaftung des Haus-Inhabers sogleich dem Wasenmeister zur Tödtung übergeben werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 30. Aug. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	826	677	149	20	—	18	30	17	—
Korn	736	642	94	12	40	12	—	11	15
Gersten	947	921	26	10	30	10	—	9	30
Haber	259	248	11	9	—	8	30	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXVI. Stück. München, Samstags den 6. September 1800.

Niemand bauet fest auf einen vermoderten Grund.

Instruktion für sämtliche churfürstl. Untermarsch-Kommissariate, Inkorporations-Ortschaften und Gemeinden.

Die dermaligen Bewegungen der französischen Armee machen nothwendig, daß die Churfürstlichen Landes-Behörden hiermit neuerdings auf sämmtliche seit zwey Monaten verfügte Ausschreibungen zu deren Befolgung nachdrücklich angewiesen werden. Bey dieser Gelegenheit will man zur leichtern Uebersicht nochmahl das Verhältniß des Maßes und Gewichts eröffnen: Ein Boisseau Haber hält 12 Pfund Pariser Gewicht. Ein französischer Sack Haber hält 12 Boisseau, ein bayerisches Schäffel Haber zu 7 Metzen hält 18⅔ Boisseaux. Eine leichte Ration Haber ist zu einem halben Boisseau oder 6 Pfund Pariser Gewicht. Eine gewöhnliche Haber-Ration ist zu zwey Drittheilen eines Boisseau oder 8 Pfund Pariser Gewicht. Eine schwere Haber-Ration ist zu drey Viertheilen eines Boisseau oder 9 Pfund Pariser Gewicht. Eine leichte Heu-Ration ist zu 13 Pfund Pariser Gewicht. Eine gewöhnliche Heu-Ration ist zu 15 Pfund Pariser Gewicht. Eine schwere Heu-Ration ist zu 18 Pfund Pariser Gewicht. Das Pariser Gewicht verhält sich zum bayerischen wie 115 zu 100. Also betragen 100 Pfund bayerischen Gewichts 115 Pfund Pariser Gewicht. Ein Pariser Pfund hält 16 Unzen. Eine Fleisch-Ration ist zu 8 Unzen, oder ein halbes Pfund. Eine Brod-Ration 24 Unzen, oder 1½ Pfund. 75 Brod-Rationen werden für einen Centner harten Getreides gerechnet. Eine französische Pinte ist ¾ Maß bayerisch.

Alle Truppen und zur Armee gehörigen Individuen sind zur Fassung der Naturalien in die französischen Magazine anzuweisen, da selbe vom Lande gefüllt werden. Wo jedoch in besondern Fällen die unmittelbare Abgabe vom Lande an die Truppen nicht vermieden werden kann, ist bey Selbsthaftung der Beamten, Ortsvorstände und Gemeindsführer für Erhaltung richtiger Bons zu sorgen. Für jede Art von Naturalien, Brod, Fleisch, Haber und Heu müssen abgesonderte Bons ausgestellt werden, so wie für jede einzeln fassende Parthey. Es ist zu sorgen, daß diese Bons neben des Empfängers Unterschrift auch von dem französischen Kriegscommissär, oder in dessen Abwesenheit von dem Platzcommandanten visirt werden. Zur leichteren Erhaltung ordentlicher Bons werden hiermit einige gedruckte Formularien mitgesendet. Die Bons sind jedesmahl sogleich in den französischen Magazinen gegen reçus Comptables, oder förmliche Magazins-Recepisse auszuwechseln: wo dieß aber nicht zu erwirken wäre, dieselben von 10 zu 10 Tägen, gleichwie

auch mit den reçus Comptables geschehen muß, bey Vermeidung eigener Bothen, auf Kosten der säumigen Beamten zur churfürstlichen Kriegsdeputation einzusenden. Ueber alle wichtigeren Vorfälle ist auf der Stelle Bericht anher zu erstatten. Um die richtige Befolgung dieser Instruction werden sämmtliche Beamten und Behörden persönlich verantwortlich gemacht. München den 31. August 1800.

Churfürstliche Kriegs-Deputation.
J. M. Freyherr von Weichs, Präsident.
Secretär v. Schmöger.

Kundmachungen.

1. Nachdem von Seiner kaiserl. königl. Majestät die allerhöchste Verordnung vom 24. Okt. des verflossenen Jahres erlassen worden ist, daß diejenigen k. k. Unterthanen, welche ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung in diesseitige Lande übergetreten sind, wenn sie irgend eine Erbschaft oder sonstiges Vermögen aus den k. k. Erbstaaten nachzusuchen haben, sich vor allem um die Unterstützung der Churpfalzbayerischen Gesandschaft zu bewerben hätten, und daß sie ihre Gesuche durch diese Stelle bey der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley einleiten lassen sollen. So wird dieses allen aus k. k. Staaten in diesseitige Lande übergetretenen Unterthanen (in Gemäßheit eines höchsten Rescripts d. d. Amberg den 13ten Aug.) mit dem Anhange bekannt gemacht, daß im Falle sie einiges Vermögen aus den k. k. Erbstaaten nachzusuchen haben, sie mit ihren Gesuchen an das Churfürstl. geheime Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten sich wenden sollen, durch welches das Weitere zu ihrem Vortheile eingeleitet werden wird. Gleiche Behandlung wird aber auch in Belang derjenigen k. k. Unterthanen künftighin eintreten, welche

aus diesseitigen Landen in die k. k. Erbstaaten ohne gesetzmäßig bewirkte Bewilligung ausgewandert sind, indem man keine Vorstellung von denselben (wenn sie irgend eine Erbschaft, oder sonstiges Vermögen in diesseitigen Landen nachzusuchen haben) annehmen wird, sie seye denn vorerst durch dieselbe bey der hier bestehenden k. k. Gesandschaft überreicht worden, durch welche sie ihre Gesuche sodann bey dem Churfürstl geheimen Ministerial-Departement in auswärtigen Angelegenheiten einleiten lassen sollen. München den 29. Aug. 1800.

Churpfalzb. General-Landes-Direction.
J. M. Frhr. v. Weichs, Präsident.
von Schmöger, Sekretär.

2. Nachdem in dem in Betref der Brandschadens-Assekuranz unterm 17ten September vorigen Jahres gnädigst erlassenen General Mandat Svo. 1 bestimmt enthalten ist, daß alle diejenige, welche dieser Anstalt nicht beytreten, bey erlittenem Brandschaden, weder ein Sammlungspatent, noch einen Nachlaß der Landespräſtanden, noch ein Gnadenholz in Ansehung der zur Assekuranz geeigneten Gegenständen zu erwarten haben; so ist in den über die Freyjahrgesuche der durch Brand verunglückten Unterthanen zu erstattenden Berichten jedesmal bestimmt anzuführen, ob, und unter welchem Numero das abgebraunte Gebäude in dem Brandassekuranz Cataster enthalten ist, um dadurch in den Stand gesetzt zu seyn, zu ermessen, ob auch in Rücksicht des durch den Verlust der Gebäude erlittenen Schadens, oder nur in Ansehung der verlohrnen Früchten, Vieh, und Fahrniß die Freyjahre statt finden. München den 25ten August 1800.

Churfürstliche General-Landes-Direction.
Joseph August Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident
Rath und Sekretär Baumgarten.

Beförderung.

Vermög höchsten Rescripts vom 17. May a. c. ist dem wirklichen geistlichen Rathe und Bücher-Censur-Special-Commissions-Director, Lorenz Westenrieder, das Münchner Patriciat Tax- und Siegelfrey verliehen worden. München den 29. Aug. 1800.

Rhein-Armee.

Freiheit. Gleichheit.

Ober-Generalstaab.

Hauptquartier zu Augsburg, den 30 Thermidor 8tes Jahr der ein- und unzertheilbaren Franken-Republick.

Tags-Befehl vom 30. Thermidor.

Der Obergeneral, unterrichtet, daß im Umfange der Armee die größten Mißbräuche, in Betreff der Requisitionswägen und Pferde, ausgeübt werden, indem nicht nur die Kriegskommissarien und Platzkommandanten sie mit zuviel Leichtigkeit bewilligen, sondern auch Militärs- und andere zur Armee gehörigen Personen, denen die militärischen Verordnungen keine Wägen zugestehen, sich deshalb gewaltsamer Mittel bedienen.

In der Absicht, einen Mißbrauch abzustellen, der die Einwohner verhindert, ihre Feldarbeiten zu verrichten, die Transportmittel aufzehrt, und die Armee ihrer vornehmsten Hilfsquellen beraubt; beschließt:

Artikel 1.

Die Kriegskommissarien und Platzkommandanten sollen nur den Personen Wägen und Pferde geben lassen, die zufolge der militärischen Verordnungen ein Recht dazu haben; welches auf der Marschroute, oder im Befehl angezeigt seyn soll, so wie auch die Art der Wägen, und die Anzahl der Pferde.

Artikel 2.

Alle Kriegskommissarien oder Platzkommandanten, die überwiesen werden, Requisitionswägen oder Pferde solchen Personen, denen keine zukommen, bewilligt zu haben, und den militärischen Verordnungen nicht nachgekommen zu seyn, sollen von der Armee weggeschickt werden.

Artikel 3.

Die Requisitionswägen und Pferde sollen auf allen Stationen (alle 4 bis 5 Stunden) umgewechselt werden; es ist ausdrücklich verboten, unter welchem Verwand es sey, sie zu zwingen, eine doppelte Station zu machen.

Artikel 4.

Die Depeschen der Generallieutenante oder Generäle sollen durch Ordonnanzen, die auf beliebigen Distanzen ausgestellt sind, überbracht werden.

Eind diese Depeschen so wichtig, daß sie einem Offizier anvertraut werden müssen, und ist die Entfernung so beträchtlich, daß solcher mit seinen eigenen Pferden nicht dahin gelangen kann, so soll er die Erlaubniß erhalten, der Correspondenz-Pferde sich zu bedienen, in welchem Falle er einen ausdrücklichen Befehl von den Generälen oder ihren Chefs vom Generalstaab aufzuweisen haben muß

Artikel 5.

Die Platz- und Kantonnirungskommandanten sollen, ehe sie Requisitionswägen oder Pferde bewilligen, sich versichern, daß die Verfügungen der Artikel 1, 2 und 3 gegenwärtigen Schlusses in Erfüllung gegangen sind.

Sie sollen dieselbe Aufsicht über die Personen erstrecken, die in den ihrem Kommando anvertrauten Plätzen oder Kantonnirungen anlangen, und sollen alle die verhaften lassen, die denselben

zuwider gehandelt hätten, und dem Chef des Ober-Generalstaabs und dem General, unter dessen Befehlen sie stehen, unverzüglich Bericht davon geben.

Die National-Gendarmerie hat eben diese Aufsicht, und insonderheit auf den Strassen, auszuüben.

Artikel 6.

Die Generäle haben zu sorgen, daß gegenwärtiger Schluß, der zu der Generals-Ordre der Armee gegeben, in beiden Sprachen gedruckt, und allen Platz- und Kantonnirungskommandanten ausgetheilt werden soll, seine völlige Vollziehung erhalte.

Im Hauptquartier zu Augsburg den 29ten Thermidor Jahr 8.

Auf Befehl des Ober-Generals.

Der Divisionsgeneral, Chef des Ober-Generalstaabs

Unterzeichnet DESSOLLE.

Die Abschrift gleichlautend

Der Adjudant-Kommandant

Bertrand.

Vierter Brief über Adam Smiths Untersuchung der Natur, und der Ursachen des Nationalreichthumes.

Lieber Sohn!

Niemand bauet fest auf einem vermoderten Grund — Niemand wird ein guter Geschäfftsmann, wenn nicht seine Theorie gründlich ist; — deßwegen rathe ich dir, meine ersten drey Briefe an dich: über Smith's Untersuchung der Natur, und der Ursachen des Nationalreichthums (vid. Intelligenzbl. Nro. XXVI., Nro. XXX. und Nro. XXXII. d. J.) noch einige Mahle nachzulesen, ich fahre fort, dir in einem kurzen Auszuge heute dasjenige zu schreiben, was Smith mit so vieler Wahrheit und Gründlichkeit über den Arbeitslohn sagt.

Das, was die Arbeit hervorbringt, ist ihre natürliche Belohnung, und macht also den ersten Arbeitslohn aus. —

Vor Einführung des **Land-Eigenthums** und vor Anhäufung der **Kapitalien** gehörte das ganze Produkt der Arbeit dem **Arbeiter** zu; er hatte weder Landeigenthümer noch Meister, die sich mit ihm dareintheilten; — alles würde dann nach und nach wohlfeiler geworden seyn; — ungeachtet aber **Alles wirklich** würde wohlfeiler geworden seyn, so hätten doch **viele Dinge**, **dem Anscheine nach**, theurer, als sie zuvor gewesen wären, — oder gegen eine größere Quantität anderer Güter vertauscht werden können. —

Nach Einführung des Landeigenthums macht die Rente den **ersten** Abzug vom Produkte der Arbeit aus, die auf dem Lande angewendet wird. —

Den **Arbeitern** wird meistens von einem **Pächter** oder **Meister** der Unterhalt bis nach vollendeter Arbeit vorgeschossen; — für Anwendung des **Kapitals** fordern letztere einen Gewinn, und dieser Gewinn macht den **zweyten** Abzug vom Produkte der Arbeit aus.

Die **Arbeiter** wünschen so viel als möglich zu **bekommen**, — die **Meister** aber ihnen so wenig als möglich zu **geben**; — jene sind geneigt, sich miteinander zu verbinden, um den Arbeitslohn zu **steigern**, — diese hingegen um ihn **herabzusetzen**. —

Da die Anzahl der Meister kleiner als die der Arbeiter ist, so können sie sich leichter zu diesem ihrem Endzweck vereinigen; — das Gesetz verwehrt auch diese ihre Vereinigungen nicht;

— sie können nebenbey von ihrem bereits erworbenen Kapitale lange aushalten; — die Verbindungen der Meister bleiben **verborgen**, die der Arbeiter machen aber allezeit Lärmen, und letztere werden meistens bestraft. —

Ungeachtet aber in Zwistigkeiten mit ihren Arbeitern die Meister gemeiniglich die Oberhand behalten müssen, so giebt es doch ein gewißes Verhältniß, **unter** welches man den gewöhnlichen Lohn sogar der geringsten Arbeiten wohl schwerlich jemahls auf eine beträchtlich lange Zeit wird herunterdrängen können; **der Mensch muß mit seinen Angehörigen leben. Hr. Cantillon** glaubt, daß die niedrigste Klasse von Arbeitsleuten allenthalben, **wenigstens zweymahl soviel**, als ihr eigener Lebensunterhalt erfordert, müsse verdienen können, damit sie in den Stand seyn mögen, je zwey Kinder zu erziehen. —

Manchmal veranlaßt **der Mangel an Arbeitern** unter den Meistern eine Mitwerbung gegeneinander, und also eine Steigerung des Arbeitslohnes. —

Augenscheinlich kann das Verlangen **nach denen**, die sich von ihrer **Arbeit** nähren, nur im Verhältnisse   Anwachsens der Fonds, die zur Bezahlung des Arbeitslohnes bestimmt sind, sich vermehren, — **diese Fonds** sind von zweyerley Art.

1) Das Einkommen, welches nach **Abzug** des nöthigen Unterhalts, — und
2) das Kapital, das nach Abzug desjenigen, was ihre Meister **verbrauchen**, übrig bleibt.

Die Vermehrung **dieses** Einkommens und Kapitals ist die Vermehrung des National-Vermögens; das Verlangen nach Arbeitsleuten kann also ohne der Vergrößerung des National-Vermögens **unmöglich** wachsen. —

Es ist nicht die dermahlige Größe des Nationalreichthums, sondern sein beständiges **Anwachsen**, das eine Steigerung des Arbeitslohnes veranlaßt; — obwohl England **reicher** als Nordamerika ist, so ist der Arbeitslohn in Nordamerika doch **höher**, als in England, da doch der Preis der Lebensmittel in Nordamerika allenthalben viel **niedriger** ist, als in England; — das entscheidendste Merkmal des blühenden Zustandes eines Landes ist der Anwachs der Zahl seiner Einwohner; — **der Werth der Kinder** ist die größte unter allen Ermunterungen zur Ehe; — in China wird der Ehestand nicht durch den Nutzen von Kindern, sondern durch die Freyheit, sie umzubringen, befördert; — ungeachtet China still steht, scheint es doch nicht abzunehmen. —

Traurig stehen die Sachen in einem Lande, worin die zum Unterhalte der Arbeit bestimmten Fonds augenscheinlich abnehmen; jedes Jahr würde man in allen den verschiedenen Klassen von Gewerben **wenigere** Arbeitsleute bedürfen, als im vorhergehenden Jahre. —

Wie ein reichlicher Arbeitslohn die nothwendige **Wirkung** des anwachsenden Nationalreichthums ist, so ist er auch dessen natürliches Anzeigen; dahingegen der **kümmerliche** Unterhalt **armer** Arbeiter ein natürliches Anzeigen ist, daß die Sachen **still stehen**, und ihre Noth, daß sie in **Abnahme** gerathen. —

Aus der Erfahrung erhellet, daß Obrigkeiten den Arbeitslohn niemals richtig ansetzen können, so oft sie es auch versucht haben. —

Ungeachtet die **Armuth** das Kindererzeugen **nicht verhindert**, so ist sie doch dem Aufkommen derselben äußerst hinderlich; — in Findlingshäusern, und unter Kindern, die durch das Allmosen erzogen werden, ist die Sterblich-

keit noch größer als unter Kindern des gemeinen Volkes.

Das Verlangen nach Menschen, wie das nach irgend einer Waare, proportionirt das Erzeugen von Menschen. —

Der den Knechten, Taglöhnern und Arbeitern aller Art bezahlte Arbeitslohn muß so beschaffen seyn, daß er sie, — einen in den andern gerechnet, — in den Stand setze, das Geschlecht der Arbeiter und Taglöhner fortzupflanzen, je nachdem das anwachsende, stillstehende oder abnehmende Bedürfniß der Gesellschaft es erfordert. —

Aus der Erfahrung aller Völker und Zeiten erhellet: daß die von freyen Leuten verrichtete Arbeit am Ende wirklich wohlfeiler, als die Arbeit von Sklaven zu stehen komme.

Wie der reichliche Arbeitslohn die Wirkung des anwachsenden Reichthumes ist, so ist er auch die Ursache der anwachsenden Volksmenge; — sich hierüber beklagen, heißt sich über die nothwendige Wirkung und Ursache des größten öffentlichen Glückes beschweren; — der Zustand der arbeitsamen Armen scheint während dem aufblühenden Zustande der Gesellschaft am glücklichsten und bequemsten zu seyn; — während dem stillstehenden Zustande der Gesellschaft ist das Loos der Armen hart, und im abnehmenden ist es elend.

Wie der reichliche Arbeitslohn die Vermehrung der Volksmenge befördert, so vergrößert er auch den Fleiß des gemeinen Volkes; — es ist der Ruf der Natur, die durch irgend eine Nachsicht, oft nur durch Rast, bisweilen aber auch durch Zerstreuung und Zeitvertreib Erleichterung verlangt; man findet bey jedem Gewerbe, daß derjenige, der so mäßig arbeitet, daß er beständig arbeiten kann, nicht nur seine Gesundheit am längsten behalte, sondern auch das ganze Jahr hindurch wirklich die größte Quantität Arbeit liefere. —

In Jahren des Ueberflußes verlassen Arbeitsleute oft ihre Meister, und getrauen sich mit dem Erwerb ihres eigenen Fleißes sich zu ernähren; — allein dieselbe Wohlfeilheit der Lebensmittel vermehrt auch den Fond, der zum Unterhalte der Lohnarbeiter bestimmt ist; — das Verlangen nach Arbeitsleuten vermehrt sich zur selben Zeit, als ihrer wenigere sich anbiethen; — und deßwegen steigt der Arbeitslohn oft in wohlfeilen Jahren. —

In Jahren des Mangels hingegen machen die Schwierigkeiten und die Ungewißheit der Nahrung solche Leute begierig, wieder in Dienst zu treten; — die Theurung der Lebensmittel vermindert auch die zum Unterhalte der Arbeiter bestimmte Fonds; — das Verlangen nach Arbeitsleuten wird minder, — also fällt auch der Arbeitslohn bey theuern Zeiten. —

Wohlfeile Jahre befördern den Anwachs des Verhältnisses unabhängiger Arbeiter gegen das der Taglöhner aller Art; und theure Jahre vermindern sie; — Hr. Mespance bemüht sich, zu beweisen, daß die Armen in wohlfeilen Jahren mehr Arbeit verfertigen, als in theuern Jahren.

Das Produkt aller großen Manufakturen für entlegene Märkt muß nothwendiger Weise nicht so sehr von der Theurung, oder der Wohlfeilheit der Jahrszeiten in den Ländern, wo die Manufakturen getrieben werden, als von den Umständen abhängen, die auf das Verlangen in denjenigen Ländern wirken, in denen es verbraucht wird; — z. B. vom Kriege, vom Frieden, vom Wohlstande, oder von der Abnahme anderer mitwerbenden Manufakturen, von der

guten, oder mißgünstigen Laune ihrer vornehmsten Käufer.

Ungeachtet die Veränderungen im Arbeitslohne nicht nur mit den Veränderungen im Preise der Lebensmittel nicht allezeit übereinstimmen, sondern ihnen oft schnurstraks entgegen sind, so hat der **Preis der Lebensmittel** doch immer **einen Einfluß** auf den Arbeitslohn. — Der **Geldlohn** der Arbeit richtet sich nothwendiger Weise nach zweyerley Umständen: **nach dem Verlangen nach Arbeit, und nach dem Preis der Nothwendigkeit und Beschwerlichkeit des Lebens.** —

Das Steigen des Arbeitslohnes erhöhet nothwendig den Preis vieler Waaren, weil es denjenigen Theil des Preises, der sich in Arbeitslohn auflöset, erhöht, — und in dieser Hinsicht zielt es auf die **Verminderung** ihrer Consumtion sowohl inner als außer Landes; allein dieselbe Ursache, die den Arbeitslohn erhöht, oder den **Anwachs des Kapitals**, zielt auf die **Vermehrung** seiner **hervorbringenden Kräfte**, und macht, daß eine kleinere Quantität Arbeit eine größere Quantität Waaren liefere; — wozu eine geschickte Vertheilung der Arbeit, und bessere Handwerkszeuge gewiß das meiste beytragen. —

Ich schließe für heute, — ich legte dir, lieber Sohn! eine Menge Wahrheiten vor, die **Smith** so deutlich auseinandersetzt, und welche doch so wenige Staatswirthe beherzigen; darum geht aber auch alles seinen alten schlechten Gang; man hängt alten Fehlern an, weil einige dabey fett werden. München, den 21 Aug. 1800.

Dein Vater.

Neue Gesetze und Verordnungen.

Verordnung von dem kais. kön. böhmischen Landes-Gouvernium.

Beschluß.

Vorschriften für die Eigenthümer von Hunden auf dem platten Lande.

So wie es bereits durch eine höchste Verordnung vom 13. April 1785 vorgeschrieben und festgesetzt worden ist, wird

1) in Dörfern und auf dem platten Lande nur jenen Gewerbsleuten, welche Hunde brauchen, gestattet, die ihnen in dieser Rücksicht unentbehrlichen Hunde zu halten.

2) Jeder Bauer oder sonstiger Haus-Inhaber darf nur einen Hund halten, welchen er des Tages über anzuhängen, oder sonst vor dem Herumirren zu verwahren hat, des Nachts aber zur Verwahrung seines Hauses und seiner Angehörigen loslassen kann; jedoch auch dann mit Anhängung eines Knebels von verhältnißmäßiger Größe, um das Herumlaufen des Hundes zu verhindern.

3) Soll jeder Haus-Inhaber oder Gewerbsmann auf dem Lande seinen Hund mit einem Halsbande, wäre dieß auch nur von Stricken zusammen geflochten, versehen, damit man gesichert sey, daß der Hund nicht herrnlos ist

4. Wird den Eigenthümern von Hunden auf das Nachdrücksamste eingeschärft, es ihren Hunden an der gehörigen Nahrung und an dem erforderlichen Tranke niemals gebrechen zu lassen, sie auch weder der übermäßigen Hitze, noch der allzustrengen Kälte auszusetzen.

5) Hat jeder Eigenthümer eines Hunds, an welchem er irgend eines der vorhin angeführten Kennzeichen der Wuth wahrnimmt, diesen Hund gleich dem Wasenmeister zur Tödtung zu übergeben, oder, bey größerer Entfernung des Wasenmeisters, den Hund selbst zu tödten, und getödtet dem Wasenmeister auszufolgen.

6) So hat auch jeder Inwohner oder Nachbar, der an dem Hunde eines Andern ein Merkmal von Wuth entdeckt, den Eigenthümer sogleich anzuweisen, daß dieser den Hund tödte oder tödten lasse. Läuft diese Warnung fruchtlos ab, so ist die Anzeige davon dem Dorfsrichter zu machen, welcher wegen Tödtung des Hundes das Weitere zu veranstalten hat; nicht minder wird es

7) den herrschaftl. Jägern und Waldleuten, dann den Amtsdienern u. dgl. zur strengsten

Pflicht gemacht, jeden ohne Halsband herumlaufenden Hund, als herrnlos zu betrachten und ohne Weiteres zu erschießen, auf andere Art zu tödten oder tödten zu lassen, wofür ihm der erweisliche Eigenthümer 1 fl 30 kr. Tödtungsgebühr zu zahlen verhalten werden wird.

8) Jeder, welcher einer der obigen, bey Wahrnehmung einiger Kennzeichen von entstehender, oder wirklich ausgebrochener Wuth vorgeschriebenen Anordnungen zuwider handelt, und dessen überwiesen wird, hat unnachsichtlich eine, nach Umständen noch zu verschärfende Geldstrafe von 6 Gulden, welche dem Anzeiger zugewendet wird, zu erlegen; im Unvermögenheitsfalle aber statt dieser Geldstrafe, eine verhältnißmäßige körperliche Züchtigung auszustehen.

Pflichten der Wasenmeister.

Den Wasenmeistern in der Stadt Prag, und auf dem Lande wird hiermit nachdrücklichst anbefohlen, nicht nur die wüthenden, sondern auch sonst alle ohne Halsbänder, und sichtbar herrnlos auf den Gassen, Strassen oder irgendwo herumirrenden Hunde auf der Stelle zu erschlagen.

Für jeden Fall, wo obiger Verordnung ungeachtet und wider besseres Vermuthen ein wüthender Hund auf der Gasse in der Stadt Prag und den Landstädten, dann Märkten, nicht minder in Dörfern, oder auf offner Strasse, wo der Wasenmeister nicht etwa allzuweit entfernt ist, folglich das Anbefohlne ohne Hinderniß befolgen kann, würde betreten werden, haben die Wasenmeister einen Ducaten Strafe zu Handen des Armen-Instituts zu erlegen. Ihnen bleibet es zwar unbenommen, dieser Strafe wegen an den Eigenthümer des Hundes ihren Regreß zu suchen; zur Entdeckung dieses Eigenthümers werden in den Städten die oben vorgeschriebenen Halsbänder dienlich seyn, auf dem platten Lande aber hat die Ortsobrigkeit die Entdeckung des Eigenthümers von Amtswegen sich angelegen zu halten. Prag, den 10. Jul 1800.

Franz Xaver Graf von Stambach.
Joseph Graf Wratislaw von Mitrowitz.
Wilhelm Hugo Freyherr von Macurven.

Beschreibung der sogenannten rothen Myrre, als ein Mittel wider den Biß wüthender Hunde.

In dem 46ten Stück des Intelligenzblattes vom vorigen Jahre wurde ein ganz neues und sicheres Mittel wider den tollen Hundsbiß bekannt gemacht. Es besteht darinne, daß man sich ein Pulver von gleichen Theilen wilder Betonienblätter und der rothen Myrre, welche beyde im Schatten wohl getrocknet sind, verfertige, und zum Gebrauch für den Nothfall aufbewahre — Nun kennt man zwar bey uns die wilden Bethonien, aber unter dem Namen, rothe Myrre ist keine Pflanze in Baiern bekannt. Es geschahen daher schon mehrere Anfragen, was für ein Gewächs man eigentlich unter diesem Namen verstehe, da einigen Landwirthen an der Verfertigung eines solchen wohlfeilen und sicheren Heilmittel gegen die Wuth sehr viel gelegen seyn will, und ich finde mich also bewogen folgende kurze Beschreibung hiervon zu geben.

Die rothe Myrre ist bey uns meistens unter dem Namen rother Hühnerdarm bekannt, weil sie dem Kraute nach dem gemeinen Hühnerdarm in etwas ähnelt. Botanisch heißt sie rother Gauchheil (Anagallis arvensis) und an einigen Orten nennt man sie auch Korallenblümlein, Frauenblume, Heilkraut, u. dgl welch letztere Benennung überhaupt schon auf ihre medizinische Kräfte hinweiset. Sie ist auf Feldern und in Gärten sehr gemein, hat radförmige kleine rothe Blümchen, die sich bey trocknem Wetter öffnen, bey einem bevorstehenden Regen aber schließen. Das Kraut fängt schon im May zu blühen an, treibt aber nacheinander bis zum Anfang des Winters immer frische Blümchen Ihre Stengel liegen oder kriechen auf dem Boden. Die Blätter derselben sind klein, dunkelgrün und ungetheilt und endigen sich in eine Spitze. Wenn man diese Pflanze frisch etwas länger kaut, so schmeckt sie scharf und bitter, sie hat aber keinen Geruch und ist sonst als eine medizinische Pflanze schon längst bekannt.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 6. Sept. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schä.	Schä.	Schä.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	802	716	86	20	40	19	15	18	—
Korn	586	513	73	14	—	13	—	12	—
Gersten	552	540	12	11	15	10	40	10	—
Haber	218	204	14	9	15	8	40	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXVII. Stück. München, Samstags den 13. September 1800.

Pflanze und pflege den Baum; dann bist du es werth von seiner Frucht zu essen.

Höchst landesherrliche Verordnung.

So wie den 15. Sept. 1798. per Generale verordnet worden ist, daß alle Stiftungen, welche durch letztwillige Verordnungen zum Besten einer geistlichen, oder weltlichen milden Stiftung gemacht worden, von den Aemtern, und Testaments-Executoren dem Churfürstl. geistlichen Rath und respect. der Churfürstl. Obernlandes-Regierung, in deren Stelle die Churfürstl. General-Landes-Direction getreten ist, jederzeit ungesäumt angezeiget werden sollen; eben so ist Vermög höchsten Rescripts vom 18. August abhin die gnädigste Willensmeinung Sr. Churfürstl. Durchlaucht, daß jedes Gericht, und jede Testaments-Execution von den letztwilligen Verordnungen, wobey der hiesige Armenfond, oder das hiesige Armeninstitut wegen eines Legats, oder wegen der quarta pauperum, oder sonst, wie immer betheiliget ist, zur Churfürstl. Armen-Instituts-Commission allhier gleich nach geschehener Testaments-Publication einen gefertigten Auszug der betreffenden Stelle ohne Verzug einzusenden, im Unterlassungsfalle aber für allen daraus entstehenden Schaden zu haften haben. Welches hiermit jedermann zur Wissenschaft, den Gerichtsstellen, und Testaments-Executoren aber zur gehorsamsten Nachachtung kund gemacht wird. München den 3. Sept. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

J. M. Frhr. von Weichs, Vice-Präsident.

Sec. Kroiß.

Maximilian Joseph, Churfürst.

L. G. Wir müssen zu unserm Mißvergnügen wahrnehmen, daß von sehr vielen Untermarsch-Kommissariaten die bestimmte Instruktion vom 31ten August abhin nicht gehorsamst befolget wird.

Wir wollen also mit ernstlichem Nachdrucke noch einmal alle Behörden **auf alle Punkten**, obiger Instruktion anweisen, und eröffnen denselben, daß wir bei dem mindesten Abweichen von solcher, weiters auf Kosten der nachlässigen Beamten eigene Bothen, oder nach Umständen, eigene Kommissarien abordnen würden, und in jedem Falle, um alle aus solch sträflichen Saumsaal entspringende Nachtheile die ungehorsamen Beamten persönlich verantworten machen.

Hiebei bedarf es einer Erinnerung ohnehin nicht, daß obige Anmahnung jene wenigen Untermarsch Kommissarien nicht betreffe, welche zu unserer Zufriedenheit die Geschäfte in der vorgeschriebenen Ordnung bereits führen. München den 10. September 1800.

Churfürstl. Kriegs-Deputation.

Reichsfreyherr von Weichs.

von Schmöger, Sekretär.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchl sind gnädigst bewogen worden den bisherigen Jülich- und Bergischen geheimen Rath Wilhelm Freyherrn von Hompesch mittels Rescripts vom 21. August zum Präsidenten des geheimen Raths zu Düsseldorf und zum ausserordentlichen Commissär in sämmtlichen Kriegsangelegenheiten des Herzogthums Berg gnädigst zu ernennen. München den 5. Sept. 1800.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.*)

1. Im Hauptquartier zu Babenhausen, den 8ten Prairial, achtes Jahr der einen und unzertheilbaren Franken-Republik.

Der Ober-General der Rhein-Armee, in Erwägung, daß durch eine falsche Auslegung seines Schlusses vom 4ten Floreal, das Recht, Requisitionen zu machen, vom höchsten bis auf den niedrigsten Grad ausgedehnt worden; daß aus diesen gesetzwidrigen Forderungen übertriebene, sowohl für die Armee, als für das Land verderbliche Verschwendungen erfolgt sind, und die sich mit einer guten Verwaltung nicht vertragen; erwägend auch, daß die Verantwortlichkeit in Proviant-Sachen insonderheitlich auf den Kriegs-Kommissarien haftet, denen vom Gesetz das Recht zu requiriren zugeeignet ist;

beschließt, was folgt,

nämlich:

Erster Artickel.

Die Kommißärs-Ordonnateurs und Kriegs-Kommißärs sollen allein und unter der Genehmigung der Generallieutenante oder Divisions-Generäle das Recht haben, Requisitionen an Lebensmitteln und Wägen zu machen: und da solche nur nach den örtlichen Hilfsquellen und der Stärke der Kriegsabtheilungen zu berechnen sind, so haften die Kriegs-Kommissarien persönlich für alle Requisitionen, welche den täglichen Verbrauch der Truppen, zu denen sie gehören, übersteigen würden, und sollen selbige unter keinem Vorwand herabsetzen oder vermindern können.

Zweyter Artickel.

Das Recht, Geld-Kontributionen aufzulegen, gehört dem Obergeneral ausschließlich zu; die daraus entspringenden Summen sollen nur in die Kasse des Zahlmeisters geschossen werden können,

*) Es gehört in die Geschichte der ganzen für Baiern höchst wichtigen Zeitepoche, alles das zu sammeln, was während derselben für französische Ordern, Unterrichte und Kundmachungen zum Vorschein kamen. Da sie nun in einzelnen Blättern leicht dem Gedächtniß entrissen und der Vergessenheit übergeben werden, so macht man sich es zur Pflicht zur fürwährenden Aufbewahrung noch alles das in diesen Blättern aufzunehmen und nachzutragen, was bisher wegen der Nothwendigkeit ihrer schnellen Verbreitung nicht gleich geschehen konnte.

Dritter Artickel.

Vom heutigen Tag an, ist allen Militärs, von welchem Grade sie seyn mögen, und allen Angestellten verbothen, irgend eine Requisition oder Forderung zu machen. Alle Forderungen, die dem was im ersten Artickel vorgeschrieben ist, nicht gemäß seyn werden, sollen als Expressungen oder Plünderungen angesehen, und die Thäter verfolgt und den militärischen Kommissionen überliefert werden.

Vierter Artickel.

Die Verfügungen des Schlusses des Obergenerals vom 4ten Floreal nebst dem als Anhang dazu gehörigen Unterricht des General-Kommissärs, denen durch gegenwärtigen Schluß nicht entsagt ist, sind kräftig erhalten.

Fünfter Artickel.

Gegenwärtiger Schluß soll in den Armee-Befehl eingerückt, in beyden Sprachen gedruckt und in allen Gemeinden bekannt gemacht werden.

Der Obergeneral,

unterzeichnet

Moreau.

Der Abschrift gleichlautend

Der Kommissär Ordonnateur en Chef

unterzeichnet

Mathieu Faviers.

---

2. Rheinarmee.

3te Division des Mittelpunkts.

Im Hauptquartier im Schlosse Nymphenburg, den 11. Messid 8. Jahr. (30. Juny 1800.)

Ordre der Division vom 1 . Messidor im achten Jahre der einen und untheilbaren französischen Republick.

Indem der Divisions-General Decaen den Truppen der von ihm commandirten Division die Zufriedenheit über ihr Betragen während des beschwerlichen Marsches bezeigt, den sie machten, um der Republick die Eroberung der Hauptstadt Bayerns zu verschaffen, bedauert er zugleich, sich gezwungen zu sehen, daß er einigen von diesen nämlichen Soldaten Vorwürfe über die Exzesse machen müsse, die sie seit ihrer Ankunft in München begangen haben.

Die heiligsten Dienstpflichten wurden nicht geachtet.

Es haben sich Militär-Personen erlaubt, auf der Wache sich zu berauschen, und fremdes Eigenthum zu gefährden, da sie zu dessen Sicherheit besonders beauftragt waren.

Andere haben das Recht der Waffen mißbraucht, um sich Haufenweise in die Dörfer und Landhäuser zu begeben, und dort Contributionen zu erhohlen. Pferde wurden in der Stadt München ausgespannt; die Einwohner wurden der Freyheit beraubt, sich unter einander zu benehmen, die Handelsgeschäfte wurden unterbrochen, und dieses durch die Raubsucht einiger unwürdiger Menschen, die unsern Reihen eingemischt sind.

Der General übergiebt der Sauve-Garde der Offiziere, Unteroffiziere, und aller braven Soldaten der Division, die Einwohner des eroberten Landes, und ihre Besitzungen. Er hofft, das die Franzosen, mit Ruhm bedeckt, nicht ihre Lorbeern werden verwelken machen, indem sie friedliche und waffenlose Menschen unterdrücken.

Durch die Ehre will Er die tapferen Männer führen, die unter seinen Befehlen stehen. Wenn ihm aber in der Zukunft wiederum Klagen vorgebracht werden, wird er durch die strengsten Strafen sie zu heben wissen, und die Truppen wer-

den so gelagert werden, daß sie sich gar keiner Wohnung nähern können.

Der General befiehlt, daß das Arrêté des Generals en Chef vom 10 Prairial in Betreff der Plünderungen, bey jedem Corps alle zehen Tage vorgelesen werde. Er macht die Chefs eines jeden Corps verantwortlich über die Erfüllung dieser Ordre.

Gegenwärtige Ordre wird in das Deutsche übersetzt, in beyden Sprachen gedruckt, und in der Stadt München angeheftet unter der Obsicht des Platz-Commandanten.

Auf Befehl des Divisions-General
Decaen.

Der General-Adjutant Chef des General-Staabs
Jan Hamelinay.

3) Rheinarmee.

Freyheit. Gleichheit.

Generalstaab.

Hauptquartier Nymphenburg den 21. Messid. des 8ten Jahres der französischen ein- und untheilbaren Republik.

Der Divisions-General und Chef des Generalstaabs an den Herrn Post-Administrator Lindemann in München.

Ich benachrichtige Sie, mein Herr, daß auf Befehl des Obergenerals die Verfügung getroffen worden sey, vermöge welcher es keiner Militärperson, sie mag seyn, von welchem Karakter sie wolle, weder einem Kriegskommissär, noch sonst einem bey der Rheinarmee angestellten Personal erlaubt ist, sich der Postpferde, und der Post zugehörigen Wägen, außer gegen baare Bezahlung

nach dem Taxe, so wie er nämlich in dem von den französischen Truppen besetzten Lande eingeführt ist, zu bedienen.

Eben so ist an alle Militärpersonen, Kommissärs, und dem übrigen obengenannten Armeepersonal der Befehl ergangen, alle Postbeamten, und das Ihnen zugehörige Eigenthum zu respektiren

Ich habe die Ehre Sie zu grüssen

Dessole.

4) Hauptquartier München, den 14. Jul. 1800.

Moreau, Obergeneral der französischen Rheinarmee.

In Erwägung der Wichtigkeit des allgemeinen Postdienstes, und daß derselbe in den von den französischen Truppen besetzten Gegenden nicht unterbrochen werde, sondern alle seine Verwaltungszweige in ihrem bisherigen Wirkungsstand verbleiben können.

Ertheilet der Obergeneral allen Postmeistern, und übrigen Postbeamten, welche sowohl bey der General-Post-Direktion, als bey allen übrigen Aemtern angestellet sind, Schutz und Sicherheit für ihre Personen, und all ihr Eigenthum.

Allen Militärpersonen ohne Ausnahm des Ranges, eben so, wie allen übrigen bey der Armee angestellten Personen wird ausdrücklich untersagt, keinen Postbeamten auf ein oder die andere Art zu belästigen, ihre Geschäftsführung auf keine Weise zu hindern, und zu unterbrechen, und weder ihre Pferde, noch die zum Unterhalt derselben nöthige Fourrage in Requisition zu setzen.

Der Obergeneral spricht alle Postmeisters, Posthalter, Sekretärs, und jeden bey der Post angestellten frey von allen Frohndiensten, und ihre

Wohnungen, vorzüglich aber diejenige, wo die Post-Büreaux sind, sollen von aller Einquartierung befreyet seyn.

Alle Kommandanten werden beauftraget, zu wachen, damit vorstehendem Generalbefehl nicht entgegen gehandelt werde.

Der Divisionsgeneral und Chef des Generalstaabs

Dessole.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kundmachungen.

1. Auf Anrufen mehrerer Gläubiger des Martin Krauß hießig bürgerl. Färbermeisters wird hiermit dessen wohlgebautes, und in einer annehmlichen Gasse entlegenes Haus und Stadl sammt Färberey-Gerechtigkeit öffentlich feil gebothen, und hiezu der Licitations-Tag auf Mittwoch den 24. Sept. festgesetzt, wobey auch dessen Creditorschaft an obbestimmten Tag zu allenfalsig gütlicher Verhandlung zu erscheinen hat.

Wemding, den 29ten August 1800.

Burgermeister und Räthe allda.

G. Mich. Lettenbauer J.U.B. Amtsburg.	Titl. Jos Mösli Churfl. Rath- u. Stadt-Syndicus.

2. Auf Ansuchen der Ignaz Lippertischen Gläubiger, wird dessen besessenes in einer wohlgelegenen Gasse stehendes ganz neu erbautes 2stöckiges Haus sammt dabey befindlichen Lebzelters Gerechtigkeit, und neu hergestellten Werkstatt und Handwerkszeug, dann 1 Tagwerk Wiesen Mitwoch den 24. kommenden Monaths Sept. plus licitando verkauft werden.

Kaufsliebhaber können daher die Lippertische Realitäten vorläufig einsehen, an bestimmten Licitations-Tag Vormittags 9 Uhr auf hießigen Rathhaus erscheinen, ihre Kaufanbothe ad Protocollum einlegen, und Kaufsabschluß gewärtigen. Sig. Wemding den 29. Aug. 1800.

Burgermeister und Räthe allda.

G. Mich. Lettenbauer J.U.B. Amtsburg.	Titl. Jos. Mösel, Churfl. Rath, u. Stadt-Syndikus.

Briefe vom Lande über die Schulen in Baiern.

I. Brief.

Vielgeehrter Herr Intelligenzer!

Werden's nicht übel nehmen, wenn ich, ein gemeiner Landmann, ein so anders niederschreibe, was mir öfters um das Herz warm machte, und lebhafter zu Sinn kam, als ich jüngst Ihr Verzeichniß der baierischen Schulen in den letzten Blättern las. Sie zählen uns nicht weniger dann 1203 Schulen auf, welche sich in unser liebes Vaterland theilen. Wahrlich, eine schöne Summe! — da mag wohl die Jugend gut unterrichtet werden, wird so mancher denken, welcher selten auf's Land kömmt, und alles nach jenem Verhältniß beurtheilt, welches er inner den Ringmauren seines Wohnortes findet. Aber weit gefehlt, mein lieber wenn man sich etwa hiebey beruhiget, und auf dem Wege fortwandelt, den man einmahl gewählt hat.

Wer sich unsere Schulen so vorstellt, als wären sie zahlreich genug vertheilt, und würden fleißig besucht, und wären eben so gut bestellt, der träumt wohl nur einen schönen Traum, von

den er früher oder später, aber immer zu spät erwachen wird, wenn er dort, wo er wirken könnte, bey der Regierung meyne ich, etwas zu sagen hat. Jeder Tag ist ein Verlurst, der uns zurücksetzt. —

Will mich erklären. Ich bin ein Bürger aus einem der kleinern Landflecken, wo man, wie's auf dem Lande geht, und was da fehlt, immer leichter wahrnimmt, als in großen Städten; weil man vor der Quelle sitzt, und mit dem Landmanne unmittelbaren, täglichen Verkehr hat. Habe in meinem Leben viel erfahren, viel beobachtet, — habe selbst Kinder erzogen, und kenne den Zustand des Schulwesens noch aus frühern Zeiten, da sich die Regierung weniger um selbes anzunehmen schien; ich meyne vor den siebenziger Jahren.

Damals hatten wir keinen Schulplan, keine Normalschulen; — gleichwohl fehlte es nicht an Lehrern, und weniger, als dermal, an Schulkindern. Unsere Marktsgemeinde wählte sich, ohne alle höhere Einwirkung, einen aus seinen Mitbürgern, der mehr Lust und Anlage zu dieser Arbeit, als zu seiner Profession hatte, zum Schulmeister; sie wies ihm ein Schulzimmer an, beholzte selbes, und zahlte ein mäßiges Schulgeld, wozu das Gotteshaus einen Beytrag machte. Arme Familien waren des Beytrages enthoben; ihn leistete unsere Armenstiftung.

Dieser Schulmeister hatte seine Fehler, die Fehler seiner Zeit, Unbescheidenheit, und Härte in Bussen und Strafen: aber er war von der Gemeinde einverständlich gewählt, er durfte nach seiner Weise unterrichten; darum mißfiel er nicht; seine Lehrstube faßte immer mehr dann 70 Kinder. Diese lernten lesen, schreiben, rechnen, und Christenthum.

Jetzt hält ein geprüfter Mann Schule, von der Obrigkeit aufgestellt, und von ihrer Gewalt unterstützt. Dennoch konnten bisher vieljährige Mühe, Ueberredung, Zwang und Prämien sein Schulzimmer nicht mit mehr dann 40 Schülern bevölkern. Diese ist die Normalschule, und nach diesem Muster sollten sich auch die Dorfschulen bilden. Etwas Feldbau, nebendem etwas Meßner, oder Cantors-Dienst, und die Schule waren bisher Dinge, die wohl nebeneinander bestunden. Ein mäßiges Schulgeld, und einiger Natural-Genuß fiel dem Bauer nicht schwer; er vertraute seine Kinder dem Schulmanne, der seines gleichen, und von ihm gewählt war. — Aber nun ist's alles verändert. Die Schulmeister gaben zum Theil ihr Amt auf, und welche es behielten, sehen ihre Stuben verlassen, und öde.

Wundern Sie sich nicht über diese Erscheinung; sie findet sich in vielen Gegenden, mehr oder weniger, und ihre Ursachen liegen klar vor Augen. Seit Vater Adams-Zeiten schmeckt immer nur der verbothene Apfel am besten, und aller Zwang ist verhaßt. Man unterdrückt die Privatschulen, untersagt ungeprüften Menschen das Unterrichtgeben, beschreibt die schulfähigen Kinder, dringt den Aeltern die Schulen, den Lehrern Bücher und Methode auf, wogegen tausend Ausflüchte der Freyheits-Sinn des Vaters und der Mutter in Bereitschaft hat, wenn ihnen die Obrigkeit zu Leibe kömmt. — Lehrer, welche nach einem und dem nämlichen Muster lehren sollen, müssen nach diesem gebildet seyn; und eben diese lassen sich zu der einfachen Lebensart des Dorf-Schulmeisters nicht herab; ihr Unterhalt fodert Summen, welche herbeyzuschaffen der Staat nicht vermag, und der Bauer nicht Lust hat, wenn er's auch vermöchte; der Dorfschulmeister hingegen will nicht an Bücher,

nicht an Lehrart gebunden seyn, schließt sich ver, träglich an die Begriffe seiner Mitgemeinen an oder giebt im Gegenfall auf, was er nicht reformiren will.

So sind viele jener Schulen beschaffen, welche in ihrer Liste genannt sind, und hierunter nicht mehr zu paradiren verdienen.

Wären sie aber auch so wohl bedient, und so zahlreich besucht, als man nach den bestehenden Verordnungen denken möchte: So sind sie noch keineswegs hinreichend, um die Jugend des Landes zu fassen.

Aber hievon soll, wenn Ihnen dieser erste Brief nicht zur Last fällt, mein nächster handeln; denn eben werde ich abgerufen, und muß schließen. Können, und wollen Sie meine Gedanken in Ihrem Blatte in Umlauf bringen: so geben Sie selben ein selbst gefälliges Kleid, worinn sie vor dem großen Publikum anständig erscheinen mögen; ich kann sie nicht zierlich vortragen; habe in meiner Jugend zwar mehrere Schulen studiert, seitdem aber meinem bürgerlichen Berufe obgelegen, und das Lesen der neuen guten Schriften welche mein Kramladen nebst den gewöhnlichen Artikeln enthält, nur als Nebensache mitnehmen können. Ich bin rc.

II. Brief.

„Wären unsere Schulen auch wirklich so wohl „bedient, und so zahlreich besucht, als man nach „den bestehenden Verordnungen denken möchte: „so sind sie noch keineswegs hinreichend, um „die Jugend des Landes zu fassen."

Hier, lieber Freund! blieb ich in meinem ersten Briefe stehn; Sie werden auch hierüber mit mir bald einig werden, wenn ich Ihnen zu bedenken gebe, wie groß die Entfernungen unserer Dörfer und Einöden von den Schulorten sind.

Zweymal des Tags soll das Mädchen, der Knabe von 7 und 8 Jahren von und zur Schule gehn; bey jeder Abwechselung, bey jedem Ungemach des Wetters, in der brennenden Hitze des Sommers, in Sturm und Ungewittern, und im tiefen Schnee, in der härtesten Kälte des Winters?

Wahr ist's, viele überwinden diese Hindernisse; Hitze und Kälte hält sie nicht ab, und das Mittagmahl ersetzt ein Stück Brod, das die Mutter mit auf dem Weg giebt; oder sie dingt im Orte der Schule das nöthigste Essen an, um dem Kinde die mittägliche Hin- und Wiederkehr zu ersparen.

Allein was hier freywillig geschieht, läßt sich von hundert andern nicht erzwingen; Stoff zu Einwendungen und Ausflüchten wird immer reichlich gefunden, der gute Willen fehlt, und wo der Bauer einmal sich an jene hält, wird Befehl und Zwang wo nicht ungerecht doch meistens fruchtlos seyn.

Dörfer und Einöden lassen sich also in Menge aufzählen, welche ihre Jugend den bestimmten Schulen nicht zusenden, nicht wohl zusenden können. Dafür suchen sich nun gutgesinnte Familien mit eigenen Lehrern zu entschädigen, zu deren Unterhalt sich gesellschaftliche Vereine bilden. So traten vor kurzem die Bauern der Revier W. zusammen, stellten einen Menschen zum Lehrer an, auf, welchen sie Vertrauen gesetzt hatten,

und unterhielten ihn gemeinschaftlich. Die Kost gab ihm derjenige, den eben hiezu die Reihe nach vierteljähriger Abwechselung traf, und die beste Stube des Hauses war zu seinem Geschäfte geräumt. Jede Quatemberzeit floß ihm ein kleiner Geldzuschuß für seine übrigen Bedürfnisse.

Freylich behagt diese Lebensart dem rechtlichen Manne nicht, der sich von Jugend an zum Schullehrer gebildet hat, und auf eine Lebensweise Anspruch macht, welche unabhängiger dann jene ist. — Allein es giebt auch Menschen, in der Hütte gebohren und erzogen, von schlichtem Sinn, und einfacher Lebensart, welche sich mehr dann andere unterrichtet, und bis zu einen Grad gebildet haben, bey welchem sie Beruf und Drang in sich fühlen, andere von ihrem Uiberflusse mitzutheilen. Wenn es nun solche Menschen von wenigern Bedürfnissen giebt; wer mag ihnen verwehren, in angewohnter Genügsamkeit einem Berufe zu leben, der, meines Erachtens, nicht übersetzt werden kann?

Eine Weile gieng nun die Schule zu W ohne Gepräng und Glanz, so ihren ungezwungenen Gang. Der Gerichtsbeamte, ein hellsehender Kopf, mit dem Pfarrer einverstanden, sah das Entstehen neuer Schulen dieser Art nicht ungerne; allein der Normalschullehrer des Hauptortes wurde bald rege. Seine Klage über die neue Winkelschule, über den ungeprüften Lehrer, über die Beeinträchtigung seiner Normalschule war gesetzlich. Er mußte also zur Prüfung, zu gleichartiger Lehrart angewiesen werden, und über die Ausdehnung seines Schulkreises ergab sich mancher Zwist. Diese Spannung hatte endlich die Auflösung solcher Nebenschule zur Folge, und seitdem lebt die Jugend dieser Gegend wieder meist ohne Unter-

richt in den Tag hinein. So giengs in den Dorfschaften S. und F. so bey einzelnen Familien unserer Bürgergemeinde, welche sich eigene Hauslehrer gewählt hatten; und so mag es in andern Gegenden Baierns mehr oder weniger beschaffen seyn. Ich bleibe also bey meinem Satze: „wir „haben bey weitem zu wenige Schulen.“ Unsere Städte, Flecken; unsere Dörfer und Einöden fodern doch mehr denn 1200 Schulen. Die große Summe Kinder zwischen 7 und 14 Jahren kann sich unmöglich in selbe theilen; wenn sie auch alles in sich vereinigen sollten, was die Lage, und Organisation der Schule, das Vertrauen zum Lehrer, dessen Fähigkeit, Fleiß und guter Wille anziehendes für Aeltern und Kinder gewähren können. **Sollen also nicht die Schulen beträchtlich vermehrt werden, und wie?** Oder soll es hier allein Monopole geben? soll in diesem Fache allein die belobte Konkurrenz nichts gelten? Ueber das will ich Ihnen, wenn ich freymüthig reden darf, und Sie, oder die hohe Regierung es einem ungelehrten Manne meines Standes nicht übel nehmen wollen, nächstens meine Meynung sagen. Ich bin indessen u. s. w.

(Die Fortsetzung folgt.)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 13 Sept. 1800.	Zugeführt Schff	Verkauft. Schff	Steh. gebl. Schff.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr
Weizen	745	690	55	24	—	21	30	19	50
Korn	482	330	152	15	15	14	20	13	15
Gersten	529	519	10	12	—	11	24	10	30
Haber	215	179	36	9	30	9	—	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXVIII. Stück. München, Samstags den 20. September 1800.

Kein Kapital bringt grössere Zinsen, als eine gute Erziehung.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Von dem französischen Armeekommando ist den baierischen Kreislanden eine Requisition von 1000 Zugpferden zu dem Dienste der Artillerie aufgelegt worden, welche auch nach erfolgender Minderung und gestatteter Abrechnung der schon auf Quittung abgelieferten Pferde bey dem beynahe gänzlichen Mangel solcher Zugpferde im Lande nicht anders, als mit der größten Beschwerde durch Naturalkonkurenz beygeschaft werden könnten.

Die zu große Beschädigung, welche durch Abnahme der Pferde den Eigenthümern zugehen würde, die Unmöglichkeit, diesen Gegenstand in kurzer Zeit wiederum zu reproduciren, der große Nachtheil, welcher dadurch den Ackerbau, die einzige Stütze des Landes, treffen würde, und noch mehr andere Rücksichten haben bestimmt, lieber die Lieferung der Pferde einem oder mehrern Unternehmern zu überlassen, als sie durch Maaßregeln, welche zu tief in das Eigenthum eingreifen müßten, zu erzwingen.

Um aber denjenigen, welche die Lieferung übernehmen, die Vergütung leisten zu können, wozu die erschöpften Kräfte der Staatskassen nicht mehr hinreichen, und um durch Verzögerung dieser Vergütung nicht übermäßige Preise zu veranlassen, sehen Wir Uns in der Nothwendigkeit die hiezu erfoderliche Summe Vorschußweise bis zur allgemeinen Umlage schleunigst auf diejenige zu vertheilen, deren Eigenthum dadurch gerettet wird.

Man hat daher nach vorläufiger landschaftlicher Berathung beschlossen, eine Geldkonkurrenz in der Maaß zu verordnen, daß in den Städten, und Märkten, dann von den Hofmarkts- und Sitzinhabern, Klöstern, Beamten und Pfarrern von jedem Pferde 4 fl., und von dem Lande von jedem Pferde 2 fl. beygetragen werden sollen.

Die angeordnete Untermarschkommissariate, und die gemeinschaftliche Kommission in den Churfürstlichen Hauptstädten haben diese Auflage ohne mindeste Verweilung einzubringen, und sie längstens in Zeit von 14 Tagen zu der hier bestehenden Kontributionskasse noch besonders abgeordneten Requisitionskasse einzusenden.

Alle Obrigkeitlichen Behörden werden bey ihren strengen Pflichten angewiesen, keine Ausnahme, und keine Zögerung zu gestatten, — und diejenige, welche dem Drang der Umstände entgegen streben wollen, müssen sich die Anwendung unangenehmer Zwangsmittel selbst zuschreiben.

Damit aber die Aemter, bey welchen die Beyträge zusammenfließen, sich selbst genügsam rechtfertigen können; so sollen sie mit den Geldbeyträgen das Verzeichniß ihrer Einnahmen nach der Ordnung der einzelnen Gemeinden mit der Unterschrift der Dorfsführer, oder Pfarrer, oder Prokuratoren an die Requisitionskasse einsenden, welche sie an Unsere Kriegsdeputation zur Prüfung und weitern Verfügung mitzutheilen hat.

Jede Vernachläßigung der Einnahme, so wie jede Gefährde der unrichtigen Ueberlieferung, und jedes Emolument, welches die Aemter sich in Rücksicht dieses Geschäfts zueignen, oder gestatten würden, wird als Verletzung der Pflichten angesehen, und als solche bestraft werden.

Von diesen Beyträgen sollen sodann nicht nur die Lieferungen der Unternehmer bezahlt, sondern auch der Ersatz derjenigen Pferde, welche bereits gegen Quittung an die französischen Truppen abgegeben worden sind, geleistet werden.

Zur Beybehaltung der Ordnung ist nöthig, daß auch diejenige, welche bereits zu Pferdelieferungen koncurrirt, und selbst auf Ersatz Anspruch zu machen haben, sich dieser Geldanlage rücksichtlich ihrer noch besitzenden Pferde nicht entziehen.

Diese nämliche Auflage hat auch auf den von den französischen Truppen occupirten Theil des Herzogthums Neuburg auf gleiche Art und Weise Bezug.

Sämmtliche Unterthanen werden sich überzeugen, daß man bey dieser Imposition die Erhaltung des wichtigsten Werkzeuges der Landwirthschaft zum Zwecke habe, und dabey nach dem gerechtesten Grundsatze, und dem billigsten Maaßstabe zu verfahren trachte.

Ihre Folgeleistung wird sie, und das ganze Land von den übeln Folgen befreit halten, welche dasselbe ausserdem unausweichlich treffen würden.

München, den 15. September 1800.

Aus
Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gnädigstem Befehle.
Graf Morawitzky, Freyhr. v. Hertling, Graf Törring.

Nemmer.

Kundmachungen.

1. Zum Dienste der französischen Artillerie müssen durch Acord 500 Zugpferde in natura geliefert werden. Man hat beschlossen die Lieferung dieser Pferde demjenigen Lieferanten ganz oder theilweise zu überlassen, welche zu den wohlfeilsten Preisen und annehmlichsten Bedingnissen sich verstehen werden. Jedermann, der zu solcher

Lieferung Lust hat (in so ferne er nur im Lande angesessen, oder hinlänglich verbürgt ist) wird daher aufgefordert, sich künftigen Montag den 22. dieses von 9 bis 12 Uhr früh bey unterzeichneter Kriegs-Deputation zu melden, und bey der dort niedergesetzten Kommission seine Vorschläge anzugeben. Die nähern Bedingnisse dieser Lieferung werden dort den Lieferanten ausführlich bekannt gemacht werden; vorläufig will man nur soviel kund thun, daß jeder, der die erwähnte Lieferung ganz oder theilweise übernimmt, nach geschehener Ablieferung und erfolgter Annahme der Pferde (worüber sich mit einem Zeugniß unsers in Augsburg aufgestellten Kommissär zu legitimiren ist, hier in München die baare bedungene Bezahlung erhalten wird.

München den 15. Sept. 1800.

Churfürstliche Kriegs-Deputation.

R. Frhr. von Weichs.

von Schmdger, Sec.

---

2. Nachdem auf den unterm 16 Merz l. J. erfolgten tödtlichen Hintritt des Johann Georg Meßmers, Schneidermeisters von Bösenreute aus der Reichsstadt Lindauischen Gerichtbarkeit, die rückgelassene Witwe Anna Maria Ehrler bey unterfertigtem Obervogtey-Amte wiederholt den Wunsch geäussert, womit der Bruder des Abgestorbenen, Namens Martin Meßmer aus der Reichslandkomthurischen Herrschaft Achberg die Heimath ihres seel. Ehemanns zu gedachtem Bösenreute, mittelst einer mit ihr der Witwe zu treffenden billigen Uebereinkommniß, vorzüglich übernehmen möchte; als wird ermeldter Martin Meßmer, welcher, dem Vermuthen nach, in München bey einem Meister als Schneidergesell in Arbeit stehen, oder aber bey dem k. k. Militär als Kommiß-Schneider sich aufhalten solle, andurch aufgefordert, entweders auf erhaltene gegenwärtige Nachricht sich alsogleich, und längstens in Zeit 2 Monaten a dato an sein Heimwesen zu begeben, und mit der Hans Georg Meßmerin Wittwe ein richtiges zu machen, oder aber seiner Ortsobrigkeit schriftlich wissen zu lassen, daß er den Antrag auf die Heymath seines Bruders sel. anzunehmen nicht gemeint seye.

Sign. Schloßachberg den 18ten Aug. 1800.

Vdt Lic. Schäfer, Obervogt. Pr. Reichslandkomthur. Obervogtey-Amts-Kanzley allda.

Steckbrief.

3. Der hielandgerichtische Dorfschmied Johann Liebel, zu Oberschämbach hat gestern Nachts an dem Hüther allda, Michael Alt, einen Todtschlag verübt, ist sogleich flüchtig gegangen, und hat sich gegen sein Eheweib zuvor noch verlauten lassen, daß er sich nun entweder unter die kaiserlich- oder französischen Truppen begeben wolle.

Dieser Mörder ist beyläufig 45 bis 4? Jahre alt, von untersetzter starker Positur, ohngefähr 5 ½ Schuh groß, dessen breites etwas finsteres Gesicht von blaß bräunlichter Farbe, und die Nase etwas länglicht, dann die Haare von Farbe lichtbraun, ganz dünne, kurz abgeschnitten und ohne Krause länglicht gerade, die Aussprache ist etwas schnell und rasch, und ein Mitteldling zwischen dem sogenannten Ratschen und Glitschen, der Dialect aber ganz nach hiesiger baierischer Gegend, sticht übrigens im Gehen mit den Knien etwas zusammen, und hängt mit dem Oberleibe etwas vorwärts. Bey seiner Entweichung trug er einen schwarzen runden abgekrempten Filzhut, welcher auch zwey- und dreyfach

aufgestülpt werden kann, ein rothseiden ziemlich abgetragen an den Enden mit blauen Streifen versehenes Halstuch, einen tüchenen stahlgrünen langen Kaputrock mit weißen ganz großen Compositions-Knöpfen, einen braun oder sogenannt türkisch persenen Brustfleck, woran angebohrte Salzburger-Batzen zu Knöpfen dienen, schwarz lederne Beinkleider mit zinnernen Schnällchen, perlfarbe baumwollene Strümpfe, und Schuhe mit Compositionsschnallen. Da dieser Flüchtling schon vor 10 Jahren eine Mordthat ausgeübt hat, und sonst ein äusserst gefährlich-, mit Morden und Brennen sehr bedrohlicher und verwegener Mensch ist, so werden alle in- und ausländisch löbl. Civil- und Militär-Behörden ämtlich ersucht, auf diesen dem Publiko höchst gefährlichen Bösewicht genaue Amtsspähe zu bestellen, und selben auf Betreten und Erkennen sogleich handfest zu machen, und den Erfolg gefällig hierher zu vernachrichten

Churpfalzbaierisches Landgericht Kelheim.

Kt. am 8. Sept. 1800.

In Abwesenheit des Churfl. Landrichter v. Welz. — B. Schwarzer, Gerichtschreiber.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.

(Fortsetzung.)

5) Was der französische Commissaire ordonnateur en Chef Mathieu Faviers über die Art der Verpflegung der französischen Truppen den 13ten Juny dieses Jahrs in, und für Schwaben, hat bekannt machen lassen, solches ersehen Unsere Untermarsch-Commissariate, welche die Versendung an die Incorporations-Ortschaften, und Gemeinden zu besorgen haben, aus der Beylage zu dem Ende, um davon, soviel die Art der Verpflegung der französischen Truppen betrift, dienlichen Gebrauch zu machen.

Zugleich wird folgendes Verhältniß des französischen Maaßes, und Gewichtes zu dem baierischen bekannt gemacht.

86 Pfund 30 Loth baierisches Gewicht betragen 100 tt. Pariser Gewicht;

oder: 100 Pfund baierisches Gewicht betragen

115 |: oder ganz genau

$114\frac{88}{100}$ |: Pfund Pariser Gewicht.

Ein Sack Haber zu 12 Boisseaux hält 6 Augsburger Metzen, oder 3 niederösterreichische Metzen, oder $\frac{3}{4}$tl. Schäffel Münchner Mässerey.

16 Boisseaux betragen also ein Münchner Schäffel.

München den 14. July 1800.

Churfürstl. Kriegs-Deputation.

Joseph Frhr. von Weichs, Präsident.

Sekr. v Schmöger.

Unterricht

wie die durchziehenden Truppen verpflegt werden sollen.

Um die Verpflegung der auf Seite des rechten Rheinufers durchziehenden Kriegsvölker in dem von der Armee besetzten Lande zu sichern, und zu Vermeidung aller Verschwendung und Erpressungen werden auf gewissen Distanzen Etappen- (Verpflegungs-) Plätze bestimmt, wo dieselben ihre Bedürfnisse erhalten werden.

An jenen Oertern, wo sich Militärmagazine befinden, werden die durchmarschierende Truppen aus denselben ihre Verpflegung ziehen.

An andern aber muß die Gemeinde für solche sorgen; es wird ihr aber an jenem abgerechnet werden, was sie an der allgemeinen Landescontribution beyzutragen hat.

In dessen Gemäßheit sind nachstehende Vorschriften zu befolgen.

Erster Artikel.

Die Militärpersonen, welche entweder in einem Korps, oder aber in Abtheilungen durchziehen, müssen bey ihrer Ankunft an einem Etappen-Platze ihre Ordre und Marschroute dem Kriegskommissär, oder in dessen Ermanglung dem Platzkommandanten vorzeigen, der über die Mannschaftszahl, aus der sie bestehen, sich sichere Kundschaft zu verschaffen hat.

Zweyter Artikel.

Der Kommandant des Korps, oder Detaschements wird sodann die Scheine (Bons) ausstellen, wie viele Rationen nach der wirklichen Mannschaftszahl zu ihrem Unterhalt abgegeben werden sollen.

Dritter Artikel.

Diese von dem Kriegskommissär oder Platzkommandanten gutgeheissene Bons (Scheine) wird der Magazinsverwalter (wenn einer vorhanden ist) berichtigen; ausser diesem aber wird die Gemeinde jemand bestellen, welcher die Verpflegung besorgen solle. Zu diesem Zwecke soll jede Gemeinde täglich einen gewissen Vorrath von Rationen an Lebensmitteln und Pferdefutter zum Bedürfniß der durchziehenden Truppen in Bereitschaft halten; man wird aber selbe soviel möglich zum voraus davon benachrichten, wenn unter den Truppenkorps eine Bewegung geschehen würde.

Vierter Artikel.

Eine jede einzelne reisende Militärperson, von welchem Grad sie auch seyn möchte, ist bey ihrer Ankunft an einem Etappen-Platze gehalten, dem Kriegskommissär, oder in dessen Ermanglung dem Platzkommandanten seine Marscheroute vorzuzeigen. Dieser wird ihm dann eine Anweisung zu seinem Unterhalt geben. Die Abgabe aber, die ihm geleistet worden, wird in seine Marscheroute eingeschrieben werden.

Fünfter Artikel.

Eine jede solche Anweisung (Bon) muß die Zahl der Halbbrigade, oder des Regiments, des Bataillons, Eskadrons, oder Kompagnie, nebst dem Namen der reisenden Militärperson enthalten.

Bey den Offiziers muß auch der Grad ihrer Charge bemerkt werden. Sie müssen selbst ihre Verpflegscheine (Bons) unterzeichnen. Ausser dieser Formalität wird kein solcher Bon als gültig angenommen.

Die Bons müssen in nachstehender Form gefertiget werden:

Rheinarmee.

Etappe (Verpflegung.)
Lieferung der Gemeinde

zu

(Hier muß die Gattung der Waffen, die Militärcharge, und der oder diejenigen eingetragen werden, welche ihre Verpflegung erhalten.)

Gut für
Rationen
für den Unterhalt
während
zu den
(Unterzeichnet.)
Geschehen durch

Sechster Artikel.

Für Brod, Fleisch, Haber und Heu müssen abgesonderte Empfangscheine (Bons) gegeben werden.

Siebenter Artikel.

Kein Soldat hat das Recht Verpflegung und Unterkunft zu fordern, wenn er nicht eine Marschroute, oder einen besondern Befehl des Oberhaupts des Generalstaabs erhalten hat.

Achter Artikel.

Jeder Soldat, der sich an einem andern Verpflegungs- (Etappen-) Platze einfinden wird, als in seiner Marschroute sich vorgeschrieben befindet, wird keine Verpflegung erhalten. Man wird Maßregeln ergreifen, um ihn auf denjenigen Weg zurück zu weisen, welchen er vermög seiner Ordre einzuhalten hat.

Neunter Artikel.

Ein jeder Kriegskommissär oder Platzkommandant ist verbunden, ein ordentliches in Reihen abgetheiltes Ver-

zeichniß zu führen, in welches er die Zahl der Rationen einzutragen hat, welche auf seine ausgestellte oder gutgeheissene Bons abgegeben werden.

Zehnter Artikel.

An Oertern und Gemeinden, wo kein Kriegskommissär oder Platzkommandant vorhanden ist, gelten die Beamtungen, oder Bürgermeister für solche, die sich nach den vorstehenden Regeln zu benehmen haben.

Eilfter Artikel.

Die von den Gemeinden geschehene Ablieferungen werden an der allgemeinen aufgelegten Landesrequisition abgezogen werden.

Zwölfter Artikel.

Wenn eine Gemeinde allein nicht vermögend ist, die Verpflegung der durchreisenden Militärpersonen zu leisten, so müssen die Nachbarn nach ihren Kräften dazu beytragen.

Dreyzehnter Artikel.

Um aber diese Abgaben in Ordnung zu halten, werden an alle Etappen-Plätze Verpflegsaufseher (Inspecteurs des subsistances) geschickt werden, welche von 10 zu 10 Tagen die Bons von den Gemeinden einziehen, und dagegen abrechnungsgültige Scheine ausstellen werden, die aus einem dazu eigends eingerichteten, und von einem Kriegskommissär berichtigten Register ausgezogen werden. Diese Quittungen werden nach Gestalt der Lieferungen von den Gemeinden alsdann vorgelegt und ihr Betrag an den Kontributionen abgerechnet werden.

Vierzehnter Artikel.

Die Verpflegsaufseher werden ihre Rechnung alle Monate mit den eingezognen Bons belegen, um daraus die Uebereinstimmung der Scheine mit den gemachten Lieferungen zu bewähren.

Fünfzehnter Artikel.

Keine Militärperson, von welchem Grade sie sey, hat das Recht, stärkere oder mehrere Rationen zu fordern, als die nachstehende Tarif enthält.

Anzahl der Rationen

welche den Militärpersonen von jedem Korps und Grade abzugeben sind.

		Mundportionen.	Pferd-Rationen.
	Divisions-General	8	8
	Brigade-General	6	6
	General-Adjudant	3	4
	Oberst-Kriegs-Kommissär	8	8
	Ober-Kriegs-Kommissär	3	4
	Kriegs-Kommissär	2	2
vom Spital. Offiziers	Einem Chef	8	3
	von der ersten Klasse	2	2
	von der zweyten, und		
	von der dritten Klasse	1 1/2	—
Infanterie.	Einem Chef der Brigade	3	3
	Bataillon-Chef	2	2
	Capitän-Lieutenant und		
	Unter-Lieutenant	1 1/2	1
	Unter-Offizier und Soldaten	1	—
Reuterey u. berittene Artillerie.	Einem Chef de Brigade	3	4
	Escadron-Chef und Capit.	2	3
	Lieutenant und		
	Unter-Lieutenant	2	2
	Unter-Offizier und		
	Reuter	1	1
Artillerie zu Fuß, und vom Korps de Genie.	Einem Brigade-Chef	3	4
	Bataillon-Chef und		
	Kapitän	2	3
	Lieut. und Unter-Lieut.	2	2
	Unter-Offizier u. Kanon.	1	—
Militär-Fuhrwesen.	Konducteur	1	1
	Einem Wagen-Knecht	1	—

Allgemeine Anmerkungen.

Eine Brodration enthält 24 Unzen; eine Fleischration ein halbes Pfund.

Eine Fourrageration 13 Pfund Heu, 10 Pfund Stroh, und 2/3 Boisseau (8 Pfund) Haber.

Gegeben im Hauptquartier zu Memmingen den 24ten Praireal im 8. Jahr der französischen Republik. (Den 13. Junius 1800.)

Der Oberst = Kriegs = Kommissär der Rheinarmee.

Mathieu Faviers.

Commandantschaftsordre.

6) Jede Militärperson, oder anderes zur Armee gehöriges Individuum, welches nicht von der dritten Division des Centrum ist, hat die Stadt in 24 Stunden zu verlassen, ausser es wäre durch den Obergeneral hierzu ermächtigt, in welchem Falle selbes gehalten seyn soll, sich bey dem Platz-Commandanten zu melden, welcher von der Gültigkeit ihrer Erlaubniß Einsicht nehmen wird.

München den 2. Thermidor des 8. Jahrs der französischen Republick (21 July 1800.)

Der Brigade-Chef und Platz-Commandant Ritay.

Briefe vom Lande über die Schulen in Baiern.

III. Brief.

Daß wir in unserm lieben Vaterlande zu wenige Schulen haben, daß sie also vermehrt werden müssen, darüber hoffe ich, werden wir alle so ziemlich einig seyn? — oder sollen die Kinder aller Orte und Gegenden in die Schulen ihrer Kirchspiele gezwungen werden, wie die Pferde in den Nothstall? Wie unverfänglich ein solcher Zwang sey, welche Folgen er habe, leuchtet jedem unbefangenen Beobachter von selbst ein. Er ist es großentheils, welcher unsere bestehenden Schulen entvölkerte, wie ich im ersten Briefe gezeigt habe. Er macht die Schule verhaßt, er macht die aufgedrungene Wohlthat verdächtig. Diese natürliche Folge, die Qualität unserer Schulmeister, die entfernte Lage, und die große Kinderzahl, alles spricht für Vermehrung der Schulen. Aber wie sollen sie vermehrt werden? Das ist die große Frage!

Wer die ärmliche Lage vieler Dorfschulmeister betrachtet, wer sich der mißlichen Verhältnisse erinnert, mit welchen so mancher bessere Normalschullehrer zu kämpfen hat, und weiß, wie unzulänglich der Fond ist, aus welchem ihre Umstände verbessert werden sollen, wird schon bey der ersten Idee der Vermehrung zurückschrecken, und sie für Unausführbar halten. Allein die Erfahrung, und Beobachtung giebt mir leichtern Sinn.

Man lasse dem Vater der Familie freye Wahl, sein Kind dieser oder jener Schule anzuvertrauen; man hebe allen Zwang auf, er möge dasselbe unterrichten lassen, oder nicht; — man gebe ihm freye Hand, sich einen Hauslehrer zu nehmen, oder über gemeinschaftliche Errichtung einer Schule mit andern in Gesellschaft zu tretten; man verweigere selbst an Orten, wo Schulen bestehen, die Concurenz andern Lehrern nicht; man binde die sämmtlichen Lehrer an keine Methode, an keine Bücher; man erkläre diese Freyheit dem Volke, und schütze es bey derselben; so werden die Schulen sich von selbst vermehren; der Unterricht wird an seinem innerlichen Gehalt nichts verlieren, und die Regierung ausser Verlegenheit seyn, immer neue Fonds zu Besoldung so vieler Lehrer zu erschaffen.

Ich fürchte nicht, daß Ihnen dieser paradoxe Vorschlag mißfallen werde. Zwang und Einmischen der Regierung in eine Sache, welche

dem Landmann so gut Bedürfniß ist, als was die Versorgung des Körpers angeht, ist die Quelle des Verfalles des Schulwesens, wie ich im ersten Briefe ausführte. Der Schulzwang hindert die Vermehrung; hierüber sprach ich im zweyten Briefe; und so wird der gegenwärtige ohne Anstoß die Schlußfolge ziehn dürfen, daß bey verstopfter Quelle das Uebel verschwinden werde.

In Gottes freyer frischer Luft gedeyht jedes Gewächs von selbst und in einer Menge, und reifet zu einer Vollkommenheit, die es im kostbaren Treibhause nie erreicht. So ist es, denke ich, mit mancher Anstalt beschaffen, welche man mühsam gründet, schwer behauptet, selten auf eine beträchtliche Größe und Alter bringt. Im Schooße der Freyheit wird sie unversehens gebohren, wächst und reifet, und fordert von Seite der Regierung keiner weitern Nachhilfe. Ohne Einmischung der Obrigkeit würden die Schulen in W. und F. und S. noch heute bestehen; und so manche sogenannte Winkelschule würde Licht, und Leben verbreiten, wenn sie nicht der Zunftgeist verschlossen hätte. Ein Dorf in unserer Nachbarschaft streitet lange mit dem Meßner seiner Pfarrkirche, von dem es die Schulhaltung als eine Pflicht fordert, welche ihm ein gewisser Theil seines Dienstgenusses auflegen soll. Die Obrigkeit wies ihn an seine Pflicht an; er setzt Bedingnisse, und mit der Schule will's immer nicht voran; bald eröffnet, bald sperrt er sie wieder. Warum dringt man sie ihm auf? immer hörte ich's, und erkannte es als Wahrheit: „Hunde, die man zur Jagd tragen muß, fangen wenig Haasen."

Man erkläre der Gemeinde: es habe kein Zwang statt, den Hausvätern stehe zu, einzeln, oder in Gesellschaften sich Lehrer zu bestellen. Man nehme den Genuß hinweg, welcher den Meßner zu N. zum gebohrnen Schulmeister machen soll, und stelle ihn der Gemeinde zurück; so wird sie selbst eine Bestellung machen, welche ihr ungleich mehr am Herzen liegen wird, als eine erzwungene Anstalt, welche nicht ihr Werk ist.

Aber jetzt stellen sich mir Einwendungen entgegen, die ich zu beantworten habe. Ich glaube dieses schuldig zu seyn; darum werden Sie meiner mit diesem Briefe noch nicht Los. Machen Sie sich nur, Sie wollen, oder wollen nicht, auf einen vierten Brief gefaßt; der gegenwärtige würde zu lang, und ich möchte, wenn ich eilen wollte, manches übersehen, was zur Sache gehört, und ich nicht auf meinem Herzen behalten kann. Ich bin ꝛc.

(Die Fortsetzung folgt.)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 20 Sept. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	384	765	119	24	30	22	30	20	30
Korn	752	530	222	15	—	14	—	15	—
Gersten	555	540	15	13	15	12	36	12	—
Haber	257	249	8	9	20	8	40	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XXXIX. Stück. München, Samstags den 27. September 1800.

Fürchte zwey Dinge: den Neid deiner Freunde und den Hass deiner Feinde.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

1) Vermög höchsten Rescripts vom 11. dieses in Betreff der Auswahl der Instructorn ist der gutachtliche Vorschlag der Churfürstl. geistl. Raths-Schul-Deputation gnädigst begnehmigt und verordnet worden: Daß

1. Alle Instructoren (oder Privat-Lehrer der untern Klasse) von den einschlägigen Recktoraten approbirt werden sollen, sie mögen noch wirklich in einem Churfürstl. Schulhause studieren oder ihre Studien schon geschlossen haben, und da

2. die Art der Approbation für die nicht studierenden Instructoren schon in der Verordnung vom 15ten Sept. 1792. §. 3 bestimmt ist; so verordneten Se. Churfürstl. Durchl. weiters gnädigst, daß selbe bey den studierenden Instructoren in einem eigenen Zeugnisse des Rektorats zu bestehen habe, welches bey jenen, deren Fähigkeiten noch nicht bekannt sind, nur nach vorläufiger Prüfung zu ertheilen ist; —

3. Sollen die Studierenden der Churfürstl. Schulhäuser keine andere, als approbierte Instructorn haben. —

4. Wenn einige Aeltern auf vorläufige Ermahnung des Recktors die nicht approbierte Instructoren nicht abstellen würden, sollen die Kinder derselben auf den Churfürstl. Schulhäusern nicht geduldet werden. —

5. Die Beschäftigung mit dem Privatunterricht in Gegenständen der untern Classen soll von den Polizeybehörden nur dann für einen gültigen Aufenthalts Titl. in den Schulstädten angesehen werden, wenn das hierauf sich beziehende Individuum beweisen kann, daß es nach der Verordnung vom 15. Sept. 1792 §. 4. mit der Erlaubniß des Lokalkommissärs hiezu versehen sey. —

Es werden also zu dessen genauester Nachachtung in ein — so andern die Polizeybehörden und sonst betreffende Theile nachdrucksamst angewiesen. München den 17. Sept. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Hegnenberg Dux, Vice-Präsident.

Lic. Schiessl, Sekretär.

2) Aus den wichtigsten Gründen für die Churfürstlichen Lande und Unterthanen, muß dem französischen Gouvernement, und Géneral-Armée-Commando eine vollständige und mit den nöthigen Beweisstücken versehene Uebersicht alles desjenigen vorgelegt werden, was die Churfürstlichen oberen Erblande im achten Jahre der französischen Republick (welches sich mit dem 22ten September endiget) an die französischen Truppen auf irgend eine Weise geleistet, oder durch deren Veranlassung an Beschädigung erlitten haben.

Da diese Uebersicht schon am 5ten Vendemiaire (27ten September) vorgelegt werden solle; so ist alle Beschleunigung und Anstrengung bey diesem vorzüglich dringenden Geschäfte nothwendig.

Es wird daher sämmtlichen Unter-Marche-Commissariaten, und übrigen Behörden anbefohlen:

1. Alle in den Händen derselben befindliche französische Bons, Quittungen und andere Piecen auf der Stelle anher einzusenden.

2. Die noch bey den Incorporations-Ortschaften und Unterthanen liegende Bons sogleich auf das strengste einzufordern, und in Zeit acht Tagen anher zu schicken.

3. Die Anzeigen über die bisherigen unquittirten Abgaben, und übrige Lasten mit den gehörigen Protokollen belegt, in der nämlichen Zeit anher gelangen zu lassen.

4. Mit den 22ten Sept. sind alle Ausweise abzuschließen, und sämtliche bis dahin noch eingehende Bons, und Reçus sobald immer möglich, nachzutragen.

5. Eben so ist auch mit dem 22ten Septembers bey den unquittirten Abgaben, und Beschädigungen durchgehends abzuschließen, und die Nachträge so förderlich als möglich anher einzusenden.

6. Was die vom 23ten September (1ten Vendemiaire) anfangend sich weiters ergebenden Lieferungen und Abgaben betrift; so sind hierüber die Ausweise mit den Bons von 10 zu 10 Tagen bey Vermeidung der Execution zuverläßig einzuschicken.

7. Bey Erhohlung der Quittungen befiehlt man, wiederhohlt ernstlich, den Bedacht darauf zu nehmen, daß für alle Artickel separirte Bons, und so auch für die Kost keine allgemeinen, sondern über Fleisch und Brod abgesönderte Quittungen ausgestellt werden.

Man verspricht sich durchgehends eifrigste Mitwirkung, und erwartet nicht, daß man zu Erfüllung der dringenden Weisung nöthig haben werde, gegen die Personen der Beamten die strengsten Maaßregeln des Zwanges eintreten zu lassen, und den Ersatz alles durch die Nichtbefolgung entspringenden Schadens von dem Privatvermögen der Beamten zu erhohlen. München den 18. September 1800.

Churfürstliche Kriegs-Deputation.

Reichsfrhr. von Weichs, Präsident.

von Schmöger, Sekretär.

Kundmachungen.

1. Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Vormög höchsten Rescripts d. d. Amberg den 5. dieses Monats dem hiesigen Armen-Institut neben der schon besitzenden Siegelbefreyung von allen Taxen sowohl in Prozessen als bey Briefs-Errichtungen gnädigst zugestanden Es wird also dieses den Churfürstl. und Ständischen Gerichts-Behörden hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet. München den 19. Sept. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Heguenberg Dux, Vice-Präsident.

Lic. Straucher, Sekretär.

---

2. Nachdem eine von Titl. Max Frhr. von Hornstein, Churfürstl. Kämmerer, und dessen Gemahlinn Josepha, an den Titl Max Emanuel Frhr. von Rechberg Churfürstl. wirkl. geheimer Rath ꝛc. sub dato 1. März 1785. ausgestellte Original-Hypothek-Schuldobligation ad 2000 fl. unwissend wie zu Verlust gegangen; als wird von Seite eines Churfürstl. Hofraths auf dahin von den Interessenten unterthänigst gestelltes Gesuch benannte Obligation (sie mag sich befinden, in wessen Händen es immer sey, und über kurz, oder lang wieder vorkommen) hiemit amortizirt, und zu jedermanns Wissenschaft für Null und Nichtig erklärt. Actum München den 13. Sept. 1800.

Churfürstl. Hofraths-Kanzley.

Graf von Taufkirch, Präsident.

Fr. v Chrismar, Sekretär.

---

3. Johann Fäustl, Kramer zu Prittriching, hat schon am 16. November vorigen Jahrs wider seinen Sohn Johann Fäustl wegen Waarenentziehung und unnützer Verschwendung bey nachstehendem Landgericht geklagt, heute aber das neuerliche Ansuchen gestellt, in den öffentlichen Blättern kund zu machen, daß er für selben nicht daß Geringste mehr bezahle. Man will daher dem Gesuche des Johann Fäustels statt thun, sohin hiedurch jedermann vor dem Verschwender Johann Fäustl gewarnet haben, damit demselben von Niemand, wer er auch immer sey, bey zu befahren habenden Verlust, nicht das geringste mehr abgekauft, oder sonst vorgeliehen werden möge. Actum den 17. Sept. 1800.

Churpfalzbaierisches Landgericht Landsberg.

Max Reichsfreyhr. von Prugglach auf Wiesenfelden, Kämmerer, Hofrath und Landrichter.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.

(Fortsetzung.)

Rheinarmee.

Freyheit. Gleichheit.

7) Aus dem Hauptquartier zu Regensburg am 4. Thermidor (23. Jul.) des 8. Jahres der französischen Republik.

Lefort, Commissaire ordonnateur, des linken Flügels.

An die Obrigkeiten der baierischen Ortschaften.

Ich habe in Erfahrung gebracht, meine Herren, daß verschiedene Obrigkeiten und Einwohner, aus Mangel an Kenntniß der zur Verhütung der Plackereien und unregelmäßigen Lieferungen bey der Armee eingeführten Vorschriften, öfters un-

gerechten Foderungen nachgeben, die übrigens von Personen gemacht werden, welche weder durch Titel noch Eigenschaft dazu berechtiget sind; es ist meine Pflicht, diesem Mißstande abzuhelfen, indem ich Ihnen einige Verordnungen der Militär-Reglements vor Augen lege, und die Personen namhaft mache, welche mit einem gesetzlichen Karakter bekleidet sind, um sich mit allen Bedürfnissen des Armeekorps zu beschäftigen.

Kraft der Verordnung des Obergenerals vom verflossenen 8. Prairial (28. May) haben allein die Commissaires ordonnateurs, und die Kriegskommissarien das Recht, mit Genehmigung der Generallieutenans, oder Divisionsgenerale, Requisitionen an Naturalien, Lebensmitteln und Fuhren zu machen; nur der Obergeneral allein kann Kontribution in Gelde auflegen.

Folgende sind die Namen der Commissaires ordonnateurs und Kriegskommissäre des Armeekorps vom linken Flügel;

Lefort, Commissaire ordonnateur.

Bazire, Kriegskommissär v. d. Division des General Legrand.

Varion, Kriegskommissär v. d. Division des General Ney.

Stanislas Hue, Kriegskommissär der Reserve unter Commando des General Fauconet.

Vanchelle, Kriegskommissär bey dem Artillerie-Park.

Diese Anzeige mag hinreichend seyn, um den Einwohnern die Mittel zu erleichtern, jede unrechtmäßige Foderung abzuweisen.

Um die Kräfte des Landes zu schonen, werden die Truppen bey den Einwohnern leben! allein die Absicht des Generallieutenants ist, jeden Soldaten streng bestrafen zu lassen, der von seinem Wirthe mehr als den Betrag von 24 Unzen (1½ Pf.) Brod, 12 Unzen (¾ Pf. Fleisch, Gemüß, und ein Maas Bier täglich fodern sollte.

Unterzeichnet, Lefort.

General-Ausschreibung.

8) Sämtlichen Churfürstl. Behörden in den von der französischen Armee besetzten Landestheilen werden hiemit die erforderlichen Exemplarien jenes General-Armee-Befehls mitgetheilt, welcher von dem französischen Obergeneral Moreau wegen Verbot der Partialrequisitionen an Kleidungs- und Equipierungsstücken unterm 10. Thermidor (29. Jul.) erlassen wurde.

Hienach ist sich durchgehends zu achten, auch sämtliche Incorporationsortschaften hierauf anzuweisen.

Bey dieser Gelegenheit wird die am Schluß der Ausschreibung vom 14. July enthaltene Angabe dahin berichtiget, daß

16 Boisseaux ein Münchner Schäffel von Sechs Metzen ausmachen.

Ein Schäffel Haber von Sieben Metzen beträgt aber 18¾ Boisseaux.

München, den 5 August 1800.

Churfürstl. Kriegs-Deputation.

Joseph M. Freyh. von Weichs, Präsident.

Sekretär Eisenrieth.

Freyheit. Gleichheit.

9) Im Hauptquartier zu Augsburg den 12. Thermidor des achten Jahres der einen und untheilbaren französischen Republik. (31. July 1800.)

Mathieu Faviers, Oberstkriegskommissaire der Armee.

An die Herren der Churfürstl. Regierung von Baiern.

Meine Herren!

Ich glaube Ihnen eine Abschrift des General Armeebefehls vom 10. dieses Monaths (29. July) übersenden zu müssen. Sie werden hieraus die Gesinnung des Obergenerals ersehen alle einzelnen Requisitionen von Kleidungs- und Equipirungsstücken aufhören zu machen.

Ich lade Sie daher ein, diese Ordnungsmaßregel den durch die Armee besetzten Landen durch Circularbefehle bekannt zu machen. Von meiner Seite übersende ich selbe an die Kriegskommissärs.

Nach dieser Anordnung, meine Herren! darf kein einziges neues Begehren um Kleidungs- und Equipirungsstücke erfüllet werden, wenn selbes nicht mit der Genehmigung des Obergenerals, oder Kraft seiner Authorisation mit der Meinigen versehen ist.

Ich ersuche Sie, mir den Empfang dieser Depesche, und der Beylage anzuzeigen.

Gruß und Hochachtung.

Mathieu Faviers.

Generalstaab.

Hauptquartier Augsburg den 10. Thermidor 8. Jahr der einen und untheilbaren französischen Republik. (29 July 1800.)

Tagsbefehl.

Der Obergeneral, überzeugt, daß jede einzelne Forderung in Kleidungs- und Equipirungsstücken die Erfüllung der von ihr gestellten Hauptrequisitionen verhindere, oder aufhalte, erneuert das ausdrückliche Verbot, irgend eine Forderung dieser Art an die Lande der von der Armee besetzten verschiedenen Kreise zu machen.

Er befiehlt allen Chefs de Korps, und Kommandanten der Kompagnien, oder Detachements in Zeit von 24 Stunden nach Empfang gegenwärtigen Befehles, dem Oberstkriegskommissäre die genaue Anzeige von allem demjenigen vorzulegen, was ihnen seit Eröfnung dieses Feldzuges durch den Requisitionsweg abgeliefert wurde.

In dieser Erklärung muß angezeigt werden, auf wessen Authorität, und an welche Stände, Städte, Herrschaften, oder Aemter die Requisition gestellt worden sey.

Freyheit. Gleichheit.

10) Auszug aus dem Tagsbefehl v. 13. Thermidor, 8. Jahr der fränkischen Republik.

Nachdem der Obergeneral berichtet worden, daß mehrere Personen der Armee folgen, ohne dazu berechtigt zu seyn, und trotz der Verbote, die laut der militärischen Gesetze und Verordnungen ergangen sind;

In Erwägung, daß diese Personen keine andere Absicht haben können, als dem Feind von den Anstalten und Bewegungen der Armee Nachricht zu geben, beschließt was folgt:

Alle Personen, die ohne gesetzmäßige Erlaubniß der Armee folgen, sollen in Verhaft genommen, einer militärischen Commission übergeben, und von derselben als Spionen gerichtet und gestraft werden.

Dem Kommandanten der Gendarmerie ist die Vollziehung des gegenwärtigen Schlusses aufgetragen; derselbe soll in den beiden Sprachen gedruckt und überall wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Unterzeichnet Der Obergeneral Moreau.

Die Abschrift gleichlautend
Der Divisionsgeneral Chef, des Generalstaabs.
Unterzeichnet Dessolle.
Die Abschrift gleichlautend
Der Generaladjudant Bertrand.

Versteigerung.

Auf gehorsamstes Bitten der sämmtlich von Peltieschen Interessenten hat man beym Churfl. Hofrath gnädigst beschlossen, daß das von Peltiesche Haus den 7. Okt. frühe um 9 Uhr nach dem bestehenden Mandat vom 24. Decemb. 1781 an den Meistbiethenden versteigert werden solle.

Kaufelustige können sich daher an bemerkten Tag beym Churfürstl. Hofrath einfinden, die Schätzung des Hauses in Gegenwart des Registrators ehevor einsehen, die genauere Einsicht hievon aber gleichwohlen bey den Titl. Greindlischen Eheleuten von selbsten nachholen; übrigens behalten sich die Interessenten die Ratification des Hauskaufes bevor.

München den 17. Sept. 1800.
Churfürstl. Hofrath.
Graf v. Taufkirch, Präsident.
Lueger Sekretär.

Briefe vom Lande über die Schulen in Baiern.

IV. Brief.

Nun, mein Lieber, nur noch ein paar Worte über die Besorgnisse, welche sich für den Fall ergeben, wenn die vorgeschlagene Freyheit eingeführt werden sollte. Fast sollte ich denken, sie heben sich bey reifem Nachdenken von selbst. Wie, wird man fragen, würde auf diese Art nicht das ganze Schulwesen in Verfall gerathen? — wenn die Obrigkeit keine Schulen errichtet, ja nicht einmal die Bestehenden befördert? — Wer soll sie dann erhalten?

Sie erhalten sich selbst, ist meine Antwort, durch das Bedürfniß; die Gesellschaft erhält sie, wie vormals, ehe sich die Regierung einmischte. Und wer erhält sie denn jetzt, seitdem Obrigkeiten ihre Hand eingeschlagen haben? Wohl nicht diese; sie unterhalten den Lehrer nicht, und mit allem Zwang vermögen sie nicht die Zahl der Schulzöglinge zu vermehren; diese verminderte sich vielmehr. Die Familien zahlen die Schulgelder; — es sind Stiftungen vorhanden, woraus der Schulmeister einen Theil des Unterhalts zieht; und die wenigen Beyträge, welche die Regierung bisher leistete, stehen in dem geringsten Verhältnisse gegen die Zahl, und das Bedürfniß der Schulmeister, welche zu unterstützen sind. Alle Visitationen des Schulkommissärs und Inspektors, wenn diese je so fleißig, wie sie sollten, und die Regierung erwartet, zu Werke gehen würden, ändern die Qualität eines unfähigen Schulmeisters, ändern den Freyheitssinn der Aeltern, nicht, nähren nur ihren Wiederwillen gegen aufgedrungene Bücher, und können das nöthige Zutrauen um so weniger erzwingen.

Man überlasse also die Errichtung der Schulen dem Willen der Familien. Das Bedürfniß, die natürliche Kinderliebe treibt sie ohne weitern Zwang zum Ziel, welches die Regierung wünscht. Sehen wir doch Unternehmungen dieser Art täglich um uns; man hindere sie nur nicht hieran.

Aber werden nicht doch viele Kinder ohne allem Unterrichte aufwachsen, ganz verwahrloset werden? Ich fürchte dieses am wenigsten. Wohl mögen immer viele zu Hause bey ihren Aeltern bleiben, wie dermal. Mit oder ohne Zwang

wird dieses immer der Fall seyn. Allein wer kann sagen, daß sie alles Unterrichts beraubt seyen? Was soll denn die Landjugend in Schulen lernen? — Christenthum, und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, Rechnen, und andere praktische Kenntnisse, antwortet man mir.

Ich fodere weniger. Christenthum und Sittenlehre, in ihrer Ausführlichkeit, in ihrem ganzen Umfange zu lehren, ist Sache des Pfarrers. Man wird doch nicht den Mann seiner ersten und wesentlichsten Pflicht entheben wollen; und nach dieser Pflicht ist er Lehrer der Religion und Sitten. Er erfülle dieses Amt mit Eifer, und Treue: so bedarf er fremder Schultern nicht, um seine Last auf diese zu wälzen. — Und in solcher Voraussetzung sind Lesen, Schreiben, Rechnen die einzigen Gegenstände des Unterrichts, welche von Wichtigkeit sind. Unter diesen aber zeichnet sich die Lesekunst als das wesentlichste Stück so lebhaft aus, daß es hauptsächlich nur um dieses allein zu thun ist, und auch das übrige für die erste Jugend noch zur Noth entbehret werden kann.

Wer einmal lesen kann, wird öfter, wird gerne lesen. Verschiedene Bücher fallen ihm in die Hände, und unter diesen sicher auch Schriften der neuern Zeit, welche den Leser unterrichten, und bilden. So wird er nachdenken lernen, seine Begriffe erweitern, sich aufklären. Und das ist denn doch der Zweck all unsern Bemühens. Wird er ohne Zwang erreicht, desto besser; und dieses kann nicht fehlen. Geht der Knabe, das Mädchen auch nicht immer zur Schule: wird doch der Vater, die Mutter, oder sonst irgend eine Person aus der Familie dem Kinde wenigst das Lesen beybringen; denn immer befindet sich ein Buch im Hause, der Katechismus, das Evangelium. Nach diesen unterrichtet der Pfarrer, aus diesen zieht er seine Fragen, und verhindert die Vernachlässigung einer Kunst, welche für Leute der untersten Volksklasse der Grund, und die einzige Quelle aller jener Kenntnisse ist, die nicht etwa auf Religion, und Landwirthschaft Bezug haben.

Die Schriftsteller also werden ersetzen, was Schulen nicht geleistet haben; denn auch die beßte Schule muß auf dieselben rechnen: da jede Schule, wenn sie auch die beliebteste wäre, immer nur ein Jugendalter von 7 bis 12 Jahren vor sich hat, welches ungleich mehr noch sein Gedächtniß, dann seinen Verstand anzustrengen fähig ist. Daß auch der Bauer, wenn ihn nicht der Zwang mißtrauisch macht, manches neuere gute Buch kaufte, dessen bin ich Zeuge und Bürge. Wer es nicht glauben will, komme in meinen Laden, und sehe zu, wie die neuern Bücher, die ich mir von Zeit zu Zeit aus der Stadt kommen lasse, ihre Käufer finden. Denn das Gute verdrängt immer, früher oder später, von selbst das schlechte, und die Wahrheit gewinnt am Ende immer die Oberhand.

Aber, höre ich einwenden, wird nicht doch die Gleichheit des Unterrichts leiden, wenn die Schulen der Gesellschaft, den Gemeinden überlassen bleiben? — Freylich! aber was schadet dieß? Wenn nur das Ziel erreicht wird; auf welchem Wege? ist gleichgiltig. Ob der Junge im Lesebüchel, oder im Evangelium Lesen gelernt hat, ist wohl einerley, wenn er nur liest! — Die Sachen, welche das Lesebüchel enthält, wird die nachfolgende Lektüre ersetzen, und künftige Generationen werden vermuthlich sich von selbst,

wie schon gegenwärtig viele Aeltern thun, mit Sachreichen Unterrichtsbüchern versehen. — Wenn der Handwerksmann schreiben gelernt hat: wird nicht viel an der Form des Buchstabens gelegen seyn; ist doch bekanntlich unser dermaliges Schulalphabet wirklich so manchem rechtmäßigen Tadel der Verkünstelung und Undeutlichkeit unterworfen. Vom Rechnen darf ich gar nicht reden; — dieß lernen auch in unsern beßten Schulen immer nur die beßten Köpfe, und die am längsten ausdauern, — folglich bey weitem die Wenigsten. Diese höchst nützliche Wissenschaft ist ein Gegenstand für die reifere Jugend, welche längst der Dorfschule entwachsen ist. Zu allen Zeiten hat diese sich hierinn geübt, und in den ersten Jahren nur die Anfangsgründe gesammelt.

Es bleibt mir demnach weiter nichts mehr — als der Wiederspruch einiger Schullehrer zu beseitigen übrig, welche bey eröfneter Freyheit der Schulen, und aufgehobenen Zwang durch größere Concurrenz zu verlieren fürchten.

Allein dieß ist die geringste Schwierigkeit. Unsere Dorfschulmeister sind, wie gesagt, meist Meßner und Kantorn, und haben die Schule nur zur Nebensache. Betragen sie sich bescheiden, und ist ihr Unterricht fruchtbar; so fehlt's nie an Beyfall, und der Bauer stellt ohne Noth keinen zweyten Lehrer auf, wo er zu einer bestehenden wohlfeilern Zutrauen haben kann. Sollte dieß aber der Fall nicht seyn: so verliert der mittelmäßige, oder unbrauchbare Schulmeister auch höchst wenig an der Nebeneinkunft; er baut sein kleines Feld, und lebt von diesem, und vom Hauptdienste, ohne jener zu bedürfen. Vielen ist die Schule wohl gar zur Last; und ich kenne mehrere, welche sich dieselbe auf keine Weise aufdringen ließen. Hat aber die Regierung ein so andern Schullehrer ohne hinlängliche Verpflegung aufgestellt; so ist sie darum noch keines monopolischen Schulzwanges berechtiget; sie unterhalte ihn Lebenslänglich, und überlasse nach seinem Abgange die Disposition mit der Schule der Gemeinde; diese wird mit dem neuen Lehrer contrahiren, und er wird seine Convenienz von selbst zu beobachten wissen.

Genug hiervon. Dieß ist so meine Meinung, von deren Richtigkeit mich eine vieljährige Beobachtung des Ganges dieser großen Angelegenheit, und tägliche Erfahrung überzeugt. — Uebrigens will ich meine Kramm niemand aufdringen, sondern will sie nur auslegen, und ihre Aufnahme dem Publikum lediglich überlassen. Wird darüber nachgedacht, und manches benützt, soll's mich herzlich freuen. Und kömmt manches zur weitern öffentlichen Sprache, desto besser! — Nur muß man nicht vergessen, daß es ein schlichter, offenherziger Landmann ist, der seine Meinung in der beßten Absicht gesagt; dem also nicht übel zu nehmen seyn wird, wenn er gerade zu hindeutete, wo es fehlt. Leben Sie wohl ꝛc.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 27 Sept. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	1576	920	656	21	36	20	—	18	—
Korn	1006	513	493	12	15	11	40	11	—
Gersten	1936	1510	426	12	—	11	—	10	15
Haber	372	283	89	9	—	8	15	7	30

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XL. Stück. München, Samstags den 4. Oktober 1800.

Wirket, weil es Tag ist; es wird Nacht werden, und ihr werdet nicht mehr wirken können.

Kundmachungen.

1. Se. Churfürstliche Durchlaucht haben Vermög höchsten Rescripts d. d. Amberg den 5. dieses Monats dem hiesigen Armen-Institut neben der schon besitzenden Siegelbefreyung auch die Befreyung von allen Taxen sowohl in Prozessen als bey Briefs-Errichtungen gnädigst zugestanden. Es wird also dieses den Churfürstl. und Ständischen Gerichts-Behörden hiedurch zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet. München den 19. Sept. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Hegnenberg Dux, Vice-Präsident.

Lict. Straucher, Sekretär.

---

2. Zu Erfüllung französischer Requisition werden 3000 Säcke, welche etwas mehr als 4 Metzen baierisches Getreidmaß eigentlich nach französischem Maß aber 12 Boisseaux in sich fassen, nächsten Freytag den 3. Weinmonaths dergestalt an den Wenigstnehmenden versteigert, daß mit Schlage Mittag 12 Uhr abgeschlossen, auch angefügt wird, daß 1500 Säcke von Zwilch, und 1500 Säcke von Leinwand geliefert werden müssen. Diejenigen also, welche diese Säcke zu liefern gedenken, und bey richtig geschehener Ablieferung mit Aushändigung der französischen Quittung baare Bezahlung erhalten, haben sich am ersagten Freytag Vormittag um 9 Uhr zu melden, bey der

Churfürstlichen Kriegs-Deputation.

J. M. Freyherr von Weichs, Präsident.

v. Schmöger, Secretär.

---

3. Nachdem beym Churfürstlichen Hofrath dahier in dem Schuldwesen des verlebten Johann Georg Stangels, gewest Churfürstlichen Mauthners zu Mitterwald eine Kommission ad liquidandum auf Dienstag den 11. künftigen Monaths Novembr. ad excipiendum auf Donnerstag den 11. Dec anheuer, et ad concludendum auf Montag dem 12. Jän. 1801 gnädigst decretirt worden; als wird ein solches denen sämmtlichen Stanglischen Creditoren mittelst dieß zu dem Ende kund gethan, damit selbe bey sothanen Kommißionen, und zwar sub poena praeclusi auf die bestimmten Täge, vel in persona, vel per Mandatarios specialiter instructos gehorsamst zu erscheinen wissen, mit dem Anhange, daß vermög hergestelltem Inventario der Aktivstand des defuncti in 1663 fl. 33 kr., der Passivstand aber in 9767 fl. 40 kr. 3 Pf. besteht, weßwegen am Liquidationstage vor allen die gütliche Berichtigung tentirt, in Zerschlagung derselben aber weiter ordnungsmäßig geschritten werden wird.

Sign. München den 27. Aug. 1800.

Churfürstl. Pfalzbaierischer Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präsident.

Joseph Piendl, wirkl. Rath, und Sekr.

---

4. Auf gehorsamstes Bitten der sämmtlich von Peltieschen Interessenten hat man beym Churfl. Hofrath gnädigst beschlossen, daß das von Peltiesche Haus den 16. d. M. frühe um 9 Uhr nach dem bestehenden Mandat vom 24. Decemb. 1781 an den Meistbiethenden versteigert werden soll.

Kaufslustige können sich daher an bemerktem Tage beym Churfürstl. Hofrath einfinden, die Schätzung des Hauses in Gegenwart des Registrators ehevor einsehen, die genauere Einsicht hievon aber gleichwohlen bey den Titl. Greindlischen Eheleuten von selbst nachholen; übrigens

behalten sich die Interessenten die Ratification des Hauskaufes bevor.

München den 17. Sept. 1800.
Churfürstl. Hofrath.
Graf v. Taufkirch, Präsident.
Lueger Sekretär.

---

5. Hier stehen 2 herrenlose gemeine Bauernpferde (Stutten) die schon vor 5 Wochen in die Gegend Grundbichel nächst Wolfgang, hierortiger Herrschaft gekommen sind, und wahrscheinlich Jemanden entlaufen seyn dürften. Beide 14½ Fäuste hoch, eines schon bey 12 und das zweyte erst 3 Jahre alt, jenes mausefärbig, dieses hingegen dunkelbraun und noch unbeschlagen. Wer sich nun dazu legitimiren kann, der- oder diejenigen mögen sich in Zeit 4 Wochen hierorts melden, und selche nach erwiesenem Eigenthum in Empfang nehmen, gegenfalls selbe der Futterskösten wegen würden versteigert und der eingehende Kaufschilling einsweil ad Depositum judiciale genommen werden. Sig. den 27. Sept. 1800.

Churpfalzbaieris. Landgericht Haag
von Lößl, Landrichter.

---

6. Da bey dem untengesetzten Klosterhofmarchsgericht zwey entlaufene fremde Pferde, wovon eines eine braune Stutte, das andere ein brauner Wallach, sich befinden, deren Eigenthümer bis dato noch nicht erfragt werden konnte, so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit dem hierorts ordentlich legitimirten Eigenthümer befragte 2 Pferde gegen Erstattung des Futtergeldes restituirt werden können.

Aktum den 23sten Sept. 1800.
Kurpfalzbaier. Kloster Hofmarchgericht Diesen am Ammersee Rentamts München.
Sartori Richter.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.

(Fortsetzung.)

Bekanntmachung.

(Freywillige Beyträge zur Contribution vom Lande betreffend).

11) Der französische Obergeneral Moreau hat von den Baierischen Kreislanden die Entrichtung einer Kontribution von acht Millionen Francs in Zeit eines Monats gefodert.

Die Bemühungen, welche man angewendet hat, Schonung oder wenigstens Minderung dieser Kriegslast zu erwirken, haben auf besondere freundschaftliche Verwendung des königlich Preussischen Hofes eine Moderation der Summe auf sechs Millionen Francs, und eine Bestimmung von vier Fristen, eine jede von zehn Tagen, und die letzte von zwanzig Tagen zur Folge gehabt.

Jedermann wird sich leicht selbst von der Nothwendigkeit überzeugen, daß alle Kräfte aufgebothen werden müssen, um dieser unabwendbaren Foderung möglichst Genügen zu leisten, und grösseres Uebel vom Lande abzuwenden.

Die dermalige Kriegslasten, welche das Land und die Unterthanen drücken, gestatten nicht, selbe mit neuen Steuern und Anlagen zu vermehren, und der Zeitraum ist zu beschränkt, das Verhältniß, nach welchem diese Kontribution auf die billigste und gerechteste Weise umgelegt werden könne, zu bestimmen, und die Mittel danach einzubringen.

In dieser Lage kann das ganze Bestreben nur dahin gerichtet seyn, Vorschüsse zu erlangen, welche durch seinerzeitige allgemeine Umlage denjenigen, welche sie leisten, nach Abzug des sie treffenden Antheils wieder werden vergütet werden.

Was hiezu aus den Mitteln der unter unmittelbarem Schutz der Landgerichte, Städte und Märkte stehenden Kirchen, aus den Churfürstlichen und Landschaftlichen Staatskassen verwendet, und auf deren Kredit aufgebracht werden kann, hat man bereits zur Schonung des Privat-Eigenthums vorläufig dazu bestimmt.

Auch die hiesige Bürger und Einwohner aller Stände sind mit einem ansehnlichen Vorschusse

vorausgegangen, den Staat in diesem allgemeinen Nothfalle zu unterstützen.

Gleiche Bereitwilligkeit kann man auch von den vermöglichen Einwohnern anderer Städte und Märkte, Klöstern, Pfarrern, Hofmarkts und Sitz-Innhabern, und andern vermöglichen Landsleuten in dem von den französischen Truppen occupirten Landesdistrikt erwarten.

Von Seite des Churfürstl. General-Hofkommissariats hat man daher mit Rath und Einverständniß gemeiner Landschafts-Verordnung für zweckmäßig erachtet, alle Stände und Hofmarkts-Besitzer, so wie es bereits bey den Klöstern, Städt und Märkten geschehen ist, aufzufodern, daß sie von den unter ihrem unmittelbaren Schutz stehenden Kirchen, alles entbehrliche Silber hieher zur Registratur der Churfürstl. Generallandesdirection, wohin auch die Städte und Märkte das Kirchensilber einzusenden angewiesen sind, gegen Bescheinigung einliefern sollen; wo solches sonach mit Beiziehung des Churfürstl. Münzwardeins und Buchhalters beschrieben und abgeschätzt, dann an das hiesige zu diesem Geschäft bereits angewiesene Münzamt zur Einschmelzung und Vermünzung gegen Bescheinung, welche nach dem bey der Probe sich bezeigenden Werthe von selben auszustellen ist, abgeliefert werden wird.

Ueber dieses erwartet man aber auch von den Klöstern, Pfarrern, Hofmarkts und Sitz-Innhabern, vermöglichen Güterbesitzern, und den wohlhabenden Einwohnern der Städte und Märkte aus ihren paratesten Mitteln freywillige Beyträge, welche sich selbst nach dem Maaße ihrer Kräfte bestimmen, und in einer Zeitfrist von acht Tagen erstere unmittelbar, und letztere mittelbar durch die Magistrate an die Churfürstl. Landgerichte, welchen sie inclavirt sind, gegen Interims-Bescheinungen einzuliefern.

In den Churfürstl. Regierungsstädten haben die dort sich befindende Churfürstl. Regierungen gemeinschaftlich mit den Magistraten derselben, die freywilligen Beyträge einzubringen, und dafür Interimsscheine auszustellen.

Sowohl die Churfürstl. Regierungen als die Landgerichte sollen auf das längste in 14 Tagen die gesammelte Vorschüsse zu der hier in den Hofkriegszahlamts-Zimmern in der Herzog-Marischen Burg hergestellten Contributions-Kassa einsenden, und dafür von solcher die nöthige Kassascheine erhalten.

Würde Jemand nach seinen Umständen leichter ungemünztes Gold oder Silber, als baares Geld entbehren, so darf dieses blos in die Churfl. Münz, und der dafür erhaltene, und auf den Werth lautende Münzschein eben so wie baares Geld eingeliefert werden.

Die dringende Nothwendigkeit, und der Patriotismus eines jeden, welcher sich nirgends mehr, als in Fällen allgemeiner Noth äussert, werden die Stimme und die Aufforderung der Churfürstl. Regierung unterstützen, um mehr als alle andere Beweggründe die obengedachte Corpora und Individuen vermögen, sich durch einen ihren Kräften angemessenen Beytrag ein Verdienst um das Vaterland zu erwerben, welches man auch nach der Hand bekannt machen kann.

Die Churfürstl. Kriegsdeputation ist beauftragt, von dieser Bekanntmachung sowohl den betreffenden Regierungen, als Land- und gefreiten Gerichtern eine hinreichende Anzahl Exemplarien zuzusenden, und sie anzuweisen, daß sie auf dem kürzesten Weg die obengenannte Stände und Individuen zur Folgeleistung erinnern sollen. München, den 6. Aug. 1800.

Churfürstl. General-Hof-Kommissariat.

(L. S.)

Nemmer.

Aufruf

an die Bewohner der durch den linken Flügel der Rheinarmee in Besitz genommenen Länder.

12) Es ereignen sich täglich in eueren Gegenden gehäufte Meuchelmorde. Mehrere Einwohner und fränkische Militärspersonen fielen unter den Streichen einiger Bösewichter, die in den Wäldern umherstreifen. Die Urheber dieser Verbrechen sind Vagabunden, zu denen sich einige übelgesinnte Landesbewohner gesellen, die sich täglich neuer Missethaten schuldig machen. Euer vorzüglichstes Interesse, ihr Landleute, ist es, euere Gegenden von den Frevlern zu reinigen, die es unsicher machen. Euere Existenz, das Wohl der Personen, die am nächsten euch am Herzen liegen, die Erhaltung eueres Eigenthums, alles muß euch anspornen, die nachdrücklichsten Maßregeln, welche die Generäle und Kommandanten zur gänzlichen Ausrottung jener Verbrecher ergreifen werden, auf das thätigste zu unterstützen. Jeder von euch zeige sie dem Kommandanten des Bezirks an. Entdecket die Schlupfwinkel, wo sie sich verbergen. Dienet als Wegweiser den Truppen, die sich ihrer bemächtigen sollen, damit sie nirgends einen Zufluchtsort finden, und allenthalben verfolgt, endlich in Verhaft genommen und nach aller Strenge der Gesetze bestraft werden.

Generallieutenant Grenier, der, um neuen Verbrechen vorzubeugen, die dazu nöthigen Verkehrungen zu treffen sucht, beschließt:

Artikel 1.

Gleich nach dem Empfang der gegenwärtigen Verordnung, werden die Generäle des linken Flügels die nöthigen Befehle ertheilen, daß in ihren verschiedenen Distrikten ein allgemeines Verzeichniß von allen darin befindlichen tragbaren Waffen gemacht werde. Der Kommandant jedes Kantonirungsdistriktes wird einen Offizier ernennen, der den Bürgermeister in alle Häuser begleiten, und umständlich die Zahl der Gewehre, deren Gattung und Beschaffenheit, und den Namen des Eigenthümers aufzeichnen wird. Diese Listen werden an den Brigadegeneral gesandt, der in dem Bezirk das Commando führet.

Artikel 2.

Jeder Einwohner, welcher vier und zwanzig Stunden nach der Bekanntmachung dieser Verordnung die Kriegsgefangenen, Ausreißer oder Landstreicher, denen er Aufenthalt gegeben hat, dem Kantonirungskommandanten nicht wird angezeigt haben, oder dieselben fernerß noch aufnehmen wird, soll als Mitschuldiger des Meuchelmords erklärt und gestraft werden.

Artikel. 3.

Es ist ausdrücklich jedem Einwohner verboten, keinerley Gattung von Gewehr zu tragen, er habe den von dem Oberkommandanten des Bezirks Erlaubniß dazu erhalten. Die Förster und Amtmänner können zwar ihr Gewehr tragen, sie müssen aber ebenfalls mit einem Erlaubnißschein vom nächst kommandierenden General versehen seyn.

Jeder Einwohner wird, im Fall er den gegenwärtigen Artikel übertretten sollte, gefänglich eingezogen, vor eine Militärkommission gebracht, und als Mitschuldiger des Meuchelmords bestraft werden.

Artikel. 4.

Die Gemeinden, in deren Bezirk ein Meuchelmord verübt wird, bekommen militärische Execution: Es werden Truppen dahin gesandt, welche allda nach ihrem Verlangen müssen verpflegt werden.

Artikel 5.

Jeder, der auf irgend eine Weise einen Meuchelmörder begünstiget, oder ihn der Rache der

Gesetze zu entziehen sucht, wird mit eben der Strafe belegt, welche dem Meuchelmörder selbst bestimmt war.

Regensburg den 26. Thermidor im 8. Jahr der Fränkischen ein- und untheilbaren Republik.

Unterschrieben der General-Lieutenant

Grenier.

Dem Original gleichlautend.

Der Brigade-General Chef des Staabs des linken Flügels.

Unterschrieben Daultanne.

Kundmachung.

13) Schon vor dem Eintritte der französischen Truppen in die Churfl. Lande, hat man durch eine besondere Verordnung alle Unterthanen zu einem ruhigen, und ordentlichen Betragen gegen die fremde Truppen angewiesen, und sie vor aller üblen Begegnung, und Exzessen, welche sie selbst in das größte Unglück stürzen würden, landesväterlich gewarnet.

Dieser Ermahnungen ungeachtet sollen verschiedene Unterthanen, besonders in der Gegend des linken Flügels der französischen Armee, Theil an Exzessen und Verbrechen genommen haben, welche der Nation unwürdig sind, und so, wie sie selbst nicht ungestraft bleiben können, auch über die schuldlosen Gemeinden, und Unterthanen sehr beschwerliche Maßregeln der französischen Truppen herbeigeführt haben.

Es wird demnach allen Obrigkeiten, Gerichtsbehörden, und auch den Pfarrern, welche die Unterthanen durch Gründe der Religion, und Moralität führen sollen, aufgetragen, die Unterthanen nicht nur wiederholt zu einem ruhigen, und friedfertigen Betragen, und einem guten Benehmen mit dem französischen Militär, dann Vermeidung aller Uneinigkeiten strenge anzuweisen, sondern die ordentliche Gerichtsbehörden werden hiemit auch in allen Fällen, wo sich die Unterthanen Exzessen, oder Verbrechen überlassen würden, ihres richterlichen Amtes erinnert, womit sie die Schuldigen alsobald zur strengen Bestrafung ziehen, und allem weiterem Uebel zuvorkommen sollen.

Mit dieser Strenge haben jedoch die aufgestellten Beamte, und Obrigkeiten auch das reine und thätige Bestreben zu verbinden, die Unterthanen in allen ihren billigen Beschwerden, mit Nachdruck und Bescheidenheit zu unterstützen, und von ihnen auf solche Art den Mißmuth zu entfernen, welcher sie zu Schrittrn der Verzweiflung verleiten kann.

Uibrigens ist auch durch die eingeholten Erfahrungen hergestellt, daß die meisten Vorfälle, wodurch französische Militärpersonen beschädiget worden sind, von der durch häufige Deserteurs, Marodeurs und Vaganten zugenommenen Unsicherheit des Landes herrühren, und daß die Schuld größtentheils auf die dadurch selbst beunruhigte Unterthanen übertragen werde.

Um daher auch die Unterthanen von diesem Verdachte zu befreien, haben die Churfürstl. Regierungen, Landgerichte, und Obrigkeiten sich bestens angelegen seyn zu lassen, unter Benehmung mit den französischen Militärbehörden alle Vorkehrungen, Streifen, und andere Nachforschungen eintreten zu lassen, wodurch die öffentliche Sicherheit möglichst erhalten werde.

München den 24. August 1800.

Aus

Sr. Churf. Durchlaucht gnädigstem Befehl.

G. v. Morawitzky, Fhr. v. Hertling, G. v. Törring.

Remmer.

Vorlesungen über die bildende Kunst für Deutschland.

Noch am End unsers Jahrhunderts, so sehr es auch mit periodischen Schriften gesegnet ist, fühlt man ein dringendes Bedürfniß in Rücksicht der bildenden Kunst. Griechenland hatte Glück, Ehre, und Reichthum selber zu danken. Was war Rom unter dem friedliebenden August? unter Leo dem Zehenden Italien? auch auf das benachbarte Deutschland wirkte früh schon ihr milder Einfluß; herrliche Denkmähler erinneren uns an jene selige Zeiten, welche vorübergeschwebt sind.

Es stehet bey uns: und diese liebenswürdige Tochter des Himmels kommt in unsere Arme zurück. Allein den Pfad, wohin sie wandelt, müssen sanfte Blumen bestreuen. Nur bey guten Menschen kehret sie ein. Die rauhere Sitte verscheut sie. Mit Gefühllosen wird sie niemals zu thun haben.

Einen Gegenstand mit Lobsprüchen erheben, der sich selbst so nachdrücklich empfiehlt, wäre überflüssig. Auch bey aller Umstimmung des Geschmackes ins Kleinlichte, und Nichtsbedeutende, das unser letztes Jahrdreyßig verursachte, ertönt von allen Seiten der Wunsch; daß die Aufklärung der bildenden Kunst mehr vorwärts schreite: man bemerket eine Lücke in der Reihe der Wesen, deren sich jetzt so viele in ihrer wahren Gestalt zeigen. Eine allgemeinere Richtung kann diesem Mangel steyern, welche Kunstliebhaberey wieder hervorbringt; und so werden Fleiß und Talente aufgemuntert werden, auch das für Deutschland zu leisten, was für Italien, und die Niederlande eine unerschöpfliche Quelle der Reichthümer war.

Man entschleyre die Schönheit, welche vor den Augen des Volkes zu verbergen die Carricatur sich bisher alle Mühe gab. Wo werden die Menschen seyn, welche von ihrer anziehenden Gestalt nicht eingenommen werden? ein Gemeingeist für das Schöne sollte bald über eine Nation herrschen, die so merkwürdig unter der Sonne; der es niemals an großen Unternehmungen, nur öfters an richtigen Begriffen fehlte.

Wer keinen Geschmack an schönen Künsten findet, muß das Wichtigste, was zum wahren Vergnügen dient, für sein ganzes Leben entbehren. Die Empfänglichkeit für das Schöne, das die Natur auf alle ihre Werke mit so freygebiger Hand ausgestreuet hat, ist der sechste über das gemeine Begehrungsvermögen erhöhtere Sinn, der in uns liegt: doch er muß aufgeweckt werden. Die gewöhnlichen Anstalten arbeiten dagegen. Die Finanz sieht die schöne Künste als ein Nebending an, das entbehrlich ist: der stolze Philosoph würdiget sie kaum seiner Blicke: die Vornehmen betrachten sie als ihre Dienstmägde: der Pöbel ist niedrig genug auf sie zu schimpfen.

Die schöne Künste sind verborgene Schätze für die Staatshaushaltung; ohne sie ist der Philosoph ein Phantast; nur sie umgeben die Edlere mit unsterblichem Glanz; durch sie wird die Sitte verfeinert; ohne sie bleibt der Mensch ein unausgebildeter Kloß, der an der thierischen Gränze vegetirt.

Aber es ist Halle, und Tempel, Vorhof, und Heiligthum, Aussenseite und Geist. Wer diese Sprache versteht, dem sind die Geheimnisse Isis und Osyris aufgeschlossen: der schwingt sich jetzt schon über alles weg, das auf Erde kriecht: besteigt reinere Sphähren: schwebt in Regionen

der Klarheit, denen alle menschliche Kräfte nichts anhaben. Durch die schönen Künste sind uns in diesem Leben schon Augenblicke vergönnt, den unbegreiflichen Flug der Verklärung zu fliegen.

Die Gratien sind Gespielen der Schönheit; aber auch unzertrennlich unter sich selbst. Wir schicken vergebens fromme Wünsche zu der bildenden Kunst, wenn wir der Poesie nicht opfern, und ihrer so verträulichen Schwester der Musik vergessen. Die Poesie ist nicht mehr jene Bezwingerinn menschlicher Herzen, wenn sie das elfenbeinerne Sistrum von sich legt; und die bildende Kunst wird Handwerk, wenn sie von jener nicht begeistert wird. Bildende Kunst, Poesie, und Musik, sind drey Grazien, welche mit ineinander geschlungenen Armen sich küssen.

Mahlerey, Bildhauerey, und Baukunst samt den ihnen anverwandten Künsten sind die Hauptgegenstände dieser Zeitschrift. Aber wir werden neben ihren Werken auch die beste alte und neue Gedichte aufstellen, welche für den bildenden Künstler so vortrefliche Ideen enthalten. Die so bezaubernde Tonkunst soll niemals aus unsern Augen kommen; die sich mit der ersteren so analogisch verhält; ohne welche sich die letztere so wenig empfehlen.

Von ihrem Ursprung werden wir der bildenden Kunst bis zu ihrer Vollkommenheit folgen; das ehemalige Egypten, Griechenland, und Latium durchwandern; den Geist der besten Dichter mit dem Geist der Antiquen vergleichen; die theoretisch- und praktischen Sätze, Physik und Metaphysik der Kunst entwickeln, deren Grund die Mathematik ist.

In der Mahlerey wollen wir von der Schule des Pietro Perugino ausgehen bis an die venetianische Gränze; die Vorzüge der alten Deutschen untersuchen, der Niederländer Helldunkel, und den vortreflichen Stil einiger französischen Meister. Die ehemalige Holz- und folgende Kupferstecherkunst; die italienische Radiernadel; der französische Grabstichel; das deutsche und englische Schabeisen, werden wichtige Beyträge liefern.

Wir bewundern in Bonarotti den großen Bildhauer und Architekten; von dem Vatican bis an die Pauluskirche in London stehen viele erstaunliche Werke. Athen, und Rom soll zum Vorgrund dienen; von dem Jupiter des Phidias, bis zu des Angelo Moses, eine Menge Bilder alt und neuer Kunst, werden sich im langen Perspektive verlieren.

Alle bekannte Gallerien wollen wir durchforschen; insonderheit aber die Grundsätze auf die vorzüglichste Bilder der Wiener, Dresdner, Mannheimer, Düsseldorfer, und Münchner Gallerie anwenden. Von Rom, Florenz, und Portici bis an die Saine, wo man einer neuen Kunsteinrichtung entgegen sieht, soll nichts Wichtiges unseren Betrachtungen entgehen.

Gemmen, und Münzsammlungen; Dactyliotheken; Antiquarien; öffentliche Lehranstalten, und Kunstakademien; Ankündigungen neuer Kunstwerke, und Bekanntmachung derer, welche bisher im Verborgenen lagen: Die berühmtere Schriftsteller, und Kunstbücher; merkwürdige Schicksale, Handlungen, Anekdoten, und Leben der Künstler; Preisaufgaben und Prämienvertheilungen; Insonderheit Berichtigung der so mangel-

haften Künstlerlexicone, sind sehr vorzügliche Gegenstände.

Das Theater ist der Mittelpunkt, aus dem alle schöne Künste mit vereinter Kraft auf uns wirken. Welch ein reichhaltiger Stoff für diese Blätter. Orgester, Kleidung, Tanz, Sprachorgan, Mimik, Gruppirung, Landschaft und Architektur, Harmonie dieses ganzen beweglichen Gemähldes sind lauter Zöglinge der Gratien. Jeder Künstler hat das Gebieth einer neuen Schöpfung um sich, aber sein Wirkungskreis ist meistens auf wenig Menschen eingeschränkt. Das Theater ist fähig in kurzem Zeitraum ein ganzes Volk umzubilden.

Der Zweck der schönen Künste ist das sittliche Gute: dieses zu befördern sind sie da. Ihr Amt ist das sittliche Gefühl durch das sinnliche erwecken, unsern Geist leidenschaftlich erhöhen, und unserm Herzen eine edlere Wendung zu geben. Wo eine andere Absicht herrscht, ist das Ziel verfehlt, welches der großen Lehrerinn der schönen Künste der göttlichen Natur von dem Schöpfer ausgesteckt ist.

Die Moralität mit den Werken der Kunst vereinigen, sey unser Bestreben. Die schöne Künste müssen die Sitten bessern; statt daß sie so gar mißbraucht werden, selbe zu verschlimmern. Gelingt unser Vorhaben mittels Verbreitung eines geläuterten Geschmackes, mehrere wohlgestimmte Seelen durch das Schöne für das wahre Gute, dessen Ausübung die Tugend ist, fühlbar zu machen: dann ist unsere Mühe belohnt.

Rittershausen.

Alle Monat vom Dezember dieses Jahr angefangen, erscheint ein Heft von vier, und wenn diese Unternehmung Beyfall finden sollte, auch mehr Bogen. Der ganze Jahrgang wird aus zwey Bänden bestehen, deren jeder einen Haupttitel, und ein vollständiges Register enthalten wird.

Liebhaber wenden sich an die Professor Stroblische Buch- und Halmische Kunsthandlung in München. Briefe und halbjährige Bezahlung bittet man zu frankiren.

Neue Composition zu Dachziegeln.

Der Engländer, Dennis Carthy hat für folfolgende neuerfundene Composition zu Dachziegeln und Platten ein Patent erhalten.

Nimm drey Theile weissen Flußsand, vermische sie mit einem Theile Salz, und kalcinire alles im Ofen, bis es hart wird. Dann stosse oder mahle die Masse zu Pulver, nimm davon 1 Theil, und 1 Theil weisse Tünche, dann 1 Theil gemahlener kalzinirter Flintensteine, oder statt deren weissen Silbersand. Dies mischt man zusammen, netzt es mit Wasser und arbeitet es wohl durcheinander bis es sich in Formen drucken läßt. Zu den Formen kann man sich der auf Ziegelhütten bedienen. Will man der Platte eine Farbe geben, so mischt man etwas Smalte darunter. Sind die Platten oder Ziegel geformt und trocken, so bringt man sie in einen Ofen und brennt sie wie Töpferwaaren.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 4. Okt. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schf.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1480	930	550	19	30	18	—	16	30
Korn	1135	931	204	12	—	11	—	10	20
Gersten	1605	1457	148	12	—	11	—	10	15
Haber	271	261	10	8	36	8	—	7	36

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLI. Stück. München, Samstags den 11. Oktober 1800.

Glauben, „ein schwacher Feind könne nicht schaden" heißt glauben, „ein Funke könne keine Feuersbrunst anrichten."

Kundmachungen.

1. Die Erhöherung der Winterbiersatzes sowohl hier als auf dem Lande auf 1 Pfennig provisorisch betreffend.

Nachdeme bey Churfürstl. höchsten Stelle vermög der an Unsere Generallandesdirektion am 25. Sept. abhin erlassenen gnädigsten Entschlüssung resolvirt worden, daß der dermalige Wintersbiersatz sowohl in hiesiger Haupt- und Residenzstadt München, als auf dem Lande um einen Pfennig provisorisch erhöhet seyn solle; als wird dieses hiemit jedermann zur Nachachtung öffentlich kund gemacht.

München den 10 Okt. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf v. Heguenberg Dux, Vice Präsident.

Sekr. Raßhofer.

---

2. Dem Philipp Huber, Esterer-Bauer zu Fürstädt hieruntstehenden Landgerichts ist zwischen dem 26. u. 27. Sept. letzthin ein Pferd von der Weide entkommen. Es ist eine Stutte, 7 Jahre alt, 8¼ Viertl hoch, dunkelbraun, am vordern linken Fuß mit G, und H gemerkt, auch ist selbem hinter den Ohren die Mähne auf starke 3 quere Finger weggeschnitten. Alle löbl. Obrigkeiten werden also gebeten, wenn dieses Pferd zum Vorschein kommen sollte, beliebige Nachricht hieher zu ertheilen.

Ait. den 2. Okt. 1800.

Kurpfalzbair. Landgericht Rosenheim.

J. Fryh. von Wetzstein, Landrichter.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.

(Fortsetzung.)

Bekanntmachung.

14) Gemäß Ordre des Bataillons-Chef und Stadtkommandanten Cambrieles sollen alle hiesige Einwohner binnen zweymal vier und zwanzig Stunden anzeigen, welche französische Einquartierung sich wirklich bey Ihnen befinde; diese Anzeige muß sogleich nach Eröffnung dieser Bekanntmachung binnen zwey Tagen bey einer auf dem Rathhause eigends hiezu niedergesetzten Kommission, welche von Morgens acht bis ein Uhr, und von Nachmittags drey bis sieben Uhr versammelt seyn wird, geschehen; und es muß hiebey nicht nur das Einquartierungsbillet vorgezeigt, sondern auch auf dessen Rückseite, oder auf einem besondern Blatte der Namen, und die Charge der einquartierten Militärs oder dazu gehörigen Personen ohne Ausnahme, nebst dem Namen jenes Korps oder jener Administration, bey welcher dieselben stehen, angezeigt werden.

Sollte von einem oder dem andern Einquartierten die Angabe des Namens, der Charge, oder des Korps, wobey derselbe steht, verweigert wer-

den, so ist die Anzeige hievon bey oben genanntem im goldnen Hahne Nro 57. Kreuzviertel, in der Weinstrasse wohnenden französischen Herrn Platzkommandanten zu machen.

Wird es übrigens einer oder der andere hiesige Einwohner unterlassen obige Anzeige binnen dem festgesetzten Zeitraume von zweymal vier und zwanzig Stunden bey unterzeichneter Kommission zu machen, und man wird hievon auf eine oder die andere Art sichere Nachricht erhalten, so wird unfehlbar eine Strafe von 10 Rthlr. nöthigenfalls executive erholt werden.

München den 5. Oktober 1800.

Hof- und Stadtquartieramt.

Max Baron v. Gumppenberg, kurfürstl. wirkl. Hofrath, und Hofkommissär.

Innerer Rath Lict. Scharl, Stadt. Kommissär.

Bittliche Vorstellung der leidenden Menschheit an die hohe, französische Generalität, die Einquartierungen betreffend.

(Vom Lande eingesandt.)

Die k. k. Armee hat bei Einquartierungen gewöhnlich Quartiermacher an die Führer, oder Bürgermeister der Ortschaften Tags zuvor, oder wenigst früh Morgens gesendet, und jeder Gemeinde die zu bequartierende Mannschaft zu verpflegende Pferde ꝛc. angesagt. Das Nämliche beobachteten die Reichs, und baierischen Truppen, und dieß hat die guten Folgen gehabt, daß

a) die Quartiere im bessern Zustande, reinlicher, und bequemer angetroffen wurden.

b) Daß der nöthige Vorrath für Menschen und Vieh hergeschafft, sohin die müde Mannschaft elliger bedient, und besser verpflegt werden konnte, wodurch

c) zu vieler Unzufriedenheit, welche gewöhnlich Exzessen veranlaßt, die erste Gelegenheit gehoben, und also die Einquartierung weder dem Quartiervater noch dem Gast zu lästig wurde.

Die republikanische Armee schickt ihre Truppen ohne die Ankunft wissen zu lassen, oder wenn auch ein Quartiermacher kömmt, so geschieht dieß kurze Zeit voraus. Nun ist oft

a) die ganze Familie auf dem Felde, und

b) weder die erwünschte Ordnung im Wohnzimmer, noch

c) Vorrath in der Küche, oder dem Stalle, man hat zuweilen stundenweit zu laufen, bis man den Leuten Nachricht zubringt, und diese haben wieder stundenweit, bis sie heimkommen. Jetzt ist noch nicht Fleisch, nicht Bier, oder Branntewein da, welches eben auch nicht selten aus entfernten Bänken, und Schenken zu holen ist. Es ist kein Gemüß in Bereitschaft, nichts gekocht. Um die Fourrage aus dem Magazine zu bringen, muß man müde Pferde vom Acker wegnehmen, da giebts langsames Fuhrwerk, wohl auch, weil der Magazinverwalter an nichts denkt, langsame Lieferung. Und die Folgen davon sind Unwille der müden hungrigen Truppen. Was dieser wirkt ist leider gar zu bekannt.

Diesen mit seinen Wirkungen zu verhindern rechtfertiget die Bitte, daß dem Oberkommando der französischen Armee hier über Vorstellung, und geziemender Vortrag gemacht werde, um auch von derselben frühzeitigere Anzeige von Einquartierungen zu erhalten, denn erst alsdann kann man von Unordnung, feindseligen Empfang sprechen, wenn man vorhin von gewisser Ankunft einiger Gäste versichert.

Der gemeine Mann auf dem Lande befindet sich wahrlich nicht in der Lage, daß er von Be-

dürfnissen fürs Militär sich Vorrath anschaffe, denn Fleisch und Bier sind ihm täglich entbehrlich, und machen ihm Kösten, die er nicht immer erschwingen kann.

Wünschenswerth wäre wohl auch dem gemeinen Manne öfter die schönen Verordnungen wegen der Kost, und dem Trunk, die er zu fordern berechtigt ist, zu wiederhohlen, denn das steht nur von Fleisch, Bier, Gemüß, Brod und Pferdefutter. Viele fordern aber mit dem lästigsten Ungestüme gebratenes Geflügel, Eier, Schmalz, und dieß besonders in Dörfern, uneingedenk, daß ihre Vorgeher die Hennen schon gespeiset, und der so weit um sich greifende Viehfall Milch, Butter, und Schmalz sehr rar gemacht haben, so zwar, daß es sich auch ein wohlhabender Mann um baares Geld nicht zu verschaffen weiß.

Endlich dürften noch die Domestiken und Reiter, dann Fuhrknechte der H. Offiziere und Pagage nachdrücklich erinnert werden, daß sie an den Siegen ihrer Obern keinen Theil, sohin nicht eben die nämliche Bedienung mit Weine, Braten und Koffee ungestüm zu fordern, oder gar mit Gewalt zu erpressen haben?

Diese Bitten, und Wünsche wagt die leidende Menschheit ꝛc.

Ueber die Getreidmärkte oder Schrannen.

In dem **oberpfälzischen Wochenblatte** 12ten Stück heurigen Jahres fand ich unlängst in Betreff der Schranne zu Neumarkt folgende auf Baiern Bezug habende trefliche Bemerkungen:

8) „Wie viel Zeit und Geld verträgt übrigens der Unterthan mit den Schrannen, er zehrt theuer, spielt, bekommt unvermerkt einen Hang zum Nichtsthun, wird gelegenheitlich oft in kostspielige Prozesse und Raufhändel verwickelt, er lernt allerley Bedürfnisse kennen, an die er

sonst nicht gedacht hätte, richtet oft seine Wägen, und besonders Pferde zu Grunde, und der ganze Gewinn aus dem verkauften Getreid ist manchmal schon wieder dahin, bevor er nach Hause kommt.„

9) „Sollte endlich nicht selbst die Menge und Beträchtlichkeit der Schrannen in Baiern ein **Beweis der noch in der Wiege liegenden Landwirthschaft** seyn? So paradox dieser Satz beym ersten Anblick scheint, so wahrscheinlich wird er bey näherer Betrachtung. Je mehr die Bevölkerung in Baiern zunehmen wird, desto mehr müssen die Bauerngüter vertheilt werden, desto mehr steigt zwar die Produktion, dagen aber auch die eigene Consumtion. So wie hiedurch schon die Summe des verkäuflichen Getreides vermindert wird, so wird bey steigender Kultur, bey stärkerer Nachfrage nach andern Produkten, Getreid nicht mehr, wie jetzt, der einzige Bau des Landmanns seyn; sondern er baut auch noch andere Produkte. Bey kleinen Bauerngütern, bey größerer Bevölkerung ist es ihm auch um so eher möglich; bey einem Ueberfluße von Grundstücken, bey einem Mangel an arbeitsamen Händen und Dienstbothen ist der Bauer gezwungen, sich allein auf Getreid als jenes Produkt zu verlegen, das am wenigsten Sorgfalt und Aufwand kostet. Man darf daher, ohne Prophet zu seyn, kühn behaupten, daß die Schrannen in Baiern in dem Maase abnehmen werden, als die Kultur steigt, und daß schon auch in dieser **Rücksicht Getreidemärkte sich für die Oberpfalz nicht schicken.**„

Ich habe diese beyde Artikel nicht ausgehoben, um sie etwa zu widerlegen; denn sie enthalten zu viel Wahres; sondern nur noch von einer andern Seite den Satz: daß es für **Baiern besser wäre, gar keine Schranne zu haben,** zu beleuchten, und zwar aus Gründen, welche

wider alle Freiheit im Handel und Wandel und selbst wider die so hoch gepriesene Konkurrenz streiten.

Gehen wir nur gefällig auf den Ursprung der Schrannen selbst zurück, und wie selbe auch heut zu Tage noch entstehen, so werden wir bald die aktenmäßige Entdeckung machen, daß die Schrannenfreiheit größtentheils auf Bitten der städtisch- und märktischen Magistrate verwilliget worden ist; der Bauer wurde hierum nicht gefragt; sondern ihm nur gebothen, sein Getreid nirgend anders als auf den bewilligten Schrannen zu verkaufen. In der Entstehung der Schrannen liegt also schon der klare Beweis vor Augen, dasselbe weniger dem Landmann; mehr und in der Hauptsache aber dem Bürger in den Städten und Märkten die reelsten Vortheile abwerfe. — Aber es sey darum; denn der Bürger hat kein Monat, hat andere Geschäfte zu besorgen, als der Bauer, sein Gewerb, oder sein Handwerk erlaubt ihm nicht, sich das Getreid von dem Lande zu hohlen, und es liegt ihm also wesentlich daran, daß ihm der Getreidmarkt vor das Haus gesetzt wird, oder, mit andern Worten, daß er eine Schrannenfreiheit genieße. Gut! die Frage ist nur, ob das, was für den Bürger eine wohlthätige Freiheit ist, für den Bauern ein nachtheiliger Zwang seyn darf? — Kann die so hoch gepriesene Concurrenz in diesem Falle auf keine andere Art erzielt werden? Muß die Schale des Rechts für den einen Theil nur sinken, um für den andern desto höher zu steigen? — Ich glaube, nein! denn eine Concurrenz, welche nur wieder einzelnen Menschen Vortheile einräumt, die sie andern raubt, ist eine Art Zwang, welcher den allgemeinen Zweck der Verkaufs- und Handelsfreiheit nicht allein verfehlt; sondern auch den Verkäufer und Käufer an Termine bindet, und nur für geldreiche Spekulanten neue Wucherquellen eröffnet.

Und das ist der Fall bey unsern Schrannen. Um es zu beweisen, lege ich nur die Münchner-Schranne zum Grunde. Diese ist auf alle Sonnabende bestimmt, oder, falls an diesem ein Feiertag einfiele, auf den Freitag. Der Bauer, welcher also Getreid verkaufen will, muß es gerade an diesem Tage zu Markte bringen; verkauft er es, so ist es gut für ihn; widrigenfalls muß er es acht Tage stehen lassen, das Standgeld hiefür bezahlen, und nach 8 Tagen muß er, wenn ihn auch sonst nichts nach der Stadt triebe, wieder kommen, um sein Getreid los zu werden, oder, wenn er das nicht kann, oder nicht will, selbes einem sogenannten Kernmäckler (Kornmesser, auch Kornkäufler genannt) entweder gegen gleich baare und (versteht sich) mindere Bezahlung überlassen, oder gegen eine Erkenntlichkeit zur Losschlagung anvertrauen.

Hiebey tretten denn noch tausend andere Unannehmlichkeiten ein, die größtentheils den Verkäufer treffen. Der Preis seiner Waare hangt nicht mehr von ihm ab; sondern wenn sich die Aufkäufer, die Mehlber, Müller, Bäcker, und Bräuer mit einander verstehen, welches der gewöhnliche Fall ist, so machen diese den Preis.

Sie können ihn auch um so mehr machen, als sie, besonders in München, das unbillige Vorrecht genießen, daß, bis sie gekauft haben, d. i. im Sommer vor 7 im Winter vor 9 Uhr, kein auswärtiger Bürger, wenn er auch gleich ein Baier, und nur aus den benachbarten Orten zum Einkauf nach München gereiset ist, sich sein benöthigtes Getreid kaufen darf. Ferners ist die Schranne unter freiem Himmel, und jedem Einfluß der Witterung ausgesetzt. Wer kennt nicht die Nachtheile heftiger

Regen auf das Getreid, besonders wenn dasselbe nicht auf der Stelle verkauft werden kann, und durchnäßt bis zum andern Markt oder noch länger stehen bleiben muß? — denn das Bedeken der Getreidsäcke mit halb verfaulten Brettern kann wenig in Betracht gezogen werden. Man betrachte weiters das unangenehme Gewichte, in welches der Verkäufer an solchen allgemeinen Konkurrenztagen gesetzt wird; — man erwäge die Hudeley bei dem Abmessen und Abstreichen des Schäfelmaßes,*) wobey er fast durchgehends auf 10 Schäfel eines als Dareingabe für die Schrannentagwerker rechnen darf; — Man beherzige endlich die Uebervortheilungen von so manchen Seiten, denen der mit den Stadtintriken und Vorrechten der Bürger unbekannte Bauer oft unterliegen muß, und dann selbst die Nachtheile, welche der oben angeführte 8te Artikel des Ambergischen Wochenblatts aufstellt, und vergleiche dagegen die Vortheile der Bürger in den Städten bey ihren Schrannenprivilegien, den Nutzen, den sie sowohl privative, als im allgemeinen hieraus ziehen, und denke sich dann noch ferners den Schleich- und Wucherhandel hiezu, den die Kornkäufler und Kornmesser, und selbst manche Getreidlanderer vom Lande hiemit verbinden; so wird man, wenn man anders vorurtheillos entscheiden will, der Schrannenkonkurrenz schwerlich das Wort sprechen können. Warum soll gerade der Bauer gezwungen seyn, an bestimmten Tagen sein Getreid zu Markte zu bringen? Warum soll er nicht auch seine Waare, wie jeder andere Produzent zu jeder Stunde verwerthen dürfen? — Warum soll er sich einer Freiheit, in eines Rechtes beraubt sehen, dessen sich jeder andere Gewerbsmann in der Stadt zu erfreuen hat? — der Mehlber verkauft alle Tage, selbst die Feiertage nicht ausgenommen, sein Mehl, der Bäcker Brod, der Gärtner Gemüße, der Kornmesser, oder Kornkäufler Getreid, und so jeder, was entweder sein Kunstfleiß, oder sein Schweis erzeugt; nur der Bauer, dem noch überdieß aller Getreidverkauf bei seinem Hause verboten ist, muß gerade an bestimmten Tagen sein sauer erworbenes Eigenthum zu Markte bringen, und hier abwarten, ob er einen Käufer für selbes findet oder nicht, ob es ihm sicher gestellt bleibt oder nicht; ob nicht üble Witterung, Feuersgefahr, Diebstahl, oder andere Unfälle ihm dasselbe zu Grunde richten, ehe er den Werth dafür eingenommen hat. Um einen solchen Zwang auch nur billig zu nennen, müßte sich wenigstens von einer andern Seite irgend ein Staatsgrundsatz herausziffern lassen, gemäß welchem das allgemeine Wohl auf keine andere Weise erhalten und befördert werden könnte, als auf diese. Allein auch hier stoffe ich auf Gegengründe. Der Zweck der Schrannen im allgemeinen kann kein anderer seyn, als das **Publikum um den möglichst wohlfeilen Preis mit Getreid zu versehen.** Wie schlecht und unerfüllt aber dieser Zweck bleibt, haben wir, leider! nur zu oft schon erfahren. Bey dem sicheren Bewußtseyn, daß kein Getreidmangel das Land drückten, wurde nicht selten selbst auf den Schrannen eine Theurung erkünstelt, die das Publikum schächerte; ja sollte es nur einmal den Hauptschrannen Bauern oder Getreidlieferanten einfallen, etliche Wochen nicht mehr die Schranne zu beziehen, so würden wir bald überzeugt werden, daß nur der Wucher auf diesen Getreidmärkten das Dominium utile besitzt. Wer weiß es nicht, daß nicht einmal um

*) Wie die Brenten oder Schäfel aussehen, und wie man sich in dem Betreff ihrer Richtigkeit und ihrer Anschüttung zu verlassen habe, hievon werde ich ein andersmal reden.

sere besten unterländische Bauern mit eigenen Menat die Schranne beziehen; sondern daß sich fast in jedem Dorfe ein sogenannter Schrannenhändler befindet, der nichts anders die ganze Woche mit seinen hiezu eigens bestimmten Pferden arbeitet, als daß er von den Nachbarn die Getreidladungen übernimmt und nach den nah und entfernten Schrannen liefert, und, versteht sich, mit Interesse verwerthet? — Wer kann sich denn überzeugen, daß alles Getreid, welches zur Schranne gefahren wird, aus der ersten Hand dahin kömmt? — Und ist dieses nicht, so ist ja der Zweck schon an sich selbst verfehlt. Aber auch in Hinsicht der Käufer ist er verfehlt; denn nicht Jedermann ist im Stande auf der Schranne zu kaufen; nur die Getreidmäckler und Großhändler finden hiebey ihre Rechnung; der Aermere hingegen, und welcher in minuto kaufen muß — wohin sogar bey uns selbst einige Bäcker, und alle diejenigen gehören, welchen es nur um etliche Metzen zu thun ist, oder welche eben auch außer den bestimmten Schrannentagen einiges Getreid bedürfen — muß seinen Bedarf bey den Kornkäuflern abnehmen, welche zu dem Ende immer den kleinen Getreidhandel treiben, und auch sogar auf Borg handeln, um nur die ärmern Käufer mehr an sich zu fesseln. — Was ist also die heut zu Tage bestehende Schrannenkonkurrenz? Ein Unrecht, das weder die beabsichteten Vortheile gewährt, noch den Getreidproduzenten nützlich ist; eine von Städt- und Märkten erschlichene Freiheit, um das arme Landvolk auf tausenderlei Weise zu prellen; eine große Wohlthat für alle Kornwucherer und eine große Uebelthat für das produktive und verzehrende Publikum, und endlich kurz ein Beweis (wie das Amberger Wochenblatt nicht unrichtig bemerkt) daß in Baiern die Landwirthschaft noch in der Wiege liege.

Sollte man also gar keinen Kornmarkt, gar keine Schranne haben? Sollte der Bauer berechtigt seyn, bloß an Kornjuden, die ihm vors Haus kommen, sein Getreid abzugeben? Sollte hier gar keine Konkurrenz sondern nur wieder eine andere Art Wucher die Oberhand behalten?

— Pergis pugnantia secum frontibus adversis componere?
Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

„Also immer von einem Aeußersten zum andern! In allen Dingen giebt es ein Mittel, dessen Linie das Wahre bezeichnet; dieß — und jenseits wird gefehlt." — Diese Weisheitsregel gab uns schon der Menschenkenner Horaz; sie wird also auch hier anwendbar seyn. Wenn ich daher sage, die heutigen Schrannen taugen nichts, oder sind nicht zweckmäßig, oder sind bloß zum Nachtheil des Produzenten und nur zum Nutzen einzelner Consumenten berechnet, so will ich deßwegen nicht sagen, daß gar kein öffentlicher Kornmarkt bestehen, und der Bauer und Kornjude allein berechtigt seyn sollen, nach ihren Wünschen zu schächern. Nein! auch hier giebt es ein Mittel; ein Mittel, das keineswegs erst neu, sondern bereits in allen jenen Staaten in Anwendung ist, wo man von der Handelsfreiheit, von der allgemeinen Konkurrenz und dem Werthe des Nationalreichthums weniger beschränkte Begriffe hat. — Worin dieses Mittel bestehe, und wie selbes beschaffen sey, davon sollen meine Leser in einem anderen dieser Blätter unterrichtet werden. Für dermal sey es genug, ihnen dieß Wenige zum Nachdenken hingestellt zu haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ein Nachtrag zum Vten Stück des heurigen Regierungs- und Intelligenzblattes.

Bestimmung der Bayerischen Masse und Gewichte.

Aus einem Schreiben des Churfürstl. Sächs. Legat. Sekret. und Chargé d'Affaires am Münchner Hofe, Georg Wilh. Sigism. Beigel.

München, den 2. März 1800.

Ihrem bey Gelegenheit des **Eytelwein'schen** Werkchens geäusserten Wunsche zu Folge, habe ich die Ehre, hier ein kleines Schema der Bayerischen Maße und Gewichte beyzufügen. Die Unbestimmtheit des Münchner Scheffels liegt in der unregelmäßigen Form des Muttermasses auf dem Rathhause — eines abgekürzten Kegels von Kupfer, von so unmathematischen Dimensionen, daß er sowohl der ganz genauen Abmessung mit dem Maßstaabe, als der noch sicherern Abeichung mit Wasser Trotz bietet. Sein Inhalt mag zwischen 11209,6 und 11236 Fr. Duod. Cub. Zoll, d. i. zwischen 208 — 2 8⅞ Münchner Maß seyn. Dagegen kann ich das bayerische Mutter-Fuß-Maß auf dem Rathhause zu München als eine der besten in Europa, sowohl in Ansehung seiner Länge (es ist von Eisen, hält 3 Fuß, zwischen zwey Backen,) als des genau bestimmten Verhältnisses zum Französischen, empfehlen. Als ich nach München kam, war mir das von Cassini und den hiesigen Academikern festgesetzte Verhältniß 1:13 Münch. = 1000 Franz ganz unbekannt. Ich hatte indessen durch die Güte des Inspectors Köhler einen von der in Dresden befindlichen Copie der Toise de l'Academie de Paris abgezogenen französischen Fuß, womit ich das hiesige Maß verglich, und 3 Fuß = 32 Zoll 4,15 fr. Linien, also 1 Fuß = 129,383 Lin. statt der zuvor schon bekannten 129,380 Lin. fand. Die meisten Angaben der übrigen Europäischen Fußmaße weichen unter einander meistens schon in der ersten, ganz gewiß aber in der zweiten Decimalzahl der Linie ab. Hier ist die Abweichung erst in der dritten Decimalzahl, die vielleicht durch thermometrische Correction verschwindet. Eine Erinnerung ist jedoch zu beherzigen. Um den bayerischen Fuß genau zu erhalten, muß das ganze Maß von drey Fuß erst copirt und in drey gleiche Theile richtig eingetheilt werden, weil auf dem Muttermaße ein Fuß einzeln genommen, dem andern nach aller Schärfe nicht vollkommen gleich ist. Mit dieser Vorsicht kann in streitigen Fällen, wo es auf genaue Bestimmung irgend eines Längenmaßes, in Ermangelung eines ächten französischen ankommt, das bayerische Maß auf dem Münchner Rathhause als Norm dienen. Das neu-französische Gramme habe ich in Tilet'schen Grains ausdrücken zu müssen geglaubt, um einer neuen Verwirrung durch Einführung neuer Grains (deduits des 50 marcs) in unser ohnehin äusserst verworrenes Tabellen-Wesen vorzubeugen. Ich habe zu meinem eigenen Gebrauche einen sichern Leitfaden gefunden, die immer mehr überhand nehmende Divergenz unserer Gewichtstabellen (die Eytelwein'sche S 67 mit eingeschlossen) zu corrigiren; allein ehe ich ihn erhaschte, mußte ich dem Minotaurus, oder (Allegorie bey Seite) dem leidigens Proteus, Rheinländischer Fuß genannt, und den usurpirten Reputationen des durch ganz Deutschland gleich seyn sollenden Cöllnischen und Apotheker-Gewichts gewaltig zu Leibe gehen.

Das ewige Wasser-Wägen mit Würfeln ist unter andern eine sehr ergiebige Quelle von falschen Resultaten in diesem Fache. Ramsden ist, denke ich, ein competenter Richter in Dingen, wo mechanische Vorrichtungen nöthig sind; ein Mann, vor welchem in solchen Fällen ein bloß rechnender Gelehrter die Knie beugen muß. Dieser gestehet (Journal de Physique de Rozier. Juin 1792), daß es äusserst schwer sey, ein vollkommen richtiges cubisches Gefäß zu machen, (offen oder verschlossen, ist vermuthlich gleichgültig) hingegen viel leichter, einen genau bestimmten Cylinder herzustellen. Dennoch bleibt man in Deutschland (nicht so in Frankreich bey den entscheidenden Versuchen über das absolute Gewicht des Wassers) immer bey der Würfel Form, welche nach Ramsden immer unzuverlässig ist, bestimmt sie nach dem ersten besten, kurzen oder langen Rheinländischen Fuße, greift nach dem nächsten schweren oder leichten Cölln. oder Apoth. Gewichte, und reducirt auf französische Maße und Gewichte mit eben der Zuversicht los, als wenn man diese wirklich vor sich gehabt hätte. Daher so mancherley falsche oder wenigstens sehr abweichende Resultate. Diese Tirade trifft keineswegs den

geh. Ob. Bau-Rath Eytelwein, welcher gewiß mit vieler Vorsicht zu Werke gieng. Seine abweichenden Resultate S. 67 gründen sich auf gewiße, in andern Schriften vorgefundene irrige Verhältniß-Zahlen. Es gehört viel Geduld dazu, sich durch das Labyrinth der sub- et obreptive cursirenden Verhältniß-Zahlen hindurchzuarbeiten, die sich fast in alle, selbst unter obrigkeitlichen Ansehen commissionaliter angestellten Untersuchungen der Maße und Gewichte einzuschleichen pflegen, wovon ich mehrere Beyspiele in meinen Collectaneen geprüft habe. Das aqua ter destillata der P. P. Liesganigg und Franz, welches mir Anfangs viel Respect eingeflößt hatte, (Pes cubicus Viennensis aqeæ purissimæ ter destillatæ ponderat 56 Pf. Viennenses, Pauction Métrologie p. 840) nimmt ebenfalls einige Seiten darin ein. Bey genauer Prüfung findet man, daß diese Gewichts-Ketzerey (pes cubicus) = 56 Pf.) sich auf den verfälschten Grund-Text gründet, den ich noch in Vega's logarithmischen Tafeln. Wien 1783 S. 412 antreffe, wo Regenwasser; 3mal destill. Wasser = 1000 : 991⅞ angegeben wird. Wer nicht selbst, wie ich, Versuche über das absolute Gewicht des reinen und mehr oder weniger unreinen Wassers, und zwar bey allen in der Praxis vorkommenden Temperaturen angestellt hat, und nur einige neuere Resultate kennt (z. E. Prony Architecture hydraulique p. 59, 295) wird, zumahl wenn er auch einige chemische Kenntnisse besitzt, über diese Verhältnißzahlen lächeln müssen, noch mehr aber über die noch immer unter verschiedenen Gestalten in unsern Tabellen spuckenden Picard- Boulduc- Eisenschmid- und Muschenbröck'schen Angaben, daß ein Fr. Cub. Zoll Wasser im Winter 3 Grains mehr wiege als im Sommer *). Um diesen Satz wahr zu finden, müßte das Wasser vorsetzlich auf einem warmen Ofen bis zur Temperatur von ungefähr 40° Reaumur, welche doch gewiß nicht, selbst in den unerträglich heißen Sommertagen, statt findet, gebracht werden. Die Noth und das Bedürfniß, die Arbeiten der in und ausländischen Physiker und Chemiker zu meinem Privatgebrauche anzuwenden, haben mich allmählig auf diese und andere ähnliche Kleinigkeiten aufmerksam gemacht, die vielleicht in ihren Augen bey weiten nicht den nämlichen Werth haben, den ich ihnen beyzulegen oft gezwungen bin.

Nach diesem weitläuftigen Geschwätze muß ich Ihre Geduld doch noch mit einem einzigen Resultate meiner Erfahrungen ermüden, um zu zeigen, wie unbekannte Verhältnißzahlen selbst von Mathematikern aus Unachtsamkeit übel angewendet werden, und was für bedeutende Folgen zuweilen daraus entstehen. Man sollte sichs zum Gesetze machen, die Verhältnißzahlen nie allein in folgender Gestalt anzugeben, z. E. das Nürnbergische Pf. verhält sich zum Pariser wie 100 zu 95 (eigentlich nach meiner Untersuchung wie 101 zu 97) weil man leicht aus Voreiligkeit annehmen könnte, daß 100 Pf Nürn. = 95 Par. Pf. wären, da doch die Zahlen umgekehrt werden müssen. Eine solche Uebereilung finde ich in Struensee's Anfangsgründen der Artillerie. Liegnitz und Leipzig 1788 S. 75 wo gesagt wird: 95 Pariser Pf. machen 100 Pf. in Nürnberg. Nach dieser Angabe wäre letztes um 3 Loth zu leicht. Eine natürliche Folge davon in der Praxis (bey dem deutschen Artilleriewesen liegt bekanntlich das Nürnb. Gewicht zum Grunde) wäre diese: daß eine 6pfündige Kanone nur eine 5¾pfündige Kugel fassen könnte, wenn übrigens der Caliber nach den einmahl festgesetzten Dimensionen im Französischen oder reducirten Rheinländischen Maße bestimmt wird.

*) Die Kommissärs der neuen Französischen Gewichts- und Maßreformen haben nicht nur auf die verschiedenen Temperaturen acht gehabt, sondern das Gewicht des distillirten Wassers sowohl in der Luft, als auch im luftleeren Raum bestimmt. Nach ihren Versuchen hält der Kubikfuß distillirten Wassers im luftleeren Raum bey einer Temperatur von 0° = 70 Pf. 0 Unc. 0 Gr. 60 gr. poids de Marc, und in der Luft 69 Pf. 14 Unc. 5 Gr. 57 gr. Bey einer Temperatur von 5° = 70 Pf. 0 Unc. 2 Gr. 16 gr. im leeren Raum, und 69 Pf. 14 Unc. 6 Gr. 13 gr. in der Luft. Bey einer Temperatur von 20° wiegt dieser Kubikfuß distillirtes Wasser in freyer Luft 69 Pf. 12 Unc. 4 Gr. 30,5 gr. Der kubische Fußluft ist nach ihren Angaben = 1 Unc. 3 Gr. 3,000 gr. Der cylindrische Fußluft = 1 Unc. 0 Gr. 48,642857 gr., bey einer Temperatur von 10°. Das Verhältniß der Luft zum Wasser bey dieser Temperatur geben sie, wie 1 zu 810, an. v. Z.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 11. Okt. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schäffl	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weitzen	1150	957	193	19	15	18	—	16	45
Korn	753	737	16	12	24	11	30	11	—
Gersten	2032	1799	233	11	30	10	45	10	—
Haber	222	222	—	9	—	8	30	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLII. Stück. München, Samstags den 18. Oktober 1800.

Vorsichtsmasregel.

Erreicht mein Fuss einst auf den schmalen Stege
Das Paradies, so frag ich an der Thür:
Giebts Revolutionen hier?
Und sagt der Pförtner, Ja! So geh' ich meiner Wege.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.

(Fortsetzung.)

Rheinarmee.

15) Tagsbefehl des linken Flügels vom 7. vendémiaire (29. Sept.) im 9. Jahr der französischen Republik.

Im Hauptquartier zu Regensburg den 7. vendémiaire.

Der Generallieutenant Grenier, welcher allen Mißbräuchen zuvorkommen, und die Verpflegung und Fourragierung der in Cantonnirungsquartieren befindlichen Truppen ordnen will, wünschet zugleich, es den Militär-Administrationen möglich zu machen von dem täglichen Aufwand genaue Verzeichnisse zu erheben, und den Gemeinden die Ausweisungen über die gemachten Abgaben bey ihren vorgesetzten Obrigkeiten soviel möglich zu erleichtern, befiehlt allen Ortskommandanten den betreffenden Gemeinden von 10 zu 10 Tägen ordentliche, für jede Gattung von Lieferung abgesonderte, und von ihnen unterzeichnete Quittungen (Bons) auszuhändigen.

Die Fourrage soll nach Bünden und Rationen dem General-Armee-Befehl vom 4. Complémentaire gemäß abgegeben werden.

Diese Bons müssen von dem Quartiermeister und von dem kommandirenden Offizier des Regiments oder Corps, wohin die Abtheilung gehöre, signirt, und den Gemeindsvorständen wieder zurückgestellt werden, welche sie durch die Obsorge der französischen Verpflegsbeamten gegen gültige Reçus comptables auswechseln werden.

Die Cantonnirungs-Kommandanten, welche, sey es aus Nachläßigkeit oder bösem Willen, den Gemeinden diese Bons vorenthalten, oder mit deren Aushändigung zögern werden, werden ihrer Verrichtungen suspendirt, und ihre Nämen der Armee bekannt gemacht.

Die Divisions- und Brigade-Generäle haben sämmtlichen Regierungen, Landgerichten und Gemeindsvorständen der von den Truppen besetzten Cantonnirungsbezirke diese getroffenen Maßregeln bekannt zu machen, damit diese die ihnen unter-

geordneten Gemeinden, gleichfalls hierüber verständigen können.

Der Generallieutenant Grenier verbiethet allen Ober- und übrigen Offizieren ausdrücklich einige Requisitionen zu machen, was immer für Gegenstände es betreffen mag. Jede Requisition um giltig zu seyn, muß von dem die Division kommandirenden General unterzeichnet seyn.

Die Generäle werden wachen, daß dieser Befehl in genauen Vollzug übergehe.

Für den Brigade-General und Chef des Generalstaabs des linken Flügels unterzeichnet es der Sous-Chef vom Generalstaab.

Bechery.

Die gleichlautende Abschrift bestättigt der die Reserve-Division kommandirende General.

Bastoul.

Bekanntmachung.

Da man Dienstag den 21. dieses laufenden Monaths Oktober in dem Churfürstl. Niederöberg am Freygebürg der Revier Nußdorf Churfl. Löbl. Landgerichts Rosenheim, 100 Klafter Brennholz plus licitandi zu verkaufen gedenkt; so können Kaufslustige sich am gehörten Tag und Ort bis 12 Uhr Mittags einfinden, und ihr Anboth schlagen. Aktum den 7. Okt. 1800.

Churfl. Kasten- und Forst-Controllamt Rosenheim.	Churfl. Forstmeisteramt Miesbach in Rosenheim.
Franz Joseph v. Wetzstein Kastner, und Forstcontrolleur.	Franz Xaveri v. Rothammer, Forstmeister.

Ein neuer Kleidungszeug.

Eine äusserst wichtige Erfindung für die Gesundheit des Menschen.

Bekanntlich rühmte man bisher allgemein, mit Beistimmung der größten Aerzte, das Tragen des Flanells auf blossem Leib als das bewährteste und sicherste Mittel, einer Menge Krankheiten theils vorzubeugen, theils sie zu heilen. Nun hat aber ein gewisser Holland in London einen neuen Zeug erfunden, der noch mehr leistet, als Flanell, und Fleecy Hosiery oder gewürktes Pelzwerk (französisch, Tricotage à Toison genannt wird.) Es besteht aus gewürktem Strumpfzeug von Baumwolle und feiner kartätschter Wolle, jener macht den Grund und diese den Pelz aus: Es ist auf einer Seite glatt, auf der andern aber wegen der eingelegten und fest in die Maschen eingewürkten offenen Wolle völlig rauh, wie ein Pelz, hat aber den großen Vorzug vor den gewöhnlichen Pelzen, daß die Transpiration durch dasselbe durchdringen, und es gewaschen und gereinigt werden kann. Man kann es sowohl weiß als gefärbt haben, wenn man es zu Oberkleidern brauchen will. Weiß ist es am besten zu Unterkleidern auf der blossen Haut zu tragen.

Der Erfinder, der schon im Jahr 1789 Strümpfe, Soken, Hosen, Handschuhe u. s. w. von der Art verfertigen ließ, machte an verschiedenen Gichtkranken und Podragristen Versuche damit, die ausserordentlich glücklich gelangen, und diesen Zeug bald in allgemeinen Ruf brachten. Nachher wandte sich der Erfinder als ein kluger Speculant an den Doktor Buchan, und bat sich ein förmliches medizinisches Gutachten über den Nutzen und die Anwendung seines Fleecy Hosiery in vielen bestimmten Krankheiten aus. Dieser auch in Deutschland berühmte Arzt schikte dann unterm 10. März 1790 ein weitläufiges Schreiben dem Erfinder zu, der es als Programm über seine Erfindung drucken ließ. Die Wichtigkeit und Gemeinnützigkeit der Sache erfordert es, daß hier ein Auszug aus demselben gegeben werde.

„Unterdrückte Transpiration ist die reichste Quelle von Krankheiten. So lange die beständige Ausleerung und Abscheidung, welche die Natur bey uns durch die Haut bewirkt, richtig und gleichförmig von statten gehet, so kann auch die schwächlichste Leibeskonstitution fast von keiner Krankheit angegriffen werden. So bald aber diese Abscheidung verhindert wird, kann der stärkste Körper nicht mehr gesund bleiben. Eine Kleidung, welche diese Abscheidung richtig und gleichförmig erhält, ist daher etwas äusserst wünschenswürdiges. Im ganzen Kleidungssache aber ist kein Artickel, der dieses besser leistet, als das Fleecy Hosiery; dieses hält den Körper am wärmsten, und ist am leichtesten. Man hat Bettdecken von diesem Zeug, die so warm geben, als sechs gewöhnliche, und doch nicht schwerer sind als eine andere Bettdecke. Wie wichtig ist diese Leichtigkeit für einen Kranken, der kaum die Bürde seines Leibes tragen kann. Schwere Kleider sind selbst für die ungesund, welche die Kräfte haben, sie zu tragen, denn solche Kleider drücken die Gefässe des menschlichen Körpers zusammen, und hindern den freyen Umlauf der Säfte und eben dadurch unsere Thätigkeit. Das Fleecy Hosiery ist so elastisch, wie es keine Art von Zeug ist; gewiß wieder ein großer Vorzug, denn eben dadurch schließen die Kleidungsstücke weit fester und genauer an, und indem sie mit ihrer Federkraft auf uns wirken, wird die Friktion vermehrt, und durch dieselbe unsere Haut von einer Menge Feuchtigkeiten entladen, welche vermöge des leichten Durchganges durch die Wolle von unserm Körper hinweggeführt werden. In Ansehung der Reinlichkeit ist es allem Pelzwerk vorzuziehen: es hat den unangenehmen Geruch nicht, und läßt sich sehr leicht und wohlfeil waschen, ohne von seinen guten Eigenschaften zu verlieren. Der größte Vorzug aber, den das Fleecy Hosiery vor andern Kleidungsstücken hat, ist seine Eigenschaft, die Feuchtigkeit einzusaugen und fortzuführen. Denn es ist nun durch die merkwürdigsten Versuche, welche der Ritter Benjamin Thomson mit Schaafwolle, Biberhaar, Eiderdunen, Baumwolle, Leinewand und Seide angestellt hat, entschieden, daß die Schaafwolle unter allen am geschicktesten ist, die überflüssige Feuchtigkeit von dem Körper wegzunehmen. Der Flanell ist bekanntlich ein Präservatif und ein Heilungsmittel in sehr vielen Krankheiten, aber das Fleecy Hosiery muß es in weit mehreren seyn, das ausserdem, daß es bey seinem feinern und elastischern Gewebe ausserordentlich weich und zart für die Haut ist, auch noch den Vortheil hat, daß man die Wärme durch die verschiedenen Dicken nach Belieben vermehren kann. Denn die Kleidungsstücke dieser Pelzwürkerey sind von sechserley Dicke, (man hat derer von 1 Linie bis zu 1 englischen Zoll). Man wird durch Erfahrung finden, daß das Fleecy Hosiery gegen alle **Krankheiten, die aus unterdrückter Transpiration entstehen,** Heilkräfte hat. Kleidungsstücke aus denselben müssen sichere und wirksame Heilungsmittel im **Schnupfen und Husten, in katarrhalischen Zufällen, Schwindsucht, Fieber, Entzündungskrankheiten und Bräune, Podagra, Rhevmatismen, Gliederreissen, Hämorrhoiden, Wassersucht, Asthma, Schlagfluß, Gliederlähmung, Taubheit, Hautkrankheiten, Wechselfieber,** seyn. Das Tragen des Fleecy Hosiery würde alle diese Krankheiten, wo nicht ganz heben, wenigstens sehr mindern. In der **rothen Ruhr**, die nach den Bemerkungen des Doktors Moseley von unterdrückter Transpiration herkommt, würde ein Hemd

oder anderes fest auf der blossen Haut liegendes Kleidungsstück von diesem Zeug, bey hypochondrischen Leiden ein Stück auf den Unterleib gelegt, bey einer schwachen Brust ein Stück auf der Brust getragen, bey Halsentzündungen ein Stück um den Hals gebunden, und, wenn dieses nicht hilft, vorher den Hals mit einem flüchtigen Liniment, das halb aus Baumöl und halb aus Hirschhorngeist besteht, gerieben, und dann erst ein dickes Stück umgebunden, bey der Taubheit, an der alte Personen häufig leiden, würde das Tragen der Mützen von diesem Zeug herrliche Dienste thun. So wie aber dieser Kleidungszeug ein Heilungsmittel der angeführten Krankheiten ist, so ist er auch ein Verwahrungsmittel, und zwar nicht nur gegen dieselben, sondern auch noch gegen andere. Es läßt sich in kalten und heissen Ländern tragen, und in veränderlichen Klimaten sollte es allgemeine Kleidung seyn. Personen, die ein sitzendes Leben führen, in Komptoiren und dergleichen sollten sich Füsse und Schenkel mit Fleecy Hosiery bekleiden, und besonders können Frauenzimmer nichts besseres thun, als solchen Zeug zu Unterkleidern zu nehmen, um einer Menge Krankheiten vorzubeugen.„ So viel von Doktor Buchans Urtheil über diese Erfindung.

Es giebt von dem Fleecy Hosiery, das nach dem angeführten Zeugniß des Doktor Buchans und mehrern Erfahrungen, unter andern auch des Generals Elliot, die gesündeste *) Kleidung, und dabey noch ökonomisch — denn Personen, die damit bekleidet sind, können sehr oft das Einheitzen dadurch ersparen — und annehmlich ist, verschiedene Dicken, die in 6 Numern abgetheilt sind. Nro. 1 hat nur ganz wenig feine und dünne Wolle auf der innern Oberfläche; und so vermehrt sich stufenweise bey jeder Numer die Dicke der Wolle oder des Pelzes bis zu Nro. 6, welches einen englischen Zoll dick ist. Nro. 1 und 2 sind für gewöhnlich gesunde Personen zum Tragen, um sich vor Krankheiten, die aus unterdrückter Transpiration entstehen, zu sichern, und zwar Nro. 1 für den Sommer, und Nro. 2 für den Winter; die übrigen dikkeren Sorten aber sind nur bey schon wirklich vorwaltenden Krankheiten zu gebrauchen. Die Fabrick, welche die Herren Holland, Waistel und Horton, nach einem genommenen Patent, zu London (Nro. 99. High Holborn) errichtet haben, verfertigt folgende bestimmte Waarenartikel von Fleecy Hosiery:

Unterkleider für Herren: Chemisetten oder Kamisöler mit und ohne Aermel, dergleichen von Baumwolle oder Wolle, ohne Pelz. Unterhosen und Pantalons; dergleichen von Baumwolle oder Wolle, ohne Pelz. Unterziehstrümpfe. Socken Halbstrümpfe oder Socken, welche bis über die Knoten gehen. Handmüffchen. Brusttücher und Binden.

Unterkleider für Damen: Brüstchen oder Köllerchen mit und ohne Aermel. Unterröcke und Unterhosen. Unterziehstrümpfe. Socken Halbstrümpfe. Brustblätter oder Busenfreunde Nachtmützen.

Oberkleider. Weite Oberröcke, Casaquen, Redingottes und Mäntel. Stücke zu Hosen. Pantalons. Strümpfe, entweder durchaus mit Pelze, oder nur in den Füssen. Reisestrümpfe mit Galochen. Reitstrümpfe und Halbstiefeln. Reisemützen, die weit besser, als die von Pelze, sind. Nachtmützen und dergleichen. Handschuhe,

*) Besonders kann es für Personen, die sich viel in nassem Wetter befinden, für Soldaten und dergleichen Leute keine bessere Kleidung geben.

davon das Innere mit Pelz, die äussere Tricotage Baumwolle oder Wolle ist. Seidene Handschuhe mit Pelz von Vigogne.

Vermischte Artickel. Bett- und Wiegendecken. Fußsäcke und Wagenteppiche. Futter für Müffe. Halsbinden für böse Hälse und Bräune. Ganze Stücke von Fleecy Hosiery-Zeuge, ⅞ bis ⅞ englische Elle oder Yard breit zu Kamisölern, Unterhosen, Unterröcken und anderen Kleidungsstücken, die man sich selbst machen lassen will. Flanell von allen Sorten. Seidene, baumwollene oder wollene Strümpfe, glatt ohne Pelz, von bester Qualität.

Krankenkleider für Gicht, Podagra, u. s. w. Sehr weite, dicke und elastische Strümpfe, Halbstrümpfe und Kniestrümpfe. Nachtmützen und Brusttücher. Handschuhe mit und ohne Finger. Hemden und Unterhosen. Schuhe und Halbstiefeln.

Es ist ganz oben schon gesagt worden, daß das Fleecy Hosiery so leicht als andere Wäsche gewaschen und gereiniget werden könne, welches sonderlich bey Kleidungsstücken, die auf der blossen Haut getragen werden, der Fall ist. Folgendes ist die

Art, das Fleecy Hosiery zu waschen.

Man wendet zuerst die Strümpfe, Hosen und dergleichen Kleidungsstücke um, daß die offene Wolle oder der Pelz herauskömmt; man wascht sie darauf wie andere wollene Sachen, nehmlich in einem guten, reinen, ziemlich dicken, und nicht sehr heissen Seifenwasser. In dieses weichet man sie ein, und ziehet sie verschiedenemal durch die Hände, wobey man sie immer drückt. Es ist besser, auf diese Art, blos durch Drücken, den Schmuz heraus zu waschen, als sie, wie leinene Wäsche, zwischen beiden Händen zu reiben. Hat man sie auf diese Art rein gewaschen, so schüttelt man sie aus, um die Wolle wieder aufzulockern. Man muß sich bey diesem Waschen hüten:

1) keine Seife auf das Zeug selbst zu reiben;

2) sie in keinem Seifenwasser zu waschen, worin schon etwas anders gewaschen worden, oder das kalt ist;

3) die Wäsche nicht kochen zu lassen, als welches auch jede andere wollene Waare verderben würde.

Oesterreichische Staaten.

Pocken-Impfung und Impfungsfest.

Im Winter der Jahre 1798 bis 1799 verbreitete sich aus den nahe gelegenen Dörfern auf einmal die Pockenseuche in das auf dem Guthe **Runewaldt in Mähren** gelegene Dorf **Zauchtel.** Die hiesige Frau Gräfinn von **Truchseßzeil**, gebohrne **Harrach**, gerührt durch das unaussprechliche Elend, und die scheuslichen Verwüstungen, die jenes Gift zurück läßt, thätig, das körperliche und geistige Wohl ihrer Unterthanen zu befördern, suchte die Aeltern der Kinder, die der augenscheinlichen Gefahr der Ansteckung durch jenes Gift ausgesetzt waren, zur Einimpfung zu überreden, und diese zu retten. Sie suchte vorerst der versammelten Gemeinde durch die einleuchtendsten und triftigsten Gründe die Nützlichkeit, und die Unentbehrlichkeit derselben, als des einzigen Rettungsmittels in der ihre Kinder umgebenden Gefahr, darzustellen, widerlegte alle dagegen vorgebrachten Einwürfe, und da bald einige der angesehensten und für Belehrung empfänglichsten Männer durch fortgesetzte Bemühungen gewonnen wurden: so hatte sie bald die Freude, wahrzunehmen, daß die Ueberzeugung von der Güte des Vorschlags sich schnell im Dorfe verbreitete. Der Anfang wurde gemacht,

aber zum Unglück litten in dem damaligen Winter viele der einzuimpfenden Kinder am Keichhusten, so daß die gegründete Besorgniß entstand, der Erfolg dürfte der erregten Erwartung nicht entsprechen, und der Einimpfung zugeschrieben werden, was blos Folge von der voraus im Körper sich befindenden Krankheit war. Jener Keichhusten mußte also erst weggeschafft werden. Jetzt krönte aber der glücklichste Erfolg die sorgfältige Bemühung. Von 38 Kindern, denen die Blattern eingeimpft wurden, starb keines, auch sah man an allen diesen nach erfolgter völligen Genesung nur selten eine Narbe, keines trug nur die kleinste Beschädigung oder Schwächung der Augen, oder an andern Gliedern davon, alle waren vollkommen gesund. Hingegen starben von 82 Kindern, welche die natürlichen Blattern gehabt hatten, 17, also das 5te; viele davon wurden entstellt, viele tragen noch die traurigen Ueberreste des verzehrenden Gifts in ihrem Körper. Kaum würde aber der Erfolg so günstig gewesen seyn, wenn nicht die Gräfinn mit unermüdeter Sorgfalt und Thätigkeit die Sache betrieben hätte. In Begleitung des Neutitscheiner Chirurgus, Joh. Schwach, der die Operation vornahm, fuhr sie fast jedesmal, bey stürmendem Wetter, Schneegestöber und Regengüssen, oder wie das Wetter sonst seyn mochte, dahin, gieng mit ihm in die Wohnungen der Bauern, überredete die noch etwas schwankenden Aeltern vollends, munterte sie zur zweckmäßigen Behandlung der Kinder, während der Blatternkrankheit, in Hinsicht auf Bedeckung, Speise, Trank und Luft, wie sie der Arzt vorschrieb, auf, und besuchte fast jedesmal die Eingeimpften, wobey sie das große Vergnügen genoß, wahrzunehmen, daß diese sich nicht nur munter und frisch, sondern auch die meiste Zeit außer dem Bette befanden. Für ängstliche Aeltern, die ungeachtet der damaligen Einimpfung doch eine künftige Ansteckung durch natürliche Blattern besorgten, gab es da eine mehrmalige Erfahrung, die das Gegentheil darthat; denn einige Kinder, obgleich ihnen die Blattern zu wiederholtenmalen eingeimpft wurden, bekamen nicht nur diese nicht, sondern wurden auch von den natürlichen allgemein im Dorfe grassirenden nicht angesteckt. Durch den guten Erfolg dieser Unternehmung aufgereizt baten nun selbst einige Unterthanen der an das hiesige Guth angränzenden Herrschaften, Fulneck und Odrau, auch ihren Kindern, um welche sie die von allen Seiten drohende Gefahr besorgt machte, die künstlichen Blattern einzuimpfen; wirklich haben nun jene, und selbst viele Bürger der Stadt Neutitschein dazumal, und selbst heuriges Jahr jenes Beyspiel nachgeahmt. Die Guthsbesitzerin von Kunewald wollte aber nicht nur das Leben ihrer Unterthanen gerettet haben, sie wollte den Kindern sowohl als den Aeltern die Rettung selbst zu einer unvergeßlichen Begebenheit machen, sie veranlassen, darüber nachzudenken, und Gott als dem Retter der Unterpfänder ihrer Liebe, und als dem, der dem Menschen Kraft gab, gegen die Blatternseuche selbst ein dienliches Mittel ausfindig zu machen, zu danken. In dieser Absicht veranstaltete sie in dem Dorfe Zauchtel ein Fest, bey welchem die eingeimpften Kinder, und die Aeltern derselben erschienen. Von der Wohnung des dortigen Richters gieng der Zug, belebt durch Feldmusik, ins evangelische Bethaus, weil der größte Theil der Aeltern der eingeimpften Kinder dieser Religion zugethan war. Hier hielt erst der dasige Pastor eine dem Gegenstande angemessene Rede, in welcher er die Aeltern besonders zum Danke gegen Gott, und die übrigen gegenwärtigen Glieder der Gemeinde zur Nachahmung dieses

Beyspiels aufmunterte. Ein paar zweckmäßige Lieder aus dem gewöhnlichen evangel. Gesangbuche schlossen die Andacht. Von hier zog die Versammlung in den herrschaftlichen geräumigen Niederhof, unterwegs wurde ein von Feldmusik begleitetes, und nach dem Rhythmus eines Marsches eigends dazu komponirtes Lied gesungen, am Niederhofe selbst aber stellte die Gräfin Betrachtungen über diese Rettung und die Mittel derselben in einer Rede an die Aeltern an, in welcher sie außer vielen andern guten Lehren ihnen vorzüglich den Werth der Folgsamkeit gegen guten Rath und vernünftige Vorstellungen, die Schädlichkeit der unbiegsamen Anhänglichkeit an hergebrachte Meinungen und Vorurtheile darstellte, ihnen für das kräftig gegebene, ihren übrigen Unterthanen gewiß einst nützliche Beyspiel von Vernunftwirksamkeit dankte, und sie dann zu sorgfältiger Pflege der Gesundheit der Geretteten, und zur weisen Erziehung und Bildung derselben aufforderte. Ein hierzu besonders verfertigtes Lied machte auf die schon gerührten Herzen der Aeltern eine sehr gute Würkung. Hierauf wurden die Kinder von der edlen Dame mit Geld und andern Sachen nicht nur reichlich beschenkt, sondern sie sowohl als die Aeltern in der Wohnung des dortigen herrschaftlichen Beamten gespeiset, und zum Tanze geladen. Es war ein rührender Anblick, die geretteten Kleinen auf oder am Arme ihrer erfreuten Aeltern, und sie aus den Händen ihrer Retterin Geschenke empfangen zu sehen, durch welche diese ihnen das Andenken der empfangenen Wohlthat für ihr ganzes Leben unvergeßlich und merkwürdig und für künftige Geschlechter nachahmungswürdig machte! *)

*) Aus dem zu Brünn herauskommenden und viele Hoffnung gebenden Patriotischen Tageblatt für die k. k. Erblande. St. 42 S. 166—8.

Ueber Landeskultur in Baiern.

In dem 38sten und 39sten Stücke des C. N. und Intelligenzblattes ist eine Abhandlung über Landeskultur, eigentlich über den wie möglich zu bestimmenden Flächeninnhalt der kultivirten Gründe unsers Baierns eingerückt, die jedem andern Patrioten einladet, seine Meinung nachzutragen.

Ich wage es, mögen auch einige es für so ganz unnütz ansehen, ähnliche Berechnungen bekannt zu machen, weil sie im Grunde dann doch zur Emporbringung der Kultur nichts beytragen. Dem Trägen ists freylich immer gleichviel, was für eine Summe da herausgegrübelt werden mag; er beruhiget sich stets damit: wir haben immer gegessen, und werden noch essen. Es wäre von dem ausgebreitetesten Nutzen, den wahren Flächeninhalt unserer kultivirten Gründe mittelst der Geometrie zu wissen; so lange dieß aber nur in votis besteht, ists immer besser, der Wahrheit auch nur durch Konjekturen näher zu rücken, als hierüber gar nichts zu wissen!

Könnten die in der Abhandlung aufgestellten Prämissen bestimmt werden, so würden die Folgerungen das wahre Resultat liefern. Allein die §. 5 für Nro 1 und 2 *) angebrachten tabellari-

*) Die Summen sind §. 5 bey a und b nur zu sehr entstellt; durch einen Druckfehler sind bey der Reg. Burghausen an Saatkorn nur 49098 Schfl. nöthig. Es sollte vermuthlich stehen: 2,49098. Aber werden auch die Daten als richtig angenommen, so wirft sich beym Korn die Summe der Konsumtion auf 1332547 3/4tel und bey der Gersten auf 434600 3/4 Schfl. heraus. Bey b wird unter obigen Voraussetzung bey den Weizen die Summe 68808 1/4 und beym Korne 176653 seyn, da doch die Summe beym Korn zu 242075 sohin mit einer Differenz von 65422 angesezt ist.

schen Angaben sind lange nicht genau **) und zuverläßig genug, und besonders der bey Nro 3 angenommene Durchschnitt des Erträgnißes auf jedem Juchert scheint mir weit zu hoch angesetzt zu seyn. Ein Erträgniß von 5 Schfl. auf jedem Jucherte im Durchschnitte zu bestimmen, wird gewiß jedem, der die meisten Gegenden Baierns, die Verhältnisse der Fruchtbarkeit, und die nur zu geringe Kultur kennt, als zu hoch auffallen. Es sey mir erlaubt, die Gründe für meine Meinung unbeschadet der innigsten Hochachtung, die ich unserm Vater der baierischen Staatskunde von jeher persönlich zollte, darbringen zu dörfen.

§ 1.

Zuerst ist vor allen zu bemerken, daß, wenn einmal von Berechnungen der Oberfläche, und von Reduktion in □ Meilen die Rede ist, die Jucherte genau zu 40,000 □ Schuhe angenommen werden müssen; daß hingegen die Einwohner fruchtbarerer Gegenden, wenn man mit ihnen von der Erträgniß ihrer Jucherten, Ausspanne, und Einsetzen zu sprechen kömmt, es nie so genau nehmen: und so wie in Grundbüchern oft ein Acker zu 1 Juch. stark angegeben wird, der im Grunde doch um mehr als 5—10—15tausend □ Schuhe mehr enthält, so spricht auch der Bauer nur von einem ihm scheinbaren Jucherte. Mögen dann von so einem vielleicht um den vierten Theil zu großen Jucherte 6—7—8 Schäffel weggeführt werden, so ist es eben nicht zu viel. Es können aber deßhalb auch 7 oder 8 Schäffel nicht als das Maximum für ein geometrisch bestimmtes Juchert angenommen werden.

Zweytens. Als ich auf der Landkarte die südlichen, und südöstlichen dann die nördlichen Gegenden Baierns, so auch andere Bezirke mitten im Lande, die bald auf Ebenen bald auf Anhöhen für die auf sie verwendete Mühe nur zu undankbare Vergeltung gewähren, mit trauernden schwarzen Linien einschloß, ließ sichs deutlich wahrnehmen, daß es beynahe mehr als der dritte Theil des Landes seye, der nur zu geringe Erträgniß liefert. In diesen Gegenden wird meist nur Sommerkorn, und Sommerwaitzen (ein nie so einträglicher Bau) angesäet, die Eroberung von 4—5 Schäffel Haaber vom Juchert wird durchaus schon als das Maximum angesehen, und in gewöhnlichen Schätzungen wird in diesen Gegenden das Erträgniß eines Jucherts (meist eines Jucherts nach dem Anschlage des Bauerns) nie höher als zu 2 ½ oder 3 Schäffel angeschlagen, welches freylich noch von der vernachläßigten Kultur herrührt, indem man inzwischen Aecker zu sehen bekömmt, die mit sonderbarem Fleiße und Aufwand bearbeitet, wahre Ausnahme machen.

(Die Fortsetzung folgt.)

**) Um 1370340 Schäfl. Korn (so groß ist die Summe von Konsumtion und Ausfuhr) zu erzeigen, werden nur 176053 Schäfl. zur Besämung angenommen, wozu im ganzen ein 7 3/4facher Wucher erfodert wurde. Zu 469135 Schäfl. Haber hingegen, wird der Bedarf des Samens auf 279654 1/4 angesetzt, so daß nur 1 1/2 Same erobert würden. Bey dem ungeachtet muß man sich inzwischen dennoch auf diese tabellarischen Entwürfe gründen.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 13. Okt. 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft. Schfl.	Steh. gebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr	Niedrigst Preis fl.	Niedrigst Preis kr
Weitzen	1168	918	250	20	—	18	36	17	—
Korn	789	693	96	13	—	12	30	12	—
Gersten	2197	1875	322	11	—	10	30	10	—
Haber	226	226	—	9	—	8	30	8	—

Chur-Pfalz-Baierisches

Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLIII. Stück. München, Samstags den 25. Oktober 1800.

Die drey schwersten Sachen sind: ein Geheimniss verschweigen; eine Beleidigung vergessen, seine Zeit gut anwenden.

Churfürstl. gnädigste Verordnung.

Die von einigen U. Marsch-Commissariaten, und Civilbehörden zu Bestreitung gegenwärtiger Kriegslasten eigenmächtig ausgeschriebene Geld-Konkurrenzen betreffend.

Von Churfürstl. Kriegsdeputation ist schon mehreren churfürstlichen und ständischen Civilbehörden verbothen worden, aus Veranlassung gegenwärtigen Kriegsdranges und zu leistenden Naturallieferungen oder zu erfüllenden Partialrequisitionen in ihrem Bezirke einige Geldkonkurrenzen auszuschreiben, und zu erholen, ohne daß solche von obiger Stelle unter Authorisation des Churfürst. Generalhofkommissariats bewilliget worden wären.

Ungeachtet dessen ist zu vernehmen gewesen, daß doch einige Civilbehörden dergleichen Gelderholungen sich noch ferners anmassen.

Es werden daher nicht nur den sammentlichen Untermarschkommissariaten und übrigen Civilbehörden solche eigenmächtige Aufschreibungen schärfest, und bey schwerem Einsehen untersagt, sondern auch diejenigen, welche hievon Wissenschaft haben, oder wohl selbst Gelder erlegen mußten aufgefodert, die verläßige Anzeige bey unterzeichneter Stelle zu machen, damit gegen die Uebertreter mit Untersuchung und Bestrafung verfahren werden könne.

Jedes Churfürstl. Untermarschkommissariat hat diese gnädigste Verordnung den Jurisdictionsortschaften durch Patent mitzutheilen, und in dem Gerichtsorte affigiren zu lassen.

München, den 18ten October 1800,

Churfürstl. Kriegs-Deputation.

Reichsfreyh. von Weichs.

von Schmödger, Secretär.

Kundmachungen.

Bey den schweren, und jedermann vor Augen liegenden außerordentlichen Staatsbedürfnissen hat, zu Beseitigung anderer dem Lande noch lästiger fallenden Mittel, gemeiner löblicher Landschaft in Baiern Verordnung beschlossen, nach bereits erfolgt höchstlandesfürstl. und agnatischen Consensen ein inländisches Anlehen von zwey- bis dreymahlhundert tausend

Gulden unter folgenden Bedingnissen zu eröffnen:

1) Jene, welche ihr Anlehen sogleich, oder noch in den Monaten November und December heurigen Jahres darbringen, erhalten fünf pro cento Interesse; entgegen jene, welche später kommen, nur vier pro cento.

Die Interessen werden zur Verfallzeit ohne einigen Steuer- oder andern Abzug bezahlt.

2) Jedem Theile stehet die halbjährige Kapitals-Aufkündung frey.

3) Zur Sicherheit werden für diese Anlehen die sämmtlichen nach hiesigen Landesverträgen, Abschlüssen, und Herkommen der landschaftlichen Innhabung und Besorgung anvertrauten Land- und Stand-Steuern, dann Aufschlags-Gefälle in der auszustellenden Assekuration pro hypotheca generali et speciali verschrieben.

4) Die Erlage der Anlehens-Summen geschieht hier bey der landschaftlichen Hauptkasse. Wer aber ein Anlehen zum Theil oder ganz in unausgemünzten Gold oder Silber darbringet, wolle belieben, dieses zum Churfürstl. Münzamt abzugeben, und den hiefür erhaltenen Münzschein statt baar Geld bey der landschaftlichen Hauptkasse zu erlegen.

In der Anhoffnung, daß dieser gelindere Ausmittlungsweg die erwünschliche Wirkung hervorbringen werde, wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht.

München den 23ten October 1800.

Gemeiner löblichen Landschaft in Baiern, Kanzley.

Verschiedene Bekanntmachungen.

1. Gemäß höchstem Rescripte de dato 3ten Oktober dieß Jahrs solle hergestellt werden, wie lange jeder der hiesigen Einwohner französische Einquartierung getragen habe.

Es ist zu diesem Zwecke eine eigene Commission auf dem Rathhause niedergesetzt, welche an den festgesetzten, und unten benannten Tagen von Morgens 8 bis 12, und Nachmittags 3 bis 6 Uhr versammelt seyn wird.

Alle hiesige Einwohner, welche bereits französische Einquartierung gehabt haben, werden daher hiemit aufgefodert, die bisher erhaltenen Einquartierungs-Billets vorzuzeigen, oder gegen Rückgabe einzusenden, und bey Strafe von 10 Reichsthaler getreulich anzusagen, wie lange jede Einquartierung verblieben seye. Damit aber das Geschäft mit der gehörigen Ordnung vor sich gehen könne, wird ein Viertheil der Stadt nach dem andern, und zwar in nachfolgender Ordnung vorgenommen werden, als:

Mondtags den 20ten und Dienstags den 21ten dieß	das Graggenauer-Viertel.
Mittwochs den 22ten und Donnerst. den 23ten dieß	das Kreuz-Viertel.
Freytags den 24ten und Samstags den 25ten dieß	das Hacken Viertel.
Mondtags den 27ten und Dienstags den 28ten dieß	das Anger-Viertel.
Mittwochs den 29ten und Donnerst. den 30ten dieß	sämmtliche Vorstädte.

Würde sich übrigens eine derley vor der Kommission gemachte Angabe der Zeitdauer eines Quartiers durch Vergleichung mit denen Hausvisitationslisten, oder andern eingeholten zuverlässigen Erfahrungen als unächt bezeugen, so wird unterzeichnete Kommission unfehlbar die obige Geldstrafe nöthigenfalles selbst executive zu erholen wissen.

München den 17ten Oktob. 1800.

Hof- und Stadtquartieramt.

Max Freyh. von Gumppenberg, kurfürstl. wirkl. Hofrath und Hofcommissär.

Innerer Stadtrath Lict. Scharl, Stadt-Commissär.

2. Kundmachung. Unterm 13. May des laufenden Jahrs starb der Churfl. Landgerichtschreiber zu Kranzberg Franz Nikola Schachner; er hinterließ ein mit keinem vitio visibili behaftetes Testament, worinn derselbe seine Stieftochter Katharina Thallhauserinn zur Belohnung der ihm durch viele Jahre treu und redlich geführten Hauswirthschaft als einzig-wahre Universalerbinn eingesetzt hat. Da sich nun aber mehrere Intestaterben und zwar zu Traunstein, Moßbach, Schwarzach, und in Cham befinden, wo es zu weitschichtig, und kostspielig seyn würde, von jedem insbesondere die Testaments- und Erbschaftserklärung abzufodern; als wird den von hier abwesenden Intestaterben des gedachten Schachner sel. auf Instanz der erwähnten Thallhauserinn de praes. 10. dieses in Gemäßheit des schon in Druck erschienenen Proclamatis d. d. 27. Juny abhin, wiederhohlter, et ultimato hiemit aufgetragen, ihre Agnitionserklärungen über das befragliche Testament (welches jedem in Registratura einzusehen, oder einsehen zu lassen, bereits gestattet wurde.) in Zeit 30 Tagen von heute angefangen, et quidem sub poena agniti um so gewisser abzugeben, als man ansonst nach fruchtlos verstrichenem Termin ohne weiters die Erbschaft der obbemerkten Universalerbinn zuerkennen, und aushändigen würde.

München den 13. Okt. 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präsident.

Franz v. Paula Fenneberg, Sekretär.

---

3. Dem gesammten vaterländischen Publikum wird hiermit die Eröffnung gemacht, daß die öffentlichen Schulen auf Gymnasien und Lycäen den 27. Oct. ihren Anfang, nach den bereits bestehenden Verordnungen, nehmen werden. München, den 13. Oct. 1800.

Churfürstl. geistl. Rathes Schulen-Deputation.

Graf v. Seinsheim, Präsident.

---

4. Zwey gestohlene Pferde. Dem Johann Neumayr, Prandmayr-Bauer von Schwelz, dieses Gerichts, wurden in gestriger Nacht (vom 18. auf den 19. dieses) seine besten 2 Pferde sammt Kummethern und Geschirr, mittelst Aufsprengung der Stallthüre, als 1) ein lichtbrauner Wallach, 15 Fäuste hoch, im 6ten Jahre stehend; mit sehr wenigen weissen Haaren auf der Stirne, ad 160 fl. 2) ein weichselbrauner Hengst, um 2 queere Finger höher, als 15 Fäuste, im 4ten Jahre, ad 200 fl. werth, welchen beyden das Kreutzhufeisen (⚲) am hintern rechten Buz aufgebrannt ist, durch einen Verdächtigen, dessen Vorgeben nach sich selbst aus französischer Gefangenschaft ranzionirten k. k. Soldaten Joseph N. von mittlerer Größe, untersetzt dickem Körper, schwarzbraunen Angesichts, schwarzen Augen, derley Bart, und dunkelbraunen Haaren, alt zerrissener Kleidung, als 1 braunes Kamisol, rothes Leibstückchen, lederne Hosen, runder Hut, und Zismen, entwendet, und der Gegend Hohenlinden zuzureiten verspürt. Es wird daher jedermann ersucht, die beschriebenen 2 Pferde, und Thäter auf Attrapiren anzuhalten, und Nachricht hievon zu ertheilen. Akt. den 19. Okt. 1800.

Churfürstl. Landgericht Erding.

B. v. Widmann.

---

5. Bekanntmachung. Von jenen bereits am 13. Julius laufenden Jahres in den öffentlichen Zeitungen ausgeschriebenen 2 Ochsen, die dem Vorspannsbauer Ulrich Gleichleiter von Laub in Baiern, unwissend, welchen Landgerichts oder Herrschaft, gehören; seitdem einer eines gewissen Zufalles wegen geschlachtet werden müssen, Soll sich nun gedachter Eigenthümer mit einem legalen Zeugnisse binnen 14 Tagen noch nicht melden, und sowohl den noch vorhandenen einen Ochsen als auch den hierorts zugleich rückgebliebenen Wagen in Empfang nehmen, so wird man beide Stücke plus offerenti verkaufen, und das Geld einsweilen zu Gerichts Handen nehmen. Akt. den 12. Okt. 1800.

Churpfalzbaier. Landgericht, Haag.

v. Löhl, Landrichter.

---

6. Steckbrief. Freytags den 10. dieses zwischen 7 u. 8 Uhr Morgens wurde Johann Fischer, Bauer zu Einhofen, einem zu der dem Churfl. Landgericht Kranzberg inkorporirten Hofmarkt Massenhausen gehörigen Dorf von Johann Bartschneider Kohlbauern allort ermordet, nachdem er ihm ein Messer vielmehr immer bey sich geführtes Stilet durch die Brust gestossen, auch dem ermordeten Eheweib zwey leichte Wunden in rechten Arm versetzt hatte.

Description.

Johann Bartschneider Kohlbauer, ist ungefähr 55 Jahr alt, von mittlerer, doch robuster Körpergröße, braunen Angesichts, von schwarzbraunen Haaren; besitzt den oberpfälzischen Dialekt; rückwärts an der rechten Hinterseite des Kopfs hat er bey Gelegenheit dieser Geschichte von dem Ermordeten (wie es heißt mit einem Mistkolen) eine kleine Hauptwunde erhalten, worauf er sich ein Pflaster legen ließ. Seine bey der Flucht [illegible] angehabte Kleidungsstücke bestunden in einem alten silberfarbenen Rock mit sogenannten ei-

fenstahlenen Röselknöpfen, einem rothtüchenen alten Brustfleck, schwarzem Flor ohne Schnalle um den Hals, und weißleinwandenen Strümpfen, auf dem Kopf trug er einen schwarzen runden Hut.

Churfürstl. Landgericht, Kranzberg.

Stöbber, Hofrath und Landrichter.

7. Versteigerung. Den 27. dieses Monaths und die darauf folgenden Tage wird in der Pranner gasse in der Behausung Nro. 225. in dem 2ten Stocke, dem neuen herzoglichen Stalle gegenüber Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr eine Versteigerung eröffnet, wobey Prätiosen, nämlich Ohrenringe, Kreutze ꝛc. mit Brillanten, mehrere goldene und gold-emaillirte, dann andere seltene Tabatieren, goldene Ringe, Uhren, Uhrketten, dann sammete und tüchene, reich in Gold, Silber ꝛc. gestickte Galla-Herrenkleider und Mannskleidungsstücke verschiedener Art nebst Gillets nach dem neuesten Geschmacke, Pelz- und Lederwerk, Herren-Leibwäsche von allerley Gattung, schöne Degen, Hirschfänger, chirurgische Instrumente mit mehrern englischen Pferdaderlaßzeugen, Reitzeug mit einem englischen Sattel, Reisechatouille mit vollständiger Mannstoillette, eine Electricität mit dem hiezu gehörigen Apparat, eine spanische Flüge und ferner noch verschiedene Meubles mit so andern gegen baare Bezahlung an den Meistbietbenden erlassen werden. Kaufslustige sind hierzu höflich eingeladen. München, den 18ten October 1800.

8. Vorladung. Johann Zwinger, churfürstl. Schloß-Kapell-Meßner und Lotto-Collecteur, hat sich ohne Erlaubniß des geistlichen Kirchen-Vorstands, und hiesiger Orts-Obrigkeit, auch ohne gesuchte einsweilige Kirchendiensts-Bestellung gemäß, des mit seinem Schwager Joseph Keller, Schullehrer dahier unterm 23sten September gehaltenen Protocolle den 8. selben Monats vorher mit der gegen ihn gemachten Aeusserung und Aushändigung seines Zimmer-Schlüssels von hier entfernet, daß er Sonntag darauf den 14. ejusd. mens. wieder zurück kommen werde. Da er aber nun bis heute noch nicht wieder gekommen ist, und sich in der Zwischenzeit — ein — sein Vermögen um das alterum tantum noch sehr weit übersteigenden Schuldenlast entdecket hat, worunter ein Vermög-Schreiben der churfürstl. Lotto-Administration vom 25. August abhin gerichtlich erhobener- nur seit seinem Austand vom 17. Okt. 1799 bis auf die 840 Münchner-Ziehung, an 376 fl. 32 kr. causirte Lotto-Hinterstand von 336 fl. 32 kr. sich vorzüglich auszeichnet; so wird er Zwinger hiemit dergestalt öffentlich vorgeladen, sich sub Termino 4 Wochen ein- für allemal hierorts zu stellen, mit der Verwahrung, daß man nach Verfluß solcher Zeit ihn seines Meßner-Dienstes verlustigt halten, und hinsichtlich seines Schulden-Standes nach den Gesetzen verfahren würde. Sig. Schloßveste Wdd, im Rentamt Burghausen, den 16. Okt. 1800.

Churfürstl. Landgericht allda.

v. Miller, Landrichter.

9. Vorladung. Gregorius Parzer, ein zu Wisertshausen nächst Friedberg gebürtiger Gütlers Sohn, und gelernter Gärtner, dermal 64 Jahre alt, ist schon vor ungefähr 29 Jahren in die Fremde gezogen, und hat sein in 100 fl. bestehend väter- und mütterliches Erbgut bey seinem unlängst verstorbenen Schwager, Isidor Reichmayr, Gütler zu Wisertshausen Anlehungsweise ohne Interesse-Reichniß zurückgelassen. Da nun dessen Aufenthalt diesorts nicht bekannt, und seit seiner Abwesenheit von dessen Tod oder Leben nichts in Erfahrung gebracht werden kann, vermuthlich aber schon mit Tod abgegangen seyn darf, und seine zwey alte und bedürftige Geschwistert um Ausfolglassung der gedachten 100 fl. zu ihrem höchstnöthigen Lebens-Unterhalt diesorts gebethen, so wird obiger Parzer, oder dessen rechtmässige Leibserben Kraft dieß öffentlich vorgeladen, binnen 3 Monathen von heute an allhier um so gewisser zu erscheinen, oder zu gewärtigen, als nach Verfluß des gesagten Termins die mehr bemelte 100 fl. seinen leiblichen zwey Geschwistert ohne Caution verabfolgt werden wird. Geschehen den 16. Okt. Anno 1800.

Churfürstl. Stadt- und Landgericht Friedberg.

Cajetan Freyherr v. Vieregg, Stadt- und Landrichter.

Viehseuche in Baiern.

Herr Intelligenzer!

Wenn einmal ein Unglück in einem Hause einreißt, sagt man, so kommt es Zentner schwer. So scheint es, verhält es sich auch dermal mit unserem Vaterlande, zu dem Unglück des Krieges, und aller in seinem Gefolge mitgebrachten schrecklichen Verheerungen, und Bedrängnissen, gesellt sich nun auch die fürchterliche Vieh- und der Himmel verhüte es, vielleicht auch bald Menschenpest. Wenn dem Landmann auch alles genommen und abgedrückt wird, so kann er doch immer noch zu wirthschaften fortfahren, so lange er seinen Viehstand gesund erhält; ohne Vieh aber liegt sein Ackerbau, alle Kultur, und ein Haupttheil seines täglichen Lebensbedürfnisses darnieder. Mehr als jemals dehnt sich heuer die Rinderpest in Baiern aus; Gegenden, welche vor zwey Jahren verschont geblieben sind, werden nun mit jenen zugleich von allem Rindviehe beinahe entblößt, welche dieses Uebel schon vor zwey Jahren haben kennen lernen. Die Gegenden des Waldes, wie des Gebürges sind heuer von diesem Uebel heimgesucht, und auch in den Ebenen Baierns schwinden die sonst so zahlreichen Heerden weg. Am Hochgebürge bey Oberammergau; um Murnau und Hohenschwangau; an dem Innstrome abwärts; an dem rechten und linken Donauufer, und in den Ebenen um München sind bald keine Dörfer mehr, in welche nicht diese Pest schon eingedrungen ist. — Herr Intelligenzer! bringen sie doch diese Nachricht unter das Publikum, und wenn sie ein Mittel, einen guten Rath, oder etwas dagegen Dienliches wissen, so eilen Sie es uns bekannt zu machen. Es ist höchste Gefahr im Verzuge. Das ohnehin auf allen Seiten beängstigte und niedergebeugte Landvolk geht mit seinen Heerden zu Grunde, und Niemand ist, der hier retten will und kann. Nicht einmal der Name des herrschenden Uebels ist noch sicher gestellt; einige nennen es die Ruhr, andere die Löserdürre; andere den Lungenbrand u. s. w. wer hat recht? — Während man über die Krankheit berathschlagt, sinken Heerden dahin. — Dieses Uebel noch zum Kriege, der ohnehin jede Nerve des Staates erschüttert, und lähmt, wer kann die Folgen berechnen? — — O armes Landvolk! — —

Ihr

ergebener N. N.

Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Sie suchen Rath und Hülfe bey dem Umsichgreifen der herrschenden Viehseuche bey mir? — Ich bin weder Menschen- noch Vieharzt; also kann ich Ihnen auch keine anwendbare Mittel vorschlagen; aber hinweisen will ich Sie auf Bücher, worin Sie zur Genüge sich Raths erholen können. Vorzüglich kann ich Ihnen in dieser Rücksicht zwey, als bewährt, empfehlen, als: das **Buch von Viehseuchen für Bauern von Johann Gottlieb Wolstein, der Arzney und Wundarzeney Doktor, zum Besten des Landvolks neu herausgegeben**; dann die **Bemerkungen der gewöhnlichsten Entsteh- und Verbreitungsursachen der fast alljährlich sich in Baiern so sehr vermehrenden Viehseuchen aller Art, rc. rc. von Anton Will d. W. u. A. Doktor, dann ordentl. Professor der Thierarzeneikunde rc. rc.** Würde ich nicht zu weitläuftig werden müssen, so wollte ich Ihnen auch den Inhalt dieser beiden Schriften ausziehen. Allein ich finde für nöthiger, nicht nur, daß Sie diese Bücher selbst lesen; sondern, daß Sie auch zu deren Bekanntwerdung und Verbreitung das Ihrige beytragen. Wäre ich ein Mann von Vermögen, ich würde solche Bücher unentgeldlich den Schullehrern und Gemeindeführern auf dem Lande austheilen lassen; — aber dieses ist, meines Erachtens, eine Sache für den Staat, dem vor allen daran liegen muß, daß es den Unterthanen wohl gehe. Ein solches Austheilen würde auch weniger kosten, als die vielen Abordnungen der Aerzte, mit denen manchen Gegenden dann doch nicht geholfen ist. Der Arzt kann höchstens den Statum morbi bestimmen; die Behandlung des Viehes selbst aber bleibt immer eine Sache des Eigenthümers desselben. Dieser soll also sowohl von den Vorbeugungs- als Heilungsmitteln der Viehkrankheiten die wenigst nöthigsten Begriffe haben. — Es giebt doch in Dorfe, ausser dem Herr Pfarrer, wenigstens einige Bauernindividuen, welche den Druck lesen können. Man verbreite durch Austheilung so allgemein nothwendiger Hülfsbücher wenigstens unter diesen einmal die nöthigsten Kenntnisse der Vorbeugungs- und Heilungsmitteln in Viehkrankheiten, und ich stehe dafür, dieses Uebel wird nicht nur seltner, und weniger verderblich werden; sondern der Staat wird auch in Kurzem die so geringe Auslage auf

derlei Bücher an den Diäten ersparen, die oft in die Tausende hinauslaufen. — Uebrigens freut es mich, daß Sie so lebhaften Antheil an diesem allgemeinen Landesunglück nehmen, und ich wünschte nur, daß ich im Stande wäre, thätig helfen zu können. Vielleicht aber wird Ihr Schreiben auch diejenigen rühren, in deren Macht und Vermögen es stehet, meinem Vorschlage schnelle Thätigkeit zu verschaffen. Leben Sie wohl

Ihr

ganz ergebener Redakteur.

Neue Entdeckung eines Brennmaterials in der oberen Pfalz.

Mit jedem Winter merken wir's endlich mehr und unwidersprechlicher, daß uns der lange befürchtete Holzmangel näher und näher komme. Schon fühlen ihn alle Menschenklassen, nur die ungleich zahlreichere der Armen und Unvermöglichen schmerzlicher als die der Wohlhabenden und Reichen. Man hat zwar schon seit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts gegen die unverhältnißmäßige Abtreibung der Wälder, und ihre traurige Folgen geschrieben, und die passendsten Vorschläge gemacht, diesem schrecklichen Uebel zuvorzukommen — seit zwey Jahrzehenden wimmelt es von Schriften, die über dessen unabwendbare Ankunft die bittersten Klagen führen, und zur Gegenwehr wider diesen allgemeinen Feind die Waffen, theils wie sie sind, aus den alten Rüstkammern zusammenraffen, theils ein Bißchen modernisirt, und verschönert dem Publikum mit aller Bereitwilligkeit, oder Zudringlichkeit anbiethen.*)

*) Wer Lust hat, mich hier einer Ungerechtigkeit gegen die Neuen zu beschuldigen, der lese zuvor: Vulcanus famulans, oder sonderbahre Feuernutzung u. s. w. von M. Joh. Georg Leutmann P. D. Wittenberg bey Gottfried Zimmermann 1720 mit 37 Kupfertafeln — auch Böcklers Haus- und Feldschule, welchen Leutmann als seinen Vorgänger nebst andern anführt.

Wirklich ist auch seit einiger Zeit in dieser wichtigen Angelegenheit so viel geschehen, daß man beynahe sagen durfte: es werde im Großen daran gearbeitet, diese bedenkliche Krankheit fast aller Staaten vom Grunde zu heben. Allein die Ursachen, welche auf das Verderben der Waldungen zusammenwirken, sind zu viel, und zu mächtig, das Gift hat schon zu tief eingegriffen, als daß wir von den bereits angewandten und noch unausgeführten Heilungsmitteln sobald einen guten und großen Erfolg hoffen könnten. Die Entdeckung einer neuen Quelle von Brennmaterial behält daher noch immer ihren entschiednen Werth.

Ein glücklicher Zufall hat uns einen weit aussehenden Vorrath dieses Bedürfnisses in dem zwischen Bodenwehr und Schwandorf liegenden Dorfe Wackersdorf entblößt. Der Schneidermeister Andreas Schuster daselbst wollte sich einen Brunnen graben lassen; aber statt auf Wasser traf der Arbeiter noch $4\frac{1}{2}$ Klafter auf eine Flötzschichte sehr guter Holzkohlen (noch unvollendeter Steinkohlen), die er bereits 2 Klafter tief durchsunken hat, ohne ihre Sohle bis jetzt noch zu erreichen. Fünf und zwanzig Klafter von dieser Stelle ließ einige Tage später auch der Leerhäusler und Taglöhner Jakob Bett im abfallenden Gebirge auf einen Brunnen einschlagen; und, sieh da! mit 2 Klafter Tiefe erschöpfte auch er das Holzkohlenflötz.

Wenn man den Abstand der eben angegebenen zween Punkte erwägt, und die Lage des Flötzgebirges um Wackersdorf mit bergmännischem Auge betrachtet; so bleibt wohl — die Veränderungen, welche die Mächtigkeit des Kohlenflötzes, wie alle mineralischen Lagen, wahrscheinlich erfahren muß, mit eingerechnet — kein gegründeter Zweifel mehr übrig, daß die Natur hier ein ergiebiges Magazin von Feuerungsmaterial nieder-

gelegt habe. „Man berechne dermalen nur den Kubikinhalt von 150 Fuß Fläche und 12 Fuß Tiefe; welche ungeheure Summe! Nebenbey empfehlen sich diese Kohlen vor vielen andern noch vorzüglich durch den günstigen Umstand, daß sie von den fremden Beymischungen, und Beymengungen, besonders von denen des so lästigen Thones beynahe ganz frey sind. Ein Bischen weiße, vor dem Athem fliehende Asche ist alles, was nach einem lange anhaltenden Glühen zurückbleibt.

— Oder sollte vielleicht das Erdharz unter die fremdartigen Bestandtheile gehören? Leider hat man bisher in meinem Vaterlande bloß aus Vorliebe für die Nase das Daseyn dieses Körpers zum verschiedentlich maskirten Vorwande genommen, den Gebrauch aller aus dem Mineralreiche entlehnter Brennmaterialien noch immer entfernt zu halten. Allein wollen wir denn selbe nicht eher zur Feuerung anwenden, als bis wir genöthigt sind, auch damit zu backen, und kochen? Wollen wir mit der Benutzung zuwarten, bis auch sie nicht mehr zureichen, unsere zu Grunde gerichteten Waldungen aufzuhelfen? Bis auch sie durch die starke Abnahme auf einen für den ärmern Theil unerschwinglichen Preis gesteigert werden? — Und sogar hierinn haben die neu entdeckten Stein- oder Holzkohlen einen wesentlichen Vorzug. Ihr widerlicher Geruch ist ungleich weniger durchdringend, und dauert nur so lange, bis sie (welches in kurzer Zeit geschieht) durch und durch glühen. Wem aber auch dieses noch anstößig ist, dem kann man zu seiner Beruhigung sagen, daß sich die Holzkohle sehr leicht verkohlen, und dadurch des unangenehmen Duftes gänzlich berauben lasse; nur muß er alsdann die auf die Verkohlung erlaufenden Unkosten, d. i. den durch die Verkohlung verlornen Theil der Hitze bezahlen.

Das rühmliche Beyspiel der Einwohner Augsburgs wird zuverläßig bald mehrere ansehnliche Ortschaften, in der Nachbarschaft zur Nachfolge reizen, und ich freue mich, ihrer Bedürfnissen und Wünschen durch die Bekanntmachung dieser Entdeckung entgegen zu kommen. Die vortheilhafte Lage des Anbruches, die die Versendung auf der Donau auf- und abwärts möglich macht, gewährt auch entfernten Freunden der Forstkultur und des Vaterlandes den Trost, Theil nehmen zu können. Mit Vergnügen werde ich allen, welche sich in dieser Sache an mich wenden wollen, werkthätig an die Hand gehen, und meinen besten Rath, den ich zu geben vermag, in jeder Rücksicht mittheilen.

Bodenwehr, den 17. Weinmonats 1800.

Ig. v. Voith,

Churfl. Bergricht-Oberweser.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 25. Okt. 1800.	Zugeführt Schff.	Verkauft. Schff.	Steh. gebl. Schff.	Höchster Preis fl.	Höchster Preis kr.	Mittler Preis fl.	Mittler Preis kr.	Niedrigst Preis fl.	Niedrigst Preis kr.
Weizen	13[illegible]	992	325	20	—	18	56	17	20
Korn	868	737	131	13	—	12	20	11	40
Gersten	2115	1873	242	11	—	10	20	9	40
Haber	347	347	—	9	—	8	30	8	—

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 18. Okt.	156	148	18	—	210	210	10	—	395	370	8	—	99	99	7	10
Burghausen den 7. Okt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf den 17. Juny.	132	130	15	30	16	5	10	50	24	5	8	50	—	—	—	—
Dingolfing den 7. Okt.	13	18	14	—	12	12	11	—	8	8	8	—	14	14	7	—
Eggenfelden den 15. Okt.	4	4	16	30	10	10	13	—	20	20	9	—	10	10	8	—
Erding den 16. Okt.	600	560	16	—	300	300	11	30	850	815	9	45	100	100	8	—
Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 13. Okt.	46	46	14	30	37	34	9	30	37	37	8	15	4	4	7	15
Haag den 17. Juny.	22	22	15	—	14	14	12	—	8	8	9	—	34	34	7	30
Ingolstadt den 14. Okt.	75	75	15	—	40	40	8	40	55	55	8	—	30	30	6	30
Irlbach den 28. Juny.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm den 29. May.	14	14	15	—	12	12	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Krayburg den 11. Okt.	122	122	18	30	108	108	14	30	293	293	10	—	45	45	10	—
Landsberg den 27. Sept.	271	252	19	24	119	62	14	24	213	208	9	30	39	19	8	—
Landshut den 17. Okt.	149	149	16	—	48	48	12	—	90	90	8	—	98	98	8	—
Neuburg den 18. Juny.	30	29	39	—	24	21	26	—	5	5	22	30	2	—	32	—
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumark in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 15. Okt.	31	31	17	30	17	17	14	30	3	3	10	—	36	36	9	55
Pfaffenhofen den 14. Okt.	43	41	17	30	53	47	10	50	69	69	9	15	24	24	6	30
Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 27. Sept.	25	25	19	—	10	10	9	20	25	25	8	—	—	—	—	—
Rosenheim den 9. Okt. Metzen	—	—	3	50	—	—	2	45	—	—	2	10	—	—	1	35
Rothalmünster den 18. Okt.	14	14	18	—	1	1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen den 16. Okt.	47	43	18	—	67	65	10	—	[illegible]	58	9	—	62	45	7	30
Straubing den 18. Okt.	130	130	13	30	6	6	10	—	126	120	8	—	31	31	7	—
Traunstein den 11. Okt.	115	95	20	—	100	86	15	—	67	36	13	—	134	130	9	48
Vilshofen den 15. Okt.	510	470	15	45	44	41	11	30	55	35	9	5	8	8	6	30
Wasserburg den 25. Juny.	12	12	18	—	22	22	14	12	—	—	—	—	25	25	8	30
Weilheim den 4. Sept.	138	95	20	36	116	57	13	40	65	40	10	—	4	3	9	40

Der Jahrgang ist in der Strobelschen Buchhandlung a 3 fl. 36 kr. zu haben. — Auf dem löblichen Postamt kostet der ganze Jahrgang frank und frey 4 fl. 36 kr.

691

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLIV. Stück. München, Freytag den 31. Oktober 1800.

Diogenes *nahm eine Statue öfters bittend bey der Hand. Ich thue es, sagte er, um mich daran zu gewöhnen, von den Menschen abgewiesen zu werden.*

Höchstlandesherrliche Verordnung.

(Die Brandassekuranz betreffend.)

Die im vorigen Jahre errichtete Brandassekurations-Gesellschaft gehört ihren wohlthätigen Zweck, und bisherigen guten Fortgang nach zu einem der wichtigsten Polizeygegenstände, dessen Erhaltung, und Beförderung besonders durch Aufrechthaltung des ihr so nothwendigen Credits alle Sorge, und Aufmerksamkeit verdient: Ein schon gegenwärtig vorhandenes Assekuranzkapital von beynahe 24 Millionen zeigt hinlänglich von dem Zutrauen, das diese Anstalt bis jetzt besaß, und setzt sie in den Stand ihre Verheissungen sehr leicht zu erfüllen; Nur die ungünstigen Zeitumstände, durch welche außer andern wichtigen Hindernissen auch eine lange Zeit hindurch alle Communication gesperrt war, konnte die gewünschte Entschädigung der abgebrannten Theilhaber auf einige Zeit verzögern; allein auch hinzu sind jetzt bey etwas mehr Ruhe schon viele Anstalten getroffen, so, daß die gnädigst angeordnete Brandassekurationskommission in den Stand gesetzt ist, die erste Generalausschreibung in einigen Wochen vorzunehmen, und, wenn nicht ganz unvorgesehene Umstände es hindern, noch vor Ablauf dieses Jahrs den Verunglückten ihre volle Entschädigung zukommen zu lassen; sämtliche Landgerichte, und Obrigkeiten werden deßwegen beauftraget, nicht nur diesen bisherigen Fortgang, und getroffene Anstalten den Unterthanen bekannt zu machen, sondern auch die noch nicht theilnehmende durch alle Gründe zum Beytritt aufzumuntern, der ihnen nie wünschenswerther seyn müsse, als in der gegenwärtigen Lage, wo bey so vielfältigen Schaden dem Unterthanen nichts tröstlicher seyn muß, als wenigstens einen wichtigen Theil seines Eigenthums, dessen Verlust ihn noch völlig zu Grund richten würde, zuverlässig gesichert zu sehen. Endlich sind die sämtliche Nachtrags-Cataster für das künftige Jahr nach Vorschrift der gnädigsten General-Verordnung unfehlbar vor Ende Novembers zu der hiesigen Brandassekurations-Kommission einzuschicken. München den 22. October 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Graf von Törring-Gronsfeld, Präsident.

Lit. Schießl, Sekretär.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög gnädigstem Rescripte vom 19ten April vorigen Jahres schon geruhet, dem Carl Freyherr von Knoring den Karakter eines churfürstl. baierischen Hofrathes zu verleyhen.

Bekanntmachung.

1. Da wegen den dermaligen Zeitumständen die Forstschule mit Anfang des Novembers nicht, wie gewöhnlich eröffnet werden kann, so wird dieß mit dem Anhange bekannt gemacht, daß man die Zeit der nächsten Eröffnung, so bald sie geschehen soll, im voraus eben so durch öffentliche Blätter ankündigen werde. München den 22. Okt. 1800.

Churfürstl. Forstschulkommission.

Georg Grünberger,
Forstschul-Kommissär.

---

2. Da zu Siegertsbrunn, so wie in den benachbarten Ortschaften abermahl eine Viehseuche einreißt, so kann der sonst gewöhnliche und auf den 6ten kommenden Monats fallende Leonhards-Markt, zu Siegertsbrunn für gegenwärtiges Jahr nicht Statt haben, welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich kund gemacht wird. Act. den 27. Oct. 1800.

Churfürstl. Landgericht Schwaben, im Regierungs-Bezirk München.

Widder.

---

3. Von jenen bereits am 13ten Julius laufenden Jahres in den öffentlichen Zeitungen ausgeschriebenen 2 Ochsen, die dem Vorspannsbauer Ulrich Reichlezer von Laub in Baiern, unwissend, welchen Landgerichts oder Herrschaft, gehören, seitdem einer eines gewissen Zufalles wegen geschlachtet werden müssen. Soll sich nun gedachter Eigenthümer mit einem legalen Zeugnisse binnen 14 Tagen noch nicht melden, und sowohl den noch verhandenen einen Ochsen als auch den hierorts zugleich rückgebliebenen Wagen in Empfang nehmen, so wird man beide Stücke plus offerenti verkaufen, und das Geld einsweilen zu Gerichts Handen nehmen. Akt. den 12. Okt. 1800.

Churpfalzbaier. Landgericht, Haag.

v. Lößl, Landrichter.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.

(Fortsetzung.)

Rheinarmee.

Generalstaab.

Hauptquartier Augsburg den 26. vendémiaire (18. Okt.) im 9ten Jahr der französischen Republik.

Tagsbefehl vom 18ten Oktober.

Da der Obergeneral erfahren hat, daß sich mehrere Chefs der Corps und Compagnie-Commandanten erlaubt haben, dem Tagsbefehl vom 10ten Thermidor (29sten Julius), welcher alle Partikular-Requisitionen an Geld, Kleidungs-Equipirungs- und kleinen Montirungsstücken untersagt, entgegen zu handeln, schreibt derselbe dessen Vollzug neuerdings vor. In Erwägung, daß die Regellossigkeit der Partiel-Requisitionen, die besonderen Erpressungen, und die daraus entspringenden Mißbräuche, welche die Erfüllung der General-Requisitionen hemmten, mehrere Corps in den Fall gesetzt haben, der Vortheile einer gerechten, gleichen und verhältnißmäßigen Umlegung ihrer Bedürfnisse beraubt zu werden, verbietet der Obergeneral, welcher diesen den Einwohnern des Landes so lästigen als den wahren Vortheilen der Armee wenig ent-

sprechenden Stand der Dinge aufhören machen will, sämmtlichen Militärspersonen jeden Ranges wiederhohlt irgend eine der obbezeichneten Requisitionen zu machen. Jede Militärperson, welche gegenwärtigem Befehl unmittelbar oder mittelbar durch an die Gemeinden gemachte Bedrohungen von Truppeneinlegung entgegen handeln wird, soll einer förmlichen Unfolgsamkeit gegen die erlassenen Befehle des Obergenerals schuldig erklärt, und demnach hinter die Armee zurückgeschickt, und der Dienstverrichtungen suspendirt, auch durch Abzug an dem Sold angehalten werden, die aus dem Werthe der requirirten Effecten entspringende Summe gut zu machen. Der Obergeneral empfiehlt ins Besondere den Generalen den Vollzug dieses Befehls, und macht sämmtliche Chefs der Corps deßhalb persönlich verantwortlich.

Für den Chef vom Generalstabe unterzeichnet es der Adjutant = Commandant

Mangeot.

Die gleichlautende Abschrift bestätiget der Commissär = Ordonnateur en Chef

Mathieu Faviers.

Ueber die Rauchöfen.

Der Winter ist vor der Thür, und mehr, als alle verflossene Jahre, wird heuer das Holz im Preise steigen. Vorsichtige Hausväter haben daher durch Sparöfen dieses Bedürfniß zu vermindern gesucht; viele aber fragen erst jetzt, da bereits die beste Zeit Oefen zu bauen, vorüber ist, nach den Mitteln, ihre Oefen ökonomischer einrichten zu können. Diese verweise ich denn hiemit auf alles das, was bereits in den vergangenen Jahren in diesen Blättern über die Tanzerischen Rauchöfen gesagt worden ist. Wenn gleich der Erfinder dieser Oefen selbst nicht mehr unter uns lebt, so sind doch weder diese Erfindung noch die von ihm zur allgemeinen Bekanntwerdung in den Druck gelegten technischen Kenntnisse hiezu mit ihm zu Grabe gegangen. Ja ich zweifle gar nicht, daß die harten Zeitumstände gewiß in Hinsicht auf Feuerung das noch erzwingen werden, was Vorurtheile und andere Nebenrücksichten noch nicht überall zur Anwendung kommen ließen. — Muster und Beyspiele sind bereits vorhanden, die Erfahrung hat die Güte der Sache bethätiget, was bleibt also noch übrig? — Nachfolge. —

Gesundheitskunde.

Behandlung der Maul- und Klauen-Seuche des Rindviehes.

Da ich bereits mehr als 1000 Stücke solcher mit der Maul- und Klauen-Seuche behafteten Thiere theils zu behandeln gehabt, theils noch zu behandeln habe, und dabey die schönste Gelegenheit hatte, nicht nur Versuche über die bisher vorgeschlagenen Mittel anzustellen, sondern auch selbst einiges zu entdecken, was ich als gut und anwendbar befunden habe; so erachte ich es für Schuldigkeit, solches dem Publikum mitzutheilen, und demselben sowohl die Kennzeichen dieser Krankheit, als auch meine Behandlungsart vor Augen zu legen.

Diese Krankheit rührt von einer anhaltend trockenen sehr heißen Witterung her, wo wegen Mangel an Regen die Pflanzen nicht saftreich genug, vielmehr mit Staub und Erde bedeckt waren.

Kennzeichen der Maul = Seuche.

Die Thiere lassen nach und nach ab vom Fressen, in dem Maule verspürt man eine widernatürliche Hitze, wobey aber weder Zunge noch

Nase trocken ist; sie geben vielmehr durch das beständige Bewegen der Unterkinnlade einen schäumenden zähen Schleim, der unaufhörlich aus dem Maule fließt und sich in langen Fäden dem Erdboden nähert, von sich. Ihr Blick ist traurig, die Haare verlieren ihren Glanz und sträuben sich; es entstehet Schauder, welches Zittern aber am deutlichsten an den Schulterblättern und Lenden zu bemerken ist. Der Puls ist geschwind und weich, man zählt in einer Minute etliche 70 bis 90 Schläge, statt daß man deren im gesunden und ruhigen Zustande zwischen 50 und 60 zählt.

In diesem Zeitpunkte hört die Freßlust gänzlich auf; es entstehen nicht nur auf der Zunge, an dem Gaumen und Zahnfleisch, sondern in und um den Nasenlöchern Blasen von verschiedener Größe, worin sich Wasser befindet, unter welchem ich nach jedesmaliger Oeffnung, oder auch wenn sie schon aufgedrückt waren, in den mehresten Fällen ein rothes, vielfältig aber ein bleyfärbiges oder braunes Fleisch, was beym Berühren blutete, bemerkte; bey letzterm fand ich sowohl Vorder- als Backenzähne sehr wackelnd und mit einem stinkenden Athem verbunden.

Nicht allein vorerwähnte Theile leiden, auch die Hörner werden an ihrem Grunde schwürig. Die Kühe verlieren alsobald die Milch, die aber, während sie wieder zu einem oder dem andern Nahrungsmittel Appetit bezeigen, sich nach und nach wieder einfindet. Ihr Euter habe ich bey verschiedenen äusserst entzündet und mit ähnlichen Blasen besetzt gesehen.

Selten leiden die Thiere an Verstopfung, ihr Mist ist mehr dünn als hart.

Kennzeichen der Klauen-Seuche.

Nicht immer ist die Klauen-Seuche mit der jetzt genannten gepaart. Es entsteht die eine, oder die andere für sich allein; oft sind beyde Uebel, so wie es in hiesiger Gegend der Fall gewesen, und noch jetzt ist, mit einander verbunden.

Sie mag nun auf die eine, oder auf die andere Art entstehen, so fangen die Thiere an plötzlich lahm zu werden, ihr Gang ist zitternd, sie gehen mehr auf den Zehen, als daß sie den ganzen Fuß gebrauchen sollten. Bald darauf entstehen sowohl zwischen den Spalten der Klauen, als auch auf den Ballen bald größere, bald kleinere Blasen, worinn Wasser enthalten ist. Mit zunehmender Entzündung gehen beyde Theile in ein stinkendes Geschwür über, die Haut zwischen den Spalten, gleich wie ein Theil des Horns der Ballen, trennt sich ab, so, daß die Thiere mehr liegen, als stehen, und heftige Schmerzen zu erkennen geben.

Behandlung der Maul-Seuche.

So bald in irgend einem Stalle die Krankheit ausbricht, so ist es nothwendig, sogleich die Kranken von den Gesunden zu trennen, sie in einen lüftigen und reinlichen Stall zu stellen, damit der Geifer und der üble Geruch nicht sobald auf die übrigen würken kann. Indessen hat mir die Erfahrung deutlich gelehrt, daß Thiere, die nicht die geringste Gemeinschaft mit andern gehabt, sondern beständig im Stalle gefüttert worden waren, nicht frey von dieser Seuche blieben. Man wäscht hierauf das Maul öfters des Tages mit gutem Essig und Salz, oder Alaunwasser, mittelst eines leinenen Lappens gelinde aus, und gibt jedem ausgewaschenen Stück Vieh, besonders denen, wo ein stinkender Athem bemerkt wird, folgenden Trank auf einmal ein: man nimmt eine Hand voll zerschnittene wilde Kastanien- oder Eichenrinde, kocht diese in einer Maß Wasser bis zur Hälfte ein, löst in der durchgeseiheten Flüßigkeit 4 Loth

Glauber- oder Küchensalz auf, dem man nach dem Erkalten noch ein Loth Vitriolspiritus hinzumischt. Eine solche Portion dient täglich und kann nach Umständen den 2ten auch 3ten Tag wiederhohlt werden.

Zur Nahrung gebe man sowohl grünes, als trockenes Futter, und wie wohl sie wegen abgeschälter Zunge kaum fressen können, so ziehen sie doch das kurze weiche Heu dem Grünen vor; widrigenfalls sie aber beyde Gattungen versagten, so müssen Brodkrumen in Wasser geweicht, oder Schrootsaufen fleißig gereicht werden, so wie überhaupt es keinem an Saufen fehlen darf.

Behandlung der Klauen-Seuche.

So bald die Thiere anfangen lahm zu werden, und sowohl zwischen den Spalten der Klauen als auch auf den Ballen sich Blasen zeigen, werden diese nicht nur geöffnet, sondern etlichemal des Tages mit gesalzenem Essig rein ausgewaschen, hierauf mit einem leinenen Lappen gehörig verbunden, und mehrmals in fließendem Wasser gebadet; denjenigen aber, welche äusserst schmerzhaft thun und nicht auftreten können, werden die Füsse mit Wasser, wozu einige Löffel voll Bleyextrakt gegossen worden, im Stalle angefeuchtet. Man räth zwar an, daß man die Füsse in einen Eimer, worin Wasser und Bleyessig enthalten, stellen sollte: aus folgenden Gründen aber möchte ich nicht dazu rathen.

1) Sind die Thiere, zumahl an den hintern Schenkeln, zum Theil so empfindlich, daß sie den Eimer zertreten oder zerschlagen würden.

2) Wird das Wasser von dem an den Füssen hängenden Koth, wenn auch noch so viele Reinlichkeit im Stalle beobachtet wird, schmutzig.

3 Verfehlt man den Zweck, den man doch zu beabsichtigen trachtet; denn wenn mehrere Füsse darin gestanden haben, wird das Wasser warm, mithin unbrauchbar, beym öftern Erneuern kostbar, und für den Besitzer beschwerlich.

Trennt sich die hornartige Haut der Spalten gleich wie ein Theil des Horns der Ballen oder Seitenwände ab, so muß dieses vorsichtig abgeschnitten, und folgende Salbe auf Werg oder Flachs gestrichen alle Morgen aufgelegt werden. Hierzu wird genommen 24 Loth Bleywachssalbe (U gt. cerat. saturn.) und 8 Loth Digestiv- oder Basilikensalbe, beydes untereinander gemischt.

Im Fall die Krone oder das Köthengelenk zu schwellen anfiengen, rathe ich zu einem Umschlage von Lehm, Essig, etwas Salz und Bleyextrakt, fingersdick auf einen Lappen gestrichen, wenn zuvor mit ebengedachter Salbe verbunden worden. Morgens und Abends um den Fuß gelegt. Jeder hier warm angewandte Umschlag ist nachtheilig; so wie ich auch einen jedweden vor dem Gebrauch der Wagenschmiere (Theer) warnen muß.

Als Präservativmittel fürs gesunde Vieh rathe ich folgendes:

1) Man wasche täglich das Maul 3 bis 4mal mit Essig und Salz aus.

2) Treibe die Thiere, so oft es sich will thun lassen, in fließendes Wasser, und feuchte gleichwohl die Spalten der Klauen mit Essig und Salz an; und lasse es weder an Salz zum Lecken, noch Saufen fehlen.

3) Sorge für lüftige und reinliche Ställe.

4) Treibe kein Stück Vieh nüchtern auf die Weide, bevor es nicht eine Hand voll Heu, Gras oder ein Stück Brod bekommen hat.

5) Verbiethe endlich jedem Unterthan, kein solches krankes Stück an einen Ort hin verkaufen zu dürfen, der frey von diesem Uebel ist.

Vorgeschriebene Mittel sind nicht allein bey dem Rindvieh anwendbar, sie erstrecken sich auch

auf Schafe und Ziegen, denn auch letztere beyden Thierarten sind in hiesiger Gegend nicht verschont geblieben, und von den vielen hundert Stücken, mit denen ich zu thun gehabt, ist mir kein einziges gefallen. Meiningen im Oct. 1800.

P. Mayer, herzogl. Thierarzt.

Hauswirthschaft.

Von den Erdäpfeln, der besten Art sie zu sieden, und von Hugo Jones Maschine dazu.

Wer jemals in England Kartoffeln gegessen hat, wird gestehen, daß er sie noch nirgends so wohl schmeckend fand, und doch liegt die Ursache nicht an der Güte der Kartoffeln, sondern an der Art, wie man solche in England siedet. Letzteres geschieht nicht in Wasser, wie bey uns, sondern im Wasserdampfe, oder in Wasser, in Luftgestalt aufgelöst. Ein mehr flacher, als hoher Kessel, wird etwa mit einem Sechstel Wasser angefüllt, worüber man ein auf drey Füssen stehendes, und etwa sechs Zoll über die Oberfläche des Wassers reichendes Drathsieb oder Durchschlag setzt, worauf man die Kartoffeln legt. Mit einem genau anschliessenden Deckel wird der Kessel sorgfältig zugedeckt. Sobald nun das Wasser durch die Wirkung des Feuers in Luftgestalt aufgelöst wird: so durchdringt dieser Dampf, der, weil er nicht von der atmosphärischen Luft berührt wird, einen weit stärkern Grad der Hitze, als das in freyer Luft kochende Wasser anzunehmen fähig ist, die Kartoffeln sehr geschwind ohne daß er denselben den eigentlichen Zuckerstoff, den das Wasser wirklich extrahirt, dadurch benehmen sollte. Folglich kochen auch diese Weise die Kartoffeln, mit Beybehaltung ihres ganzen Wesens, daher ihr Geschmack weit vorzüglicher ist. Auf dieselbige Art kocht man in England alle Arten von Gartenfrüchten und selbst das Fleisch, welches letztere weit saftiger bleibt und einen vieldelikatern Geschmack bekommt. Herr Hugs Jones in London hat für diese Art zu kochen eine einfache und bequeme Maschine erfunden, die er steam kitshers nennt, und hat darüber ein königl. Patent erhalten. (Siehe ökonomische Hefte für den Stadt- und Landwirth, von Leonhardt. März, Leipzig 1795. S. 209.) dieses Sieden der Erdäpfel im Dampfe des Wassers, welches geschwinder geht, und wobey der Erdäpfel seinen vollkommenen Geschmack behält, haben auch die Franzosen von den Engländern angenommen. Ihr Verfahren dabey ist folgendes: sie schütten 3—4 Zoll hoch Wasser in einen Kessel, und setzen ihn über hellbrennendes Feuer. Wenn das Wasser kocht, decken sie ein eisernes Gitter, oder ein Geflechte Weiden, in den Kessel, das eine passende Weite und etwa die Gestalt einer Wagschale hat. Vermittelst dreyer Füsse kann man es machen, daß es gerade über dem Wasser zu stehen kömmt; auch müssen einige Stricke am Gitter seyn, damit man es bequem ausheben kann. Vorher wäscht man die Erdäpfel, und legt sie nun aufs Gitter, so, daß der ganze Kessel voll wird. Hierauf wird der Kessel so zugedeckt, daß der Dampf keinen Ausgang findet. Man deckt ihn mit einem leinenen Ueberzug, den man mit Werg ausstopft, und über diesen kömmt ein hölzerner Deckel, den man mit einem Strohkranz einfaßt, der vorher wohl angefeuchtet wird. Hat das Wasser 50 Minuten gekocht; so sind auch die größten Erdäpfel gar. — Die Vortheile beider Methoden lassen sich gut mit einander vereinigen.

Ueber Landeskultur in Baiern.

Fortsetzung.

§. 2.

Wenn wir nun auf ein genau berechnetes Juchert hinsehen: wenn wir auf ein Drittheil des Landes Rücksicht nehmen, das nach gemeinen Anschlage vom Jucherte nur 2½ und 3 Schäffel liefert: wenn wir neben her bemerken, daß auch auf guten Gründen bald Näße, bald Tröckne, bald andere Unfälle viel von den 5 — 6 Schäffeln eines Jucherts wegnehmen: daß beym Haber in den meisten Gegenden 5 Schäffel von einem Jucherte zu gewinnen Seltenheit ist, so denke ich, dörfte der Durchschnitt des Erträgnisses auf einem Jucherte höchstens zu 3½ Schäffel angenommen werden.

§. 3.

Nach dieser Voraussetzung, und nach der einmal in der erwähnten Abhandlung angenommenen Methode von dem Erzeugniß auf den Flächeninhalt zu schließen, wird sich folgende Berechnung ergeben.

Konsumtion	.	.	2482076 Schfl.
Saame	.	.	666170 „
Ausfuhr	.	.	170689 „
Zehend u. Giltg.		.	9666 „
			3328601 Schfl.

Wird jedes Juchert im Durchschnitte 3½ Schfl. Getreid liefern, so sind hierzu nöthig 951028 □ Juch. und sohin 59½ □ Meilen.

§. 4.

Ich will hier nur des Ackerlandes erwähnen, weil eigentlich auch nur auf dieß von der angenommenen Methode, und von dem in 39sten Stück eingerückten Tabellen ein Schluß gezogen werden kann. Von den übrigen kultivirten Gründen nachher!

Indem sich auch von der Quantität des Saamens, auf die Ausdehnung der ihn aufnehmenden Fläche schließen läßt, selbst auch aus der Menge und Beschaffenheit der Besitzer auf ihren Besitzthum; so wollte ich auch mit dieser zweyfachen Methode einen Versuch machen, auf den wahrscheinlichsten Inhalt unserer kultivirten Gründe zu kommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Steckbrief.

Johann Schneider, Söldner und Schneidermeister zu Eismannsberg hiesigen Landgerichts ungefähr 5½ Schuh groß, magerer Statur, etwas blattersteppig, bleichen Angesichts, dunkelbraunen Haaren, trägt gewöhnlich am Leib einen lichtgrünen Rock, ein solches oder rothtüchenes Leibl, schwarz lederne Knöpflhoßen, und einen schwarzen runden Hut, sonst rascher Aussprache, hat sich nach einem an den Michl Faßhinger Wagnerssohn von dort verübten Todtschlag auf flüchtigen Fuß gesetzt; Es werden sohin alle löbl. Ortsobrigkeiten sämtl. ersucht, auf den Flüchtling gute Amtsspähe halten, solchen auf Attrapiren handfest machen, und hievon benachrichtigen zu lassen Aktum den 27. Okt. 1800.

das

Churfürstl. Landgericht Mering, im Regierungsbezirke München.

Karl, R. F. von Burger, H. R. Rath, auch Landrichter.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 31. Okt. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Miedrigst Preis	
	Schfl.	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1156	827	329	19	30	18	15	17	—
Korn	729	573	156	13	—	12	30	12	—
Gersten	1308	1084	224	11	—	10	15	9	30
Haber	189	189	—	9	20	8	40	8	—

Getreidpreise baierischer Städte und Märkte.

Namen der Städt- und Märkte.	Weizen.				Korn oder Roggen.				Gersten.				Haber.			
	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.	Zugeführt.	Verkauft.	Mittler Preis. fl.	kr.
Aichach den 25. Okt.	147	147	18	30	260	240	10	30	382	337	8	—	75	75	7	20
Burghausen den 7. Okt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf den 17. Junv.	132	130	15	30	16	5	10	50	24	5	8	50	—	—	—	—
Dinglfing den 7. Okt.	13	18	14	—	12	12	11	—	8	8	8	—	14	14	7	—
Eggenfelden den 22. Okt.	9	9	16	—	4	4	14	—	34	34	8	45	10	10	8	—
Erding den 23. Okt.	450	437	16	45	203	200	12	30	750	724	9	30	100	98	8	—
Friedberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frontenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geisenfeld den 20. Okt.	44	40	15	40	54	50	10	40	70	67	8	30	10	10	7	45
Haag den 17. Junv.	22	22	15	—	14	14	12	—	8	8	9	—	34	34	7	30
Ingolstadt den 25. Okt.	140	140	14	50	25	25	9	15	120	120	8	—	45	45	6	20
Irlbach den 28. Junv.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kamm den 29. May.	14	14	15	—	12	12	9	20	—	—	—	—	—	—		—
Kraiburg den 18. Okt.	90	90	18	30	130	130	14	30	208	208	9	30	60	60	10	—
Landsberg den 18. Sept.	225	220	15	40	67	67	13	—	378	367	10	15	46	36	8	—
Landshut den 24. Okt.	240	234	16	—	29	29	12	—	100	100	8	—	68	68	8	—
Neuburg den 18. Junv.	30	29	39	—	24	21	26	—	5	5	22	30	2	—	32	—
Neumarkt in Baiern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neumark in der obern Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuötting den 23. Okt.	27	27	17	·	21	21	14	30	11	11	9	—	36	36	10	30
Pfaffenhofen den 27. Okt.	13	13	18	—	24	24	11	15	24	24	8	30	11	11	6	45
Pfarrkirchen	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rain den 18. Okt.	30	25	18	—	50	50	8	45	40	40	7	45	—	—	—	—
Rosenheim den 23. Okt.	—	—	3	30	—	—	2	45	—	—	2	—	—	—	1	35
Rothalmünster den 17. Okt.	5	5	17	—	20	20	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schongau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schrobenhausen den 16. Okt.	47	43	18	—	67	65	10	—	95	58	9	—	62	45	7	30
Straubing den 15. Okt.	174	174	14	30	11	11	10	—	91	91	8	20	31	31	7	—
Traunstein den 25. Okt.	151	130	20	—	113	98	16	—	105	60	13	—	187	180	9	48
Vilshofen den 22. Okt.	340	298	16	—	43	43	12	30	40	15	9	30	5	5	7	—
Wasserburg den 22. Okt.	5	5	18	—	12	12	15	—	—	—	—	—	9	9	9	30
Weilheim den 4. Sept.	138	95	20	36	116	57	13	40	65	40	10	—	4	3	9	40

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLV. Stück. München, Samstag den 8. November 1800.

Du fragst: ob die Ameise unter deinen Füssen das Recht habe, sich zu beklagen?
Allerdings! denn sonst hast du auch kein Recht, dich zu beklagen, wenn dich der Elephant zertritt.

Höchstlandesherrliche Verordnungen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

1. Wir verdanken der göttlichen Obhut und Güte, daß Unsere geliebte Gemahlinn die Durchleuchtigste Fürstinn und Frau **Friederika Karolina**, gebohrne Prinzessinn von Baaden und Hochberg am 27. dieses Abends zwischen 9 und 10 Uhr zu Amberg mit einem gesunden und wohlgestallteten Prinzen, dem in der heil. Taufe die Nämen **Maximilian Joseph Friederich** beygelegt worden sind, glücklich entbunden worden seye.

Gleichwie Wir von der bewiesenen Treue Unserer gesamten lieben Unterthanen überzeugt sind, daß sie dieses für Uns so freudige Ereigniß mit gleich lebhaftem Antheile begleiten werden; so wollen Wir euch solches hiemit gnädigst bekannt machen. München den 30. Okt. 1800.

Von der

Churfürstl. General-Landes-Direction.

An die Churfürstl. Regierungen Landshut und Straubing dann sämtl. Land- und Gefreyte Gerichte und Städte innerhalb der französischen Demarkations-Linie also ergangen.

Maximilian Joseph, Churfürst.

2. In Gemäßheit höchsten Rescripts vom 8. Sept. vorigen Monats ist der gutächtl. Antrag des churfürstl geistlichen Rathes gnädigst begnehmiget, sohin verordnet worden: „daß allen Obrig„keiten ohne Ausnahme künftighin verbothen werden sollte, einen im Amte stehenden Schullehrer „mit Stocksitzen, oder einer sonstigen öffentlichen Strafe zu belegen, weil ein auf solche Weise öffent„lich entehrter Mann einer Schule wenigst im nämlichen Orte nicht mehr mit Nutzen vorstehen „zu können scheint. — Daher die Obrigkeiten nicht brevi manu, et via facti zu solchen Strafen vor„zuschreiten, sondern sich bey den einschlägig Churfl. Regierungen ehevor zu melden, diese aber „sich mit den Kirchendeputationen zu benehmen, und die Sache ad ecclesiasticum einzuberichten ha-

„ben, welches ecclesiasticum sodann nach Umständen oder auf Verwechslung — oder Entsetzung „des Delinquenten decretiren wird."

Welches also sämtl. Gerichtsobrigkeiten, dann sonstig einschlägigen Behörden der gehörigen Nachricht — und gehorsamsten Nachachtungswillen eröffnet wird. München den 31. Okt. 1800.

Churfürstl. General = Landes = Direction.
Graf von Törring=Gronsfeld, Präsident.

Lit. Schießl, Sekretär.

Bekanntmachungen.

(Die Verstiftung der Churfürstl. Bräuhäuser betreffend.)

1. Seine Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsten Reskripts vom 23. Sept und 12. Okt. gnädigst beschlossen, alle ihre weisse und braune Bierhäuser, inclusive des Sudwesens in hiesigem Zwinger, mit Ausnahme des hiesigen braunen Bräuhauses zu alten Hof, und deßjenigen zu Schleißheim gegen nachfolgende Bedingungen zu verstiften.

1.

Soll der Stifter, oder Pachter von jedem Eimer eingesottenen Biers nach der Kühlleiche ein billig auf das Bier, und übrige Nebennutzungen, als Brandwein, Essig, Treber, so anders berechnetes Stiftgeld, und zwar so viel das Schenkbier, und weisse Bier betrift, so oft das Bier auf der Kühl abgeeicht wird, sogleich baar, von dem Märzenbier aber den Betref nach den eingesottenen, und abgeeichten Quantum in monatlichen bis Michaeli daurenden Fristen bezahlen.

2.

Jedem Stifter liegt ob, den Materialvorrath an Weiz, oder Gersten, an Malz, Hopfen, Holz u. d. m., welches alles ohnehin jeder zum Betrieb des Sudwesens kaufen müßte, baar abzulösen; bey den grösseren Bräuhäusern wird nicht allein gestattet, sondern sogar gerne gesehen, wenn der Hauptstifter zugleich Associrte hat, jedoch müssen diese den Stiftcontrakt mit unterschreiben. Was in einem, oder anderm Bräuhause an Biervorrath verhanden ist, wird, wenn es nicht baar abgelöset werden will, noch auf Aerarialkösten verschliessen. Sobald der Stiftcontrakt wieder aufhört, soll auch eben so alles abzulösende wieder hinaus bezahlt werden.

3.

Das Bräugeschirr wird bey dem Stiftsantritte inventirt, nach dem Zustand beschrieben, und geschätzt, und in demselben Zustande muß solches bey dem Ende der Stift wieder ausgeliefert werden, und die Deterioration, oder Abnutzung in Geld ersetzt, so wie die allenfalsige sich noch wirklich bezeigende Melioration dagegen vergütet werden.

Die Reparation des Bräugeschiers hat folglich jeder Stifter auf eigene Kösten vorzunehmen, und das allenfalls Nöthige beyzuschaffen; weßwegen der Ortsbeamte, oder wem immer ein solch Geschäft aufgetragen werden wird, alle halbe Jahr die Visitation vorzunehmen, und das Protokoll hierüber einzusenden hat.

4.

Die Bräu = und Nebengebäude, Keller, und Wasserleitungen werden ex aerario unterhalten, und die Ausgabe hierüber von den Gerichtsbeamten bestritten.

5.

Die Aufschläge, Faßgulden, Stiftungen, Almosen, Pensionen, und dergleichen trägt ebenfalls das aerarium, so, daß der Stifter von allem diesen ganz befreyt bleibt.

6.

Alle übrigen Ausgaben ohne Ausnahm aber hat der Stifter zu bestreiten, mithin auch alles Materiale selbst beyzuschaffen, und das zum Betrieb des Bräuhauses nöthige Personal selbst zu besolden, wobey er jedoch an Niemanden gebunden ist, sondern gleich einem andern Bräuer anstellen, und entlassen kann, wenn, und wie er will.

7.

Die sogenannten Kommissionen hat der Stifter, wenn er sie ferner nöthig findet, ebenfalls zu tragen.

8.

Der Stifter hat zugleich im Bräuhaus, wo es herkömmlich ist, den Minutoverschleis, und hat auch, so viel das weisse Bier betrift, das Recht, in Fässern Niederlagen zu errichten: in so weit nicht dem Verschleis-Bezirke eines anderen Churfürstl. Bräuhauses zu nahe getreten wird.

9.

Wenn man sähe, daß der Stifter entweder den Unternommenen nicht gewachsen, oder kein guter Biermacher, oder Wirthschafter wäre, und das Bräuhaus vernachlässigte, so wird die halbjährige Aufkündung vorbehalten. Wäre man aber auf dieser Seite in der Folge mit dem Stifter gesichert, so wird die Stift nach 2 oder 3 Jahren für eine bestimmte Anzahl Jahre ohne Aufkündungsvorbehalt verlängert.

Dieses hat man nun nach Ausweis obigen angeführten höchsten Rescripts dem Publiko hiemit kund machen wollen, damit jene, die zu Stiftung eines Churfl. Bräuhauses unter obigen angeführten Bedingungen Lust bezeigen, sich unverzüglich bey Churfürstl. General-Landes-Direktion gebührends hierum melden können; widrigenfalls sich jeder selbst zuzuschreiben hätte, wenn er zu spät käme, und Contrakte schon mit andern abgeschlossen wären. München den 31. Okt. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.
Rath, und Sekr. Baumgarten.

(Die Brand-Assekuranz betreffend.)

2. Ueberzeugt daß die von einer Churfürstl. hohen General-Landes-Direction unterm 22sten vorigen Monaths erlassene Aufmunterung zur Beförderung des Beitritts zur Brand-Assekuranz den besten Erfolg haben werde, sieht man sich veranlaßt nachstehendes bekannt zu machen, einstheils damit die Einsendung der Zugangs-Cataster dem gnädigsten General-Mandat angemessen, sohin zweckmäßiger als im ersten Assekuranz-Jahre geschehe, anderntheils um den Gang neuer, mit dem bevorstehenden zweiten Assekuranz-Jahre, zum erstenmale vorfallender Geschäfte zu bestimmen.

1mo. Müssen diejenigen so ihre Gebäude in die Assekuranz wollen einschreiben lassen, ihre Erklärung bis Ende des laufenden Monaths November bey ihren Obrigkeiten angeben, und später ist solche nicht mehr anzunehmen.

2do. Da der größte Theil der für das erste Assekuranz-Jahr eingesendeten Cataster so unordentlich und dem gnädigsten General-Mandat so wenig gemäß verfaßt waren, daß man zur Erlassung der nothwendigen Erinnerungen sehr viele Zeit verwenden mußte dadurch, und weil noch viele Erinnerungen unbeantwortet sind, der Ausschlag der Beitrage, und der Ersatz an die Beschädigte noch nicht geschehen konnte, auch mehrere Cataster nicht innerhalb der gesetzten Frist, sondern später eingesendet wurden, so siehet man sich in die Nothwendigkeit versetzt, zu bestimmen daß für die Zukunft jedes unbrauchbares Cataster auf Kosten desjenigen Churfürstl. Land- oder

Herrschaftsgericht, von dem ein solches eingesendet worden, mittels eines besonders abzuordneten Bothen, der auf dessen Richtigstellung zu warten hat, rükgesendet werden wird, weil sie durch die ihnen über die ersten Catastern zugekommene Erinnerung schon zu recht gewiesen sind, und das gnädigste General-Mandat anweiset wie solche zu verfassen sind, auch §. 4. denen Churfl. Landgerichtern ganz bestimmt befohlen ist, die Particular-Cataster mit allem Fleiß zu durchgehen, und fehlerhafte nicht anzunehmen, sondern in gehörige Form bringen zu lassen; diejenige aber so erst alsdenn einkommen, wenn das General-Cataster mit denen bereits eingekommenen Particular-Catastern anhero eingesendet sind, dazu die Zeitfrist bis Ende Dezember bestimmt ist, nicht mehr anzunehmen, sondern bis zum nächsten Assekuranz Jahre zurük zuweisen, wie man auch von Commissions Seite mit allen nach Ende Dezember einkommenden Catastern ein gleiches beobachten wird, dadurch allein die, Irrungen leicht veranlassende, Summen-Aenderungen vermieden werden.

3tio. Die von incorporirten Städten, Märkten, und Hofmärkten unmittelbar anhero eingesendet werdende Cataster, das auch verschiedenmal ordnungswiederig geschehen, werden sogleich zurück gesendet, und die Einsender haben es sich alsdenn selbst zuzumessen, wenn sie dadurch sich verspäten, und ihren Cataster bey den Churfürstl. Landgerichtern, denen sie incorporirt sind, nicht mehr können angenommen werden.

4to. Obgleich man nicht erwartet, daß einer von denen so der Brand-Assecuranz schon beigetretten sind, wieder austretten werde, weil ein vernünftiger Mensch daß anerkannte Gute nicht verläßt, so sieht man sich doch durch den möglichen Fall des Gegentheils veranlaßt zu erinnern, das hierüber besondere Abgangs-Register zu verfassen sind, eben so sind über die Mehrungen oder Minderung des Anschlags Capital schon versicherter Gebäude besondere Verzeichniße zu machen, und hiernach die Summe des General-Catasters zu berechnen, hierbey kömmt aber noch insbesondere zu bemerken, daß indem zu den Zugang für das Beitrit-Jahr 1801. eingesendet werdenden General-Cataster der ganze Betrag des für das Jahr 1800. eingesendeten, zuvor angesetzet werde, hierauf folgt der summarische Betrag des Zugangs durch neuen Beitritt oder Höherung des alten Anschlags, dann wird der Abgang durch Austritt- oder Minderung des alten Anschlags in abgesonderten Collumnen vorgetragen, und endlich von der ersten Summe abgezogen, dadurch die wahre Summe des für das nächste Jahr vorhandenen Assecuranz-Capitals sich ergiebt.

5to. Von gleich großer Wichtigkeit als die Versicherung der Gebäude, für deren Eigenthümmer ist, ist sie auch für denjenigen dem sie zum Unterpfand eines darauf geliehenen Capitals dienen. Um nun in den Stand gesetzt zu seyn, darauf zu wachen, das diejenige, so noch ihren Beitritt zur Assekurenz ihre versicherte Gebäude unterpfändlich verschrieben haben, nach Inhalt des §. 1. in so lang nicht austretten, bis sie das nach ihrem Beitritt aufgenommene Capital zurük bezahlt haben, so ist von allen Jurisdictions-Obrigkeiten ein Verzeichniß solcher verpfändeter Gebäude unentgeldlich zu verfassen, darinn nebst den Namen des Eigenthümmers und Numero des Gebäudes der Betrag des Capitals der Tag des Schuldbriefs, und der Name des Gläubigers zu bemerken ist, und solches jedesmal mit Ende November an die churfürstl. Landgerichte denen sie incorporirt sind, in Duplo

zu übermachen, diese haben solche einfach nebst dem von ihren unmittelbaren Unterthanen, wie auch die Herrschafts-Gerichte und incorporirte Städte, von dem ihrigen mit Ende Dezember anhero einzusenden.

Da durch die vorgehende Weisungen alle Obrigkeiten in den Stand gesetzt sind, die mit der Assekuration der Gebäude verbundenen Geschäfte gehörig zu besorgen, so erwartet man auch darin genaue Vollziehung derselben. München den 1. November 1800.

Churfürstl. Brand-Assecurations-Commission.

J. J. Kirschbaum,
General-Landes-Directions-Rath.

Oberpfälzische Landes-Directions-Verordnung, die Brandassekuration betreffend.

(Auch für Baiern anwendbar.)

Da viele dießseitige Unterthanen bloß deswegen der Brandschadensversicherungs-Gesellschaft bisher nicht beytraten, weil ihnen die Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt nicht populär genug erklärt wurde, um von ihrem Nutzen überzeugt zu werden, oder weil sie, bis nach besserer Erfahrung, mißtrauisch, die willkührliche Einschätzung ihres Eigenthums für eine Einleitung zu einer neuen Abgabe an den Staat hielten, so werden nun gemäß höchster Hofsweisung de dato 3ten et præs. 8ten October laufenden Jahrs, alle churfürstlichen und ständischen Beamten der vereinigten Herzogthümer, und der Landgrafschaft Leuchtenberg hiermit angewiesen, die nicht Assekurirten jeder Gemeinde ihres Amtsdistriktes ehestens vorzurufen, ihnen den Nutzen der Assekuranz neuerdings faßlich vorzutragen, und ihnen vorzustellen, daß bey künftigen Feuersbrünsten, die Bitten und Entschuldigungen nicht assekurirter Abbrändler bey den hohen und höchsten Behörden kein Gehör finden würden. Auch versieht man sich von sämmtlichen Pfarrern, daß sie diesen Gegenstand zu passenden Kanzelvorträgen benützen, und dadurch zur Bezweckung der höchsten Absicht mitwirken werden. Amberg den 20sten October 1800.

Churfürstlich-oberpfälzische Landesdirection.

Sigmund Reichsgraf von Kreith,
Präsident.

v. Schleis, Sekretär.

Kundmachungen.

1. Den 5. Sept. abhin ist in hiesige Stadt ein Pferd gekommen, welches ein Wallach, 15 Fäuste hoch, gegen 10 bis 12 Jahr alt, und ein Rapp, mit sonstigen Zeichen aber keineswegs begabt ist.

Da nun allem Ansehen nach dieses Pferd entwendet worden seyn dürfte; so will man dem allenfallsigen Eigenthümer desselben hiemit aufgeruffen haben, in Zeit 4 Wochen sich um so gewisser hierorts zu legitimiren, als nach Verflusse dieses Termins mit dem Verkauf des Pferdes vorgeschritten, und das weitere rechtliche verfügt werden würde. Aktum den 29. Okt. 1800.

Churfürstl. Haupt- und Regierungs Stadt Landshut.

Lict. Schmid, Churfürstl. wirkl. Rath, und Amtsbürgermeister.

Johann Georg Aichhorn, Stadtschreiber.

---

2. Nachdem in der Martin Kraussischen Debitsache mittels öffentlichen Verrufs und Bekanntmachung in den Zeitungen den 24. Sept. ad Licitationem, et tendandum amicabilem zur Tagefarth anberaumt, an bestimmtem Tage auch ein Anboth ad 1600 fl. geschlagen worden, welches aber noch unter der obrigkeitlichen Schätzung stehet, so wird auf nochmalig beschehenes Ansuchen der Creditorschaft benannten Martin Krau-

sens Behausung ꝛc. sammt Fürderei-Gerechtigkeit hiermit nochmal öffentlich feil gebothen, und hierzu der 17 November 1800. zum Licitations-Tag festgesetzt, welches allen Kaufs-Liebhabern kund gemacht wird. Aktum am 26. Sept. 1800.

Bürgermeister und Räthe der Churpfalzbaierischen Stadt Wemding, Regierungs-Bezirk München.

Lettenbaur, Amtsburgermeister. | Lict. Jos. Mößl, churfl. Rath u. Stadtsindikus.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern vermöge höchsteigenhändig unterzeichnetem Rescripte de dato Amberg den 1sten et praes. 27ten laufenden Monats dem puncto homicidii gravirten Jakob Schubin Fischer zu Mosburg sicheres Geleit, salvum conductum, von, und zum Rechten in höchsten Gnaden verliehen haben; und demselben der hierüber ausgefertigte Geleitsbrief bereits in gewöhnlicher Form zugestellt worden ist; als wird solches allen Civil- und Militärbehörden, dann jedermänniglich zur Nachricht, und Wissenschaft öffentlich kund gethan.

Aktum den 29. Okt. 1800.

Churfürstl. Regierung Landshut
A. Adam Regierungskanzler.

Prandmaier, Sekretär.

Das Bierzwangsrecht in Baiern, — eine Druckschrift, erschienen im Jahr 1800. —

(Eingesandt.)

Herr Intelligenzer!

Ihr Herrn Münchner seyd doch sonderbare Menschen, alles, was man von Euch bey Uns auf dem Lande erzählt, kömmt uns Landleuten wie ein Traum vor; — ihr sprecht immer von Beförderung des Ackerbaues, von Freyheit des Kommerzes, von Anhäufung des Nationalreichthumes, und am Ende — was geschieht? — alles ist Traum, eitler Traum. — Eine kleine Strecke außer Kopenhagen — sagte mir vor einigen Tagen ein Reisender, — wurde wegen der in ganz Dänemark vom Könige wirklich aufgehobenen Leibeigenschaft und Frohne ein ewiges öffentliches Denkmahl an der Landstrasse gesetzt. — Wir Nothwirthe auf dem Lande würden wegen aufgehobenen Bierzwange dem baierschen Bernstorf freylich auch ein Denkmahl nahe bey der Stadt München setzen, wenn wir sicher wären, daß der Bierzwang in Baiern wirklich aufgehoben bliebe; *) — allein es könnte gar leicht ein Traum, ein Schattenbild seyn; — denn ein Bauer, der von der Schranne zurück kam, brachte mir ein gar sauberes Büchlein — über das Bierzwangsrecht in Baiern — mit; er sagte mir, es wäre von einem ansehnlichen, und viel vermögenden

*) Warum dieß nicht? — Die Regierung hat das Mandat wegen der Aufhebung des Bierzwangs aus voller Ueberzeugung erlassen, daß derselbe für das Publikum höchst drückend und in jeder Rücksicht ungerecht sey. — Sie wird selbes gegen alle aus veralteten Observanzen und eingeschlichenen Mißbräuchen hergeleiteten Widersprüche zu erhalten wissen. — Es wäre doch sonderbar, wenn man in den heutigen Zeiten den Regierungen selbst noch das Recht absprechen wollte die Unterthanen von einem Drucke loszusagen, dessen so betiteltes Recht im Grunde doch durch nichts anders als durch verjährte Usurpatien und mißbrauchte Begünstigungen zu beweisen ist. Patriotische und für die Unterthanen gut denkende Stände sollten bey dem so häufig und gegründeten Klagen gegen diesen Druk von selbst schon längst dieß Opfer gebracht haben, ohne von der Regierung hiezu bemüssiget worden zu seyn. Und zum Glücke giebt es auch solche, die den landesherrlichen bloß zum Wohl der Unterthanen abzweckenden Verordnungen gerne Genüge leisten. Ein gutes gesundes Bier findet auch ohne Zwang noch der Abnehmer genug, denn die Consumenten sind dadurch nicht weniger geworden. Wem es also nicht bloß um übertriebenen, unverdienten Gewinn, sondern auch darum zu thun ist, dem gemeinen Mann einen ächt pfenningvergeltlichen Trunk zu verschaffen, der verliert bey der Aufhebung des Bierzwanges im Grunde nichts, und der mindere Bierverschleiß trifft nur jene, welche durch Ausübung des Zwanges dem armen gemeinen Mann seinen theuren Pfennig nicht vergelten wollen.

Herrn, der selbst Nothwirthe hat, geschrieben. Dieser Herr, — man sagt, es sey ein P . . ., — beweiset darinn, daß die Baiern schon zu Tacitus Zeiten, also schon um Christi Geburt, Bier getrunken haben, — daß es damahls schon Rän sche, und eine Menge Betrunkener gab, und daß die Grundherrn über solche Trunkenbolde nach und nach den Bierzwang, welchen sie nun gar ein Recht nennen wollen, eingeführt haben. Ich würde über diese kleine Schrift, worinn vom **Bier**, vom **Recht**, und vom **Zwingen** die Rede ist, gerne schweigen, wenn ich nicht selbst Nothwirth wäre; allein — in diesem Verhältnisse muß ich und meine übrigen Herrn Kollegen Nothwirthe hierauf ein wenig aufmerksam seyn; denn kaum hat der vorsichtige weise Gesetzgeber in Baiern angefangen, einige Mißbräuche abzustellen, und unter andern auch den Bierzwang aufzuheben, so behaupten schon sehr ansehnliche Herrn Bräuhausinhaber, der Bierzwang in Baiern müsse noch fernerhin bestehen, — er könne ohne Einwilligung der Stände nicht aufgehoben werden, — das Mandat wegen Aufhebung dieses Bierzwangs sey eine förmliche Verletzung der baier. Staatsverfassung, u. d.gl. mehr. — — *)

*) Wenn man gegen eine so gerecht als billige blos auf das Wohl der Unterthanen abzweckende Verordnung nichts anderes mit Gründen entgegen setzen kann, so ist heut zu Tage das gewöhnliche Stichblatt: Es ist gegen die baierische Staatsverfassung, gerade als wenn Baiern eine Verfassung hätte, die blos auf Observanzen und Zwangsrechte gegründet wäre. Kein schlichter Menschenverstand wird doch jemals läugnen können, daß sich auch in die beste Verfassung im Verlaufe der Zeit Fehler, Gewohnheiten und Mißbräuche nach dem menschlichen Gange der Dinge eingeschlichen haben können, eingeschlichen haben müssen. Sollen also diese dermahlen wesentlich zur Staatsverfassung gehören? Oder ist es nicht vielmehr Pflicht eines jeden Regenten solch eingewurzelte, die Unterthanen nur drückende Mißbräuche zu verbannen, und die Staatsverfassung von jenen schwarzen Flecken zu reinigen, die sie durch die Länge der Zeit gegen die ursprünglichen Rechte so sehr entstellen?

Obige Druckschrift, welche dem Landesfürsten in Baiern das Recht abspricht, den Bierzwang aufzuheben, macht unter Uns weiland Nothwirth großes Aufsehen, besonders da wir vernehmen, daß man von Seite der Landstände über diese Churf. wohlthätige Verfügung bey den Gerichtsstellen einen förmlichen Prozeß gegen den Fiscum einleiten wollen. — Herr Intelligenzer, wenn der Herr Verfasser, — als Bierzwangsrechtslehrer, bewiesen hätte, daß die baier. Grundherrn schon zu Tacitus Zeiten dieses **Zwangsrecht** als ihr Eigenthum besessen haben, so dürften wir Nothwirthe, — sagt unser Herr Pfarrer, — mehr Ehrfurcht für den Hrn. Verfasser haben; allein, da er nur bewies, daß man in Baiern schon lange Zeit Bier getrunken habe; so dürfen wir Uns noch nicht allzusehr für seinen Zwangrechtsgründen fürchten; *) — es wäre uns, — sagt der Herr Pfarrer, — es käme wirklich vor einem Justizdicasterio, in welchem Bräuhausinhaber

*) Allerdings glaube auch ich, wird man sich dieser Druckschrift wegen, von dem so getauften Zwangsrechte nicht mehr zu fürchten haben. Dem hochwürdigen bekannten Verfasser scheint bey der Sache selbst nicht recht Ernst gewesen zu seyn. Denn seine beym ersten Anblicke am meisten auffallenden Gründe stehen bey einer strengen Zergliederung selbst wider denselben und machen den stärksten Beweis, daß es in Baiern vor Zeiten kein eigentliches Bierzwangsrecht gab; daß blos aus der Observanz der gutwilligen Abnehmer und in der Folge aus den Duldungen und Nachsichten ein vermeintliches Recht, das nie existirte, herausgekünstelt werden wolle. — Der Nebennutzen des Bierzwangs, in Rücksicht der Mastung des Viehes ist gar ein herrlicher Beweis für das Bierzwangsrecht und den Vortheil der Zwingherrn, welcher dem Publikum nur durch sie, niemals aber durch jene zufließen kann, welche statt denselben die Consumenten mit einem bessern Bier zu versehen gezwungen seyn werden. Dieß heißt, nur ein Bräuhaus, welches Nothwirthe hat, kann Ochsen mästen, bey freyem Verschleiß hört dieses auf, gerade als wenn dann keine Tröbern, kein Geläger, kein Teig erzeugt, oder diese Nebennutzungen auf die Dingstätte geworfen werden müßten!!!

sitzen, zum Prozesse; dann könnte es für Uns Nothwirthe leicht gefehlt seyn.

Lieber Herr Intelligenzer! sagen Sie mir doch, steht dann die Sache mit den Nothwirthe wirklich so schlimm aus; — mich deucht, das ganze könne doch nicht mehr zurückgehen, und wenn, wie man mir sagte, die Schrift über das Bierzwangsrecht auch wirklich von einem hochansehnlichen gnädigen Herrn geschrieben worden seyn sollte. Die zur Landschaft verordneten Herrn Prälaten sind ja auch einsichtsvolle Herren, und werden als Väter des Vaterlandes und auch als Repräsentanten der Nothwirthe es gewiß nicht mehr zugeben, daß ein so weises Mandat wird zurückgenommen werden; — wäre ich kein Nothwirth, sondern ein gnädiger Herr Prälat, so dächte ich vielleicht anders, — denn das Privatinteresse macht uns doch alle zu Schelme, und deßwegen ist nur diejenige Regierung gut, auf welche die Schelmerey des Privatinteresses keinen Einfluß hat; — Unser durchlauchtigste Churfürst mag dieses wohl auch eingesehen haben, weil er das Mandat über Aufhebung des Bierzwangs so rasch, wie der Herr Verfasser sagte, herausgab. — Hr. Intelligenzer, weil das Schmieren doch noch immer dort und da Mode ist, — wenigstens unter uns gemeinen Leuten, — so will ich auch Sie schmieren, wenn Sie das churfürstl. gnäd. Mandat über Aufhebung des Bierzwangs von Zeit zu Zeit in Schutz nehmen und vertheidigen; — ich und die übrigen Nothwirthe werden Sie alsdann mit alten, guten Märzenbier bis zum neuen Jahr jederzeit frey halten; *) ich weiß wohl, daß die reichen Bräuinhaber mehr thun können; allein da Sie kein Liebhaber von herrschaftlichen Tafeln, von Jagden ꝛc. sind, so hoffe ich, werden wir Nothwirthe doch wenigstens bey Ihnen Recht behalten; denn heut zu Tage kann man für alles Anhänger finden. — Als ich noch studierte, — denn die Wirthe haben meistens einige Schulen verstudiert, — hatte immer nur ein Theil Recht, itzt ist es aber anders; — ob die alten Gesetze, — das Privatinteresse, — die Richter, die Advokaten, oder der Doktor observantius daran Schuld sey, weiß ich nicht; nur soviel weiß ich, daß wir Nothwirthe auf unserer Hut seyn dürfen; — denn unser Herr Pfarrer sagt es auch, — der, weil er gerne gutes Bier trinkt, und seitdem er sich mit dem Bräumeister im Kloster entzweyt hat, dem Bierzwangsrechte auch nicht hold ist; so sehr er auf alles alte und neue Herkommen in Groß — Klein —, und Blutzehend — Sachen hält.

Herr Intelligenzer! bleiben Sie der gute Freund der Nothwirthe, versprechen Sie auch anderwärts, wo es fruchten kann, noch gutes, altes Bier, — wir werden sehr dankbar seyn. — Mein Vetter, Hans P . . auch ehemals ein Nothwirth, wird nächsten Schrannentag zu Ihnen kommen, geben Sie ihm einige Exemplare obiger Schrift, oder was sonst die Nothwirthe betrift, mit; wir Nothwirthe wollen nun alles selbst lesen; und ihnen manchmahle unsere Glossen schicken; ist nicht alles gang und gäbe, — so streichen Sie weg, was Ihnen gefällt; nur nehmen Sie kein Bier von einen gefreyten Bräuhause an. —

Ihr bekannter Freund
M. Sch.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 31. Okt. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schfl.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1177	940	237	20	—	18	36	17	20
Korn	821	779	42	13	30	13	—	12	20
Gersten	1534	1417	117	11	—	10	30	10	—
Haber	220	220	—	10	—	9	12	8	36

*) Ganz gehorsamer Diener! — Darüber kennen sie sich ihre Mühe und Unkösten ersparen. Die gute Sache empfiehlt sich von selbst und bedarf keiner Nebenwege. Dieser Gegenstand betrifft die Ehre der Regierung, und ich versichere Sie, es befinden sich bey der selben doch noch Männer, die keine Tonne Goldes dazu vermögen würde, ihre Pflichten gegen Fürsten und Vaterland zu beseitigen. Schmutz ist nur Schreiberlingen und keinem biedern Manne eigen.

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLVI. Stück. München, Samstag den 15. November 1800.

Jeder sieht nur den Splitter in seines Nachbarn Auge, den Balken in dem seinen sieht er nicht.

Vormerkung.

In dem letzten 45. Stück dieser Blätter soll es bey der Bekanntmachung der Verstiftung der churfürstlichen Bräuhäuser Art. 7 statt Kommissionen Remissionen heißen.

Verordnung.

Man hat bereits mehrmahl in Erfahrung gebracht, daß von den Churfürstlichen Unterthanen in den französischen Magazinen, und aus den Händen französischer Individuen Fourage, Brod, Fleisch, theils gegen baar Geld, theils gegen eingewechselte Truppen-Bons erkauft werden. Um diesen zum Schaden des allgemeinen Besten häufig eintretenden Käufen, wodurch das Magazinsgut, welches von den Unterthanen mit so vieler Anstrengung geliefert werden muß, seiner Bestimmung auf eine an sich selbst schon höchst unerlaubte Weise entzogen wird, Einhalt zu thun, so wird hiermit allen Churfürstlichen Unterthanen jede Art obiger Käufe, sie mögen in natura, oder mittels Bons geschehen, bey Vermeidung der Konfiskation, und einer besondern Strafe von 50 bis 100 Reichsthalern, welche für die Ortsarmen zu verwenden sind, strengest verbothen. Diejenigen, welche zu solchen verbothenen Käufen Beyhilfe leisten, und insbesondere sich zur Hinwegführung solcher von was immer für französischen Individuen, oder bey den Magazinen selbst erkauften Fourage gebrauchen lassen, sollen auf gleiche Art, und im letztgenannten Falle mit Verlust von Wagen und Pferden bestraft werden. Die Namen der Uebertreter sind durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Da durch diese Käufe der Bedarf für die Armee erhöhet, und die Vorräthe in den französischen Magazinen vermindert werden, sohin die schwerdrückende Last der Landeslieferungen noch mehr vergrössert wird, so versieht man sich, daß jeder getreue Unterthan nicht nur allein dieser schädlichen Handlung sich enthalten, sondern auch zur Beförderung des allgemeinen Besten nach Möglichkeit beytragen, dergleichen Käufe verhindern, und sie bey der Ortsobrigkeit, oder der Polizeybehörde anzeigen werde. Alle Ortsobrigkeiten, und insbesondere die Polizeybehörden haben nicht nur diese Verordnung in allen vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf Stand oder Person zu vollziehn, sondern auch selbst mit aller Sorgfalt wider dergleichen Handlungen zu wachen, und sie allzeit nebst der verfügten Bestrafung an die Churfürstliche Kriegsdeputation zur weiter nöthigen Maßnehmung anzuzeigen. München den 7. November 1800.

Churfürstliches General-Hof-Kommissariat.

Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hertling. Gr. v. Törring.

Remmer.

Bekanntmachungen.

1. Da bis auf wiederumige Ausschreibung die hiesige Hornviehmärkte von darum geschlossen bleiben sollen, weil man durch die herumliegenden, und mit der Viehseuche angesteckten Oerter hiesige Stadt nicht ebenfalls verunglücken, und auch, da sich hierorts einige Spuren davon gezeigt, nicht andere Orte von hieraus anstecken wolle: so wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Akt. den 3. November 1800.

Churfürstl. Haupt- und Regierungs-Stadt Landshut.

---

2. Zur Folg: des gnädigst wiederhohlt Churfürstl. hochlöbl. General-Landes-Directions-Befehl vom 10. Oktober a. c. wird man den 1. und 2. Dez. in dem Forst Hagenau bey Schrobenhausen einige Hundert Bauhölzer und einzelne dürre Förchen oder in der Gegend sogenannte Lichtstangen, an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Kaufslustige wollen sich daher an obenbestimmten Tägen jedesmahl frühe Morgens 8 Uhr in der Behausung des Försters zu Schrobenhausen einfinden, und das Weitere gewärtigen. Akt. Kühbach den 10. Nov 1800.

Churfl. Land- und Forst Gericht Schrobenhausen dann

Forst- und Wildmeister Amt Aichach in Kühbach, Regierungsbezirk München.

Freyherr von Pauli, Land- und Forstrichter qua Controlleur.
Jägerhuber.

Das Polizeywesen betreffend.

Ueber einige im Schwunge gehende Betrügereyen, besonders über Wein und Bierverfälschung.

(Eingesandt.)

Es hat vielleicht noch in keinem Zeitalter der Wucher und dessen lebhafter Bruder, der Betrug, sein Land und Leut verderbliches Spiel so sehr getrieben, als in dem gegenwärtigen. Viele tausend Menschen sind damit beschäftiget, nicht durch Arbeitsamkeit und Anstrengung ihrer Kräfte, nach dem Sinne der heil. Schrift in dem Schweiße ihres Angesichtes, ihr Brod zu verdienen, sondern alles bemühet sich, durch jüdische Spekulationen und Kunstgriffe vom Marke des gemeinen Mannes zu zehren, und in einem Zustande von Unthätigkeit und Müssiggang ein wohlthätiges Leben zu geniessen, und mit seinem Kapitälchen mehr als jüdischen Gewinn zu ziehen. — Das unsern Voraltern im Handel und Wandel so tief ins Herz geschriebene Gesetz, ächtes Maß und Gewicht den Käufern zu gewähren, ist beynahe in dem größten Theile der Boutiken und Kramläden verschwunden. — Alles scheint darauf angelegt zu seyn, seinen Nebenmenschen zu hinterlisten, und wo nicht offenbar, doch auf eine feine Art zu betrügen!

Es ist gar nicht mehr daran zu denken, daß man aus den Bouden der Mezger das gesetzlich bestimmte Gewicht erhält. — Wer 4 Pf. Fleisch kauft, darf froh seyn, wenn er noch 3½ Pf nach Hause bringt. Der magere Knochen, der für den Kübel der Armen bestimmt ist, und dessen Abgabe sich Jedermann gerne gefallen läßt, kömmt wohl dreyßigmahl auf die Wage, um dem Fleischer für die beneidete Gabe zehenfachen Tribut zu zollen. Man füllt Würste mit dem Blute der Ochsen und Rinder, wovon sonst der ganze Kübel um 6 kr. bloß zur Schweinemastung verkauft wurde, und läßt sich selbe unter dem Nahmen Zuwage so gut als Fleisch bezahlen: man wiegt Magen, Gekröse und alles Schlampwerk, Füsse von sogenannten Kälbern dem Fleische zu, und trägt kein Bedenken, das Pfund sich ebenfalls um 13 kr.

bezahlen zu lassen; anderer erst seit ein paar Jahren eingeschlichener Unfuge nicht zu gedenken.

Der Wucher hebt Eyer halbe Jahre lang auf, und bringt sie alsdann erst zu Markte, wenn 4 bis 5 um 2 Batzen gegeben werden, und macht sich kein Gewissen daraus, wenn die Hälfte für den Käufer schon stinkend und unbrauchbar geworden ist. — Man schleppt auf allerhand Wege und durch die feinsten Kunstgriffe Fleisch von Rindern in die Stadt, welche die Seuche hinraffte, und wenn man keinen andern Weg findet, desselben los zu werden, so wird es geräuchert, oder in die Würste verhakt — Kurz alles spekulirt nur darauf, wie er seinen Mitbruder den theuer verdienten Pfenning aus der Tasche locken kann, ohne sich darum zu bekümmern, ob ihm das zuweilen so theuer erkaufte Gift früher oder später sein bürgerliches oder sittliches Grab bereitet.

In den meisten Wirths- und selbst in vielen Bräuhäusern hat man Krüge und Gläser, welche man nur des alten Gebrauches wegen Maßkrüge und Halb-Maßgläser nennet, die aber bey weitem keine Maß mehr fassen, welche gesetzlich bestimmet ist; selbst einheimische Weinbouteillen fassen zuweilen nicht mehr als drey Viertel. Man liebt nur langkrägigte, geschmeidige Flaschen, welche auf den Fabriquen besonders bestellet werden, und die oft kaum um ein Brandweingläschen mehr Bier fassen, als ein Maßkrug: und doch läßt man sich selbe in dem Werthe von 2 Maß bezahlen.

Ich machte mir vor Kurzem bey einem Materialienhändler den Spaß, daß ich die Schalen an seiner Wage, oder den beyden Aermen verwechselte, weil der Krämer eben im Begriffe war, eine verlangte Waare aus dem Seitengewölbe herbeyzuhohlen. Was ich vermuthete, das traf wirklich ein (eine der verwechselten Schallen gewann so sehr das Uebergewicht, daß 3½ Loth erforderlich waren, um selbe mit der gegenseitigen Schalle ins Gleichgewicht zu setzen. — Das glaube ich wohl, versetzte mir der zurückkommende Krämer mit Erröthen. Die Wage ist sonst gut und sehr genau, sie zieht mir einen Heller, aber die Wagschallen müssen nicht verwechselt seyn. Er hängte sie schnell wieder aus, und bewies mir anschaulich, daß die ringere Schalle auf derjenigen Seite seyn müsse, wo man auswiegt. — O alte deutsche Redlichkeit! in welche Mauern hast du dich zurückgezogen, dachte ich!*)

Es erzählte mir neulich ein Augenzeuge, daß unter den vielen auf die Münze gelieferten nicht probmäßigen Kirchensilber, Leuchter mit eingesendet wurden, wobey an den Theilen ein dreyfacher immer schlechterer Gehalt zu bemerken war. Der Betrug schont also das sonst den Baiern so heilige Kirchengut nicht. — Man untersuche einmahl alle die silbernen Knöpfe, silbernen Geschnüre und Halsketten, welche unsern Bürgerstand zieren, und man wird erstaunen, welch eine große Anzahl probmäßig bezeichnet ist, und oft keinen höhern Gehalt, als 10 — 11 Loth ausweisen kann, Ich habe schon achtlöthiges derley Silber angetroffen. In anderen Ländern werden dergleichen Silberwaaren nicht allein mit des Meisters und mit dem Insiegel der Zunft, sondern auch mit obrigkeitlichem Stempel bezeichnet, um dem Publikum für den wahren Werth und Gehalt

*) Die größte Betrügerey in Ansehung des Gewichtes herrscht auf dem hiesigen Fischmarkt. Die Fischverkäufer haben nicht einmal ordentliche Gewichter, die Fische werden sammt dem Netze gewogen, welches im Winter voll Eiszapfen hanget. — Denn das Brodgewicht der Backer! O wie vieles läßt sich hierüber sagen! Aber davon und ihren Kammeraden ein andermal.

Bürge zu seyn. Aber bey uns will alles auf Kosten des andern mit weniger Arbeit bequem und gut leben. Der Meister spielt den Großen und den Herrn, will mit einer guten Tafel bedienet seyn, seine Frau und Kinder müssen sich in Seide und englische Wolle kleiden, und da ist kein Mittel und kein Kunstgriff entehrend, um sich und seiner Familie nicht billige **Mannsnahrung**, welche er sich durch die Ermüdung seiner Hände suchen soll, sondern **üppiges Wohlleben** zu verschaffen. — O Eigennutz! o Luxus! wie weit wirst du noch den Menschen verleiten!! Zu den Zeiten des Faustrechts plünderten die mächtigern Horden das arbeitsame Volk aus, und nun muß es dem Liste und dem Betruge seiner eigenen Mitbürger unterliegen.

Was hattest du Baiern ehemals für schöne zinnerne Geschirre? Blank wie geschlagenes Silber zierte selbes deine Rahmen und Schränke; deine Schüsseln und Teller glänzten wie Spiegel und klangen, frey in der Luft berührt, wie metallene Klöckchen; aber beynahe all dein heutiges Zinn ist blau und schmutzig, es ergiebt, wie deine Weiber sprechen, keine Reinigung mehr. — Woher dieser Verfall? — Gebe das feinste englische Zinn zum Umgiessen zu einen Meister, bedinge dir auf Bürgertreue und Glauben aus, daß ja kein anderer Versatz darunter genommen werden soll, und erstaune dann bey der Zurücknahme. So treibt der Betrug und der Eigennutz sein Wesen überall. Liefere den schönsten Waizen, welcher auf der Schranne steht, in die Mühle, und du wirst kein besseres Mehl erhalten, als wenn du nur mittelmäßiges Gut gekaufet hättest. — Liefere dem Schuster englische Kappen, Leder und Sohlen zu deinen Stiefeln, und erwarte, ob er dir nicht beynahe eben so viel Macherlohn anrechnet, als du für neue Stiefeln zu bezahlen gewohnt bist. — Messe einmahl dem Schneider sein zu deinem Rocke verbrauchtes Tuch nach, und frage dann, wo die übergebliebenen Reste hingekommen sind.

So handeln heut zu Tage Leute und Männer von dem Stande, von welchem man sagt und glaubt, daß bey ihm noch wahre Religion und wahres Christenthum in seinen Werkstätten ausgeübet werde. — Sperrt eure Beichtstühle zu, ihr, die ihr das Gewissen der Menschen leitet, und überläßt es dem nagenden Wurm, der sich aus dem Wuste ihrer schwarzen die Menschheit empörenden Handlungen von selbst entwickeln wird. Dadurch habt ihr euern Pflichten nicht Genüge geleistet, wenn ihr dem Volke nur immer Andachtsübungen, die fleißige Besuchung der Kirchen, und versöhnende Opfer empfehlet. — Wenn ihr die Menschen selbst nicht bessern könnt, und ihnen nicht begreiflich zu machen wißt, daß nur der Arbeitsame, der Redliche, und Rechtschaffene, niemals aber der Müssiggeher, der Schwelger und Betrüger in das Reich Gottes eingehen kann, so leget euern Hirtenstab nieder, und überläßt ihn Männern, die desselben würdig sind.

Doch dieß sind nur Schatten von jenen Unheilen, welche dem menschlichen Geschlechte durch Eigennutz und Luxus, durch Wucher und Betrug zubereitet werden. Es giebt noch eine andere Klasse von Betrügern, denen selbst die Gesundheit und das Leben des Menschen nicht heilig genug ist, um selbes zu schonen. Jene vergreifen sich nur an dem Vermögen und dem Beutel ihrer Mitmenschen, und sie sind im eigentlichen Sinne nur Räuber, diese aber auch zugleich Mörder; denn nicht zufrieden, daß sie die Menschen durch übertriebenen Gewinn auszuplündern bemühet sind, richten sie durch ihre teuflischen Kunstgriffe auch noch seine Gesundheit zu Grunde, indem sie ihrem Körper ein schleichendes Gift bereiten, das jähr-

lich nach der Versicherung aller kündigen Aerzte viele Tausende in der besten Blüthe ihrer Jahre aufzehrt. Ich darf es nicht verhehlen: es sind die **Wein = und Bierköche.**

Höre einmahl die Geschichte, an welcher ich vor einigen Wochen selbst Ohr und Mund war. Es ist bekannt, daß während dem Vorrücken der französischen Truppen der in der Stadt München befindliche Wein bis zu einem befürchtenden Mangel zusammengeschmolzen war, und daß die Maß vom schlechten Oesterreicher, welche man sonst Bouteillenweise um 24 kr. bezahlte, nun selbst von den Einwohnern um 48 kr. bezahlt werden mußte, weil es doch so gang und gäbe ist, daß man die französischen Offiziere mit einem Glas Wein bedienen soll. Gleich nach dem Anfange des gegenwärtigen Waffenstillstandes traff ich nun einen Weinwirth vom Inn her an, und er verhieß mir für meinen Bedarf noch einen Eimer um die Hälfte des hiesigen Preises zu liefern. Ich machte ihm aber zum Bedingniß, daß es doch kein zu saurer Wein seyn müsse; denn die Franzosen lieben ein mehr süßlichtes Getränk. — Dem ist leicht geholfen, antwortete er mir, ich will Ihnen schon einen süßgemachten Oesterreicher schicken. — Süßgemacht? — Dieser Ausdruck war mir auffallend. — Aber Herr! sagte ich, Sie werden wohl doch Ihren Wein nicht mit einem schädlichen Beysatze z. B. mit Bleyglätte süß machen? — Da bewahre mich der Himmel, antwortete er, Bleyglätte ist freylich recht schädlich, und bey höchster Strafe als Weinzusatz verbothen. Ich nehme Gold = oder Silberglätte, diese ist unschädlich, dagegen haben Sie nichts zu befürchten. — — Aber Gold = und Silberglätte, mein Freund! ist ja das nämliche Material, wie die Bleyglätte, erwiederte ich. Man erhält sie bey großen Schmelzwerken, wenn man Gold und Silber mittelst Bley abtreibt. Der Mann entfärbte sich, und wollte anfänglich nicht glauben, daß die Gold = und Silberglätte nicht aus Gold und Silber selbst gezogen wäre. Ich sah ihm seine Beschämung und auf der Stelle die innern Gewissensbisse an, welche ihn nun erinnert haben mögen, wie viele Menschen er vielleicht bisher durch seinen süßgemachten Wein vergiftet haben möge. Mich selbst überfiel ein banger Schauer, wie auf diese Weise dumme Unwissenheit, oder loser Betrug vielleicht viele Tausende in einem Jahre hinrichten mögen. Man hat doch Bierbeschauer dachte ich, ist es denn noch niemand beygefallen, auch über die Weine von Polizey wegen eine Untersuchung von Zeit zu Zeit anstellen zu lassen. Die Hahnemannische Weinprobe *) ist doch ein sicheres Mittel, den schädlichen Bleyeinschlag im Weine zu entdecken, auch wäre eine Oberaufsicht über die Weinköche um so nothwendiger, als selbst jedem Nichtkenner bekannt ist, daß oft nur eine halbe Bouteille Wein, welche den Geist erwecken und die Leibeskräfte vor allen andern stärken sollte, noch selbst am andern Tage Ueblichkeiten, Kopfwehe und Mißbehagen verursachet. Gott weiß, was von diesen meist unwissenden Leuten für Gemenge und Vermischungen, Beyschläge und Zusätze den Weinen gegeben werden, welcher beynahe eben so schädlich wie der Bleyeinschlag seyn kann. Wäre dieß nicht um so nothwendiger, als nach der heut zu Tage beliebten Browinschen Kurart der Wein als ein vorzügliches Heilsmittel in vielen Krankheiten angewendet wird. Man verschreibt Malaga, Bordeau, Burgunder, und wir wissen doch selbst, daß unsere meisten Wein=

*) Diese wird im nächsten Stücke umständlich beschrieben werden.

verkäufer beynahe keinen andern Wein als aus Oesterreich und Ungarn beziehen, wie dieß der neuliche Weinmangel und ihre neuen Bezüge so anschaulich bewiesen haben. Es werden also durch Vermischung dieser östlichen Weine auch beynahe alle französischen, spanischen und andern Weine durch verschiedene Künste, wovon man noch so wenige öffentliche Kenntniß hat, nachgemacht, dafür theuer genug bezahlt und verkauft; denn es ist bekannt, wie viele Weine aus Oesterreich eingeführt werden, und wie wenig unter diesem Nahmen besonders zu München verkauft und getrunken wird.

Aber auch das Bier, dieses gemeine, selbst dem Bettler nothwendige Getränk, ist nicht allemal ungefälscht. Die Geschichte von L — und jene von Pfarrkirchen im vorigen Jahre, bringen uns diese Verfälschung in einem hohen Grade nur von darum in Erinnerung, weil sie den Tod der Menschen augenscheinlich und auf der Stelle nach sich zog. Wie viele solche Verfälschungen, die zwar minder auffallend, aber nichts destoweniger schädlich sind, mögen nicht noch immer in unserm lieben Vaterlande gewagt werden? Pottasche, sagte mir einmal ein Regierungsrath, dem sauern Bier zugesetzt, ist der Gesundheit ungemein schädlich. Ich bin selbst Bräuhausinhaber, ich weis meinem Bier auf eine ganz andere unschädliche Weise zu helfen. Ich setze einem Faß von 20 Eimern nur einen Zuber voll buchene Asche bey, und lasse es 24 Stunden stehen. Das Bier fängt an aufzuschäumen, und vergährt auf ein neues; dann ziehe ich es mit Behutsamkeit ab, und wenn es geschwind weggetrunken wird, so ist es das feurigste, gesündeste

Bier von der Welt. — Aber mein lieber Herr Regierungsrath, erwiederte ich, die Pottasche ist ja nur der Extract von einer Holzasche, und Ihr Bier ist also eben so schädlich, als wenn sie selbst Pottasche zugesetzet hätten. — Allein das ward mir über das Dach hinausgeblasen, und nach vielen mir erwiesenen Widersprüchen und Insolenzen mußte ich mich gleichwohl mit dem stillen Gedanken bescheiden: Ists möglich, daß einer ein Regierungsrath, ein juris utriusque Licentiatus, ein Verweser der Gerechtigkeit seyn, und nicht wissen kann, daß buchene Asche und Pottasche Kinder der nämlichen Mutter seyen? — Wie weit bist du Baiern noch in deinem Schulunterrichte, selbst in der Erziehung gebildet seyn wollender Stände zurück!

Auf dem Lande reisen noch immer sogenannte Bierzurichter herum, welche den ihrem Handwerke nicht genug gewachsenen Bräumeistern Biereinschläge für leicht eingesottenes, oder sauer gewordenes Bier verkaufen, und denen man sehr oft die Zugutrichtung des verdorbenen und abgestandenen Biers überläßt. Niemand bekümmert sich darum, zu wissen, worinn ihre wunderwürdige Einschläge bestehen, weil sie immer als Geheimnisse behandelt werden, und der Landmann fällt aus ihrer berauschenden Kraft oft ein ganz entgegengesetztes Urtheil, weil das Gift, so er zu sich nimmt, nur langsam auf seine Lebenskräfte wie das verrufene Aqua Th phana wirket, und ihn ohne sein Bemerken zum Grabe hinführt.

So vereiniget sich heut zu Tage alles auf die Zerstörung des sittlich und physischen Wohlstandes der Menschen. Die eine Klasse stiehlt und betrügt auf Gottes Barmherzigkeit, die andere

richtet aus Unwissenheit, oft auch aus Eigensinn und Bosheit zu Grunde.

Die Gründe dieser so allgemeinen Sittenverderbniß ruhen unwidersprechlich auf der schlechten Erziehung, auf der noch immer fehlerhaften Einrichtung unserer Bürger- und Landschulen. Es mangelt daher an Leuten, welche mit den Grundsätzen einer guten Moral, und mit den fürs bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnissen ausgerüstet ihr Gewerb bloß mechanisch und nach den Observanzen ihrer Zunft antretten. — Selbst unsere sogenannten Bierbeschauer sind die Männer nicht, welche über die wahre Güte oder Schädlichkeit des Biers urtheilen können. Dazu gehören andere Wächter, Untersucher und Prüfer, welchen die Kenntnisse eigen sind, die zur ächten Beurtheilung und Prüfung gehören. Auch müssen solche Leute nicht von den Bräuern selbst, sondern von dem Publikum bezahlt seyn, für welches ihnen eigentlich die Prüfung und Obsorge übertragen ist, damit es mit gesundem Bier versorgt werde, sonst sind alle Bierbesichtigungen wie bisher nur blosse Formalitäten, die zu nichts weiter taugen, als die bürgerlichen Bräuer sich zinsbar zu machen — Mich hat es auch schon längst befremdet, warum bloß die Städte und in denselben auch nur die bürgerlichen Bräuer sogenannte Bierbeschauer haben und bezahlen müssen. — Ist dieser Beschau dem Publikum nothwendig und nützlich — warum geschieht sie nicht auch auf dem Lande — warum nicht auch bey ständischen Bräuhäusern, wo doch den Bräumeistern beynahe alles allein überlassen ist? — Doch genug für dießmal. Vielleicht finde ich Gelegenheit über diesen Gegenstand noch besonders zu sprechen.

Neue Entdeckung bey dem Kartoffel- oder Erdapfelbau.

(Aus dem oberpfälzischen Wochenblatt.)

So wie die Landeskultur überhaupt in den letzten Jahren dieses Säkulums fast in allen Staaten neue und sehr vortheilhafte Vorschritte gemacht hat, so hat man auch insbesondere sich bemühet, den so allgemeinen nutzbaren Erdäpfel- oder Kartofelbau immer weiter empor zu bringen.

Ein vorgegangener harter Winter, der die zur Saat bestimmten Kartofel meistens durch den Frost verdorben hatte, führte einen sinnreichen Landwirth, der, wegen Mangel guter Saamenerdäpfel, vorsahe, daß er um seine Hausnothdurft zu befriedigen, die erforderliche Menge nicht bauen würde, auf den Gedanken: ob sich diese Frucht nicht auch durch Versetzung der Kräuter vermehren und fortpflanzen ließ. Er legte seine Erdäpfel frühzeitig und weiter als gewöhnlich voneinander. So bald nun das Kraut etwa einer Spanne hoch gewachsen war, schnitt er solches dicht an der Erde ab, und setzte es wie die Kohlpflanzen etwa 4 — Zoll tief in die Zwischenräume wieder ein, begoß sie sogleich, und continuirte bey trockener Witterung Morgens und Abends mit dem Begießen so lang, bis die Pflanze sich aufzurichten angefangen hatte. Er setzte dieses Abschneiden der Kräuter bis nach Johannis fort. Der Wachsthum gieng gut von statten und die Keime von dem untern Theil der eingelegten Stängel trieben tief aus der Erde, neue schöne, obgleich kürzere Stauden, und als er gegen Ende des Octobers die Stöcke ausgegraben hatte, fand er selbige mit vielen Wurzeln und Knotten, die an Größe und Güte den andern ganz gleich waren, wohl versehen. Er schloß nun hieraus, daß, weil ein jeder Knot-

ten des Stängels mehrere Knotten getrieben hatte, je tiefer diese Stängel in die Erde gelegt wurden, desto mehrere Erdäpfel er auch überkommen müßte, er machte daher folgende Versuche. Er grub anderthalb bis 2 Schuh voneinander 2 Fuß tiefe und ungefähr ½ Fuß breite Löcher in die Erde im Herbst (weil sich im Winter viele Fruchtbarkeit hinein zieht), legte unten eine handvoll Mist, darüber ein paar Zoll hoch Erde, darüber die Kartofel, und bedeckte sie ebenfalls 2 — 3 Zoll hoch mit Erde. Die Kartofel geht in dieser Grube auf, wie sie nun darinn nach und nach wächst, so schüttet er nach und nach so lang behutsam Erde nach, bis das Kraut aus der Grube heraus und also dieselbe voll ist. Dann häufte er noch über der Grube die Erde auf. Der Ertrag davon war ungeheuer und mehr als hundertfältig, den im Herbst waren alle Gruben mit Erdäpfel angefüllt.

Wem sollte wohl die Art dieser Kultur nicht zur Nachahmung anlocken? Da sie 1) ausserordentlich wenig Dung erfordert, indem derselbe hier dicht unter dem Erdapfel, und also gerade auf dem rechten Fleck angebracht wird. 2) Die Kartofel der Gefahr zu erfrieren nicht so leicht ausgesetzt ist; denn der Dünger wärmet, und das Kraut wird, so lange es in der Grube verweilt, von keinem kalten Wind getroffen, und bis es über die Erde steigt, ist die Witterung warm, deswegen darf man auch, weil ohnehin die Kartofel 4 Wochen in der Erde liegen, dieselbe frühzeitiger legen. 3) Man kann zum Erdäpfelbau in diesem Fall den schlechtesten Sandboden nehmen, weil der Dünger recht nahe an die Saatkartofel gebracht, den Mangel der Fruchtbarkeit ersetzt, und was die Hauptsache ist, die Sonne kann hier nicht was sonst im Sand geschieht, mit ihren Strahlen bis zu der so tiefliegenden und von dem so stark und so frühzeitig gewachsenen Kraut bedeckten Wurzel dringen, folglich auch keinen Schaden bringen, und die Kartofel wachsen ohnehin in dem lockern Sandboden auch darum besser, weil sich die Wurzeln am leichtesten ausbreiten können. 4) Endlich kann man auf diese Weise einen und eben denselben Acker mehrere Jahre hintereinander mit Kartofeln bepflanzen, indem man nur dahin sehen darf, daß die Löcher für dieses Jahr, zwischen den Löchern des vorigen Jahres kommen, wodurch bewirkt wird, daß die Kartofel zwar auf das nemliche Stück Feld, nicht aber in die nemliche Erde kommen.

Auf diese Art kann man sich, sowohl bey sich ergebendem Mangel der Saamenkartofel, als bey vorzusehendem Mißwachs anderer Nahrungsmittel, durch beede Operationen den grösten Nutzen für Menschen und Vieh verschaffen. Nur einer in jedem Dorfe dürfte den Anfang machen, und er wird bald die ganze Gemeinde zum Nachfolger finden.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 15. Nov. 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft. Schfl.	Steh. gebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr	Niedrigst Preis fl.	kr
Weizen	1306	1057	249	20	—	18	36	17	15
Korn	807	687	120	13	30	12	45	12	—
Gersten	1429	1242	187	11	15	10	45	10	—
Haber	260	218	42	10	—	9	30	9	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLVII. Stück. München, Samstag den 22. November 1800.

Fragment einer Amtsuntersuchungs Kommission.

Der Untersuchungs-Kommissär zu den Bauern.

„Habt über euern Pfleger ihr
„In irgend einem Stück zu klagen,
„So könnet es ihr frei jezt sagen!

Ein Bauer.

„Wie lange, wenn wir dürfen fragen,
„Verbleiben Ihro Gnaden hier?

Der Kommissär.

„Noch einen Tag —

Die Bauern.

„So haben wir
„Auf unsern Pfleger nichts zu sagen —
„Der bleibt das ganze Jahr durch hier. —

Bekanntmachungen.

Vor einiger Zeit sind einem unbekannten Kerl 19 Schaafe abgejagt worden, die sich gegenwärtig beym Wirth zu Salmdorf des untenstehenden Gerichts in Verwahr befinden. Da nun diese Schaafe aller Wahrscheinlichkeit nach entwendet worden sind; so haben sich die Eigenthümer derselben in Zeit 14 Tagen bey dießortigem Amte durch obrigkeitl. Zeugnisse darüber, daß ihnen einige, und welche Schaafe entwendet worden, gehörig auszuweisen, und sonach die Abfolgung derselben zugewärtigen, ausserdessen aber wird man besagte Schaafe an den Meistbiethenden verkaufen, und den Kaufschilling über Abzug der Futterkösten ad Depositum judiciale nehmen. Actum den 9. November 1800.

Churpfalzbaierisches Landgericht Wolfratshausen, Regierungs-Bezirks München.

2. Zur Folge des gnädigst wiederhohlt Churfürstl. hochlöbl. General-Landes Directions-Befehl vom 10. Oktober a. c. wird man den 1. und 2. Dez. in dem Forst Hagenau bey Schrobenhausen einige Hundert Bauhölzer und einzelne dürre Föhrchen oder in der Gegend sogenannte Lichtstangen, an die Meistbiethenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Kaufslustige wollen sich daher an obenbestimmten Tägen jedesmahl früh Morgens 8 Uhr in der Behausung des Försters zu Schrobenhausen einfinden, und das Weitere gewärtigen. Akt. Kühbach den 10. Nov 1800.

Churfl. Land- und Forst Gericht Schrobenhausen dann
Forst- und Wildmeister Amt Aichach in Kühbach, Regierungsbezirk München.

Freyherr von Pauli, Land- und Forstrichter qua Controlleur.
Jägerhuber.

3. Mathias Merz, bürgerl Tuchmacher allhier hat den 2ten Nov. abhin dem fahrenden Braunauer-Bothen Gerold, in einem mit I. P. M. bezeichneten Sack 2 ½ Stücke weißes Wollen-Tuch wovon ein und ein halbes Stück von ungarischer ein Stück hingegen von der Landwolle, mit vom Spagat eingenähten Buchstaben M. M. bezeichnet, in die Schönfärberey zum färben nach

Braunau übergeben. Da nun aber dieser Pack den nämlichen Tag Nachtszeit zu Eggenfelden von dem Wagen entwendet worden, und hiedurch dem Beschädigten ein Schaden von 158 fl. zugegangen, so wird Jedermann nach Standesgebühr hiemit geziemend ersucht, daß, wenn Jemand von diesen Tüchern etwas oder im ganzen, oder ehlenweise zu Handen gekommen wäre, oder noch zu kommen sollte, die Anzeige hievon der nächst entlegenen löbl. Ortsobrigkeit gemacht, und sodann das Weitere gegen der Gebühr gütigst berichtet werden möchte zum

Magistrat des Churfürstl. Markts Simbach bey Landau, im Regierungs-Bezirke Landshut.

Den 14. November 1800.

Jos. Schels, Marktschreiber. Joh. Georg Humbschueh, Amts-Kämmerer.

Zum Andenken des Ludwig Fronhofer.

Unter den wenigen Edlen, welche unter der so zahlreichen Versammlung der Menschen nur sparsam ausgesäet sind, starb in einem Alter von einigen 50 Jahren Ludwig Fronhofer, churfürstl. wirklich frequentirender Geistlicher- und Schul-Rath. Er hat sich im Fache der schönen Wissenschaften und der bildenden Künste sehr rühmlich ausgezeichnet, und für das Vaterland viele Verdienste erworben. Baiern soll daher in allen Ehren seiner gedenken, dessen unermüdetem Bestreben, selbes gewiß vielen Dank schuldig ist.

Sein Geburtsort war Ingolstadt; und der Ort seiner Erziehung München. Hier fieng er an Latein zu lernen, war immer einer aus den ersten Besten: studierte die Philosophie; und auch einen Theil der Rechtsgelehrsamkeit. Zu den schönen Wissenschaften und bildenden Künsten fühlte er einen ganz besondern Hang, wozu er auch Talente und Genie besaß. Er war mit griechischen und römischen Schriftstellern nebst unserer schönen deutschen Litteratur genau bekannt. Er schrieb selbst Gedichte, welche, wenn sie die sächsisch typographische Venus zierte, neben den guten Arbeiten unsers Jahrhunderts bekannt seyn würden.

Als unter Maximilian Joseph durch den verdienstvollen Direktor Heinrich Braun eine allgemeine Schulverbesserung in Baiern vorgenommen wurde, wo so viele Widersacher gegen dieses patriotische Unternehmen schrien, und durch Spöttereyen und Verläumdungen alles verdächtig zu machen suchten; wurde Fronhofer bey der hiesigen Haupt- und Musterschule, als Vorsteher und erster Lehrer ernannt. Aller Bitterkeiten ungeachtet, die er bey Entstehung dieser neuen Lehrart verschlingen mußte, trat er mit unerschüttertem Muth der Erste auf, und wie auch die alte Gewohnheit mit ihren tausend Zungen sich dagegen setzte, den guten Geschmack in Baiern zu verbreiten. Durch seine rastlosen Bemühungen wurden neue Stadt- und Landschullehrer gebildet; und so nach und nach eine bessere Methode in die deutschen Schulen eingeführt.

Wer nicht früh den Grazien opfert, dessen Opfer verschmähen sie. In seinen jugendlichen Jahren waren Fronhofers Lieblingsbeschäftigung die bildenden Künste. Die Malerey hatte ganz besondere Reitze für ihn: und er ließ nichts unversucht eine gründliche Kenntniß davon zu erlangen. Soviel es die Kräfte seines Vermögens zuliessen, war er ein ståter Sammler von Kupferstichen und Gemälden; und brachte es endlich dahin, daß er sich ein kleines Kabinet auserlesener Gemälde beyschafte. Er war in diesem Fache ein bedeutender Kenner, und wurde in wichtigen Geschäften der Kunst öfters zu Rath gezogen. Eine akademische Abhandlung über die schönen Künste trat bey seiner Aufnahme ans Licht. Eine andere über die

Incunabula der Kupferstecherkunst, wie auch einige Gedichte, liegen unter der Feder.

Er mußte viele harte Schicksale übertragen: er verfiel nicht ohne Ursache öfters in eine tiefe Melancholie; die vermuthlich der frühe Keim seines Todes gewesen. In diesen trüben Stunden suchte er Schutz bey den menschenfreundlichen Musen; und sie heiterten ihn auch wirklich, wie er selbst sagte, öfters wieder auf; indessen ein anderer im untröstlichen Jammer würde geschmachtet haben.

Sein Karakter war rechtschaffen und gut Er ließ sich keine Mühe reuen jedermann Liebesdienste zu erweisen. Er theilte öfters sein schmales Brod mit seinen Mitmenschen, und entblößte sich von dem, was er für den Fall selbst nothwendig hatte. Er lebte tugendhaft, und starb mit der Entschlossenheit eines wahren Christen, der auf Vergeltung in einer bessern Welt hoft.

Das Sprichwort trifft ein. Wer sich den schönen Künsten um der schönen Künste willen weiht, ist gemeiniglich ein guter Mensch

Ueber Bleyvergiftung und die Hahnemannische Weinprobe.

Es ist zwar selbst in diesen Blättern schon öfters gerügt worden, welch großen nachtheiligen Einfluß die halbbleyernen sogenannten zinnernen Geschirre auf die Gesundheit des Menschen haben können; wie gefährlich zuweilen die bey den Hafnern gebräuchlichen Bleyglasuren, wenn sie nicht hinlänglich mit Sand versetzet sind, der Gesundheit werden können; denn Essig und alle sauere Sachen, welche in ein solches Geschirr kommen, lösen das Bley, welches dem Zinn oder auch den Glasuren beygemischt ist, leicht auf, und bilden mit demselben den Bleyzucker, dieß schleichende Gift für den menschlichen Körper. — Dieß wurde zwar schon öfters gerügt, und dabey auch bekannt gemacht, daß kupferne Geschirre, welche nicht recht wohl verzinnet sind, der Gesundheit eben so schädlich werden können, als bleyerne; denn der erzeugte Grünspan, welcher unter das Getränk oder unter die Speisen kömmt, ist ein eben so schädliches Gift, wie der Bleyzucker: Allein das Schädliche kann nie zu oft gesagt werden, weil nur wenige Menschen bey uns in Baiern noch lesen, und auch diejenigen, welche mehr unterrichtet sind, gar leicht Regungen als unbedeutend übersehen, indem die Wirkungen dieser Gifte nicht gleich auf der Stelle auffallend sind. Wie wäre es sonst möglich, daß man in so vielen oft selbst ansehnlichen Küchen noch Kupfergeschirre gebrauchen kann, denen man kaum ansieht, daß sie einmahl verzinnet waren. *)

Ich kam vor ein paar Jahren in das Refectorium eines Klosters, und erstaunte, daß auf der ganzen Tafel herum nicht nur Bier-, sondern auch kleine Weinkannen standen, welchen man schon von weitem ansah, daß sie beynahe ein Drittheil an Bleyzusatze haben müssen. Man erzählte mir zugleich, daß im nämlichen Jahre schon sieben Geistliche gestorben seyen, und daß die Sterblichkeit in diesem Kloster gegen andere überhaupt um ein ansehnliches größer sey. — Dürfte man nicht, dachte ich, hieraus den gegründeten Verdacht nehmen, daß diese halb bleyernen Kannen und Krüge zur größern Sterblichkeit sehr vieles beytragen mögen, und wäre es nicht besser und selbst wirthschäftlicher, in solchen

*) An der Unreinlichkeit solch kupferner beynahe nicht mehr verzinnter Geschirre zeichnet sich in München ein Gasthaus aus, welches sehr viel auskocht. — Gäste dürfen nur die Küche besuchen und sich selbst überzeugen. —

Klöstern steinerne Maß = und Halbmaßkrüge anzuschaffen, durch deren Gebrauch man von der Gefahr der Bleyvergiftung gesichert wäre.

Man stelle, um sich von der leichten Auflösung des Bleyes zu überzeugen, zwey Gläser mit Wasser neben einander, bringe in eines derselben nur eine Bleykugel, und lasse sie beyde 24 Stunden lang neben einander stehen, so wird man bemerken, daß das Wasser, in welcher die Bleykugel gelegen war, gegen dem zweyten ganz blaulicht geworden ist. *) — Wenn also schon das Wasser das Bley aufzulösen vermag, um wievielmehr muß dieses von dem Biere, und noch mehr von den gewöhnlich sauern Weinen geschehen. Auf den vorigen zwey Dulden bemerkte ich, daß einiges Hafnergeschirr verkauft wurde, dessen Glasur beynahe wie Gold glänzte; allein ein genauer Beobachter findet schon der Farbe dieser Glasur etwas eckelhaftes und verdächtiges, wie an der Farbe der Kirschen ähnlichen Beeren des giftigen Tollkrautes. Ich ließ auf einer solch glasirten Tasse nur einige Stunden lang scharfen Essig stehen, so verlor die Glasur ihren Glanz und wurde beynahe graulicht: man dürfte also auch auf solche Geschirre aufmerksam seyn. *) — Dieß nur gelegenheitlich und im Vorbeygehen gesagt, liefere ich nun die

Hahnemannische Weinprobe.

Man nehme gleiche Theile fein gepulverte Austernschaalen und Schwefel, und reibe selbe wohl zusammen; hierauf bringe man sie in einen Schmelztiegel, bedecke demselben wohl, und lasse das Gemenge 12 Minuten lang weiß glühen. Nach dieser Zeit wird der Tiegel aus dem Ofen genommen, und man kann das erhaltene weißgraue Pulver, welches eigentlich eine kalkigte Schwefelleber ist, in einem wohlverstopften und ganz angefülltem Glase Jahre lang aufbewahren.

Will man nun untersuchen, ob ein Wein ein schädliches Metall z. B. Bley enthalte, so nimmt man eine starke gläserne Flasche oder gläserne Bouteille, in welche etwas mehr als ein Pfund geht, schüttet von dem weißgrauen Pulver oder der vorher erwähnten Schwefelleber 2 Quentchen hinein, und setzt demselben 7 Quentchen ebenfalls fein geriebenen Weinstein (cremor tartari) bey; hierauf füllt man die Flasche bis an den Hals mit 32 Loth reinem Wasser an, pfropft sie genau zu, schüttelt alles 10 Minuten lang wohl unter einander, und läßt dann das trübe Gemenge sich setzen, worauf die reine Flüssigkeit durch ein dreyfaches Löschpapier geseihet, und so wieder in einem wohl verstopften mit einem eingeriebenen Stopsel versehenem Glase aufbewahret wird. — Will man nun einen Wein wirklich untersuchen, so gießt man 5 — 6 Loth Wein in ein Gläschen, und setzt von dieser Flüssigkeit einen Eßlöffel voll zu; trübt sich nun der Wein und es erfolgt ein mehr oder weniger brauner Niederschlag, so ist es ein sicheres Kennzeichen, daß in demselben Bley vorhanden ist.

Man hatte sonst eine einfachere Weinprobe, welche unter dem Nahmen der Würtembergischen bekannt war. Diese ist gar leicht zu machen. Man nimmt nämlich einen Theil feingeriebenes Operment, 2 Theile ungelöschten Kalk, und setzt 6 — 8 Theile Wasser dazu, läßt das Gemenge

*) Hieraus ist auch ersichtlich, daß eiserne Wasserteicher, nebst dem, daß sie wohlfeiler zu stehen kommen, den bleyernen weit vorzuziehen sind.

*) Sogar manches Fayaune und Geschirr vom sogenannten englischen Steingute haben zuweilen in ihrer Glasur die Eigenschaft, daß selbe durch lange darauf stehenden Essig Flecken erhalten. — Dieß ist ein böses Zeichen und solche Geschirre solle man nicht mehr gebrauchen.

24 Stunden in einem etwas warmen Orte stehen, und seihet dann die Flüssigkeit durch, welche man in einem wohl verstopften Gläschen aufbewahren kann. Tröpfelt man nun diese Flüssigkeit, welche ebenfalls eine stinkende Schwefelleber ist, zu einem Gläschen Weine, und es entsteht bloß ein weißlichter Niederschlag, so ist derselbe unverfälscht; wird aber der Niederschlag braun oder gar schwarz, so ist es ein Beweiß, daß in dem Weine auch metallische Theile vorhanden sind: allein dieses kann auch bloß Eisen seyn, welches einigen Weinen schon von Natur aus beygemischt und der Gesundheit unschädlich ist.

Die Hahnemannische Weinprobe unterscheidet sich also von dieser bloß dadurch, daß die hervorstechende Säure des beygesetzten Weinsteinrahms die allenfalls mitniedergeschlagenen Eisentheile sogleich wieder aufgelöset, und nur das Bley und die übrigen Metallbeyschläge unter einer braunen Farbe niederfallen läßt. Wenn ein solcher Wein zu viel Eisentheile enthält, so kann man die Hahnemannische Weinprobe ebenfalls nicht untrüglich nennen, weil die hervorstechende Säure dann nicht im Stande ist, alles Eisen wieder aufzulösen. Davon kann man sich aber am Ende dadurch helfen, daß man ein paar Tropfen Salzsäure zusetzet.

Das Stroblische Intelligenz-Comtoir wird sich bemühen die nächste Woche bis Samstag an Liebhaber die Hahnemannische Weinprobe in wohl verstopften Gläsern zu liefern.

Ueber den Pfalzneuburgischen Deputationsabschied.

Urtheil des geheimen Justiz Rathes Häberlin zu Helmstädt, über den Pfalzneuburgischen Deputations-Abschied. — die neuburgischen Landes- und Regierungs-Verhältnisse betreffend, d. d. München den 5. Okt 1799

„Höchst merkwürdig! nirgends, wenigstens in keinem deutschen Landesgesetze erinnere ich mich, die Rechte der Guts- und Zehendherren mit den natürlichen Rechten der Guts- und Zehentpflichtigen so treflich vereiniget und überhaupt so richtige und billige Grundsätze aufgestellt gefunden zu haben, als hier!

Herr Häberlin — der große Kenner des deutschen Staatskörpers — urtheilt über den in Bayern bisher dort und da angefochtenen Pfalzneuburgischen Deputationsabschied auf obige Weise in dem siebzehnten Hefte seines Staats-Archives. —

Eingesendeter Brief, das dermal herrschende Faulfieber betreffend.

Herr Intelligenzer!

Ich komme in einer wichtigen Angelegenheit, um mich über verschiedenes zu erkundigen. Auf'm Lande wird der harte Paradies-Sentenz auf das strengste ausgeübt, sein Leben nur mit saurem Schweiße zu fristen; und wir fühlen unsere stiefälterliche Behandlung doppelt drückend. Unser Elend mag ich Ihnen gar nicht schildern, denn die Herren in der Stadt glauben es nicht. Ich komme daher kurz zur Sache, und schreibe Ihnen daß ich noch Menschensterb fürchte. Ich zittere schon wenn ich daran denke, daß das üble Faul- und Nervenfieber auch noch unter unsere Landleute sich einschleichen werde. Da möchte es denn freilich zu spät werden, seiner Zeit erst Vorbeugungsmittel anzuwenden. Wir leben

ohne Arzt oder Doktor nur dem Zufalle Preis gegeben, und es ist daher nothwendig sich bey Zeiten Raths zu erhohlen. In der Stadt geht man ohnehin mit guten Beyspielen und Anstalten voran, ich ersuche Sie daher, mir über Folgendes baldige Auskunft zu geben.

1) Was haben die dortigen in Menge versammelten Aerzte für allgemeine Vorbeugungsanstalten getroffen? sagen uns in ihrem Intelligenzblatt gar nichts; auch die Polizey schweigt?

2) Welche kleine Schriften sind zur allgemeinen Belehrung hierüber erschienen; denn mit allgemeinen Anstalten ist noch nicht geholfen, wenn man nicht auch besonders unterrichtet wird? Ich glaube zwar daß in den Hand- und Schulbüchern der Medizíner die Krankheiten sammt den Recepten beschrieben sind, aber die liest unser eines so wenig, als der Städter.

Ich halte erstaunlich auf solche Unterrichtsbüchlein (verzeihen Sie mir, wenn ich es nicht besser verstehe; allein, wenn ich sehe in wie vielerley Sachen man den Menschen unterrichten will, so glaube ich; daß ein Unterricht, wo das Leben in Gefahr ist, am allernöthigsten sey.) ich habe noch aus der Verlassenheit meiner Aeltern unter ihren Legenden ein solches Büchlein gefunden. Es ist schon hundert Jahre alt, von einem gewissen Franz Ignatz Thiermaier; männiglich zur Vorsorge, — heißt es auf dem Titel — sonderlich aber dem gemeinen Mann zu Guten, in Truck verfertiget. Hat man schon vor hundert Jahren einen kurzen Unterricht in jetzt besorglich und gefährlichen Seuchen, in München bey Herrmann Geldern 1679 herausgegeben; so halte ich es für ein wohl hergebrachtes Herkommen, die Leute allemal in solchen traurigen Fällen zu unterrichten. Deswegen hat im Jahre 1794 der Doctor Schäffer in Regensburg auch eine kleine Schrift wegen den Nervenfiebern herausgegeben.

Noch ist die Gefahr bey uns auf dem Lande nicht wirklich da, daher verlange ich jetzt kein eigenes Büchlein für uns; aber weil ich wähne, die Städter werden auch nicht ohne Unterricht (vielleicht zur Abänderung der Lebensart) bleiben wollen, und die bloße Gegenwart der Doctoren kann dem Uebel im Allgemeinen auch nicht abhelfen, so bitte ich Sie mir einsweilen zu meiner Privatsorge, mehrere Exemplare von den verschiedenen für die Stadtbewohner hierüber erschienenen Unterrichtsschriften (wie sie mir letzthin einige wegen der Viehseuche geschickt haben) zu übermachen; der Both wird die Bücher sogleich bezahlen. Ihr Herrn Städter thut so geheim mit euren Anstalten, daß man sie erst um theures Geld erfragen muß; und ihr solltet uns mit guten Beyspielen vorangehen. Doch nichts für ungut, habe keinen Groll, und habe dieses nur aus Besorgtsein für meine eigene Lebensdauer ausgerufen, sondern empfehle mich bestens, und will Ihnen nur sagen, daß Sie mir von dem Regierungsblatte künftig noch ein Exemplar schicken; denn unsere Dorfsgemeinde will es selbst halten, weil darinn alle landesherrlichen Befehle, und andere zweckmäßige Aufsätze enthalten sind, die uns Bauern gar wohl gefallen.

Ihr ergebener Diener
N. N. Wirth zu —

(Künftig die Antwort.)

Ueber die provisorische Zoll- und Mautordnung in Baiern.

Herr Intelligenzer!

Ich bin ein Kaufmann, und auch ein Fa-

brikant, wenn der Verarbeiter eines inländischen rohen Produktes diesen Namen verdient; — man erwies mir, — wie mehrern andern Kaufleuten, — von Seite der Churfürstl. Regierung die Ehre, von der Verfassung der neuen provisorischen Zoll- und Mautordnung meinen Rath zu erhohlen; ich gab ihn freymüthig, weil ich mit den Plackereyen des seit dem Jahr 1765 unglücklich bestandenen Waarenbeschauers-Systems leyder! nur zu sehr bekannt war; — damals, als die Regierung mir und mehrern andern Kaufleuten und Fabrikanten die verschiedenen ihr eingereichten Mautplane zur Beurtheilung vorlegen ließ, fand sich auch einer, der sehr gut ausgearbeitet war, aber deßwegen den Beyfall nicht erhielt, weil er das Visitiren der Waaren, und die Waarenbeschauer mit allen möglichen Consinwächtern wieder nothwendig gemacht hätte. Der Plan war vom Hrn. L. D. v. M***; allein der patriotische Hr. Verfasser gestand am Ende selbst, daß er nicht einfach genug sey, und die Visitirung der Waaren, als Waarenbeschauer, Consinwachen, und am Ende auch eine Menge Confiscationsprozesse nach sich ziehe. — Derselbe Vorschlag erscheint nun wieder unter dem Titel:

Altes und neues Handelssystem in Baiern, oder die provisorische Maut- und Zollordnung kameralisch und staatswirthschaftlich betrachtet, von Konrad Frohn.

Diese kleine Schrift enthält im wesentlichen nichts neues, was nicht schon früher im Plane des Hrn. L. D. v. M*** ausgearbeitet war, und was man damals aus obigen Gründen: — nämlich, eine Menge Waarenbeschauer und Consinwächter zu ersparen, bey Seite gelegt hat; — vielleicht wußte Hr. Frohn dieses nicht, sonst würde er wahrscheinlich mit einem alten Projekt nicht zum Vorschein gekommen seyn — indessen ist es aber gut, daß wieder einige Druckbögen mehr in der Welt sind; denn nur durch immerwährende Reibungen kömmt Verstand in die Welt, — vexatio dat intellectum! — Hr. Intelligenzer halten Sie sich über dieses Sprüchchen nicht auf, — die Menschen, denen es immer gut gieng, haben selten soviel Verstand, als die, denen es manchmals übel gieng; — der Bauer hohlte seinen Verstand bisher größtentheils in der Gerichtsstube, — der Kaufmann bey den Waarenbeschauern, — der Rath, der Beamte und der Geschäftsmann überhaupt in der öffentlichen Meynung, die ihn manchmals zurecht weiset. Mir wäre es leid, wenn die Regierung in Baiern von den Grundsätzen, welche dieselbe im Eingange zur provisorischen Zoll- und Mautordnung mit so tiefer Weisheit äussert, jemals abgehen sollte; ich sage von den Grundsätzen, denn alles übrige ist in der Maut- und Zollordnung provisorisch. — Hr. Frohn will selbst keine Maut-Ordnung, welche den Handel leitet, — und doch unterscheidet er wieder anders wo den Staatswirth vom Kammeralisten, indem er sagt: der Kammeralist kann die provisorische Mautordnung gut finden, und der Staatswirth muß sie verwerfen, welcher Unterschied ist wohl zwischen Kammeralist und Staatswirth? — Hr. Frohn wird doch unter dem Kameralisten nicht einen sogenannten Plusmacher verstehen? — in einem wohlgeordneten Staate muß Kammeralist und Staatswirth ein und dasselbe Ding seyn; — der Staat hat Bedürfnisse zur Vertheidigung des Landes, zur Erhaltung innerer Ruhe und Sicherheit, zur Gerechtigkeitspflege, zur Natio-

nal-Erziehung 2c. ; — diese unausweichlichen Bedingnisse muß der Staatswirth auf den schicklichsten und für die Nation unschädlichsten Wege herbeyschaffen; — wenn der Staatswirth mehr thun, und vielleicht gar den Ackerbau, die Gewerbe und das Kommerz leiten will: so ist er ein toller Mensch, der sich in Sachen mischt, welchen er nicht gewachsen ist; kann doch mancher besoldete Staatswirth nicht einmahl sein kleines Hauswesen regieren, — weiß doch mancher seine physischen und moralischen Kräfte nicht einmahl so anzuwenden, daß er sich und seine Familie ehrlich nähren könne: wie sollte nun so ein Staatswirth im Stande seyn, die Wirthschaft aller Familien im Staate zu leiten, — allen Familien im Staate ein Einkommen zu machen? — Hr. Frohn scheint den Bekämpfer aller staatswirthschaftlichen Vorurtheile — Adam Smith — nicht im rechten Lichte zu sehen; sonst würde er den Kameralisten vom Staatswirth nicht trennen. — Hr. Frohn hat übrigens ganz recht, wenn er sagt: „daß jede Mautabänderung dem Gewerbe nahe trete" denn es ist leider! nur allzuwahr, daß ein einziger Zwang eine einzige Begünstigung im Staate hunderterley Auswächse hervorbringe; — deßwegen soll auch der Staatswirth weder Ackerbau, noch Gewerbe, noch Kommerz leiten wollen; — das Privatinteresse — sich selbst überlassen — setzt in dem Staate, der innerliche Ruhe und freye Konkurrenz zu erhalten weiß, alles ins gehörige Gleichgewicht, und so ein Staat wird ganz allein den Keim seines Glückes in sich tragen. — Was will Hr Frohn mit seinen Prämien? — mit seinem Vorschlage zur Stemplung der Handelsbücher? — mit seinem Vorschlage zu einem allgemeinen Getreidmagazin? — Zu was nützen Prämien, wenn sich Fleiß und Geschicklichkeit selbst belohnen dürfen? — wozu der landesherrliche Stempel in den Handelsbüchern bey freyem Kommerze? — wozu ein Getreidmagazin, da ganz Baiern selbst ein Getreidmagazin ist? — Je weniger Staatsdiener, und Beamte; desto besser die Regierung. — Viele zufriedene Bauern, viele wohlhabende Handwerksleute, viele Krämer bilden den Staat, geben ihm Kräfte zur Vertheidigung gegen Stöhrer seiner Ruhe, und erheben den guten Ruff der weisen Regierung. — Würde es wohl einem Handelsmann lieb seyn, wenn seine Handlungsbücher von der Regierung gestempelt würden? Gewiß nicht — es giebt doch allerley Projektmacher in der Welt, — einige machen Projekte, zu deren Ausführung der Staat immer mehr Leute nothwendig hat, andere machen wieder Projekte, daß man wenigere Leute zu Regierung brauche; — aber — aber — diese Leute brauchen die Regierung, — brauchen Besoldungen, — Pensionen, — Wartgelder, — Also, Hr. Intelligenzer! lassen wir es beym Alten; — Stirbt der Fuchs, so gilts den Balg, — lebt er lang — so wird er alt. —

Nächstens ein mehreres. —

Münchner Schrannenpreis.

München d. 22. Nov. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Stehgebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weizen	827	678	149	21	—	19	30	18	—
Korn	735	662	73	13	36	13	—	1.	24
Gersten	1319	1100	219	11	20	10	50	10	20
Haber	285	254	31	9	45	9	15	8	45

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLVIII. Stück. München, Samstag den 29. November 1800.

Narren haben das Herz auf der Zunge, Weise die Zunge im Herzen.

Verschiedene Ordres, Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche bisher während der Anwesenheit der französischen Truppen im Drucke erschienen sind.

ARMEE DU RHIN.

Liberté. Egalité.

Au Quartier géneral de Munich

le 6 Frimaire an 9. de la République française une et iud.visible.

Le Général en Chef à l'arme du Rhin.

Soldats!

17) Le peuple français étail loin de croire que vous seriez forcés de reprendre encore les armes dans les saisons les plus rigoureuses, pour lui donner une paix qu'il desire avec bonne foi, et que ses ennemis cherchent à éloigner par les ruses que la Diplomatie n'mploie que trop fréquemment.

En effet on ne pouvait guères s'attendre à voir un négociateur se présenter sans pouvoir de négocier.

Le gonvernement français, aussi franc que doit l'être celui d'un état libre. s'est empressé de faire à l'ambassadeur de la maison d'autriche les ouvertures les plus avantageuses, et ne doutait nullement de mettre un terme à vos travaux et de rendre le repos et le bonheur à la République.

Rhein-Armee.

Freiheit. Gleichheit.

Hauptquartier zu München,

den 6ten Frimaire 9ten Jahres der ein und unzertheilbaren Franken-Republik.

Der Obergeneral an die Rhein-Armee.

Soldaten!

17) Das Frankenvolk war weit entfernt zu glauben, daß ihr genöthigt seyn würdet, die Waffen noch einmal in der strengsten Jahrszeit zu ergreifen, um ihm einen Frieden zu geben, den es aufrichtig wünscht, und den seine Feinde mit einer Arglist, die die Diplomatie nur zu oft gebraucht, immer zu entfernen suchen.

In der That konnte man nicht vermuthen, daß ein Negociateur ohne Vollmacht zu negociren auftreten würde.

Die Fränkische Regierung, mit der Freymüthigkeit, die einem freyen Staate geziemt, eilte, dem Gesandten des Oesterreichischen Hauses die vortheilhaftesten Anträge zu thun, und zweifelte keineswegs, euern Arbeiten ein Ende zu machen, und der Republick Ruhe und Glück zu verschaffen.

Le Comte de Cobenzl déclare qu'il ne peut traiter de la paix qu'en présence des plénipotentiaires anglais.

En vain lui observe-t-on qu'un peuple qui solde tous ceux de l'europe qui veulent s'armer contre nous, ne consentira point à voir cesser une guerre que son gouvernement trouve avantageuse et cherche à prolonger même par des moyens odieux.

La raison se tait devant des pouvoirs impératifs, et de nouveaux succès paraissent seuls devoir faire changer des dispositions aussi etranges.

C'est par d'aussi misérables chicanes que nos ennemis, ont cru gagner une saison qui ne vous permettrait pas de suivre les succès de cette campagne.

Ils devraient vous mieux connaitre et croire que les Soldats français aussi peu sensibles aux rigueurs de la saison, qu'ils l'ont été en conquérant la hollande et défendant le fort de Kell, sauront surmonter les mêmes obstacles pour rendre à leur patrie une paix qui mettra le comble à leur gloire et à sa prospérité.

Le Général en Chef ordonne que cette proclamation soit mise à l'ordre de l'armée et imprimée dans les langues française et allemande.

Signé MOREAU.

Pour Copie conforme

Le Général de Division, chef de l'état-major général de l'armée

Signé DESSOLE.

Der Graf von Cobenzl erklärt, er könne den Frieden nur in Gegenwart englischer Bevollmächtigter unterhandeln.

Vergebens sagte man ihm: ein Volk, das alle Völkerschaften Europens besoldet, die gegen uns die Waffen ergreifen wollen, könne unmöglich zur Beendigung eines Krieges einwilligen, den seine Regierung vortheilhaft findet und selbst durch die niedrigsten Kunstgriffe zu verlängern sucht.

Die Vernunft schweigt vor gebiethenden Vollmachten, und nur neue Kriegsvortheile scheinen solche befremdende Verfügungen umändern zu können.

Durch solche elende Chikanen glaubten unsere Feinde eine Jahreszeit zu gewinnen, die euch nicht gestattete, die Siege dieses Feldzuges weiter zu verfolgen.

Sie hätten euch besser kennen und glauben sollen, daß fränkische Soldaten, eben so wenig empfindlich gegen die Strenge der Jahrszeit, als sie es bey der Eroberung von Holland und der Vertheidigung der Festung Kell waren, auch die nämlichen Hindernisse zu übersteigen vermögend seyn werden, um ihrem Vaterlande einen Frieden zu schenken, der ihren Ruhm auf den höchsten Gipfel bringen, und dem Vaterlande seinen Wohlstand wieder geben wird.

Der Obergeneral befiehlt, daß gegenwärtiger Aufruf als Generalsbefehl zur Armee gegeben, und in französischer und deutscher Sprache gedruckt werden soll.

unterzeichnet Moreau.

Dem Original gleichlautend:

Der Divisions-General Chef des General-Staabs

unterzeichnet Dessolle.

Antwort auf den letzten Brief das Nervenfieber betreffend.

(Eingesandt.)

Herr Intelligenzer!

Ihr Korrespondent verlangt Nro. XLVII. Ihres Blattes, einige Präservativ- oder Vorbauungsmittel, oder wenigst einige Schriften kennen zu lernen, welche geeignet wären, den ohnehin schon zu unglücklichen Landmann, vor dem herrschenden Nervenfieber zu bewahren.

Um Ihnen meine Gedanken über diesen so wichtigen Volksgegenstand desto deutlicher zu machen, gehe ich von folgendem Erfahrungssatze aus: nämlich, „daß am allerhäufigsten nur schwache und geschwächte Subjekte, von dieser Krankheit befallen werden" Man beobachtet sie, diese Krankheit allenthalben unter denjenigen Kindern, welche von kränklichen, schwächlichen, entnervten, süchtigen Eltern gebohren, und oft in fremder Kost von armen Leuten in engen, ungesunden, feuchten, stinkenden Wohnungen erzogen, und äußerst schlecht genährt worden sind. — Man beobachtet sie unter den durch Ausschweifungen aller Art entnervten Jünglingen und Mädchen; vorzüglich aber unter der ärmern Volksklasse, und überhaupt unter Menschen von allen Klassen und jedem Alter, wenn selbe einen schwächlichen Körperbau haben, oder ihren sonst gesunden starken Körperbau, durch ehedem erlittene schwere und gefährliche Krankheiten, durch Unglücksfälle z. B. Verwundungen, Fallen, Stossen, Hauen, Beinbrüche u. s. w. durch Aufenthalt in schlechter verdorbener Luft, in naßkalten feuchten Werkstätten, in den hier in München so gewöhnl. finstern und immer feuchten Schlafkammern der Dienstboten, in den engen Wohnungen, wo gewöhnlich viele Menschen zusammengepreßt sind und beständig ihren eigenen Dunstkreis verderben, durch die so häufigen Verkältungen, durch schlechte Nahrungsmittel, schlechte Getränke, schlechtes verdorbenes Wasser, schlechtes Bier, schlechte verfälschte Weine; übermäßige Körper- und Geistesanstrengungen; schwächende Leidenschaften, als Furcht und Schrecken, anhaltenden Kummer und Nahrungssorgen; etwa gar noch durch Ausschweifungen aller Art, durch liederliches Leben; durch das hier zu Lande so gewöhnliche, aber auch so schädl. so oft wiederhohlte Aderlassen, Brechen, und Purgieren, u. s. w. beträchtlich geschwächt haben.

Hier verdient auch noch besonders die Hitze bemerkt zu werden, welche im vergangenen Sommer so lange andauerte; und nebst vielen andern bösen Wirkungen, dem Verderbniß der Wässer und der einzuathmenden Luft, alles Grüne versengte, wodurch aus Mangel der guten grünen Weide die Milch, der den Landleuten so nöthige Nahrungszweig, vermindert, und zu kraftlos wurde. Die Kriegszeiten nicht zu vergessen, welche auf die Geistes- und Körperkräfte sehr vieler Menschen, den schwächendsten Einfluß haben, nicht nur weil sie allenthalben Furcht, Schrecken und Kummer verbreiten, sondern auch die guten Nahrungsmittel allgemein vermindern, und vorzüglich durch das Zusammenpressen sehr vieler Menschen und Thiere in engern Plätzen, die Luft im höchsten Grade verderben, allerley ansteckende Gifte mitbringen, und so der gewöhnlichste Zunder für Menschen- und Viehseuchen werden. Wenn man bedenkt, daß mehrere Jahre hindurch in verschiedenen Gegenden Baierns, immer Militär-Lazarethe angelegt waren, daß die Russen bey ihrem Rückmarsche durch Baiern fast in allen Oertern, wohin sie in die Quartiere verlegt wurden, ansteckende Krankheiten (Nervenfieber, oder von andern sogenannte Faulfieber) hinterließen: so ist es gewiß, daß da-

angesteckt und wenn sie angesteckt werden; so retten sie sich durch ihre Kraftfülle bald wieder. — Wer also dem Nervenfieber entgehen oder wenigst dasselbe bald wieder besiegen will, der meide, soviel es in seinen Kräften steht, alles, was beträchtlich schwächt, und suche vielmehr das Gegentheil von dem zu befolgen, was oben als schwächend angegeben worden ist.

1. Statt unreiner naßkalter verdorbener Luft suche er reine trockene Luft außer den Häusern, im freyen Felde, wenigst täglich einmahl zu geniessen; er meide die zu zahlreichen Gesellschaften in engen Wohnungen.

2. Er meide die Verkältungen; sey also nie zu leicht gekleidet; gehe nie von zu warmen Orten schnell in Kälte, besonders bey verhitztem mit Schweiß bedecktem Körper, meide die Zugluft u.s.w.

3. Er suche in Speiß und Getränk alles Uebermaß zu vermeiden; suche aber bey dieser Mäßigkeit eine gute Auswahl zu treffen, also, wenn es möglich ist, ein besseres Stück Fleisch, ein besseres Glas Bier, ein besseres Glas Wein; trinke weniger Wasser als gewöhnlich, weil es, besonders in den Städten, meist unrein und sehr schwächend ist; meide die schlechten blähenden Gemüse; wähle ein besseres gut ausgebackenes Brod. Man nähre vorzüglich die Kinder besser, und überschwemme sie nicht, so, wie es gewöhnlich geschieht, mit kaltem Wasser, wodurch man ihnen ein unaufhaltsam endlich tödtliches Laxiren verursacht.

4. Man suche seine Wohnung immer rein zu halten, öfter durch Oeffnung der Fenster, und einer entgegenstehenden Thüre, das ganze Zimmer durch einen Luftzug zu reinigen, aber, wohl gemerkt, in dem Zeitpunkte, wo Niemand eben sich darinn befindet, sonst ist eine Verkältung unvermeidlich. Man meide das abscheuliche Räuchern der Zimmer mit glühenden Kohlen, welches viel schädlicher ist, als die darinn befindliche schlechte Luft. Man suche immer, so viel es möglich ist, geräumige, helle Zimmer zu bewohnen. Und ein Hauswirth, welcher eine große Familie hat, suche sie in Zimmern und Betten, möglichst abzusondern. Wird Jemand vom Nervenfieber ergriffen; so soll derselbe ein abgesondertes Zimmer und zu seiner Bedienung immer nur wenige ihm unentbehrliche Personen haben. Man schaffe doch einmahl die abscheuliche Gewohnheit ab, die leider! überall, bey Hohen, wie bey Niedern eingeführt ist, diese nämlich: daß man das Zimmer und das Bett des Kranken, besonders, wenn er sehr gefährlich krank liegt, oder gar schon dem Tode nahe ist, mit Menschen mehr überfüllt, als eine Zechstube; wodurch ganz natürlich nicht nur dem armen Kranken durch neue Luftverderbniß, sein ohnehin schon zu kurzer Lebensfaden schnell abgeschnitten, sondern auch die Ansteckung nur zu häufig verbreitet wird.

5. Man meide zur Zeit einer Faulfieber-Epidemie, die zu häufigen Körper- und Geistes-Anstrengungen; man gebe sich Mühe durch gehörige Zwischenpausen, seinen ermüdeten Körper und Geist ausruhen zu lassen. Man suche sich in kleinen muntern Gesellschaften zu zerstreuen; begehe aber ja den Fehler nicht, seine Ruhestunden, welche man von seinen nöthigen Berufsarbeiten erübrigen kann, der Unmäßigkeit, und den Ausschweifungen aller Art zu widmen, wodurch sich leider! täglich die hoffnungsvollsten Jünglinge den gähsten Sturz zum Grabe bahnen.

6. Man sehe sein Blut und die aus dem Blute bereiteten eben so nöthigen Verdauungs- und andern Säfte, nicht als die Quelle aller Krankheiten, oder wenigst so gleichgültig an, daß man sie nur recht oft und auf die gewaltsamste Art wegschaffen

Lohn für Arbeit im Landbau	15,000000	—
Kohlen = und Erz = Minen, nebst der inländis. Schifffahrt	2,000000	—
Verdienst bey kleinen merkantilischen Verschickungen	1,000000	—
Von öffentlichen Kapitalien	15,500000	—
Vom Leihen auf Pfänder	3,000000	—
Vom auswärtigen Handel	11,250000	—
Von Manufakturen	14,100000	—
Sold für die Armee zu Lande und zu Wasser, die kaufmännischen Matrosen mit einbegriffen . .	4,500000	—
Kirchen = Einkünfte jeder Art	2,200000	—
Für die Bedienung der Justiz	1,800000	—
Professoren und Schulmeister	600000	—
Kramer aller Art .	8,000000	—
Professionisten . .	2,000000	—
Bedienten und Mägde	2,000000	—
	130,570000 Pf St.	

Leichtes Mittel das Quecksilber zu reinigen und zu prüfen.

Das Quecksilber ist sehr oft mit Bley, Zinn, und anderen derley wohlfeileren Metallen vermischt, und muß bey dem Gebrauche, besonders in den Apothecken durch Destilation gereinigt oder noch besser aus dem Zinnober selbst hergestellet werden.

Hr. Professor Scherer zu Halle, schlägt nun im 23sten Heft seines allgemeinen Journals der Chemie folgendes sehr leichtes Reinigungs- und Prüfungsmittel des kaufbaren Quecksilbers vor.

Man gieße das Quecksilber auf einen flachen Teller, so dünn wie möglich aus, befeuchte dasselbe an der Oberfläche mit Wasser, und setze es in eine abwechselnd warme Stube. — Ist nun das Quecksilber mit Bley oder einem andern leicht verkalkbaren Metall vermischt, so wird man in 24 Stunden die ganze Oberfläche mit einem weißen Metallkalche (oxyd) überzogen finden, das bey der Untersuchung nicht eine Spur von Quecksilber zeigt. — Dieß wiederhohlt man einigemal, bis die Oberfläche des Quecksilbers mit keinem weißen Kalke mehr überzogen wird, und das Quecksilber ist dann hinlänglich gereiniget.

Mittel dem Mangel an Lohe vorzubeugen.

Es mangelt zwar eigentlich noch nicht an Lohe, nur sind die Eichenbäume so sehr zerstreuet, daß da, wo Eichenbäume sind, keine Gärbereyen vorhanden, oder umgekehrt, daß die in der Nähe vorhandene Lohe bald aufgearbeitet und Mangel derselben bewirket wird; der Transport der Lohe aber aus entfernten Gegenden ihren Preis zu sehr erhöhet.

Die Engländer, welche bereits einen solchen Mangel an Lohe zu leiden scheinen, haben sich auf eine sehr scharfsinnige Art zu helfen gewußt. Man bereitet nämlich in Neuschottland, im brittischen Amerika aus der sonst ganz unbenützten Rinde der daselbst gefällten Eichenbäume, durch deren Extraction mit Wasser und nachheriges Verdunsten der Flüssigkeit bis zur Musconsistenz einen Eichen-Extract, und schickt diesen in großen Fässern nach England, wo ihn die Gärber statt der Lohe, und viel lieber verarbeiten, als die bis dahin mit schweren Kosten zugeführte Eichenrinde. Selbst aus den Eichenblättern kann ein solcher Extract bereitet, und derselbe mit eben soviel Vortheil in der Gärberey angewendet

werden. — Wir wollen also fleißige Oekonomen auf diesen Benützungszweig ihrer Eichbäume in der Ferne aufmerksam machen, indem wir nicht zweifeln, daß auch unsere Gärber mit vollem Willen davon Gebrauch machen werden.

Neue Garbungsart das Leder in weit kürzerer Zeit gahr zu machen.

Herr Seguin hat gezeigt, daß der Gärbungsprozeß sehr beschleiniget werden kann, wenn man die Lohe vorher mit Wasser extrahirt, und dann die Felle in dieser Brühe gärbet. Seguin bedient sich zu dieser Gärbungsart folgender Methode:

Er füllet mehrere Fässer mit Lohe und gießt ein Faß Wasser hierzu. Nachdem sich dieses Wasser mit den gärbenden Theilen der Lohe geschwängert hat, wird die Brühe abgezapft, und gleich darauf in das zweyte Faß mit frischer Lohe gegossen, um hier noch mehr wirksame Theile zu extrahiren. Man bringt sie nun auf das dritte und vierte Faß, bis sie sich auf das stärkste mit dem gärbenden Stoffe gesättiget hat.

Diese gesättigte Lohbrühe schüttet man nun in große Fässer, und läßt die vorher zubereiteten Felle zu Ober- oder auch Sohlleder darinn senkrecht und zwar so aufhängen, daß sie in einer gewissen Entfernung von einander bleiben, ohne sich zu berühren. Das Gärben der Felle folgt hiebey sehr schnell, so daß Seguin auf diesem Wege ein Kalbfell in 4 — 6, und eine Rindshaut in 20 — 25 Tagen völlig lohgahr erhielt. Doch richtet sich dieser Zeitraum nach der Temperatur des Dunstkreises, indem der Erfolg durch die Wärme beschleuniget, durch Kälte aber verzögert wird.

Nachricht.

Bey einem baierischen Hofmarkts-Gericht ist der 2te Schreibersplatz unbesetzt. Man wünschet hiezu ein Subject so mit einer saubern Handschrift versehen, bereits Schreibersdienste gemacht hat, und wenigstens zur höchsten Noth französisch sprechen kann. Das übrige ist im Intelligenz-Comtoir zu erfragen.

NB. Die im letzten Blatte verheissene Hahnemannische Weinprobe ist nun im Strobelischen Intelligenz-Comtoir in wohlverstopften Gläsern in ganzen Portionen zu 12 kr. in halben aber zu 8 kr. zu haben. Man wird sich nur Gläser und die dazu gebrauchten Materialien bezahlen lassen: der sich hiebey abwerfende kleine Gewinn ist für die Armen bestimmt, indem man es für eine schmutzige Spekulation ansehen würde, sich für eine Bemühung belohnen zu lassen, welche man bloß zu dem Ende übernommen hat, um das Publikum auf die schädlichen Bleyeinschläge in den Weinen aufmerksam zu machen. — Man zweifelt auch nicht, daß rechtschaffene Weinwirthe, welche sich keiner solchen gefährlichen Mittel bedienen, es gerne sehen werden, wenn man ihre Weine, und sey es auch selbst in den Gastzimmern, auf die vorgeschriebene Weise untersuchet. — Mit einer ganzen Portion kann man 10 bis 12, mit einer halben 5-6 Proben machen. Man muß aber die Gläser nach gemachten Gebrauche jedesmal wieder luftdicht verstopfen.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 29. Nov. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	556	479	77	22	30	20	45	19	20
Korn	420	363	57	14	—	13	15	12	30
Gersten	617	538	79	12	—	11	15	10	30
Haber	168	153	15	10	—	9	30	9	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

XLIX. Stück. München, Freitag den 5. Dezember 1800.

Macht eure Plane nicht stadtkündig; schlagen sie euch fehl, so lacht man euch nicht aus.

Bekanntmachung.

(Die Moderation der gerichtlichen Besoldungs-Abzüge des hiesigen Kanzley Personals betreffend.)

Da bey den dermaligen Zeitumständen die Beschwernissen derselben auf den gering besoldeten Stand des Kanzley-Personals besonders wirken. So haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescripts de dato Amberg den 27. Oct. gnädigst geruhet, nach dem Gutachten Höchstdero Hofraths eine Verminderung des für die Gläubiger bestimmten oder zu bestimmenden Besoldungs-Abzuges jedoch dermassen zu gestatten, daß derselbe von dem Eingang des Monats Octobris angefangen, bis auf Veränderung der obig veranlassenden Ursache anstatt des dritten den sechsten Theil abtragen soll. Welches nicht blos von der Kanzley der Churfürstl. General-Landes-Direktion, sondern auch allen übrigen Kanzleyen der hiesigen Collegien ohne Unterschied der Individues zu verstehen ist. Diese höchste Entschliessung wird daher hiermit bekannt gemacht. München den 24. Nov. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.
Joseph Maria Reichsfrhr. von Weichs, Vice-Präsident.

Sec. Kroiß.

Beförderungen.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben Vermög höchsten Rescript vom 31. Oktobr. gnädigst geruhet, die durch Promotion des Priester Emanuel Seemüller auf die Pfarr Falkenberg, Gerichts Eggenfelden, ledig gewordene Pfarr Schmatzhausen im Gerichte Rottenburg den Provisor von Wilsham Pr. Johann Nep. Fischer zu verleihen.

Eben so sind Höchstdieselben bewogen worden, den Jülich und Bergischen geheimen Rath Freyherrn von Pfeil eine seiner besonders während diesem Kriege geleisteten wichtigen Dienste angemessene Belohnung zu seiner ferneren Aufmunterung schon itzt, vor Einführung der beschlossenen allgemeinen Organisation angedeihen zu lassen, und haben daher denselben vermittelst höchsten Rescriptes vom 22 Nov. zum Vice-Präsidenten des Jülich und Bergischen geheimen Rathes bis zur Vollziehung der oben bemerkten Organisation und der darinn enthaltenen näheren Bestimmungen gnädigst ernannt. München den 29. Nov. 1800.

Verzeichniß.

Der weiters, seit den 9ten July abhin eingegangenen, und verwendeten mildthätigen Beyträge für die am 23 März heurigen Jahrs abgebrannten 98 Familien zu Bernau. Verfaßt von Seiten des Churfl. Landgerichts daselbst den 7ten Oktober 1800.

Einnahmen.

Laut Münchner. Regierungs- und Intelligenzblatt Nro. 34 ist die ganze Einnahm bestanden in

360 fl. 22 kr. Zum Auszeigungsrest aber sind verblieben die allda in Empfangstehende 19 fl. 57 kr. seithero sind eingesendet worden vom löbl. Stadtmagistrat Hirschau 33 fl. 33 kr. Den 13. ditto vom Churfl. wohllöbl. Pflegamt Hohenfels 16 fl. 31½ kr. Den 17. vom löbl. Marktsmagistrat Kohlberg 10 fl. 12 kr. Durch den dortigen Hrn. Marktschreiber von der dortigen Hofmarkt Götenbach, 2 fl. 6 kr. Den 21. ejusdem von einen meinen Hrn. hohen Gönnern, der vor der Welt seinen Nahmen unbekannt wissen will, 110 fl. Den 7. Aug. von denen löbl. Hofmarkten Thumsenreith Altenstadt, Sigritz, Köhlbühl, Lehen, Steinbach und Neureith, 11 fl. 8 kr. Den 19. ditto vom wohllöbl. Landrichteramte Hollenberg und Thurndorf, 7 fl. 33 kr. Den 2. Sept. vom wohllöbl. Landrichteramte Vohrstrauß, 23 fl. 31 kr. Den 21. ditto vom wohllöbl. Klosterrichteramte Weissenohe, 4 fl. Summa der seithero in weitern Einnahmen, 238 fl. 31½ kr. Die vorigen Einnahmen haben abgeworfen, 340 fl. 25 kr. Daß also das Summarum aller Einnahmen bis anhero beträgt, 578 fl. 56½ kr. Womit also die Hälfte der abgebrennt 98 Familien mit dem nothwendigsten Handwerkszeug versehen, und für kommende Winterszeit dem leidigen Betl entzogen worden sind. Sollten unterdessen mehrere mildthätige Beyträge nachfolgen, so wird man auch noch weitershin getreue Abrechnung in diesen öffentlichen Blättern ablegen.

Verwendungen.

Die letzten Verwendungen haben laut besagten Intelligenzblatt abgeworfen, 340 fl. 25 kr. Seithero ist von denen abgebrennten Familien beygeschaft, und durch mich Landgerichtsbeamten ausbezahlt worden laut Bescheinungen. Für den Felix Wolf Hufschmied zu einem verbrennten Blasbalk, 15 fl. Andrä Kellermann Schneidermeister zum Werkzeug, und einen Ofen, 15 fl. Dem Anton Wolfrum Rothgärbermeister übererhaltene 12 fl. noch weiters zum Werkzeug, 4 fl. 45 kr. Peter Eißmann Schuhmachermeister zum Werkzeug, 12 fl. Hr. Adam Eißenmann Schuhmachermeister und des Raths zum Werkzeug, 12 fl. Rochus Fraunreiter Schuhmachermeister zum Werkzeug, 12 fl. Hrn. Florian Schwarz des Raths und Zeugmachermeister zum Werkzeug, 12 fl. Adam Ulrich, bräuender Burger zum Bräugeschirr, 8 fl. Hr. Lorenz Lauterbach, Burger- und Schuhmachermeister zum Werkzeug, 15 fl. Hr. Georg Michl, gemeiner Burger- und Zeugmachermeister zum Werkzeug, 15 fl. Richard Feichtinger, Goldschmidt zum Werkzeug, 10 fl. Kristian Krumb, Bäckenmeister zu einem Backtrog, 5 fl. Joseph Beimler, Bäck zum Werkzeug, 12 fl. Andrä Fraunreiter des Raths und Schuhmachermeister zum Handwerkzeug, 15 fl. Stephan Sehr, Schuhmachermeister zum Werkzeug, 10 fl. Dem krippelhaftalt bedacht, und abgebrennten Paul Schneider dem ältern Zeugmachermeister zu höchsterforderlichen Kleidungsstücken, 3 fl. Franz Durstweisbäck zum Backtrog, 5 fl. Johann Zeis, Tuchmachermeister 1 Würkstuhl, 17 fl. 30 kr. Joseph Zeis, Tuchmachermeister 1 Spulrad samt Haßpelstock und einen Einsatzspullen dann 4 Spiele, 2 fl. 48 kr. Johann Schwarz, Zeugmachermeister 1 Würkstuhl, 11 fl. 3 kr. 1 Spullrad, und 1 Haßpel, 2 fl. 32 kr. Paul Schwagerl, Weber 1 Würkstuhl, 1 fl. Dem schon längere Jahre ganz contract zu bettliegenden, und total mit abgebrennten, dann auf dem Rucken seiner Kinder von der Feuersbrunst geretteten etwelch 80jährigen Kapitlbothen Anton Haberl zu einer Bettdecken; 3 fl. Joseph Krauthann, Schuhmachermeist. zum Werkzeug, 3 fl. 15 kr. Für 2mahlige Feuers-

brunst Ausschreibung in den Zeitungen, 1 fl. 21½ kr. Für die anhero gesendte mildthätige Beyträge, und zurück übermachte Bescheinungen betragen bis anhero die Bothenlöhner, 1 fl. 22 kr. Für zweymahlige abgelegte Rechnung im Münchnerisch. Intelligenzblättern Druckerlohn, 4 fl. 48 kr. Summa 239 fl. 51½ kr. Defalcando deren bezeigt sich Rest heraus, 1 fl. 20 kr. Weiters haben die 98 abgebrennte Familien von nahe entlegenen Stift. Unterthanen durch Vermittelung der Mitleidvollen, und bey dem Brand selbsten sich schon so rühmlich ausgezeigten Stift. Hrn. Pflegsbeamten von Tirschenreith etwelch Hundert gratis Fuhren, und mehrere ohnentgeldliche Handschaarwerker erhalten. Welchen hiemit öffentl. Dank abgestattet, und denenselben das eben auch mit abgebrannte, und mit 10,000 fl. Schulden schon zum voraus beladene St. Nicolai Pfarrgotteshaus nunmehro bestens anempfohlen wird, um damit dasselbe etwa kommendes auch unter das Obdach kommen möge. Endlich haben diese abgebrannten Familien auch von der hiesig nicht abgebrannten Burgerschaft, und denen anhero gehörigen Dorfschaften, und denen Titl. 3 Landsassen 527 gratis Fuhren diesen Sommer hindurch erhalten, daß also alle abgebrennte anheuer noch bis auf 5 oder 6 unter das Obdach kommen werden. Auch diese hätten noch hergestellt werden können, wenn nicht einige nicht abgebrennte Bürger durch ihr gehässigtes Wesen diese ihnen anrepartirte Fuhren bis zur Stund unter allerley lächerlichen Vorwänden verweigert hätten. Da nun Se. Churfl. Durchl. Unser allerseits gnädigster Herr Herr denen abgebrennten 98 Familien 6 Steuer freye Jahre gnädigst bewilliget, und der hiesigen Stadt die anrepartirte 2 Reispferde und den Knecht eben so huldvollest zustellen, nachgesehen, und auf 2mahlige unterthänigste Berichtserstattungen die hiesigen Pflegamtunterthanen, und hiemit auch die Burgerschaft seit dem May heurigen Jahrs mit aller Kriegsvorspann, so andern Lasten bis anhero allergnädigst verschont, und all immer mögliches zur Unterstützung dieser armen Familien beygetragen haben, wodurch denen nicht abgebrennten Bürgern, so wie allen gerichtl. Unterthanen ein 10mahl grösserer Nutzen zugegangen ist, als diese wenig ihnen anrepartirte Fuhren abwerfen; auch nur ein Burger, Bruder, Schwager, und Blutsverwandten dem andern diese Fuhren leisten dürfe, so werden, weil alle gütliche Ermahnungen bis anhero fruchtlos gewesen, all diejenigen nicht abgebrennten Burger hiemit öffentlich erinnert, die ihnen weiters anrepartirte, und noch ausständige Fuhren bey dermahl geendigten Feldbau um so viel gewisser zu verrichten, als man sie ausser dessen allda öffentl. mit den Nahmen anzeigen würde. Von Seite des

Churfürstl. Landrichter- und Oberpolizeyamte Bernau.

Reichsritter Edler von Peter, Landrichter.

Nachricht.

Den 22. Okt. dieses Jahrs starb allhier der verdienstvolle kurfürstl. Mediciralrath, Hof- und Landschaftsphysikus Erhard Winterhalter im 87 Jahre seines Alters. Er war den 26. März 1714 gebohren, wurde im Jahre 1751 kurfürstlicher Hofmedikus, Landschaftsphysikus im Jahre 1757, und kam schon im Jahre 1779 als Senior ins collegium medicum. Er war thätig bis auf die letzten 14 Tage seines Lebens, und wurde während seiner vieljährigen Diestjahre sowohl in Krankheiten als Kontagionen und ansteckenden

Viehseuchen mit dem besten Erfolge gebraucht. Von jedem der ihn kannte geliebt, und verehrt erlebte er in einem 49jährigen Ehestande aus 2 Kindern 24 Enkel, die ihn nebst der hinterlassenen Wittwe beklagen, und bedauern.

Beschreibung der neuen Methode baumwollenes Garn zu bleichen.

Vom französischen Bürger Chaptal.

Der glückliche Erfolg, mit welchem der französische Bürger Berthollet die oxydirte Salzsäure zum Bleichen der vegetabilischen Stoffe angewendet hat, scheint diese Kunst beynahe zu ihrer Vollkommenheit gebracht zu haben. Diese Methode ist indeß nicht durchgängig bey allen Arten der Bleichen gleich vortheilhaft zu gebrauchen, und erfodert überdieß noch verständige und erfahrne Arbeitsleute, damit nicht durch zu starke Laugen und durch eine unrechte Anwendung derselben die Zeuge verdorben werden. Es ist daher nicht überflüssig, auch andere Verfahrungsarten bekannt zu machen und die üblichen zu verbessern, damit sich jeder Manufakturist diejenige wählen kann, die er für die beste und vortheilhafteste hält; daher will ich nun folgenden Bleichungsprozeß des baumwollenen Garns beschreiben, der eben so einfach als ökonomisch ist.

Fünfzehen oder 16 Zoll über die eisernen Roststangen einer gewöhnlichen Feuerstätte wird ein runder kupferner Kessel befestiget, der 19 oder 20 Zoll tief, und ohngefähr 4 Fuß 6 Zoll im Durchmesser haben muß. Der Rand des Kessels muß 7 oder 8 Zoll breit und ungebogen seyn, um auf der Mauer ruhen zu können. Der übrige Theil des Ofens wird von Steinen und zwar 6 — 7 Fuß hoch aufgebauet und von ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll innerer Weite. Nach oben zu muß er etwas enger zusammen laufen, so daß nur eine runde Oefnung von 19 oder 20 Zoll Durchmesser bleibt. Diese Oefnung wird, wenn es nöthig ist, mit einem schweren Stein, oder mit einem einpassenden kupfernen Deckel verschlossen. Auf dem Rand des kupfernen Kessels, den man als den Boden eines auf diese Art eingerichteten Papinianischen Digestors ansehen kann, wird ein hölzerner Rost gelegt, dessen Stäbe sehr nahe an einander liegen müssen, damit die auf sie gelegte Wolle nicht durchfallen kann; auch müssen sie stark genug seyn, um eine Last von 7 — 800 Pf. Wolle tragen zu können.

Wenn der Kessel auf die erwähnte Art eingesetzet ist, so wird die Wolle, in Ballen oder Stränen, mit einer schwachen Auflösung von Barille (Sode) die durch ungelöschten Kalk ätzend gemacht worden, getränkt. Diese Operation wird in einem hölzernen oder steinernen Troge vorgenommen und dabey die Wolle mit den Füssen getretten, wozu der Arbeiter hölzerne Schuhe anzieht. Wenn die Wolle durchaus und gleich stark von der alkalischen Lauge durchdrungen ist, so wird sie denn auf dem über dem Rande des Kessels liegenden hölzernen Roste ausgebreitet. Die überflüssige Flüssigkeit läuft durch die Roststäbe in den Kessel, und sammelt sich daselbst in einer hinlänglichen Quantität, um nun das ganze feuern zu können, ohne die Verbrennung der Wolle oder des Metalls befürchten zu dürfen.

Zu der alkalischen Lauge nimmt man eine Quantität alikantischer Barille, die den zehnten Theil des Gewichts der zu bearbeitenden Wolle gleich ist. In einem Kessel von der oben beschriebenen Größe kann man ungefähr 800 Pf. Wolle auf einmal zurichten. Die dazu gebrauch-

te Lauge ist gewöhnlich von einem Grad der Stärke. Sobald man nun die Wolle auf die besagte Stelle im Kessel gehörig gelegt hat, so wird die obere runde Oeffnung des Ofens mit dem Deckel zugemacht. Dieser muß eigentlich so dicht überall anschliessen, daß er dem Dämpfen fast gar keinen Ausweg gewähret, damit diese nach ihrer Erzeugung durchs Feuer einen großen Grad der Hitze erlangen, und auf diese Art desto kraftvoller auf die Wolle wirken können.

Wenn dieß alles auf die hier beschriebene Weise geschehen ist, so wird das Feuer in der Feuerstätte angemacht, *) und die Lauge 20 oder 30 Stunden hindurch im mässigen Kochen erhalten. Man läßt dann das ganze kalt werden, nimmt den Deckel ab, und die Wolle heraus. Diese bringt man auf 2 oder 3 Tage ins Freye, und läßt sie des Tags auf Stangen, des Nachts aber auf dem Grase liegen. Das baumwollene Garn erhält durch diese Behandlungsart eine schöne Weiße, und wenn zufälliger Weise einer von den Strähnen oder Ballen noch etwas Farbe zurückbehalten hat, so legt man ihn wieder auf den Kessel, und setzt ihn noch einmal der Wirkung der Lauge aus, oder man läßt ihn einige Tage länger im Freyen liegen. Diese Schattirungen zeigen sich nur dann in dem gebleichten Baumwollenen Garne, wenn es bey der ersten Operation nicht hinlänglich und durchaus gleich stark von der alkalischen Lauge ist durchdrungen worden, oder wenn man es auf dem Roste des Kessels an manchen Stellen zu dicht übereinander gehäuft hat.

*) Bey der Bauart dieses Ofens ist eine Feuerung mit Steinkohlen vorausgesetzt worden. Wollte man Holz brennen, so müßten die Dimensionen desselben darnach verändert werden. In diesem Falle würden die eisernen Roststangen ganz unnütz seyn, und der Boden des Kessels würde zu hoch über dem Feuerherde stehen.

Wenn man während der Operation Grund zu vermuthen hat, daß das ganze der Lauge durch das Kochen verdampft ist, so muß man den Deckel abnehmen, und das trocken gewordene Garn mit einer neuen Quantität alkalischer Lauge besprengen, sonst würde es leicht verbrennen können.

Schon aus der Wohlfeilheit der nöthigen Substanzen und der wenigen Zeit, die zu der beschriebenen Operation erfodert wird, läßt es sich leicht einsehen, wie ökonomisch diese Methode ist, aber dieß wird noch sicher und gewisser durch den niedern Preiß bestättiget, für den man das Garn in den Manufakturen bleicht, wo man dieses Verfahren angenommen hat. In dem südlichen Frankreich, wo dieser Prozeß beynahe allgemein üblich ist, giebt man ohngefähr einen Schilling (8 Groschen) für das Bleichen von 100 Pf. Garn.

Dieser Prozeß ist einige Zeit nach der Einführung des adrianopolischen oder türkischen Roths aus der Levante zu uns gebracht worden. Man hat sich daselbst schon lange seiner bedient, bis auf diese Zeit ihn aber vor uns geheim gehalten, man nannte ihn die Dampfbleiche.

Bis jetzt ist, soviel ich weis, diese Methode noch nicht zum Bleichen des linnen oder flächsenen Garns angewendet worden, es würde gewiß aber der Mühe werth seyn, einen Versuch deßhalb anzustellen. Man müßte dann aber natürlicher Weise eine stärkere Lauge dazu gebrauchen und das Kochen eine längere Zeit fortsetzen, als bey der Baumwolle. — Möchten doch

die Manufakturisten mit diesem Prozeß einen Versuch anstellen, um ihn sowohl allgemeiner zu machen, als auch um ihn zu einer größern Vollkommenheit zu bringen.

Ueber die Getreidmärkte oder Schrannen.

Fortsetzung der im 51. Stück abgebrochenen Abhandlung.

Wenn der Getreidmarkt, oder eine sogenannte Schranne irgend geltend gemacht werden kann und soll; so muß sie für den Käufer, wie für den Verkäufer gleich vortheilhaft seyn, und nebenbey der Bequemlichkeit anderer Bürger keinen Eintrag thun. — Diesem Hauptgrundsatze zu Folge muß der Käufer

a) Mit Bequemlichkeit und zu jeder Zeit kaufen;

b) Nach der Güte der Getreidarten wählen, und

c) ohne Uebervortheilung von ein= oder der anderen Seite kaufen können.

Der Verkäufer hingegen muß ebenfalls

a) Mit Bequemlichkeit und zu jeder Zeit verkaufen,

b) Das nicht zu verkaufende Getreid mit Sicherheit unterbringen, und es

c) ohne Schaden und ohne Uebervorheilung von ein= oder der anderen Seite verwerthen können.

Alle diese Vortheile für beide Theile werden erzielt, wenn erstens ein jeder mit der Schrannenfreyheit (wenn doch diese beybehalten werden soll) begnadigten Stadt ein Getreidkaufhaus hergestellet; zweytens das Schäfelmaß abgeschafft, und dagegen der Getreidverkauf nach dem Gewicht eingeführt; dann drittens überall bey jedem solchen Hause ein oder nach Nothdurft mehrere verpflichtete Männer angestellt werden, welche den Kauf= und Verkauf des Getreides besorgen, und endlich viertens kein eigener Verkauf= oder Kauftag für das zugeführte Getreid bestimmt sey.

Es ist nun an mir, alles dieses zu beweisen; daher ich von der Einrichtung eines jeden dieser drey Gegenstände nun besonders reden muß.

Was also zuerst das Kaufhaus betrifft, so muß dasselbe in Rücksicht seiner Größe und Bequemlichkeit sowohl nach der Localität des mit der Schrannenfreyheit begnadigten Orts, als nach der möglichen Quantität der gewöhnlichen Getreidzufuhr daselbst eingerichtet werden. Die beste Gestalt hiefür wäre freylich die Zirkelrunde; doch auch die rohmboidalische und viereckigte würde den Hauptzweck nicht verfehlen, wenn nur von allen Seiten der Weg für die Zu= und Abfuhr bequem und geräumig genug ist. Doch selbes mag eine Gestalt haben, welche es wolle, so muß es entweder zu beyden Seiten, oder wo der Drang der Zufuhr zu heftig ist, auch durch die Mitte mit einer Strasse durchschnitten seyn, auf welche die zu= und abgehenden Wägen nicht nur bequem zur Ab= und Aufladung anfahren; sondern auch neben einander ausweichen können. Alle Strassen aber laufen unter der Dachung des Hauses, welches daher, es mag von Holz oder Stein erbauet werden, in dem ganzen unteren Stocke auf freien Säulen zu ruhen hat, oder, wo diese Bauart zu kostbar würde, wenigstens eine offene Halle, wie bey unseren Salzstädeln, bildete, wovon die zu München allenfalls zum Muster dienen könnte. Diese Halle selbst wäre dann weiters in eben so viele Fächer abgetheilt, als Ge-

treidarten zur Schranne gebracht werden pflegen. Wir kennen deren hauptsächlich viere, als Waitz, Korn, Gerste, Haber. Jedes Fach, welches etliche Stufen gegen die vorbeyführende Fahrstrasse erhaben liegen muß, um für die Ab- und Aufladung bequemer zu seyn, soll entweder einen gut gebretterten oder noch besser einen mit flachen Quatern gepflasterten Boden haben, um im Nothfalle, wenn man will, wieder in mehrere Fächer zur Anschüttung des Getreides selbst benützt werden zu können. — Doch kann auch zu diesem Zwecke ein Anschüttboden auf dem Speicher des Gebäudes noch füglicher hergestellt werden, zu welchem Ende wenigstens zwey Aufzugsmaschinen dergestalt hingerichtet werden sollen, daß, während auf einer Seite das Getreid aufwärts geht, auf der anderen hingegen dasselbe wieder abwärts befördert werden könne. Es hat eine solche Vorrichtung das Vortheilhafte zwey Zwecke zugleich zu erfüllen. Ueber der Halle selbst, d. i. im ersten Stockwerke des Speichers, könnten links und rechts die Wohnungen für die Getreidaufseher und hiezu verpflichteten Personen angebauet werden, oder, falls dieses nicht möglich gemacht werden könnte, und ein solcher Bau zu hoch zu stehen käme, so müßten selbe doch so nahe, als möglich, um das Kaufhaus her wohnen; damit sie zur Abgabe des Getreides jede Stunde herbeygerufen werden könnten.

Ein solches Kaufhaus selbst endlich müßte einer auf einem solchen Platze (es mag hernach in oder ausser einer Stadt oder Markt seyn) hingebauet werden, wo sowohl der Zu- und Abfuhr von allen Seiten keine Hindernisse in dem Wege liegen, als auch der Bequemlichkeit der übrigen Bürger kein Eintrag geschehe. Kurz jene Fehler müssen vermieden werden, welche z. B. die gegenwärtige Schranne in München hat, wo man an solchen Tagen in der Nähe des Marktplatzes kaum oft im Gehen, vielweniger im Fahren auseinander kommen kann, und tausend Unannehmlichkeiten ausgesetzt ist. Nirgends läßt sich aber ein solches Kaufhaus leichter herrichten, als in den kleinen Städten und Märkten, wo gewöhnlich die bürgerlichen Rathhäuser unten ringsher schon nicht nur mit Vorgewölbern oder sogenannten Bögen versehen sind; sondern auch eine Art von offener freier Halle bilden. Nur auf großen Schrannenplätzen, als Erding, München u. d. gl. würde die ganz neue Herstellung einer solchen eben beschriebenen Halle nothwendig werden. Der Kosten derselben würde sich aber dadurch nach und nach abzahlen; indem doch auch von den hier untergestellten Getreidern ein billiges Stand- oder Verwahrgeld mit mehrem Rechte, als bey unseren offenen Schrannen, gefordert werden dürfte, und auch gerne entrichtet würde, da hier das Getreid keinem Verderben der Witterung oder anderen Dieberereyen bloßgestellt; sondern gleichsam wie in ein Verwahrungsmagazin untergebracht, und jedem Einflusse der Nässe, des Schnee und Regens entzogen würde *)

*) In der Schrannenordnung de dato 24. März 1771 heißt es: „Das nicht verkaufte Getreid bleibt auf offener Schranne mit Läden bedecket; aber unter den Bögen, oder in Häusern einzusetzen, wird gar nicht zugestanden. Das übrig gebliebene Getreid muß zusammen gestellt, davon jeder Sack das erstemal mit einem schwarzen Strich oder Zeichen; das zweytemal aber mit zweyen sichtbarlich bemerkt werden. Das drittemal ist keinem, wer er immer sey, einzusetzen erlaubt; denn am Ende des dritten

Die zweyte Forderung bey einem solchen Kaufhause sowohl als überhaupt bey dem ganzen Getreidhandel auf öffentlichen Märkten besteht in der Abschaffung alles Getreidmaßes durch Schaf, Schäfel, Metzen, Vierling u. s. w. Denn es mag ein solches Maß an und für sich selbst auch noch so richtig abgeeichet und berechnet seyn, so hat es doch immer den Fehler, daß es den inneren Werth oder die Güte des Getreides nicht zu messen im Stande ist, ja vielleicht gerade umgekehrt mit schlechteren Getreidsorten, d. i. mit solchen, deren Kern entweder nicht hinlänglich erhärtet, oder mit fremden leichteren Theilen untermischt ist, eher sich anfüllt, als mit guten, und festen, die sich mehr an einander drängen, so daß ein Schäfel des schlechteren Getreides, wenn es auch gleich im Ankaufwerthe minder ist, doch an Quantität des Maßes auch gegen das Gute zurückbleibt; folglich, wenn schon die Qualität minder bezahlt wird, doch selbst auch an der Quantität der Käufer gefährdet werden muß. Ueberdieß macht der mindeste Stoß an ein Schäfelmaß beym Einfüllen gleich das Getreid tiefer hinabsinken, und selbst die Art des Einschüttens kann mehr oder minder zum Betruge Anlaß geben. Hiezu kommt endlich noch das so verderbliche, und getreidversplitternde Abstreichen, wobey (wie ich nicht selten zusah) so verschwenderisch zu Werke gegangen wird, als wenn man Wasser zum geflissentlichen Ueberlaufen eingeschöpft hätte, um nur recht viel Getreidkehricht zu erhalten, womit dann wieder ein besonderer Handel von Seite der Kornmesser getrieben, und selber unter dem Nahmen Mischling zu Tauben- und Hünerfutter verkauft wird. *)

Schrannentages greift man ex officio ohne weiters vor, und verkauft nach dem geläufigen Preis eben besagten dritten Schrannentages und stellt dem Eigenthümer das daraus erlößte Geld zu.„ — Bey einem ordentlichen Kaufhause fallen alle diese Beschränkungen und Rücksichten weg.

*) In der unterm 21ten März 1777 erschienenen Schrannenordnung heißt es § 17. „Bey dem Abmessen soll das Maß auf einem ebenen festen Platz aufgesetzt werden. Die Einschüttung darein geschieht ohne Rüttelung oder Stossen des Maßes, bescheiden und gemächlich. Es wird ohne Verschüttung oder Verstreuung an den Seiten herum, die Frucht angeglichen, und ebenhin abgestrichen; auch das Zuviele mit der Hand oder Schaufel dem Verkäufer in den Sack zurückgegeben. — Eben diese Sorgfalt ist nach der Abmessung, wenn das Getreid wieder eingefaßt wird, zu gebrauchen; immassen dasjenige, was hiebey gleichwohl auf die Erde fällt, den Armen zuständig ist und bleibt, und wobey jeden Orts die Armendeputation gleichwohl solche Bestellung zu machen wissen wird, daß das auf die Erde gefallene Getreid fleißig zusammengekehrt, so gut, als möglich, verkauft, und das Geld der Armenkasse sicher eingeliefert werde.“ Ferners § 18. „Der Kornmesser mißt in eigener Person ab. Er darf weder unverpflichtete Knechte, noch Weibsleute hiezu gebrauchen, u. s. w.“ Wie viel von dieser Verordnung befolgt wird, oder auch zu befolgen möglich ist, davon kann man sich hier an jedem Schrannentage überzeugen.

(Der Beschluß künftig.)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 5. Dec. 1800.	Zugeführt Schfl.	Verkauft. Schfl.	Steh. gebl. Schfl.	Höchster Preis fl.	kr.	Mittler Preis fl.	kr.	Niedrigst Preis fl.	kr.
Weitzen	455	366	89	24	—	22	30	21	—
Korn	291	211	80	14	20	14	—	13	24
Gersten	453	418	35	12	—	11	15	10	24
Haber	119	107	12	10	—	9	30	9	—

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

L. Stück. München, Samstag den 13. Dezember 1800.

Trachtet vorzüglich nach den Gütern des Geistes; so werdet ihr das übrige entweder erhalten oder den Mangel desselben leicht ertragen.

Zum Einrücken eingesandt.

Um das Urtheil des Publikums sowohl über mich, als über den Autor der Schrift: **die Zeichen der Zeit oder die letzten Zuckungen des Adels und der Pfaffen in Bayern. Köln bey Peter Hammer Jahr IX.** zu berichtigen erkläre ich hiemit öffentlich, daß ich an dem ältern Flugblatte: **Maximilian Joseph II. Churfürsten von Pfalzbaiern, ans Ohr und Herz gesprochen**, nie einen andern Theil genommen habe, als solches vor etwelchen Monathen auch gelesen zu haben. Weder meine Grundsätze noch meine Kenntnisse und Erfahrungen hätten mir je erlauben können der Verfasser derselben zu seyn.

München den 9. Dec. 1800.

Graf J. v. Töring G. L. Directions-Präsident.

Aufruf.

Unterm 29. Nov. hat man die hiesigen Einwohner im Nahmen der Menschheit aufgerufen, Leinwand, Charpien, Bandagen, und altes reinliches Leinenzeug auf das Rathhaus zu schicken, um den in großer Anzahl ankommenden Verwundeten in den Lazarethen beyspringen zu können. Wirklich haben auch edle Menschenfreunde ihre dießfällige Beyträge eingeschickt, wofür ihnen im Nahmen der leidenden Menschheit der verbindlichste Dank abgestattet wird; allein täglich vermehren sich die unglücklichen Verwundeten in den hiesigen Spitälern, und die Anzahl derjenigen, welche nur hier durch, und in entferntere Spitäler gebracht werden, ist ebenfalls nicht geringe; beyde aber, die Bleibenden sowohl als die Durchgehenden bedürfen Verband und Verbandzeug. Man nimmt also bey diesem immer sich vergrößernden Drange seine Zuflucht zu dem verehrungswürdigen Publikum in dem vollsten Vertrauen, daß es neue Beweise seiner bekannten Menschenliebe liefern, und nicht aufhören werde, durch freywillige Beyträge an Leintüchern, Hemden, Charpien, und altem Leinenzeug das Unglück der Verwundeten zu lindern. Die Hrn. Joseph Hepp und Mathias Scheuchenpflug, des äussern Raths und bürgerl. Handelsleute, dann Hr. Ignaz Franzowitz, bürgerl. Silberarbeiter und Gemeindsvertreter werden die eingehenden Beyträge zu jeder Zeit in einem eigens auf dem Rathhause hierzu bestimmten Zimmer in Empfang nehmen, und jedem milden Geber mündlich Dank abstatten.

München, den 6. Dec. 1800.

Magistrat der kurfürstl. Haupt- und Residenzstadt.

Versteigerung.

Auf gehorsamstes Bitten der sämtlichen von Peltinischen Interessenten hat man beym Churfl. Hofrath gnädigst beschlossen, daß das von Pelti-

nische Haus den 12. Febr. nächsteintretenden Jahres früh um 9 Uhr nach dem bestehenden Mandat vom 24. Dec. 1781 an den Meistbiethenden versteigert werden soll.

Kaufslustige können sich daher an bemerkten Tag beym Churfl. Hofrath einfinden, die Schätzung des Hauses in Gegenwart des Registrators ehevor einsehen, die genauere Einsicht hiervon aber gleichwohl bey dem Titl. Greindlischen Eheleuten von selbsten nachhohlen; übrigens behalten sich die Interessenten die Ratifikation des Hauses-Verkaufs bevor.

München den 6ten Dec. 1800.

Churfürstl. Hofrath
Graf von Taufkirch, Präsident.
Joseph Piendl, wirkl. Rath,
und Sekretär.

Theobald Marchand, der Schauspieler.

Dieser Künstler starb so schnell und still von uns hinweg, daß man glauben sollte, ausser den Begleitern seiner Leiche habe niemand sein Verschwinden wahrgenommen. Wenn der Werth eines Menschen in einigem Verhältnisse mit dem Lärmen stünde, der um seinen Tod gemacht wird, so dürfte man bey dem Stillschweigen über Marchands Hinscheiden beynahe denken, daß er entweder kein Verdienst, oder das Publikum für sein Verdienst kein Gefühl habe: Aber gewöhnlich pflegt nur der Tod derjenigen, welche in ihrem Leben auf irgend eine Art selbst viel Lärmen gemacht haben, eine laute Theilnahme zu verursachen. Der Mann von reinem, ächtem Werthe, der bescheiden den Pfad des Lebens und seine Pflicht durchwandelt, nimmt nur den stillen Händedruck seiner Freunde und ein tiefempfundenes: gehab dich wohl! der besseren Menschen mit ins Grab.

So auch Marchand, als Mensch und als Künstler. — Er war im J. 1747 zu Straßburg geboren, verlegte sich in seiner Jugend auf die Wundarzneikunde, worin er, da ihm Verstand und Scharfsinn in einem reichen Maaße eigen war, gewiß ausgezeichnete Fortschritte gemacht haben würde, wenn ihn nicht eine entschiedene Neigung zur Schauspielkunst geführt hätte. Er betrat diese Bahn mit vielem Glücke und übernahm bald eine eigne Schauspielergesellschaft, mit welcher er Deutschland das erste Beispiel und Muster gab, wie solch ein Unternehmen auf eine edle Art nicht nur benützt, sondern auch nützlich gemacht werden müsse. Die französischen Singspiele, diese lieblichen Kinder des Witzes und der anmuthigsten Kunstlaune wurden von ihm zuerst mit all dem Geiste, der sie karakterisirt, auf die deutsche Bühne gebracht, und wer immer diese Vorstellungen sah, muß mit Verachtung auf alle die elenden Produkte hinabsehen, die dermalen, mit oder ohne mozartische Musik, unter dem Namen von Singspielen das deutsche Theater verunehren!

Im J. 1776. wurde Marchand in churpfälzische Dienste als Directeur des Hof- und Nationaltheaters in Mannheim aufgenommen, und so kam er im J. 1778 hierher. Seine Wirksamkeit für das Theater stund nun stille, weil es eine bloße merkantil Spekulation geworden war; aber er hob sein eignes Kunsttalent immer höher und gelangte dahin, wo jeder Kenner von ihm sagen mußte: er ist der einzige! dieß sagte der unbefangene auch damals, als Schröder in dem höchsten Flor seiner Kunst auf unsrer Bühne neben ihm erschien. Nichts, glaube ich, kann

den Werth eines Künstlers besser bewähren, als wenn er 22 Jahre lang an einem Orte, vor einem im Kunstgeschmacke berühmten Hofe, mit immer steigender Theilnahme, Achtung und Zufriedenheit gesehen wird. Immer gut zu spielen, war dazu nicht genug; es wurde Neuheit und Originalität erfordert.

Folglich ununterbrochenes Studium; und Marchand beschäftigte sich mit nichts, als seiner Kunst. Er kannte weder einen Lebenszweck noch ein Vergnügen ausser ihr. Alle Lektüre, welcher er sich zur Erholung von seinem anhaltenden Studium widmete, wurde von ihm zur Lebensklugheit angewandt, worin ihm Menschenkenntniß und Erfahrung den Weg gebahnet hatten. Seine äussere Sitten waren voll edeln Anstandes und überaus gefällig; in dem glänzendsten Zirkel des ersten Hofes würde er sich so benommen haben, als ob er da zu Hause wäre. Von der genialischen Brutalität, von der affektirten Gebrauchsverachtung, von dem bald stolzen bald kriechenden Cynismus, wodurch sich so viele deutsche Künstler auszeichnen wollen, war keine Spur in seinem Thun und lassen.

Sein Kunstspiel war, wie seine Lebensmanier, fein durchdacht und elegant, ohne das Studium und die Eleganz auf einem Schilde vor sich her zu tragen. Als Fürst stellte er ein Ideal von Würde dar; als Bauer blieb er von dem Bengel eben so weit, als von dem Höflinge entfernt. Er wußte — was so wenige deutsche Schauspieler wissen — die wahre Natur von der wirklichen Natur genau zu unterscheiden. Jene stellte er dar, diese war nach seiner Meinung kein Gegenstand der Kunst. Nie erniedrigte er sich zur Parodie; er schuf seine Karaktere, ahmte sie nicht nach. Das kalte, matte, sorglose Spiel, welches auf dem deutschen Theater unter dem Namen des Konversationstones überhand nimmt, wobey man, um ja nicht zu deklamiren, in den Bart brummt, die Perioden cavalierement hinwirft, manchmal mit den Achseln und Augbraunen zuckt, die Hände gewaltsam in die Taschen oder auf den Rücken zwängt und nur dann und wann mit dem einen oder andern Arm ein Rad in der Luft schlägt, dieses von norddeutschen Studenten, als Natur, aufgebrachte Spiel, wodurch das Theater einer Gaststube in irgend einem etwas angesehenen Hotel ganz gleich wird, war dem Künstler Marchand zwar wohl bekannt, aber nur als Vorbote vom Verfall des Theaters. Er hatte die größten französischen Schauspieler studiert, die immer dafür hielten, daß ihre Kunst eben so gut in das Gebiet der bildenden als der redenden Künste gehöre; daß der Schauspieler, ohne jedoch manierirt zu sein, nicht nur dem Zuhörer, sondern auch dem Zuschauer (dem Maler und Bildhauer) Interesse geben müsse. Diese wahrhafte Grundsätze brachte er auf deutsche Art in Ausübung; er war kunstgerecht ohne, wie die Franzosen, ins Uebertriebene zu fallen.

Was man bey den Theatern unter dem Namen Kabalen und Intriken kennt, war tief unter ihm entfernt; nie haschte oder stürmte er nach Beifall; das Große, Edle, Wahre in der Kunst war sein Zweck, es mochte gefühlt werden oder nicht. Doch konnte er sich eines bittern und verachtenden Lächelns nicht erwehren, wenn Schauspiele ohne allen Kunstwerth, wie sie jetzt so häufig erscheinen, von dem Publikum mit lauter Zufriedenheit aufgenommen wurden und besonders dann, wenn er selbst in einem solchen Stücke eine der ersten und am stärksten beklatsch-

ten Rollen spielte. „Herr verzeih' ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun!„ so sprach er zu mir bey der Vorstellung der Johanna von Montfaucan, worin gerade ihm selbst am lautesten zugejauchzt wurde.

Sein bürgerliches und moralisches Leben floß still und bescheiden bis zu seinem 53sten Jahre dahin. Ist er als Künstler unersetzlich, so gebührt ihm auch im Grabe noch das Zeugniß, daß er als Ehemann, Vater und Bürger in jeder Hinsicht unter den bessern und würdigern ein segnendes Andenken verdient hat.

Ueber die Getreidmärkte oder Schrannen.

Beschluß der im 48. Stück abgebrochenen Abhandlung.

Alle diese Fehler verschwinden, sobald statt des Maßes das weit sicherere Gewicht, von dessen Vortheilen schon einmahl in einem dieser Blätter, gesprochen worden ist, beym Verkaufe aller Getreidarten eingeführt wird. Ein gutes festes Getreid wird immer gegen die nämliche Sorte schlechter gewogen, weit schwerer am Gewichte seyn, und folglich auch das Gewicht dessen höheren Werth bestimmen. Dem zu Folge müßten also zur Abwägung der Getreidsorten in dem Kaufhause die nöthigen Wagen mit den gut abgeeichten Gewichtern in freyer Halle befestiget da hangen, und zwar bey jeder Abtheilung der Getreidsorten eine mit einem hiezu verpflichteten Waagmeister. — An kleinern Orten würden vielleicht eine oder ein paar solche Waagen für das ganze Kaufhaus hinreichen; da der Getreid-Ein- und Verkauf, wie wir hernach hören werden, an keine Zeit gebunden seyn darf, und folglich ein sonst gewöhnlicher Schrannendrang hier nicht so leicht möglich ist. — Auch die Anschaffung solcher Waagen wurde durch Umlegung der sonst gewöhnlichen Abstreichgebühr auf die Abwägung sich von selbst abzahlen; indem nach der bestehenden Schrannenordnung 2 kr. von dem Verkäufer dann 1 kr. vom Käufer beym Schäfel und so beym Metzen 2 Pf. vom Verkäufer und 1 Pf. vom Käufer bezahlt zu werden pflegt; — denn von dieser Gebühr soll der Waagenmeister und seine Knechte nichts beziehen, um auf keine Weise zu irgend einem Betruge veranlaßt werden zu können. Die einzige Schwierigkeit dürfte höchstens in der Bestimmung des Gewichts der Getreidsäcke vor der Getreidabwägung selbst bestehen; allein da bey einer solchen Anstalt leicht auch jeder Sack, ehe er angefüllt wird, gewogen, und dann dessen Gewicht nach der Anfüllung desselben von dem Ganzen abgezogen werden kann; so wird hiebey weder der Verkäufer noch Käufer um ein Loth verkürzt werden können. Uebrigens wird es dem Verkäufer und Käufer gleichgültig seyn, ob er sagt: er kauft 30 Zentner, oder 10 Schäfel Waitz, vorausgesetzt, daß ein Schäfel Waitz 3 Zentner am Gewichte hält. Ja dieser Begriff vom Schäfel, Metzen und Viertling wird nach und nach von selbst verschwinden, so bald man nur einigermassen an das Gewicht gewöhnt zu werden anfängt, und der Preis des Getreides selbst wird sich dann bis auf das Loth bestimmen lassen, wornach also alle Brod- und Mehltariffen weit sicherer und genauer als bisher berechnet werden können. Daß die Getreidabwägung endlich weder etwas unmögliches, noch ungewöhnliches ist, haben wir jetzt nur zu oft bey den französischen Getreidrequisitionen erfahren, welche die Quantität der zu liefernden Sorten größtentheils nach dem Gewichte bestimmten; und wenn auch dieses nicht

wäre, so kann ja keinem Zeitungsleser unbekannt seyn, daß in Danzig, Hamburg, Lübek, und kurz in allen grossen Handelsplätzen und Seehäfen das Getreid nach dem Gewichte gekauft, geladen und wieder verkauft wird. Was daher in einem Orte möglich, und nicht bloß möglich; sondern vielmehr nothwendig und nützlich befunden worden ist, soll das in einem anderen Orte unmöglich, unschicklich, unnützlich seyn? — Hier gilt nicht das entschuldigende Sprichwort: „ländlich sittlich“ sondern es soll heissen „ländlich unsittlich“ weil es einen dem allgemeinen Besten entgegenstemmenden Mißbrauch betrifft, und es ungerecht ist, eine Einrichtung zu vertheidigen und bey ihrer Observanz zu lassen, die geradehin aller Billigkeit entgegen wirkt, und dem Käufer, wie dem Verkäufer an seinem reelen Nutzen Abbruch thut. — Man darf auch das nicht als eine Kleinigkeit ansehen, was durch das Abmessen am Getreide das ganze Jahr hindurch verlohren geht. Ich habe mich mehr als einmahl hievon überzeugt; indem ich Abends, wenn der Schrannenplatz zusammengekehrt wird, auf demselben meine Betrachtungen über den in die Schäfelmaße zusammengeworfenen Kericht anstellte, und fand, daß oft 6 bis 8 solche Maße mehr als zur Hälfte angefüllt sich hier bemerken ließen; woraus sich nicht ohne viele Irrung schließen läßt, daß Jahr aus Jahr ein an die 200 Schäfel verschiedener Getreidarten auf diese Weise theils in Koth getreten, theils den Tauben, theils den Schrannenbedienten zu Theil werden. Welche Ungerechtigkeit! Welcher Verlust an wahrem Eigenthume des Verkäufers und Käufers! — Aber ein ähnlicher Verlust wird sich wohl auch bey dem Abwägen ergeben, höre ich schon einwenden. Nein! nicht ein ähnlicher; sondern, wenn man anderst ehrlich zu Werke gehen will, gar keiner. Denn der meiste Verlust ergiebt sich durch das Abstreichen, das bey der Waage ganz wegfällt, und zweytens ist es auch eine viel verkürztere Operation von einem Sack das Getreid in einem anderen hinüberfüllen; (man darf ja nur dem vollen Sacke die Richtung in die Mündung des leeren geben) als einen Sack erst in ein Schäfelmaß auszuleeren, dann aus diesem es wieder durch Hülfe einer sogenannten Multer in einem anderen Sack einzufüllen, wodurch bey der geringsten Eilfertigkeit links und rechts die Getreidkörner den Reisaus nach den Boden nehmen, und endlich bedarf bey diesem Maßstabe dann der Bauer nicht mehr der jetzt so unbehülflichen Schäfelsäcke; sondern kleinere, zu etwa einem oder höchstens 2 Zentner eingerichtet, erfüllen ganz schon den erwünschten Zweck, und solche Säcke lassen sich dann auch weit eher wenden, drehen und heben, folglich sicherer mit demselben sich umgehen, als mit den dermahligen Kolossen; welches alles zur Verhinderung der Getreidversplitterung von wesentlichen Vortheilen ist.

Es würde mich zu weit führen, diese und noch manche andere durch die Waage zu erzielende Vortheile weiter zu zergliedern; ich eile daher zum Beweise des dritten Punktes, welcher darinn bestehet, **daß bey jedem dergleichen Kaufhause ein oder nach Nothdurft mehrere verpflichtete Männer angestellt werden, die den Kauf- und Verkauf, d. i. das Ab- und Auswägen des Getreides besorgen.** — Ich stosse hier freylich schon im Anfange manchen Schrannenpartizipienten vor dem Kopf, wenn ich ihn für unnütz und überflüssig bey der besseren Einrichtung erkläre. Aber es ist nun einmahl eine ausgemachte Wahrheit: je mehr man Be-

diente hat, desto schlechter ist man bedient, und desto mehr wird man auf allen Seiten gerupft. Es ist daher bey jeder Einrichtung, sie mag öffentlich oder privat seyn, die die klügste und sicherste, die Leitung und Führung derselben nur wenigen; aber thätigen und ehrlichen Männern anzuvertrauen, und diesen Männern nicht ihren Sold oder Lohn auf fas und nefas oder allerley Sportel zu fixiren; sondern ihnen selben von Seite des Staates in hinlänglichen Maße auszusprechen; hingegen sich von der andern Seite das Recht vorzubehalten, sie im Falle eines unredlichen und treulosen Vergehens mit dem Dienstverluste bestrafen zu können. — Beym Schrannenwesen scheint von jeher hierauf wenig Rücksicht genommen worden zu seyn. Daher drängt und beneidet man sich so sehr um Kornmesserstellen, und selbst um Tagwerkersverrichtungen hiebey; weil doch dergleichen Dienstchen, wie man sagt, des Henkens werth sind. Ich will hier nicht ins Detail gehen. Sapienti pauca; der Bauer zahlt alles. Ich habe schon bey dem zweyten Punkte bemerkt, daß bey großen Kaufhallen 4, bey kleinern hingegen höchstens 2 Waagen nöthig seyn werden, also so viele Waagen, so viele Waagenmeister, denen nicht nur das Geschäft obliegen muß, die Getreidsorten richtig abzuwägen; sondern auch für die Unterstellung, Aufschüttung und Sicherheit derselben zu wachen. — Weiters habe ich ebenfalls schon oben bemerkt, daß ein solches Kaufhaus auch zugleich die Stelle eines Getreidmagazins zu vertreten habe, und also so eingerichtet seyn solle, daß auf dem Speicher desselben das Getreid zu längerer und sicherer Verwahrung angeschüttet werden könne. Da aber kein Bauer Lust haben wird, hier Getreid anzuschütten, ohne entweder den Werth desselben gleich am Gelde baar bezahlt zu erhalten, oder wenigstens, falls ihm mehr um das Liegenbleiben seiner Waare, als um den Verkauf derselben zu thun ist; ein Certifikat für die Quantität und Qualität seines deponirten Gutes zu erhalten; so sollen gedachte Waagenmeister auch zugleich die Stelle der Magazins- oder Hallverwaltung versehen, und zu dem Ende ordentliche Bücher halten, worinn sie nicht nur den Empfang, Werth, und die Quantität und Qualität der ihnen zur Aufschüttung anvertrauten Getreidsorten ordentlichen einzeichnen; sondern auch die Nahmen der Bauern und Getreidlieferanten, welche hier ihre Getreider in Verwahr und Sicherheit bringen wollen, mit Bemerkung des Gerichts, der Hofmarkt, und des Dorfes, wo selbe her sind, rubricirter vortragen können. Und nach dieser Vormerkung werden dann auch den Getreiddeponenten Certifikate ihrer Lieferungen ausgestellt. Endlich sollen eben diese Waagmeister zugleich die Säckelmeister dieses Magazins seyn. — Sie besorgen nicht nur die Einnahme über die eingehenden Waag- Stand- und Aufschüttgelder, und führen hierüber ordentliche Rechnung; sondern sie besorgen auch den täglichen Minutoverkauf, halten die hiebey eingegangenen Gelder in besonderer Verwahrung; und wenn solche Bauern kommen, die für ihre Lieferung keine Certifikate; sondern gleich baare Bezahlung verlangen, so haben sie selbe nach dem bestehenden Mittelgetreidpreis zu entrichten, und den Getreidempfang als Magazinsgut nach Umständen zu verwerthen. Oder kürzer gesagt: für deponirtes Magazinsgetreid sind den Einlieferern sichere Certifikate auszustellen; für tägliches Kaufgut aber, falls der Bauer nicht selbst auf der Stelle den Käufer findet, oder finden kann, der Geldbetrag zu ent-

richten, und der Getreidverkauf von Seite der Hallverwaltung zu besorgen. — Mit der Rechnung dieses ganzen Geschäfts stehen dann die Waagenmeister unter dem Magistrate jeden Orts, dem sie alle Monathe ihre Bücher vorzulegen, und den Getreid- und Kassavorrath anzuzeigen haben; dieser aber erstattet monathlich hierüber seinen Rapport zur höchsten Polizeystelle in München, in welchem Rapport dann tabellarisch angeführt wird:

a) Wie viel Getreid von jeder Sorte den Monath hindurch zur Halle gebracht;
b) Wie viel von jeder Sorte auf der Stelle von dem Ueberbringer an Fremde verkauft;
c) Wie viel zum täglichen Minutoverkauf theils stehen geblieben, theils abgegeben;
d) Wie viel gegen Certifikate als Magazinsgut aufgeschüttet;
e) Wie viel gegen gleich baare Bezahlung als Magazinseigenthum übernommen worden;
f) Wie viel an Waag- Stand- und Aufschüttgebühren angefallen; und
g) Wie viele Baarschaft in der Kasse vorräthig sey.

Denn nur hiedurch kann eine vollkommene Uebersicht des Nationalreichthums an Getreid im ganzen Lande erhalten werden. Das übrige Personal bei der Kaufhalle besteht bloß in den nöthigen Tagwerkern, die ebenfalls aus der Hallverwaltungskasse nach einem zu bestimmenden Taglohn zu bezahlen sind. Diese brauchen eben auch nicht bestimmt hiezu angenommen zu seyn; sondern da ihre Verrichtung bloß im Auf- und Abladen, dann Aufziehen der Getreidsäcke und Aufschütten desselben besteht, diese Geschäfte aber nicht alle Tage in gleicher Menge vorkommen; so haben höchstens nur bei großen Kaufhallen, wie München und Erding, täglich 4; bei kleinern aber höchstens 2 gegenwärtig zu seyn; indem selbst die kaufenden und verkaufenden Bauern und Lieferanten hier ohne Beschwerde selbst mit Hand anlegen können und werden.

Ich komme nun zu dem vierten Punkte meiner im Eingange angeführten Hauptgrundsätze zu einer vernünftigen Schrannenfreiheit, daß **nämlich kein eigener Kauf- und Verkauftag für das zugeführte Getreid bestimmt werden solle, und daß folglich auch für die Zufuhr selbst eben so wenig ein Wochentag anberaumt werde.** Hierin liegt eigentlich der freie und unbeschränkte Getreidhandel für Jedermann ohne Unterschied. — Der Bauer kann nun nach seiner besten Gelegenheit seine Waare in die Kaufhalle bringen, und hier gegen Empfang eines Certifikats so lange stehen lassen, als er will; oder, wenn er Geld bedarf, von der Hallverwaltung selbst alsogleich seine treffende Baarschaft auf die Hand empfangen, oder, wenn er letzteres auch nicht will, oder nicht bedarf, der Verwaltung selbst den gelegenheitlichen Verkauf seiner Getreidarten gegen Schein überlassen, und das Geld eben so gelegenheitlich bei selber erhohlen. — Er sichert auf diese Weise zugleich seinen Getreidvorrath vor allen den Gefahren, welcher es in seinem Hause oder seiner Schene ausgesetzt seyn könnte, und behält noch oben drein das Recht den gegen Certifikate untergestellten Vorrath bei eintrettendem Selbstbedarf wieder abhohlen und zurücknehmen zu können. Der Käufer hingegen hat bey dieser Einrichtung eben so wenig nothwendig, erst von der Schrannenkonkurrenz zu erwarten, ob er viel oder wenig kaufen darf. Jeden Tag, die Sonn und wirklichen Feiertage ausgenommen, findet er hier

den Markt offen, und er kann sich also mit dem nothwendigen Getreide nach Geld- und Zeitumständen versehen. Soll es sich auch treffen, daß bisweilen, (welcher Fall aber kaum denkbar ist) kein verkäufliches Gut in der Halle vorräthig stehe, so ist ihm sein Bedarf von dem Magazinsvorrathe abzureichen. Bei dieser Einrichtung tritt wenig oder keine Zeitversäumniß für den Käufer und Verkäufer ein, und was die Hauptsache ist, der Getreidpreis selbst wird immer in einem solchen Gleichgewichte erhalten werden können, daß weder der Produzent noch der Konsument sich hierüber zu beklagen haben werden. Alle übrige Getreidmagazine im Lande werden hiebey überflüssig, und der wahre Reichthum des Landes wird wie ein wirkliches Kaufmannsgut zum freien Handel und Wandel dem In- und Ausländer zur Abnahme hingestellt. Der Wucher (denn einen unerlaubten Wucher giebt es ohne Widerrede) muß von selbst aufhören, sein verderbliches Spiel zu treiben, wenn auf die Weise beinahe das ganze Land zu einem Getreidmagazin umgeschaffen ist. Dieß wäre also in Kürze, und so viel es zu einer allgemeinen Uebersicht und zur Klossenmacherey der Komerzianten nöthig ist, der zu einem öffentlichen Getreidmarkte nach besseren merkantilischen Grundsätzen von mir in dem Nro 41. dieser Blätter versprochene Plan. Ich gebe ihn weder für vollkommen, noch für vollendet, und weiß gar wohl, daß in der Ausführung nicht alles so leicht und schön ist, wie in der Theorie. Doch die Männer, welche das Ruder des Staates leiten, wollen ihn gnädig prüfen, und das Weitere bleibt dann ihre Sache. Ich finde wohl, woran sich diese Herrn am ersten stossen werden. Es sind dieß die zu besoldenden Hall- und Waagmeister. Ich gestehe selbst, daß es hier anfangs, und bis das Magaziniren selbst im Gange, dann die Verwaltungskasse durch die Waag-Anschütt- und Unterstellgelder in einen leidentlichen Stand gesetzt worden ist, ziemlich schwer ist. Allein weniger schwer würde die Ausführung noch jetzt seyn, da der Staat eine Menge Dikasterial- und Mautquieszenten zu erhalten hat, die für ihren genießenden Sold jetzt gar keine Beschäftigung haben, und denen doch das Unthätigseyn zu einer wirklichen Last ist. Doch es ist dieß nur ein unmaßgeblicher Fingerzeig, der noch auf weitere Reduktionen die möglich werden dürften, hinausweiset, und die bey solchen Gelegenheiten wieder Ort und Stelle finden könnten.

Uebrigens weiß ich wohl, daß die Erbauung und Herstellung der Kaufhallen selbst bei dermaligen Zeiten ihre großen Schwierigkeiten haben würde. Allein nicht jede Schwierigkeit muß uns den Zweck des Guten aus den Augen rücken, und das, was jetzt aus Umständen noch Aufschub bedarf, sogleich ganz aufheben.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 13. Dec. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1464	919	545	21	—	19	36	18	24
Korn	961	657	384	13	—	12	20	11	40
Gersten	1817	1274	543	11	—	10	15	9	40
Haber	305	215	90	9	20	8	50	8	20

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

LI. Stück. München, Samstag den 20. Dezember 1800.

Gewisse Menschen, welche in dem Alleinbesitze aller politischen Kenntnisse zu seyn wähnen, suchen uns zu bereden, dass die Abschaffung der Missbräuche eine ganz unmögliche Sache sey, wobey sie sich freylich sehr wohl befinden mögen.

Höchstlandesherrliche Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, etc.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor!

Wenn Wir die fortwährenden, und zunehmenden Lasten des Kriegs, mit allen andern damit verbundenen Uebeln, welche dermal den größten Theil Unsrer Lande, und Unterthanen drücken, in ihrem ganzen Umfange erwägen; so ist es nur die in solchen allgemeinen Nothfällen allezeit bewiesene Anhänglichkeit, und Bereitwilligkeit Unserer Unterthanen, auf welche Wir Unser ganzes Vertrauen setzen können.

Nur allein dadurch kann noch so viele Kraft vereiniget werden, als nöthig ist, um die unaussprechlichen Forderungen der französischen Armee zu befriedigen, und die fortlaufenden Kontributionen, und Requisitionen zu entrichten, welche dem Lande unter Bedrohung der gewaltsamsten Zwangsmittel überbürdet werden.

Wir glauben hieben nicht darlegen zu dürfen, wie lange Wir den Entschluß zu den allgemeinen Landeskräften zu rekurriren zurück gehalten haben, welche Anstrengungen und Aufopferungen Wir angewendet haben, um den noch mit vielen besonderen Bürden gedrückten Unterthan die Beschwerde verschiedener allgemeiner Kriegslasten nicht fühlen zu lassen, — durch welche Mittel Wir es dahin gebracht haben, die ganze erste französische Kontribution von mehr als dritthalb Millionen Gulden, — und mehrere andere Requisitionen von sehr großem Betrage ohne Belästigung Unsrer Unterthanen abzuführen.

Durch diese Verwendungen wurden aber die Uns zu Geboth gestandenen Kräfte um so früher erschöpft, als die zur Entrichtung der ersten französischen Kontribution aufgeforderten freywilligen Beyträge in dem ganzen occupirten Landesdistrikt, mit Ausnahme dessen was die Stadt München beygetragen hat, nicht mehr als 226,428 fl., worunter vom Herzogthum Neuburg 99943 fl. begriffen sind, betragen haben.

Mit wahrer Betrübniß sehen Wir Uns daher zur Aufbringung der nöthigen Summen, um die von dem französischen Armeekommando dem Lande neuerdings aufgelegte monatliche Kontribution, und andere Requisitionen zu entrichten, gedrungen, nach vorgängiger Berathung der baierisch- und neuburgischen Landschaft, von dem occupirten Theil Unsrer baierisch- und neuburgischen Lande, bis Wir eine vollkommene Peræquation aller Kriegskosten in Unsern herobern Staaten treffen können, nach dem Beyspiele anderer Länder einen **allgemeinen Kriegskostenvorschuß** zu erheben.

Wir haben bey dieser durch den Drang der Umstände Uns abgenöthigten Maaßregel den vorzüglichsten Bedacht auf Schonung der ärmern Klasse Unserer Unterthanen genommen, und zum Grundsatz festgestellt, daß alles in dem occupirten Landesdistrikt liegende, und zu selbem gehörige unbewegliche, und bewegliche, rentirende, und nicht rentirende Vermögen, Forderung und Haabe, ohne aller Ausnahme oder Befreyung, dem Kriegskostenvorschusse unter nachfolgenden Bestimmungen unterliegen solle:

§. 1. Unter diesem gesammten Vermögen sind daher begriffen:

a. alle Häuser, und liegende Gründe,

b. alles Vieh und Fahrnisse,

c. alle Vorräthe und Waarenlager,

d. alles baare Geld, Silbergeschirr, Prätiosen, und andere Mobilien.

e. Alle Kapitalien, und Activschulden in- oder ausser dem occupirten Landesdistrikt, im In- oder Auslande.

f. Alle ewige Gelder, Zehnten, grund- und lehenherrliche Renten, welche in dem occupirten Landesdistrikt von In- oder Ausländern bezogen werden, im Kapitalanschlage.

Da das bloß geflüchtete Gut nicht aufgehört hat, einen integrirenden Theil des diesseitigen Landesvermögens auszumachen: so ist auch dieses zu dem gesammten mit dem Kriegskostenvorschusse belegten Vermögen zu rechnen.

§. 3. Nur allein die Getreid- Heu- Stroh- und Holzvorräthe, womir der Produzent die Naturallieferungen in die französischen Magazine bestreitet, und welche nicht zum Handel, und Verkauf gesammelt sind, so wie auch die Pferde, für welche bereits eine besondere Requisitions-Anlage entrichtet worden ist, sind von dem gesammten Vermögensanschlage des Einzelnen auszunehmen.

§. 4. Jeder Kontribuent darf bey dem Anschlage seines ganzen Vermögens seine Schulden in Abzug setzen.

§. 5. Die auf den Gütern haftende Realbürden, und die nothwendigen Verwaltungs- und Perzeptionskosten vermindern schon den Werth der Güter, welchen sie ausserdem haben würden; — sie dürfen daher von dem wahren Werth des Vermögens nicht nochmal in Abzug kommen.

§. 6. Zu diesem Kriegskostenvorschüßen sind außer den armen und unvermöglichen Personen, welche selbst der öffentlichen milden Unterstützung bedürfen, ohne einiger Exemtion alle Einwohner, und Unterthanen des occupirten Landesdistrikts geistlich- und weltlichen Standes, Gemeinheiten, Corpora, Kirchen, Klöster, Pfarrer, geistliche und milde Stiftungen verbunden.

§. 7. Wir selbst werden Uns in Rücksicht Unserer Privat- und Kammergüter von diesem Kriegskostenvorschusse verhältnißmäßig nicht ausnehmen.

§. 8. Auch die besoldeten Staatsdiener haben solchen Vorschuß von ihrem Vermögen zu entrichten. — Weil aber dieselben ihre beziehende Besoldungen in keinen Kapitalanschlag bringen, und nicht zu ihrem Vermögen rechnen können, doch aber billig ist, daß sie auch rücksichtlich ihrer Besoldungen zu den dermahligen Kriegskosten beytragen, so werden wir solchen Besoldungsbeytrag durch eine besondere Verfügung bestimmen.

§. 9. Zu den Kontribuenten gehören auch Abwesende, mit ihrem in dem occupirten Landesdistrikt zurückgelassenen; oder bloß geflüchteten Vermögen.

§. 10. Ferner alle Auswärtige, das ist, alle außer dem occupirten Landesdistrikt sich befindende Inn- und Ausländer, so ferne sie in demselben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, Grund- oder lehenherrliche Einkünfte besitzen, oder zu beziehen haben.

§. 11. Wenn die Nutzniessung eines Gutes von dem Eigenthume getrennet ist, so wird der Kriegskostenvorschuß von dem Genußinhaber entrichtet.

§. 12. Hierbey ist Unsere Meinung nicht, unter öffentlichem Ansehen eine Beschreibung, und

Schätzung aller Vermögensstücke vornehmen zu lassen, und darnach den Beytrag zu bestimmen, welcher zum Vorschuß der Kriegskosten zu entrichten sey; sondern Wir vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit, und Ehrlichkeit eines Jeden, den wahren Betrag seines Vermögens selbst zu schätzen.

§. 13. Er erreicht dieses, wenn er den wahren Werth der obenschriebenen Bestandtheile seines Vermögens redlich berechnet, und die Schulden davon abzieht.

§. 14. Damit aber auch Niemand den selbst geschätzten genauen Werth seines Vermögens angeben darf, haben Wir nach beyliegender Tabelle Klassen bestimmt, in welche sich ein jeder nach dem wahren Belauf seines Vermögens selbst eintragen solle. Jeder Haus- oder Pflegevater hat die Obliegenheit, nicht nur sich, sondern auch seine Frau, Kinder, Dienstbothen, Gesellen, und andere in seiner Familie lebenden Personen, in die von ihnen bestimmte, und ihrem Vermögen entsprechende Klasse einzutragen, den treffenden Kriegskostenvorschuß darnach einzubringen, und mit dem Seinigen einzuliefern.

§. 15. Es wird den Kontribuenten freygestellet, sich in eine höhere, nicht aber in eine niedrigere Klasse zu setzen, als welche dem Werthe seines Vermögens zur Zeit dieser Verordnung entspricht.

§. 16. Der Vermögensanschlag, nach welchem der Kontribuent seine Klasse bestimmt, soll in keinem andern Falle zur Richtschnur einer Besteuerung dienen, oder ihm zum Nachtheil gereichen können.

§. 17. Sollte aber jemand eine offenbar zu geringe Vermögensklasse angeben, und dadurch einen gegründeten Verdacht der Verheimlichung, und der Gefährde veranlassen, so ist die Obrigkeit, welche den Kriegskostenvorschuß einzuziehen hat, befugt, nach vorheriger Anzeige bey der zur Leitung des ganzen Geschäfts angeordneten Kommission eine nähere Untersuchung über den wahren Vermögensstand vorzunehmen.

§. 18. Wer boshafter Weise sich in eine zu niedrige Klasse einsetzen würde, solle zur Entrichtung des zehnfachen Betrages des Beytrages vom verschwiegenen Vermögen angehalten, und sein Nahme öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 19. Würde die Angabe einer zu geringen Vermögensklasse aus Fahrlässigkeit geschehen, so solle der doppelte Betrag des Kriegskostenvorschusses von dem nicht angegebenen Vermögen erhohlet werden.

§. 20. Der Kriegskostenvorschuß selbst besteht in einer bestimmten Abgabe vom Hundert, welche nach der Gradation des Vermögens progressive steigen solle, doch so, daß das geringste contribuable Vermögen nicht weniger als ein **Viertel vom Hundert**, und das meiste nicht mehr als **ein und ein halbes vom Hundert** zu entrichten hat.

§. 21. Die beygefügte Klassification zeigt an, was ein jeder nach dieser progressiven Bestimmung von seinem Vermögen für einen Kriegskostenvorschuß zu entrichten hat.

§. 22. Der Kriegskostenvorschuß kann in zwey gleichen Fristen bis Ende Decembers, und bis Ende Jäners abgeführt werden. — Wir erwarten jedoch, daß jene, welche die Bezahlung ohne Beschwerde mit einem Mahle leisten können, selbe auch im ersten Termine ganz leisten werden.

§. 23. Von diesem Kriegskostenvorschusse darf dasjenige abgezogen werden, was von den Kontribuenten rücksichtlich ihrer baierischen oder neuburgischen Besitzungen, entweder zur französischen Kontribution des schwäbischen Kreises, oder als freywilliger Beytrag zur französischen Kontribution des baierischen Kreises, in Gefolge der erlassenen Verordnung vom 30sten July, in die Kontributionskasse zu München schon bezahlet worden ist.

§. 24. Doch soll dieser Abzug bey einer jeden Frist nicht die Hälfte ihres Betrages übersteigen dürfen, und jederzeit mit legaler Quittung beleget seyn. — Diejenigen Behörden, welche den

frenwilligen Beytrag zur Kontribution percipirt haben, sind daher verbunden, auf Verlangen Partial-Quittungen gegen Einziehung der Hauptquittungen unentgeldlich auszustellen.

§. 25. Zur Vollführung dieses ganzen Geschäfts haben Wir eine besondere, mit der Landschaft gemeinschaftliche Kriegskostenvorschuß-Kommission hier in München mit der Vollmacht niedergesetzt, alle darauf Bezug habende Gegenstände unter Leitung Unsers General-Hofkommissariats zu erledigen, die Vorschüsse zu percipiren, und sie an die dortselbst bestehende Requisitionskassa abzuliefern.

§. 26. Mit der Einbringung der Kriegskostenvorschüsse ist auf folgende Art zu verfahren;

Unsere Landgerichte, die gefreyten Herrschaftsgerichte, — dann die incorporirte Herrschafts- und Hofmarktsgerichte, und Magistrate, haben alle ihrer Jurisdiction untergebene Individuen, Corpora und Gemeinheiten, über die Angabe der Vermögensklasse, zu welcher sie nach ihrem Vermögen geeignet sind, zu vernehmen, ihnen hierzu, erforderlichen Falls, die nöthige Anleitung zu geben, dann den Kriegskostenvorschuß nach der protokollirten Angabe gegen Quittung einzuziehen, und beydes an die Kommission einzusenden.

§. 27. Diejenige, welche einen besondern oder höhern Gerichtsstand haben, gleichwohl aber in einem Landgerichte domicilirt sind, übersenden die Angabe ihrer Vermögensklasse nebst dem Kriegskostenvorschusse an das Landgericht, in welchem sie sich aufhalten.

§. 28. In Unseren Haupt- und Regierungsstädten wollen Wir besondere Kommissarien ernennen, welche gemeinschäftlich mit den Kommissarien des jeden Orts bestehenden Magistrats die Aufnahme der Angaben, und die Einziehung der Vorschüsse von allen Einwohnern ohne Unterschied des Gerichtsstandes zu besorgen haben.

§. 29. Alle jene Behörden, welche mit Einziehung der Vermögensvorschüsse beschäftiget sind, haben in ihren Protokollen auch alle Auswärtige, welche nämlich in ihrem Gerichtsbezirk oder Burgfrieden nicht wohnen, gleichwohl aber in demselben liegende Gründe, ewige Gelder, Zehenten, grund- oder lehenherrliche Einkünfte besitzen oder beziehen, nahmentlich vorzutragen, sie mögen den Kriegskostenvorschuß entrichtet haben, oder nicht.

§. 30. Uebrigens weiset das Geschäft selbst einer jeden Behörde die Obliegenheiten an, welche sie hierbey zu erfüllen hat, — unter allen aber ist keine so wichtig als die **Geheimhaltung der Angaben** der Vermögensklassen, und der Kriegskostenvorschüsse, welche Wir hiermit vorzüglich strenge allen und jeden der damit beauftragten Individuen unter Erinnerung ihrer schon tragenden Pflichten einzuprägen für nöthig finden.

Da es von dem Erfolg dieser Maßregel allein abhängt, wie ferne Wir im Stande seyn werden, Unsre occupirten Lande von noch größern Uebeln befreyt zu halten, — und einem jeden daran gelegen seyn muß, daß nicht Land und Unterthanen einer willkührlichen Behandlung preisgegeben werden; so zweifeln Wir nicht, daß jedermann den mächtigsten Antrieb in sich selbst fühlen werde, den hier verordneten Kriegskostenvorschuß nach dem Maße seines Vermögens willig zu leisten.

Unsere Unterthanen, und deren vorgesetzte Obrigkeiten werden die Liebe für ihr Land, die Treue gegen ihren Landesfürsten, und den Werth, welchen sie in die Erfüllung ihrer Pflichten setzen, nur durch den Antheil, welchen sie bey dieser Gelegenheit an den Mitteln zur Erhaltung des Ganzen nehmen, am untrüglichsten beweisen.

München den 3. December 1800.

Aus

Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern gnädigstem Specialbefehl.

Gr. Morawitzky, Frhr. v. Hertling, Gr. v. Törring.

Nemmer.

Klassifikation des Kriegskösten-Vorschusses.

In der Klasse.	Sollen die Vermögensbesitzer. Von fl.	Nach der Mittelzahl vom Hundert. à kr.	Kriegskösten-Vorschuß zahlen. fl.	kr.
1	1 — 49	—	—	—
2	50 — 99	—	—	12
3	100 — 199	—	—	24
4	200 — 299	16	—	40
5	300 — 399	—	—	56
6	400 — 499	—	1	12
7	500 — 599	—	1	39
8	600 — 699	—	1	57
9	700 — 799	18	2	15
10	800 — 899	—	2	33
11	900 — 999	—	2	51
12	1000 — 1099	—	3	30
13	1100 — 1199	—	3	50
14	1200 — 1299	—	4	10
15	1300 — 1399	—	4	30
16	1400 — 1499	20	4	50
17	1500 — 1599	—	5	10
18	1600 — 1699	—	5	30
19	1700 — 1799	—	5	50
20	1800 — 1899	—	6	10
21	1900 — 1999	—	6	30
22	2000 — 2499	—	8	15
23	2500 — 2999	—	10	5
24	3000 — 3499	22	11	55
25	3500 — 3999	—	13	45
26	4000 — 4499	—	17	—
27	4500 — 4999	—	19	—
28	5000 — 5499	24	21	—
29	5500 — 5999	—	23	—
30	6000 — 6499	—	27	5
31	6500 — 6999	—	29	15
32	7000 — 7499	26	31	25
33	7500 — 7999	—	33	35

In der Klasse.	Sollen die Vermögensbesitzer. Von fl.	Nach der Mittelzahl vom Hundert. à fl.	kr.	Kriegskösten-Vorschuß zahlen. fl.	kr.
34	8000 — 8499	—	—	38	30
35	8500 — 8999	—	28	40	50
36	9000 — 9499	—	—	43	10
37	10000 — 10999	—	30	52	30
38	11000 — 11999	—	—	57	30
39	12000 — 12999	—	32	66	40
40	13000 — 13999	—	—	72	—
41	14000 — 14999	—	34	82	10
42	15000 — 15999	—	—	87	50
43	16000 — 16999	—	36	99	—
44	17000 — 17999	—	—	105	—
45	18000 — 18999	—	38	117	10
46	19000 — 19999	—	—	123	30
47	20000 — 21999	—	40	140	—
48	22000 — 23999	—	42	161	—
49	24000 — 25999	—	44	183	20
50	26000 — 27999	—	46	207	—
51	28000 — 29999	—	48	232	—
52	30000 — 33999	—	50	266	40
53	34000 — 37999	—	52	312	—
54	38000 — 41999	—	54	360	—
55	42000 — 45999	—	56	410	40
56	46000 — 49999	—	58	464	—
57	50000 — 54999	1	—	525	—
58	55000 — 59999	1	3	603	45
59	60000 — 64999	1	6	687	18
60	65000 — 69999	1	9	776	15
61	70000 — 74999	1	12	870	—
62	75000 — 79999	1	15	968	45
63	80000 — 89999	1	20	1133	20
64	90000 — 99999	1	25	1345	50
65	100000 — 109999	1	30	1575	—

Klassifikation des Kriegskösten=Vorschusses.

In der Klasse.	Sollen die Vermögensbesitzer. Von fl.	Nach der Mittelzahl vom Hundert.	Kriegskösten Vorschuß zahlen. à fl.	kr.	In der Klasse.	Sollen die Vermögensbesitzer. Von fl.	Nach der Mittelzahl vom Hundert.	Kriegskösten Vorschuß zahlen. à fl.	kr.
66	110000 — 119999	Durchgehends à 1 fl. 30 kr. vom Hundert.	1725	—	86	310000 — 319999	Durchgehends à 1 fl. 30 kr. vom Hundert.	4725	—
67	120000 — 129999		1875	—	87	320000 — 329999		4875	—
68	130000 — 139999		2025	—	88	330000 — 339999		5025	—
69	140000 — 149999		2175	—	89	340000 — 349999		5175	—
70	150000 — 150000		2325	—	90	350000 — 359999		5325	—
71	160000 — 160000		2475	—	91	360000 — 369999		5475	—
72	170000 — 179999		2625	—	92	370000 — 379999		5625	—
73	180000 — 189999		2775	—	93	380000 — 389999		5775	—
74	190000 — 199999		2925	—	94	390000 — 399999		5925	—
75	200000 — 209999		3075	—	95	400000 — 409999		6075	—
76	210000 — 219999		3225	—	96	410000 — 419999		6225	—
77	220000 — 229999		3375	—	97	420000 — 429999		6375	—
78	230000 — 239999		3525	—	98	430000 — 439999		6525	—
79	240000 — 249999		3675	—	99	440000 — 449999		6675	—
80	250000 — 259999		3825	—	100	450000 — 459999		6825	—
81	260000 — 269999		3975	—	101	460000 — 469999		6975	—
82	270000 — 279999		4125	—	102	470000 — 479999		7125	—
83	280000 — 289999		4275	—	103	480000 — 489999		7275	—
84	290000 — 299999		4425	—	104	490000 — 499999		7425	—
85	300000 — 309999		4575	—	105	500000 — 509999 und so fort.		7575	—

Bekanntmachungen.

1. Obschon in der Verordnung eines allgemeinen Kriegskösten=Vorschusses vom 3. Dec. l. J. §. 24 deutlich enthalten ist: daß der §. 23 gestattete Abzug der vorhin geleisteten freywilligen Kontributionsbeyträge, die Hälfte einer jeden Frist des Kriegskösten=Vorschusses, oder was eins ist, die Hälfte des ganzen Kriegskösten=Vorschusses nicht übertreffen dürfe; — so will man doch hiemit zur Berichtigung aller Mißverständnisse nochmahlen wiederhohlen, daß der Abzug über die Hälfte des dermahl verordneten Kriegskösten=Vorschusses nicht ausgedehnt werden dürfe. Man hat zwar gewünscht, daß man dermahlen schon den völligen Abzug der vorhin geleisteten freywilligen Beyträge, welcher bey einer endlichen Umlage zugesichert worden ist, hätte gestatten können; da aber die noch immer andaurende, und sich noch beständig vermehrende Kriegskösten eine Peraequation aller Kriegskösten noch nicht gestatten; sondern immer noch fernere, und nach Erschöpfung der Kassen immer schwerer aufzubringende momentane Mittel erheischen; so hat man bey dem gegenwärtig verordneten Kriegskösten=Vorschusse einen völligen Abzug der vorigen Vorschüsse, wodurch die Maßregel großen Theils vereitelt würde, nicht gestatten, und die Rücksicht, welche nach aller Billigkeit und Gerechtigkeit auf die Darleiher der freywilligen Beyträge zu nehmen ist, nicht weiter ausdehnen können, als die Verordnung bestimmt. --

Die Contribuenten, welchen bey solcher Bestimmung nach entrichtendem Kriegskösten-Vorschusse noch eine Forderung und Ueberschuß ihrer freywilligen Beyträge übrig bleibt, werden bey künftiger Peraequation, dem Besoldungsabzuge, oder den noch weiters nothwendig werdenden Kriegsbeyträgen, ganz sicher Gelegenheit finden, entweder durch Ersatz, oder weitere Einrechnung in die vollkommene Gleichheit mit den übrigen Mitbürgern, welche nach Verhältniß zu wenig geleistet haben, zurückzukommen.

München den 18. Dec. 1800.

Gr. Morawitzky. Frhr. v. Hertling. Gr. v. Törring.
Nemmer.

Uebersicht

der Mittel, durch welche die erste französische Kontribution in Baiern vom 19. July (30. Messidor) 1800 zu 6 Millionen Francs, das ist 2,784375 fl. berichtiget worden ist.

		fl.	kr.
1.	Aus den kurfürstl. Kassen, und auf derselben Kredit	553289	42 ½
2.	Aus der baieris. Landschafts-Kasse, und auf derselben Kredit	986000	—
3.	Auf kurfl. und landschaftlich-Neuburgischen gemeinsamen Kredit	142767	9
4.	Durch ausgeprägtes baierisches Kirchensilber	230917	30 ½
5.	Durch ausgeprägtes neuburgisches Kirchensilber	48395	25
6.	Durch die Bürgerschaft in München	100000	—
7.	Durch freiwillige Beiträge der zur Bürgerschaft nicht gehörigen Personen in München	105967	20 ½
8.	Durch freiwillige Beiträge auf dem Lande in Baiern	126485	27 ¾
9.	Durch freiwillige Beiträge im Herzogthume Neuburg	99943	3 ½
10.	Anrechnung der vom Generallieutenant Lecourbe erhobenen Contributionen		
	Vom Landgericht Landsberg . . . 17048 fl. 16 ½ kr.		
	Von der Kommende Landsberg . . . 3054 = 27 ¾ =	29383	59
	Von der Stadt Friedberg . . . 9281 = 15		
11.	Anrechnung der von einigen baierischen Kreislanden, zum schwäbischen Kreis bezahlten Contributionen:		
	Landgericht Schongau . . . 2420 = 5		
	Landgericht Höchstädt . . . 64587 = 10		
	Stadt Donauwörth . . . 16134 = 3 ¼		
	Landgericht Türkheim . . . 8067 = 15 ¾	99225	22 ½
	Kloster Steingaden . . . 4840 = 10 ¼		
	Kloster Raitenbuch wegen Ober-Meiting 403 = 16 ¼		
	Walhaupten und Immenhausen . 806 = 32 ½		
	Hofmarkt Hurlach . . . 2016 = 49		
12.	Antheile der übrigen Kreisstände und Herrschaften in Baiern.		
	Hochstift Regensburg . . . 90000 = —		
	Hochstift Freising . . . 80000 = —		
	Reichsstift St. Emeran . . . 50000 = —	262000	—
	Reichsstift Niedermünster . . . 16000 = —		
	Reichsstift Obermünster . . . 16000 = —		
	Herrschaft Frauenhofen . . . 10000 = —		
	Summa . . .	2,784375	—
	oder 6 Millionen Francs.		

Diese Uebersicht wird auf Befehl des kurfürstlichen general-Hofkommissariats mit dem Anhange eingerückt, daß auch die übrige Kriegskösten-Rechnungen dem Publikum auf gleiche Art werden bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung.

(Die Moderation der gerichtlichen Besoldungs-Abzüge des hiesigen Kanzley Personals betreffend.)

1. Da bey den dermaligen Zeitumständen die Beschwernissen derselben auf den gering besoldeten Stand des Kanzley-Personals besonders wirken; so haben Se. Churfürstl. Durchlaucht vermög höchsten Rescripts de dato Amberg den 27. Oct. gnädigst geruhet, nach dem Gutachten Höchstdero Hofraths eine Verminderung des für die Gläubiger bestimmten oder zu bestimmenden Besoldungs-Abzuges jedoch dermassen zu gestatten, daß derselbe von dem Eingang des Monats Octobris angefangen, bis auf Veränderung der obig veranlassenden Ursache anstatt des dritten den sechsten Theil abtragen soll. Welches nicht bloß von der Kanzley der Churfürstl. General-Landes-Direktion, sondern auch allen übrigen Kanzleyen der hiesigen Collegien ohne Unterschied der Individuen zu verstehen ist. Diese höchste Entschliessung wird daher hiermit bekannt gemacht. München den 24. Nov. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Joseph Maria Reichsfrhr. von Weichs, Vice-Präsident.

Sec. Kroiß.

---

2. Edictalcitaton. Franz Joseph Weiß, welcher sich, unter dem Vorwand ein Pferd verkaufen zu wollen, den 13ten dieses von hier entfernte, wird hiemit edictaliter aufgefordert, sich in Zeit 8 Tägen um so unfehlbarer hierorts zu stellen, als er sonst als Flüchtling angesehen, und hienach behandelt werden würde. München den 18. Dec. 1800.

Churfürstl. Kriegsdeputation.
Reichsfreih. v. Weichs.
v. Schmöger, Sekr.

---

3. Auf gehorsamstes Bitten der sämmtlichen von Peltieischen Interessenten hat man beym Churfl. Hofrath gnädigst beschlossen, daß das von Peltinische Haus den 12. Febr. nächsteintretenden Jahres früh um 9 Uhr nach dem bestehenden Mandat vom 24. Dec. 1781 an den Meistbiethenden versteigert werden soll.

Kaufslustige können sich daher an bemerktem Tag beym Churfl. Hofrath einfinden, die Schätzung des Hauses in Gegenwart des Registrators ehevor einsehen, die genauere Einsicht hievon aber gleichwohl bey dem Titl. Greindlischen Eheleuten von selbsten nachhohlen; übrigens behalten sich die Interessenten die Ratifikation des Hauses-Verkaufs bevor.

München den 6ten Dec. 1800.

Churfürstl. Hofrath

Graf von Taufkirch, Präsident.

Joseph Piendl, wirkl. Rath, und Sekretär.

---

4. In dem vom Franz Xaver Fischbacher Pfarrherrn zu Ebertshausen sel. errichteten Testament ist neben den nächsten Blutsverwandten auch die Elisabeth Wildlinn eine ledig erzeugte Schwestertochter als Universalerbinn instituirt worden.

Da sich nun dieselbe nach der geäußerten Meinung des Erblassers in München als Dienstmagd jedoch unwissend wo befinden solle, aber auch wieder von da entfernt haben kann, hingegen die Wissenschaft ihres Diensts- und Aufenthaltsortes hiesiger Behörde zum weitern Verfolg der gesetzlichen Erbschaftsvorschritte sehr nothwendig ist; so wird solches zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß sich obige Elisabeth Wildlinn, wo sich selbe immer befinden möge, in Zeit 30 Tägen entweder persönlich hierorts stellen, oder nebst Bemerkung ihres Diensts- und Aufenthaltsortes schriftlich hieher melden solle, wornach weiters geschehen wird, was Rechtens ist. Aktum den 12ten Dec. 1800.

Churfürstl. Landgericht Dachau im Regierungs-Bezirk München.

v. Lippert, Landrichter.

Münchner Schrannenpreis.

München d. 20. Dec. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schff.	Schff.	Schff.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr
Weizen	1348	948	400	20	—	18	30	17	—
Korn	1108	706	402	12	30	11	50	11	10
Gersten	1780	1351	429	10	45	10	15	9	30
Haber	293	258	35	9	15	8	45	8	15

Chur-Pfalz-Baierisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

LII. Stück. München, Samstag den 27. Dezember 1800.

Ende gut, alles gut.

Höchst landesherrliche Verordnung.

Nachdem man den dießjährigen Biersatz rücksichtlich des außerordentlich hohen Hopfenpreises für die Stadt München, und das Oberland von dem Winter- oder Schenkbier exclusive des hergebrachten Stadtpfennings auf 4 kr., von dem Sommer- oder Lagerbier hingegen vom 1sten May bis Jakobi auf 4 kr. 2 Pf., und von Jakobi bis Michaeli auf 4 kr. 3 Pf., dann in den Versehen einer hinlänglichen Quantität Lager Biers noch sonderbar per modum eines praemii 1 Pf., somit auf 5 kr. ausschlüßig des obgedachten Stadtpfennings bestimmt hat, worauf auch das Unterland, jedoch nach den bestehenden Regulativ mit den durchgehends um 1 Pf. mindern Satz angewiesen ist; als wird solches zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht, denen sämtlichen Obrigkeiten aber aufgetragen, auf die Erzeugung eines gut, und pfenningvergeltlichen Trunks pflichtmäßige Aufsicht zu verfügen, und die Contravenienten zur gebührenden Straf zu ziehen. München den 24. December 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direktion.

Graf v. Törring Gronsfeld, Präsident.

Sekr. Raßhofer.

Anmerkung.

Die sämmtliche Städt- und Märkte haben wegen diesem braunen Biersatz den gewöhnlichen Tax nebst Siegel- und Schreibgebühr gleich in vorigem Jahr, jedoch gerade zum hiesigen Expeditionsamt förderlich, ohne sich mahnen zu lassen einzusenden. Actum ut supra.

Beförderung.

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsten Rescript de dato Amberg den 22. Nov. den dermahligen Jülich- und Bergischen geheimen Rath und Oberappellations-Gericht Vice-Präsidenten Freyherrn von Bevern in Ansehung seiner vieljährigen dem Durchlauchtigsten Churhause und dem Lande geleisteten treuen und nützlichen Dienste zum Präsidenten des Jülich- und Bergischen Oberappellations-Gerichts ernennet.

Bekanntmachungen.

1. Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern mittelst des sub dato 18. curr. an Dero General-Landes-Direktion erlassenen gnädigsten Rescripts resolvirt haben, daß allen inn- und ausländischen Kaufleuten gestattet sey, zur gewöhnlichen Dultzeit auf

heil. 3 König den hier nächstens abhaltenden Markt beziehen, und ihre Waaren verkaufen zu dürfen; als wird dieß Jedermann, wer immer diese Dult beziehen will, hiermit öffentlich kund und zu wissen gemacht. München den 22. Dec. 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Joseph Maria Reichsfrhr. von Weichs, Vice-Präsident.

Sekr. Kaßhofer.

2. Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern gnädigst bewilliget haben, daß nach dem Vorgange in den benachbarten Reichs-Landen auch in den Baierischen Landen die Postwagen-Tax-Erhöhung um ein Dritttheil eingeführt werden dürfe, so will man solches zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen. München, den 13ten Christ-Monaths 1800.

Churfürstl. General-Landes-Direction.

Joseph Maria Reichsfreyherr v. Weichs, Vice-Präsident.

Sekretär Moser.

3. Edictal-Citation. Nachdem der gewesene churfürstl. Hofrath Franz Xaver von Natterer allhier verstorben, bey der Obsignations-Vornahme sich ein Testament vorfand, in welchem dessen hinterlassene 2 Dienstmägde, als universal Erbinnen eingesetzt sind, und ebenfalls ein abwesender Bruder des Defuncti hierinnen mit einem Legat bedacht ist, als will man selben hiermit edictaliter unter dem Anhange vorgeladen haben, daß er sub Termino 6 Wochen seine Erklärung de agnitione hæreditatis sub pœna agniti anhero gehorsamst abgeben solle. Sig. München den 9. Dez. 1800.

Churfürstl. Pfalzbaierischer Hofrath.

Graf von Taufkirch, Präsident.

Sekretär von Kern.

4. Da die der im fertigen Jahre verstorbenen Freyfräule Josepha von Mayr sel. für 2 beym landschaftl. Zinszahlamte anliegende Capitalien pr. 2000 fl. wo von einem die Zinszeit 1. May, und vom andern 9. Juny ist, ausgestellt landschaftl. Capitalsbriefe zu Verlurst gegangen, und von dem von der Joseha v. Mayrischen Testaments-Execution dießorts um derenselben Amortizirung die rechtliche Bitte gestellt worden; als will man von dießortiger Stelle einen Termin von drey Monathe von heute anfangend zu dem Ende hiemit anberaumt haben, daß der oder diejenigen, welche obberührte Capitalsbriefe allenfalls an sich gebracht, binnen diesem Zeitraum den rechtmäßigen Ankunftstitl beym churfürstl. hochlöbl. Hofrath gehörig dociren, oder die Instrumenta selbst um so mehr aushändigen sollten, als man nach Verfluß dieser judiciel bestimmten 3 Monathe bemeldte landschäftl. 2 Capitalsbriefe in forma legali amortiziren, und für Ausstellung einer desfalligen neuen das weiters geeignete erlassen würde.

Welches also zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kund gemacht wird. München den 15. December 1800.

Churfürstl. Hofrath.

Graf v. Taufkirch, Präsident.

Sekr. Beiß.

5. Nachstehende churfürstl. und städtische gemeinschaftliche Commißion ist zum Theil durch ein höchstes Special-Rescript vom 10ten dieß, und zum Theil durch die Wahl des Magistrats zu Besorgung und Einbringung des mittels gnädigster General-Verordnung vom 3ten dieß ausgeschriebenen allgemeinen Kriegskosten-Vorschuß für

hiesige Haupt- und Residenzstadt München ernannt und aufgestellt.

Man hat demnach die Ehre, dieses dem gesammten Publikum zur erforderlichen Wissenschaft und Benehmung mit dem Anhange kund zu machen, daß

1mo. gegenwärtige Commißion ihre Sitzungen in der Stadtoberrichteramts-Wohnung unterhalb dem Raththurme täglich Vormittag von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr halten, hiemit den nächsten Freytag den 19ten dieß den Anfang machen, und darinn so lange continuiren werde, bis dieses übertragene Geschäft geendigt seyn wird. Um aber in selbes

2do. soviel Ordnung als Schnelligkeit zu bringen, so ersuchet man sämmtliche hiesige gefreit- und ungefreite Hauseigenthümer, und Einwohner, respective Familien-Häupter, wessen Standes, Ranges und Würde sie immer seyn mögen, geziemend, ohne Ausnahme an den zu bestimmenden Tagen und Stunden, persönlich, oder mittels beliebiger Abordnung sicher zu erscheinen, sofort die Erklärung, zu welcher Zahlungs-Klasse sich jeder nach seinem Gewissen zu bekennen entschlossen ist, schriftlich, nebst dem treffenden Geldbetrag, und den statt baar auszuhändigen kommenden freywilligen Contributions-Beytrags-Bescheinungen mitzubringen und zu übergeben, dann hiefür die geeigneten Quittungen in Empfang zu nehmen.

3tio. Freytag, als der 19te dieses Monats ist zum Anfange der Beschreibung und Einheischung dieses Kriegskösten-Vorschusses hiesiger Haupt- und Residenzstadt München bestimmt und festgesetzt, und um die hiesige Einwohnerschaft, welche in den vier Vierteln der Stadt zerstreuet sind, soviel möglich zu verschonen, und bey zu starkem Concurse Zeitversäumniß und andere Unbequemlichkeiten zu entfernen; so will man bey dem Kreutz-Viertel in Rücksicht dieses Geschäftes, und zwar in der Maaß den Anfang machen, daß den 19ten die erste Abtheilung gedachten Viertels, den 20ten die zwote, den 21ten die dritte, und den 22ten endlich die vierte Abtheilung dieses Viertels erscheinen und expedirt werden solle. — Ist dieses Viertel abgefertigt, so wird wieder eine eigene Kundmachung, die hiesige Einwohnerschaft in den andern 3 Vierteln, als Graggenau, Anger- und Hacken-Viertel zur Erscheinung successive aufrufen.

Damit aber auch noch

4to. in den übrigen Bestandtheilen dieses Geschäftes soviel möglich Ordnung und Schnelligkeit erzwecket werde, so will man die gesammte Einwohnerschaft Münchens wiederholt ersuchen, daß selbe gemäß dem unterm 3ten dieses erlassenen höchsten General-Mandat vorläufig lediglich für sich den Vermögensüberschlag machen, in selbem all jene Posten, welche der erste Paragraph des ersagten General-Mandats bestimmt, jedoch gewissenhaft bringen, und nur jenes, was aus dem §. 3 und 4 desselben zu entnehmen, abziehen mögen.

Nach dieser für sich, dann Frau, Kinder und Domestiken berechneten Vermögens-Summe darf der Familien-Vater der Commißion nur den Nummerum der Klassifikation des Kriegskösten-Vorschusses anzeigen, welchen er seinem, und der seinigen Vermögen, jedoch jedes sonderheitlich genommen, angemessen finden wird.

Man hat zwar denjenigen Abgeordneten, welche die Verordnung vom 3ten dieses allen Hauseigenthümern in der Stadt und denen Vorstädten mittheilten, aufgetragen, diesen Hauseigenthümern zu insinuiren, daß diese Mittheilung auch an ihre gesamte Innwohnerschaft geschehen solle, man will aber nichts desto weniger

5to. gedachte Hauseigenthümer nochmahl ersucht haben, diese Verordnung allen ihren Innwohnern zum lesen mitzutheilen; eben so werden auch die Innwohner ersucht, daß sie, im Falle, der Hauseigenthümer die Mittheilung des Mandats unterlassen würde, sie hierum selbst denselben angehen möchten.

6. Da die Termine aus der gnädigsten Verordnung von selbst erhellen, und in selber schon der traurige Drang der Umstände geschildert ist, so verhoffet man die thätigste Mitwirkung der hiesig gesammten Einwohnerschaft, um dem erhaltenen gnädigsten Befehle und den Bedürfnissen der Zeit entsprechen zu können.

Aktum den 16ten December 1800.

Churfürstl. und städtische zur Einbringung des Kriegskösten-Vorschusses hiesig Churfürstl. Haupt- und Residenzstadt München ernannte gemeinschaftl. Commißion.

B. J. von Hofstetten, Hofoberrichter. Lict. Sedlmair, Burgermeister u. Stadtoberrichter.

---

6. Zu Haidhausen nächst München haben die Franzosen schon bereits vor 3 Wochen einen Wagen samt 2 braunen, und 1 Rappen zurückgelassen. Da sich nun zwar für erstern 2 samt dem Wagen der Eigenthümer legitimirte, der dritte aber bisher noch immer stehen geblieben ist, so wird selbes hiemit bekannt gemacht, daß sich der allenfallsige Eigenthümer für selbes legitimiren, und gegen Ersatz der Futterkösten an sich bringen könne.

---

7. Eine gewisse Hofmarchs-Herrschaft gedenkt ihr unweit Landshut entlegenes Bräuhaus mit all nöthiger Einrichtung, dann die in vielen Tagwerke Feld und Wiesen bestehenden Oekonomiegründe, nebst den dazu erforderlichen Gebäuden, und einem ansehnlichen Zehend, auf veranleihete Freystifts-Gerechtigkeit zu verkaufen. Wer demnach hierzu Lust trägt, der kann das Mehrere und Ausführlichere bey mir Endesgesetztem erfragen, und einsehen. Landshut den 16. Dez. 1800.

Johann Michael Gäßler, churfürstl. wirklicher Secretär, und Maltheser-Güter-Verwalter allda.

Nachricht
an das Publikum, das Regierungsblatt betreffend.

Wer von den vorhergehenden Jahrgängen der Intelligenzblätter noch vollzählige Exemplarien, worin alle landesherrliche Verordnungen seit dem Antritt des jezt regierenden Kurfürsten, haben will beliebe sich an das Regierung- und Intelligenzkomtoir zu wenden. Der Preis des sämmtlichen Jahrgangs bey dem löbl. Postamt ist dermahlen noch 4 fl. 36 kr. Künftiges Jahr aber, weil bey den itzigen Zeiten Druck und Papier immer höher steigen, kostet der Jahrgang im Comtoir 4 fl. — und bey den löbl. Postämtern 5 fl. —

(Das Register folgt:)

Münchner Schrannenpreis.

München d. 24. Dec. 1800.	Zugeführt	Verkauft.	Steh. gebl.	Höchster Preis		Mittler Preis		Niedrigst Preis	
	Schfl	Schfl.	Schfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Weizen	598	337	261	20	—	18	40	17	30
Korn	548	278	270	12	—	11	30	11	—
Gersten	537	346	191	10	—	9	40	9	—
Haber	128	110	18	9	28	8	40	8	—

Münchner Regierungs- und Intelligenzblatts-Register für das Jahr 1800.

Erstes Register

der Münchner Regierungs- und Intelligenzblätter, über die im vorliegenden 1800ten Jahrgange enthaltenen Höchstlandesherrlichen Verordnungen und Befehle, in chronologischer Ordnung.

Seite.

Privilegium. 3

1. Die Aufhebung des Bierzwanges in Bayern betreffend. 5
2. Das Karten-Siegel-Wesen betr. 7
3. Das hiesige Intelligenz- und Zeitungsblatt betr. Beyl. I.
4. Die Abzüge an den Besoldungen betref. Beyl. I.
5. Die Conscription der ledigen Unterthanssöhne in den herobern Staaten betreffend. 18
6. Die allgemeine Wittwen-Kasse betreffend. 20
7. Die Armenfonds-Beyträge betreffend. 21
8. Die in die Hofbibliothek abzugebenden Exemplarien der im Lande gedruckt und verlegt werdenden Bücher betreffend. 23
9. Das sogenannte Hausiren mit Kaufmanns-Waaren auf dem Lande betreffend. 69

Seite.

10. Pfalzneuburgischer Deputations-Abschied über die neuburgischen Landes- und Regierungs-Verhältnisse betreffend. 34
11. Die Städte und Märkte in Bayern in Belang der Rechnungs-Einsendungsziele betreffend 50
12. Die Hochstrassen und Brücken betreffend. 53
13. Die bewilligte Moderation der churf. geheimen Rathstaxen betreffend. 75
14. Die Brandversicherung betreffend. 61
15. Brod und Fleisch im Ueberfluß und um den möglichst wohlfeilen Preis in die Stadt München zu schaffen. 69
16. Die französischen und andern Emigranten betreffend. 71
17. Die Läuteration des Rescripts vom 26. July vorigen Jahrs betreffend. 72
18. Die Jurisdiction über sämmtliche Staatsverwandte betreffend. 73

Seite.
19. Den künftigen Geschäftsgang bey den churfürstl. Staabs- und Hofämtern betreffend, 74
20. Die Quartaliter Einsendung der Kirchen-Anlehens-Tabellen von den Städt- und Märkten betreffend. 75
21. Die Märzenbierlosung in München für das Jahr 1800 betreffend. 77
22. Die Schulbücher betreffend. 78
23. Die Beschwerde der Tuch- und Zeugmacher von Tirschenreit, Bernau, Plößberg, Wiltenau, und Waldsassen rc. betreffend. 85
24. Brod und Fleisch im Ueberfluß und um den möglichst wohlfeilen Preis in die Stadt München zu schaffen. 87
25. Den nämlichen Betreff. 101
26. Die Justiz- und Gesetzverbesserung betreffend. 117
27. Die Beschwerde der Metzger und Bäcker in München, wider die ungehinderte Viktualien-Einfuhr. 121
28. Die Vergleichs-Commission betreffend. 122
29. Das Siegelpapier und derley Gefälle in den Herzogthümern der obern Pfalz und Sulzbach betreffend. 123
30. Die Ausschreibung der mit Chursachsen bestättigten Freyzügigkeit betreffend. 125
31. Die genaue Einsendung der Getreid-Kaufs-Preise nach dem münchner Schaffl-Maas betreffend. 126
32. Nachtrag zu der General-Verordnung vom 11. Dec. 1799. über das Pechlerwesen. 127
33. Die Schreibereidienste nach absolvirten Rechtsstudien betreffend. 133
34. Die Brandassecuration betreffend. 134

Seite.
35. Den nämlichen Betreff. 135
36. Die Zurückbringung der Staatspapiere in die Archive und Registraturen, welche churfürstl. Staatsdiener, die entweder dimitirt, versetzt oder verstorben sind, in Handen haben. 144
37. Den Landkapitulantenzug in den obern Churlanden betreffend. 165
38. Die im Lande herumziehenden Komedianten und Marionetten-Spiele betreffend. 181
39. Die Verordnung de anno 1776 die sogenannte Erbsteuer betreffend. 181
40. Die Reluition der mit der Jurisdiction und dem Scharwerkgeld auf Wiederlösung versetzten Unterthanen betreffend. 197
41. Die Beutellehen-Vasallen betreffend. 198
42. Die Ritterlehen-Vasallen betreffend. 199
43. Die churfürstl. vier Hofstaabs-Aemter betreffend. 199
44. Die Verminderung der Consumo-Mauth bey den in die churfürstl. herobern Staaten eingehenden Weinen betreffend. 213
45. Die Rangordnung betreffend. 214
46. Die Uniformirung der Beamten betreffend. 219
47. Das Handgeld für die Landkapitulanten betreffend. 229
48. Die Aushebung müssiger und liederlicher Bursche betreffend. 229
49. Das freye Ziegel- und Kalkbrennen in den churfürstl. herobern Staaten betreffend. 231
50. Justizbeförderung betreffend. 231
51. Im nämlichen Betreff. 233

Seite.

52. Die ausländischen Musikanten, Komedianten, Gaukler, Zahnärzte, Schauthiertreiber u. dergl. betreffend. 245
53. Die ständischen Untergerichts = Behörden betreffend. 245
44. Die bisher bestandene Recrouten = Anlage betreffend. 247
55. Das öffentliche Ausstehen der Marktschreyer und Waldmänner betreffend. 261
56. Die Theilnahme der Schullehrer an den Gemeindsgründen bey derselben Vertheilung betreffend. 261
57. Die ausländischen Musikanten, Komedianten, Gaukler, Zahnärzte, Schauthiertreiber, u. dergl. betreffend. 277
58. Die Landkapitulanten Handgelder betreffend. 298
59. Die Auslieferung der k. k. Deserteurs betreffend. 293
60. Die Ausreisser der im Felde stehenden zweyten Fußjäger = Compagnie betreffend. 309
61. Die Vorspanns = Beschwerden betr. 325
62. Die Conscription der Landkapitulanten betreffend. 341
63. Die Aushebung aller müssiggehenden ledigen Leute betreffend. 345
64. Die Vorsicht bey Annäherung der beyden Armeen betreffend. 347
65. An die churfürstl. Beamten, das Verboth ihrer Entfernung bey annähernder Kriegsgefahr betreffend. 357
66. Das Läuten und Schiessen bey Hochgewittern betreffend. 357
67. Die Auslieferung der Deserteurs betreffend. 386
68. Das Hausiren betreffend. 386
69. Die Abrechnung der Untermarschkommissariate über die Natural = Lieferungen in die k. k. Magazine betreffend. 389

Seite.

70. Das Liegenbleiben der Taxen betreffend. 418
71. Den Biermangel betreffend. 435
72. Verboth die auswärtigen Kollekte ad pias causas betreffend. 451
73. Die ungehinderte Justizpflege betreffend. 467
74. Die Contribution der bayerischen Kreislande betreffend. 483
75. Den Verkauf des Landguts Herenacker betreffend. 485
76. Die verbothene Taxenansetzung der Gerichtsdiener, des Forstpersonals und der Geometers betreffend. 515
77. Im nämlichen Betreff. 531
78. Die Unterthans = Exceßen gegen die französischen Truppen betreffend. 547
79. Instruktion für sämmtliche churfürstl. Untermarsch = Commissariate, Inkorporations = Ortschaften und Gemeinden. 563
80. Die milden Stiftungen betreffend. 579
81. Die Untermarsch = Commissariate betreffend. 579
82. Die Pferde = Requisition für die französischen Truppen betreffend. 495
83. Die Approbation der Instruktoren und Privatlehrer betreffend. 611
84. Die Einlieferungen der franz. Bons von den churf. Untermarsch = Commissariaten betreffend. 613
85. Die von einigen U. Marschkommissariaten und Civilbehörden zu Bestreitung gegenwärtiger Kriegslasten eigenmächtig ausgeschriebene Geldkonkurrenz betr. 675
86. Die Brandassecuration betr. 691
87. Die Entbindung der D. F. u. Frau Friederika Karolina betr. 707
88. Die Viktualienkäufe churfürstl. Unterthanen aus franz. Magazinen betr. 723
89. Den Vorschuß der Kriegskösten betr. 803

)(2 Zwey=

Verzeichniß

der im 1800ten Jahrgange der Münchner Regierungs- und Intelligenzblätter enthaltenen Bekanntmachungen aller Art.

Ankündigungen.

Die Brandassekuration betr. S. 152.

Anzeigen.

Der vom Anfange des Jahrs 1800 vergüteten k. k. Naturalien Transporte mit 4 kr. jeder Zent. und Meile S. 204. 205. 269. 297. 355. Die Rechtfertigung des Titl. Hrn. Gr. J. v. Törring G. L. Directions-Präsidenten, gegen den Verfasser der Zeichen der Zeit S. 787.

Aufruf.

Die Lieferungen von Leinenzeug ec. in die Lazarethe S. 757.

Beförderungen.

Der Titl. Hrn. Sales Schilcher, Athanas Dafner, S. 12. Max Grafen v. Preysing, Sigm. Grafen v. Spretti, S. 52. Christ. Fhr. v. Zweybrücken, S. 133. Martin Schraner, Georg Schweizer, Grafen v. Ekfern, 152. Van Douwe, Fhr. v. Aretin, S. 182. Danzer, Krapfinger, des Administrators zu Wiesensteig, Joseph Grauvogl, Jakob Prosch, S. 183. Baron von Donnersberg, von Effner, S. 200. Ludwig, Grafen zu Würtenberg, 222. Jos. Fenneberg, Jos. Hausmann, Vikar in Tiefenbach, Joh. Baptist Fleischmann, Regnier, S. 223. Reichsfrhr. v. Vieregg, Hund, Graf von Lauterbach, Fhr. v. Drechsel, v. Nothhaft, S. 249 Käser, S. 263. Caspar Reiner, Joseph Brunner, Joseph Baader, S. 264. Fhr. v. Zweybrücken, Neger, S. 277. v. Caspar, Joh. Bapt. Meyerle, Max Deisenrieder, S. 278. Grafen von Erbach, 279. Max. v. Wrede, S. 325. Cajetan Stürzer, Thaddeus Frhr. von Widmann, S. 347. Metzler, S. 373. v. Triva, v. Bray, S. 389. von Eib, S. 531. Kirschbaum, S. 549. Lorenz Westenrieder, 567. Wilhelm Frhr. von Hompesch, S. 581. Karl Fhr. v. Knoring, S. 693. Emanuel Seemüller, Freyhr. v. Pfeil, S. 772.

Bekannt- und Kundmachungen.

Die Ehehaltenordnung betr. S. 24. Das Armenwesen betr. S. 24. Die Bittschriften in Duplo betr. S. 26. 250. Die zu verkaufenden Regierungsgebäude in Landshut betr. S. 51. Die Brandassecuration betr. S. 64. 65. 102. 103. 225. 237. 279. 104. 566. 712. Verlohrne Schuldobligationen betr. S. 75. 201. 224. 226. 266. 296. 615. Den Gottesdienst im Verpflegungshause betr. S. 83. Die zu verkaufenden im Militärarbeitshause vorräthigen Materialien ec. betr. S. 89. Das Schuldwesen des Casp. Riedels betref. S. 103. Die Holzlicitation zu Peissenberg betr. S. 127. Den Lehrkurs der Geburtshülfe betr. S. 136. Die Amortization zweyer verlohrner Cautionsinstrumente betr. S. 457. Die Versteigerung einiger Holzgattungen zu Grießbach betr. S. 180. Den Verkauf eines Gebäudes zu Pfatter betr. S. 183. Die Unfähigkeit der nicht assecurirten Gebäude zu Kirchen- und Mildenstiftungs-Anlehen. S. 200. Den Verkauf einer Färbersgerechtigkeit betr. S. 202. Die Veredlung der Schafzucht betr. S. 203. Den Ignatz Schranzhofer betr. S. 204. Die Bäcker, Melber ec. betr. S. 223. Den Viktualien- und Viehmarkt der Stadt Furth betr. S. 226. Den Verkauf eines Hauses in Freysing betr. S. 227. Die Vorladung der Gläubiger der Maria Ipfelkoferinn betr. S. 227. Das Karten-Siegelwesen betr. S. 237. Die Licitation der Gitlischen Effekten betr. S. 239.

Die

Die Thierarzneyschule betreffend. S. 240. Das Imprimatur betr. 249. Den Verkauf des Schlosses Weichs betr. S. 250. Den Verkauf des Karlischen Hauses betr. S. 251. Den Verkauf einiger Mauthgebäude und Gründe betr. 265. Den in Wasserburg zum Verkauf stehenden Haber betr. S. 265. Versteigerung einiger Gründe betr. S. 266. Die Landkapitulanten Aushebung betr. S. 267. 314. 328. 349. 350. 360. 373. 375. 316. 376. 392. 403. Die Karl Petschardische Bücher - Versteigerung betr. S. 279. Den Rang der Stabssekretärs betr. S. 295. Die Versteigerung einiger Wiesen - Antheile. S. 295. 312. Eine Gebäude - Versteigerung S. 295. Die Gnadenjagden betr. S. 311. Die Verlassenschaftssache des Tirl. Hrn. Grafen v. Leiningen betr. S. 313. Die Versteigerung von 70 Klaftern Eichen betr. 314. Das Pecheln betr. S. 328. Den Verkauf einigen Holzes im Forste Katzenlohr betr. S. 329. Die freye Kupfereinfuhr betr. S. 347. Vorladung der Verischen Gläubiger. S. 349. Den Verkauf des fürstl. Lambergischen Hauses betr. S. 349. Das Großpriorat des Johanniterordens betr. S. 359. Den Anton Schuhbauer betr. S. 373. Die Vorladung der Gläubiger des August Riedels betr. S. 374. Ein entwendetes Pferd betr. S. 374. Heugründe - Verstiftung betr. S. 374. Die Einlieferung der Expeditionen durch die Bothen betr. S. 128. Die Ueberreichung der Expensarien betr. S. 389. Die Viktualien-Vorräthe betr. S. 421. Das ruhige Betragen der Einwohner bey gegenwärtiger Kriegsgefahr betr. 423. Den Jakobi Markt betr. S. 439. Die Natural - Getreid - Besoldungen betr. S. 467. Den Bartholomäimarkt in Landshut betr. S. 487. Den Viehmarkt zu Keferlohe betr. S. 532. Die Armeninstituts-Commission betr. S. 550. Eine k. k. Verordnung betr. S. 565. Das Armeninstitut betr. S. 615. 627. Den Kramerssohn Jos. Fäustl betr. S. 615. Zwey entlaufene Pferde betr. S. 629. Die Erhöhung des Winterbiersatzes betr. S. 643. Ein entlaufenes Pferd betr. S. 643. Eines inländischen Anlehens von 2 — 3 mal hundert tausend Gulden S. 676. Die Eröffnung der Schulen betr. S. 679. Zwey gestohlene Pferde betr. S. 679. Zwey gefundene Ochsen betr. S. 680. Die Forstschule betr. S. 693. Den nicht statthabenden Leonhardsmarkt zu Siegersbrunn betr. S. 693. Die Verstiftung der churfürstl. Bräuhäuser betr. S. 709. Ein gefundenes Pferd betr. S. 716. Den dem Jakob Schubin ertheilten Gleitsbrief betr. S. 717. Die nicht statthabenden Hornviehmärkte betr. S. 725. In Verwahr genommene Schaafe betr. S. 739. Die Entwendung eines Pack Tuchs betr. S. 741. Die Moderation der gerichtlichen Besoldungsabzüge des hiesigen Kanzley - Personals betr. S. 771.

Nachrichten.

Das Regierungs - und Intelligenzblatt betr. S. 139. 355. 401. Die holländerbleich zu Riesenfeld betr. S. 158. Das Landesanleben betr. S. 184. Irrung des Verfassers: Ueber Zwang der Ziegel - und Kalkbrennerey in der obern Pfalz S. 241. Vermischte Nachrichten S. 287. Den Unterricht im Zeichnen betr. S. 104. Eingesandte Aufsätze betr. S. 418.

Steckbriefe.

Die Klara Riesbergerinn betr. S. 209. Den Jos. Mayer betr. S. 375. Den Joh. Liebl betr. S. 600. Den Joh. Barschneider betr. S. 680.

Verschieden Ordres,

Aufträge, Unterrichte und Kundmachungen, welche während der Anwesenheit der franz. Truppen im Drucke erschienen sind. S. 419. 435 483. 547. 549. 563. 567. 581. 595. 597. 601. 613. 616. 627. 629. 644. 659. 677. 694. 755.

Vorladungen.

Des Rep. Ginshofer S. 27. Der Erben der Barbara Petschacherinn S. 157. Die Verlassenschaft des Wolfgang Demels betr. S. 157. Der Mariana Geßenhartlinn S. 315. Des Joseph Kern S. 316. Der Leibes-

des Erben des Peter Sibdl S. 184. Des Joseph Polschafter S. 376. Der Gläubiger des Reichsfrhrn. v. Kappler S. 391. Des Joh. Bapt. Bär. S. 409. Der Intestaterben des Fr. Nikl. Schauer S. 424. Der Anverwandten des Fr. X. v. Scherer. S. 451. 468. Der Gläubiger des Fr. Sedlmayer S. 469. Der Gläubiger des Joh. Schmid. S. 513. Der Gläubiger des Joh. Nep. Mengwein S. 536. Der Gläubiger des Mart. Krauß 587. Des Mart. Meßner S 599. Der Joh. Georg Stangelschen Gläubiger S. 628. Des Joh. Zwinger S. 681. Des Gregor Parzer S. 682.

Versteigerungen.

Bey Hrn. Jos. Zwetler S. 31. Des Bades zu Freyhausen S. 67. Einer Brandweinbrennerey S. 67. Des Fr. X. Weidhillerschen Eigenthums S. 97. Des Guts Herenaker S. 485. Der Wegmayerschen Eigenthümer. S. 550. Des Ign. Lippertschen Eigenthums 587. Des von Peltinischen Hauses S. 621. 628. Von 100 Klafter Brennholz S. 661. Von verschiedenen Prätiosen etc. S. 681. Von Bauhölzern. S. 725. Des Peltinischen Hauses S. 788.

Verrufe.

Das Pechlerwesen betr. S. 11. Die Erlaubniß des Tücherverkaufs denen Fieranten, während der Meßzeit betr. S. 52. Das K. Petschardische Debitwesen betr. S. 61. Das Debitwesen des Titl. Max v. Stubenrauch S. 62. Den Ling, Kleinurmacher betr. S. 63. Den Verkauf einigen Bau- und Scheiterholzes im Forste Zeitlarn betr. S. 64. Versteigerung des Gebäudes der Waarenniederlage zu Neuburg betr. S. 281. Die Vergleichung einer Getreidschranne im Markte Mainburg betr. S. 281. Die Ausreisser von der 2ten Fußjäger-Compagnie betr. S. 309. Das Armeninstitut betr. S. 327.

Register

über die im vorliegenden 1800ten Jahrgange des churpfalzbayerischen Regierungs- und Intelligenzblattes enthaltenen Materien in Fächer eingetheilt.

Bayrische Staatistik und Topographie.

Die Grundherrn in Bayern betr. S. 12. Das Verhältniß der Zahl der churf. Jurisdiktions-Unterthanen in Bayern zu jener der hofmärkischen betr. S. 27. Hauptübersicht der Seelenzahl in Bayern, Neuburg etc. S 29. Genaue Bestimmung der bayrischen Maaße und Gewichte. S. 80. 655. Vergleichung des bayerischen Maaßes und Gewichtes mit den neuesten Französischen S. 81. Haupttabelle des bayerschen Viehstandes S. 89. Bevölkerungs und Begüterungsübersicht des Bauernstandes in Bayern betr. S. 91. 139. 153. Näherungsangaben zur Bestimmung der geographischen Länge und Breite von München etc. S. 106. Unzulänglichkeit der im R. J. Bl. vom 16. Jänner 1796 angez. Verhältnisse auswärtiger Getreidmaaße zu etc. S. 137. Ueber Fabriken und Manufakturen überh. u. insbes. in der obern Pfalz S. 145. 424. Die Salzpreise in Bayern und der obern Pfalz betr. S. 171. Beytrag zur Geschichte der bayrischen Staatsverfassung S. 185. Ueber die Leinen-Manufakturen in der obern Pfalz S. 317. Namensverzeichniß der Bräuhäuser in Bayern S. 333. Die vaterländischen Gesundheitsbäder betr. S. 351. Verzeichniß der bayerischen Städte und Märkte S. 399. 414. Ueber eine statistische Merkwürdigkeit Bayerns S. 425. Schulen in Bayern S. 439. 463. 475. 507. 523. Ueber die Gesetze der Alten 490. 504. Ueber die Getreidmärkte oder Schran-

Schrannen 647. 781. 793. Landeskultur in Bayern S. 449. 453. 672. 703. Anzeige der Geistlichkeit in Bayern ꝛc. S. 765. Briefe über die Schulen in Bayern S. 588. 607. 621.

Ankündigungen.

Eines Noth- und Hülfsbüchleins S. 152. Der Vorlesungen über die bildende Kunst S. 637.

Land- und Hauswirthschaft.

Reinigung des brandigen Waitzen S. 57. Neues Verfahren Kupfer zu verzinnen S. 97. Weisses Papier zu machen S. 163. Benutzung der Brennessell S. 164. Erdäpfelbau S. 172. 736. Ueber Entzündung der Kamine und Verbesserung der Oefen. S. 255. Käßmangel 273. 286. Biervergiftung S. 271. Vom Fleisch in Eiskellern. S. 303. Preise des jungen Fleisches, siehe Viktualienpr. Erdäpfelbrandwein S. 361. Baumgartner 368. Bleichart in Bayern. S. 378. Bauernhöfe von Holz zu bauen 387. Obstbäume gegen das Beschädigen der Hirschen zu verwahren 417. Obstbäume, welche Art auf einem Sandboden die beste sey S. 415. Papier gegen das Anfressen der Mäuse zu verwahren S. 416. Vom Holzfällen 416. Vom Holznagen des Rindviehes S. 417. Holzarbeiten zu Oberamergau S. 430. Zucker-Surrogat. S. 433. Mittel gegen den übeln Geruch des Fleisches. S. 449. Mittel den schwarzen Kornwurm zu vertreiben. S. 546. Beschreibung der rothen Myrre S. 577. Neue Composition zu Dachziegeln 642. Entdeckung guter Holzkohlen als ein neues Brennmaterial S. 685. Ueber Rauchöfen S. 695. Beste Art Erdäpfel zu sieden S. 701. Verhandlungen der königl. märkischen ökonom. Gesellschaft S. 191. Mittel das Quecksilber zu reinigen. S. 767. Mitdem Mangel an Lohe vorzubeugen. S. 768. Neue Gärbungsart S. 769. Baumwollenes Garn zu bleichen S. 777.

Gesundheitslehre.

Mittel gegen die Faulfieber-Epidemie. 212. Mittel den Schmerz zu stillen, Brand und Beinfraß zu heilen S. 282. Belehrung über eine aus Rußland gek. Krankheit 330. Vaterländische Gesundheitsbäder 351. Neuer Kleidungszeug für die Gesundheit des Menschen wichtig S. 661. Pockenimpfung 668. Rindviehseuche S. 190. 683. 696. Ueber das Faulfieber S. 748. 759.

Nationalreichthum.

Briefe über Adam Smiths Untersuchung der Natur ꝛc. des Nationalreichthums S. 410. 470. 499. 569. Nationalreichthum Großbrittaniens S. 766.

Viktualienpreise S. 67.

Preise des jungen Fleisches S. 299. Münchner Schrannenpreis S. 13. Beylage I. 32. 52. 68. 84. 98. 116. 130. 148. 164. 180. 194. 212. 228. 241. 260. 276. 290. 308. 322. 332. 356. 270. 386. 402. 418. 434. 450 466. 482. 498. 514. 530. 546. 562. 578. 594. 610. 626. 642. 658. 674. 688. 704. 722. 738. 754 770. 786. 802. Mehl- und Brodpreise S. 67 Auswärtige Schrannenpreise S. 68. Getreidpreise bayrischer Märkte und Städte S. 99. 131. 915. 243. 291. 323. 371. 689. 705.

Medicinalpolizey.

Anfrage um eine Pharmacopea bavarica siehe Beylage No I.

Justiz- und Polizey-Gegenstände.

Vorschläge wie das Betteln abzustellen sey S. 113. Das Herumstreichen fremder Bettler und Collectanten betr. S. 477. Ueber einige im Schwunge gehenden Betrügereyen, besonders über Wein- und Bierverfälschung S. 725. Ueber Bleyvergiftung und die Hahnemannische Weinprobe S. 743. 770.

Mineralogie.

Verzeichniß der in Bayern vorkommenden Fossilien S. 487. 515.

Miscellen.

An den Frieden S. 15. An die franz. Generalität die Einquartirung betreffend S. 645.

Preisaufgaben, das Austossen der Zunge betr. S. 275. Das Kunstwerk von Pilz betr. S. 527.

Wohlthätigkeit des Kaisers bey Gelegenheit eines Holzmangels S. 129., an den abgebrannten Einwohnern von Neuburg und Bernau ausgeübt. S. 528. 533. 772.

Philosophie zur Beurtheilung in der Philosophie von Prof. Socher S. 536. 551.

Ausländische Verordnungen, den Kindermord betr. S. 210. Die Hundswuth betr. S. 558. 576.

Rezensionen über das Bierzwangsrecht in Bayern S. 717. Ueber den pfalzneuburgischen Deputationsabschied S. 747. Ueber die provis. Zoll- und Mauthordnung in Bayern von K. Frohn S. 750.

Anekdoten. Ein armer Metzger wird reich durch Spekulation S. 192. Edle Handlung eines Taglöhners S. 396.

Biographien. Danzers Andenken S. 365. Fronhofers Andenken 741. Erhard Winterhalter S. 776. Theobald Marchandt S. 789.

Kunstgeschichte Bayerns, die Kupferstecherkunst betr. S. 159.